Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,
Domkapitular zu Würzburg.

LITURGISCHES INSTITUT
16.361

In fünf Bänden.

Dritter Band.

G — L.

Zweite umgearbeitete, sehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1838.
Druck und Verlag der C. Etlinger'schen Buchhandlung.

Wien,
bei Mayer & Comp.

Luzern,
bei Xaver Meyer.

liturgie.de

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Dritter Band.

G — L.

liturgie.de

G.

Gallicinium bedeutet den frühen Morgen; die Benennung Hahnenruf kommt daher, weil der Hahn sich gleich beim Beginnen der Morgendämmerung hören läßt; es wird daher je nach der Jahreszeit hora tertia, quarta etc. darunter verstanden.

Gallikanische Kirche. Diese Benennung kommt der katholischen Kirche in Frankreich wegen einiger Vorrechte zu, die sie in Ansehung der päbstlichen Macht genießt, übrigens weicht sie rücksichtlich der Glaubens- und Sittenlehre, so wie auch hinsichtlich des Cultus in keinem Stücke von der katholischen Kirche ab. Der Primat wurde allzeit von der gallikanischen Kirche anerkannt, und die Könige von Frankreich, denen das Prädikat Allerchristlich zukommt, bestrebten sich sonst bei allem dem stets das Patrimonium Petri, die päbstlichen Gerechtsame und das Ansehen des apostolischen Stuhles zu bewahren. Die Freiheiten der gallikanischen Kirche nahmen eigentlich ihren Ursprung von der pragmatischen Sanktion Ludwig's des Heiligen (1268), auf dieser führten die französischen Kirchenrechts-Lehrer, durch das päbstliche Schisma von Avignon begünstigt und von der Universität zu Paris unterstützt, im fünfzehnten auf's sechzehnte Jahrhundert ein Kirchen-Gebäude auf, wodurch die Vorrechte der gallikanischen Kirche begründet wurden. Die erste Erweiterung erhielten diese libertates ecclesiae Gallicanae durch die spätere pragmatische Sanktion der französischen Kirche, welche unter Karl VII. auf der Versammlung zu Bourges (1438) aus den Dekreten der Concilien von Konstanz und Basel zusammengesetzt ward. Nicht minder trug die Ordonnanz vom Jahre 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit,

liturgie.de

wie auch jene durch die Stände-Versammlung von Blois vom Jahre 1579 veranlaßte Ordonnanz dazu bei. Ihre endliche Ausbildung erlangten sie unter Ludwig XIV. bei Gelegenheit des Streites über die Regale, welcher die Deklaration des französischen Klerus über die Gewalt des Pabstes (1682) durch ein eigenes königliches Edikt sanktionirte. Sowohl vom Pabste, als von den auswärtigen Bischöfen wurden dieselben verworfen, und als Ersterer den Bischöfen die kanonische Einsetzung verweigert, und Alexander VIII. (1691) eine Vernichtungs-Bulle gegen die gallikanischen Propositionen erlassen hatte, wurden sie zwar vom Könige in einem Schreiben an den Pabst Innocenz XII. (1693) zurückgenommen, dennoch aber in Frankreich fortwährend als gültig anerkannt, und sind so durch ein altes Herkommen gleichsam wie eine Constitutions-Charte begründet. Die vier Propositionen im engeren Sinne, wie man sie nennt, sind [1]: „Beato Petro ejusque successoribus Christi Vicariis, ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo! Joann. 18, 36 et iterum: Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo! Matth. 22, ac proin stare apostolicum illud: Omnis

[1]) Peter Pithou, Parlaments-Advokat zu Paris, sammelte im sechzehnten Jahrhunderte die Freiheiten der gallikanischen Kirche aus alten Kirchen-Dokumenten, aus den königlichen Edikten und den Entscheidungen französischer Gerichtshöfe unter dem Titel: Les Libertés de l'Eglise Gallicane. Paris 1594. Später veranstaltete man eine Sammlung von den Beweisen hiefür, welche Pithou selbst angegeben hatte, unter dem Titel: Preuves des Libertés de l'Eglise Gallicane T. II. 1652. in fol. Eine weitere Ausgabe hievon machte Dupuy 1715. Bausset hist. de Bossuet II. p. 109. D'Avrigny II. p. 57. Fleury nouveaux opuscule. Paris 1818. p. 208. Cf. Gregoir, sur le Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres Eglises de la Catholicité. Paris 1818. 8vo. — Dissertation sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et les Concordats de 1516, 1811, 1817 par Erestin. Paris 1819. 8vo. Merlin, Repertoire des Libertés de l'Eglise Gallicane. Dessel, die Rechts-Grundsätze in der kölnerzbischöflichen Streitsache. gr. 8. Saarbrücken 1838. S. 17. ff. Ketzer-Lexikon II. B. II. Abth. S. 299.

liturgie.de

anima sublimoribus potestatibus subdita sit; non est enim potestas, nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Rom. 13, 1—2. Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide et obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae, quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni ac sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. 2) Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi Vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant, ac immoto consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata, atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus probata, robur infringant, aut ad solum schismatis concilii dicta detorqueant. 3) Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et ecclesia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines sanctae Sedis, et ecclesiarum consensione firmatae, propriam stabilitatem obtineant. 4) In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas pertinere ecclesias; nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit."

Nebst diesen rechnet man noch hieher: Die französischen Könige haben das Recht, Synoden oder Provinzial- und National-Concilien zusammen zu berufen. Der Pabst darf von den Einkünften französischer Benefizien, es sey unter dem Titel eines Darlehens, oder einer Auflage, oder einer Vakatur, oder einer Succession oder eines juris spolii oder deportus, oder weil die

liturgie.de

Benefizien incompatibel sind, nichts erheben [2]). Die Taxen der Benefizien und der römischen Expeditionen dürfen nicht erhöht werden. Hieher gehören auch noch verschiedene Bestimmungen und Einrichtungen, welche sich auf das Weltliche beziehen. Das Inquisitions-Tribunal ist in Frankreich als abgeschafft erklärt. Der Pabst kann Niemanden die hl. Weihen ertheilen, welcher nicht mit Dimissorialen seines Bischofs versehen ist. Er ist auch nicht befugt, in Benefizial- und andern geistlichen Sachen eine Sequestration der Temporalien anzuordnen. Er darf kein Endurtheil über Verbrechen fällen, die nicht wirkliche Kirchen-Verbrechen oder wenigstens gemischte Verbrechen sind. Wenn Jemand ab usu potestatis ecclesiasticae appellirt, so kann der Staat verfügen: daß, unbeschadet der Rechte der Parteien, dem Appellirenden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, das beneficium absolutionis ad cautelam zu Statten komme, und zu dem Ende kann er dem Bischofe befehlen: daß er es ertheile oder wenigstens die Ertheilung gestatte. Der König kann Geistliche, die in seinem unmittelbaren Dienste stehen, wenn sie bei ihrer Amtsführung etwas verbrechen, richten und verurtheilen. Niemand kann ein Kirchen-Benefizium erhalten, wenn er nicht ein Eingeborner ist, oder das Indignat erworben hat. Nicht alle Arten von Dispensen werden angenommen. Neue päbstliche Bullen und Breven werden erst dann angenommen, wenn sie geprüft und mit dem königlichen Placet versehen sind. Die päbstlichen Nuntien haben in Frankreich keine Gerichtsbarkeit, und die Jurisdiktion der Legaten ist sehr beschränkt. Der Pabst kann auch nicht königliche Unterthanen unter dem Vorwande von Citationen, Appellationen und andern Proceduren nach Rom fodern. Wenn von Primaten oder Metropoliten in geistlichen Dingen an den päbstlichen Stuhl appellirt wird, so muß der Pabst Richter im Königreiche und in derselben Diözese, wo die Appellation geschehen ist, ernennen. Auch kann der Pabst keine Pensionen auf Benefizien werfen, den Fall ausgenommen, wo es nach den Concilien-Beschlüssen gestattet ist. Mandata de providendo, allgemein oder bestimmt ertheilte Anwartschaften auf Benefizien, Reservationen u. dgl. haben in Frankreich nicht Statt. Resignationen und Prokurationen,

---

[2]) Quartalschrift für kathol. Geistliche. I. Jahrg. I. B. 8. Salzburg 1812. S. 203. §. 14.

liturgie.de

welche den Beisatz haben: in favorem certae personae, et non alias; aliter nec alio modo, und die Pfründen-Verleihungen, die darauf folgen, sind für unerlaubt und kraftlos anzusehen. Der Legatus a latere kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs keinen Stellvertreter aufstellen, und vor seiner Abreise muß er das Verzeichniß aller während seiner Gesandtschaft geschehenen Expeditionen, so weit diese das Königreich betreffen, an Den abgeben, welchen der König dazu beauftragt. Was inzwischen von diesen Expeditionen an Taxen eingeht, wird zu milden Zwecken verwendet. Der Pabst kann auch in Frankreich weder Hospitäler und Siechenhäuser vereinigen, noch sie besetzen. Die Regel: de pacificis hat hier keine Anwendung [3]) u. dgl. m.

In den neuesten Zeiten wurden diese sogenannten Freiheiten in Frankreich wieder sehr in Anregung gebracht, und fanden Vertheidiger auf der einen, aber auch Gegner auf der andern Seite [4]). Hauptsächlich berief man sich in der Jesuiten-Sache auf dieselben.

---

[3]) Quartalschrift a. a. O. S. 204—237.

[4]) Die vorzüglichsten Schriften, welche über die Freiheiten der gallikanischen Kirche erschienen sind, sind nebst den oben Note 1) schon angeführten: Pithou, Histoire de l'origine de la Pragmatique Sanction de Charles VII. et de Concordats. — Petr. de Marca archiepiscop. Parisiens. Lib. VIII. De concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus eccles. gallican. una cum dissert. eccles. var. argument. a Baluzio edit. Paris 1669. Francofurt 1708. Venet. 1770. Neapoli 1780. Natalis Alexander, Hist. eccles. T. VII. Bossuet, episc. Meldens. Defensio declarationis conventus Cleri Gallicani. Paris 1682. op. posthum. Luxemb. 1730. Mogunt. 1688. Maimbourg, Traité hist. de l'etablissement et des prérogatives de l'église de Rome de ses évêques. 1685. Joan. Doviatii in academia Paris. canon. profess. Lib. V. praenotion. canon. Paris. 1687. Fleury, mémoires sur les libertés de l'eglise Gallicane 1755. Justin. Febronius (Nicol. de Hontheim), de statu ecclesiae et legitima potestate Roman. Pontificis ed. II. Bullioni 1765. etc. — Was glaubte von jeher die katholische, namentlich die französische Kirche von dem Bischofe zu Rom? 8. Augsburg 1812. — Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes. 8. Frankfurt 1816. Barruel's Briefe über die vier Artikel des französischen Klerus, aus dem Französischen übersetzt. 1803. Die Schrift des Cardinals Litta. 1816. — Observations sur la promesse d'enseigner les quatre articles de la dé-

liturgie.de

Gallikanische Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Gamma auch **salmificatio**, eine Methode im Kirchen- (Choral-) Gesange, welche der Benediktiner Guido von Arezzo im eilften Jahrhunderte erfand; es besteht solche in dem bekannten: Ut, re mi, fa etc. S. d. Art. Kirchen-Gesang.

Geberden bei den liturgischen Verrichtungen. Sowohl der äußere Anstand, als die Geberden bei allen liturgischen Verrichtungen, insbesondere die Haltung der Hände bei dem heiligen Meßopfer sind genau vorgeschrieben. Gewöhnlich werden die Hände vor der Brust so zusammengehalten, daß alle Finger nebeneinander ausgestreckt liegen, die Daumen aber (nämlich der rechte über dem linken) liegen über einander, und werden bei der h. Messe erst nach der Wandlung mit den Zeigefingern der rechten sowohl, als linken Hand zusammengehalten; auch wird die heilige Hostie nur mit diesen beiden gefaßt und emporgehoben. Bei dem Oremus und Dominus vobiscum, wenn der Priester letzteres über das Volk spricht, werden die Hände in gleicher Richtung vor der Brust ausgestreckt, und zugleich wieder zusammen-

---

claration de 1682 von Abbé de la Mennais. — De l'Eglise Gallicane dans son rapport avec le souverain Pontife pour servir de suite a l'ouvrage intitulé du Pape, par l'auteur des considerations sur la France. Lyon et Paris chez Rusard 1821. von Graf von Maistre. Dieser schreibt sie hauptsächlich dem Einflusse der jansenistischen Partei zu, findet in dem Charakter Ludwig's XIV., der keinen Widerspruch ertragen konnte, und in einer Fehde mit dem Pabste über die Privilegien (droits d'azyle) verwickelt war, eine besondere Veranlassung hiezu, hält Colbert für den eigentlichen Urheber der vier Artikel, Bossuet aber nur für den Sekretär oder vielmehr für den Redakteur. — Gegen Gr. v. Maistre tritt Abbé Boston auf in seinem Werke: Punctations pour l'Eglise de France et pour la verité contre l'ouvrage de Mr. le comte de Maistre intitulé: du Pape et contre la suite ayant pour titre de l'Eglise Gallicane. Paris 1820, ferner der schon erwähnte Abbé de la Mennais in seinen drei Schriften: De la religion considerée ses rapports avec l'ordre politique et civil. — Quelques réflexions sur le procès du Constitutionel et du Currier. — Aphorismata ad juniores Theologos. Zu Gunsten der vier Artikel auch die Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreich's v. 3. April 1826 an den König.

liturgie.de

gefügt. Bei der Epistel berührt der Priester mit beiden Händen das Meßbuch, beim Munda cor meum, dem Evangelium, und wo es sonst die Rubrik vorschreibt, hält er dieselben zusammengelegt vor der Brust. Bei den Worten Gloria in Excelsis Deo, sowie beim Credo werden die Hände in der Richtung vom Altare aufwärts geschwungen, so daß beide Handflächen genau in gleicher Höhe bleiben, die Finger beider Hände einander berühren, und die Handrücken die Höhe der Schultern und deren gegenseitige Entfernung nicht überschreiten. Hierauf werden sie bei beiden Gebeten zusammengelegt gehalten, nur wenn der Celebrant spricht: Et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est, legt er die Hände auf den Altar und genuflektirt. Während der Priester das Gebet zum Offertorium verrichtet, hält er die Hände zusammen, bei den Orationes secretae aber streckt er solche wieder aus. Bei den beiden Commemorationen werden die Hände zusammengelegt gegen das Gesicht gehalten. Dasselbe geschieht nach der Communion des Priesters. Bei der Präfation hält er bis zum sursum corda die Hände auf dem Altare ausgestreckt, dann hebt er sie in gleicher Richtung gegen sich in die Höhe, und betet oder singt die Präfation mit ausgestreckten Händen; während des Sanctus legt er die gefalteten Hände auf den Altar. So oft der Priester den Altar küsset oder genuflektirt, werden die Hände ausgestreckt auf den Altar gelegt. Während des Gebetes Hanc igitur oblationem servitutis nostrae etc. hält der Priester die Hände ausgebreitet über die oblata. Indem er die Hostie in den beiden Händen zwischen Daumen und Zeigefingern hält, spricht er die Einsetzungs-Worte: Hoc est enim corpus meum. Bei den Worten: Hostiam puram etc. faltet der Priester die Hände, und macht drei Kreuze über die heilige Hostie und den Kelch. Mit ausgestreckten Händen spricht er: Supra quae propitio etc., mit gefalteten und auf den Altar aufgelegten Händen aber betet er Supplices de rogamus etc. Wenn er die Worte Corpus et sanguinem etc.; Ipsis Domine etc. Per eundem Dominum etc. spricht, faltet er die Hände. Bei Nobis quoque peccatoribus schlägt er mit der rechten Hand an seine Brust. Wenn er nach dem Gebete Per ipsum etc. Per omnia saecula etc. betet oder singt, hält er die

liturgie.de

Hände auf dem Altare ausgestreckt; bei dem Worte Oremus faltet er sie, und wo er Pater noster etc. spricht, breitet er sie aus. Nach dem Pater noster nimmt er die Paten zwischen dem Zeige- und Mittelfinger. Unter der Confession bei den Worten: Quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa, dann bei dem Agnus Dei, qui tollis etc., rücksichtlich des Letztern aber mit Ausnahme der Todten-Messen, sowie bei dem Domine non sum dignus klopft der Priester dreimal an seine Brust [1]). Eben so genau und umständlich sind in den Missalen und Ritualen alle übrige Geberden und Bewegungen, sowie die ganze übrige Haltung des Körpers und der einzelnen Theile desselben für die einzelnen liturgischen Verrichtungen vorgeschrieben.

Gebet, allgemeines ist dasjenige, welches nach Anordnung des Diözesan-Bischofs nach den Predigten oder nach Ablesung des Evangeliums für Lebende und Verstorbene entrichtet wird; dasselbe enthält auch gewöhnlich die drei Haupt-Tugenden, die offene Schuld und das Gebet für den Landesherrn, dann in standesherrlichen Kirchen darf auch nach diesem des Standesherrn oder Patrons gedacht werden. — Die Bischöfe haben das Recht, neue, den verschiedenen Festen und Zeiten des Kirchen-Jahres angemessene Gebete und Lieder, für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten zu verfassen oder verfassen zu lassen.

Gebetbücher. Unter denselben versteht man eine Sammlung von Gebeten, welche als Hülfsmittel zur Beförderung der Privat-Andacht und zum Gebrauche bei'm öffentlichen Gottesdienste verfaßt, übrigens so eingerichtet sind: daß sie sowohl den verschiedenen Theilen des Cultus, besonders der hl. Messe, als auch den Kirchen-Festen, sowie anderen Andachten, den Jahreszeiten und besonderen Gelegenheiten zu Andachts-Uebungen ent-

---

[1]) Bei'm mea culpa geschieht das Klopfen an die Brust mit den gefalteten Fingern und Daumen, und nicht mit der flachen Hand; bei'm Nobis quoque peccatoribus, Agnus Dei und Domine non sum dignus nur mit zusammengelegten Daumen, Zeige- und Mittelfinger, während die äußeren Finger ausgestreckt bleiben.

liturgie.de

sprechen. Die Approbation der Gebetbücher steht dem Diözesan-Bischofe zu.

Geburtsfest des Herrn. S. d. Art. Weihnachten.

Gedinge. Schriftlich errichtete Ehe-Verträge erhalten den Namen der verbrieften, nicht schriftlich eingegangene den der unverbrieften Gedinge [1]).

Gefäße, geistliche, (vasa sacra). Zu den heiligen Sachen gehören die zu den gottesdienstlichen und liturgischen Verrichtungen erfoderlichen Gefäße als: Kelche, Patene, Ciborien, Monstranzen, das Rauchfaß [1]) u. dgl. Die Kelche, Ciborien, Patene und Kelchlöffelchen sollen von edlerem Metalle, erstere insbesondere nach der Kuppe oder dem oberen Theile von Gold oder von Silber und vergoldet seyn; kupferne Kelchkuppen, welche leicht Grünspan ziehen, können, wo der Lokal-Kirchenfond zur Deckung der Kirchen-Bedürfnisse nicht hinreicht, nur dann bei dem Meßopfer gebraucht werden, sofern sie gut vergoldet sind. In den ältesten Zeiten bediente man sich der hölzernen und gläsernen Kelche, beide sind aber schon lange nicht mehr im Gebrauche, jedoch findet man noch bei ärmeren Kirchen gläserne Ciborien. Bei reichen Kirchen hingegen sind die Kelche und Ciborien von Silber und vergoldet, oft auch mit Edelsteinen besetzt. Die Kelche und Patente werden vom Bischofe nach dem römischen Pontifikale consekrirt [2]).

Wenn diese so abgenutzt sind, daß sie des kirchlichen Decorums wegen nicht mehr zum Altardienste gebraucht werden können, so müssen sie entweder neu umgearbeitet, zugleich aber auch von neuem geweiht werden, oder es sind ganz neue anzuschaffen [3]). Die Benediktion der Kelche, Ciborien, Patene, Monstranzen, der Burse, mittelst welcher das Santissimum zu den Kranken getragen wird, der Büchsen zur Aufbewahrung der heil. Oele, der Bilder des Gekreuzigten und der Heiligen, der Kirchen-

---

[1]) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 567.

[1]) Can. 44. 55. Dist. 1. de consecr. Can. 93. Dist. 2. de consecrat. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 5. 6. de ss. eucharist. sacram.

[2]) C. un. §. 8. X. de sacram. unct.

[3]) Bona de rebus liturg. p. 292. Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 169.

liturgie.de

leuchter, des Weihkessels, Aspergill's und anderer geistlichen Gefäße steht dem Bischofe zu, jedoch kann solche auch mit bischöflicher Bewilligung von einem Priester vorgenommen werden. Jede Entheiligung und namentlich jeder Diebstahl und Raub derselben wird mit schärferen Strafen geahndet. — Alle Kirchen-Gefäße sollen an einem sichern Orte aufbewahrt und reinlich gehalten werden, um dadurch die Ehre Gottes und seines Dienstes zu befördern, die Kirche zu zieren, und uns zu belehren, daß auch wir stets mit den vornehmsten Tugenden der Reinigkeit und Liebe bei'm Gottesdienste erscheinen sollen [4]).

Gefäß-Kammer hieß ehemals die Sakristei, (s. d. Art.), weil darin die heiligen Gefäße aufbewahrt wurden; sie mußte gut mit Riegeln und Schlössern verwahrt seyn; um solche gegen Einbruch und Diebstahl zu sichern. Die Benennungen Diaconicum — Mutatorium waren sonst gleichfalls gebräuchlich.

Geheime Ehen. Die Schließung einer Ehe wurde schon in den ersten christlichen Zeiten von den Verlobten den Kirchen-Vorstehern angezeigt; diese untersuchten dann, ob der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegenstehe, und nahmen auch die Verkündigungen vor. Im Mittelalter traten hier willkürliche Anordnungen ein, und man verstand unter geheimen Ehen jene, welche ohne Anzeige bei dem Kirchen-Vorsteher und ohne Verkündigung geschlossen wurden. Die Concilien befahlen daher: die Ehen sollen nur in facie Ecclesiae eingegangen werden [1]). Die geheimen Ehen waren untersagt, aber wenn eine eingegangen wurde, non obstante impedimento dirimente, so ward sie nicht für ungültig erklärt. Auf dem Concil von Trient hatten die Theologen hierüber verschiedene Ansichten, Mehrere behaupteten die Ungültigkeit dieser Ehen, Andere erklärten sie für gültig, obgleich ihnen die Erlaubniß abgehe. Endlich wurden nach langen Debatten hierüber in dem Decr. de reform. matrim. C. 1. festgesetzt: Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et

---

[4]) Nußbaumer a. a. O. S. 17.

[1]) Concil. German. 799. Mansi Coll. Concil. T. XIII. p. 1027. Concil. Londin. C. 3. X. de clandest. desponsat.

liturgie.de

proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse; nihil ominus sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est, atque prohibuit, verum, quum sancta Synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent; praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt etc.

Hienach kann über die Proklamationen vom Bischofe Dispens ertheilt werden, ohne daß die Oeffentlichkeit darunter leidet. Allein die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen ist ein absolutes Erforderniß; fehlt diese, so ist die Ehe eine geheime; man versteht daher unter einer geheimen Ehe jene, welche nicht vor dem Pfarrer oder mit dessen oder des Ordinarius Erlaubniß vor einem andern (delegirten) Priester oder vor zwei oder drei Zeugen eingegangen wird. Die Disciplinar-Beschlüsse des tridentiner Concils haben nur da volle Kraft, wo sie publizirt worden sind. Dieselben wurden an vielen Orten wirklich nicht promulgirt, und an andern nur mit Modifikationen angenommen; deßhalb muß der Begriff einer geheimen Ehe, da, wo die Promulgation nicht geschah, nach der Bestimmung C. 3. X. de clandest. de sponsat. oder nach dem unter Innocenz III. gehaltenen lateranischen Concil aufgefaßt werden, hingegen richtet sich dieser da, wo die Publikation Statt gefunden, nach der Bestimmung des Concils von Trient [2]).

Geistliche (clerici von κληρος — sors) sind im Gegensatze der Layen Diejenigen, welche sich nach innerem Berufe dem Dienste der Kirche durch den Empfang der heiligen Weihen widmen [1]). Der Stand der zum Kirchendienste Berufenen heißt

---

[2]) Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. V. B. 1. 2 Hft. 1837. S. 242. Uehlein, über den Begriff einer geheimen Ehe.

[1]) Ferraris l. c. T. II. p. 108. Dufresne l. c. T. I. 1018.

liturgie.de

Klerus [2]), Klerikal-, geistlicher Stand. Bis zum zwölften Jahrhunderte bezeichnete man mit dem Namen Kleriker nur Jene, welche die Weihe des Presbyterats empfangen hatten, und die einer bestimmten Kirche vorgesetzt waren. Seit dieser Zeit aber hieß man auch alle Jene Geistliche oder Kleriker, welche die Tonsur oder überhaupt die ordines minores empfangen hatten, und betrachtete diese sonach als schon dem geistlichen Stande einverleibt. — Die Geistlichen als Ordinirte haben besondere Rechte und Pflichten (S. d. Art. Ordinirte, Pflichten derselben). Zum Eintritte in den geistlichen Stand (sive status clericalis sive religiosus) wird a) der kirchliche Stand (status ecclesiasticus), vermöge dessen Jemand ein Mitglied der Kirche seyn muß, b) die Fähigkeit, die heiligen Weihen erhalten zu können, welche theils durch gewisse Eigenschaften, theils durch die Abwesenheit gewisser Mängel bedingt ist, und c) der Empfang der heil. Weihen selbst erfodert. — Man unterscheidet auch zwischen Kloster- oder Ordens-Geistlichen — Religiosen (clerici regulares) und Weltgeistlichen (clerici saeculares). Erstere sind Jene, welche durch die Ablegung gewisser feierlichen Gelübde (Ordens-Gelübde) ihr Leben nach einer bestimmten Ordens-Regel einrichten, Letztere aber sind durch keine Ordens-Gelübde gebunden, und haben überhaupt ein Recht auf Kirchen-Aemter. Ueben die Kleriker wirklich ein besonderes Kirchenamt aus, so werden sie kirchliche Personen (personae ecclesiasticae) genannt.

Geistliche Gebäude. S. d. Art. Baulast.

Geistliche Sachen (res spirituales) sind theils die von dem Stifter unserer Religion selbst angeordneten Heils-Anstalten, theils die von der Kirche zur Beförderung des äußeren Gottesdienstes und zur Erreichung ihres geistigen Zweckes getroffenen

---

Locherer a. a. O. S. 11. Vergl. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion. Engelhard, Kirchen-Geschichte.

[2]) Einige leiten diese Benennung von der Wahl des Apostels Mathias Apg. 1, 26, welcher durch das Loos erwählt wurde (5. August. in Psalm. LXVII.), Andere von dem Stamme Levi her, welcher, da ihm kein Antheil an dem gelobten Lande zugewiesen wurde, und bloß vom Zehenten lebte, Gott sich zum Erbtheile (κληρος) wählte. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 30.

liturgie.de

Einrichtungen. Zu den Ersteren gehören die Sakramente, das Meßopfer und überhaupt alle Religions- und heil. Handlungen und Vorschriften, welche sich vermöge ihrer göttlichen Einsetzung auf den Glauben, die Sitten, die Liturgie ꝛc. beziehen [1]). Zu den Letztern gehören die Sakramentalien, die Ablässe, die Feier- und Festtage und überhaupt alle Religions-Anstalten und Handlungen, welche die Kirche angeordnet hat, die man daher auch kirchliche Sachen (res ecclesiasticae) nennt. Diese heißen heilige Sachen (res sacrae), wenn sie unmittelbar zum Cultus dienen, als Kirchen-Gebäude, Altäre, geistliche Geräthschaften und Gefäße, Begräbniß-Plätze u. dgl. Kirchengüter (bona ecclesiastica, patrimonium, peculiare ecclesiae) im engsten Sinne werden sie genannt, sofern sie zur Bestreitung der Kirchen-Bedürfnisse oder zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt sind. Die heiligen Sachen unterscheiden sich wiederum in geweihte (res consecratae) z. B. die Kirchen, Altäre u. dgl. und gesegnete Sachen (res benedictae) z. B. die Paramente, Kelche, Hierotheken u. dgl., je nachdem sie durch Weihung (consecratio) oder durch Segnung (benedictio) dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet worden sind. Solche Sachen sollen nicht in den Handel kommen, sind, einige Fälle ausgenommen, unveräußerlich [2]), und jede Entwendung derselben ahnden die Staats-Gesetze mit scharfen Strafen.

Frey [3]) theilt die kirchlichen Sachen a) in eigentlich — im strengen Sinne geistliche (res spirituales), welche zunächst die Religion und gottesdienstliche Anstalten betreffen, b) in heilige (res sacrae), die durch eine besondere Weihe zum kirchlichen Gebrauche bestimmt sind, c) in fromme Sachen (res religiosae), welche ohne consekrirt und benedizirt zu seyn, zur unmittelbarn Beförderung des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Zwecke dienen, und d) in Kirchensachen im

---

[1]) Der Ausdruck „geistliche Sachen" ist zwar ein uneigentlicher, jedoch da derselbe von den Kirchenrechts-Lehrern allgemein angenommen ist, so wird er auch hier beibehalten.

[2]) Can. 13. 70. C. 12. q. 13.

[3]) A. a. O. III. Th. §. 2. S. 2.

liturgie.de

eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae), die zur Beförderung der Zwecke der Kirche, als einer Gesellschaft dienen. Andere theilen die Kirchensachen in rein geistliche Sachen (res spirituales), welche die nothwendigen Religions-Handlungen betreffen, dann in gemischt-geistliche Sachen (mixtae), welche nur in einem mittelbaren Verhältnisse zur Religion stehen, oder die zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat oder das weltliche Wohl haben und endlich in res temporales [4]).

Die Protestanten, welche weder eine Consekration, noch Benediktion annehmen, unterscheiden zwischen Kirchen-Sachen, die eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung, und zwischen solchen, welche nur einen mittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch haben, und begreifen unter letzteren eigentlich nur das Kirchen-Vermögen.

Geistliche Strafen. S. d. Art. Kirchen-Strafen

Geistlicher Stand. S. d. Art. Geistliche.

Geläut. S. d. Art. Glocken.

Gelobt sey Jesus Christus (Laudetur Jesus Christus) ist die heiligste und allgemeinste christliche Stoßgebet-Formel, auf selbe wird respondirt: in Ewigkeit Amen; hieher gehört auch die Formel: Jesus, Maria und Joseph. Ehemals waren noch mehrere dergleichen Formeln gebräuchlich, als Christo laudes, Benedictus Deus etc. Aug. serm. 32. de divers.

Gelübde ist ein freiwilliges und ernstliches Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun [1]), wozu man außer diesem nicht verbunden ist. Es unterscheidet sich von einem einfachen guten Vorsatze dadurch, daß man sich durch dasselbe gegen Gott zu etwas verbindlich macht, sich selbst aber eine besondere strenge Verpflichtung in der Art auflegt, daß die Nichterfüllung eines gethanen Gelübdes einem zur Sünde angerechnet wird [2]). Jedes Gelübde läßt sich nur in innigster Beziehung auf

---

[4]) Schenkl, instit. jur. eccles. german. Ingolstadii X. edit. procur. a. D. Jos. Scheill. 8. maj. Landishuti 1822. P. II. p. 226.

[1]) C. 3. X. de voto.

[2]) Deut. 23, 21—23. Pred. 5, 3.

liturgie.de

Gott und das Tugend-Gesetz denken; sobald sich aber eine zwar nicht gebotene, jedoch nach dem Sitten-Gesetze erlaubte [3]) Gott wohlgefällige, und den Rechten Dritter nicht nachtheilige [4]) Handlung als ein subjektives Tugend-Mittel darstellt, so kann dieselbe für ein gewisses Subjekt nach seiner individuellen Lage Pflicht werden, und dieses ist es, was man einen moralischen und in Beziehung auf das Evangelium, sofern nämlich der Gegenstand desselben eine Lehre des Evangeliums ist, deren Beobachtung den Christen nicht allgemein befohlen, sondern nur mit Rücksicht auf ihre besonderen Umstände angerathen ist, einen evangelischen Rath nennt. Der Gegenstand des Gelübdes ist sonach eine anräthige Handlung, welche der Gelobende für sich nach reifer Erwägung besser findet, als das Gegentheil [5]), und Gelübde haben überhaupt den Zweck, unsere Gottesverehrung darzustellen. Gelübde müssen heilig gehalten werden, indem die Gelobenden durch ein Versprechen sich Gott verbindlich gemacht haben. Deutr. 23, 21—23. Pred. 5, 3. Indessen hängt doch die Kraft und Verbindlichkeit der Gelübde zunächst von dem freien Willen der Gelobenden ab, indem diese nur zu Demjenigen verbunden werden, wozu sie sich durch ihr freiwilliges Versprechen Gott verbindlich gemacht haben.

Ist der Gegenstand eines Gelübdes eine Leistung, welche nur den Gelobenden angeht, so nennt man das Gelübde ein persönliches, und die Verpflichtung geht in diesem Falle z. B. bei'm Gelübde der Keuschheit nur auf die gelobende Person, nicht aber auf Andere [6]). Betrifft aber der Gegenstand eines Gelüb-

---

[3]) Can. 12. C. 22. q. 4.

[4]) Can. 6. C. 33. q. 5.

[5]) Die Theologen nennen das, was besser als das Gegentheil, gleichwohl aber nicht geboten ist, ein Werk der Uebergebühr opus superrogatorium, daher bestimmen sie den Begriff eines Gelübdes: votum est promissio Deo facta de bono meliori. Geishüttner's Moral II. B. S. 100. gr. 8. Linz 1802. Reyberger, Institutiones ethicae christianae. T. II. p. 168. 8. maj. Viennae 1808. Riegler's christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Maurus von Schenkl. II. Th. I. Bd. gr. 8. Augsb. 1828. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. I. Th. II. Aufl. S. 468.

[6]) C. 18. X. de censib. Nur die Gelobung eines Kreuzzuges macht

liturgie.de

des eine wohlthätige oder fromme Handlung zu Gunsten Dritter z. B. einer milden Stiftung, so heißt das Gelübde ein dingliches, und dies ist nicht nur für den Gelobenden sondern auch für die Erben verbindlich [7]). Begreift das Gelübde eine Leistung der ersten und zweiten Art zugleich in sich, so nennt man es ein gemischtes [8]); und muß von den Erben in so fern erfüllt werden, als es ein dingliches Gelübde ist. In wie fern ein Gelübde mit oder ohne Bedingungen abgelegt wird, heißt es ein bedingtes oder unbedingtes. Das unbedingte Gelübde, welches z. B. ohne Bestimmung einer Zeit gemacht wird, muß ohne Verzug, das bedingte aber, dessen Erfüllung z. B. von einem gewissen Tage abhängig gemacht wurde, muß mit Ablauf desselben erfüllt werden. Der Form nach wird das Gelübde in das feierliche (votum solenne) und in das einfache (votum simplex) eingetheilt [9]). Ersteres ist dasjenige, welches durch den Empfang der höheren Weihen vom Subdiakonate aufwärts solennisirt wird — oder durch die Ablegung der Ordens-Profession in

---

eine Ausnahme der Art, daß der Gelobende dieselbe durch einen Andern erfüllen lassen kann. C. 8. X. de vot.

[7]) L. 2. D. de pollicitationibus.

[8]) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 292.

[9]) Can. 8. Dist. 27. C. 4. 5. 6. X. qui Cleric. vel. vovent. C. un. de vot. et vot. redempt. — Gratian ist wahrscheinlich der Erfinder dieser Eintheilung. Die Frage, wann ein Gelübde für ein feierliches angesehen werden müsse? entschied hauptsächlich Bonifaz VIII. C. un. de vot. in 6to. „Quod votum debeat dici solenne, ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti. Nos igitur attendentes, quod voti solennitas ex constitutione Ecclesiae est inventa: matrimonii vero vinculum ab ipso capite rerum omnium conditore ipsum in Paradiso, et in statu innocentiae instituente unionem et indissolubilitatem acceperit: Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solenne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennizatum fuerit per susceptionem sacri Ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis. Reliqua vero vota etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurimum scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur, non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“

liturgie.de

einem von der Kirche bestätigten Orden geschieht, letzteres aber ist jedes andere Gelübde, welches ohne den Empfang einer der höheren Weihen und außer einem von der Kirche approbirten Orden, wenn gleich unter noch so großen Feierlichkeiten, abgelegt wird. Das feierliche Gelübde muß nach der Kirchen-Sprache im Angesichte der Kirche gemacht, und von derselben angenommen werden. Wer ein feierliches Gelübde abgelegt hat, wird hiedurch zu allen entgegengesetzten Handlungen unfähig, und jede demselben entgegen unternommene Handlung ist unerlaubt und sündhaft.

Bei einem einfachen Gelübde sind die demselben zuwider vollbrachten Handlungen gleichfalls unerlaubt, allein sie haben vor dem äußeren Gerichtshofe — pro foro externo — rechtliche Kraft und Wirkung. — Das einfache Gelübde hat übrigens vor Gott und dem Gewissen dieselbe Verbindlichkeit, wie das feierliche, nur in Beziehung auf die Kirche hat dieses eine eigene Verbindlichkeit.

Es kann bei Gelübden zwar nicht wie bei Verträgen die entsprechende Acceptation Statt finden, weil dieß zwischen Gott und den Menschen unmöglich ist; allein es liegt doch klar am Tage, daß, gleichwie es die Pflicht der Gerechtigkeit verlangt, die einem Menschen gemachte Verheißung in Erfüllung kommen zu lassen, dieß in einem um so höheren Grade bezüglich der Gott gemachten Versprechen eintritt. Die Erfüllung eines einfachen Gelübdes hat Gott im A. Testamente schon ausdrücklich geboten, Lev. 27. Num. 6, 21. Ps. 75, 12., und den jüdischen Priestern war der Vollzug aufgetragen, welche solchen selbst mit Zwangs-Mitteln durchsetzen konnten. Christus hat zwar das Ceremonial-Gesetz abgeschafft, aber das Moral-Gesetz vervollkommnet, Matth. 5, 17. Daher man es auch in der christlichen Kirche nicht bloß als höchst sündhaft ansah, ein simples Gelübde, wo die Möglichkeit der Erfüllung vorhanden war, unerfüllt zu lassen, sondern auch selbst zwangsweise den Säumigen oder der Leistung des Gelobten sich Weigernden hiezu anzuhalten, sich verbunden erachtete, wenigstens läßt die Kirche den Gelobenden ohne Gefahr seines Seelenheils von seinem Gelübde nicht zurücktreten [10]). Heut zu Tag wird man freilich die Leistung eines einfachen persönlichen

[10]) C. 6. X. de voto. Lippert, Annalen III. Hft. S. 169.

liturgie.de

Gelübdes auf dem Zwangswege nicht wohl zu bewirken suchen, ob schon der Geistliche in der Beicht, wenn der Gelobende die Nichterfüllung des gethanen Gelübdes bekennt, die geeignete Rücksicht hierauf eintreten zu lassen, nicht ermangeln kann; denn daß die katholische Kirche die Nichterfüllung des Gelübdes als etwas Sündliches ansieht, kann, auch wenn jener Zwang zur Leistung im Allgemeinen weggefallen ist, der Beichtpriester nicht ignoriren.

Die Verpflichtung zur Erfüllung eines Gelübdes hört auf: 1) wenn die Erfüllung desselben physisch und moralisch unmöglich ist; 2) wenn bei einem temporären und unbedingten die bestimmte Zeit abgelaufen, oder die Bedingung, woran es geknüpft war, mangelt oder nicht erfüllt worden ist; 3) wenn es dem Gelobenden zur Zeit der Ablegung des Gelübdes an der erfoderlichen freien Ueberlegung und Einwilligung gefehlt hat, wenn Einem z. B. die Ablegung eines Gelübdes durch äußere absolute Gewalt abgenöthigt worden ist [11]); 4) wenn es nur zum offenbaren Nachtheile und zur Verletzung der Rechte Dritter vollzogen werden kann [12]), 5) wenn die Vorgesetzten des Gelobenden, an deren Einwilligung er gebunden ist, z. B. die Aeltern das ohne ihre Einwilligung von einem unmündigen Kinde, oder die Kloster-Obern das von einem ihrer Kloster-Conventualen ohne ihre Zustimmung abgelegte Gelübde durch ihre Nichtigkeits-Erklärung (per irritationem) aufheben [13]). In Ansehung der Kloster-Geistlichen findet jedoch in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn das gelobende Ordensglied von einem minder strengen Orden zu einem Orden von strikter Observanz überzugehen gelobet [14]). Rücksichtlich der Eheleute kommt die Ausnahme vor, daß Ehemänner auch wider den Willen ihrer Ehefrauen eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande geloben können [15]); 6) können die Gelübde auch durch Dispensation aufgehoben werden [16]). Die Dispensation ertheilt entweder der Pabst namentlich in den ihm vorbehaltenen

---

[11]) C. 1. X. de his, quae fiunt vi metusque causa.

[12]) Can. 2. 6. 11. 16. C. 33. q. 5.

[13]) Can. 14. C. 32. q. 2. Can. 2. C. 20. q. 4. C. 27. de elect. in 6to.

[14]) C. 18. X. de regular.

[15]) C. 9. X. de voto.

[16]) C. 5. 8. X. de voto.

liturgie.de

Fällen, oder der Bischof in den einfachen Gelübden; auch kann letzterer einen Aufschub oder eine Umwandlung — Umänderung (commutatio voti) in andere gleich gute oder noch bessere Werke, exceptis votis castitatis et religionis, ertheilen.

Die Gelübde, über welche der Pabst dispensirt, sind: 1) das Gelübde der ewigen Keuschheit (votum castitatis integrae et perpetuae), 2) das Gelübde, in einen von der Kirche approbirten Orden zu treten, und da Profession abzulegen (votum religionis sive professionis religiosae in ordine approbato), 3) votum peregrinandi Romam seu ad limina Apostolorum Petri et Pauli [17]), 4) peregrinandi Hierosolymam [18]), 5) peregrinandi Compostellam ad S. Jacobum [19]).

Zur Ertheilung der Dispensation in den Gelübden wird eine gerechte und vernünftige Ursache (justa rationabilis causa) erfodert. Diese findet Statt, wenn a) ein Gelübde ohne gehörige und vollkommen freie Ueberlegung abgelegt worden ist; b) wenn von der Erfüllung eines Gelübdes ein moralischer oder zeitlicher Nachtheil zu fürchten steht, c) wenn die Umstände sich seit der Ablegung eines Gelübdes so verändert haben, daß es nur mit größter Schwierigkeit erfüllt, oder ohne Verletzung eines höheren Gebotes nicht gehalten werden kann [20]), d) wenn das Wohl der Kirche oder des Staates die Nachsicht erheischt [21]).

Zur Zeit des Jubiläums der katholischen Kirche können auch die Beichtväter einfache Gelübde, mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit und jenes, in einen geistlichen Orden zu treten, in andere gute Werke umwandeln. Diese Fakultät muß jedoch in der Ausschreibungs-Bulle ausdrücklich verliehen seyn.

Gelübde der Keuschheit, feierliches. S. d. Art. Keuschheits-Gelübde.

---

[17]) C. 5. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm.

[18]) C. 9. X. de vot.

[19]) C. 5. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm.

[20]) C. 2. 7. X. de vot.

[21]) C. 9. ibid. Ferraris l. c. T. VII. p. 373.

liturgie.de

Gelübde, einfache (ein aufschiebendes Ehehinderniß). Hierunter wird eigentlich das nicht feierliche Gelübde der Keuschheit und Ehelosigkeit verstanden, welches außer einem von der Kirche approbirten Orden abgelegt wird, und das Versprechen enthält, entweder in ein religiöses Institut zu treten, mit dem sich die Ehe nicht verträgt, und da Profession abzulegen, oder die ewige Keuschheit zu halten (votum castitatis perpetuae), oder nicht zu heirathen (votum non nubendi), oder die höheren Weihen zu empfangen (votum ordinis sacri). Von dem einfachen Gelübde (votum simplex) unterscheidet sich das feierliche [1]) (S. d. Art. Gelübde). Letzteres ist ein trennendes Ehehinderniß. Der Angelobende wird hiedurch zur Abschließung einer Ehe ganz unfähig, und die von ihm eingegangene Ehe ist ungültig. Das einfache Gelübde ist zwar kein trennendes, aber doch ein verhinderndes oder aufschiebendes Ehehinderniß, welches durch die Dispensation gehoben werden kann [2]). Geht das Gelübde den Sponsalien vorher, so sind die letzteren nichtig, denn der gelobende Theil hatte kein Recht mehr zur Abschließung von Sponsalien, so lange er nicht auf sein Ansuchen dispensirt worden ist: „votum ante sponsalia contractum reddit sponsalia irrita.“ Eine Ehe nach einem solchen Gelübde ist ohne erlangte Dispensation unerlaubt, jedoch nicht ungültig [3]). Wird das Gelübde der Keuschheit nach den Sponsalien abgelegt, so hindert dies die Abschließung der Ehe nicht, und der gelobende Theil kann sich damit nicht entschuldigen. Da er aber auf sein Recht Verzicht leisten konnte, so kann er so lange die Leistung der ehelichen Pflicht nicht begehren, bis er über das abgelegte Gelübde dispensirt worden ist (non debet petere, sed reddere debitum conjugale). Der andere Theil aber behält sein Recht. Die übrigen einfachen Gelübde legen diese Verbindlichkeit nicht auf.

Ueber das Gelübde der Keuschheit, wie auch über jenes, in einen geistlichen, von der Kirche approbirten Orden zu treten,

---

[1]) C. un. de voto et voti redemt. in 6to.

[2]) Can. 1. C. 20. q. 3 Can. 22. 26. C. 27. q. 1. C. 1. X. qui Clerici vel vov. matrim. contr. poss. C. un. de voto et voti redemt. in 6to.

[3]) C 3. 4. 6. X. Qui Clerici vel voventes.

liturgie.de

und da Profession abzulegen, dispensirt nur der Pabst [4]). (S. d. Art. Gelübde.)

Gemelliones. So nannte man ehemals jene metallene Krüge, in welchen das Wasser zum Aufgießen über die Hände des Priesters vor seinen geistlichen Funktionen, insbesondere vor dem Messelesen, war. Oft waren sie von Silber, und deren drei bis sechs bei einer Kirche vorhanden.

General-Absolution ist jene Lossprechung von den Sünden, welche der Priester den in articulo mortis Befindlichen nach vorgängiger Beicht oder nach gegebenen Zeichen der Reue ꝛc ertheilt. Die Formel hiefür ist in den Ritualen vorgeschrieben.

General-Beicht ist jene, welche ein Bekenntniß eines Pönitenten aller in seinem Leben begangenen Sünden enthält. Dieselbe ist mit größter Vorsicht abzunehmen [1]).

General-Vikare. Die vielen Geschäfte der Bischöfe veranlaßten, daß sie verschiedene Stellvertreter aufstellten. Rücksichtlich der äußeren Verwaltung der Diözesen nehmen unter diesen die General-Vikare den ersten Platz ein. Als nämlich die Archidiakonen ihre Befugniß mannigfach überschritten, so fanden es die Bischöfe für gut, dieses Institut aufzuheben, und ein anderes in den General-Vikaren an ihre Stelle zu setzen [1]),

---

[4]) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 387.

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. II. Th. S. 161.

[1]) Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 8. Van Espen l. c. P. I. Tit. 12. C. 4. N. 5. Onymus. Presbyterium Wirceb. 1824. §. 20. „Jam inde ab antiquis temporibus Episcopi vicarios quosdam suae potestatis habebant, Archidiaconum dico, et Archipresbyterum, ita tamen, ut clerus cathedralis ipsius senatus intimo loco esset, qui in causis gravioribus et statum ecclesiae concernentibus judicium suum interponeret. Mox tamen Archidiaconorum pertesi erant, quod hi veluti jure proprio agerent, et vela sua latius sensim expanderent. Inde factum est, ut Episcopi vicarios generales, qui magis a nutu suo penderent, tanquam coadjutores in munere suo sibi adsciscerent. Quum duplex sit Episcopi jurisdictio, voluntaria alia, alia contentiosa; hinc per alios jurisdictionem voluntariam, per alios contentiosam exercebant, hi speciale nomine dicebantur officiales.“ Der gelehrte Herr Dr. Binterim be-

liturgie.de

welche zum Unterschiede der Vicarii in pontificalibus — Vicarii in spiritualibus oder Vicarii principales genannt wurden [2]).

Wenn ein Bischof wegen Altersschwäche oder wegen häufiger Visitations-Reisen, oder wegen zu großer Ausdehnung seiner Diözese sich außer Stand gesetzt sah, die Last des Episcopats allein zu tragen, so ernannte er einen General-Vikar. Anfangs mochte die Gewalt der General-Vikare sehr ausgedehnt gewesen seyn, weil die freiwillige Gerichtsbarkeit noch nicht so sehr von der streitigen ausgeschieden, daher auch der General-Vikar zugleich Offizial war [3]). Später wurden dem General-Vikar die Gewissens-Fälle und die Disciplin, dem Offizial aber die Ehestreit-Sachen zugetheilt. Das Recht, einen General-Vikar aufzustellen, steht sede plena ausschließlich dem Bischofe zu, und er hat hiebei den kapitlischen Consens nicht nöthig. Dem Ernannten wird ein bischöfliches Denominations-Schreiben oder Instrument, worin gewöhnlich auch die ihm eingeräumten Jurisdiktions-Befugnisse ausgedruckt sind, zugefertigt, und eine beglaubigte Abschrift hievon an das domkapitlische Archiv abgegeben.

---

hauptet (dessen Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 415): daß die General-Vikare schon im dritten und vierten Jahrhunderte existirt hätten; im XIII. und XIV. Jahrhunderte aber, als sich die Bischöfe genöthigt sahen, die Archidiakonen einzuschränken, sey ihre Gewalt von neuem wieder aufgelebt.

[2]) C. 2. de appellat. in 6to. — Die Vicarii foranei übten aus bischöflicher Bevollmächtigung nur über einen Theil der Diözese Jurisdiktion aus. Cf. C. 1. de offic. ordin. in 6to. C. 2. de rescript. in Clem.

[3]) In Italien und in vielen Bisthümern Deutschlands ist dies heut zu Tag noch der Fall, in Frankreich aber ist gewöhnlich der General-Vikar eine vom Offiziale verschiedene Person. Der Kirchenrath von Trient richtete sich bei seiner Entscheidung nach der in Italien eingeführten Gewohnheit. Sess. XXIV. C. 16. de reform. — Uebrigens werden die Offiziale im Dekrete Gratian's und in den Dekretalen Gregor's IX., Lib. I. Tit. 28. de offic. vicarii, noch gar nicht erwähnt; in dem Lib. Sextus Decretalium dagegen bezieht sich das Lib. I. Tit. 13. de offic. vicarii allein auf sie. — In dem Concil von Köln (1280) kommt zuerst ein Unterschied zwischen dem Vicarius in spiritualibus und dem Officialis vor. Wolf, histor. Abhandlung von den geistl. Commissarien im Erzstifte Mainz. 8. Göttingen 1797.

liturgie.de

Die kanonischen Eigenschaften eines General-Vikars sind: 1) Er muß aus der Diözesan-Geistlichkeit genommen werden, wenigstens das Subdiakonat empfangen haben, jetzt aber in der Regel Priester seyn [4]). 2) Er soll 25 Jahre alt [5]), 3) Doktor oder Licentiat im kanonischen Rechte, oder doch in dem geistlichen Rechte und in der Theologie erfahren, oder sonst soviel möglich dazu tauglich seyn [6]). Insbesondere hat er die Correspondenz mit dem römischen Hofe zu besorgen; er muß daher eine vorzügliche Gewandtheit im römischen Curial-Style besitzen. In der Regel ist auch der General-Vikar ein Mitglied des Domkapitels. Kann ein Bischof sein bischöfliches Hirtenamt selbst verwalten, so ist es um so besser. Zur Aufstellung eines General-Vikar's verbindet ihn in diesem Falle kein Gesetz; vielmehr ist es seine Pflicht: die Verwaltung der Diözese allein zu leiten und zu führen, so lange er sich nicht unfähig fühlt, allen seinen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Bei einem zu großen Umfange der Diözese und zu vielen Geschäften können auch am Sitze des Bischof's mehrere General-Vikare aufgestellt werden [7]), welche bei den verschiedenen bischöflichen Stellen die Präsidial-Rechte ausüben. Jeder derselben aber hat sich im Kreise der ihm überwiesenen Befugnisse zu halten. So bestanden ehemals in dem Bisthume Würzburg drei bischöfliche Stellen, nämlich 1) die geistliche Regierung mit einem General-Vikar, der zugleich Präsident war, zu deren Wirkungskreise alle Gegenstände der Diözesan-Verwaltung ressortirten; 2) das Consistorium, zu wel-

---

[4]) Can. 22. C. 16. q. 7. C. 2. X. de judic. In Spanien kann nur ein Priester General-Vikar werden. Urban VIII., Constit. Decret. Roman.

[5]) C. 7. §. 2. X. de elect.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16 de reform. — Ferraris l. c. T. VII. p. 290. „Poenitentiarius non potest esse Vicarius Generalis, ne suspicionem ingerat, quod in administratione justitiae utatur scientia Confessionis, nisi tantae sit apud omnes gentes bonae famae et opinionis, ut excludatur hujusmodi suspicio.“ Devoti l. c. p. 255. A munere Vicarii arcentur clerici conjugati, minores annis viginti quinque, Parochi, Canonici Poenitentiarii et caeteri, qui curam habent animarum, demum imperiti etc.“

[7]) C. 7. X. de offic. archidiac. C. 1. de celebrat. Miss. in Clem. Ferraris l. c. T. VII. p. 288. Nr. 8.

liturgie.de

chem die Ehestreit-Sachen gehörten, und dessen Vorstand Offizial hieß, und 3) das Vikariat, dem die Civilrechts-Sachen der Kleriker zugetheilt waren. Der Präsident des letzteren wurde Vicarius genannt. Ein besonderer Zweig war noch das geistliche Fiskalat. Ueber die Frage: ob die Amtsgewalt eines General-Vikar's eine ordentliche oder delegirte sey? waren immer die Meinungen getheilt. Die besseren Kanonisten pflichten jedoch der letzteren Meinung bei [8]). Dieß folgt auch schon aus der Natur der Sache; denn da der General-Vikar nur Stellvertreter des Bischofs in Absicht auf die Verwaltung der Diözese ist, so kann er auch nur die bischöfliche Jurisdiktion nach der ihm vom Bischofe ertheilten besonderen Vollmacht ausüben. Daher ist die Jurisdiktion des General-Vikar's nur im uneigentlichen Sinne, so fern sie sich nämlich der Regel nach auf alle nicht ausgenommene Fälle erstreckt, eine ordentliche Gewalt potestas ordinaria, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria et delegata betrachtet werden [9]). Hat jedoch der Bischof die Grenzen des General-Vikar's nicht bezeichnet, so ist der gemeinen Meinung nach der General-Vikar zu allen Amtshandlungen berechtigt, welche zur Gerichtsbarkeit des Bischofs gehören, und die nach den Kirchen-Satzungen, nach der Praxis und nach dem zu präsumirenden Willen des Bischofs der Verfügung dieses nicht speziell vorbehalten sind [10]).

In gewissen, gleichwohl zur ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion gehörigen Fällen entscheidet er nach den bestehenden Kirchen-Satzungen und Gewohnheiten oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofs in dessen Namen, und von seinem Urtheile kann dann keine Berufung mehr an den Bischof, sondern nur an den Metropoliten Statt finden [11]). Präsidirt der Erz-

---

[8]) Devoti l. c. T. I. p. 252. Not. 1).

[9]) Devoti l. c. T. I. p. 252. „Multa argumenta sunt, ex quibus confici videtur posse, Vicarii jurisdictionem delegatam esse, non ordinariam. Tota enim pendet ab arbitrio nutuque Episcopi, qui suo lubitu vicarium constituit, et removet, in eumque vel minorem vel majorem confert potestatem."

[10]) C. 2. de consuetud. in 6to. C. 3. de appellat. in 6to.

[11]) C. 1. 2, 3. de offic. vicar. in 6to. C. 6. de offic. ordinar. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

liturgie.de

bischof oder Bischof dem erzbischöflichen oder bischöflichen Raths-Collegium selbst, so kann der General-Vikar nicht zugleich Präsidial-Rechte ausüben, indem die potestas vicaria et delegata da zurücktreten muß, wo die potestas ordinaria wirksam ist. Ist hingegen der Bischof abwesend, oder wohnt er überhaupt den Ordinariats-Sitzungen nicht bei: so steht dem General-Vikar das Präsidium zu; und er hat das Recht, die Abstimmungen zu sammeln, die Majorität aufzunehmen, und den Beschluß auszusprechen; bei gleichen Stimmen aber ein votum decisivum zu geben. — Die Amtsgewalt eines General-Vikar's ist übrigens durch folgende Fälle beschränkt: a) er kann keine bischöflichen Funktionen vornehmen, welche dem Ordo anhängen; b) er darf ohne besondere bischöfliche Vollmacht bei größeren Vergehen der Geistlichen keine Untersuchung gegen dieselben verhängen oder führen [12]), ausgenommen sind jedoch, wie die Meisten dafür halten, die Ehestreit-Sachen [13]); c) es steht ihm nicht zu, Kirchenpfründen aus eigener Gewalt zu vergeben [14]), oder zu verändern, zu theilen, zu vereinigen, oder zu unterdrücken [15]) und er kann das Collations-Recht nicht als ein mit seinem Amte ihm übertragenes Recht ansehen [16]), sondern er hat nur die Befugniß, einen bereits zu einem Kirchen-Benefizium Ernannten oder Präsentirten und Bestätigten zu investiren [17]); d) er kann keine Veräußerung des Kirchen-Vermögens vornehmen, noch Kirchen-Bauten anordnen [18]); e) er kann die Diözese nicht visitiren, noch

---

[12]) C. 2. de offic. vicar. in 6to.

[13]) Barbosa ad Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20 de reform. Nr. 57. v. Droste-Hülshoff. II. II. S. 89. Helfert, Rechte und Pflichten der Bischöfe ꝛc. I. Th. S. 372. ff. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. B. S. 637. ff.

[14]) C. 3. X. de offic. vicar. in 6to.

[15]) C. 5. X. de rer. permut.

[16]) C. fin. de offic. vicar. in 6to.

[17]) C. 3. X. de institut. — Auch hat der General-Vikar gewöhnlich das Referat über die Pfarrei- und Benefizien-Vergebungen. Er prüft die Curat-Priester und approbirt sie auf gewisse Jahre; stellt die Hülfspriester an u. dgl. m.

[18]) Hierin haben selbst die bischöfliche Gewalt die Staats-Gesetzgebungen beschränkt.

liturgie.de

Diözesan-Synoden halten [19]), eine Ausnahme macht jedoch im letzteren Falle der General-Vikar von Rom, welchem das Recht zusteht: den römischen Klerus zu einer Synode zu versammeln [20]); f) deßgleichen kommt ihm auch nicht zu, domkapitlische Versammlungen anzusagen, obgleich er als Kapitular bei denselben Sitz und Stimme hat [21]); g) er kann in der Regel auch nicht ohne bischöfliche Bevollmächtigung in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen [22]), über Irregularitäten und Censuren, welche aus einem geheimen Verbrechen entsprungen sind, lossprechen [23]); h) er darf für sich keine Dimissorien geben, ausgenommen bei einer sehr großen Entfernung oder bei längerer Abwesenheit des Bischofs [24]); eben so kann er für sich nicht dispensiren, jene leichten Fälle, z. B. die Dispensation über das dreimalige Aufgebot u. dgl., ausgenommen, welche häufig vorkommen; endlich kann er auch an seine Stelle keinen andern substituiren, weil seine Amts-Gewalt selbst eine potestates vicaria et delegata ist [25]).

Das Recht, einen General-Vikar zu bestellen, hat nicht bloß der Bischof, sondern Jeder, der eine ordentliche Gerichtsbarkeit hat, sohin der Pabst [26]), der Patriarch [27]), Metropolit [28]), und überhaupt alle Jene, welche eine jurisdictio quasi episcopalis, wie die Cardinäle und manche Vorsteher von Klöstern haben [29]).

---

[19]) S. Congregatio Concil. die 4. Decembr. 1665. Cf. Fagnan. in Cap. sicut olim. N. 21. de accusat. Laurent. tractat. de potestat. vicar. episc. C. 5. quaest. 168. §. 9.

[20]) Benedict. XIV. de Synod. dioeces. Lib. II. C. 3. N. 3 et 4.

[21]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 3. de reform.

[22]) C. 23. de poenitent. et remiss. in 6to. Devoti l. c. T. 1. p. 254.

[23]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

[24]) C. 3. de tempor. ordinat. in 6to.

[25]) C. 2. 3. de offic. vicar. in 6to. Conil. Trident. Sess. XIII. C. 4. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

[26]) C. 5. X. de offic. vicar.

[27]) Can. 26. D. 93.

[28]) Can. 3. C. 9. q. 3. Die Erzbischöfe können sogar General-Vikare den Diözesen ihrer Suffragane bestellen, sofern diese die Diözesan-Verwaltung vernachläßigen. C. 2. de suppl. neglig prael. in 6to. C. 1. de offic. ordinar. in 6to. C. 1. de offic. vicar. in 6to., was jedoch heut zu Tage selten mehr in Anwendung kommt.

[29]) C. 2. de consuet. in 6to.

liturgie.de

Die Amts-Gewalt des General-Vikar's erlischt 1) sobald der Bischof sie wieder zurücknimmt [30]), 2) durch Resignation, 3) wenn der Bischof seiner Würde entsetzt wird, oder wenn die Gewalt des Bischofs aufhört, es mag dieß wie immer geschehen, weil der General-Vikar in jedem Falle nur Stellvertreter des Bischofs ist; 4) mit dem Tode des Bischofs [31]). S. d. Art. Offizial.

Bei eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls hat das Kapitel das Recht, innerhalb acht Tage einen General-Vikar aufzustellen [32]), oder den bisherigen zu bestätigen; dasselbe findet bei der sedes impedita Statt. (S. d. Art. Domkapitel.) Ist die Sedisvakanz von längerer Dauer, so wird vom Pabste ein apostolischer Provikar zur interimistischen Leitung und Führung der Diöcesan-Geschäfte angeordnet.

Die Ernennung eines General-Vikars unterliegt jetzt beinahe in allen Ländern der landesherrlichen Bestätigung.

In Oesterreich müssen die von den Bischöfen gewählten General-Vikare jedesmal zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt werden [33]). Ein gleiches findet in Bayern und in andern deutschen Staaten Statt.

Die päbstliche Bulle „De salute animarum" für die katholische Kirche im Königreiche Preußen enthält die Bestimmung: daß für jedes Erzbisthum und Bisthum ein General-Vikar aufgestellt, und demselben eine angemessene Besoldung angewiesen werden soll [34]).

---

[30]) C. 6. 7. de offic. et potest. judic. deleg. in 6to. C. 1. ne sed. vac. in 6to.

[31]) In den Quinquennal-Fakultäten Nr. 20 heißt es: „Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat."

[32]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. Cf. Van Espen l. c. P. I. Tit. IX. C. 3.

[33]) Hofd. vom 22. Juni 1797.

[34]) „Singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur."

liturgie.de

Nach dem bayerischen Concordate soll denjenigen Stiftsgliedern, welche die Stelle eines General-Vikars bekleiden, jährlich 500 Gulden verabreicht werden [35]).

Nach der neuesten königl. bayer. Verordn. v. 7. Mai 1826 [36]) kann sich die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreit-Sachen, constituirte Behörde als erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat in ein General-Vikariat und in einen allgemeinen geistlichen Rath unterabtheilen, deren jeder dieser beiden Stellen eine besondere Geschäfts-Sparte zugewiesen werden kann. Die zur Schließung der Ehestreit-Sachen angeordnete geistliche Behörde soll unter dem Consistorium bestehen. Die Vorstände der Ordinariate sollen sich als General-Vikare, und jene der Consistorien als Offiziale unterzeichnen.

---

[35]) Bayer. Concord. Art. III. — Nach einer Anordnung v. 19. Sept. 1822 für das Erzbisthum Bamberg hat der Vicarius Generalis folgende Geschäfte zu besorgen: 1) Alle Kleriker vor Aussendung zur Seelsorge, so wie auch die angestellten Curatpriester mit einigen Synodal-Examinatoren zu prüfen, und selbe nach Bestand ihrer Kenntnisse auf gewisse Jahre zu approbiren. 2) Die Hülfspriester anzustellen, und dieselben nach Erfoderniß zu mutiren. 3) Die rechtmäßig präsentirten Pfarrer und Benefiziaten zu commendiren, und die erwählten Dekane zu investiren. 4) Die nachläßigen, pflichtvergessenen Kleriker zu ermahnen, zu citiren, und im Nichtbesserungs-Falle zu bestrafen. 5) Die apostolischen Breven und Bullen zu exequiren. 6) Ueber die innere Ordnung und Clausur der Nonnen-Klöster Aufsicht zu tragen, und die Erlaubniß des Eintrittes in dieselben Auswärtigen zu gestatten. 7) In den Verkündigungen der Brautleute und in dem Genusse der Fleischspeisen zu dispensiren. 8) Die Lizenz, a casibus reservatis excepta haeresi zu absolviren, zu ertheilen. 9) In den Ehehindernissen, und in den einfachen Gelübden zu dispensiren. 10) Die päbstlichen Ehedispensen von Rom zu prokuriren. 11) Das amissum jus petendi debitum conjugale zu restituiren. 12) Bei eintretender impotentia physica im Brevier-Beten zu dispensiren, und zu erlauben: die Missam votivam de B. M. V. oder de Requiem lesen zu dürfen. 13) Die Erlaubniß zu ertheilen: die Paramente pro propria Ecclesia zu benediciren. 14) Auch in minder wichtigen Sachen an die Diöcesan-Geistlichkeit Verordnungen zu erlassen.

[36]) R.-B. 1826. St. 23. S. 495.

liturgie.de

In der päbstlichen Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz „Provida solersque“ geschieht gleichfalls vom General-Vikar Erwähnung, und namentlich wird rücksichtlich der bischöflichen Kirche zu Rottenburg bestimmt: „Quodsi Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur.“

Die päbstliche Bulle über die Errichtung des St. Gallischen Bisthums „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate“ verordnet in dieser Hinsicht: Eveniente autem vacatione episcopalium ecclesiarum Curiensis et Sangallensis invicem perpetuo aeque principaliter canonice unitarum, fas erit, unicuique capitulo tam Curiensi, quam Sangallensi ad electionem peculiaris sui Vicarii capitularis juxta formam Concilii Tridentini procedere.“

Genien sind Bildnisse von Engeln, welche als Symbole des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, Andacht u. s. w. mit entsprechenden Abzeichen auf den Altären angebracht sind. Auch finden sich solche Sinnbilder häufig auf christlichen Leichenhöfen; und sollen Schutzgeister darstellen; indeß ist hievon ein sehr vorsichtiger Gebrauch zu machen, und insbesondere mögen solche Figuren da wegbleiben, welche dem christlichen Dogma nicht entsprechen, oder die gar aus der heidnischen Mythenwelt entnommen sind; letztere sind sogar nicht zu dulden, und eifrige Seelsorger dürfen hierin gegen den sentimalen Zeitgeist sich durchaus nicht nachgiebig zeigen.

Gerichtsbarkeit, geistliche. Unter geistlicher Gerichtsbarkeit versteht man a) die gesammte Kirchen-Regierungs-Gewalt und b) das Recht der Kirche: über streitige Verhältnisse der Kirchen-Genossen, welche zu ihrem Ressort gehören, nach den kirchlichen Gesetzen und Vorschriften zu entscheiden. Den Kirchenobern steht diesemnach das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion und Kirchen-Disciplin vor ihr Forum zu ziehen, sie zu untersuchen, darüber zu erkennen, und die von den Kirchen-Gesetzen bestimmten Strafen gegen die Schuldigen zu verhängen. Eben dahin gehören auch alle entstandene Streitigkeiten über

liturgie.de

Punkte des Lehrbegriffs wie über die innere Ordnung der Kirchen-Gesellschaft und die dahin einschlägigen Gegenstände überhaupt. Schon der h. Apostel Paulus ertheilt den Christen die Vorschrift [1]): daß sie die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten nicht vor die weltlichen Gerichte bringen sollten; und gibt ihnen die Ermahnung: vielmehr eine friedliche Ausgleichung auf schiedsrichterlichem Wege zu wählen, oder die Beilegung derselben dem bischöflichen Ausspruche zu überlassen [2]). Paulus gab jedoch in der unten angeführten Stelle kein Gebot, sondern empfahl bloß den Christen die friedliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten mittelst Zustimmung beider Theile. Nachdem das Christenthum, als die Verfolgungen vorüber waren, unter Konstantin d. Gr. sich allgemein verbreitete, sprachen viele Gründe für die Beibehaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens der Bischöfe. Die Kirchenobern jener Zeiten hielten sich daher für berechtigt, nicht nur über Gegenstände der Religion und Kirchen-Disciplin ihre Competenz zu behaupten, sondern auch weltliche Rechtshän-

---

[1]) I. Kor. 6, 4—7. „Saecularia igitur judicia si habueritis; contemptibiles qui sunt in Ecclesia; illos constituite ad judicandum. Ad verecundiam vestram dico. Sic non est inter vos sapiens quisquam, qui possit judicare inter fratrem suum? Sed frater cum fratre judicio contendit: et hoc apud infideles? Jam quidem omnino delictum est in vobis, quod judicia habetis inter vos. Quare non magis injuriam accipitis? Concil. Chalced. Can. 9. „Εἰ τις κληρικὸς πρὸς κληρικὸν πρᾶγμα ἔχοι, μὴ καταλιμπανέτω τον ὀικεῖον ἐπισκοπον καὶ ἐπι κοσμικὰ δικαστηρια καταρεχέτω· ἀλλὰ πρότερον την ὑπόθεσιν γυμναζετω παρὰ τῷ ἰδιῷ ἐπισκόπῳ, ἢ γοῦν γνώμῃ ἄντου του ἐπισκόπου, παρ' ὃις ἂν τά ἀμφότερα μέρη βουλεται, τὰ τε δικης συγκροτέισθω· εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσει κανονικοῖς ὑποκέισθω ἐπιτιμίοις. Εἰ δε και κληρικος ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπισκὸπον, ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνὸδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζεσθω· εἰ δε πρὸς τὸν τῆς ἄυτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην, ἐπισκοπος, ἢ κληρικὸς, ἀμφισβητοιη, καταλαμζανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοεκήσεως, ὅ τὸν τῆς βασιλευούσες Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, κοι ἐπ' ἄυτω δικαζεσθω." Cf. Can. 7. Dist. 90.

[2]) Di L. 4. T. 8. Cod. L. II. T. 55. Scheill, die geistliche Gerichtsbarkeit. gr. 8. Kitzingen 1833. S. 26.

liturgie.de

del und Civilsachen ihrer Glaubensgenossen zu schlichten. Auf diese Art bildete sich die audientia episcopalis immer mehr aus, welche sich nach und nach von den Gesetzen und Umständen begünstigt zu einer Art von allgemeiner Gerichtsbarkeit der Bischöfe in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erhob [3]). Konstantin bestätigte diese Anstalt und gab ihr die erste Erweiterung [4]); auch die nachfolgenden Kaiser wie Arkadius und Honorius erklärten den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs in weltlichen Angelegenheiten für bindend [5]), und die bischöfliche Entscheidung konnte ohne weitere Appellation durch die weltliche Obrigkeit vollzogen werden [6]). Dieselbe Verordnung

---

[3]) Nov. Valent. III. Lib. 3. Tit. 35. v. J. 452. „Habeat episcopus licentiam judicandi praeeunte tamen vinculo compromissi. — Aliter eos judices esse non patimur — quoniam constat, episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis — praeter religionem posse cognoscere.“ Falck, juristische Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 178.

[4]) Auctor vitae Constantini IV. 27. Bruno Schilling de origine jurisdictionis ecclesiast. §. 5. Sozomen. hist. eccles. Lib. I. C. 9. „Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod illis, qui erant in judicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere, ad episcoporum judicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum judicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam jussit, ut magistratus res judicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservient.“ Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 346.

[5]) Constit. 7. de audientia episcopal. (1. 4.) ann. 398. „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio, more arbitri, sponte residentis, judicium.“ Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 83.

[6]) Constit. 8. de audient. episcop. (1. 4.) Nov. Valent. III. de episc. judic. Bisweilen setzten die Kirchenobern sogar bürgerliche Strafen auf die Uebertretung kirchlicher Gesetze. Syn. Regiaticina a. 850. Can. 12. „Hoc autem omnibus Christianis intimandum est, quia hi, qui sacri altaris communione privati, et pro suis sceleribus reverendis adytibus exclusi publicae poenitentiae subjugati sunt, nullo militiae saecularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, quia nec popularibus gentibus eos miscere oportet, nec vacare salutationibus, nec quorumlibet

liturgie.de

wiederholte Valentin III. [7]). Unter Marcian erhielt der Erzbischof von Konstantinopel eine vollkommene Gerichtsbarkeit [8]), und Justinian verlieh sowohl der höheren und niederen Geistlichkeit, als auch den Ordens-Geistlichen einen befreiten Gerichtsstand, und eximirte so die Geistlichen von den weltlichen Richtern [9]). Das Vertrauen, welches man auf die Bischöfe und die Geistlichen überhaupt setzte, so wie das einfache und kürzere Verfahren bei der audientia episcopalis beförderte diese Anstalt ungemein, so daß der Kirche die Aufsicht und selbst die Jurisdiktion noch über andere Gegenstände, welche zunächst mit dem Zwecke der Religion zusammenhingen, als über Wohlthätigkeits-, Kranken- und Straf-Anstalten, die Sorge für die Armen, Wittwen und Weisen, die Aufsicht über die Viktualien u. dgl. überlassen wurde [10]). Diese Vorrechte der Kirche kamen auch in

---

causas judicare, cum sint ipsi divino addicti judicio. Domesticas autem necessitates curare non prohibentur, nisi forte propter scelerum, ut saepe fit, enormitatem conscientiae stimulis exagitati, et in se perculsi, ipsius privatae rei administrationem implere nequiverint. Qui vero administrationem Episcopi seu sacerdotum perpetrato palam scelere poenitentiae remedium suscipere noluerint, magis abjiciendi sunt, anathematizandi scilicet, tanquam putrida ut desperata membra, ab universalis ecclesiae corpore dissecandi, cujusmodi jam inter Christianos nulla legum, nulla morum, nulla collegii participatio est, quibus neque in ipso exitu communicatur, et quorum neque post mortem saltem inter defunctos fideles commemoratio fit." Eichhorn a. a. O. §. 182.

[7]) Novell. Valent. III. de episcop. judic. „De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque cum inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. . . . . Quoniam constat, episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis ausis, secundum Arcadii et Honorii divalia constituta, quae Theodosianum corpus ostendit, praeter religionem, posse cognoscere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint, vel alteruter, agant publicis legibns et jure communi."

[8]) Constitut. 13. de episcop. audient.

[9]) (1. 4.) Nov. Justin. 79. Nov. 123. C. 21—23.

[10]) Hieher zählen Viele auch die Matrimonial-Sachen. Eichhorn a. a. O. §. 108. 183. Dessen Grundsätze. II. S. 145 ff. Wal-

liturgie.de

dem byzantinischen Kaiserthume in Aufnahme, und wurden daselbst noch mehr entwickelt und erweitert. Eben so günstige Fortschritte machte die kirchliche Gerichtsbarkeit in dem neu organisirten gothischen und fränkischen Reiche. Karl d. Gr. [11]) und Friedrich II. bestätigten diese Rechte, und so gingen sie auch auf die deutschen Geistlichen über [12]). Nach der Kapitularien-Sammlung Benedikt's erhielten dieselben durch die Gesetze eine noch größere Ausdehnung, und so bekam auch hier die Kirche die Jurisdiktion über Gegenstände, welche man wegen ihrer religiös-kirchlichen Beziehung nach den Kirchen-Gesetzen beurtheilen zu müssen glaubte, als über Testaments-Sachen [13]), über alle durch den Eid verstärkte Verpflichtungen [14]), über die Begräbniß- [15]), Patronats- und Zehentsachen u. dgl. m. Ueberdies kam ihr auch

---

ter a. a. O. S. 347; indeß gehören die Ehesachen schon vermöge der Einsetzung der Ehe als Sakrament zum geistlichen Forum.

[11]) Capitul. Reg. Franc. Lib. VI. C. 366. Cf. Concil. Paris. V. an. 645. Can. 4. „Ut nullus judicum neque presbyterum, neque diaconum vel clericum ullum, aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat. — Edict. Chlotarii II. in syn. ead. „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum, et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare.“ Caroli M. Capitul. an. 794. C. 28. De clericis ad invicem altercantibus, aut contra suum Episcopum agentibus, ut sicut canones docent, ita omnimodis peragant. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, Episcopus et Comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem. Eichhorn a. a. O. §. 185.

[12]) Linde a. a. O. S. 84. Cf. Capit. Reg. Franc. Lib. V. C. 387. „In civitatibus, in quibus praesides praesunt, ipsi audiant causas. — Qui autem episcopum vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri non prohibemus.“

[13]) Capit. III. C. 87. „Si haeredes jussa testatoris non impleverint ab Episcopo loci illam omnis res, quae illi relicta est, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota defuncti impleantur.“

[14]) C. 3. de for. competent. in 6to. C. 2. de jurejurando in 6to.

[15]) C. 11. 14. X. de sepult.

liturgie.de

die Entscheidung über solche Gegenstände zu, bei denen man etwas Sündliches fand. Dadurch entstand die denuntiatio evangelica (S. d. Art.), und auf diese Weise bildete sich eine concurrente Gerichtsbarkeit von Seite der geistlichen mit den weltlichen Gerichten. Seit dem sechzehnten Jahrhunderte wurde jedoch die Kirche wieder größtentheils auf die Religion, die Kirchen-Disciplin und überhaupt auf geistliche Angelegenheiten oder doch solche, die wenigstens die kirchliche Seite betreffen, und die durch kirchliche Censuren, nicht aber mit bürgerlichen Strafen und Wirkungen sanktionirt sind, wozu namentlich die Matrimonial-Sachen gehören [16]), beschränkt [17]). — Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist theils eine innere (forum internum), welche sich bloß auf das Gewissen bezieht (s. d. Art. Beicht u. Buße), theils eine äußere (forum externum), welche die Gegen-

---

[16]) Die Grundlage hiezu legte schon die Dekretale Cölestin's III. (1189). Cap. 10. X. de judiciis heißt es: „Cum non ab homine: A nobis fuit ex parte tua quaesitum, utrum liceat Regi vel alicui seculari personae judicare Clericos cujuscumque ordinis sive in furto sive in homicidio vel perjurio seu quibuscumque fuerint criminibus deprehensi. Consultationi tuae taliter respondeo, quod si Clericus in quocumque ordine constitutus, in furto, vel homicidio, vel perjurio seu alio crimine fuerit deprehensus legitime atque convictus, ab ecclesiastico judicio deponendus est. Qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet; deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri: postmodum vero si in profundum malorum veniens contempserit, cum Ecclesia habeat ultra quid faciat, ne possit esse ultra perditio plurimorum, per saecularem comprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel alia legitima poena inferatur."

[17]) In Frankreich zog die weltliche Gesetzgebung auch die Ehesachen vor ihr Forum. Hr. Professor Walter (a. a. O. S. 347) schreibt in dieser Beziehung: „Hinsichtlich der Execution genießt die Kirche in einigen Ländern der Unterstützung des weltlichen Armes, in anderen nicht. In Rußland und Schweden haben sich die bischöflichen Gerichte zum Theile, in England ganz in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark sind sie so gut wie aufgehoben. In Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungs-Sache behandelt."

liturgie.de

stände der Disciplin betrifft, und deren Wirkungen sich äußerlich in der Kirche offenbaren. Die rechtmäßigen Anordnungen der Kirche für den äußeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren verbindlich. (S. d. Art. Kirchen-Strafen. Straf-Gewalt, kirchliche. Schiedsrichter-Amt, bischöfliches.)

Jeder Rechtsstreit erfordert ein Gericht (judicium) [18] d. i. einen Inbegriff von öffentlichen zur Ausübung der Rechtspflege aufgestellten Personen, welche befugt sind: auf die nach den Rechts-Vorschriften anbefohlene Art zu untersuchen und auszusprechen, wer in einer gerichtlich anhängig gemachten Streitsache Recht hat, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel den unterliegenden Theil zur Gerechtigkeit zu führen [19]. Das Geschäft der Untersuchung und Rechtssprechung kann sowohl von einem, als auch von mehreren gerichtlichen Personen (Collegium) ausgeübt werden. Im letzteren Falle ist der Richter eine aus mehreren einzelnen physischen Personen gebildete moralische Person. Jedes Gericht als Collegium besteht aus einem Präsidenten, einem oder zwei Direktoren, mehreren Räthen und Assessoren und dem nöthigen concipirenden und expedirenden Schreiber-Personale. Das Verhältniß der Unterordnung mehrerer Gerichte unter sich nennt man Instanzenzug, und die verschiedenen miteinander in Verbindung nach dem Verhältnisse der Subordination gesetzten Gerichte Instanzen. Wird die richterliche Gewalt bloß von einer Person ausgeübt, so muß dieser ein Gerichts-Schreiber oder Aktuar, welcher alles Erhebliche, was bei Gericht geschieht, aufnehmen soll, beigegeben seyn [20]. — Unter einem geistlichen Gerichte versteht man einen Inbegriff von Personen, durch welche die geistliche Gerichtsbarkeit nach der von den Kirchen-Gesetzen

---

[18]) Vultejus de judiciis Lib. I. C.

[19]) Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 53. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 108. Devoti l. c. T. III. p. 38. „Judicium vocamus ipsam causae disceptationem, quae in jure fit, quaeque constare debet quatuor praesertim rebus, actore, reo, judice et causa.“ C. 10. de verb. signific.

[20]) Linde a. a. O. S. 117. Gensler, Anleitung zur gerichtlichen Praxis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. I. Th. gr. 8. Heidelberg 1821. S. 103.

liturgie.de

bestimmten Ordnung ausgeübt wird. Nach der Analogie heißt es ein Civil-Gericht, wenn sich die Untersuchung und Rechtsprechung auf die unter gewissen Parteien als Kirchen-Mitgliedern streitig gewordene Rechte z. B. auf Ehe-Rechte bezieht; ein Criminal-Gericht aber wird es genannt, wenn ein wegen kirchlicher Verbrechen Angeschuldigter in Untersuchung gezogen, und über ihn zu Recht erkannt wird. In den älteren Zeiten wurde die geistliche Gerichtsbarkeit von dem Bischofe mit dem Presbyterium ausgeübt. Später gelangte dieselbe an die Archidiakonen, und bisweilen entschieden die Diözesan-Synoden. Aber auch die Archidiakonal-Gerichte kamen außer Uebung, und so wird nun die geistliche Gerichtsbarkeit von den Bischöfen und ihren Ordinariaten oder Consistorien, in gewissen leichtern Fällen auch von den General-Vikaren und Offizialen, ausgeübt. Im Mittelalter fand auch eine Concurrenz zwischen der bischöflichen und päbstlichen Jurisdiktion Statt, das Concil von Trient aber bestimmte, daß jede geistliche Sache bei dem bischöflichen Gerichte angebracht, und von diesem erst darüber erkannt werden soll [21]).

Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche, wie z. B. jene des Pabstes und der Bischöfe, oder eine außerordentliche [22]). Erhält Jemand, welcher die zur Verwaltung des Richter-Amtes nothwendigen Eigenschaften besitzt, mittelst eines Auftrags-Schreibens (commissorium, rescriptum commissoriale) von dem rechtmäßigen Obern, der eigene Gerichtsbarkeit hat, diese aufgetragen, so heißt sie jurisdictio mandata, delegata

---

[21]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform. „Causae omnes, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram Ordinariis locorum duntaxat cognoscantur, atque omnino saltem infra biennium a die motae litis, terminentur: alioquin post id spatium liberum sit partibus, vel alteri illarum judices superiores, alias tamen competentes adire: qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant, et quam primum terminari curent, nec antea aliis committantur: nec avocentur: neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscumque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiat, nisi a definitiva vel definitivae vim habente et cujus gavamen per appellationem a definitiva, reparari nequeat.“

[22]) Merkwürdig ist auch die Eintheilung der Gerichtsberkeit in die freiwillige und streitige.

liturgie.de

aber wird sie genannt, wenn der Auftrag sich nur auf eine gewisse Gattung von richterlichen Handlungen oder auch nur auf eine einzige bezieht [23]). Nach dem römischen Rechte ging mit der Ertheilung eines Mandats auch auf den Mandatar die nöthige Vollziehungs-Gewalt über, er selbst aber konnte nicht weiter einen andern mandiren [24]). Dieselbe Befugniß kommt nach dem canonischen Rechte dem Delegirten zu, welcher amtliche Gerichtsbarkeit hat [25]). Die Mandatare besitzen keine eigene Gerichtsbarkeit [26]), sondern sie sind nur Stellvertreter ihrer Mandanten [27]), und üben im Namen dieser die ihnen aufgetragene richterliche Gewalt oder amtliche Befugniß aus [28]). Von dem Mandatar kann daher auch nicht an den Mandanten, sondern an dessen vorgesetzte Behörde appellirt werden [29]). S. d. Art. Delegation).

Der Inbegriff aller gerichtlichen Handlungen, durch welche man nach den bestehenden Gesetzen ein streitiges Recht zur Entscheidung bringen kann, heißt Prozeß. Der Prozeß ist entweder der Civil- (bürgerlicher) oder Criminal-Prozeß, je nachdem das gerichtliche Verfahren sich auf bürgerliche, das Mein und Dein betreffende Rechts-Streitigkeiten oder auf die Ausmittlung des Thatbestandes und die Strafwürdigkeit eines Verbrechens bezieht. Man unterscheidet auch zwischen dem ordentlichen und summarischen Prozesse. Ersterer ist derjenige, bei welchem alle durch die Gesetze oder Gerichts-Ordnung vorgeschriebene und für alle Fälle bestimmte Handlungen und Rechts-Förmlichkeiten beobachtet werden. Letzteren hingegen nennt man denjenigen, wo entweder wegen Geringfügigkeit oder Dringenheit der Sache oder in gewissen Fällen nach Vorschrift der Gesetze ein abgekürztes Ver-

---

[23]) C. 13. X. de off. jud. C. 3. de off. jud. in 6to. C. un. de supplend. neglig. in 6to. Scheill, die geistliche Gerichtsbarkeit. gr. 8. Kitzingen 1833. I. Th. S. 105 ff.

[24]) L. 5. D. 1. 21.

[25]) C. 6. 2. X. de appell. C. 6. de offic. et potest. jud. delegat in 6to Cf. Böhmer jur. eccles. protestant. P. I. p. 29. §. 15.

[26]) L. I. §. D. 1. 21.

[27]) L. 3. eod. D. 1. 21.

[28]) L. 2. de jurisdict. 2. 1. L. 5. §. 1. D. 1. 21.

[29]) L. 1. §. quis et a quo appellat. 49. 3. C. X. de eo, qui mittitur in poss.

liturgie.de

fahren Statt findet [30]). In gewissen Fällen ist es nach dem bürgerlichen Prozeß-Verfahren zur Beschleunigung des Rechtsstreites dem richterlichen Ermessen überlassen, oder durch ausdrückliche Vorschrift angeordnet, summarisch zu verfahren, wie dieses z. B. bei dem Arrest-, Mandat- und Executiv-Prozesse der Fall ist [31]). Das geistliche Recht schreibt für das Verfahren bei den geistlichen Gerichten überhaupt das summarische Verfahren vor; namentlich hat es gewisse Fälle bezeichnet, in welchen dasselbe zu beobachten ist, z. B. bei Streitigkeiten über Wahlen, Verleihungen von Dignitäten, Postulationen, Präbend-, Benefizien-, Zehent- und Ehe-Sachen u. a. dgl. [32]). — Eine weitere Eintheilung des Prozesses ist jene in den petitorischen und possessorischen. (S. d. Art.) Auch gibt es Prozesse erster, zweiter und dritter Instanz; je nachdem sie vor einem Untergerichte, oder nach eingelegter Appellation nach Verhältniß des Instanzenzuges — vor dem nächst höheren — Obergerichte geführt werden [33]). Das Ueberspringen des nächst höheren Oberrichters (appellatio per saltum) zum Nachtheile einer Mittel-Instanz ist unerlaubt [34]). Kommt mehreren Obergerichten eine concurrente Gerichtsbarkeit zu, so entscheidet bei diesen die Prävention [35]). — Wie bei den weltlichen Gerichten, so gibt es auch bei den geistlichen Gerichten drei Instanzen; die erste ist das bischöfliche Ordinariat oder Consistorium, die zweite das Metropolitikum oder das erzbischöfliche Ehegericht als zweite Instanz, und die dritte der Pabst, welcher auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodal-Richter (judicem in partibus) delegirt. Die Obergerichte als Appellations-Gerichte sind berechtigt, die Handlungen und Entscheidungen der Untergerichte zu prüfen, und solche entweder zu bestätigen oder zu reformiren; auch haben letztere den

---

[30]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Prozesses §. 4. Samhaber, der Rechtsweg in Bayern. gr. 8. Würzburg 1836. S. 3.

[31]) Martin a. a. O. §. 225. ff. Linde a. a. O. S. 512 ff.

[32]) C. 2. de verb. signif. in Clem.

[33]) Linde a. a. O. S. 110.

[34]) Strauss de appellat. per saltum, ejusdemque remissione. Traj. ad Rhen. 1771. J. C. Heimburg de appellat. ad judic., de cujus jure nondum constat, facta. Jen. 1741. Linde a. a. O. S. 593.

[35]) Bielitz, der verschiedene Gerichtsstand. §. 46. 56.

liturgie.de

Befehlen der Ersteren sich zu unterziehen. Dem judex a quo bleibt, so bald die Berufung von derjenigen Partei, welche sich das durch von ihm erlassene Erkenntniß gravirt zu seyn glaubt, während der von den Gesetzen bewilligten Rekurs-Zeit eingelegt worden ist, jede weitere Verfügung in der Sache untersagt (inhibitoriales) [36]), und die von ihm noch nicht geschehene Akten-Einsendung nebst Bericht muß er beschleunigen, wozu ihm außerdem von dem nächst höheren Gerichte Befehl ertheilt wird (compulsoriales) [37]); dem Appellaten aber wird die Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift zur Exceptional-Verhandlung mitgetheilt [38]). Alle diese Handlungen zusammen machen den Appellations-Prozeß vollständig; unterblieb hingegen eine oder die andere Verfügung, so ist derselbe unvollständig. (S. d. Art. Appellation.) — Die untergeordneten Gerichte dürfen sich nie ein Cognitions-Recht in Sachen anmaßen, welche zur Competenz der Obergerichte gehören; dagegen sollen auch die untergeordneten Gerichte in allen Gegenständen, wo sie competent sind, nie umgangen werden [39]). Eine Ausnahme machen im geistlichen Rechte hier nur jene Fälle, welche der päbstlichen Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.

Gerichtsstand (forum) ist dasjenige Gericht, welches für den vorliegenden Fall competent ist, oder an welches eine Person oder Rechtssache gehört. Der gesetzlichen Regel nach hat Jeder in allen seinen Rechtsstreitigkeiten seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Untergerichte seines Wohnortes (forum domicilii) [39]); ausgenommen sind jedoch hievon jene Klassen von Subjekten und Objekten, welche einen befreiten Gerichtsstand (forum privilegiatum) haben. (In Absicht auf die Geistlichen. S. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben. Privilegium fori.) Uebrigens bestimmt auch den Gerichtshof des Beklagten das Gericht, bei dem nach der Competenz desselben der Prozeß anhängig gemacht wurde. — Die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen

---

[36]) C. 7. de appellat. in 6to.

[37]) Constitut. 24. de appellat. 7. 62. Nov. 126. C. 3.

[38]) Can. 39. C. 11. q. 1. C. 1. de for. competent. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

[39]) Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 785. Seuffert, Handbuch des deutschen Civil-Prozesses. I. B. gr. 8. Erlangen 1836. S. 36 ff

liturgie.de

hängt nicht von dem Orte ab, wo sie vorgenommen werden. Dieselben sind vielmehr jederzeit gültig, sobald sie der mit gehöriger Jurisdiktion versehene Richter innerhalb der Grenzen seines Gerichts-Bezirkes vornimmt. Geschieht jedoch die Vornahme derselben an einem Orte des Gerichtssprengels, welcher der gewöhnliche Gerichtsort für die Parteien nicht ist; so müssen diese hievon unter der Bemerkung desjenigen Ortes, wo die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden sollen, in Kenntniß gesetzt werden.

Die Haupteigenschaft eines Gerichtes ist, daß es competent ist, d. i. daß es für den vorliegenden Fall die gehörige Jurisdiktion besitzt [40]). Kommt zur Einleitung eines Rechtsstreites mehreren Gerichten dieselbe oder eine gleich starke Jurisdiktion zu, so hängt es von der Wahl des Klägers ab, bei welchem dieser concurrenten Gerichte er seinen Rechtshandel anhängig machen will [41]); ohne daß jedoch diese Wahl für sich allein schon die Prävention begründet [42]). Können beide Theile als Kläger auftreten, und leiten sonach beide gleichzeitig ihren Rechtsstreit vor zwei jedoch für diesen mit gleich starker Jurisdiktion versehenen Gerichten ein, so entscheidet über die Zuständigkeit für diesen Fall die Prävention desjenigen dieser beiden concurrirenden Gerichte, dessen Citation zuerst an den Kläger gelangt ist [43]). Leisten aber beide Theile der Verfügung des prävenirenden Gerichts keine Folge, so hat auch die Prävention für sie keine Wirkung mehr [44]). — Die absolute Incompetenz eines Gerichts für einen bestimmten Fall zieht auch die Ungültigkeit der hierüber gerichtlich vorgenommenen Handlungen nach sich [45]). Der ordentliche Gerichtsstand eines Geistlichen ist, mit Ausnahme der päbstlichen Vorbehalte, diejenige geistliche Oberbehörde, welcher er entweder vermöge des Diözesan-Verbandes, oder wegen der Pfründe, die er inne hat, oder wegen seines Domizils

---

[40]) L. 53. §. 3. D. de re jud. L. 2. Cod. de jurisdict. C. 17. X. de for. compet. C. 1. §. 3. de for compet. in 6to.

[41]) L. 2. §. 3. D. de eo, quod cert. loc.

[42]) L. 13. D. de jud. (5. 1.) Seuffert, a. a. O. I. B. 8. S. 187. Scheill, die geistliche Gerichtsbarkeit. gr. 8. Kitzingen 1833. I Th. 148 ff.

[43]) Constitut. 13. §. 2. de judic. (3. 1.) Nov. 112. C. 3. 19. X. de for. compet.

[44]) Linde a. a. O. S. 156.

[45]) L. 1. 4. Cod. si a non compet. C. 4. X. de judic.

liturgie.de

unterworfen ist [46]). Die bischöfliche Behörde ist gegenwärtig in Ansehung aller jenen Handlungen und Angelegenheiten der ihr untergeordneten Diözesan-Geistlichen competent, welche ihrer Natur nach geistlich sind, sofern sie nämlich den Glauben, die Sakramente, die Sitten und Kirchen-Disciplin oder die Ausübung des geistlichen Amtes u. d. gl. betreffen [47]). In Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle sind dieselben jetzt beinahe in allen Staaten den weltlichen Gerichten unterworfen.

Wer ein Recht in Anspruch nehmen will, bringt bei dem für ihn competenten Gerichte seine Klage an. Der Form nach können die Klagen, als Vorträge der Parteien sowohl mündlich, als schriftlich, je nachdem die Landes-Gesetze und Gerichts-Ordnungen das Eine oder das Andere vorschreiben, angebracht werden. Das Verfahren im summarischen Prozesse, welches für geistliche Gegenstände vorgeschrieben ist, ist weit abgekürzter als jenes im ordentlichen Prozesse [48])

---

[46]) C. 1—4. X. de for. compet. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform. — Schon die älteren Canones machen es allen Geistlichen zur Pflicht, vor Allem vor dem Diözesan-Bischofe Recht zu nehmen. Concil. Chalcedon. (an. 451.) Can. 9.

[47]) C. 8. X. de arbitr. C. 2. 3. X. de judic.

[48]) C. 2. de judiciis in Clem. „Dispendiorum prorogationem litium (quem interdum ex subtili ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire) restringere in subscriptis casibus cupientes: Statuimus, ut in causis super electionibus, postulationibus et provisionibus aut super dignitatibus, personatibus, officiis, canonicatibus vel praebendis, seu quibusvis beneficiis ecclesiasticis aut super decimis, ad quarum etiam praestationem possunt, qui tenentur ad eas, praemoniti censura ecclesiastica coërceri, nec non super matrimoniis vel usuris, et eas quoquo modo tangentibus ventilantibus, procedi valeat de caetero simpliciter et de plano, ac sine strepitu judicii et figura: volentes non solum ad futura negotia, sed ad praesentia, et adhuc etiam per appellationem pendentia hoc extendi.“ C. 2. de V. S. in Clem. „Saepe contingit, quod causas committimus, et in earum aliquibus simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura jndicii procedi mandamus: de quorum significatione verborum a multis contenditur, et qualiter procedi debeat, dubitatur. Nos autem dubitationem hujusmodi (quantum nobis est possibile) decidere cupientes, hac in perpetuum valitura constitutione sancimus, ut judex, cui taliter causam committimus, necessario libellum non exigat, litis contestationem non postulet,

liturgie.de

und kann ſowohl mündlich [49]) zum Protokoll, als auch ſchriftlich eröffnet werden.

---

in tempore etiam feriarum ob necessitates hominum indultarum a jure procedere valeat, amputet dilationum materiam, litem quanto poterit faciat breviorem, exceptiones, appellationes, dilatorias et frustratorias repellendo, partium, advocatorum et procuratorum contentiones et jurgia, testium superfluam multitudinem refraenando. Non sic tamen judex litem abbrevit, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur. Citationem vero, ac praestationem juramenti de calumnia vel malitia, sive de veritate dicenda, ne veritas occultetur, per commissionem hujusmodi intelligimus non excludi. Verum quia juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet, pro parte agentis, et etiam rei, siquid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio facienda, sive scriptis, sive verbo: actis tamen continuo (ut super quibus positiones et articuli formari debeant, possit haberi plenior certitudo, et ut fiat definitio clarior) inserenda. Et quia positiones ad faciliorem expeditionem litium, propter partium confessiones et articulos ad clariorem probationem usus longaevus in causis admisit. Non usum hujusmodi observari volentes statuimus, ut judex sic deputatus a nobis (nisi aliud de partium voluntate procedat) ad dandum simul utrosque terminum dare possit, et ad exhibendum omnia acta et munimenta, quibus partes uti volunt in causa post dationem articulorum diem certam, quandocunque sibi videbitur, valet assignare: eo salvo, quod ubi remissionem fieri contingeret, pro testibus producendis, possint etiam instrumenta produci, assignatione hujusmodi non obstante. Interrogabit etiam partes, sive ad earum instantiam, sive ex officio, ubicumque hoc aequitas suadebit. Sententiam vero definitivam (citatis ad id licet non peremptorie partibus) in scriptis, et (prout magis sibi placuerit), stans vel sedens proferat: etiam (si ei videbitur) conclusione non facta, prout ex petitione et probatione, et aliis actitatis in causa fuerit faciendum. Quae omnia etiam in illis casibus, in quibus per aliam constitutionem nostram, vel alias procedi potest simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii, volumus observari. Si tamen in praemissis casibus solennis ordo judiciarius in toto vel in parte non contradicentibus partibus observetur, non erit processus propter hoc irritus, nec etiam irritandus." Scheill a. a. O. S. 175.

[49]) In Bayern können überhaupt alle ſtreitige Rechtsſachen bei den Gerichten erſter Inſtanz mündlich und zum Protokoll inſtruirt werden. Beil. I. zum Abſchiede für die Stände-Verſammlung 1819. §. 1. Der in der Kammer der Abgeordneten am erſten Landtage 1819 und an jenem 1825 ausgeſprochene Wunſch über die Einfüh-

liturgie.de

Zu den wesentlichen Theilen desselben gehören:

1) die Vernehmung der Parteien, 2) die Beweisführung und 3) die richterliche Entscheidung.

Die schriftlichen Vorträge geschehen mittelst förmlicher Klage-Libelle. Der Klage-Libell aber muß in möglichster Kürze und Deutlichkeit und im zusammenhängenden historischen Style enthalten: a) den Gegenstand der Klage, b) die veranlassenden Umstände, c) den Klagegrund (causa sive fundamentum agendi) [50]), d. i. die Angabe des Rechtes, über dessen Verletzung geklagt wird. Bei dinglichen Rechten ist ein spezielles Anführen desselben nicht immer nothwendig, obgleich vortheilhaft [51]); bei persönlichen Rechten aber muß der Grund, welcher eine Verbindlichkeit für den Gegner enthält, immer angegeben werden [52]). d) Das Gesuch oder die Bitte um eine richterliche Entscheidung; die Bitte muß eine richtige Folgerung aus den vorgetragenen Thatsachen und dem Klagegrunde, — bestimmt ausgedrückt, und darf nicht alternativ gestellt seyn [53]); ausgenommen, es enthielte die Klage ihrer Natur nach eine Alternative zu Gunsten des Klägers. Auch darf sie nicht mehr enthalten, als der Kläger zu fodern berechtigt ist, indem das mehr Fodern (plus petitio) eine Verpflichtung zum Kosten-Ersatze zur Folge hat [54]). Wenn dem nämlichen Kläger gegen einen und denselben Beklagten mehrere Klagen zustehen: so nennt man dieß Klagenhäufung (cumulatio actionum). Der Concurs der Klagen ist zulässig, und es können sonach in dem nämlichen Libell gegen den nämlichen Beklagten mehrere Klagen vorgetragen werden. Gehen mehrere Klagen auf dasselbe Objekt, so wird der Concurs ein objektiver oder elektiver genannt. Gehen aber mehrere Klagen auf verschiedene Gegenstände, so heißt dieß ein cumulativer Concurs; sind mehrere Klagen zwar auf verschiedene Gegen-

---

rung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Straf- und Rechtspflege und ihre Trennung von der Polizei und Administration wird kaum realisirt werden.

[50]) C. 6. X. de judic.

[51]) C. 3. de sentent. et re judic. in 6to. Scheill a. a. O. S. 202.

[52]) C. 3. X. de libelli oblat.

[53]) C. 2. X. h. t.

[54]) C. 1. X. de plus petition.

liturgie.de

stände gerichtet, von denen jedoch nur nach der Wahl des Klägers auf einen Gegenstand geklagt werden kann, so ist dieß ein alternativer Concurs; successiv heißt er aber, wenn eine Klage erst angestellt werden kann, nachdem die andere schon zu Gunsten des Klägers entschieden ist [55]). — Die Klage-Schrift hat sofort ihrem Inhalte nach folgende Bestandtheile: a) die Geschichts-Erzählung, b) den Rechts-Klagegrund, und c) die Bitte oder das Prozeß-Gesuch. Der äußeren Form nach enthält dieselbe folgende Rubriken: a) das Gericht, bei welchem die Klage-Schrift eingereicht wird, b) die Benennung der Schrift, c) die vollständige Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Aufenthalts-Ort und Prozeß-Prädikat, wobei der Name des Klägers zuerst angeführt wird. d) Die Angabe des Gegenstandes (Betreff der Klage). e) Die Zahl der Beilagen, f) die Zahl der eingereichten Exemplare. Alle diese Rubriken werden auf der ersten Seite verzeichnet [56]).

Vor der Einlassung des Beklagten kann der Kläger sein Libell verbessern (emendatio libelli), und selbst nach der Einlassung ist dieß gestattet, wenn die Verbesserung nur Mängel der gesetzlichen Ordnung des Klage-Libells betrifft [57]; anders verhält es sich mit der Abänderung der Klage (mutatio libelli), wenn nämlich ein neuer Klagegrund vorgebracht werden will; vor der Einlassung mag der Kläger dieß thun, nach derselben aber ist eine Abänderung hierin unstatthaft. In letzterem Falle kann er nur, wenn er dem bereits begonnenen Rechtsstreite entsagt, und die Kosten erstattet, eine neue Klageschrift einreichen.

Auf die eingereichte Klage-Schrift wird vom Gerichts-Vorstande der Tag der geschehenen Ueberreichung bemerkt; sodann dieselbe geprüft, und, wenn sie als fehlerfrei befunden worden ist [58]),

---

[55]) C. 3. X. de rescript. in 6to. C. 1. 2. X. de caus. poss. et propr. C. 6. X. de judic. Linde a. a. O. S. 283. Martin a. a. O. S. 137.

[56]) Gönner's Grundsätze der jur. Praxis. gr. 8. Bamberg 1798. §. 215.

[57]) C. 3. X. de dilation.

[58]) Findet der Richter die Klageschrift nicht fehlerfrei, so theilt er dieselbe entweder dem Kläger zur geeigneten Verbesserung mit, oder weiset die Klage definitiv ab. Samhaber a. a. O. S. 92.

liturgie.de

dem Beklagten mit dem Befehle mitgetheilt: sich innerhalb der angesetzten Frist [59]) vernehmen zu lassen; oder es wird der Beklagte persönlich vorgeladen, oder es wird zu dessen Vernehmung eine Lokal-Untersuchung angeordnet, und diese einem Untersuchungs-Commissär aufgetragen. Letztere wird besonders dann verfügt: wenn die Parteien oder der Beklagte zu weit vom Sitze des geistlichen Gerichtes wohnen, oder wenn wegen besonderer Umstände zu erwarten ist, daß durch eine Lokal-Untersuchung die Wahrheit um so leichter und sicherer erforscht werden könne.

Die Ladung (citatio) des Beklagten [60]), wodurch dieser aufgefodert wird: auf die gegen ihn bei Gericht vorgebrachte Klage zu antworten, ist eine wesentliche Justiz-Handlung.

---

[59]) Frist ist die bestimmte Zeit, innerhalb welcher man eine gerichtliche Handlung vorzunehmen verbunden ist, oder innerhalb derer man seine Beweismittel bei Gericht vorbringen muß. Die für die Vornahme einzelner Prozeß-Handlungen festgesetzten Zeitbestimmungen oder Fristen sind theils gesetzliche Ordnungs-Fristen (dilationes legales), C. 15. X. de sentent. et re judic. C. 4. X. de in integr. restit., theils conventionelle (dilationes conventionales) C. 28. X. de offic. et potest. judic. delegat., theils von dem Richter bestimmte (dilationes judiciales). Erstere unterscheiden sich wieder a) in Nothfristen (unbedingte Fatalien), wenn sie so gestellt sind, daß sie auch ohne richterliches Dekret laufen, b) in zerstörliche, wenn sie vermöge eines richterlichen Dekrets laufen und die auf Anrufen mit dem Vorbringen gehörig bescheinigter Gründe verlängert werden können. C. 24. X. de offic. et potest jud. delegat. C. 1. 6. 10. de dolo et contumacia. C. 1. X. ut lite non contestata. c) In verzögerliche, welche selbst nach ihrem Ablaufe noch vom Richter verlängert werden können. Selbst die Parteien können bisweilen mit gegenseitiger Uebereinkunft hierin Aenderungen machen. Der Lauf der Fristen fängt mit dem Tage der Insinuation des Dekrets an. Linde a. a. O. S. 257. §. 173. 174. — Schmalz a. a. O. S. 291. Die Frist-Verlängerung kann dreimal zugelassen werden; die Ertheilung des vierten Termins aber kann nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zugelassen werden, und der vierte Termin ist präclusiv. Beil. I. zu dem Abschiede für die bayer. Stände-Versammlung v. J. 1819. §. 5. Samhaber a. a. O. S. 73.

[60]) C. 1. X. de caus poss. et propr. C. 5. X. de integr. restitut. C. 1. de V. S. in Clem.

liturgie.de

Bei jeder Citation muß die Prozeß-Handlung bestimmt angegeben werden, welche sie betrifft, und die vollzogen werden soll [61]). Die Citation ist monitorisch, wenn sie bloß dem Beklagten ein Recht gibt zu erscheinen, und eine gewisse Handlung vorzunehmen [62]); arktatorisch heißt sie, wenn sie den Beklagten verpflichtet, zu erscheinen. Letztere ist wieder dilatorisch, wenn im Falle des Ungehorsams der betreffenden Partei von neuem die Vornahme derselben Handlung befohlen, und peremtorisch, wenn vom Richter die Folge des Ungehorsames festgesetzt wird [63]).

Die Vorladung muß dem Citirten gehörig insinuirt werden. Sie soll daher a) am rechten Orte, b) zur rechten Zeit, c) dem Beklagten in's Angesicht (in faciem) oder wenn dieß nicht möglich ist, seinen Hausgenossen (ad domum) und, wenn auch solches nicht geschehen kann, durch Anheftung an seine Wohnung (ad aedes) bekannt gemacht werden [64]). Ist der Aufenthalts-Ort des Beklagten nicht auszumitteln; so wird die Citation in öffentliche Blätter — Zeitungen dreimal eingerückt, und dieß heißt Ediktal-Ladung. Dasselbe geschieht, wenn der Richter, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, sich weigert, ihm die Citation zu insinuiren [65]). — Ordentlicher Weise wird die Citation dem Beklagten durch den Gerichts-Diener insinuirt, und jener muß zum Beweise der geschehenen Insinuation eine kurze Bescheinigung darüber ausstellen.

Sobald die erste Citation gehörig insinuirt ist, tritt die Rechtshängigkeit (Litispendenz) [66]). Hiedurch wird die Fortdauer der Zuständigkeit des dekretirenden Gerichtes begründet, wenn auch

---

[61]) C. 2. X. de dilation. C. 2. ut lite pendent. in Clem.

[62]) C. 2. X. de testibus.

[63]) Schmalz a. a. O. S. 290. §. 435. Scheill a. a. O. S. 253.

[64]) L. c. §. 5. 5. D. de damn. inf. C. 4. X. de eo, qui mitt. in possess. C. 1. de foro competent. in Clem. C. 2. ut lite pendent. in Clem. Schmalz a. a. O. S. 291. Brendel a. a. O. S. 693. Sauter l. c. §. 1075. Samhaber a. a. O. S. 78. ff.

[65]) C. 5. X. ut lite non contestata. C. 10. X. de dol. et contumac. C. 11. X. de clericis non residentib. C. 1. de judic. in Clem. C. 1. de foro competent. in Clem.

[66]) C. 30. X. de off. et potest. jud. delegat. C. 2. ut lite pendent. in Clem.

liturgie.de

der Beklagte den Gerichtsstand ändert [67]) (praeventio fori et jurisdictionis). In Rücksicht der Parteien erwächst hieraus die Pflicht: daß kein Theil ohne Zustimmung des andern ein anderes Gericht angehen darf; die Klage sowohl, als der Gegenstand derselben werden als streitig betrachtet, und es darf hieran nichts geändert werden [68]). Die Abtretung streitiger Foderungen, einseitige Veräußerungen und Veränderungen dürfen von nun an nicht mehr geschehen, ja selbst die gegen die Litispendenz gerichteten Rescripte und Privilegien haben keine Wirkung und sind verboten [69]). Ueberdieß sind nach dem römischen Rechte wegen des ungewissen Ausganges des Prozesses der Anfang eines unredlichen Besitzers für den Beklagten, die Unterbrechung der Verjährung wie die besondere Schuld des Verzugs Wirkungen der Litispendenz und ersten Citation [70]).

Wird jedoch auch nur wahrscheinlich nachgewiesen, daß zu fürchten ist: der Besitzer der streitigen Sache möge diese veräußern oder gar vernichten, und so das künftige Urtheil wirkungslos machen [71]), oder einen sonst unwiederbringlichen Schaden verursachen [72]), oder würde er dem Gerichte keine Folge leisten, und seine Antwort verweigern [73]): so kann der Richter eine Sequestration des litigiösen Gegenstandes verfügen; welche jedoch durch hinreichende Sicherheits-Leistung wieder aufgehoben werden darf [74]). Nach dem geistlichen Rechte kann der Richter sogar die

---

[67]) L. 19. D. de jurid. L. 7. 30. D. de jud. C. 20. X. de off. et potest. jud. delegat. C. 19. de foro competent. C. 10. X. de offic. legat.

[68]) C. 1. 2. 3. X. ut lite pendent. C. 2. eod. in Clem.

[69]) C. 5. X. ut lite pendent. C. 16. X. de testib. Schmalz a. a. O. S. 292. Brendel a. a. O. S. 93.

[70]) L. 3. 4. Cod. de praescript. L. 45. D. de rei vindicat. L. 35. D. de usur. L. 2. D. de fruct. Nov. 96. C. 2.

[71]) C. 1. 3. X. de sequestration. possession. et fructuum. C. 7. X. de donat. int. vir. et uxor. C. 1. de sequestration. posses. et fruct. in Clem.

[72]) C. 14. X. de sponsal. C. 8. 13. X. de restitut. spoliat.

[73]) C. 2. X. de dolo et contumac.

[74]) C. 7. X. de donat. inter vir. et uxor. „Per vestras literas intimastis, quod cum magistrum R. super quadam summa pecuniae pro H. paupere, auctoritate nostra curaveritis convenire; quam idem H. pro dote uxoris suae requirebat ab eo, dictus R. ex-

liturgie.de

Sequestration über Personen anordnen; so soll ein Mädchen, welches Mehrere zugleich als Braut in Anspruch nehmen, bis zur entschiedenen Sache, an einen dritten sichern und anständigen Ort [75]), deßgleichen eine Ehefrau, welche wegen schwerer Mißhandlungen ihren Ehemann verlassen hat, in Sicherheit gebracht werden [76]). Eben so ist bei Streitigkeiten über ein Benefizium, gegen dessen nicht dreijährigen Besitzer ein Definitiv-Erkenntniß in possessorio vel petitorio erlassen ist, während der Appellation zur Verwaltung desselben ein Sequester aufzustellen [77]).

Wer bei Gericht als Kläger auftreten will, muß vor Allem zur Klagestellung berechtigt seyn, d. h. er muß alle Eigenschaften in sich vereinigen, welche zur Stellung der Klage erfodert werden. Noch mehr muß dieß auf Seite dessen Statt finden, wer einen andern bei Gericht vertreten will; die Legitimation des Letzteren ad causam unterliegt der Beurtheilung nach der bestehenden Gerichts-Ordnung. Unberufene d. h. sich nicht legitimirende Vertreter sollen daher nicht gehört werden. In jeder Vollmacht muß nicht nur der Name des Gebers der Vollmacht, sondern auch jener Dessen, auf welchen sie ausgestellt wird, genau ausgedruckt, und Jahr, Monat und Tag der Ausstellung müssen darin angegeben seyn [78]). Siegelmäßige Personen können ihre Vollmach-

---

ceptionem opposuit contra ipsum, quod uxorem suam a se repulerat, et tacita veritate super hoc literas impetraverat, quia cum super eadem dote alia vice coram vestrae civitatis consulibus quaestio mota esset, ipsi pronunciaverunt, ut, quoniam idem H. ad inopiam vergere videbatur, dos illa non assignaretur eidem, nisi cautionem idoneam de ipsa non peritura praestaret: unde vos ei, ut de solvenda dote caveret, et uxorem suam reciperet, praecepistis. Cum ergo satis possit ei modicum credi dotis, cui creditum est corpus uxoris: mandamus, quatenus dotem assignari faciatis eidem sub ea, quam potest, cautione praestare, vel saltem alicui mercatori committi, ne de parte honesti lucri dictus vir onera possit matrimonii sustentare: ne occasione dotis detentae, uxor a viro dimissa, seu vir, qui dimisit uxorem, adulterii reatum incurrat."

75) C. 14. X. de sponsal.

76) C. 8. 13. X. de restit. spoliat.

77) C. un. de sequestrat. possess. et fruct. in Clem. Brendel a. a. O. S. 694.

78) Bayer. G.-O. K. VII. §. 2. N. 1. 2. 3.

liturgie.de

ten durch Unterschrift und Siegel selbst ausstellen [79]). Unsiegelmäßige hingegen müssen die Unterschrift ihres Namens nebst dem Inhalte der Vollmacht von demjenigen Gerichte, unter welchem sie stehen, oder bei dem der Rechts-Streit anhängig ist, beglaubigen lassen, oder sie müssen die Vollmacht selbst bei Gericht zu Protokoll erklären. Dabei ist der ediktsmäßige Stempel anzuwenden. Corporationen stellen ihre Vollmachten unter Beidrückung ihres Siegels, und Beisetzung ihrer Unterschriften aus. Wer nicht zur Führung eines Rechts-Streites ermächtigt ist, kann auch Andere hiezu nicht legitimiren. Den Vollmachten wird auch hinsichtlich des Bevollmächtigten gewöhnlich die facultas substituenti mit dem Bemerken beigesetzt, daß dieselbe für die Durchführung des Prozesses durch alle Instanzen gültig sey.

Vollmachten, die sich nur auf einzelne Prozeß-Handlungen beziehen, heißen Special-, jene hingegen, welche für alle prozeßualischen Handlungen ausgestellt werden, General-Vollmachten. Bei Ersteren hat sich der Bevollmächtigte genau inner der Grenzen seiner Bevollmächtigung zu halten. Der General-Bevollmächtigte kann nicht nur Schriften einreichen, sondern auch Zeugen vorschlagen, Urkunden produziren, anerkennen, Eide deferiren und zurückschieben, submittiren, und den Urtheils-Verkündigungen anwohnen, auch darf er, ohne besonders sich erst legitimiren zu müssen, gegen Erkenntnisse die Appellation einwenden, oder sich anderer Rechtsmittel hiegegen bedienen, — auf Vollziehung der in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheile antragen, Vergleiche eingehen, Gelder empfangen, und für seinen Vollmachtgeber auszahlen u. dgl. m. Der Vollmachtgeber muß alle jene Handlungen anerkennen, welche sein Bevollmächtigter vorgenommen hat, sofern nun dieser innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht geblieben ist. Der Bevollmächtigte haftet dagegen für allen Schaden, welcher durch seine Schuld seiner Partei erwachsen ist.

Die Vollmacht erlöscht von Seite des Bevollmächtigten durch Verzicht, und bei Abgang einer Substitution durch Ableben; auf Seite des Vollmachtgebers durch Widerruf; so daß dieser sich auch auf die Erben stillschweigend erstreckt. Eine einem Anwalt aus-

[79]) Beil. VIII. zur V. IX. des Königreichs Bayern. Tit. V. §. 4. N. 4. G.-O. K. VII. §. 2. N. 5.

liturgie.de

gestellte Vollmacht behindert jedoch den Vollmachtgeber nicht, während des Prozesses auch ohne Anwalt bei Gericht aufzutreten [80]).

Die Nichtbefolgung einer rücksichtlich eines Recht-Streites vom Richter anbefohlenen Handlung ist Ungehorsam (contumacia). Dieser kann sowohl für die Parteien als auch für Dritte nachtheilige Folgen herbeiführen. Die Strafe desselben ist eine öffentliche (poena publica), vom Richter von Amtswegen zu erkennende, wenn der Ungehorsam vorsätzlich mit Verachtung des Richters begangen wird, und besteht in Excommunication u. s. w. [81]). Die Folgen in Hinsicht des Ungehorsams der streitenden Theile werden als Privatstrafen (poenae privatae) betrachtet; welche der Richter auf Anrufen der Gegenpartei anerkennt, und die bei der Nichtbefolgung eines arktatorisch-dilatorischen Dekrets immer in der Verpflichtung zum Kosten-Ersatze bestehen [82]), die Nichtbefolgung eines peremtorischen Dekrets hat nur eine besondere Strafe (poena specialis) zur Folge, die im Allgemeinen darin besteht: daß die befohlene Handlung für vollzogen zum Nachtheile des Ungehorsamen betrachtet wird [83]). Der Eintritt der Folgen des Ungehorsams setzt voraus: 1) Verpflichtung des Ungehorsamen zur Vornahme der Handlung, 2) legale Aufforderung, 3) eigenes Verschulden. Die besonderen Strafen des Ungehorsams können erst dann angewendet werden, wenn die peremtorische Frist völlig abgelaufen, und vorher eine ausdrückliche Androhung geschehen ist, worüber sich ein Ausweis bei den Akten befinden muß. Außer den Fällen versäumter Nothfristen oder amtlich zu verhängender Strafen werden die besonderen Ungehorsams-Strafen erst nach geschehener Ungehorsams-Beschuldigung (accusatio contumaciae) des nicht selbst ungehorsamen Gegners verhängt [84]).

---

[80]) Samhaber a. a. O. S. 89. ff.

[81]) C. 1. 3. X. ut lite non contestat. C. 19. X. de appellat. C. 5. X de dolo et contumac. C. 4. 5. X. de offic. et pot. jud. deleg.

[82]) C. 2. 6. X. de dolo et contumac. C. 1. de dol. et contumac. in 6to. Scheill a. a. O. S. 272. ff.

[83]) C. 3. 4. X. de dolo et contumac. C. 24. X. de offic. et pot. jud. delegat. Schmalz a. a. O. S. 293.

[84]) Constit. 13. §. 2. de jud. 3. 1. Nov. 112. C. 3. Linde a. a. O. S. 263.

liturgie.de

Die Litiscontestation (Einlassung auf die Klage) ist die Erklärung des Beklagten über die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, mit der Absicht, sich der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen [85]). Dieselbe ist bald affirmativ, wenn der Beklagte die Thatsachen zugesteht, sich dagegen aber mit der Exception schützt [86]), bald negativ, wenn er sie läugnet; bald gemischt, wenn die Thatsachen in ihrer natürlichen Trennung eine verschiedene Erklärung zulassen. Gesteht der Beklagte entweder alle Thatsachen ein, oder läugnet er sie sämmtlich, so heißt sie eine gleichförmige. Sie kann auch bedingt (eventuell) oder unbedingt seyn. Die Erste geschieht unter der Voraussetzung: daß erst über die Einreden erkannt werde, sie selbst aber auf die erfolgte richterliche Erklärung über die Unzuläßigkeit der Einreden Statt haben soll. Letztere findet Statt, wenn eine verzögerliche oder den Prozeß hindernde oder gemischte Einrede nicht vorhanden ist. Auch unterscheidet man noch zwischen einer wirklich geschehenen und erdichteten Litiscontestation. Durch die Einlassung wird der eigentliche Streitpunkt festgestellt, und die Rechtshängigkeit des Prozesses begründet. Die erste Ladung geschieht zur Litiscontestation. Erscheint der Beklagte nach peremtorischer Frist aus Ungehorsam nicht, so wird angenommen, daß er den Rechtsstreit negativ contestirt habe [87]). Bleibt hingegen der Kläger aus; so kann der Beklagte seine Exception sofort erweisen zu dürfen, beantragen (cautio de lite prosequenda) [88]).

---

[85]) C. 1. X. de litis contestat. C. 54. X. de elect. C. 2. de lit. contest. in 6to. C. 63. de regul. jur. in 6to.

[86]) C. 62. X. de appellat.

[87]) C. 34. X. de testib.

[88]) C. 3. X. de dolo et contumac. in 6to. „Mit Unrecht schreibt Hr. Linde a. a. O. S. 486. Note 6), verlangt man (im summarischen Prozesse) keine förmliche Einlassung, da durch diese das Sachverhältniß am einfachsten aufgeklärt wird, und die Folgen des Ungehorsams, die damit in Verbindung stehen, das Verfahren gesetzmäßig beschleunigen, so daß die Einlassung mit ihrer Umgebung recht eigentlich ein Institut für summarisches Verfahren ist. Zwar heißt es in der Clem. 2. de V. S. „Sancimus, ut judex . . . . . necessario litis contestationem non postulet . . . .“ allein das canonische Recht kannte die Litiscontestation auch nicht in der zweckmäßigen Ausbildung des J. R. A., und gerade, was die Clem. cit.

liturgie.de

Will von Seite des Beklagten eine Widerklage hinsichtlich seiner Gegenfoderungen und Ansprüche wider den Kläger erhoben werden; so muß diese zugleich mit der Litiscontestation folgen. Die Vertheidigung des Beklagten gegen den Vortrag des Klägers heißt Einrede. Je nachdem hiedurch die Wirksamkeit des Klagerechtes für immer oder nur zeitlich aufgehoben werden soll, werden die Einreden peremtorische (exceptiones peremtoriae) oder dilatorische (exceptiones dilatoriae) genannt. Durch die Einrede tritt der Beklagte an die Stelle des Klägers, und ist als solcher zu beurtheilen. Bei der Häufung mehrerer Einreden schadet ihres eventuellen Gebrauchs wegen deren Widerspruch miteinander nicht; auch kann aus dem Inhalte einer Einrede kein Zugeständniß des Klagegrundes gefolgert werden [89]).

Nach der Verordnung des canonischen Rechtes sollen die Einreden noch vor der Litescontestation geschehen [90]), außer es würden sich dieselben erst nachher ergeben haben [91]), oder der Beklagte würde schwören: daß er erst später von ihnen Kenntniß erlangt habe [92]).

Einige erwiesene Einreden z. B. die exceptiones rei judicatae transactae aut aliter finitae heben nach dem canonischen Rechte die Klage auf. Die älteren Reichs-Gesetze verordneten dasselbe, die späteren dagegen gebieten: daß mit diesen Einreden, die ihrer Natur nach theils verzögerlich, theils zerstörlich erscheinen (exceptiones peremtoriae in vim dilationum) eine eventuelle Einlassung verbunden werden soll [93]). In geistlichen Klagesachen können sowohl die Fristen, als die dilatorischen Einreden und der Gebrauch anderer im ordentlichen Prozesse erlaubten Rechtsmittel beschränkt werden. Die übergebene Exceptionsschrift prüft der Richter. Finden sich Fehler in derselben vor, so wird sie dem Beklagten, unter Bemerkung der Fehler, zur Verbesserung

---

durch die Disposition: Verum quia juxta etc. will, vertritt die L. C. in ihrer heutigen Gestalt."

89) Linde a. a. O. S. 237. Samhaber a. a. O. S. 100. Scheill a. a. O. S. 275.

90) C. 20 de sentent. et re jud.

91) C. 4. X. de except.

92) C. 4. ibid.

93) C. 1. 4. de litis contestat. in 6to.

liturgie.de

zurückgegeben. Hierauf oder wenn die Exceptionsschrift des Beklagten fehlerfrei ist, ergeht unter Mittheilung derselben an den Kläger ein Dekret, worin demselben befohlen wird: binnen einer festgesetzten Frist seine Replik (replicatio) d. i. seine Antwort auf die Einrede einzureichen. Die Replik als Gegenerklärung auf die Exceptionsschrift besteht 1) in der Prüfung der Formalitäten der Exceptional-Handlung, 2) in der Würdigung und Beleuchtung der Einreden, 3) in der Prüfung der Einlassung rücksichtlich ihrer Vornahme und Vollständigkeit; in derselben wird das Nöthige über die Beweislast und den Beweissatz vorgetragen, die relevanten streitigen Thatsachen werden nebeneinander gestellt, und die Beweisantretung wird oft außerdem anticipirt. In Ansehung der Einreden des Beklagten sucht der Kläger den verzögerlichen Einreden, welche er mit Grund nicht zu bestreiten vermag, abzuhelfen. In der Regel beschließt der Kläger das erste Verfahren mit dieser Schrift [94]). Bei einer erhobenen Widerklage macht die Exceptional-Handlung einen besonderen Anhang der Replik aus. Der Eingang der Replik wird von der Veranlassung derselben hergenommen. Bei'm Vortrage selbst folgt man der Ordnung, welche der Beklagte in der Exceptionsschrift einhielt. Oft beantwortet man auch zuerst die proceß-hindernden, dann die dilatorischen Einwendungen in gesonderten Sätzen. Hierauf geht man zur Einlassung auf die Klage und endlich auf die Beantwortung der einfachen peremtorischen Einreden über [95]). Ist der Kläger im Repliziren säumig, und hat er auch nach Verlauf der dritten Frist seine Replik noch nicht übergeben: so wird er nicht nur mit diesem letzteren Vortrage, unter Kosten-Ersatz präcludirt, sondern der Beklagte von der Instanz entbunden, wenn dieser nicht einseitig den Prozeß fortzuführen wünscht, oder der Richter die Sache zum Endurtheil reif hält. Auf die Replik folgt unter nachrichtlicher Mittheilung derselben ein Dekret an den Beklagten, vorausgesetzt, daß keine wesentlichen Fehler die Rückgabe derselben zur Verbesserung nothwendig machen, mit der Auflage: binnen einer bestimmten Frist seine Duplik (duplica) mit Beschluß zum Ur-

[94]) Linde a. a. O. S. 313. Martin a. a. O. S. 251. Scheill a. a. O. S. 297.

[95]) Linde a. a. O. Scheill a. a. O.

liturgie.de

theile zu verhandeln. In dieser als der zweiten Antwort des Beklagten — sucht solcher die vom Kläger in der Replik vorgebrachten Aussetzungen nach der in der letzteren eingehaltenen Ordnung zu entkräften, die Exceptions-Schrift zu beleuchten und verbessern. Auf die Beantwortung der Einreden erklärt man sich auf dieselbe Art, wie der Kläger es in der Replik gethan hat, und der Einlassung auf die Replik läßt man dann die Duplik eben so folgen, wie der Kläger seine Replik der Exceptionsschrift entgegensetzte. Die Duplik schließt in der Regel das erste Verfahren rücksichtlich der beiden streitenden Theile, sie wird daher nur dem Kläger zur Nachricht mitgetheilt, und der Richter muß, wenn beide Theile in den Thatsachen übereinstimmen, und nur über die rechtlichen Folgen streiten, eine definitive Entscheidung erlassen. Außerdem aber kann auch noch der Rechtsstreit bis zur Triplik und Quadruplik fortgesetzt werden. Streiten jedoch beide Theile noch über die Thatsachen (de quaestione facti), so muß der Richter auf Beweis erkennen [96]).

Unter Beweis versteht man diejenige Handlung im Prozesse, wodurch eine Partei unter Benützung der gehörigen Mittel und äußeren Gründe dem Richter von der Wahrheit einer streitigen oder zweifelhaften Thatsache zur Anerkennung des Rechtes eine juristische Ueberzeugung beibringen will. Der Beweis ist ein vollkommener (probatio plena) [97]), wenn mittelst desseben die behauptete Thatsache in ein solches Licht gestellt wird, daß der Richter eine juristische Ueberzeugung von der Wahrheit derselben erlangt. Wird er bis zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit geführt, so ist er ein halber (probatio semiplena), kann aber diese durch ihn nicht erreicht werden, so ist er weniger als ein halber Beweis (probatio minus quam semiplena). Wird der Beweis geführt, um den gegnerischen Beweis zu entkräften: so heißt dieß ein Gegenbeweis. Dieser kommt nach dem Beweise dem Produkten zu. Er heißt ein direkter, wenn dadurch die Unwahrheit der von dem Gegner behaupteten Thatsachen dargethan werden soll; ein indirekter aber ist er, wenn man dadurch Thatsachen nachweisen will, durch welche das aus den von

---

[96]) Schmalz a. a. O. S. 296.

[97]) C. 2. X. de probation.

liturgie.de

dem Gegner behaupteten Thatsachen Folgende wieder aufgehoben wird. Ersterer muß schon vor der Publikation des Zeugen-Rotuls geführt werden [98]). Bei den geistlichen Gerichten, wie im summarischen Prozesse überhaupt, wird der Beweis unter dem Namen Bescheinigung (demonstratio) geführt, welcher jedoch eben so, wie der eigentliche oder förmliche Beweis, eine juristische Ueberzeugung bei dem Richter hervorbringen muß [99]).

Die Beweislast (onus probandi) trifft sowohl den Kläger, als den Beklagten. Der Kläger muß jedoch bei negativer Litiscontestation meist den Grund seiner Klage, und bei affirmativer der Beklagte den Grund seiner Exception beweisen.

Ein freiwilliges [100]), klares, bestimmtes [101]), vom substantiellen Irrthume freies und mit gutem Bewußtsein vor dem competenten Richter abgelegtes Geständniß (confessio judicialis) über seine eigene That stellt einen vollkommenen Beweis her [102]), und befreit den Kläger von der Verbindlichkeit zur Beweisführung. Beschränkte Geständnisse (confessiones qualificatae) gelten nur in jenen Theilen als Beweis, für welche dieselben abgelegt worden sind [103]). Unbestimmte Geständnisse, bei welchen es ungewiß ist: ob und was eine Partei zugestehen will, haben die Wirkungen eines Geständnisses nicht [104]). Ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß (confessio extrajudicialis) wird so lange als wahr angenommen, bis das Gegentheil erwiesen ist [105]). Wird die geschehene, außergerichtliche Ablegung desselben vor Gericht durch zwei Zeugen bewiesen: so begründet es einen vollkommenen Beweis.

Derjenige Zeitraum, welcher der zum Beweise verpflichteten Partei zur Vorlegung aller ihrer bereits bekannten und in dem

---

[98]) C. 35. X. de testib.

[99]) C. 2. de V. S. in Clem.

[100]) C. 14. X. de fide instrumentor. C. 16. X. de offic. et potest. jud. deleg.

[101]) C. 3. X. de probat.

[102]) C. 17. X. de praescript. C. 2. X. de confession. C. 10. X. de probat. C. 10. X. de testib.

[103]) Weber, von der Verbindlichkeit zur Beweisführung. S. 331.

[104]) Martin a. a. O. S. 199.

[105]) C. 2. 3. X. de confess. C. 14. X. de fide instrumentor. C. 16. X. de offi. et potest. jud. delegat.

liturgie.de

Prozesse zu benutzenden Beweismittel bei Gericht anberaumt ist, heißt Beweisfrist (dilatio probatoria). — Läugnet der Gegner ein Faktum im Allgemeinen, so hat er es in seine einzelne Theile aufzulösen, und jede Thatsache einzeln, in einen besondern Satz (positio) gefaßt, dem Gegner vorzulegen; dieser muß die Positionen sodann entweder einzeln zugestehen, oder abläugnen [106]). Der Ponent hat hiebei zu schwören: daß er die Positionen ohne Chikane aufstellen (juramentum dandorum) und der Ponat muß den Eid darüber leisten, daß er dieselben ohne Chikane beantworten wolle [107]) (juramentum respondendorum). Verweigert der Ponat die Antwort, so wird er als ungehorsam, und deßhalb zur Strafe als eingestehend angesehen [108]). Die Beweis-Antretung geschieht auf ergangenen richterlichen Bescheid durch Ueberreichung einer Beweisschrift innerhalb der Beweisfrist von Seite des Producenten, worin dieser dem Gerichte die Beweismittel anzeigt, die er in einem bestimmten Falle angewendet zu erhalten verlangt. Die Beweisschrift wird in Folio-Format (in extenso) geschrieben. Von außen erhält sie die Benennung des Gerichts und der Parteien mit dem Rubrum der Sache. Von Innen im Conterte: die Anzeige von der Uebergabe der Probe-Sätze selbst, welche deutlich, klar und auf die Sache passend abgefaßt seyn müssen, und deren jeder mit dem Worte „Wahr“, wenn der Beweis-Satz (thema probandum) affirmativ, und mit dem Worte „Nicht wahr“, wenn er negativ vorgetragen werden soll, anfängt, mit der Bitte: dem Beklagten (Produkten) zum Antritte eines etwaigen Gegenbeweises eine bestimmte Frist zu setzen.

Die Beweis-Antretung wird dem Beklagten (Produkten) zur Erklärung und Einreichung besonderer Fragestücke, innerhalb einer bestimmten Frist, zugeschlossen. Diesem steht es nun zu, die Zulässigkeit der Beweis-Antretung, wie die dabei in Vorschlag gebrachten Beweismittel, als auch das richterliche Verfahren zu prüfen, und seine Erinnerungen dagegen mit den Beweis-Einreden vorzutragen. Der angetretene Beweis muß gehörig fortgesetzt,

---

106) C. 1. X. de litis contestat. C. 1. de confessis in 6to. C. 2. de V. S. in Clem.

107) C. 2. de testib. in 6to.

108) C. 2. de confessis in 6to. Schmalz a. a. O. S. 298.

liturgie.de

und wenn er noch unvollständig, oder noch nicht in seiner ganzen Stärke hergestellt ist, durch andere Beweise ergänzt werden. Die Beurtheilung aber, in wiefern der Beweis vollständig oder unvollständig sey, hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Die gewöhnlichen Beweismittel sind: 1) die Zeugen, 2) die brieflichen Urkunden, 3) der Eid und 4) die Vermuthung [109]).

Zeugen (testes) sind drittere in einer Parteisache nicht betheiligte Personen, um die Wahrheit einer streitigen Thatsache durch ihre eidliche Aussage vor Gericht nach ihrer Sinnenwahrnehmung herzustellen, und so dem Richter über das bestrittene Faktum oder über die bestrittenen Thatumstände eine juristische Gewißheit zu verschaffen. Die Beweiskraft ihrer Mittheilung hängt a) von ihrer Glaubwürdigkeit und b) von ihrer Beeidigung ab. Als glaubwürdig kann man alle jene Zeugen annehmen, welche die physische und moralische Fähigkeit zu einer richtigen Wahrnehmung der bestrittenen Thatsache, und den Willen besitzen, eine unverfälschte Mittheilung zu geben, welche sohin testes classici vel omni exceptione majores sind. Unfähig (inhabiles) sind alle Jene, a) denen der vollkommene Gebrauch ihrer Vernunft abgeht, oder welchen die zur Wahrnehmung nöthigen Sinne fehlen. Hieher gehören Rasende und Wahnsinnige; ferner sind durch die Gesetze auch unfähig zu Zeugschaften erklärt, nicht Eidesmündige [110]), Ehrlose [111]), so wie auch die, welche wegen eines Ehrlosigkeit zur Folge habenden Verbrechens noch in Untersuchung sind [112]), Meineidige [113]), Bestochene [114]); b) Jene, welche von der Sache nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen Kenntniß haben, ausgenommen, es müßte darum zu thun seyn, ein Gerücht herzustellen, oder das darzuthun, was man von den Vorfahrern vernommen hat [115]).

---

[109]) Vergl. Beil. I. zu dem Abschiede für die bayer. Stände-Versammlung v. J. 1819. Art. VII. §. 11—17.

[110]) Can. 4. C. 1. q. 2.

[111]) Can. 9. C. 3. q. 5. C. 9. 10. 13. 20. 54. X. de testib. C. 1. X. de except.

[112]) C. 56. X. de testib.

[113]) C. 9. X. de testib.

[114]) L. 3. §. 5. D. de testib. C. 1. X. h. t. C. 7. X. de simon.

[115]) C. 33. 47. X. de test. C. 13. X. de probat.

liturgie.de

Verdächtige Zeugen sind nahe Verwandte und Verschwägerte, ausgenommen, wenn es sich um die Herstellung von Verwandtschafts-Verhältnissen handelt [116]), Dienstleute, so lange sie im Dienste, oder welche gegen die Partei feindselig gesinnt sind, oder gar in Todtfeindschaft mit derselben leben, so wie andererseits nicht minder diejenigen, welche in die Streitsache verflochten sind, und an dem Ausgange derselben ein unmittelbares Interesse haben, sohin davon Nutzen oder Schaden erwarten. — Die positiven Gesetze schreiben auch noch vor, daß das Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen [117]), eines Ketzers für einen Ketzer wider einen Rechtgläubigen [118]), eines Laien gegen einen Geistlichen wegen eines Verbrechens [119]) und eines Geistlichen gegen einen Laien in demselben Falle [120]) nicht als vollgültig angesehen werden soll. Heutiges Tags haben jedoch diese Bestimmungen keine Anwendung mehr. Jeder ist verpflichtet, sobald er vom Richter zur Ablegung eines Zeugnisses in einer anhängigen Rechtssache aufgefodert wird, seine Mittheilung nach seiner Sinneswahrnehmung von der bestrittenen Thatsache zu machen. Im Weigerungs-Falle kann er durch Censuren [121]), Laien mittelst Androhung der Excommunication [122]), und Geistliche mittelst Androhung der Suspension, dann der Excommunication und Degradation dazu angehalten werden [123]). Auch dann kann Jemand zur Ablegung eines Zeugnisses angehalten werden, wenn er eidlich gelobt hätte, keine Zeugschaft zu geben [124]), ausgenommen, das Gesetz würde ihn wegen einer höheren Pflicht hievon entbinden [125]).

---

[116]) C. 5. 22. X. de testib. C. 3. X. qui matrimon. accusare possunt. Blutsverwandte und Verschwägerte können für Blutsfreunde und Verschwägerte in Consanguinitäts- und Affinitäts-, dann in Impotenz- und Ehevollzugs-Sachen durch das juramentum per septem manus propinquorum zeugen.

[117]) C. 21. X. de haeretic.

[118]) C. 1. X. h. t.

[119]) C. 14. X. de testib.

[120]) Can. 2. C. 2. q. 7.

[121]) C. 1. 33. 37. 45. X. de test. cogend.

[122]) C. 4. 5. X. h. t.

[123]) C. 2. X. h. t.

[124]) C. 18. 46. X. de test. C. 4. X. de testib. cogend.

[125]) Can. 3. C. 4. q. 2. C. 42. X. de poenitentiis.

liturgie.de

Das Beichtsigill enthebt den Geistlichen von der Pflicht zur Zeugschaft, sobald er dasselbe nur im Mindesten hiedurch verletzen würde [126]).

Die Zeugen müssen vor ihrer Vernehmung beeidiget werden. Ausgenommen, es würde die Gegenpartei mit richterlicher Bewilligung der Zeugen die Beeidigung erlassen [127]), oder es beträfe das Zeugniß Amts-Verhältnisse, wo der Amtseid den Zeugeneid vertritt, oder auch wo der Reproducent die vom Produzenten benutzten Zeugen als Gegenbeweis-Zeugen vernehmen läßt [128]). Die Zeugen-Aussagen müssen hinlänglich begründet seyn [129]), dürfen sich einander nicht widersprechen [130]), und in der Regel müssen wenigstens zwei Zeugen in ihren Aussagen mit einander übereinstimmen. Die Zeugnisse verlieren an ihrer Beweiskraft, wenn sie zweifelhaft und zweideutig sind, wenn sie Widersprüche oder offenbare Unwahrheiten enthalten, wenn der Zeuge keine klare und bestimmte Mittheilung über die von ihm gemachte Wahrnehmung machen kann. Zwei vollgültige Zeugen stellen einen vollen Beweis her [131]).

---

[126]) C. 4. 18. 46. de test. In dem großherz. Sachsen-Weimarischen Gesetze v. 7. Okt. 1813 wurde gegen alles göttliche Recht §. 38 verordnet: „Daß in dem Falle, wo durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden könne; das Siegel der Verschwiegenheit (sigillum confessionis) nicht stärker seyn könne, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers." M. vergl. dagegen: Die Beschwerden des General-Vikariats von Fulda sub. Lit. G. d. Art. Beicht, Concordate.

[127]) L. 8. Cod. de testib. C. 39. X. h. t. Vid. Capitul. Carol. M. Lib. VII. C. 283. T. I. col. 727. ed. Balutii. Venet. 1772. In Capitularibus Caroli M. et Ludovici Pii Lib. V. C. 277, apud Balutium T. I. col. 584 et 684 scriptum est: Omnino nullus, si non jejunus, ad juramentum, vel ad testimonium admittatur.

[128]) Linde a. a. O. S. 385. S. jedoch C. 29. X. h. t.

[129]) Can. 15. C. 3. q. 9. Can. 3. C. 4. q. 2. C. 27. 37. 47. X. de testib.

[130]) Can. 15. C. 3. q. 9. C. 10. X. de probat. C. 37. 47. X. de testib.

[131]) C. 23. X. de testib. Devoti l. c. T. III. p. 114. §. IX. „Generatim tamen duo saltem, tresve testes requiruntur, ut plena probatio habeatur; nisi forte illorum numerus certa aliqua in re a jure sit definitus. Nam sunt certa quaedam negotia, quae plures

liturgie.de

Der Producent (Beweisende) muß zur Erleichterung der Vernehmung der Zeugen die Thatsachen, welche er beweisen will, in einzelne Fragen (articuli probatoriales, Beweis-Artikel) zergliedern, die entweder in dem aufgelöst'ten Beweis-Satze enthalten sind, oder doch mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Fragen müssen sich über alle erhebliche Haupt- und Nebenumstände verbreiten; und nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Fragestellung bearbeitet seyn [132]). Die Beweis-Artikel müssen dem Richter nebst der Benennung der Zeugen (denominatio testium) mit der Angabe (cum directorio), über welche Artikel jeder Zeuge vernommen werden soll, überreicht werden [133]). Während der Beweisfrist kann der Producent neue Beweis-Artikel vorlegen, und neue Zeugen benennen [134]). Die Beweisfrist ist auch im summarischen Prozesse peremtorisch, nur sucht der Richter durch kürzere Termine und mündliche Verhandlung das Verfahren abzukürzen. Deßhalb ist hier schleunige Beweisführung unter denselben Bedingungen, wie im ordentlichen Verfahren nothwendig, und vollständige Vertheidigung gegen die Zulässigkeit und Beweiskraft der Beweismittel gestattet. — Dem Producenten wird die im Ganzen zulässige Beweis-Antretung unter Vorbehalt der Einwendungen gegen die Artikel und Zeugen und zur Einreichung von Gegenfrage-Stücken (interrogatoria) mittelst Dekrets mitgetheilt [135]). Einzelne unzulässige Zeugen und Artikel werden aus den anzugebenden Gründen zum Theile jetzt schon verworfen, und dem Producenten die nothwendigen Verbesserungen befohlen. Die Fragestücke sind theils allgemeine, welche die

---

eo numero testes requirunt, et in his quidem praescriptus numerus omnino adhibendus est. Ita personae dignitas fecit, ut plures, quam duos, tresve, Ecclesia testes postularet, ut Episcopus condemnaretur. Expedit autem universe plures offerre testes, ut firmior et luculentior probatio habeatur; modo adversarius non cogatur graves perferre sumptus propter inanem testium multitudinem. Jus civile eam rem permittit arbitrio judicis, cujus est testium numerum moderari; sed jure decretalium testes supra quadraginta ex utraque parte in medium afferri non possunt."

[132]) Sie sollen mit Wahr oder Nicht wahr anfangen. S. o.

[133]) C. 2. de testib. in 6to.

[134]) C. 15. 37. 55. X. de testib.

[135]) C. 2. X. de testib. C. 2. h. t. in 6to.

liturgie.de

Umstände und die Glaubwürdigkeit betreffen, theils besondere, welche dazu dienen sollen, um den Grund der einzelnen Aussagen und besondere Nebenumstände auszumitteln [136]). Die besonderen Fragestücke werden im Wesentlichen, wie die Beweisartikel, verfertigt, und weil sie deren Ordnung folgen, nicht fortlaufend, sondern zu den einzelnen Artikeln numerirt, und haben nur dann ein eigenes Direktorium und eine besondere Zeugenbenennung, wenn nicht alle Zeugen, welche über denselben Artikel vernommen werden, auch über die Fragestücke gehört werden sollen [137]). Sie dürfen nicht verfänglich (captiosa), bloß auf die Führung des Gegenbeweises gerichtet (interrogatoria praeliminaria), noch bloß die Beweis-Artikel oder die eidliche Betheuerung wiederholend oder die Zeugen beschimpfend abgefaßt seyn. Im Produktions-Termin, welcher vom Richter zum Zeugen-Verhör anberaumt ist, und wozu die Zeugen [138]) sowohl, als die Parteien auf die vorgängige Vorladung [139]) vor Gericht zu erscheinen haben, stellt der Producent dem Richter die Zeugen vor, und bittet um Beeidigung und Abhörung derselben. Hierauf werden zuerst die Zeugen in Gegenwart der Parteien beeidigt [140]), wenn nicht beide streitende Theile denselben den Eid erlassen. Nachdem die Parteien abgetreten sind, wird das Verhör mit jedem Zeugen einzeln vorgenommen, und zwar zunächst über die allgemeinen Fragestücke, dann über die Artikel, und hinter jedem dieser her über die dazu gehörigen Fragestücke [141]). Die Antworten eines jeden einzelnen Zeugen werden in derselben Ordnung, und soviel möglich mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben. Während des Verhörs werden alle Berichtigungen, die der Zeuge macht, nachgetragen, nicht aber das

---

[136]) C. 37. 52. X. de testib. C. 2. h. t. in 6to.

[137]) C. 37. 53. X. de testib.

[138]) C. 7. 31. X. de testib.

[139]) Stehen die Zeugen unter fremder Gerichtsbarkeit, so werden sie mittelst Requisition von ihrem competenten Richter vorgeladen, oder auch von diesem verhört. C. 4. X. ut lite non contestata. C. 3. X. de fidejussoribus.

[140]) C. 5. 51. X. de testib.

[141]) C. 2. de testib. in 6to.

liturgie.de

schon Aufgezeichnete durchgestrichen. Ohnehin hat der Richter während des Verhörs über die Artikel sowohl, als Fragestücke genaue Erkundigungen von den Zeugen einzuziehen [142]). Ist das Verhör eines Zeugen beendigt, so wird ihm das abgehaltene Protokoll vorgelesen, von ihm unterschrieben, und bei der Entlassung Stillschweigen über die abgegebenen Aussagen auferlegt [143]). Nach beendigtem Verhör aller Zeugen wird zur leichteren Uebersicht ein Zeugen-Rotul gefertigt, worin die beobachteten Formalitäten beschrieben, und die Aussagen aller Zeugen, wie bei'm Verhöre eines einzelnen, niedergeschrieben werden. Ist, wenn ein Zeugen-Rotul nicht verfertigt wird, hievon keine Verwirrung im Verfahren zu befürchten, so mag auch die Verfertigung eines solchen unterbleiben. Der verfaßte Zeugen-Rotul wird sodann versiegelt zu den Akten gelegt [144]), und auf Anrufen eines Theils [145]) oder von Gerichts wegen ein Termin zur Eröffnung festgesetzt. Die Parteien werden hierauf vorgeladen, um bei der Eröffnung des Rotuls gegenwärtig zu seyn, wie auch die sich ergebenden Sporteln zu entrichten. Weitere Veränderungen, welche der Producent mit dem geführten Beweise machen will, müssen von demselben sogleich vorgebracht werden. Nach der geschehenen Publikation des Zeugen-Rotuls ist es den streitenden Theilen erlaubt, aus den Zeugen-Aussagen ihre Behauptungen zu deduciren [146]). Neue Zeugen über dieselben Beweis-Artikel oder gar über Artikel, welche denselben widersprechen, zu benennen, ist nicht erlaubt; eben so wenig ist zu gestatten, daß dieselben Zeugen noch einmal darüber vernommen werden [147]); jedoch dürfen über neue Artikel [148]) die nämlichen und andere Zeugen aufgeführt werden. — Nur in dem

---

[142]) C. 37. X. de testib.

[143]) Bei geistlichen Klagsachen auf dem Lande werden oft Lokal-Untersuchungen angeordnet, und hiezu eigene Untersuchungs-Commissäre ernannt. Diese laden dann nach Umständen mittelst Requisition der ordentlichen weltlichen Gerichts-Beamten die betreffenden Zeugen in Folge der ihnen zugekommenen Instruktion vor, und nehmen hienach auch das Verhör derselben vor.

[144]) C. 3. X. de fidejuss. C. 41. 43. X. de testib.

[145]) C. 30. X. de testib.

[146]) C. 15. 31. X. de testib.

[147]) C. 2. de testib. in Clem.

[148]) C. 17. 19. 35. X. de testib.

liturgie.de

Falle ist es gestattet, nach Publikation des Rotuls einen Gegenbeweis zu führen, wenn es sich von einem trennenden Ehehindernisse handelt [149]).

In der Regel soll das Zeugenverhör nur nach der Litiscontestation vorgenommen werden [150]). Doch ist wegen gerechter Furcht, die Zeugen zu verlieren, auch erlaubt, sie vorher zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam rei memoriam) vernehmen zu lassen. Der Kläger muß aber in diesem Falle innerhalb einer Jahresfrist davon dem Beklagten Nachricht ertheilen [151]).

Wenn, nachdem das Beweis-Verfahren geschlossen, und der Beklagte schon zum Gegenbeweise gelassen ist, der Kläger inzwischen neue Zeugen oder neue Thatsachen (nova) aufführt, und sich zur Erhärtung, solche erst aufgefunden zu haben, zur Leistung des Noven-Eides erbietet, so ist, nachdem das Restitutions-Gesuch gestattet worden, die angebliche Neuheit der erst entdeckten Zeugen oder Thatsachen zu untersuchen, und dem Kläger dann der Noven-Eid abzunehmen; dem Beklagten aber wird auferlegt, über die Beweis-Sätze bezüglich der Nova zuläßige Interrogatorien bei Gericht zu übergeben.

Der Beweis durch Urkunden (instrumenta) ist derjenige, welcher zur Herstellung der Wahrheit einer Thatsache durch schriftliche oder gedruckte Aufsätze, als z. B. Gerichts-Bücher, Protokolle, Archivalien, Akten, Saal-, Lager-, Pfarr- und Kirchenbücher u. s. w. geführt wird. Die brieflichen Urkunden unterscheiden sich in öffentliche (instrumenta — documenta publica) und Privat-Urkunden oder Schriften (instrumenta — documenta privata oder quasi publica). Erstere sind solche, welche von Obrigkeiten, öffentlichen Beamten und andern zur Ausstellung amtlicher Urkunden in Amtssachen ermächtigten Personen gesetzmäßig über die zu ihrem Amte gehörigen Sachen und Verhältnisse abgefaßt sind. Hieher gehören z. B. gerichtliche Protokolle, Notariats-Instrumente, öffentliche Steuer- und Lagerbücher, die pfarrlichen Matrikel-Bücher über Geburten und Taufen, dann über Trauungen und Sterbfälle, und überhaupt jede andere wahre

[149]) C. 35, 44. X. de testib. C. 6. X. de probat.
[150]) C. 1, 2. X. de testib.
[151]) C. 4. X. de confirmatione utili. C. 5, 41. X. de testib. Schmalz a. a. O. S. 303. Brendel a. a. O. S. 704.

liturgie.de

Archival-Urkunde. Diese Urkunden haben so lange volle Beweiskraft [152]), bis ihre Unrichtigkeit klar erwiesen ist [153]). Die Aechtheit (veritas documentorum) derselben besteht darin, daß sie von dem angegebenen Ausfertiger wirklich ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit (fides documentorum) beruht auf dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Merkmale — dem beigedruckten Siegel [154]), der Unterschrift und der Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive [155]). Ihre Glaubwürdigkeit besteht darin, daß der Ausfertiger zur Zeit ihrer Ausstellung die Eigenschaften eines öffentlichen Beamten oder überhaupt jene Eigenschaften hatte, von denen die Gesetze die juristische Wahrheit seiner Ausstellung abhängig gemacht haben. Außerdem hängt die Beweiskraft derselben auch von dem Inhalte selbst, sowie auch davon ab, ob die fraglichen Urkunden Originalien oder beglaubte Abschriften, welche, sofern die Aechtheit der Urschriften außer Zweifel ist, den Ersteren gleich geachtet werden, sind, oder nicht. — Der Beweis des Gegentheils ist hier allemal zulässig [156]).

Privat-Urkunden, wenn sie von drei Zeugen unterschrieben sind, haben gleichfalls volle Beweiskraft [157]). Bloße Privat-Schriften beweisen gegen [158]), in der Regel nicht für ihren Ausfertiger [159]), so fern dieser fähig war, sich auf die geschehene Weise rechtsgültig zu verpflichten, ausgenommen, dieser würde solche selbst anerkennen [160]), rücksichtlich Dritter werden sie wie unbeschworne schriftliche Zeugen-Aussagen beurtheilt [161]). Läugnet der Produkt (Ausfertiger) seine Handunterschrift ab, so kann der Producent darauf antragen, daß der Richter Ersterem aufgebe, dieß eidlich zu betheuern (Diffessions-Eid), ohne daß die-

---

[152]) C. 2. X. de fide instrumentor. C. 7. X. de probat. C. 11. X. de praesumt. C. 13. X. de rescript.

[153]) C. 10. X. de fide instrum.

[154]) C. 6. X. de fide instrumentor.

[155]) C. 9. X. de fide instrumentor. C. 13. X. de praescriptionib.

[156]) C. 4. 10. X. de fide instrumentor.

[157]) L. 11. Cod. qui potior in pignor. hab. C. 2. X. de fide instrumentor.

[158]) L. 25. §. ult. de proband. C. 14. X. de fide instrumentor.

[159]) C. 14. X. eod.

[160]) L. 40. D. de pactis.

[161]) L. 3. §. 3. D. de testib.

liturgie.de

sem dann die Zurückschiebung des Eides oder der Beweis zur Gewissens-Vertretung gegen den Willen des Producenten erlaubt ist [162]); letzterem aber bleibt es unbenommen, den Beweis auf eine andere Art zu führen. Auch können nur Originalien oder beglaubte Abschriften, nicht aber simple Abschriften beweisen und recognoscirt werden [163]).

Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition stellt das canonische Recht den Satz auf, daß der Kläger stets dem Beklagten, nicht dieser jenem die Urkunden herausgebe, sofern nicht die Schriften dem Kläger gehören, oder gemeinschaftliches Eigenthum von Beiden sind [164]). Zu den gerichtlichen Beweismitteln gehört auch der Eid (S. d. Art.), um hiedurch fehlende Beweise zu ersetzen. Die Antretung der Beweisführung geschieht durch Eides-Zuschiebung (juramentum voluntarium sive delatum). Der Producent (Deferent) trägt nämlich bei Gericht darauf an, daß der Produkt (Delat) die Unwahrheit dessen eidlich versichere, worin ihm (Producenten) der Beweis zur Last fällt [165]). In der Praxis wird die allerdings subsidiarische Natur dieses Beweis-Mittels nicht mehr anerkannt. Bei der Antretung sind die zu beschwörenden Punkte genau zu bestimmen, und nach Umständen die Zulässigkeit dieser Beweis-Antretung darzuthun. Bei Collegien, Corporationen oder Gemeinheiten werden, wenn es nöthig ist, diejenigen Personen genannt, welche schwören sollen. Der Delat kann den ihm zugeschobenen Eid annehmen, wo dann, sobald er geschworen hat, der Producent beweisfällig wird, oder ihn zurückschieben, in welchem Falle der Producent den Eid selbst leisten muß, oder sachfällig wird [166]), oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten hat (conscientiam onerare) [167]); reicht er aber hiemit letzterem nicht aus, so muß er dennoch schwören. Mit der Annahme des Eides (acceptio juramenti), welche sowohl schrift-

---

[162]) Linde a. a. O. S. 424.

[163]) C. 1, 2. 16. X. de fide instrumentor. C. 4. X. de confirmatione utili.

[164]) C 1, 5. X. de probat. C. 12. X. de fide instrumentor. C. 4. X. de testib. cogendis.

[165]) C. 26. 36. X. de jurejurand.

[166]) C. 36. X. de jurejurand.

[167]) C. 2. X. de probationib.

liturgie.de

lich als mündlich bei Gericht abgegeben werden kann, sind zugleich die nöthigen Bemerkungen über die Eides-Formel und die Bitte um Ansetzung eines Termins zu verbinden. Die Zurückschiebung des Eides (relatio juramenti) geschieht durch die Erklärung des Delaten (Referenten), die Wahrheit des Beweis-Satzes, worüber der Eid zugeschoben war, von der eidlichen Aussage des Deferenten (Relaten), sofern dieser nämlich überhaupt fähig und verbunden ist, über die in Frage stehenden Thatsachen zu schwören, abhängig machen zu wollen. Ist der Eid angenommen oder zurückgeschoben, so wird von dem Richter die Eides-Formel abgefaßt und den Parteien mitgetheilt, damit sie ihre allenfallsigen Erinnerungen vorbringen können. Zugleich wird ein Schwörungs-Termin festgesetzt, und die Parteien unter Strafe des Ungehorsams geladen, bei der Eides-Ableistung gegenwärtig zu seyn. Im Schwörungs-Termine wird die Eides-Formel vorgelesen und nöthigenfalls erklärt, darauf die Warnung vor dem Meineide ertheilt, und sodann der Eid unter den vorgeschriebenen Feierlichkeiten insbesondere nach den Eides-Worten abgenommen. Der Schieds-Eid muß in Person, der Gefährde-Eid kann auch durch einen Special-Bevollmächtigten geleistet werden [168]). Ueber die bei der Eides-Ableistung vorgenommenen Handlungen wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen. Wurde der Eid gültig erlassen, so ist dieß eben so viel, als wenn derselbe geleistet worden wäre. Auf Ansuchen der Parteien wird denselben das im Schwörungs-Termine aufgenommene Protokoll in Abschrift mitgetheilt, und zugleich in Form eines Protokoll-Bescheides die endliche Entscheidung gegeben. Diese ist jedoch eigentlich nur eine öffentliche Beglaubigung dessen, was mittelst der Eides-Leistung nun als rechtskräftig zwischen den Parteien festgestellt ist [169]).

Der nothwendige Eid (juramentum necessarium) wird vom Richter entweder derjenigen Partei aufgetragen, welche nur einen halben Beweis für sich hat, um diesen zu ergänzen,

---

[168]) C. 6, 7. X. de jurament. calumn. C. 2. de testament. in 6to. C. 3. de jurament. calumn. in 6to. Nach einer bayerischen Verordnung vom 11. Januar 1806 soll der Eid von der Partei persönlich geleistet werden, und nur erhebliche Ursachen können hierin eine Ausnahme zulassen.

[169]) Linde a. a. O. S. 456.

liturgie.de

oder er wird jener Partei auferlegt, wider welche Vermuthungen streiten, um diese zu vernichten oder von sich abzulehnen. Der erste heißt Erfüllungs-Eid (juramentum suppletorium), der letzte Reinigungs- oder Ablehnungs-Eid (juramentum purgatorium); dieser heißt im canonischen Rechte im Gegensatze der Ordalien auch purgatio canonica [170]). Wer in beiden Fällen nicht schwört, wird sachfällig [171]).

Jeder, welcher über seine eigenen Sinnes-Wahrnehmungen und Handlungen einen Eid ablegt, muß auch dieselben kennen, er schwört daher diese Eide de veritate; kann von ihm dieß nicht, sondern nur eine bloße Erkundigung gefodert werden, so schwört er de credulitate, daß er nämlich wisse und glaube ꝛc. Dieser letzte Eid wird jedoch von Vielen verworfen [172]).

Das vierte Beweismittel ist die Vermuthung [173]) (praesumtio) d. i. die Behauptung einer Thatsache, welche aus wahrscheinlichen, sowohl von allgemeinen, als auch besonderen Anzeigen abgefolgert wird [174]). Gründet sich dieselbe auf ein Gesetz, so

---

[170]) C. 8. 10. X. de purgatione canonica.

[171]) C. 7. 15. X. de purgatione canonica.

[172]) Schmalz a. a. O. S. 306. Brendel a. a. O. S. 711.

[173]) L. 16. Cod. de probat. C. ult. X. de praesumt. C. 7. de haeret. in 6to.

[174]) Devoti l. c. T. III. p. 135. „Hoc in primis habet praesumtio, ut ad veritatem referetur, neque de falsis argumentum accipiat, in eoque differt a fictione, quae fit de eo, quod non est, nec fuit, veluti fictio legis Corneliae, quae postliminio reversos in civitate semper fuisse fingit, non autem praesumit. Huc etiam spectat publicana actio, et ficta traditio, cujus in jure civili frequens usus est. Ita si quis sibi rei damnatae, et non traditae usumfructum retineat, ut in Leg. 28 et 36. §. Sed si quidem Cod. de Donat., vel conducat, ut in Leg. 76 ff. de rei vindic., vel precario possidere constituat ut in Leg. ff. de acquir. possess. traditio corporali rei donatae pro facta habetur, quamquam revera facta non fuerit, quia fingitur, quod donens donatorio, rem κατα συντομιαν brevi manu tradiderit. Raro jus canonicum has fictiones admittit, neque assentior Cujacio, qui Observat. Lib. XIX. C. 18. Op. T. III. col. 510, fictae traditionis argumentum sumit a cap. 2. de consuet., ubi glebae traditio non fictionem continet, sed signum est datae possessionis, atque ejus veritatem ostendit. Quae traditio fit saepe per glebam, per herbam, per festucam, per cultellum, per ostium, in formulis antiquis, per panem, per

liturgie.de

heißt sie Rechtsvermuthung (praesumtio juris); gründet sie sich aber auf eine Folgerung oder einen Schluß, so heißt sie menschliche Vermuthung (praesumtio hominis). Die Rechtsvermuthung geradeweg (praesumtio juris tantum) hat ihren Grund in dem Literalsinne des Gesetzes; die praesumtio juris et de jure hingegen gründet sich auf die ausdrückliche Verordnung des Rechts, und ist durchaus entscheidend. Vom Gesetze bestätigte Vermuthungen befreien von der Beweislast, und was immer nach der Rechtsvermuthung behauptet oder verneint wird, gilt so lange für wahr, bis der Gegner das Gegentheil bewiesen hat [175]). Auch sollen nach dem canonischen Rechte solche Vermuthungen so unbedingt als wahr angenommen werden, daß sogar der Beweis des Gegentheils ausgeschlossen wird [176]). Die praesumtio hominis, wenn sie schwach ist, beweiset gar nichts; ist sie wahrscheinlich, so macht sie einen halben Beweis aus. Uebrigens ist der Beweis durch Präsumtion nur ein künstlicher.

Zu den natürlichen Beweismitteln gehört auch der Augenschein, welcher theils von dem Richter durch selbst eigene Einsichtsnahme von dem streitigen Gegenstande, theils durch Sachverständige vorgenommen wird. Wenn zur Entscheidung einer streitigen Rechtssache die Einsichtsnahme der Sachverständigen nothwendig wird, so hat diejenige Partei, welcher die Beweislast zusteht, für die kunstmäßige Beurtheilung zu sorgen. In Ehestreit-Sachen hat dieß Beweismittel besonders bei der Impotenzklage Anwendung. — Urtheil — Erkenntniß (sententia) ist bei formirten Collegien der in einer referirten Sache durch die Beistimmung des Collegiums (als Gericht) sanktionirte Ausspruch dessen, was in einer bestimmten Sache recht ist, in einer bestimmten Form abgefaßt: oder: man versteht darunter den Ausspruch des Richters, wodurch ein Rechtsstreit zwischen zwei streitenden Theilen entschieden wird. Wenn daher der Richterspruch in einer

---

librum. Atque ita annulus signum est foederis conjugalis, et veri matrimonii vita conjunctionis est. Can. 7. C. 30. q. 9. Est autem praesumtio diligenter a fictione distinguenda."

[175]) C. 11. 12. 16. X. de praesumt.

[176]) C. 15. X. de sentent. et re judic. C. 30. X. de sponsal. C. 5. X. de condition. appos.

liturgie.de

anhängigen Streitsache das Hauptresultat aller bisher gepflogenen prozessualischen Verhandlungen in sich begreift, und entscheidend ist, so daß der eine Theil als obsiegend, der andere Theil als besiegt erklärt wird, so entsteht ein Endurtheil — Hauptserkenntniß — Definitiv-Sentenz (sententia definitiva). Ein Interlocut — Nebenerkenntniß — Nebenurtheil — Beiurtheil (sententia interlocutoria) hingegen ist ein bloßes Dekret, wodurch nur vom Richter in einer Streitsache dasjenige verfügt wird, was zur Leitung des Prozeß-Verfahrens erfoderlich ist. Auch gibt es gemischte Erkenntnisse, welche prozeßleitend und zugleich entscheidend sind (interlocutiones mixtae). Das Endurtheil kann nur, nachdem beide Parteien gehörig vernommen worden sind, gefällt werden. In der Regel müssen in unseren Tagen den Urtheilen die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden [177]). Das Interlocut kann ohne vorgängige Vernehmung der Parteien sowohl, als auch ohne Beifügung der Entscheidungs-Gründe erlassen, — vom Richter widerrufen [178]), und davon nicht mit der Wirkung appellirt werden, daß dadurch jedes weitere Verfahren aufgehoben werden müßte; das Definitiv-Urtheil aber nicht [179]). Eine Appellation vom Interlocut findet überhaupt nur dann Statt, wenn es die Kraft und Wirkung einer Definitiv-Sentenz hat [180]). Das Urtheil muß sowohl den Gesetzen, als den Akten gemäß abgefaßt seyn. Bei einem Richter-Collegium wird bei gleichen Stimmen für den Beklagten entschieden. In Ehe-Nichtigkeits-Klagen wird im Zweifel, und wenn eine Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, für die Aufrechthaltung der Ehe erkannt [181]).

Jedes Urtheil muß in der verordnenden Schreibart, bündig, deutlich, aktenmäßig, und bei Collegien dem Beschlusse conform abgefaßt werden, sich sowohl auf die eigentliche Klage, Verurtheilung oder Freisprechung des Beklagten, als auch auf die Ko-

---

[177]) Vergl. Verf.-Urk. für das Königr. Bayern. Tit. VIII. §. 2.

[178]) L. 14. D. de re judicat.

[179]) C. 60. X. de appellation.

[180]) Devoti l. c. T. III. p. 170. Not. 3. „Jus civile ab interlocutoria appellationem negat. Leg. 16. Cod. de judic. Leg. 36. Cod. de appellation., quam legem restituit Cujacius Observ. Lib. 12. C. 3. Op. T. III. col. 306. Venet. 1758."

[181]) C. 3. de sentent. et re judicat. in 6to.

liturgie.de

sten erstrecken, und den vorgeladenen Parteien gehörig kund gemacht werden [182]). Von einem Urtheile kann diejenige Partei, welche sich durch dasselbe gekränkt zu seyn glaubt, sofern es einen geistlichen Gegenstand betrifft, an das Metropolitikum, welches bei Ehesachen Consistorium — Ehegericht — II. Instanz heißt, und wenn es eine Civilsache betrifft, an die nächst höhere Civil-Gerichts-Stelle die Berufung ergreifen. Außerdem erwächst dasselbe, wenn in den bestimmten Fristen dagegen kein Rechtsmittel eingewendet worden ist, in Rechtskraft (transit in rem judicatam), und für die betreffenden Parteien entsteht aus demselben eine bleibende Verbindlichkeit, nicht aber für Dritte [183]). Ist hingegen das Recht dieser von derjenigen Partei, welche das Urtheil angeht, abhängig, so ist es auch in dieser Beziehung für Dritte verbindlich [184]). Das in Rechtskraft erwachsene Urtheil wird auf Ansuchen des obsiegenden Theils vollstreckt [185]). Das geistliche Gericht wendet entweder bei'm Vollzuge, sofern es nöthig ist, geistliche Strafen an, oder es ersucht die weltlichen Behörden um die nöthige Unterstützung [186]).

Der competente — ordentliche Richter vollzieht auch das Urtheil, der delegirte aber nur auf das an ihn ergangene Ersuchen.

Ein nichtiges Urtheil wird nie rechtskräftig. Nichtig ist aber ein Urtheil: 1) wenn der erkennende Richter nicht competent war, den Fall der Prorogation ausgenommen [187]); 2) wenn falsche Beweismittel angewendet worden sind [188]); 3) wenn ein wesentlicher Theil der Streitführung (des Prozesses) abgeht [189]); 4) wenn es den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze entgegen ist, wenn z. B. die Trennung einer Ehe aus einer falschen Ursache

---

182) C. 2. de V. S. in Clem. C. 3. de sentent. et re judicat. in 6to.

183) C. 13, 15. de sentent. et re judicat.

184) C. 25. X. de praebend. C. 17. X. de sentent. et re judicat.

185) C. 25. X. de praebend. C. 17. X. de sentent. et re judicat.

186) C. 1. 14. X. de offic. judic. ordin.

187) C. 4. X. de judic. C. 29. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 3. X. de consuetud.

188) C. 22. X. de sentent. et re judic. C. 9. X. de testib. C. 6. X. de exceptionib. C. 2. X. de crimine falsi.

189) C. 2. X. ut. lite contestat. C. 19. X. de sentent. et re judic. C. 2. de V. S. in Clemen. C. 8. X. de majorit. et obed.

liturgie.de

ausgesprochen wurde [190]); 5) wenn der Richter sich hatte bestechen lassen, und wenn es gegen ein schon rechtskräftiges gefällt worden ist [191]).

Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen. S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.

Gerichts-Ort. S. d. Art. Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstand ist das Gericht, vor welches eine Person oder Rechts-Sache gehört. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit.)

Gerichtsstand, befreiter. Wenn gewisse Personen oder Rechtssachen den gewöhnlichen oder ordentlichen Untergerichten entzogen, und einem Gerichte höherer Instanz unterworfen sind, so nennt man den solchen Personen oder Sachen zukommenden Gerichtsstand einen befreiten oder privilegirten. Einen befreiten Gerichtsstand haben z. B. die Gesandten, welche weder in Ansehung ihrer Person, noch rücksichtlich der in ihrem Gefolge befindlichen Personen, die Gerichtsbarkeit des Staates, in dem sie accreditirt sind, anerkennen, die Adeligen, Geistlichen, Staatsbeamten ꝛc. (S. d. Art. Privilegium fori.)

Gesangbücher. Schon von den Zeiten der Apostel her pflegten die Gläubigen bei ihren öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen Psalmen und andere geistliche Lieder zu singen. 1. Kor. 14, 15. Eph. 5, 19. Die Sammlung der bei dem öffentlichen Gottesdienste in einer Diözese oder in einem Lande gebräuchlichen geistlichen Lieder nennt man Gesangbuch, und sofern diese zum Absingen bei dem Gottesdienste wirklich bestimmt sind, heißt dasselbe ein öffentliches; wiefern diese aber bloß zur häuslichen Erbauung der Gläubigen dienen, Privat-Gesangbuch. Das leichteste Mittel, ein allgemeines Diözesan-Gesangbuch herzustellen, möchte wohl dieses seyn: wenn die bereits in den verschiedenen Theilen einer Diözese üblichen Kirchenlieder gesammelt, die anpassendsten und zweckmäßigsten ausgewählt, diese mit geeigneten Verbesserungen und Zusätzen versehen, die bekannten Melodien beibehalten, nach den allgemeinen und be-

---

[190]) C. 1, 7, 10, 13. X. de sentent. et re judic. C. 64 de R. J. in 6to. C. 5. X. de frigidis.

[191]) Schmalz a. a. O. S. 309.

liturgie.de

sonderen Veranlassungen zu den verschiedenen Andachts-Uebungen geordnet, und sodann mit der Approbation der betreffenden geistlichen Oberbehörde versehen werden.

Die Einführung und Approbation allgemeiner Diözesan-Kirchen-Gesangbücher ist ein rein geistlicher Gegenstand, und gehört zum Wirkungskreise der bischöflichen Behörden. — Bei der angeordneten Einführung eines neuen Kirchen-Gesangbuches sollen die Seelsorger mit aller Klugheit und Umsicht zu Werke gehen, und durch geeignete Belehrungen Alles zu beseitigen suchen, was bei der oft auf Seite des Volkes tief gewurzelten Vorliebe für das Alte ruhestörende Auftritte veranlassen könnte. Die zweckmäßigste Art, neue Kirchen-Lieder einzuführen ist: wenn die Seelsorger hierin mit der Schuljugend den Anfang machen, diese zuerst in der Schule den Text und die Melodie gehörig einüben, dann solche allein bei der Pfarr-Messe, unter Begleitung der Orgel, die neu einzuführenden Kirchen-Lieder mehrmal singen lassen, damit so allmählich die erwachsene Jugend und die Parochianen daran gewöhnt werden.

Bei den Protestanten steht die innere Einrichtung und Reform der kirchlichen Gesangbücher den kirchlichen Stellen zu. Die Einführung eines allgemeinen Gesangbuches aber ist durch das landesherrliche Placet und die Zustimmung der Gemeinden bedingt. Hat es beide erlangt, so gilt es als öffentliches Gesangbuch für die Gemeinden eines Consistorial-Bezirkes, oder eines ganzen Landes.

Geschwister. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft

Gesegnete Sachen. S. d. Art. Segnungen.

Gevatterschaft, ein Ehehinderniß. S. d. Art. Firmpathen, Taufpathen.

Gewand des Täuflings, das weiße Kleid — Chrisamhemd —, welches den ganzen Körper und das Haupt desselben umhüllte, war das Zeichen der Unschuld; er sollte stets eingedenk seyn der Reinigung, die er durch das Taufbad erlangt, und diese Reinheit in seinen Sitten immerdar als das schönste Kleinod bewahren. Dasselbe ward dem Täuflinge angelegt, als er aus dem Taufbade gestiegen; es sollte seine Zierde seyn. So erklärten dieß auch die hl. Väter Cypr. de laps. Cyrill. Ca-

liturgie.de

tech. 5. Hieron. ad Fabiol. C. 128. Ambros. de minister. C. 7. Gregor. Nyssen. Serm. 3. de pasch. Rührend war der Anblick der neubekehrten Täuflinge am weißen Sonntage. Nach und nach verschwand dieser Gebrauch, und das Taufhemd bei der Kindertaufe erinnert bloß noch daran.

Geweihte Sachen. S. d. Art. Weihungen.

Gewissens-Ehen (matrimonia conscientiae) nennt man jene Ehen, welche bloß durch die wechselseitige und freie Einwilligung der Verlobten und ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeiten — ohne alle Hierologie — geschlossen werden. Die katholische Kirche sah derlei Ehen wegen der bedenklichen Folgen in Beziehung auf die künftigen Ehe-Verhältnisse, besonders weil leicht Zweifel gegen die Gültigkeit derselben erhoben werden können, immer sehr ungern, weßwegen Benedikt XIV. in seiner Constitution v. J. 1741 »Satvobis«[1]) verordnete: daß die Gewissens-Ehen nur bei hohen Standespersonen und wegen der dringendsten Ursachen (ex causa gravi urgenti et urgentissima) von den Bischöfen zugelassen werden sollen[2]). Derlei Ehen dürfen daher keine Privat-Personen schließen, und selbst bei Personen von hoher Geburt lassen sie sich zufolge der tridentinischen Bestimmung[3]) über die Oeffentlichkeit und Feierlichkeit der Ehe schwer vertheidigen[4]). Devoti (l. c. T. II. p. 181. §. CVIII.)

---

[1]) Ejus Bullar. T. I. N. 35. p. 54. ed. Rom.

[2]) Hanc praxim, sagt Benedikt XIV., vobis duximus proponendam; non quia dispensatio praemisso casui solum congruat, cum alii similes, et fortasse urgentiores esse possint, in quibus dispensare expediat; sed quia vestri pastoralis officii partes versari debent in sedulo investiganda legitima et urgenti causa dispensationis, ne matrimonia occulte celebrata luctuosos habeant exitus, quos intimo cordis moerore recensuimus."

[3]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[4]) Dabelow's Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen. gr. 8. Halle 1782. §. 138. Frey a. a. O. III. Th. S. 281. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 561. „Die Ehe braucht nicht nothwendig öffentlich abgeschlossen zu werden, sondern die Parteien können aus dringenden Gründen sogar deren Verheimlichung verlangen. Alsdann fallen die Aufgebote und die Eintragung in das Kirchenbuch weg. Man nennt dieses eine Gewissens-Ehe."

liturgie.de

„Nec praetereundum matrimonium conscientiae, quod coram Ecclesia contrahitur ea lege, ut semper occultum maneat matrimonium hoc, ut cetera Christianorum matrimonia palam ac rite inita est sacramentum et conjungitur coram parocho ac duobus testibus, qui omnes arcani silentii lege obstringuntur; sed a reliquis differt, quia contrahitur omissis tribus denuntiationibus, neque contractum describitur in libro, quo Parochus omnium matrimonia describit. Non omnes inire suo lubitu possunt hoc matrimonium, quod, cum occultum sit, gravia mala importare potest, sed ab Episcopo ex justa gravique causa permittitur.“

Nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetz-Buche §. 69. 75. können in den österreichischen Staaten keine Gewissens-Ehen Statt finden. (S. d. Art. Ehe zur linken Hand.)

Gewissens-Freiheit (Religions-Freiheit) ist das Recht eines jeden Menschen, die Lehren und Grundsätze seiner Religion zu prüfen. Frey [1]) erklärt die Religions- und Gewissens-Freiheit als das einem jeden Einzelnen zustehende Recht, über das Verhältniß des Geschöpfes zu dem Schöpfer nachzudenken, hienach und nach dem Resultate seiner Einsichten, Forschungen und Ueberzeugung seine Pflichten zu bestimmen, und seine Handlungen einzurichten. Ihrer Natur nach ist sie subjektiv, und so lange ein Individuum seine religiöse Ueberzeugung bloß in seinem Innern hegt, unerreichbar. Sobald aber Jemand seine religiöse Ueberzeugung einem andern mittheilt, so kommt es darauf an, ob dieselbe mit den Lehrsätzen einer oder der andern in einem Staate bestehenden Religions- oder Kirchen-Gesellschaft vereinbarlich ist oder nicht. Im ersten Falle steht ihm das Recht zu, aus dem Verbande derjenigen Religions-Gesellschaft, von welcher er bisher Mitglied war, und hinsichtlich deren Religions-Lehren er eine abweichende aber einer bestehenden Kirchen-Gesellschaft zusagende Ueberzeugung nun hat, aus- und in eine andere unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, einzutreten. Ganz anders verhält sich indeß die Sache; wenn die geänderten Meinungen eines Individu-

[1]) Dessen kritischer Kommentar des Kirchenrechts. I. Th. S. 104.

liturgie.de

ums in Bezug auf Religion ganz abweichend von den Lehr- und Glaubens-Sätzen der bestehenden Religions-Gesellschaften sind; in diesem Falle kann es wegen seiner abweichenden religiösen Meinungen nicht nur nicht in eine andere der bestehenden Religions-Gesellschaften eintreten, noch vielweniger darf ihm die Verbreitung seiner ganz dissentirenden Lehr-Meinungen gestattet werden, weil dadurch die Gewissen der übrigen beunruhigt würden. Der Staat hat in diesem Falle selbst die Pflicht, nach seinem Schutz- und Schirmrechte die in ihm bestehenden Religions- und Kirchen-Gesellschaften, und da, wo eine Religion derselben als die herrschende Staats-Religion erklärt ist, insbesondere diese gegen dergleichen Attentate sicher zu stellen. Die Kirche kann jedoch nicht nur die Religions-Meinungen eines öffentlich dissentirenden Mitgliedes untersuchen, sondern auch, wenn dasselbe hartnäckig fortfährt, dieselben zu ihrem Nachtheile zu verbreiten, ihren Glauben gefährdet, die guten Sitten verletzt, und die Gewissen beunruhigt, von ihrer Gesellschaft ausschließen, und demselben den Zutritt in ihre Versammlungen versagen [2]). Die Kirche ist nach der Lehre der Katholiken eine positive, göttliche Anstalt, welche die Lehre als depositum fidei, so wie auch ihre wesentliche Form und Einrichtung von ihrem göttlichen Stifter mit einer besonderen Kirchen-Gewalt als unabänderlich erhalten hat. Sie kann daher keiner von ihrem Glauben abweichenden Meinung beipflichten, oder solche sich eigen machen; denn sie würde dadurch ihre Grundlage — die Einheit des Glaubens — aufheben. Diesemnach muß sie sich vielmehr, wenn sie die Einheit des Glaubens erhalten will, gegen jede Lehre aussprechen, welche von ihren Dogmen abweicht [3]).

---

[2]) Vergl. II. bayerisch. konstitut. Ed. §. 43.

[3]) Vergl. Prechtel, Beleuchtung der Dr. Tzschirnerischen Schrift: Katholizismus und Protestantismus. Münchner theol. Literat.-Zeit. Jahrg. 1828. IV. B. XI. Hft. Beschwerden des General-Vikariats von Fulda gegen das Weimarische Edikt v. 7. Okt. 1823. In den neuesten Zeiten wurde die Frage aufgeworfen: Was Religions- und Gewissensfreiheit im Sinne des Protestantismus sey? Religions-Freund Jhrg. 1824. Nr. 52. — 1825. Nr. 6. 41. 42. 43. 53. — 1826. Nr. 17. — 1827. Nr. 10. Die unhaltige Gegenbeantwortung S. M. in der allgem. Kirchen-Zeitung Jahrgang 1825. Nr. 2. 10. 16. 49. 50. 72. 89. 112. 125. 141. 144. 154. 155. 164. 165. — 1826. Nr. 120. 121. 122. — 1827.

liturgie.de

Die katholische Kirche legt übrigens dem Menschen keinen absoluten Zwang zum Glauben an ihre Glaubens-Sätze an; sondern ihr Zwingen und Dringen ist nur dahin beschränkt und bedingt: „Wenn Jemand (Relig.-Fr. 1825. Nr. 41. S. 645) ihr angehören will, so wird ihm der Glaube an ihre Glaubens-Wahrheiten zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Und diesen Zwang findet auch der Protestant in seiner Religion, denn auch diese gebietet ihm: wenn du Protestant seyn willst, so bist du an den Glauben jener Wahrheiten gebunden, welche das protestantische Religions-System lehrt. Oder nicht? Was charakterisirt denn ihre Religion zur lutherisch-reformirten? Wie heißt denn ihre Confession? In diesem Falle könnte sie nur Deismus heißen [4])".

Da die Kirche in Absicht auf den Glauben keinen Zwang anlegt, so kann auch jedes vom Lehrbegriffe der äußern Kirche abweichende Mitglied sich von derselben lossagen, oder von ihr ausgeschlossen werden.

Keine der bestehenden Kirchen-Gesellschaften darf sich unerlaubter und unedler Mittel bedienen, um ihre Lehrsätze den Genossen einer andern Kirche aufzudringen, oder dem Gewissen derselben direkten oder indirekten Zwang anzuthun, und sie zum Uebergange zu der ihrigen Kirche zu verleiten, oder Proselyten zu machen. Auf diesen Fall steht vielmehr der beeinträchtigten Kirche das Recht zu, den Staatsschutz in Anspruch zu nehmen [5]).

Gewissens-Vertretung. (probatio pro exoneranda conscientia) findet Statt, wenn der Delat die Unwahrheit eines Beweis-Satzes, Statt sie zu beschwören, mit anderen Beweismitteln darthun will. (S. den Art. Eid. Gerichtsbarkeit, geistliche).

Nr. 56. 57. — 1828. Nr. 152. 153. Vergl. Husenbeth's Vertheidigung des Glaubens und der Disciplin der katholischen Kirche. gr. 8. Augsburg und Leipzig 1827.

[4]) Jung, ein Wort über die Lehrfreiheit ꝛc. gr. 8. Frankfurt a/M. 1837. S. 20.

[5]) Die staatsrechtlichen Bestimmungen über Religions- und Gewissens-Freiheit der im Königreiche Bayern bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften enthalten die §§. 1—11 des II. constitut. Edikts. Vergl. Dresch, Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes. gr. 8. Ulm 1823. §. 63.

liturgie.de

Gewohnheits-Recht. Unter Gewohnheit überhaupt versteht man eine an sich willkürliche, und immer auf dieselbe Weise vollbrachte Handlung. Willkürlich wird sie genannt, weil sie solche Gegenstände in sich begreift, welche in dem Belieben der Menschen stehen, und nicht von den Gesetzen bestimmt sind. — So lange die alten Deutschen keine geschriebenen Gesetze hatten, richteten sie sich lediglich nach ihren guten Sitten [1]). In allen bürgerlichen Handlungen wurde daher auf die landesüblichen Gewohnheiten Rücksicht genommen, welche theils allgemein, theils einzelnen Völkern eigen waren. Auch gegenwärtig noch sind alte Gewohnheiten von großer Gültigkeit, und sind, sofern sie nicht etwas in sich enthalten, was dem allgemeinen Wohle oder den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderläuft, rechtskräftig. Das Recht beruht entweder auf der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers, und heißt das geschriebene Recht — Gesetz — Verordnung, oder es beruht auf gewissen Rechtsnormen, welche sich zwar nicht auf eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetz-Gebers gründen, sondern die man in bestimmten Fällen immer beobachtet hat, und welche entweder durch Meinung oder Sitte eingeführt worden sind; den Inbegriff solcher Rechtsnormen nun heißt man Gewohnheits-Recht. Consuetudo ist das Gewohnheits-Recht überhaupt; Herkommen, Observanz (observantia) ist das Gewohnheits-Recht einer gewissen Gesellschaft oder Corporation [2]). Ein Gesetz entsteht nur dann, wenn der Gesetz-Geber seinen Willen förmlich bekannt macht; bei dem Gewohnheits-Rechte ist daher anzunehmen, daß die Gewohnheit als solche durch den in der Handlungsweise ausgedrückten gemeinsamen Willen ein Gesetz werde. Eine einmal durch den Willen der gesetzgebenden und rechtsbestimmenden Gewalt entstandene und sanktionirte Gewohnheit muß daher eben so verbindend betrachtet

---

[1]) Tacit. de morib. German. C. 4.

[2]) Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten. B. I. Tit. III. §. 52. Volkmar, Beiträge zur Theorie des Gewohnheitsrechts. 8. Braunschweig 1806. Seuffert, Erörterung einzelner Lehren des römischen Privatrechts. gr. 8. Augsb. 1817. S. 219. Schmidt, Versuch einer Theorie des Gewohnheitsrechts nach römisch-kanonischen und sächsischen Gesetzen. gr. 8. Leipzig 1825. Falk, juristische Encyklopädie II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 17.

liturgie.de

werden, wie das durch die ausdrückliche Willens-Erklärung des Gesetz-Gebers hervorgegangene Recht.

Rechtsnormen, welche das Gewohnheits-Recht bilden, können sowohl in politischen als kirchlichen Verhältnissen vorkommen, hauptsächlich ist dasselbe die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens [3]). Das Dasein und der Inhalt eines Gewohnheits-Rechtes kann oder muß vielmehr oft aus den bei den Staats- und Gerichts-Behörden vorhandenen Akten, Archivalien, Formel-Büchern u. dgl. nachgewiesen werden [4]). Von dem Gewohnheits-Rechte ist die Tradition — Ueberlieferung — wohl zu unterscheiden. Auch in der christlichen Kirche erlangten gewisse Sitten und Gebräuche, indem sie in vorkommenden Fällen oft unter Anleitung und Autorität der Kirchen-Vorsteher gleichförmig und wiederholt beobachtet wurden, die Kraft kirchlicher Gesetze. — Die Gewohnheit ist entweder consuetudo juris oder consuetudo facti. Sie heißt die einführende (consuetudo introductiva), wenn sie eine Rechtsnorm für gewisse zu unternehmende Handlungen einführt; die erklärende aber wird sie genannt, wenn sie eine schon vorhandene erklärt. Enthält die Gewohnheit, welche ein neues Recht einführt, zugleich eine Verbesserung eines schon vorher bestehenden positiven Rechtes, so heißt sie verbessernde (consuetudo correctiva), hebt sie aber ein solches auf, so nennt man sie eine aufhebende (consuetudo derogatoria, abrogatoria) oder consuetudo contra jus, sofern sie dem sonstigen positiven Rechte nicht widerstreitet, wird sie consuetudo praeter jus genannt. Rücksichtlich des Gegenstandes oder Inhaltes einer Gewohnheit unterscheidet man zwischen einer privatrechtlichen und öffentlichen. Endlich kann sie auch entweder eine allgemeine oder eine partikuläre Gewohnheit seyn, Letztere erhält ihre Kraft von den Betheiligten, Erstere von dem Gesetz-Geber. — Die Grundlage des Gewohnheits-Rechts bilden die

---

[3]) Linde a. a. O. S. 29. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 128.

[4]) Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres ed. Hieron. Bignon op. Theod. Bignoni. 4to. Paris. 1613. 1665. bei von Droste-Hülshoff S. 128.

liturgie.de

guten Sitten und Gebräuche, und die beistimmende Erklärung der legislativen Autorität; hienach ist auch der Gebrauch desselben zu bemessen, und man muß sich hüten: Mißbräuche, und überhaupt solche Gebräuche, welche nicht durch die Erklärung des ordentlichen Gesetz-Gebers sanktionirt sind, als Gewohnheits-Rechte zu betrachten. Ueberhaupt dürfen gewohnheits-rechtliche Normen weder dem göttlichen, natürlichen oder positiven Rechte, noch den guten Sitten, noch dem öffentlichen Wohle oder dem Wohle der Kirche entgegen, vielmehr müssen dieselben den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen seyn [5]).

Zu einer Gewohnheit werden erfodert: a) gewisse Thatsachen. Das positive Recht bestimmt die Anzahl derselben nicht, sondern scheint nur überhaupt mehrere Thatsachen zu fodern. Einige Rechtsgelehrten fodern wenigstens zwei, jedoch ist hierin Alles dem richterlichen Ermessen überlassen [6]); b) Thatsachen, die einen allgemeinen Rechtssatz enthalten, nach welchem sie geschehen sind, mithin kann eine solche α) aus Handlungen, zu denen sich Jemand nicht aus einer Verbindlichkeit, sondern aus freiem Willen bestimmt hat, nicht abgeleitet werden; β) auch nicht aus Handlungen, die bloß ein bestimmtes Individuum gegen ein anderes ausgeübt hat [7]); c) muß dieser Rechtssatz so beschaffen seyn, daß man annehmen kann, der Gesetzgeber habe ihn billigen können; er darf daher nicht im Widerspruche stehen αα) mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Politik, und ββ) nicht mit ausdrücklichen Gesetzen [8]). Jedoch nehmen mehrere Rechts-Gelehrten an, daß durch res judicatas auch das jus scriptum aufgehoben werden könne [9]). d) Muß man auch annehmen können, daß der Gesetz-Geber diesen Rechtssatz wirklich gewollt habe.

Der Beweis für eine Gewohnheit wird durch Zeugen, Urkunden u. s. w. geführt. Die Beweisführung liegt jedoch Demjenigen ob, welcher die Gewohnheit anführt. Eine rechtmäßig einge-

[5]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 107.
[6]) Vergl. Haus, Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichts-Gebrauches. 8. Erlangen 1806.
[7]) Zachariae Lib. quaest. Q. 3. Witteb. 1805.
[8]) C. 4. 5. X. de consuet.
[9]) Kind quaest. forens. T. I. p. 38.

führte und förmlich bestätigte, einen kirchlichen Gegenstand betreffende Gewohnheit ist einem Kirchen-Gesetze gleich zu achten, so zwar daß das gegen dieselbe gefällte Urtheil ipso jure eine Nullität wäre.

Bei streitigen Rechtsfällen ist der Richter verpflichtet, vor Allem auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu sehen, welche eben deßwegen, weil sie als ein altes hergebrachtes besonderes Recht betrachtet wird, von größerer Gültigkeit ist, als das geschriebene Recht, wobei jedoch vorausgesetzt werden muß, daß sie vom Gesetzgeber nicht aufgehoben worden seyn darf; sondern vielmehr ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt seyn muß.

Gilbertiner sind ein Zweig des Benediktiner-Ordens. Der heil. Gilbert Sempingan soll diese Congregation gegründet haben. Eugen III. ertheilte derselben im Jahre 1148 die päbstliche Bestätigung.

Gilden nannten die ehemaligen Zunft-Vereine, welche den Bruderschaften beizuzählen sind (S. d. Art.). Für die verstorbenen Zunftmitglieder wurden Messen gelesen, und Jahrtage gehalten, denen die lebenden Mitglieder jeder Zunft beiwohnten, und wobei sie zum Opfer gingen. An manchen Orten findet letzteres noch Statt, obgleich meist die Zünfte als solche aufgehoben sind.

Glaubens-Bekenntniß (*συμβολον* — symbolum fidei) ist ein kurzer Inbegriff der Fundamental-Glaubens-Artikel [1]).

---

[1]) *Συμβολον* nach Plato aenigma, nach Cicero signum. Dem Zeugnisse Hadrian's zufolge ward dies Wort auch gleichbedeutend mit *παρασημα* gebraucht. — Bona l. c. p. 501. *Συμβολον* a *συμβαλλω* derivatur, cujus verbi multiplex est significatio. Significat enim confero, contribuo, adjuvo, comparo, utendum do, pactum ineo, stipulor. A Cicerone nota, vel signum vocatur id, quod Graecis est *συμβολον*: cumque vox nota, vel signum de variis rebus dicatur, ita et symbolum. Seligam in hanc rem e Grammaticorum dumetsi aliquot flosculos. Significat aliquando symbolum, vel symbolus vel etiam symbola collationem id scilicet quod in coenam parandam plures conferunt. S. Dorotheus commemorans quanto ardore, dum puer esset, studiis litterarum incumberet, nunquam se ab amicis adduci potuisse ait in symbolum lectionis tempore. Terentius symbolum dedit, coenavit. Et Plautus symbolarum collatores quaerendos dicit apud forum piscarium." ... Augustinus, symbolum inquit, est bre-

liturgie.de

Sobald wir die göttlichen Religions-Wahrheiten erkannt und angenommen haben, sind wir auch verpflichtet, dieselben vor Andern, sey es zur Pflege des Cultus, oder zur Darlegung unserer gläubigen Gesinnung zu bekennen. Das Bekenntniß des Glaubens geschieht a) entweder durch Worte oder durch Thaten. Das Erstere sollen wir insbesondere ablegen, wenn es a) wichtiger Umstände halber von den rechtmäßigen Obern verlangt wird, oder b) wenn die eigene Beruhigung oder Erbauung Anderer selbes erheischen. Das wörtliche Bekenntniß des Glaubens ist demnach nur zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen nöthig, und selbst da muß es jedesmal mit vieler Bescheidenheit und ohne besondere Zudringlichkeit angebracht werden. Das faktische Glaubensbekenntniß ist jenes, welches abgelegt wird durch eine solche Lebensweise, die unserem Glauben ganz anpassend ist; dieses letztere soll stets unsere unwandelbare Begleiterin seyn, und uns nie von der Seite kommen; wie der Apostel sagt, Röm. 4, 17. »Ueberall lebt der Gerechte nach seinem Glauben.« Ein Glaubens-Bekenntniß, welches bloß mit dem Munde abgelegt wird, frommt dem Menschen noch nichts, wofern es nicht mit dem faktischen in Verbindung steht. Das faktische Glaubens-Bekenntniß durch richtige Lebensweise ist und bleibt immer die Hauptsache.

Die vorzüglichsten Glaubens-Bekenntnisse der katholischen Kirche sind: 1) das apostolische (symbolum Apostolicum), welches, wie es im römischen Katechismus, übersetzt von Felner I. B. S. 14. heißt: die Anführer und Lehrer des Glaubens, die heiligen Apostel, aus Eingebung des göttlichen Geistes in zwölf Artikel eingetheilt haben. Da sie vom Herrn den Befehl erhalten hatten, herum zu reisen, und den Menschen das Evangelium zu predigen, verfaßten sie eine Formel des christlichen Glau-

---

viter complexa regula fidei, ut mentem instruat, nec oneret memoriam: paucis verbis dicatur, unde multum acquiratur. Doctrina virtus est sacramenti, illuminatio animae, plenitudo credentium, breve est verbis, sed magnum sacramentis, totum continens compendio brevitatis.“ Dufresne T. III. p. 1035. „Symbolum Christiani appellant summam fidei catholicae, quasi, ut quidam censent, collationem, quod, ut ajunt, Apostoli simul convenientes, quod quisque sentiret ac crederet, in illud contulerint.

liturgie.de

bens, damit Alle das Nämliche denken, glauben und reden sollten; daß unter jenen keine Trennung entstehe, die sie zur Einigkeit des Glaubens berufen würden, alle Christen sollten die nämlichen Gesinnungen und die nämlichen Reden führen; 2) das nizänische, 3) das konstantinopolitanische oder nizänisch-konstantinopolitanische, 4) das athanasianische [2]) 5) das tridentinische. Es enthalten jedoch diese Symbola nicht alle Glaubenslehren der katholischen Kirche; denn sie wurden zunächst gegen die Irrlehrer aufgestellt, und die Kirche sprach sich nur darin in dem aus, was gerade Noth that. Die Kirche erhält zwar keine neuen Offenbarungen, allein sie kann doch die gegebenen aus der heil. Schrift und Tradition entwickeln, wenn neue Irrlehren dies nothwendig machen. Als Arius die Gottheit Christi, Macedonius die Gottheit des heiligen Geistes läugneten, als Nestorius zwei Personen, Eutyches eine Natur in Christus lehrten, so erklärte sich die Kirche auf den Concilien zu Nizäa I., Konstantinopel I., Ephesus und Chalcedon gegen die betreffenden Irrlehren, und setzte denselben ihre Glaubens-Symbola entgegen. Es können daher diese Symbola nicht als abgeschlossene Akte des katholischen Glaubens angesehen werden. Die Väter bestanden ungeachtet des Widerspruches der Irrlehrer von jeher darauf, daß die Kirche das Recht habe, neue Ausdrücke zu wählen, und Zusätze zu den alten Symbolen zu machen, wodurch die herrschenden Irrlehren schärfer bezeichnet würden, wenn nur die Sache selbst in der heil. Schrift und Tradition enthalten sey. Von diesem Rechte machte auch der Kirchenrath von Trient, gleich den Concilien von Nizäa I., Konstantinopel I. ꝛc. Gebrauch, und sprach mehrere in den früheren Glaubens-Symbolen aus Mangel der Veranlassung nicht ausgedrückte, aber doch in der heil. Schrift, in dem christlichen Alterthume und in der Tradition gegründete Lehrsätze gegen die Lehre Luther's als Glaubenswahrheiten aus, und setzte den Glaubens-Neuerungen desselben die Glaubens-Lehren der katholischen Kirche entgegen. Das Symbolum Tridentinum wurde aus Auftrag des Concil's von Trient vom P. Pius IV. verfaßt, und besteht sowohl aus dem Nizänisch-Konstantinopolitanischen Glau-

[2]) Heinze, Abhandl. über das Symbolum athanasianum.

liturgie.de

bens-Bekenntnisse, als auch aus den gegen Luther's Lehre gemachten Glaubens-Bestimmungen.

In der griechischen Kirche hat das Glaubens-Bekenntniß, welches Peter Mogilas, Metropolit von Kiens zunächst für die russisch-griechische Kirche entworfen, und auf der Synode von Konstantinopel 1643 bestätigt wurde, das größte Ansehen.

Alle Ordinanden, so wie alle Geistlichen, welche auf eine Kirchenpfründe, eine stabile Curatstelle, oder ein Canonikat, eine Dignität oder Prälatur, oder ein Bisthum befördert werden, müssen unmittelbar vor ihrer Institution das Glaubens-Bekenntniß ablegen [3]). Die Ablegung desselben darf nicht über zwei Monate verschoben werden [4]); widrigen Falls muß der betreffende Geistliche die vom Anfange des Besitzes an bezogenen Einkünfte herausgeben, so daß ihn kein Besitz von drei Jahren als Verjährung schützen soll [5]). — Jeder Pfarrer und Benefiziat hat das Glaubens-Bekenntniß in die Hände seines Bischofs, und die Canoniker haben nebst dem auch dasselbe bei ihrer Einführung vor dem versammelten Kapitel abzulegen. Gewöhnlich geschieht dies am Sitze des Bischofs, übrigens kann solches auch an einem andern Orte und selbst außer der Diözese vorgenommen werden. In der Regel wird hiemit die Leistung des Eides der kanonischen Obedienz und der treuen Verwaltung des geistlichen Amtes verbunden.

Das II. bayerische konstitutionelle Edikt enthält in Betreff der Wahl des Glaubens-Bekenntnisses folgende Bestimmungen:

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- und Gemüths-Zustande sich befinden, die sie derselben unfähig macht.

---

[3]) Can. 3. 6. D. 23. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. Sess. XXV. C. 2. de reform.

[4]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[5]) Ibid.

liturgie.de

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu erwählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Partei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Für Würtemberg: S. d. Art. Convertiten.

Für das Königreich Sachsen wurde unter'm 20. Febr 1827 nachstehendes königliches Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zu anderen betreffend, erlassen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc., thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir für gut befunden haben, in Rücksicht des Uebertrittes von einer christlichen Confession zu einer anderen, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüths-Zustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession unter den im §. 8. erfolgenden Bestimmungen gestattet seyn.

§. 2. Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnortes persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu des-

liturgie.de

sen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen hat.

§. 3. Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche eine Herabwürdigung der Confession, zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtiget, nicht zu erlauben.

§. 4. Beharret der Gemeldete, der ihm geschehenen Vorstellung ungeachtet, bei seinem Vorhaben, so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß wegen der geschehenen Anzeige und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchen-Gemeinde auszustellen.

§. 5. Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern Glaubens-Verwandten zu seiner Kirche gestatten, und denselben zu seiner Kirchen-Gemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventions-Falle mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern — „ — „ und im Wiederholungs-Falle mit Suspension und nach Befinden mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 6. Ein geheimer Uebertritt zieht, so bald er bekannt geworden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts- oder Familien-Rechtes, sondern noch überdies im ersten Falle, in sofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich.

§. 7. Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 8. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; jedoch muß derselbe im Falle der Genesung seine Bestätigung in dem §. 2 fg. vorgeschriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt, es möge Bestätigung erfolgt seyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9. Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit fünfzig Thalern — „ — „ Geldbuße, und im Wiederholungs-

liturgie.de

Falle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft.

§. 10. Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertrittes Statt finden kann, indem vielmehr auch der Uebergetretene Alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt. S. Verordn. v. 1. Nov. 1836. Art. Ehen, gemischte.

Nach Vorstehendem haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, auch sonst Alle, welche es angeht, gebührend zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser königl. Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 20. Febr. 1827.

Friederich August.

(L. S.) Gottlob Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Carl August Tittmann.

In dem ersten Constitutions-Edikte „die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend“ wird §. 5. bestimmt: Jeder Staatsbürger jedes Standes und Geschlechtes kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubens-Bekenntnisse zum andern übergehen, sobald seine kirchliche Erziehungs-Jahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben; Niemand aber auch auf einem oder dem andern Wege Jemanden zu demselben hinzudrängen. Durch jede Religions-Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, direktive oder executive, Ehren- oder Genuß-Rechte, hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nicht auch von wirklich an-

liturgie.de

getretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religions-Eigenschaft erfodert würde, in welchem Falle mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürger-Rechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Ein Ausschreiben des kurhessischen Staats-Ministeriums v. J. 1827 enthält folgende Bestimmung: „Wenn gleich nach §. 3. des Ministerial-Ausschreibens v. 18. Aug. 1823 einem Jeden, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, freisteht, sich dasjenige christliche Glaubens-Bekenntniß zu wählen, wozu er sich halten will, und der Uebergang von einer protestantischen Religion zu einer andern ohne eine deßhalbige religiöse Handlung oder Förmlichkeit bewirkt werden kann; so erfodert doch die Feststellung der pfarramtlichen Zuständigkeit an den Orten, wo protestantische Gemeinden verschiedener Confession sich befinden, eine nähere Bestimmung. Diese wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten dahin ertheilt, daß durch Uebergang eines Glaubens-Genossen zu einer andern protestantischen Confession die — überhaupt nach den Grundsätzen des obgedachten Ausschreibens zu beurtheilende — Befugniß des Pfarrers der bisherigen Kirchen-Gemeinde zu den Parochial-Handlungen eine Sonderung nicht erleiden soll, als bis von diesem Uebertritte dem betreffenden Pfarrer jeder Confession Anzeige gethan seyn wird, wonächst der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geschehen ist, solche dem vorgesetzten Consistorium zu erstatten hat. In dem Kreise Schmalkalden soll jedoch die bisher freie Wahl des Pfarrers für Taufe, Trauungen und Leichen-Bestattungen nach wie vor verbleiben.“

In dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Gesetze v. 7. Okt. 1823. §. 61 wird in dieser Hinsicht bestimmt: Nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erreicht haben.

liturgie.de

2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willens-Meinung vor diesem erklärt, und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieses Schrittes empfangen habe.

3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet, und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubens-Bekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirks zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubens-Bekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staats-Einrichtungen mit Gefängnisse und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden [6]).

Das Glaubens-Bekenntniß wird denjenigen, welche in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, auf folgende Weise abgenommen: 1) Geschieht die Anrufung des heiligen Geistes, 2) lies't der Convertit das Glaubens-Bekenntniß des Concils von Trient, wie es in jeder Diözesan-Agende enthalten ist, ab, im Falle er des Lesens unkundig seyn sollte, thut dies der Geistliche. Am Ende spricht derselbe: »das verheiße, gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und dieses heilige Evangelium Gottes. Im Anfange war das Wort und das Wort war bei Gott, und Gott war

---

[6]) Vergl. dagegen Beschwerden des General-Vikariats von Fulda sub Lit. N.

liturgie.de

das Wort. Joh. 1. 3) Der Geistliche betet nun den Psalm Miserere mei Deus etc., spricht am Ende noch ein Gebet, und absolvirt den Convertiten von der Excommunication.

Nach Umständen z. B. bei Kranken wird auch eine kürzere Formel gebraucht [7]).

Glocken [1]). Um das christliche Volk zu den gottesdienstlichen Versammlungen zu rufen, bediente man sich im vierten Jahrhunderte, nachdem die Christen-Verfolgungen vorüber waren, der Hörner oder anderer Klapper-Werkzeuge [2]), seit dem siebenten Jahrhunderte aber der Glocken, campanae auch nolae genannt. Ueber die Entstehung dieser Benennung herrschen verschiedene Meinungen. Einige leiten dieselbe von campus — Feld her, weil sie nämlich Anfangs nur auf freiem Felde gegossen und verfertigt worden seyn sollen; Andere erklären sich die Entstehung desselben auf die Weise: Der heil. Paulin, Bischof von Nola in Campanien soll die Glocken erfunden, und diese von der Benennung der Provinz Campanien campanae campanilia genannt haben. Wieder Andere leiten diese Benennung von dem Erze zu Campanien ab, indem dieses am tauglichsten zum Glockengießen gewesen sey. Die deutsche Benennung Glocke — von clocca oder glogga kommt schon im siebenten Jahrhunderte vor [3]). Die eigentliche Einführung der-

---

[7]) Wolf, Vertheidigung der katholischen Kirche gegen Dr. J. E. Ninnich's Vertheidigung der evangelischen Kirche. 8. Würzburg 1829. S. 55.

[1]) Vom Angel-Sächsischen Clugga (Somnerus in Gloss. Saxonic.) oder vom deutschen Worte Clock (J. Bourgoing Lib. I. de orig. et usu vulgar. vocum. p. 66).

[2]) Leben der Väter B. XVI. S. 65. „Vor Alters wurde das Zeichen zum Gottesdienste mit einem Brette oder mit einer durchlöcherten Eisenplatte gegeben, auf die man mit einem Hammer schlug, wie es noch bei den Lateinern und Griechen an den letzten Tagen der Charwoche üblich ist."

[3]) Dufresne l. c. T. I. pag. 709. „Tradunt campanas a Paulino Nolano in Campania Italica Episcopo primum inventas, indeque non semel scriptoribus Nolas appellatas, vel sane Paulinum earum usum in Ecclesiam invexisse, cum priscis Latinis Graecisque longe antea esset notus, uti supra indicatum. Alii, ut Panvinius et Polydorus Virgilius, harum inventionem Sabiniano P. P. ad-

liturgie.de

selben geschah durch den Pabst Sabinian; so daß von dieser Zeit an für jene Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienst gehalten wurde, der Gebrauch der Glocken aufkam.

In Frankreich waren die Glocken im achten Jahrhunderte schon bekannt [4]). Im Oriente hingegen blieben dieselben bis zum neunten Jahrhunderte unbekannt; wo die Republik Venedig die erste Glocke an den Kaiser Michael sandte. Unter Karl d. Gr. ward der Gebrauch der Glocken allgemein, und dieselben wurden nicht nur in Frankreich und Deutschland, sondern auch in den eroberten Ländern eingeführt. Bald nach der Einführung der Glocken kam auch die Glocken-Weihe, auch Glocken-Taufe genannt,

---

scribunt, nullo uterque fundamento certo fulti. Honorius Augustod. Lib. I. C. 142. Signa, quae nunc per campanas dantur, olim per turbas dabantur. Haec vasa primum in Nola Campaniae sunt reperta, unde sic dicta. Majora quippe vasa dicuntur campanae, a Campaniae regione: minora Nolae, a civitate Nola Campaniae." Bona de reb. lit. t. p. 260. „Angelus Roccha in comment. de campanis C. 1. a. S. Hieronymo, qui ducentis circiter annis ante Sabinianum vixit, campanaram mentionem factam credidit C. 33. et 39. regulae Monacharum, ejusdem regulae perperam Hieronymo tributae falsa inscriptione deceptus. Tum ait, S. Paulinum Episcopum in suam Nolanam Ecclesiam primum omnium hunc usum invexisse. Consentiunt passim recentiores, quod attinet ad Paulinum: et alii quidem adinventas ab eo tradunt, alii vero earum usum a gentilibus acceptum ad Ecclesiam ab eodem translatum autumant, sive minora duntaxat tintinnabula, quae jam ubique in usu erant, Ecclesiae tradiderit; sive ab his desumpta forma, majora confici curaverit. Nemo tamen veterum Patrum; qui res Paulini accuratissime prosecuti sunt, hanc memorabilem ejus inventionem laudat, vel attingit; unde fit, ut huic assertioni aegre assensum praebeam, quae nullo legitimo teste munita est. Auget scrupulum ipsemet Paulinus, qui epistola 12 ad Severum conditam a se Basilicam, et singulas ejus partes describens, nullam tamen campanarum sive turris campanariae mentionem facit, cum alia nihilominus minora aedificia exacte commemoret. Agunt de campanis, earumque usu in Ecclesiis Alcuinus, Amalarius, Walfridus Strabo, qui Caroli Magni et Ludovici Pii temporibus claruerunt, quarto saeculo post Paulini decessum, sed de Paulino silent, sicut et alii sequentium saeculorum scriptores."

[4]) Flodoard. Histor. Rhemens. Lip. II. C. 12. Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 291.

liturgie.de

auf [5]). Karl d. Gr., welcher irriger Weise die Glocken-Taufe für ein heidnisches Ceremoniell hielt, verbot zwar dieselbe [6]); die Päbste behielten sie aber bei, und gaben ihr eine christliche Form und Einrichtung; so daß nun die Glocken-Weihe eine eigene Rubrik im römischen Pontifikal-Buche ausmacht. Dem Pabste Johann XIII., welcher im Jahre 968 in Gegenwart mehrerer Cardinäle eine Glocke, der er seinen Namen beilegte, eingesegnet hat, wird der gemeinen Meinung nach die Einführung dieses Ritus zugeschrieben [7]).

Die Requisiten bei der Einweihung einer Glocke sind folgende: a) ein Gestell, woran die Glocke so aufgehängt wird, daß dieselbe füglich umgangen, von Innen und Außen berührt, und mit Kreuzen bezeichnet werden kann; b) ein Falt- oder Armstuhl, c) ein Gefäß mit Weihwasser nebst Aspergill von Isopkraut, d) ein Gefäß mit Salz, e) etliche Handtücher zum Abtrocknen der Glocke, f) ein Fläschchen mit Oleum infirmorum, ein gleiches mit dem heil. Chrisma, g) Rauchwerk und ein Rauchfaß mit brennenden Kohlen. Ein Diakon legt Albe, Cingulum, Manipel, Stole und eine Dalmatik von weißer Farbe an, und trägt das Kreuz. — Der Bischof läßt sich entweder in der Sakristei oder an einem in der Nähe desjenigen Orts, wo die Glocken-Weihe geschieht, zubereiteten Tische den bischöflichen Ornat mit einem Pluvial von weißer Farbe anlegen, und begibt sich dann an die Stelle hin, wo die Glocken-Weihe vorgenommen wird. Die Einweihung selbst beginnt der Bischof sitzend mit dem Psalme: Miserere mei Deus etc., welcher, wie die darauffolgenden, chorweise abgebetet wird, — hierauf folgen die Psalmen: Deus in nomine tuo salvum me fac (53). Miserere mei Deus, miserere mei etc. (56). Deus misereatur nostri, et benedicat nobis etc. (66). Deus in ad-

---

[5]) Can. 46. Dist. de consecr.

[6]) Capitul. Caroli Magni. C. 18. „Ut cloccae non baptizentur propter grandinem.“

[7]) Baron. Annal. ad ann. 968. Nr. 93. „Qui sacer ritus in ecclesia perseveraverit, ut eo modo, quo ipse usus est, campanae in Ecclesiis collocandae Deo primum, imposito eis nomine, dicarentur, quod testantur veteres codices Rituales.“ Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. 1829. S. 165.

liturgie.de

jutorium meum intende (69). Inclina Domine aurem tuam, et exaudi me (85). Hienach wird auch noch der Psalm: De profundis, wie er bei der Benediktion eines Abtes vorgeschrieben ist, gebetet. Nach diesen Psalmen steht der Bischof auf, legt die Mitra ab, und nimmt die Salzweihe in folgender Ordnung vor: Zuerst spricht er: Adjutorium nostrum mit den Gebeten, wie solche im römischen Pontifikale (Bened. Ausg. v. J. 1740. p. 163—164) bis zur Oration Deus, qui ad salutem humani generis etc. verzeichnet sind. Hierauf betet er, noch immer stehend, ohne Infel, die Oration: Bene†dic Domine (p. 303), streut dann Salz in Form eines Kreuzes in das Wasser mit den Worten: Commistio salis et aquae pariter fiat etc., spricht Dominus vobiscum etc. und die Oration: Deus invictae virtutis auctor et insuperabilis imperii rex etc. Darnach läßt derselbe die Mitra sich aufsetzen, und beginnt nun die Glocke mit dem geweihten Wasser zu waschen; wobei ihm die Ministranten assistiren. Die Waschung geschieht sowohl von Innen, als von Außen; unmittelbar darauf wird dieselbe mit einem reinen leinenen Tuche abgetrocknet. Ist dieses geschehen, so setzt sich der Bischof, mit der Infel, nieder, und betet gemeinschaftlich mit den Ministranten und wechselweise mit dem Chore folgende Psalmen: Lauda anima mea Dominum, etc. (145). Laudate Dominum, quoniam bonus est psalmus etc. (146). Lauda Jerusalem Dominum (147) mit Gloria Patri. — Laudate Dominum de coelis etc. (148). — Cantate Domino canticum novum (149). — Laudate Dominum in sanctis ejus (150) mit Gloria Patri am Schlusse. Sind diese Psalmen gebetet, so steht der Bischof mit der Mitra auf, zeichnet von Außen mit dem Oleum infirmorum mit dem Daumen der rechten Hand ein Kreuz auf die Glocke; legt dann die Infel ab, und spricht die Oration: Deus, qui beatum Moysen legiferum famulum etc. Nach diesem Gebete läßt sich der Bischof die Mitra wieder aufsetzen, trocknet mit einem leinenen Tuche das von ihm auf die Glocke gezeichnete Kreuz ab, stimmt darauf die Antiphon: Vox Domini super aquas multas etc. an; welche der Chor nebst dem Psalme Afferte Domino filii Dei etc. (28) bis zu Ende betet, dann Gloria Patri beisetzt, und die Anti-

liturgie.de

phon wiederholt. Inzwischen zeichnet der Bischof, indem er steht und die Infel auf dem Haupte hat, mit dem Daumen der rechten Hand von Außen sieben Kreuze von dem Oleum infirmorum, und von Innen vier solche Kreuze vom heil. Chrisma auf die Glocke; bei jedem dieser Kreuze spricht er: Sancti†ficetur et conse†cretur Domine etc. In honorem sancti N. Pax tibi. Ist dieses geschehen, so betet der Bischof stehend und nach abgelegter Infel die Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui ante arcam foederis per clangorem tubarum etc. Nach diesem Gebete setzt sich der Bischof nieder, läßt sich die Mitra aufsetzen, und legt Rauchwerk in das Rauchfaß. Dieses wird dann unter die Glocke gestellt, so daß gegen die Oeffnung derselben der Rauch aufsteigt. Während dessen singt oder betet der Chor die Antiphon: Deus in sancto via tua etc. mit dem Psalme: Viderunt te aquae Deus etc., welchem am Ende Gloria Patri beigesetzt wird. Hierauf gibt der Bischof die Mitra ab, steht auf, und spricht die Oration: Omnipotens Dominator Christe etc. Am Schlusse spricht der Diakon: Dominus vobiscum etc., und liest das Evangelium, welches anfängt: In illo tempore: Intravit Jesus in quoddam castellum etc. ab, reicht darnach das Evangelien-Buch dem Bischofe zum Küssen hin; dieser macht noch einmal über die Glocke ein Kreuzzeichen mit Weihwasser, läßt sich die Mitra aufsetzen, und begibt sich mit den Ministranten in die Sakristei zurück [8]).

Wird die Benediktion einer Glocke von einem Priester mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen, so geschieht dieselbe nach einer für die Diözese Würzburg erlassenen Anordnung auf folgende Weise:

1) Zu dieser Einsegnung ist die schriftliche bischöfliche Erlaubniß mit Benennung des Diözesan-Priesters vonnöthen, welcher die Glocken-Einsegnung vorzunehmen hat.

2) Derselbe nimmt diese religiöse Ceremonie im Talar und Chorrocke, mit der weißen Stole bekleidet, vor.

3) Wenn an solcher mehrere Geistliche als Assistenten Theil nehmen können, so erscheinen diese ebenfalls mit Talar und Chorrock, aber ohne Stole.

---

[8]) V. Pontific. Rom. e. Venet. 1740. p. 299 sq.

liturgie.de

4) Der Anfang der Glocken-Einsegnung wird mit der Abbetung folgender Psalmen gemacht, als: des Psalmes 5, 53, 56, 66, 69, 85 und 129; bei dem Ende eines jeden wird Gloria Patri etc. beigesetzt.

5) Wenn mehrere Geistliche an der Einsegnung Theil nehmen, so werden die vorstehenden Psalmen von denselben abwechselnd von Vers zu Vers laut abgebetet, sodann betet der die Glocke benedicirende Priester nachstehende Oration: Omnipotens Dominator Christe, quo secundum carnis assumtionem etc.

6) Nach beendigter Oration wird die Glocke in der Form eines Kreuzes mit Weihwasser besprengt, incensirt, und sodann zum kirchlichen Gebrauche aufgehängt.

Seit dem neunten Jahrhunderte erhielten eigentlich erst alle Kirchen, in denen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, das Recht, Glocken zu haben. Die Klöster bekamen es erst später, nämlich von der Zeit an, als ihre Kapellen das Recht der Kirchen erlangten [9]). Die Mendicanten-Klöster hatten in früheren Zeiten meist nur eine Glocke [10]), in späteren Zeiten aber war dieß nur bei den Kapellen und Kirchen der Kapuziner der Fall.

In der Regel hat eine Kirche mehrere Glocken von verschiedener Größe, von denen bald nur eine, bald zwei oder mehrere, bald alle zusammen, bald die größeren, bald die kleineren geläutet werden, um dadurch die größere oder kleinere Würde des Festtages, oder die Zeit zur Vorbereitung zum Gottesdienste oder den Anfang desselben anzuzeigen.

Der Gebrauch der Glocken ist verschieden, denn sie werden sowohl bei freudigen, als traurigen Ereignissen geläutet. Der Zweck des Geläutes ist zwar zunächst ein kirchlicher; durch dasselbe soll nämlich der Kirchen-Gemeinde das Zeichen zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen, so wie auch zum Gebete gegeben, und solche an die verschiedenen Kirchen-Feierlichkeiten erinnert werden. Indeß werden die Glocken auch zu profanen Zwecken geläutet, um z. B. die Mitglieder einer Gemeinde zur Versamm-

---

[9]) C. 16. X. de excess. praelat. C. 10. X. de privileg.

[10]) C. un. de offic. custod. in Extrav. comm.

liturgie.de

lung im Gemeinde-Hause zusammen zu berufen, oder bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahren, z. B. bei plötzlich entstehender Feuer- oder Wasser-Gefahr, bei den feierlichen Einzügen der Landes-Regenten u. dgl. Uebrigens werden die Glocken vor dem Hochamte und der Messe — sowohl vor dem vor- als nachmittägigen Gottesdienste, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, bei den Begräbnissen und Exequien, dann in Folge einer Anordnung der Päbste Gregor IX. und Calixt III. an jedem Tage dreimal, nämlich früh, Mittag und Abends, so wie an jedem Donnerstage Abends zum Andenken an den Anfang des Leidens Jesu Christi, und an jedem Freitage um 11 Uhr Mittags zum Andenken des Versöhnungs-Todes Jesu geläutet. Am grünen Donnerstage vom geendeten Gloria in excelsis an, am Charfreitage den ganzen Tag, und am Charsamstage bis zum Gloria werden die Glocken nicht geläutet, und wo mehrere Kirchen sind, darf am letzten Tage in keiner geläutet werden, bevor nicht in der Cathedral-, Haupt- oder Pfarrkirche geläutet ist. Statt der Glocken bedient man sich an genannten Tagen einer gewissen Art von hölzernen Klappern [11]).

Die Bestimmung der Glocken wird in folgenden Versen ausgedrückt [12]):

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego Clerum,
Defunctos ploro, Nimbum fugo, festaque honoro.

Häufig ist auf den Gipfeln der Thürme ein Hahn angebracht, zum Zeichen, daß die Seelsorger für das Wohl der ihnen anver-

[11]) Ferraris l. c. T. II. p. 9. „Campanae in sabbato sancto non possunt in aliqua Ecclesia pulsari ante pulsationem in Ecclesia cathedrali vel matrice. Leo X. in constitut. incip. Dum intra §. 12. ibi: Et ut debitus honor matrici Ecclesiae reddatur, tam ipsi fratres, quam alii Clerici saeculares, etiam super hoc apostolicae sedis privilegio muniti, die sabbati majoris hebdomadae, antequam campanae cathedralis vel matricis Ecclesiae pulsaverint, campanam in Ecclesiis suis pulsare minime possint. Contrafacientes poenam centum Ducatorum incurrant. Sac. Congr. Rit. in Oriolen. 11. April 1601 in Marsicen. 1609 etc."

[12]) Ferraris l. c. T. II. p. 9.

liturgie.de

trauten Gläubigen stets wachen sollen, und um letztere gleichsam an das Aufwachen zu erinnern [13]).

An den Kirchen-Thürmen befindet sich auch gewöhnlich eine Uhr, welche mit den Glocken in Verbindung gesetzt ist; damit sowohl der Geistliche, als auch die Gemeinde desto sicherer die Zeit des Anfanges des Gottesdienstes wissen, indem die Hausuhren gewöhnlich nach den Kirchen-Uhren gerichtet sind.

Ist ein Ort oder eine ganze Gegend mit dem Interdikte belegt, so darf auch, so lange dasselbe nicht wieder von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität zurückgenommen worden ist, allda keine Glocke geläutet werden. Dasselbe findet bei den Begräbnissen solcher Personen Statt, welche dem Interdikte bis zu ihrem Tode unterworfen gewesen sind [14]).

Hinsichtlich des Gebrauches der Glocken an Orten, wo das Simultaneum Statt findet, entscheiden die gesetzlichen Normen über selbes, insbesondere aber die rechtsgültigen Rezesse und die Observanz [15]).

Die Glocken werden theils aus dem Kirchen-Vermögen allein, theils auch, wenn dieses nicht zureicht, aus Gemeinde-Mitteln, oft auch aus letzteren allein angeschafft.

In Oesterreich ist das Läuten der Glocken bei Gewittern verboten [16]). Dasselbe findet auch in Bayern Statt [17]). In Oesterreich darf die sogenannte Züge-Glocke geläutet werden [18]). In Bayern ist das Himmel-Läuten bei Sterbe-Fällen untersagt [19]).

---

[13]) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 298. „Per gallum admonetur presbyter gallus Dei, ut per campanam dormientes ad matutinas excitet.“ Augusti's Denkwürdigkeiten.

[14]) C. 24. de sentent. excomm. in 6to.

[15]) Vergl. II. constitut. bayer. Ed. §. 45 und 103.

[16]) Patent v. 26. Nov. 1783. Verordn. für Inn. Oester. v. 6. Juli 1786. Hofd. v. 11. Sept. 1788 u. v. 18. Aug. 1803.

[17]) R.-B. 1806. S. 158. V. v. 14. April 1806.

[18]) Hofd. v. 30. Nov. 1778.

[19]) R.-B. 1807. S. 1757. V. v. 7. Mai 107. M. Repertorium. I. Abth. S. 300.

liturgie.de

In Preußen wird das Kirchen-Geläute allzeit für ein Zugehör der Kirche, bei welcher es sich befindet, angesehen, wem also die Kirche gehört, dem gehören auch die dabei befindlichen Glocken, und was von der Kirche gilt, das gilt auch von dem Geläute [20]).

Hat jedoch an einem oder dem andern Orte eine andere Kirchen-Gesellschaft, als die, welcher eigentlich die Kirche gehört, den Mitgebrauch der Glocken, so ist in diesem Falle bestimmt: daß der Gebrauch der Glocken von der fremden Kirchen-Gesellschaft nicht verlangt werden kann, während für die Gemeinde, welcher die Kirche gehört, Gottesdienst gehalten wird [21]).

Was die Beiträge zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Glocken betrifft, so kommt es zunächst vorzüglich auf das an einem jeden Orte bestehende Herkommen an [22]); wo aber hierüber die näheren Bestimmungen fehlen, da ist darauf zu sehen: ob die fremde Kirchen-Gesellschaft den Mitgebrauch der Glocken einer anderen Kirche ganz unentgeltlich genießt, oder eben so viel, oder weniger oder mehr, als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen bezahlt [23]). Genießt die fremde Kirchen-Gesellschaft den Mitgebrauch des Geläutes ganz unentgeltlich, oder bezahlen dafür ihre Mitglieder in einzelnen Fällen nur eben so viel oder weniger als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde, so ist die fremde Kirchen-Gesellschaft, verhältnißmäßig nach der Bestimmung der geistlichen Regierungs-Deputation zur Unterhaltung des Geläutes selbst dann beizutragen verbunden [24]), wenn die Kosten aus dem Kirchen-Vermögen genommen werden, und also die Eingepfarrten nicht zu deßfallsigen Beiträgen verpflichtet sind [25]). Müssen hingegen die Mitglieder der fremden Kirchen-Gesellschaft mehr als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde für den Gebrauch der

---

[20]) Pr. L.-R. II. 11. §. 191.

[21]) Ebendas. §. 192.

[22]) Ebendas. §. 766.

[23]) Ebendas. §. 767.

[24]) Ebendas. §. 770.

[25]) Ebendas. §. 771.

liturgie.de

Glocken in einzelnen Fällen bezahlen, so sind sie nicht verbunden, zur Unterhaltung des Geläutes etwas beizutragen.

Im Königreiche Würtemberg ist das Läuten der Glocken bei Gewittern verboten; doch darf in den katholischen Orten bei dem Ausbruche eines Gewitters in den Pfarrkirchen, nicht aber in den Nebenkirchen und Kapellen, ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erwecken, gegeben werden [27]).

Nach einer K. R. Res. v. 8. Juli 1812 soll in Sachsen das an einigen Festtagen herkömmliche nächtliche Läuten auf eine schickliche Morgen-Stunde verlegt werden.

Im Großherzogthume Baden ist gleichfalls das Läuten bei Gewittern verboten [28]). Was die Unterhaltung der Kirchen-Uhr und Glocken betrifft, so müssen diese, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, und zwar die Uhr von der weltlichen Orts-Gemeinde, die Glocken aber von der ganzen Kirchspiels-Gemeinde besorgt werden [29]).

In Kurhessen müssen die Kirchthürme, Glocken, Kirchen-Uhren in Ermanglung einer entgegenstehenden Observanz ohne Concurrenz des Kirchen-Vermögens von den Gemeinden erbaut, angeschafft und erhalten werden, jedoch darf hierin nichts ohne Vorwissen des Consistoriums geschehen. Im Allgemeinen sind alle Gemeinde-Mitglieder, sie mögen eigene Häuser besitzen oder nicht, beitragspflichtig. Wenn verschiedene Religions-Verwandte Gottesdienst an einem Orte haben, so wird wie z. B. beim Kirchthurm-Baue vorausgesetzt, daß der Thurm nicht bloß zum Behufe der Kirche diene, sondern auch bei andern, die ganze Gemeinde betreffenden Vorfällen gebraucht werde. Außerdem treten die oben unter dem Artikel Baulast angegebenen Grundsätze ein. Rücksichtlich der Glocken-Seile gilt an manchen Orten die Observanz, daß sie zur Hälfte aus dem Kirchen-Vermögen angeschafft werden [30]).

---

[26]) Ebendas. §. 768 und 769. Bielitz a. a. O. S. 288. Haupt a. a. O. I. Bd. S. 516.

[27]) St.- u. R.-B. 1807. Nr. 32. S. 141. V. v. 22. Mai 1807.

[28]) Vollständige Sammlung der Großh. Bad. Regierungs-Blätter vom Jahre 1803—1825. 4. Karlsruhe und Baden 1826. I. Th. S. 460.

[29]) Ebendas. S. 462. S. d. Art. Baulast.

[30]) Ledderhose a. a. O. S. 464.

liturgie.de

Im Nassauischen sollen die Gemeinden die Kosten auf Anschaffung und Unterhaltung der Glocken bestreiten [31]). In gemischten Gemeinden hat entweder die bürgerliche Gemeinde für das Geläute beider Kirchen nach gleichen Grundsätzen zu sorgen, oder es müssen die Kosten dafür jeder Kirchen-Gemeinde zugewiesen werden [32]).

Glocken-Zeichen. Die Glocken werden bei verschiedenen Gelegenheiten geläutet. Bei einer feierlichen Taufe wird in manchen Gegenden ein Glocken-Zeichen gegeben, um dadurch die Freude auszudrücken, welche die Kirche über den Zuwachs eines neuen Mitgliedes hat. Insbesondere werden die Glieder einer Kirchen-Gemeinde durch Glocken-Geläute zur Messe durch ein oder mehrere Zeichen zusammengerufen; an Sonn- und Festtagen und bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten sind der Zeichen mehrere, und das Geläute, insbesondere das Zusammenläuten, ist feierlicher, indem alle Glocken zugleich und länger andauernd gezogen werden. P. Sabinian (604) soll zuerst eine bestimmte Anordnung hinsichtlich der Glockenzeichen bezüglich der größeren oder minderen Festfeier getroffen haben. An hohen Festen in den Städten, und täglich auf dem Lande wird auch beim Evangelium ein Glocken-Zeichen gegeben, auf daß auch jene Gläubige, welche in Feldarbeiten begriffen, oder zu Hause sind, sich der hohen Wohlthat erinnern, freuen und Gott danken mögen, welche ihnen und uns Allen durch das Licht des Evangeliums zu Theil geworden ist. Beim Sanctus wird nur ein Zeichen mit einem Glöckchen gegeben, auf daß die Anwesenden sich vorbereiten mögen, wenn der Herr Jesus Christus unter den Gestalten des Brodes und Weines auf dem Altare nach der Consekration wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist. Ein Glocken-Geläute findet auch bei der Wandlung — bei der jedesmaligen Elevation — Statt; auf daß auch jene Gläubigen, welche der hl. Messe nicht beiwohnen, erinnert und aufgefodert werden mögen, sich niederzuwerfen, und Jesum Christum und die heiligen Geheimnisse in tiefster Ehrfurcht anzubeten.

Gloria in excelsis Deo. Dieser Hymnus in der Messe wird auch der englische Lobgesang (hymnus ange-

[31]) G. R.-R. v. 12. Dez. 1818.

[32]) Otto a. a. O. S. 291.

liturgie.de

licus) genannt; weil er nach seinen Anfangs-Worten bei der Geburt unseres Heilandes von den Engeln gesungen wurde. Luk. 2, 14. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts war derselbe schon in den meisten Kirchen bekannt, und um den Anfang des fünften Säkulum's wurde er von der griechischen in die lateinische Kirche eingeführt. Nach Einigen soll dieser Lobgesang von den Aposteln selbst verfaßt worden seyn, Andere schreiben ihn dem Pabste Telesphorus, und wieder Andere dem Pabste Symmachus zu. Die meisten Kirchen-Schriftsteller halten indeß den heiligen Hilarius von Poitiers für den Vollender desselben [1]).

Dieser Hymnus ist einer der ältesten. Nach einer Verordnung Gregor's I. durfte derselbe ehemals bloß an Sonn- und Festtagen von dem Bischofe allein, am Ostertage aber von jedem Priester abgesungen werden [2]). Indessen erzählt doch der Verfasser des liber pontif. in vit. Telesphori: daß dieser Pabst die Absingung dieses Hymnus von Seite der Bischöfe pro tempore et loco in missarum solenniis verordnet

---

[1]) Bona l. c. 318. „Quidam Apostolis tribuunt, eo quod integer habeatur lib. 7. constit. Apost. cap. 47, sed jam norunt viri docti: quid de illarum constitutionum auctore et aetate sentiendum sit. Alii auctorem faciunt Telesphorum Papam, qui vivebat anno Christi 150, ejusque sententiae sunt Siegbertus in Chronico, et Innocentius III. l. c. de mysteriis Missae C. 20. Alii Symmacho adscribunt, qui anno quingentesimo Christi floruit. Plerique recentiores secuti sunt Alcuinum cap. 40. Hugonem Victorinum l. 2. de div. offic. C. 11. Remigium Antissiodorensem in expositione missae, Honorium in Gemma lib. 1. c. 87. et Joannem Beletum lib. de divin. offic. C. 36. a. B. Hilario Pictaviensi Episcopo completum fuisse asseverant, sed in vita et scriptis Hilarii, et in scriptoribus, qui quatuor post ipsum saeculis floruerunt, nullum hujus rei vestigium extat; atque insuper observo Athanasium, qui synchronus Hilario fuit, ejus meminisse lib. de virginitate versus finem his verbis: Matutino tempore hunc psalmum dicito: Deus, Deus meus, ad te de lucc. vigilio etc.“ Cf. Martene l. c. p. 319. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 310.

[2]) „Item dicitur Gloria in excelsis Deo, si Episcopus fuerit, tantummodo die dominico et diebus festis, a presbyteris minime dicitur, nisi in solo pascha.“ Bei Binterim a. a. O. Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 83.

liturgie.de

habe. Der heilige Benedikt ließ denselben bei den Laudes absingen; und im siebenten Jahrhunderte fing man schon an, das Gloria in excelsis Deo an dem Christtage in der ersten Messe griechisch, und in der zweiten lateinisch zu singen. Dieß geschah aber bloß von den Bischöfen. Vor dem eilften Jahrhunderte durften die Priester diesen Hymnus nicht absingen. Von dieser Zeit an aber ward die Absingung desselben nicht nur den Priestern gestattet, sondern sogar vorgeschrieben: an gewissen Festtagen in der Messe solchen abzusingen oder zu beten. Endlich ward derselbe bei allen Messen an Sonn- und Fest- wie auch an anderen durch die Kirchen-Rubrik bestimmten Tagen eingeführt; nur in den Messen pro defunctis, in den Ferial-Messen der Advents- und Fastenzeit, dann an den Sonntagen im Advente und in der Fasten, so wie auch an Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima ꝛc. findet die Abbetung des Gloria in excelsis Statt [3]).

In den früheren Zeiten wandte sich der Priester, wenn er das Gloria in excelsis anstimmte, gegen das Volk [4]). Nach und nach aber kam dies ab, und der Celebrans betet nun diesen Hymnus nach dem Kyrie eleison in der Richtung gegen den Altar ab, oder intonirt bei Aemtern auf diese Weise bloß solchen, welchen dann der Chor vollends absingt, während der Celebrans ihn leise abbetet.

Der griechische Text dieses Hymnus, welcher bei den Griechen nur in der Matutin gesungen wird, lautet also:

„Δόξα ἐν ὑψιστοις Θεῷ, και ἐπι γῆς ἐιρήνη, ἐν ἀνθρώποις ἐυδοκια ἀινῦμεν σε, ὑμνῦμεν σε, δοξολογῦμεν σε, διὰ τῦν μεγάλου ἀρχιερέως; σε τὺν ὄντα Θεον, ἀγεννητον ἕνα, ἄπροσετον μονον· δια τὴν μεγάλην σου δοξαν. Κύριε βασιλεῦ ἐπουράνιε, Θεὲ πατερ παντοκρατορ· Κυριε ὁ Θεος, ὁ πατηρ τοῦ Χριστοῦ, τοῦ αμωμου, ὅ ἄιρει τήν ἁμαρτιὰν του κοσμου· προσδέξαι τὴν δεησιν ἡμῶν· ὁ καθημενος ἐπι τῶν

[3]) Cf. Rubric. gen. Missal. N. VIII. „In Missis votivis non dicitur, etiam tempore paschali vel infra Octavas, nisi in Missa B. Mariae in sabbato et angelorum: et nisi Missa votiva solemniter dicenda sit pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa, neque dicitur in missis defunctorum."

[4]) Ordo Rom. I.

liturgie.de

Χερουβιμ· ὁτι συ μόνος ἅγιος· συ μόνος Κυριος Ιησοῦς, Χριστος τοῦ Θεοῦ πάσης γενητῆς φύσεως, του βασιλέως ἡμῶν· δι ὀὺ σοι δόξα τιμὴ καὶ σεβας.“

Glossatoren. Unter Glossen (von dem griechischen Worte γλῶσσα die Zunge) versteht man kurze Erklärungen oder Anmerkungen zu dem Texte eines Werkes selbst, welche in der Absicht beigefügt werden, damit sie, wie das Werk, zur größeren Verständlichkeit einzelner — meist schwieriger oder kritischer Stellen verbreitet werden mögen. Diejenigen nun, welche solche Erläuterungen zu einem solchen Werke schreiben, heißen Glossatoren. Die Sammlung der fortlaufenden Glossen über ein Werk heißt apparatus oder Glossarium. Anfangs wurden die Glossen namentlich zu dem Dekrete Gratian's und den Dekretalen-Sammlungen zwischen die Zeilen — Linien — der Manuscripte geschrieben (glossae interlineares), nachher am Rande angebracht, und endlich fortlaufende Sammlungen aus denselben, die oft mehrere Foliobände ausmachten, veranstaltet. Die berühmtesten Glossatoren sind: Bernhard Circa, Richardus Anglus, Laurentius Hispanus, Vincentius, Bartholomaeus Brixiensis, Simbaldus Fiscus, nachheriger Pabst unter dem Namen Innocenz IV., Johann Semeca, Bernardus Parmensis. (S. d. Art. Commentatoren. Dekretalen Gregor's IX. Dekret Gratian's). Namentlich das Dekret Gratian's glossirten: Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus, Urso, Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus Raynerius I. und II., Petrus I. und II., Gerardus u. a.[1]).

Gnadenbild. Unter Gnadenbild — Gnadenort versteht man keineswegs bloß das leblose Materiale, welches an sich keine Wunderkraft haben kann, sondern dieser Ausdruck bezieht sich vielmehr nur auf Gott, welcher an diesem oder jenem Orte seine Gnade ausgespendet, oder dieses oder jenes Bild vorzüglich zur Ertheilung seiner Gnade gewählt hat.

Jesus und die Apostel machen die Erlangung einer außerordentlichen Gnade von dem lebendigen Glauben und festen

[1]) Wiese a. a. O. I. B. S. 296. Gartner a. a. O. S. 157. Lang a. a. O. S. 259.

liturgie.de

Vertrauen abhängig. Matth. 8, 11. 22. 13, 28. 18, 19. Mark. 10, 52. Luk. 18, 41. Joh. 14, 12. Apg. 3, 16. Glauben und Vertrauen, sagt der gelehrte Hr. Dr. Binterim [1]), machen den Menschen fähig, daß die Wunderkraft Gottes in ihm und auf ihn wirken, ja daß er selbst Wunder wirken könne. Die Geschichte belehrt uns, daß Gott an verschiedenen Orten seine Wunderkraft auf eine außerordentliche Weise geoffenbart hat. Die Versammlung der Gläubigen an einem solchen Orte, das gemeinschaftliche Gebet erweckt den Glauben, und stärkt das Vertrauen bei jedem Einzelnen. Dieß aber eben ist es, wodurch ein gewisser Ort ein Gnadenort, oder ein Bild ein Gnadenbild wird, wobei weder jener noch dieses in ihrem Wesen eine Veränderung erleiden. — Nicht der Ort — nicht das bloße Bild ist es also nach dem Sinne der katholischen Kirche, welches Wunderkraft besitzt oder wirkt, sondern Gott ist es allein, welcher auf eine außerordentliche Weise auf die Fürbitte des Heiligen, den das Bild vorstellt, an solchen Gegenständen gegen Jene, die einen lebendigen Glauben und ein festes Vertrauen besitzen, seine alles wirkende Kraft offenbart [2]). (S. d. Art. Heiligen-Bilder).

Gnadenjahr. (Annus gratiae). Hierunter versteht man diejenige Zeit, während welcher aus besonderer Begünstigung den Erben eines verstorbenen Kirchen-Pfründners der Genuß der Pfründe noch eine gewisse Zeit lang vom Todestage des Ersteren an überlassen ist. Der Zeitabschnitt, auf welchen sich diese Begünstigung erstreckt, ist nach besonderen Statuten theils länger theils kürzer, gewöhnlich aber bei den ehemaligen geistlichen Stiften hiefür ein halbes, selten war ein ganzes Jahr festgesetzt. Die Einführung des sogenannten Gnadenjahres geschah mittelst statutarischer Anordnung, und hatte zum Zwecke: daß die etwaigen Schulden des verstorbenen Kirchen-Pfründners um so eher getilgt werden könnten. Statuten und Observanz geben hierin Ziel und Maß. Von dem Gnadenjahre ist das Deserviten-Jahr (annus deservitus — Dienstzeit), welches sich auf die bereits wegen der schon von dem Verlebten geleisteten geistlichen Dienste

[1]) Dessen Denkwürdigkeiten IV. B. I Th. S. 645. Catechism. rom. P. II. Q. 14.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXV. de invocat. Sanct.

liturgie.de

und bis zu seinem Ableben ihm gebührenden Pfründen-Bezüge erstreckt, zu unterscheiden. Das Gnadenjahr fängt daher erst nach dem annus deservitus an. Doch kommt hier alles auf die ausdrückliche Bestimmung und den klaren Ausdruck der Statuten an [1]).

Bei den Protestanten genießen die Pfarr-Wittwen und Kinder nach dem Tode ihres Gatten und Vaters noch drei, vier oder sechs Monate (Sterbquartal), je nachdem das Partikular-Recht hierüber etwas verordnet hat, die dahin einfallenden Einkünfte und den Gebrauch der Pfarr-Wohnung.

Auch den Wittwen öffentlicher Beamten kommt nach den besonderen Gesetzen in den verschiedenen deutschen Staaten der Genuß eines Gnaden-Jahres oder Sterbe-Quartals zu [2]).

Im Hannoverischen ist für die Wittwen der Pfarrer durch eine freie Wohnung, Wittwen-Gehalt und durch den Genuß des Gnadenjahrs oder Quartals gesorgt.

Gottes-Aecker. S. d. Art. Begräbniß.

---

[1]) Dürr, Dissert. de annis grat. canonic. eccles. cathedr. Mogunt. 1770. in Schmidtii Thes. jur. eccl. T. VI. p. 188. §. V. „Cum autem abusus §pho ante cedente recensiti occasione annorum gratiae quandoque per accidens enati in aliis Germaniae Ecclesiis haud fuerint introducti, sic et in iis intra justos limites anni gratiae fuerunt conservati secundum vulgare illud Brocardicon: tollatur abusus et maneat legitimus usus, et quidem eo magis, cum rationes primogeniae annorum gratiae §pho 1mo adductae in variis Ecclesiis permanserint illibatae, ut scilicet tales fructus partim ad solvenda defuncti debita, partim pro remedio animae illius et funus procurandum impenderentur: eo majori jure autem hoc institutum servatum fuit eo in casu, ubi annus gratiae in compensationem anni primi carentiae deserviti tamen fuerat stabilitus, et sic jure merito, prout supra notatum fuit, massae defuncti haereditariae accrescit, in aliis denique Ecclesiis Protestantium potissimum unice in favorem certorum haeredum in statutis expressorum annus gratiae fuit retentus vel recentius introductus, unde et annos gratiae quandoque annus haeredum compellatus: ratio autem hujus favoris in eo fundatur, quod cum haeredes defuncti Canonici solatio sui consanguinei vel nutritoris priventur, saltem aliqua ratione in solatium fructibus anni gratiae subleventur.“ Schenkl l. c. edit. non. P. II. p. 187.

[2]) Pr. L.-R. II. 11. §. 840—853. Matthis a. a. O. III. B. S. 277.

liturgie.de

Gottesdienst ist der Inbegriff aller religiösen Anstalten, Handlungen, Ceremonien, Gebete ꝛc., wodurch sich unsere Gottes-Verehrung nach der theils wesentlichen von Christus und den Aposteln selbst, theils von der Kirche angeordneten Weise äußerlich dargestellt. Der Ausdruck Gottesdienst heißt nicht sowohl Gott einen Dienst erweisen, als sich Gott hingeben, unterwerfen, ihn anbeten und verehren.

Derselbe unterscheidet sich hauptsächlich in den öffentlichen und feierlichen und in den Privat-Gottesdienst oder die Haus-Andacht. Ersterer wird bei versammelter Kirchen-Gemeinde von rechtmäßig aufgestellten Geistlichen nach der von der Kirche eingeführten und bestätigten Art und Weise in den Kirchen abgehalten; letzterer ist nur auf den Kreis der Familien oder auch auf Privat- (Haus-) Capellen — Oratorien — beschränkt; Privat-Zusammenkünfte, so bald sie aber in verbotene religiöse Conventikel ausarten, können und müssen nach Umständen verboten werden.

Festäglich heißt der Gottesdienst, wenn er an Sonn- und Festtagen, ein werktäglicher hingegen ist er, wenn derselbe an Tagen, wo man außerdem noch arbeiten darf und soll, gehalten wird.

Man nennt den Gottesdienst einen vormittägigen, wenn er während der Vormittags-Stunden, nämlich von früh Morgens — von Sonnen-Aufgang — bis zwölf Uhr Mittags, — einen nachmittägigen hingegen, wenn er Nachmittags d. i. von zwölf Uhr Mittags bis zum Abende gefeiert wird. An Sonn- und Feiertagen besteht der vormittägige Gottesdienst gewöhnlich in einer Predigt und dem Amte der hl. Messe, der nachmittägige hingegen in einer Katechisation und Verrichtung einer anderen Andacht, z. B. der Vesper oder Abhaltung einer Betstunde. Früh-Gottesdienst ist derjenige, wo am Morgen eine Messe gelesen, und an Sonn- und Feiertagen oft auch eine Homilie gehalten wird.

Die Haupttheile des Gottesdienstes sind die Ausspendung der hl. Sakramente, insbesondere die Verrichtung des heiligen Meßopfers, der christliche Religions-Unterricht sowohl in Predigten und Homilien, als Katechesen, dann die verschiedenen kirchlichen Ritus, die Kirchen-Gesänge und Gebete u. s. w.

liturgie.de

Die Feier des Gottesdienstes muß seinem erhabenen Zwecke gemäß mit Würde und Anstand zur Belehrung und Erbauung der Gläubigen und gleichförmig nach der von der Kirche angeordneten Weise begangen, — Alles, was die Aufmerksamkeit oder Sammlung des Geistes und die heiligen Betrachtungen stört, was Zerstreuungen veranlaßt, muß entfernt, und hinsichtlich der Kirchen- und Altar-Verzierungen müssen die bestehenden kirchlichen Vorschriften genau beobachtet werden.

In jeder Diözese bestehen zur gleichförmigen Feier des Cultus — Verwaltung der Heils-Anstalten, — Verkündigung und Anhörung des Wortes Gottes, wie zur gleichförmigen Abhaltung der übrigen Andachten einige Kirchen- oder Gottesdienst-Ordnungen, — Rituale, — Kirchen-Agenden, — welche sich auf die wesentlichen und allgemeinen Anordnungen über Cultus, insbesondere auf die römische Liturgie, das römische Pontifikal, Ritual, Missal und Brevier gründen, die unter gehöriger Autorität der bischöflichen Ordinariate abgefaßt sind, und alle Formulare enthalten, nach denen die kirchlichen und geistlichen Amts-Verrichtungen zur steten Beobachtung der erfoderlichen Gleichförmigkeit vorgenommen werden müssen. — Kein Geistlicher darf hierin sich Abweichungen oder willkürliche Abänderungen erlauben. — Bei jenen kirchlichen Verrichtungen, wo nach ausdrücklicher Vorschrift die lateinischen Kirchen-Formeln gebraucht werden sollen, insbesondere in der hl. Messe, dürfen auch nur diese angewendet werden. Die Lesung der hl. Messe in der Landes-Sprache ist ausdrücklich verboten [1]).

An Sonn- und Feiertagen sollen die Pfarr-Genossen in ihrer eigenen Pfarrkirche erscheinen, und allda dem Pfarr-Gottesdienste beiwohnen [2]). Der fleißige Besuch des Pfarr-Gottesdienstes hat schon darum einen Vorzug, indem die Pfarr-Kirche der Ort ist, wo den Pfarr-Kindern die heilige Taufe und der erste Religions-Unterricht ertheilt wird, und wo sie die übrigen heiligen Sakramente empfangen; nebstdem kann der Orts-Seelsorger, indem er

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 9. de sacrific. miss. et. C. 8. ibid. Decret. de observ. et evitand. in celebrat. miss. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. g.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

liturgie.de

die moralischen Fehler seiner Pfarrgenossen am besten kennt, auch am fruchtbarsten auf ihre Besserung hinarbeiten [3]). Auch wird in der Pfarrkirche von dem eigenen Pfarrer für die Eingehörigen einer Pfarrei besonders gepredigt, geopfert und gebetet; und dann ist jedes der Pfarrkinder schuldig, den eigenen Pfarr-Genossen ein gutes Beispiel zu geben. Unter andern wurde von dem Domkapitel zu Limburg an der Lahn unter'm 2. Mai 1828 die Verordnung erlassen: daß alle Seelsorger den Pfarr-Gottesdienst zu einer bestimmten Stunde mit dem heiligen Amte, einer Predigt und nachmittägiger Christen-Lehre halten sollen. — Unter'm 9. Mai 1828 wurde von demselben Kapitel weiter verfügt: daß die Seelsorger durch fromme Besorgung und dadurch beförderte Erhebung des Pfarr-Gottesdienstes dem Besuche der Nebenkirchen, besonders der Wallfahrts-Capellen, wo durch das unzeitige und ungeregelte Zusammenströmen der Gläubigen eine Störung und Hemmung der wahren Andacht verursacht wird, steuern sollen.

Gottes-Lästerung (Blasphemie). Man versteht darunter jede Rede oder Handlung, wodurch mittelbar oder unmittelbar eine Verachtung gegen Gott an den Tag gelegt wird. Lev. 24, 16. Sie ist innerlich, wenn man gotteslästerische Gesinnungen im Herzen hegt, äußerlich, wenn man solche ausspricht, oder solche Werke verrichtet, welche gotteslästernd sind. Direkt heißt sie, wenn man geradezu Gottes Vollkommenheiten und Eigenschaften herabsetzt, sie entehrt und gleichsam zernichtet; indirekt wenn man solche Reden und Thaten vollbringt, woraus sich eine Entehrung Gottes entnehmen läßt. Sie ist eine schwere Sünde; an sich kann zwar der Mensch Gott — dem heiligsten Wesen, weder eine Unvollkommenheit aufbürden, noch ihm eine seiner Eigenschaften entziehen. Allein der Gotteslästerer versagt doch Gott die ihm schuldige Ehrfurcht, beleidigt Gott, und ärgert seine Nebenmenschen. Die Verfluchung der Geschöpfe Gottes ist nur dann eine Sünde, wenn sie in Beziehung auf Gott geschieht. Es ist auch eine Art Gotteslästerung, jedoch in einem geringeren Grade, wenn man den Namen gewisser Religions-Gegenstände z. B. die heiligen Sakramente mißbraucht, oder religiöse Gegenstände ver-

[3]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzburg. S. 339.

liturgie.de

ächtlich behandelt. Endlich verfehlt man ſich gegen den eitlen Gebrauch des Namens Gottes. Das canoniſche Recht hat auf die Gottes-Läſterung folgende Strafen geſetzt [1]). „Statuimus, ut si quis contra Deum vel aliquem Sanctorum suorum et maxime Beatam Mariam Virginem, linguam in blasphemiam publice relaxare praesumpserit, per Episcopum suum poenae subdatur inferius adnotatae; videlicet, quod in septem diebus Dominicis prae foribus Ecclesiae in manifesto, dum aguntur Missarum solennia, blasphemus existens, ultimo illorum die Dominico pallium et calcamenta non habeat, ligatus corrigia circa collum, septemque praecedentibus sextis feriis in pane et aqua jejunet, Ecclesiam nullatenus ingressurus. Quolibet quoque praedictorum dierum tres, si poterit, alioquin duos reficiat pauperes, sive unum. Et si nec ad hoc ejus suppetant facultates, id in poenam etiam commutetur, cui etiam, si renuerit recipere ac peragere poenitentiam supradictam, Ecclesiae interdicatur ingressus, et in obitu ecclesiastica careat sepultura. Per temporalem praeterea potestatem coactione, si necesse fuerit, Episcopi Dioec. adhibita contra eum, blasphemus, si dives fuerit, quadraginta solidorum, alioquin triginta, sive viginti: et si ad id non sufficiat, quinque solidorum usualis monetae, poena mulctetur, nullam in hoc misericordiam habiturus; quod etiam inter alia communitatum statuta ponatur.“ Sowohl das canoniſche als bürgerliche Recht machen es zur Pflicht, die Gottes-Läſterung anzuzeigen [2]).

Gottes-Urtheile. S. d. Art. Ordalien.

Gott geweihte Oerter. Zu den kirchlichen Gegenſtänden gehören vor Allem die zum gottesdienſtlichen Gebrauche und zur Pflege der Andacht geheiligten Oerter (loca ecclesiastica). Dieſelben zerfallen in drei Klaſſen, als: a) in loca sacra, welche durch beſondere Weihung oder Segnung zum unmittelbaren gottesdienſtlichen Gebrauche geheiligt werden; b) in loca religiosa, welche ohne Weihung, aber doch unter kirchlicher Autorität einem religiöſen Gebrauche gewidmet ſind, und

[1]) C. 2. X de maledicis. Cf. Can. 10. C. 22. q. 1.
[2]) Can. 10. C. 22. q. 1. Nov. 77.

liturgie.de

c) **in loca pia**, die ohne Autorität der Kirche bestehen, und bloß zur Privat-Andacht bestimmt sind. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude).

Grab-Beraubung. Dieselbe wird als Diebstahl betrachtet, indem der Thäter eine in keinem Falle ihm zugehörige Sache sich zueignet. Da die Entwendung hier überdieß an einer Sache begangen wird, welche unter den Schutz der Religion gestellt ist, so wird sie überall als ein schweres Vergehen behandelt und bestraft.

Grab, heiliges nennt man eine Vorstellung des im Grabe liegenden Heilandes bei ausgesetztem Hochwürdigsten, dieselbe findet in allen katholischen Kirchen vom Charfreitage früh an bis zur Auferstehungs-Feier Statt.

Grabmäler sind theils die Gräber selbst, in welche die Leichen unserer verstorbenen Mitbrüder auf den Gottesäckern versenkt werden, theils versteht man darunter jene Denkmäler, welche zum Andenken gewisser Verstorbenen errichtet werden, oft auch die Verzierungen der Gräber. Die Aegyptier, Griechen und Römer schmückten schon ihre Gräber mit Säulen, Statuen, Obelisken u. dgl., und die ersten Christen versahen die Gräber mit Inschriften und einfachen Sinnbildern, wobei der Name, Stand, die Todesart des Verblichenen bemerkt wurden. Ein allgemeines Zeichen war und ist noch das Kreuzzeichen; als Sinnbild unserer Erlösung und Auferstehung. Die Gewohnheit, die Gräber mit Blumen zu bepflanzen, ist sehr alt, und jetzt besonders in Städten üblich; sie ist ein Beweis der Achtung und Liebe, welche die Hinterbliebenen gegen Verstorbene an den Tag legen.

Grade, akademische. S. d. Art. Universitäten.

Grade der Verwandtschaft. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.

Graduale, auch **responsorium graduale** genannt, ist dasjenige Gebet in der hl. Messe, welches aus einigen Stellen aus den Psalmen besteht, und von dem Priester zur Zeit, während welcher der Diakon sich anschickt, das Evangelium zu singen, überhaupt aber unmittelbar nach der Epistel verrichtet wird. Dasselbe ist in den verschiedenen Messen verschieden. Einige leiten diese Benennung daher, weil es sonst an einem erhöhten Platze

liturgie.de

— an den Stufen des Ambo gebetet oder gesungen wurde [1]). Andere leiten es als Responsorium daher, weil ehemals, wo Einer vorgesungen, der Chor respondirt habe [2]). — Diejenigen, welche das Graduale anstimmten, hießen ehemals Cantores majores. Auch hatte man hiefür eigene Bücher, welche man Gradualia nannte.

Dem Graduale ist das Alleluja (von הִלֵּל er hat gelobt, und יָהּ Herr) angehängt. Während der Advents- und Fastenzeit, einschlüssig der Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, dann an den Quatember-Tagen, und an jenen Vigilien, mit welchen ein Festtag verbunden ist, wird dasselbe in den Feria-Messen nicht gebetet. Ausgenommen sind jedoch a) die Vigil von Weihnachten, wenn sie auf einen Sonntag fällt, b) jene von Ostern und Pfingsten. Am Feste der unschuldigen Kinder ist

---

[1]) Bona de reb. liturg. p. 325. „Alii gradualem vocant, quia nonnullae ex illis, quae post epistolam dicuntur, in loco eminentiori cantari solebant, ad quem Cantores per gradus ascendebant. Cum autem Introitus et reliqua omnia revera antiphonae sint, in codice tamen Gregoriano solus Introitus antiphonae nomen peculiariter sortitus est; post quem olim integer psalmus cani consueverat. Testatur Augustinus, qui eodem, quo Coelestinus tempore vixit, lib. 2. Retractat. C. 11. coepisse tunc apud Carthaginem hunc morem, ut hymni ad altare de Psalmorum libro dicerentur, sive ante oblationem, sive cum distribueretur populo id, quod fuisset oblatum: quod cum Hilarius vir Tribunitius acriter reprehenderet, asserens fieri non oportere, scripsit adversus ipsum Augustinus, pro defensione inductae Psalmodiae.“ Clausen a. a. O. III. B. gr. 8. Neustadt a. d. O. 1829. S. 655.

[2]) Dufresne T. II. p. 640. „Versus gradales, Responsorius gradalis etc. in Ordine rom., qui cantatur ad gradus. Ugutio: Graduale, quod gradatim canitur post Responsorium. Honor. Augustod. Lib. I. C. 96. Graduale a gradibus dicitur, quia in gradibus canitur. Hoc etiam Responsum vocatur, quia choro cantante, ab uno versus respondetur. Amalarius Lib. de Ord. Antiphonarii in Prologo: Notandum est, volumen, quod nos vocamus Antiphonarium, tria habere nomina apud Romanos. Quod dicimus Graduale, illi vocant Cantatorium, qui adhuc juxta morem antiquum apud illos in aliquibus Ecclesiis uno volumine continetur. Sequentem partem dividunt in nominibus. Pars, quae continet Responsoria, vocatur Responsoriale. Et pars; quae continet Antiphonas, vocatur Antiphonarius.“

liturgie.de

gleichfalls kein Graduale in der Messe, es sey, dieses Fest würde auf einen Sonntag fallen [3]). Dahin gehören auch die Vigilien vom Feste der Erscheinung des Herrn und der Himmelfahrt Christi.

Grandmontaner. Der Stifter dieses Eremiten-Ordens war der hl. Stephanus von Grandmont, einer kleinen Stadt in Frankreich in der Gegend von Limoges. Die Zeit seiner Errichtung fällt in das Jahr 1076. Stephanus hatte die Regel des heiligen Benedikt's so geschärft, daß es Innocenz IV. und Clemens V. für nöthig erachteten, sie zu mildern. Der Grandmontaner-Orden wurde von mehreren Päbsten bestätigt, und unter unmittelbare Gerichtsbarkeit des Pabstes gestellt. Bis zum Jahre 1318 standen ihm Prioren vor, um das Jahr 1318 aber ward demselben vom Pabste ein Abt vorgesetzt.

Grangiae. Diese Benennung wurde ehemals einzelnen Oekonomie-Höfen der Klöster beigelegt. Dieselben waren oft nur von Layen-Brüdern, bisweilen auch von einem Pater mit einigen Layen-Brüdern bewohnt, und hatten gewöhnlich eigene Oratorien.

Gratiae exspectativae. S. d. Art. Anwartschaften.

Gratian. S. d. Art. Dekret Gratian's.

Gregor IX. S. d. Art. Dekretalen Gregor's IX.

Gregorianische Messe. S. d. Art. Liturgie.

Gremiale (linteum) — Schooßtuch — hat seinen Namen daher, weil es dem Bischofe, wenn er bei Pontifikal-Aemtern auf dem Faltstuhle sitzt, über den Schooß gelegt wird. Es hat die Farbe des Meßgewandes und ist gewöhnlich mit reichen Stickereien versehen. Anfänglich scheint es bloß Zierde gewesen zu seyn, was es auch jetzt noch eigentlich ist [1]).

---

[3]) Rubric. gen. miss. N. X.

[1]) Dufresne T. II. p. 653. Gremiale, pannus sericus, qui Episcopi sacra facientis, cum sedet, gremio aptatur. Octav. Ferrarius: Gremiale et grembiule, linteum sive semicinctium a gremio Ceremonialis Episc. Lib. I. c. 11. „Duo praeterea alii, sed in Missa tantum, adhibentur ministri, quorum unus de gremiali, alter vero — — de ampullis serviat. Et qui gremiale ministrat, intentus esse debet, ut cum celebrans Episcopus surgit, antequam

liturgie.de

Griechische Kirche. Vom Jahre 846 war Ignatius, Sohn des Kaisers Michael I., ein strenger und frommer Mann, Patriarch von Konstantinopel. Michael III. ließ sich von seinem Oheime Bardas verführen, und übergab sich mit diesem allen Ausschweifungen. Wegen Bardas verdächtigen Umganges mit seiner verwittibten Schwieger-Tochter bestrafte Ignatius denselben. Eben so streng verfuhr der würdige Patriarch gegen den wegen Unzucht verrufenen Kaiser selbst. Dieses, und weil er nicht in andere ungerechte Foderungen eingehen wollte, insbesondere weil er dem Baradas 857 am Feste der Erscheinung des Herrn das heilige Abendmahl verweigerte, zog ihm die Feindschaft des Letztern zu. Bardas dachte auf Rache, er beschuldigte daher Ignatius der Untreue gegen den Kaiser; worauf er seines Amtes beraubt, und Photius in dasselbe eingesetzt wurde. Photius, seither Oberst-Stallmeister und Staats-Sekretär, übrigens ein großer Gelehrter, wurde auf diese Weise binnen sechs Tagen von einem Laien zum Bischofe geweiht (858). Diese an dem würdigen Patriarchen Ignatius begangene Ungerechtigkeit machte auf das Volk den größten Eindruck, und Photius konnte sich deßhalb auch nicht festsetzen. Michael III. und Photius glaubten nun dadurch ihre Absichten erreichen, und das aufgebrachte Volk besänftigen zu können, wenn sie a) Ignatius dahin brächten, daß er freiwillig sein Patriarchat resignire, und b) der Pabst die Zustimmung zur Erhebung des Photius ertheile. In seinen Briefen an den Pabst Nikolaus I. behauptete Photius: Ignatius habe freiwillig resignirt, und sey in ein Kloster gegangen. Was ihn aber beträfe, so sey er gezwungen worden, das Patriarchat anzunehmen. Er war sogar so kühn, von dem Pabste zu begehren, daß er, um die Sache der Bilder-Feinde zu beendigen, Legaten nach Konstantinopel absenden möge [1]). Nikolaus I. schickte theils zur Untersuchung und Beilegung der Streitsache, theils zur Unterdrückung der Bilder-Feinde wirklich Ge-

---

mitra ei auferatur, ipsum gremiale per Subdiaconum de gremio Episcopi ablatum reverenter accipiat, illudque complicatum ante pectus ambabus manibus teneat, et cum opus erit, eidem Diacono reponendum in gremio Episcopi sedentis etc.“

[1]) Nicol. I. Epist. 4. ad omnes Fideles. Mansi, Collect. Concil. T. XV. p. 168.

liturgie.de

sandten nach Konstantinopel. Die Legaten wurden jedoch durch Geschenke gewonnen; und so ward allda (861) ein Concil gehalten, vor welches Ignatius erscheinen mußte. Allein Statt freiwillig zu resigniren, protestirte vielmehr Letzterer gegen das ganze Verfahren, und appellirte an den Pabst. Dessenungeachtet ward Ignatius degradirt, und hinausgestoßen. Um dem Ganzen den Anschein zu geben, als ob man sich hauptsächlich mit Beilegung der Bilder-Streitigkeiten beschäftiget habe; so entwarf man in der Geschwindigkeit ein Dekret hierüber. Ignatius fand indessen Gelegenheit, über den wahren Hergang der Sache einen Bericht an den Pabst gelangen zu lassen. Nikolaus hielt alsbald (863) eine Synode zu Rom, worauf er sowohl über seine eigenen Legaten, als über den eingedrungenen Photius das Absetzungs-Urtheil aussprach [2]). In seinem Antwortschreiben gab er sein Mißfallen besonders darüber zu erkennen, daß Photius gegen die Canones von Sardika auf einmal vom Laien-Stande zum Patriarchate befördert worden sey [3]). Hierauf folgte ein heftiger Briefwechsel zwischen Michael III. und Nikolaus I. [4]). Da nun Photius sah, daß Rom in keinem Falle nachgebe, so warf er sich selbst als Primas der ganzen Kirche auf, berief abermals ein Concil nach Konstantinopel (866), und excommunicirte auf demselben den Pabst. Zugleich beschuldigte Photius die Abendländer einer Verfälschung der christlichen Lehre. Die Vorwürfe, welche er der abendländischen Kirche machte, waren: a) Sie hätten die Bekehrung der Bulgaren vereitelt, b) sie seyen hauptsächlich in vier Punkten von der wahren Lehre abgewichen, indem sie am Samstage fasteten, den Genuß von Milch, Käse und ähnlichen Nahrungsmitteln erlaubten; daß sie den Cölibat geböten; daß die Bischöfe die von den Priestern bei der Taufe Gesalbten — bei der Firmung noch einmal salbten, und endlich, was die Hauptsache war, daß sie das Symbolum durch den Zusatz Filioque verfälscht hätten.

Noch in demselben Jahre ließ Basilius, der Macedonier und Mitregent den Kaiser Michael III. ermorden, und

---

[2]) Nicolai Epist. VII. Baron. ad ann. 863. Mansi l. c. T. XV. p. 521.

[3]) Ejusd. Epist. III. ad Photium.

liturgie.de

berief den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius zurück. Photius hingegen ward in ein Kloster eingesperrt. Mit Rom wurden Unterhandlungen angeknüpft, um die kirchliche Vereinigung wieder herzustellen. Man sandte deßhalb eine Gesandtschaft dahin ab, welche dem Pabste ein Schreiben des Kaisers überbrachte. In demselben wird der Pabst um Beilegung der Streitsache der beiden Patriarchen und um eine Entscheidung in Betreff jener Geistlichen, welche die Partei des Photius ergriffen hatten, gebeten [5]). Nikolaus I. war inzwischen mit Tode abgegangen, und an seine Stelle Hadrian II. gekommen. Dieser hielt in Gegenwart der kaiserlichen Abgeordneten eine Synode zu Rom. Auf derselben wurden alle Akten des Photius vernichtet, denjenigen von seiner Partei, welche sich mit Ignatius wieder vereinigen würden, bot man die Zulassung zur Kirchen-Gemeinschaft an; den übrigen aber wurden kirchliche Strafen angedroht [6]).

Zur Beendigung dieser Sache berief Hadrian II. ein Concil nach Konstantinopel (Concil. Constantinopolitanum IV. — occumenicum 869) zusammen. Auf diesem Concil waren zwei Bischöfe und ein Diakon als Legaten des Pabstes zugegen. Die übrigen Mitglieder desselben waren Orientalen. Der Metropolit Thomas von Tyrus vertrat nebst einem Priester die Stelle des Patriarchen von Antiochia und Jerusalem, jene des Patriarchen von Alexandria der Archidiakon Johannes. Das Concil selbst ward nur von wenigen Bischöfen — 12 an der Zahl, welche sämmtlich getreue Anhänger des Ignatius waren, eröffnet. Bald aber vermehrte sich dieselbe durch jene, welche von der Partei des Photius wieder abgingen, so daß am Ende 102 Bischöfe anwesend waren. In den zehn ersten Sitzungen beschäftigten sich die Väter dieses Concils hauptsächlich damit, die von Hadrian II. auf der Synode zu Rom gefaßten Synodal-Beschlüsse anzunehmen und durchzuführen. Photius nebst einigen Bischöfen von seinem Anhange wurden abgesetzt, die sieben ersten Concilien bestätigt, ein dem nicänischen

---

[4]) Mansi l. c. T. XV. p. 170.

[5]) Epist. Basilii ad Nicol. I. in Act. Concil. Constantinop. IV. bei Mansi T. XVI. p. 46.

[6]) Acta huj. Concil. bei Mansi T. XVI.

liturgie.de

ähnliches Glaubens-Symbolum verfaßt, und unter andern verordnet, daß auf jenen Synoden, welche die Patriarchen zu berufen berechtigt wären, die Gegenwart weltlicher Regenten nicht nothwendig, ja nicht einmal schicklich sey. Auch die Frage über den Bilderstreit kam abermals zur Sprache [7]), und gegen die Bilder-Feinde wurden neuerdings Beschlüsse gefaßt. Ignatius versah noch zehn Jahre sein Patriarchat. Als aber nach beendigtem Concil die Frage: Wem die Bulgaren in kirchlicher Hinsicht unterworfen seyen? in Anregung kam; so entstand zwischen beiden Kirchen die Mißhelligkeit wiederum auf's neue [8]). Ignatius fuhr fort, die Gerichtsbarkeit über die Bulgarei zu behaupten, vertrieb daselbst die lateinischen Priester, und weihte einen Bischof für diese Provinz [9]). An die Stelle des im Jahre 872 gestorbenen Pabstes Hadrian II. war Johann VIII. auf den päbstlichen Stuhl gelangt. Der Streit in Betreff des griechischen Einflusses auf die Bulgarei und der von Ignatius auf dieses Land in Anspruch genommenen kirchlichen Jurisdiktion ward immer heftiger, und Johann VIII. drohte schon den Ignatius zu entsetzen, als dieser im Jahre 878 mit Tode abging [10]). Hierauf gelangte Photius mit Bewilligung des Kaisers Basilius abermals auf den erledigten Patriarchal-Stuhl von Konstantinopel. Der Kaiser und Patriarch verlangten vom Pabste die Bestätigung; und Johann VIII., welcher von den Orientalen Hülfe gegen die Saracenen erwartete, ließ sich bewegen, diese nach erhaltenem Versprechen, die Jurisdiktion des römischen Stuhls über die Bulgarei anerkennen zu wollen, zu geben. Zugleich erklärte er sich bereit, vermöge apostolischer Gewalt den Photius durch seine Legaten absolviren lassen zu wollen, sobald dieser zuvor auf einer Synode um Verzeihung gebeten, und seine wei-

---

[7]) Mansi l. c. T. XVI. p. 1. sq.

[8]) Gieseler a. a. O. II. B. I. Th. gr. 8. Bonn 1828. S. 295 und 301.

[9]) Anastasius in vit. Hadrian. II. — Hadrian II. Epist. ad Basil. Johannis VIII. Epist. 75. 77. ad Petrum Comitem 78. ad Ignat. Patriarch. 79. ad Episc. et Cleric. Graecos, bei Mansi l. c. T. XVII. p. 62.

[10]) Johannis VIII. Epist. XXIV.

liturgie.de

teren Anmaßungen auf die Bulgarei förmlich aufgegeben haben würde [11]).

Photius hielt über Alles dieses sein gegebenes Wort nicht. Statt auf der im Jahre 879 zu Konstantinopel gehaltenen Synode die ihm auferlegte Abbitte zu leisten, that er vielmehr gerade das Gegentheil; er ließ die päbstlichen Schreiben verstümmeln oder mit Zusätzen vorlesen, und vernichtete Alles, was früher gegen ihn beschlossen war. Auf diesem Concil waren gegen 400 Bischöfe zugegen; von denen viele dem Photius so schmeichelten, daß man in den feierlichen Zurufungen den Namen des Photius sogar den Namen des Pabstes vorsetzte. Dieses After-Concil gelangte bei den Griechen zu einem so großen Ansehen, daß es bei ihnen an die Stelle des achten ökumenischen Concils (bei Zonoras und Balsamo) getreten ist [12]).

Photius ließ auf dieser Synode den Zusatz zu dem nizänisch-constantinopolitanischen Symbolum »Filioque [13]) verdam-

---

[11]) Epist. 199. Johannis VIII. ad Basilium et Alexandrum Imp.. Ep. 200 ad Clericos Constantinop. E. 201. ad Photium. Im letzteren Schreiben heißt es unter andern: „Quod dicitur autem, s. Constantinopolitanam ecclesiam in te convenire, teque privatam sedem recipere, — de adunatione omnium Deo gratias agimus. — Verum super receptione privatae sedis non debuimus ante consuli. Tamen quia obeunte fratre et coëptscopo nostro Ignatio, te Constantinopolitano throno praesidere audivimus: tantum ut pax augeatur, et jurgia cessent, multimodas Deo gratias agimus. — Et cum non sit reprehensibilis erga correctum quantacumque miseratio, si satisfaciens coram synodo misericordiam secundum consuetudinem postulaveris, ac si evidenti correctione utaris, et peritiae non obliviscens nullius damna moliaris, — et si — omnes uno voto — in tua restitutione convenerint: veniam pro pace s. Constantinopolitanae ecclesiae tibi concedimus etc. Praeterea sicut vestra pars suum velle conatur (et) vires accipere, ita et dioecesim nostram Bulgariam, quam — P. Nicolai certamine sedes apostolica recepit, ac Hadriani — tempore possederat, summa nobis celeritate restitui volumus etc. bei Gieseler a. a. O. II. I. S. 302. Baron. ad ann. 879. Mansi l. c. T. XVII. Chronologische Reihenfolge der Römischen Päbste IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1828. S. 388.

[12]) Chronologische Reihenfolge a. a. O.

[13]) Daß der heilige Geist vom Vater und dem Sohne ausgehe, eine stete Lehre der katholischen Kirche. S. Augustin. de Trini-

liturgie.de

men [14]). Sogar ein Brief des Pabstes Johannes VIII. wurde zur Vorlage gebracht, worin dieser den Zusatz »Filioque« verworfen haben soll; allein nach dem bekannten Charakter des Photius muß dessen Aechtheit mit allem Grunde in Zweifel gezogen werden.

Nach der Rückkehr der Legaten bestätigte zwar Johannes VIII. alles Das, was dieselben zur Wiedereinsetzung des Photius gethan hatten, jedoch unter der Bedingung: wenn sie ihre Vollmachten nicht überschritten hätten [15]). Als Johann aber sich überzeugt hatte, daß er hintergangen worden sey, und seine eigenen Legaten mitgewirkt hatten, ihn zu hintergehen, so entsetzte er solche aller ihrer Würden, erklärte Alles, was sie gethan, für nichtig, und excommunicirte alle diejenigen, welche das von Photius gehaltene Concilium anerkennen, oder sich zu ihm halten würden. Auch schickte er einen andern Legaten Namens Marinus, Diakon der römischen Kirche und nachherigen Pabst, nach Konstantinopel mit dem Auftrage: gegen alles das, was von dem jüngst dort unter Photius abgehaltenen Concilium vorgenommen worden war, zu protestiren, und die After-Versammlung umzustoßen. Marinus benahm sich bei der Erledigung seines Auftrages so beherzt, daß der Kaiser, aufgebracht über seine Unerschrockenheit, ihn in das Gefängniß werfen ließ, woraus er erst nach 30 Tagen wieder entlassen wurde [16]). Von da kehrte er nach Rom zurück, und ertheilte dem Pabste über Alles Aufschluß, was vorgefallen war. Im Jahre 886 wurde Photius abermals durch den Kaiser Leo VI., den Philosophen, entsetzt, und sonach die Verbindung mit dem römischen Stuhle wieder hergestellt [17]).

---

tat. Lib. IV. C. 20. „Nec possumus dicere, quod spiritus s. et a Filio non procedat, neque enim frustra idem Spiritus et Patris et Filii dicitur.“ Leon. M. Ep. XV. ad Turibium C. 1. Cf. Alcuin. Lib. de processione spiritus sancti ad Carolum M. op. Alcuin. ed. Froben. T. I. pag. 743. Theodulphi de spirit. s. Liber op. ejusd. ed. Sirmondii. T. II. p. 695.

[14]) Mansi T. XVII. p. 370 sq.

[15]) Epist. Joannis ad Photium et ad Basil. Imper. CCI. et CCLI. bei Mansi l. c. T. XVII. p. 164.

[16]) Epist. Stephani V. ad Imperat. Basil. bei Mansi. T. XVIII. p. 13.

[17]) Natal. Alexand. Dissertat. IV. ad saecul. IX. et X.

liturgie.de

Von der zweiten Absetzung des Photius bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts fand unter den 17 Patriarchen, welche inzwischen auf dem Patriarchal-Stuhle zu Konstantinopel gesessen waren, keine merkliche Störung der Ruhe zwischen der lateinischen und griechischen Kirche Statt. Diese Ruhe wurde jedoch durch den Patriarchen Michael Cerularius unterbrochen. Dieser sandte in Gemeinschaft mit dem Metropoliten Leo von Akrida, in der Bulgarei, im Jahre 1053 eine Streitschrift an den Bischof Johannes von Trani in Apulien, worin er die lateinische Kirche verschiedener Irrlehren beschuldigt, und ihn auffodert, dieses sein Schreiben allen Bischöfen des Occidents und dem Pabste selbst mitzutheilen [18]). Die Vorwürfe, welche darin den Lateinern gemacht werden, sind: 1) daß sie sich des ungesäuerten, sogar ungesalzenen Brodes bei der h. Messe bedienen; 2) am Sabbate fasten, 3) vom Blute und von erstickten Thieren äßen, 4) daß sie das Alleluja nicht in der großen Fastenzeit, sondern nur um Ostern sängen [19]). Die übrigen Punkte betrafen 5) das Filioque, 6) den Cölibat, 7) das Bart-Abnehmenlassen, 8) das Tragen der Ringe von Seite der lateinischen Bischöfe, und andere noch unbedeutendere Dinge [20]).

Dieses Schreiben gerieth in die Hände des Cardinals Humbertus, welcher dasselbe sogleich in's Lateinische übersetzte, und dem Pabste Leo IX. zusandte. Dieses und die zu Rom eingelangte Nachricht, daß Michael Cerularius den Befehl habe ergehen lassen, alle Kirchen der Lateiner zu schließen, und den Ordens-Geistlichen ihre Klöster wegzunehmen, im Falle sie nicht allen ihnen eigenthümlichen Gebräuchen entsagen würden, veranlaßte Leo IX., in einer derben Sprache zu antworten [21]).

Indessen hegte der Kaiser Konstantin Monomachus, welcher der Hülfe der Abendländer höchst bedürftig war, und das Ansehen des Pabstes erkannte, ganz andere Gesinnungen. Er wollte den Frieden, und suchte aus allen Kräften die völlige Treu-

---

[18]) Gieseler a. a. O. II. B. I. Th. S. 307. Note b.)

[19]) Epist. Michaelis et Leonis ad Joannem bei Baron. ad ann. 1053.

[20]) Chronologische Reihenfolge a. a. O. S. 178.

[21]) Epist. I. Leonis IX. ad Michaelem bei Mansi T. XIX. p 625—656.

liturgie.de

nung zu verhindern. Der Patriarch mußte einen freundschaftlichen Brief an den Pabst schreiben, und diesen auffodern, Legaten nach Konstantinopel abzuschicken.

An der Spitze der päbstlichen Gesandten stand Cardinal Humbertus. Bei ihrer Ankunft zu Konstantinopel fanden sie den Kaiser sehr günstig gestimmt, und bereit, Alles zur Erhaltung der Ruhe anzuwenden. Humbert überreichte hiebei dem Kaiser ein Schreiben des Pabstes, welches eine Widerlegung der Vorwürfe des Patriarchen Cerularius enthielt. Der Pabst bezüchtigte darin denselben: 1) daß er gegen die Canones auf einmal aus einem Neophytus zum Patriarchen geweiht worden; 2) daß er sich anmaße, sich die Würde eines ökumenischen Patriarchen beizulegen; 3) daß er sich die Patriarchen von Antiochia und Alexandria, die doch mit ihm gleiches Ansehen hätten, mit Gewalt unterwerfen wolle; 4) daß er sich erkühne, die abendländische Kirche zu lästern und zu verletzen [22]). Der Kaiser ließ diesen Brief des Pabstes in's Griechische übersetzen, und in Konstantinopel bekannt machen [23]).

Nicetas Pektoratus, ein Ordens-Geistlicher aus dem Kloster-Studium, mußte seine gegen die Lateiner verfaßte Schmähschrift [24]) in Gegenwart des Kaisers und der päbstlichen Legaten verbrennen und gegen Alle das Anathema aussprechen, welche den Glauben der Römischen Kirche verwerfen, oder den Primat derselben läugnen würden. Nicetas hielt sich auf diese Weise widerlegt, und ward sogar ein Freund des Cardinals Humbertus. Der Patriarch Michael Cerularius aber blieb hartnäckig, verwarf alle Unterhandlungen, und berief sich auf die Entscheidung durch ein allgemeines Concilium. Daher sprachen die päbstlichen Legaten sowohl über den Patriarchen, als über seine Anhänger die Excommunication aus, und legten die Excommunications-Formel am 19. Juli 1054 auf den Haupt-Altar der

---

[22]) Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte. I. Bd. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 536.

[23]) V. Baron. in Appendic. ad T. XI.

[24]) Nicetae Presbyt. et Monachi Monasterii Studii Lib. contra Latinos bei Baron. T. XI. p. 706. und bei Canis. Lect. Antiq. T. III. X. I. p. 308—325. Gieseler a. a. O. S. 310. Ritter a. a. O. S. 177.

liturgie.de

Sophien-Kirche nieder. Hierauf verließen sie Konstantinopel, und kehrten unter dem Schutze des Kaisers nach Rom zurück [25]). Noch vor ihrer Abreise versuchte Cerularius den Cardinal Humbert zu ermorden, was ihm aber mißlang. Um sich an dem Kaiser zu rächen, erregte er einen Volks-Aufstand, und bemühte sich, die übrigen Patriarchen des Orients von dem Pabste zu trennen. Beide Parteien sprachen übereinander die Excommunikation aus; Cerular strich sogar den Namen des Pabstes aus den Diptychen, und so entstand das große Schisma und die Trennung zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche.

Von dieser Zeit an wurden bei verschiedenen Gelegenheiten Versuche zur Wiedervereinigung der Griechen mit der lateinischen Kirche gemacht. Allein alle Bemühungen der Päbste und Concilien scheiterten an der Halsstarrigkeit der Griechen, welche nichts weniger als geneigt waren, in den Unterscheidungs-Punkten nachzugeben [26]). — Jedoch wußten es die Väter des Concils von Florenz dahin zu bringen, daß die Griechen öffentlich sich für die Wiedervereinigung erklärten. Allein viele Griechen trennten sich mit dem Patriarchen von Konstantinopel später wieder, und so wurde auch dieser Vereinigungs-Versuch nicht vollständig durchgeführt [27]).

Seit dem Concil von Florenz theilen sich die Griechen in unirte und in nicht unirte. Erstere sind jene, welche unter gewissen Bedingungen mit der katholischen Kirche sich wieder ver-

---

[25]) Brevis et succincta commemoratio eorum, quae gesserunt Apocrisarii sanctae Rom. sedis in regia urbe, et qualiter anathematizerunt Michaelem cum sequacibus suis. Bei Baronius ad ann. 1053. p. 213—215. ed. Antverp. bei Canis. l. c. p. 325.

[26]) M. l. hierüber Hortig a. a. O. II. B. I. Abth. S. 209 ff. und II. Abth. S. 886. — Einen solchen Versuch machte besonders Kaiser Johannes V. Paläologus (1341—1393), welcher aber, obwohl er seiner bedrängten Lage wegen eine Vereinigung mit den Lateinern wünschte, sein Volk nicht dazu bewegen konnte. Sein Sohn Manuel II. (1391—1425) hingegen und andere griechische Schriftsteller schrieben sogar gegen die Lateiner. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. III. Abth. gr. 8. Bonn 1829. S. 319—321.

[27]) Lang a. a. O. S. 199.

liturgie.de

einigt haben. Obwohl diese alle Glaubenslehren der kathol. Kirche annehmen, so haben sie doch Verfassung, Liturgie, Disciplin und namentlich die Austheilung des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten mit den nicht unirten Griechen gemein. — Die Haupt-unterscheidungs-Lehre der nicht unirten Griechen ist, daß der heilige Geist nur vom Vater ausgehe, welche auf einer obenangeführten unter Photius zu Konstantinopel gehaltenen After-Synode festgesetzt wurde, und wo dieser den Zusatz Filioque aus dem nizänisch-konstantinopolitanischen Glaubens-Bekenntnisse ausstreichen ließ [28]). Sie erkennen die heilige Schrift und Tradition als Glaubens-Quellen, so wie auch die sieben ersten allgemeinen Concilien an. Sie nehmen die sieben Sakramente, wie die Katholiken, an, nur weichen sie bei der Ausspendung derselben in manchen Stücken ab. Bei der Taufe findet bei ihnen die dreimalige Untertauchung (immersio) Statt, wo bei den Katholiken die Uebergießung (aspersio) nach einer apostolischen Tradition gebraucht wird [29]). Die römische Kirche bedient sich fol-

---

[28]) Cf. Acta Concil. Florentin. „Auf dem florentinischen Concil, wo sowohl Abgeordnete des Morgen- als Abendlandes zugegen waren, wurde ganz bestimmt erklärt, daß der heil. Geist vom Vater und Sohne ausgehe. Schon früher hatten einige spanische, dann auch einige gallikanische Synoden den Zusatz Filioque angenommen, z. B. das Concil. Toletan. III. VIII. XII. u. a.

[29]) Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. Ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. gr. 8. Wien 1824. S. 45. „So ist hier wie dort vor der Taufhandlung selbst Anhauchung, Bezeichnen mit dem Kreuze, Exorcismus, Glaubens-Bekenntniß, Salbung mit dem heiligen Oele. Nur scheint in der Taufhandlung selbst einiger Unterschied zu walten. So beobachtet die griechische Kirche den uralten Gebrauch, die Tauf-Funktion mittelst dreimaliger Untertauchung (immersio) vorzunehmen, in der abendländischen Kirche ist es aber üblich, die Form der Begießung (apersio) zu gebrauchen. Die dreimalige Untertauchung (immersio) des Täuflings ist zwar die von den Aposteln her überkommene und gewöhnlichere Form, dieses Sakrament den Gläubigen zu spenden; aber die Besprengung, Begießung (apersio) stammt auch aus dem apostolischen Zeitalter. Denn es war schon sehr frühe Sitte und Gewohnheit, die Begießung bei den Gläubigen anzuwenden, als bei den Kranken, Leidenden u. s. w. Und man nahm keinen Anstand, diese Form für gültig anzuerkennen, wie wir vorzüglich aus dem Zeugnisse des heil. Cyprian sehen können."

liturgie.de

gender Taufformel: Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes [30]). Die griechische Kirche gebraucht dieselbe Formel, aber im Passiv: Es wird getauft der Diener Gottes N. im Namen des des Vaters ꝛc. Die griechische Kirche bedient sich bei der Taufe des warmen, die abendländische aber in der Regel des kalten Wassers, und nur in den Winter-Monaten oder sonst bei übler Witterung wird lauwarmes Wasser hiebei gebraucht.

Das Taufwasser wird bei den Griechen am Vorabende des Festes der Erscheinung des Herrn geweiht.

Der ordentliche Ausspender der Firmung ist in der lateinischen Kirche nur der Bischof; in der orientalischen Kirche ist die Priester-Firmung hergebracht [31]). Die Griechen ertheilen dieses Sakrament gewöhnlich gleich nach der Taufe. — Bei den Lateinern ist es nicht gerade Regel, das Sakrament der Firmung vor dem 7ten oder 12ten Jahre nicht mitzutheilen. Früher wurde solches an Orten, wo nur selten gefirmt wurde, sogar Kindern, die man noch auf den Armen trug, ertheilt. Man fragte auch nicht nach Alter und Zeugnissen. Es ist nur die Regel: Taufe und Firmung werden nicht zugleich ertheilt. Heut zu Tage aber pflegt man das Sakrament der Firmung nur an Jene auszuspenden, welche das siebente Jahr zurückgelegt haben, wenn man anders den Empfang desselben nicht bis zum zwölften Jahre verschieben will.

Die Beicht wird in der morgenländischen Kirche eben so, wie in der abendländischen gefodert und geübt. In beiden herrscht dieselbe Beicht-Ordnung, und in der einen, wie in der andern Kirche ist das Sünden-Bekenntniß wesentlich, worauf die Auferlegung der Buße und die Lossprechung folgt. Auch die Absolutions-Formel ist in beiden Kirchen die nämliche [32]).

---

[30]) Can. 83. 86. Dist. 4. de consecr. C. 1. §. 4. de summ. Trinitat.

[31]) Schmitt a. a. O. S. 49. „Eine Ursache, warum im Orient von den Priestern häufiger das Firmungsrecht ausgeübt wird, im Occident aber als ein eigenthümliches Recht der Bischöfe verblieb, mag darin liegen, daß im Orient bis auf heute die Taufe und die Firmung gleichsam in uno actu mitgetheilt, im Occident aber die Firmung von der Taufe sich losriß, und jedes Sakrament in verschiedenen Zeiträumen den Gläubigen gespendet ward."

[32]) Cf. Rituai. rom. de confessione.

liturgie.de

Rücksichtlich der Eucharistie findet zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche folgender Unterschied Statt: a) daß im Orient auch kleine — unmündige Kinder zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, während dieß Sakrament in der occidentalischen Kirche nur an Jene ausgespendet wird, welche schon die gehörigen Unterscheidungs-Jahre erreicht haben, und zur erfoderlichen Reife der Vernunft gelangt und fähig sind, zu beurtheilen, was sie empfangen [33]). b) Daß in der lateinischen Kirche nur der Messelesende Priester unter beiden Gestalten communicirt, außerdem aber das heilige Abendmahl nur unter einer Gestalt — unter der Gestalt des Brodes — ausgespendet wird, während bei den Griechen dieses heilige Sakrament auch die Laien unter beiden Gestalten empfangen [34]).

Bei der Ausspendung der heiligen Oelung findet zwischen beiden Kirchen nur der Unterschied Statt, daß dieß h. Sakrament in der lateinischen Kirche ein einzelner Priester ertheilt, während in der griechischen Kirche hiezu sieben, oder doch wenigstens drei Priester erfodert werden. Im Nothfalle ist aber auch bei den Griechen ein Priester hinlänglich.

Die Priester-Weihe besteht in beiden Kirchen als Sakrament, und in beiden ist die Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs ein wesentliches Erforderniß. Auch in Ansehung der Ceremonien bei der Ausspendung dieses h. Sakraments herrscht in beiden Kirchen eine große Harmonie.

Was die Ehe betrifft, so machen die Feierlichkeiten, unter welchen die Ehen geschlossen werden, bei den Griechen eine einzige kirchliche Funktion aus, da sie ehemals in drei Verrichtungen bestanden. Zuerst geschieht die Segnung und Ansteckung der Ringe; hierauf wird die Bekrönung der Brautleute vorgenommen, dann folgen die Ectinia des Diakons und die Gebete des Priesters. In beiden Kirchen ist das Eheband für unauflösbar erklärt. In der lateinischen Kirche wird nur wegen des erwiesenen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung erkannt, während in der griechischen Kirche im Falle des Ehebruchs eine Auflösung des Ehebandes gestattet wird [35]). Das griechische Kirchenrecht enthält

[33]) Schmitt a. a. O. S. 57.
[34]) Schmitt a. a. O.
[35]) Schmitt a. a. O. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 611.

liturgie.de

auch darin eine Abweichung von dem lateinischen, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber jene des Mannes als eigentlichen Ehebruch und sohin als Scheidungsgrund gelten läßt [36]). Die vierte Ehe ist bei den Griechen auch den Laien nicht gestattet [37]).

Das Verbot von Ehen nicht eben naher Verwandtschafts-Grade wird strenge gehandhabt; die gemischten Ehen sind durch die trullanische Synode verboten; nur wenn der dissentirende Theil übertritt, findet die Trauung Statt. Denn da die abendländische Kirche nur das Haupt des Täuflings mit Wasser in Form eines Kreuzes übergießt, wird sie von der griechisch-morgenländischen Kirche für unzureichend erklärt. Sie lehrt, die Taufe sey eine Reinigung von der Erbsünde, diese aber sey über den ganzen Körper verbreitet, darum müsse man den ganzen Körper in das geweihte Wasser dreimal eintauchen und waschen, um ihn von der Erbsünde zu reinigen. In den letzten Zeiten hat man jedoch von diesem Rigorismus wieder nachgelassen, und sich der russischen Kirche genähert, nach welcher gemischte Ehen zulässig sind, wenn die Verlobten griechisch getraut, und die Kinder der griechischen daß der dissentirende Theil einer anderen Confession angehört. Sie betrachtet ihn als einen Orthodoxen, weil er die Trauung der orthodoxen Kirche sucht, wie denjenigen, der an ihrem Cultus Theil nimmt, und legt es auf sein Gewissen, wenn er es nicht ist.

Das h. Meßopfer besteht in der lateinischen, wie in der griechischen Kirche aus drei Haupttheilen, nämlich: der Aufopferung, Wandlung und Communion. Hiemit sind alle übrige Gebete und Ritus in harmonische Verbindung gebracht. — Die Griechen haben drei Liturgien, nämlich a) die Liturgie des heiligen Chrysostomus, b) des h. Basilius und c) die Liturgie der vorher gesegneten Brode. Uebrigens bedient man sich bei der h. Messe in der morgenländischen

---

[36]) Balsamon ad Concil. Trull. C. 87. Zonoras et Arisen. ad Basil. can. 9. 21. Beyereg. T. I. p. 259 et T. II. p. 64. 78. Walter a. a. O.

[37]) Fritz, Ketzer-Lexikon. Aus dem Französischen übers. II. B. gr. 8. Würzburg 1828. S. 42.

liturgie.de

Kirche des gesäuerten, in der abendländischen aber des ungesäuerten Brodes [38]).

Die Liturgie bei den Griechen besteht im Vorlesen von gewissen Stellen aus der h. Schrift, von Lebens-Beschreibungen der Heiligen, im Abbeten des Glaubens-Bekenntnisses, und in der Verrichtung anderer Gebete, welche der Liturg anstimmt, und die das Volk fortsetzt.

Die morgenländische Kirche lehrt wie die abendländische die Verehrung Mariä, die Fürbitte der Heiligen und die Verehrung der Heiligen-Bilder; nur weicht Erstere von Letzterer rücksichtlich der Heiligen-Bilder darin ab; daß sie nur gemalte, aber keine geschnitzten Bilder duldet, daher auch keine Statüen bei den Griechen gebraucht werden mögen [39]). Das Gebet für die Abgestorbenen findet, wie es die Rituale zeigen, in beiden Kirchen Statt.

Beide Kirchen lehren die göttliche und apostolische Einsetzung des Diakonats, Presbyterats und Episcopats, und in beiden gibt es Patriarchen, Exarchen, Erzbischöfe, Metropoliten, sowie Subdiakonen, Akoluthen u. s. w. Neben diesen gibt es auch bei den Griechen noch andere Kirchendiener: als Custoden, Sänger, Kirchner und dgl. Die niederen griechischen Geistlichen theilen sich in Popen und Protopopen oder Erzpriester; letztere sind an den Haupt- und Cathedral-Kirchen der Rang-Ordnung nach die vornehmsten Geistlichen. Auch sind auf dem Lande über gewisse Bezirke Protopopen aufgestellt, welche mit unseren Rural-Dechanten auf gleicher Linie stehen. — Die Weltpriester sind in der morgenländischen Kirche nicht zum Cölibate verbunden, wohl aber die Bischöfe und Ordens-Geistlichen, weßwegen auch meist aus letzteren die höheren Kirchen-Beamten gewählt werden. Nach schon empfangener Weihe dürfen auch die Weltpriester nicht heirathen, jedoch wird ihnen gestattet, in den vor ihrer Ordination eingegangenen ehelichen Verbindungen fortzuleben. Die zweite — so wie die Ehe mit einer Wittwe ist den griechischen Geistlichen nicht gestattet [40]). Wird ein Geistlicher ein Wittwer, so muß

[38]) Pfister, Urtheil der orientalischen Kirche und ihres Patriarchen zu Konstantinopel. gr. 8. Würzburg 1827. S. 47.

[39]) Molanus, hist. sac. imagin.

[40]) Fritz, Ketzer-Lexikon. Aus dem Französischen übers. II. B. gr. 8. Würzburg 1828. S. 42.

liturgie.de

ein solcher, in der russischen Kirche wenigstens, in ein Kloster gehen.

Die morgenländische Kirche, namentlich die nicht unirten Griechen erkennen den Pabst nicht als das allgemeine Oberhaupt der Christenheit an, obwohl schon verschiedene Versuche gemacht worden sind, sie von den dem Primate des Pabstes widerstrebenden Grundsätzen abzuführen, und die Gemeinschaft zwischen beiden Kirchen wieder herzustellen [41]).

Ein weiterer Unterscheidungs-Punkt ist auch: daß die morgenländische Kirche, obgleich sie keinen bestimmten Mittelort zwischen Himmel und Hölle zuläßt, doch bekennt: daß dergleichen Seelen, welche zwar in der Gnade Gottes sterben, aber nicht ganz gereinigt verschieden, nicht ohne alle Leiden sind [42]).

Das Predigtamt verwalten in der griechischen Kirche oft nur die höheren Geistlichen, weil die übrigen nicht immer hinreichende Bildung hiezu besitzen; Die Instrumental-Musik ist beinahe gänzlich von dem Gottesdienste ausgeschlossen; Statt derselben werden von dem Volke geistliche Lieder gesungen, welche stets ein bestimmter Chor von Sängern anstimmt.

Die griechischen Kloster-Geistlichen leben meist nach der strengen Regel des heiligen Basilius. Der Abt oder Vorstand eines Manns-Klosters heißt Hegumenos, die Abtissin oder Vorsteherin eines Frauen-Klosters Hegumene. Sind der Aufsicht eines Abts mehrere Klöster unterworfen, so wird dieser Archimandrit genannt, und ist der Erste nach dem Bischofe.

Die nicht unirten Griechen sind sehr zahlreich und theilen sich hauptsächlich in zwei Massen, wovon die eine unter dem Patriarchen von Konstantinopel steht, die andere aber unter eigens gewählten Häuptern oder Vorstehern, — ohne alle Verbindung mit dem Patriarchen von Konstantinopel, lebt. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem haben ein nicht so hohes Ansehen, und einen kleinen Wirkungskreis. Den Vorrang behauptet der Patriarch von Konstantinopel. Diesem kommt die oberste Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten zu. Er führt den Titel ökumenischer Patri-

---

41) Vereinigungs-Versuch der morgenländischen und abendländischen Kirchen. Schmitt a. a. O. S. 160. 169.

42) Schmitt a. a. O. S. 164.

liturgie.de

arch, und hat den Vorsitz auf der heiligen Synode, welche aus 8 Bischöfen und 12 Layen, die der Patriarch zu erwählen, die Pforte aber zu bestätigen hat, besteht. Die heilige Synode übt über die nicht unirten Griechen die oberste geistliche Gerichtsbarkeit aus, und diese erkennen in ihr — ihr Kirchen-Oberhaupt.

Die Erzbischöfe sind vom Metropolitan-Verbande exemt, wodurch sie sich von den Metropoliten unterscheiden. Die Metropoliten hingegen stehen zwischen dem Patriarchen und den Suffragan-Bischöfen. Das Amt der Exarchen ist nur noch mehr Titel, als Würde. Uebrigens stehen sämmtliche diese Kirchen-Prälaten unter der heiligen Synode. Die Metropoliten sowohl, als Erzbischöfe werden von der Synode erwählt; jede geschehene Wahl aber muß bei den der Pforte unterworfenen Griechen dem Großherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Consekration nimmt dann ein Metropolit unter Assistenz zweier Bischöfe vor.

Der Bischof ist in geistlicher Beziehung das Haupt seines Sprengels. Er ertheilt die heiligen Weihen, gibt die erfoderliche Jurisdiktion, und besetzt die Kirchen-Aemter. Unter ihm stehen alle Geistlichen seines Sprengels, welche sich in Protopopen (Erzpriester), Popen (Priester), Diakonen, Sub- oder Hypodiakonen, Akoluthen (Lampadarien), Cantoren und Anagnosten oder Lektoren theilen. Die drei letzteren erhalten dieselbe Weihe, so daß es vom Priester abwärts nur vier heilige Weihen bei den Griechen gibt.

Zu den nicht unirten Griechen gehören hauptsächlich die Russen. An der Spitze der russischen Kirche stand Anfangs ein Metropolit, welcher vom Patriarchen von Konstantinopel consekrirt und diesem auch unterworfen war. Im Jahre 1587 wurde jedoch die Einrichtung getroffen: daß der Metropolit vom Großfürsten und von der russischen hohen Geistlichkeit ernannt, vom Patriarchen von Konstantinopel bestätigt, und von den Bischöfen des Reichs geweiht werde. Seinen Sitz sollte er zu Moskau [43]), und den Rang nach dem Patriarchen von Je-

[43]) Der Sitz des Metropoliten war früher 312 Jahre lang zu Kiew, und der Oberhirt der russischen Kirche schrieb sich Metropolit von Kiew und ganz Rußland. Später ward der Sitz desselben nach Moskau verlegt, und seit dieser Zeit schreiben sich die Metropoli-

liturgie.de

rusalem haben, übrigens dem obersten Gerichte des Patriarchen von Konstantinopel unterworfen seyn. Dieses Subordinations-Verhältniß veranlaßte jedoch verschiedene Differenzen. Um auch diesem Mißstande abzuhelfen, errichtete Feodor Iwanowitsch im Jahre 1589 mit Zustimmung der übrigen Patriarchen ein eigenes Patriarchat zu Moskau für die ganze russische Kirche. Bei dem steigenden Ansehen des russischen Patriarchen blieben die Zaare nicht gleichgültig; sondern diese wurden vielmehr eifersüchtig, weßhalb sie eine Abänderung hierin zu machen beabsichtigen. Nach dem Tode des Patriarchen Hadrian, im Jahre 1700, setzte Peter der Große eine provisorische Kirchen-Regierung nieder. Diese bestand aus einem Exarchen und mehreren Bischöfen, und ihre Versammlung hieß heiliges Concilium. Da man bei dieser provisorischen Regierung das Patriarchat von Rußland vergessen mochte, so setzte er im Jahre 1720/21 die heilige gesetzgebende Synode nieder. Diese Einrichtung erkannten im Jahre 1723 die griechischen Patriarchen an. Anfangs bestand dieselbe aus zwölf, später aber aus vierzehn Mitgliedern, die theils aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen, theils von den höheren Beamten weltlichen Standes genommen werden. Insbesondere versieht die Stelle eines Procurators ein Staats-Beamter. Die Synode hat einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, 5 Räthe, 5 Beisitzer und einen Synodal-Kanzler. Die Sitzungen werden zum Theile in Petersburg und zum Theile in Moskau gehalten. Zwischen den Metropoliten und Erzbischöfen fand früher derselbe Unterschied wie in der griechischen Kirche Statt. Allein seit Peter dem Großen wird der Titel Erzbischof nur noch ausgezeichneten Bischöfen verliehen; die Metropoliten-Würde ist ganz aufgehoben, und die Erzbischöfe unterscheiden sich nur noch durch Titel, Rang, Kleidung ꝛc. Durch die Errichtung der heiligen Synode wurde der Wirkungskreis der Bischöfe in manchen Stücken beschränkt, welcher früher eine größere Ausdehnung hatte. Jedem Bischofe steht ein Consistorium zur Seite, welches durch bischöfliche Ernennung aus drei ausgezeichneten Diözesan-Geistlichen — aus Archimandri-

---

ten — Metropoliten von Moskau und ganz Rußland. Strahl, Geschichte der russischen Kirche. I. B. gr. 8. Halle 1830. S. 307.

liturgie.de

ten oder Hegumenen oder Protopopen — gebildet wird. Neben dem Consistorium bestehen auch noch in jeder Diözese verschiedene untergeordnete geistliche Behörden, welche aus zwei Mitgliedern nebst einem oder zwei Schreibern bestehen, und Cantoirs heißen. Von diesen geht der Instanzenzug an das Consistorium, von da an den Bischof, und von diesem an die Synode.

Die Lehr-Anstalten der griechisch-unirten geistlichen Jugend wurden 1837 der Commission der rechtgläubigen geistlichen Schulen unterworfen, und der innige Zusammenhang der Angelegenheiten dieser Art mit denen der Eparchial-Verwaltung hergestellt, so daß zur größeren Bequemlichkeit in der Geschäftsführung und zur Einheit in der Direktion auch die geistlichen Angelegenheiten der griechisch-unirten Confession dem Ober-Procureur der Synode überwiesen sind.

Otto, König von Griechenland, ist bei seiner Thronbesteigung nicht zur griechischen Kirche übergetreten, sondern beharret im römisch-katholischen Glauben seiner Väter. Die Angelegenheiten der griechischen Kirche werden innerhalb der Grenzen des neuen griechischen Königreiches durch eine permanente Synode, unabhängig vom Patriarchen zu Konstantinopel, geleitet.

Eine königl. Verordnung von 25 Artikeln, aus Nauplia v. 4. Aug. 1833 (R.-Bl. v. Sept. 1833) erklärt die Unabhängigkeit der griechischen Kirche nach dem einstimmigen Wunsche der daselbst versammelten 36 Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, und errichtet eine permanente Synode, welche unter der Oberherrlichkeit des Königs die oberste geistliche Gewalt ausübt. Die griechische Kirche heißt von nun an die „orthodoxe orientalisch-apostolische Kirche im Königreiche Griechenland.“ Oberhaupt der Kirche ist der König. Zum Präsidenten der Synode ist der Metropolit von Korinth, Kyrillos, ernannt; zum Staatsprokurator der Ministerialrath Constantino Schinas; zu Mitgliedern die Metropoliten Poisios von Theben und Zaccaria von Santorin, der Exmetropolit von Larissa und Kirchenvorsteher von Elis, Kiridos, und der Bischof Joseph von Adrussa; zum Sekretär der Priester Theokles Pharmakides. Die Synode correspondirt mit dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

Die Synode der Bischöfe und Erzbischöfe Griechenlands (1833) hat nachstehenden aus zwei Artikeln bestehenden Gesetz-Entwurf

liturgie.de

der Regierung zur Annahme vorgelegt: 1) Die orientalische orthodoxe und apostolische Kirche Griechenlands, welche geistig kein anderes Oberhaupt anerkennt, als das Oberhaupt des christlichen Glaubens unseres Herrn Jesus Christus, hängt von keiner andern Autorität ab, indem sie die dogmatische Einheit den ursprünglich von allen orientalischen orthodoxen Kirchen bekannten Principien gemäß unberührt erhält. Was die Verwaltung der Kirche anbelangt, welche der Krone zusteht, und in Nichts den heiligen Canonen entgegen ist, so erkennt sie den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an. 2) Es wird eine permanente, bloß aus Erzbischöfen bestehende, von dem Könige constituirte und als die oberste Autorität der Kirche betrachtete Synode, nach Art der russischen Kirche, errichtet werden. Nach einer Diskussion, welche zwei Sitzungen einnahm, wurden diese Artikel von der Synode einstimmig angenommen, nachdem der 2te Artikel eine Abänderung erfahren hatte. Die griechische Geistlichkeit wollte bei dieser Gelegenheit nicht die geringste Unterwürfigkeit unter Rußland zeigen, und die Synode erhob sich daher kräftig gegen die im 2ten Artikel enthaltene Phrase „nach Art der russischen Kirche.“ Sie beeilte sich, die Abfassung zu verändern, und statt jener Worte nachfolgende zu setzen: „Und sie (die Synode) wird die kirchlichen Angelegenheiten den heiligen Canonen gemäß leiten.

Groß-Oekonom war in der griechischen Kirche ehemals der Erste unter den Exokatocölen (s. d. Art.), welcher den an der Kirche zu Konstantinopel angestellten Oekonomen vorstand. Er hatte Sitz und Stimme im hohen Rathe und im geistlichen Gerichte, und führte bei Erledigung des Patriarchal-Stuhles die Interims-Regierung über das ganze Kirchen-Wesen. Bei der Wahl gab er zuerst seine Stimme ab, und nach ihm richteten sich meist die übrigen Wähler. Bei Kirchen-Feierlichkeiten versah er die Stelle eines ersten Diakons, und trug das Fabellum oder den Muckenwedel [1]).

Großpönitentiar ist derjenige Cardinal-Prälat zu Rom, welchem die Lossprechung in den dem Pabste vorbehaltenen Fällen zusteht. Die Absolutionen gibt er auf Pergament geschriebenen und mit dem päbstlichen Siegel versehenen Urkunden an die Beicht-

[1]) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 11.

liturgie.de

väter, und hört zur Jubiläums-Zeit, wie auch an den Indulgenzen die Beicht von den vorbehaltenen Sünden in den drei Hauptkirchen Roms zu St. Peter, zu St. Johann, im Lateran, und zu St. Maria Maggiore.

Groß-Sacellar. So nannte man ehemals in der griechischen Kirche denjenigen Geistlichen, welcher Vorsteher und Syndikus der Mannsklöster eines ganzen Patriarchats war. Er leitete die innere Disciplin der Klöster, verwaltete ihre Güter, vertheidigte ihre Rechte und Privilegien, und hatte verschiedene Unterbeamten und Offizianten unter sich. Später wurde diese Stelle mit jener eines Archimandriten vereinigt.

Guardian ist der Name eines Kloster-Vorstehers bei den Franziskanern und Capuzinern.

H.

Hände-Auflegung. Schon im alten Testamente pflegten die Priester bei den verschiedenen Segnungen die Hände aufzulegen. Im neuen Testamente wird die Firmung durch die Salbung mit dem hl. Chrisam und das heilige Wort unter Auflegung der bischöflichen Hände ausgespendet; deßgleichen ist die Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs das äußerliche Zeichen bei der Priester-Weihe. I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, Tim. 1, 6. Apg. 8, 17.

Auch bei der Taufe wird dem Täufling die Hand über dessen Haupt aufgelegt. Diese Handauflegung ist nicht bloßes Segnen, sondern nach dem Inhalt des dabei stattfindenden Gebetes soll der Täufling durch die Lehre und Gnade Christi, welche durch den Priester mitgetheilt wird, in Schutz genommen, und durch den Schild des Glaubens, der Hoffnung und Liebe aus dem Reiche der sündigen Welt zum Reiche Gottes emporgehoben und demselben eingebürgert werden [1]).

[1]) Das Gebet, welches der Priester bei der Händewaschung verrichtet, ist: „Largire sensibus meis omnipotens Pater, ut, sicut exterius abluuntur, inquinamenta manuum, sic

liturgie.de

Hände-Waschung. Zum Zeichen der geistigen Reinigung muß jeder Priester vor der heiligen Messe die Hände waschen [1]). Dasselbe findet in der heiligen Messe nach dem Offertorium und dem Veni sanctificator etc., bei feierlichen Aemtern aber nach der Inzensation bei dem Offertorium unter Abbetung der Verse 6—12 des Psalmes 25, Lavabo inter innocentes manus meas etc. Statt. Nach der Sumtion legt der Priester die Hände über den Kelch, und spület, indem der Ministrant etwas Wein und Wasser eingießet, dieselben unter dem Gebete Corpus tuum Domine etc. (ablutio extremitatis policis et indicis) ab; damit nicht etwa ein hl. Hostientheilchen verloren gehe. — Der Bischof läßt sich sowohl vor als nach jeder Pontifikal-Verrichtung das Wasser zum Händewaschen darreichen. — Die Hände-Waschung ist nach allen älteren Liturgien, mit Ausnahme jener des hl. Jakobus, üblich. Nur herrscht in denselben der Unterschied: daß solche in einigen einmal, in anderen zweimal, nämlich nach dem Evangelium und vor der Consekration vorkommt. In den älteren Zeiten wusch nicht nur der Celebrant die Hände, sondern auch alle übrige anwesende Geistliche thaten ein Gleiches. Heutiges Tags finden nur oben bezeichnete zwei Hände-Waschungen bei der hl. Messe Statt. Hat der Celebrant die Meßkleider abgelegt, so wäscht er abermals seine Hände. Das Händewaschen vor der Taufe, vor und während der Firmung, vor und während der hl. Messe, so wie vor Ausspendung der hl. Eucharistie u. s. w. versinnbildet die Reinheit des Herzens.

Hagestolzen-Recht. Das in einigen deutschen Ländern früher üblich gewesene Hagestolzen-Recht, welches als indirekter Zwang zur Schließung der Ehe gelten könnte, war nie allgemein üblich, und hat seine Anwendung jetzt ganz verloren [1]).

Halbgeschwister. S. d. Art. Bluts-Verwandschaft.

---

a te mundentur interius pollutiones mentis, et crescant in nobis sanctarum augmenta virtutum. Per Christum etc. Cf. Bona l. c. p. 386.

[1]) Ludewig, Differentia juris romani et germanici in Hagenstoltziatu exule in Germania. Hall. 1727. Collect. Disp. T. III. N. I. bei v. Hartitzsch a. a. O. S. 33.

liturgie.de

Handbecken. Ein kirchliches Gefäß, welches in einem Kruge mit einem vertieften Teller als Unterlage besteht, und das bei gottesdienstlicher Verrichtung zum Abwaschen der Hände des Priesters gebraucht wird. Eigentlich wird unter demselben nur das untere Gefäß, in welches das Wasser gegossen wird, verstanden.

Handgelöbniß ist die Darreichung der rechten Hand zur Versicherung der Wahrheit einer bestimmten Sache. Wird es als Eid gefodert und als solcher geleistet, so hat es auch die Verpflichtungen und Wirkungen eines Eides. (S. d. Art. Eid.)

Handschuhe, bischöfliche. Nach kirchlicher Anordnung tragen die Bischöfe bei ihren Pontifikal-Verrichtungen Handschuhe, deren Farbe sich nach der Farbe des Tages richtet. Sie dienen zugleich als Zierde und gehören zum bischöflichen Ornate. (S. d. Art. Chirotecae).

Haupt-Reparaturen. S. d. Art. Baulast.

Haus-Andacht. S. d. Art. Gottesdienst.

Haus-Capellen. S. d. Art. Capellen.

Haus-Taufe. S. d. Art. Taufe.

Haus-Trauungen. S. d. Art. Copulation.

Hebdomada major (sancta), auch Char-, Trauer- oder Marter-Woche genannt, ist die Woche vor Ostern, welche dem Leiden und Erlösungs-Tode Jesu gewidmet ist. Das altdeutsche Wort Char wird verschieden ausgelegt; gewöhnlich versteht man darunter Trauer oder Genugthuung. Der gelehrte Herr Dr. Binterim [1]) leitet es von dem bei den Schriftstellern des Mittelalters gebräuchlichen Carena oder Carrina her und hält letzteres Wort für einen Barbarism von Quadragesima. Gegen Ende des zweiten und im Anfange des dritten Jahrhunderts wurden schon die letzten Tage dieser Woche mit besonderer Würde begangen. Mit dieser Woche steht der Palm-Sonntag, welcher der letzte Sonntag in der Fastenzeit ist, in Verbindung. (S. d. Art. Palm-Sonntag). Die ersten Christen

[1]) Dessen Denkwürdigkeiten V. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1829. S. 179. — Leben der Väter und Martyer, aus dem Französ. übers. von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 4 ff.

liturgie.de

nehmen während derselben außer Wasser und Brod keine Speise und kein sonstiges Getränk zu sich, und enthielten sich selbst von allen Geschäften.

Die Hauptfeier fängt am grünen Donnerstage, oder vielmehr am Mittwochen Abend mit der sogenannten Klapper- oder Rumpel-Mette an [2]). Diese Benennung kommt daher: weil am Ende einer jeden solchen Mette ein großes Geräusch mit den Klappern gemacht wird, um die Trauer über den Tod Jesu, und die große Verwirrung, in welche hiedurch die ganze Erde versetzt wurde, anzudeuten.

Bei diesen Metten sind auf einem Dreiecke fünfzehn brennende Kerzen aufgesteckt, von denen nach jedem Psalme eine um die andere ausgelöscht wird. Nur die letzte wird nicht ausgelöscht, sondern auf einige Augenblicke hinter den Altar getragen, nachher aber wieder hervorgenommen. Durch diese Ceremonie soll angedeutet werden:

a) Wie die Jünger, Einer um den Andern, ihren Herrn und Meister verlassen haben.

b) Wie Jesus der Wahrheit getreu, sie sogar mit seinem Tode besiegelte, zur Vorhölle hinabstieg, und dort die Botschaft des Heils verkündete. I. Petr. 3, 19.

c) Wie Er glorreich wieder vom Grabe auferstanden ist.

Am grünen Donnerstage wird die Einsetzung des heiligen Altars-Sakraments gefeiert. Ueber die Etymologie dieses Worts gibt es verschiedene Meinungen. Einige beziehen es auf den Gang Christi zum Oelberge, oder auf den Garten Gethsemani, wo Christus gefangen wurde. Andere leiten es daher, weil durch den Anfang des Leidens Jesu und das Beginnen seines Erlösungs-Werkes unser Heil gleichsam zu grünen angefangen habe. Wieder Andere halten solches gleichbedeutend mit Char, und leiten es wie dieses von dem Worte Carena her. Endlich noch Andere glauben die Benennung „grüner Donnerstag" dadurch zu erklären: weil an diesem Tage die Landleute zum Erstenmale wieder grüne Speisen bei der sich zeigenden Frühlings-Sonne genießen können.

---

[2]) Leben der Väter ꝛc. a. a. O. S. 7.

liturgie.de

An vielen Orten wird am grünen Donnerstage eine Predigt über die Einsetzung des allerheiligsten Altars-Sakraments gehalten; an andern hingegen, besonders da, wo nur ein Geistlicher an einer Kirche angestellt ist, findet wegen der vielen sonstigen geistlichen Verrichtungen eine solche nicht Statt.

Bei dem Gloria in excelsis Deo werden alle Glocken geläutet, welche bis zum Gloria in excelsis am Charsamstage (s. d. Art. Glocken) zum Zeichen der tiefsten Trauer verstummen, und wo dann mittelst hölzerner Instrumente während dieser Zeit dem Volke das Zeichen zum Gottesdienste gegeben wird. An diesem Tage soll vermöge eines Dekrets der Congregatio rituum in einer jeden Pfarrei nur eine heilige Messe, nach Umständen aber in einer zahlreichen Pfarrei und nur, im Falle das St. Josephs- oder Mariä-Verkündigungs-Fest auf diesen Tag fiele, auch mehrere gelesen, den übrigen Priestern aber sollen nach einer Verordnung des Pabstes Soterus an der Communikanten-Bank das hl. Altars-Sakrament gereicht werden [3]).

Der Priester consekrirt an diesem Tage zwei oder auch drei heilige Hostien, mit der einen speiset er sich, die andere aber hebet er für den Charfreitag auf, an welchem nicht consekrirt wird, und die dritte kommt in die Monstranz, den Kelch trinkt er jedoch ganz aus. Ehe er seine Finger abspülen läßt, legt er die hl. Hostie, welche für den Charfreitag bestimmt ist, in einen andern in Bereitschaft stehenden Kelch, den der Diakon mit der Paten und Palla bedeckt, und ein Kelchtuch darüber ausbreitet, dieses mit einer seidenen Schnur zusammenbindet, und sodann denselben gegen die Mitte des Altars hin niederstellt. Hierauf wird die Messe vom Priester fortgesetzt und beendiget. Nach derselben begibt sich dieser in die Sakristei zurück, legt da Meßgewand und

---

[3]) Grundmayr a. a. O. S. 142. Leben der Väter a. a. O. 23. Bd. S. 12. „An diesem Tage sollen sich die Christen und besonders die Priester um einen Tisch des Herrn vereinigen. Nur von einem wird daher das hochheilige Opfer verrichtet, und dann den Anwesenden das Abendmahl ausgetheilt, nachdem er es selbst empfangen hat. Es ist ausdrücklich in der Kirchen-Ordnung verboten, daß noch andere Priester die heil. Messe lesen." S. Gavantus thesaur. sacror. rituum. T. I. edit. Aug. Vindelic. 1763. P. IV. Tit. XIII.

liturgie.de

Manipel ab, zieht einen Chormantel von weißer Farbe an, geht hierauf zum Altare, inzensirt, läßt sich das Velum umhängen, legt dieses über den Kelch, und geht dann mit diesem in Prozession an einen eigens hergerichteten und mit einem Tabernakel versehenen Seiten-Altar; hier stellt er den Kelch mit der heiligen Hostie nieder, inzensirt ihn, und reponirt denselben. Hierauf begibt er sich mit den Ministranten in die Sakristei zurück, legt den Chormantel ab, und nimmt dann mit Hülfe eines oder einiger Ministranten unter Abbetung des Psalmes XXI. die Entkleidung der Altäre zur Erinnerung: daß Christus vor seiner Kreuzigung seiner Kleider beraubt worden ist, vor. Dann geschieht gewöhnlich die Fußwaschung (s. d. Art.)

Nach einer Verordnung des Pabstes Fabianus soll jeder Bischof am grünen Donnerstage mit zwölf Priestern, welche die zwölf Jünger vorstellen, und mit noch sieben Diakonen und sieben Subdiakonen und anderen Kirchendienern (während des Amtes der heiligen Messe) die Oele der Catechumenen und der Kranken, wie den Chrisam mittelst verschiedener Gebete und Kreuzzeichen, wie mit Anhauchen und Segen-Sprüchen weihen [4]), welche das Jahr hindurch zur Ausspendung der heiligen Sakramente der Taufe, Firmung, letzten Oelung, Priester-Weihe, zur Einweihung der Kirchen, Glocken und Altäre erfoderlich sind. (S. d. Art. Firmung). Bei der Weihe des Chrisma singt der Bi-

---

[4]) Cf. Pontific. rom. de offic. in feria quinta coenae Domini. Das oleum catechumenorum wird bei der Weihe des Taufwassers, bei der Ertheilung der hl. Taufe, dann bei der Weihe der Kirchen, Altäre, Priester und bei der Krönung und Salbung der Kaiser und Könige gebraucht. Das oleum infirmorum ist für die Ausspendung des Sakraments der heil. Oelung und die Weihe der Glocken bestimmt. Des heiligen Chrisma bedient sich die Kirche bei Ertheilung der Taufe, der Firmung, bei der Consekration der Bischöfe, und bei der Weihe der Kelche, der Patene und Glocken, wobei es mit dem Oele der Kranken vermischt wird. Leben der Väter ꝛc. a. a. O. 23. Bd. S. 20, Note 23. Es ist auch Vorschrift der Kirche: daß nach der Weihe der neuen Oele die alten nicht mehr gebraucht, sondern am Charsamstage verbrannt werden. — In der griechischen Kirche wird das Oel der Catechumenen und das oleum infirmorum von den Priestern geweiht. Die Beibehaltung dieser Sitte hat P. Clemens VIII. bestätigt. Den Chrisam aber weihen auch bei den Griechen nur die Bischöfe.

liturgie.de

schof dreimal, jedesmal in einem etwas höheren Tone: Ave sanctum chrisma und bei dem Oele der Catechumenen: Ave sanctum oleum. Jeder der zwölf Priester singt unter drei Genuflexionen und zwar Einer nach dem Andern dasselbe dreimal nach, worauf dann vorschriftsmäßig die Anhauchungen des zu weihenden Oels geschehen.

Am Charfreitage, als am Leidens- und Todes-Tage Jesu, zeigt sich die Kirche in größter Trauer. Nach der Predigt begibt sich der Priester im schwarzen Meßgewande mit dem Diakon und Subdiakon, gleichfalls in Dalmatiken von schwarzer Farbe, und mit den übrigen Ministranten, ohne Lichter und Rauchfaß, zum Altare. Dort fallen Priester und Diakon und Subdiakon auf ihr Angesicht nieder, und beten so eine Zeit lang. Nachdem sie wieder aufgestanden sind, werden vom Subdiakon verschiedene Stellen aus dem alten Testamente vorgelesen, die eine besondere Beziehung auf die Feier dieses Tages haben. Dann folgt die Leidens-Geschichte Jesu nach dem Evangelisten Johannes. Alles, was gesungen wird, betet der Priester leise an der Epistel-Seite. Nach der Leidens-Geschichte Jesu singt derselbe mehrere Collekten ab. Zuerst fodert er uns auf, gemeinschaftlich für alle Menschen zu beten, damit die Wohlthaten des Erlösungs-Todes Jesu Allen zu Theil werden.

Sodann betet er für die Kirche und die ganze Christenheit, daß Gott uns alle im wahren Glauben erhalten und stärken möge: Oremus Dilectissimi etc. per omnia saecula saeculorum und so die anderen Collekten durch, wie dies das Missale anzeigt. Nach diesen Collekten legt der Priester das Meßgewand ab, begibt sich an die Epistel-Seite, und empfängt von dem Diakon ein mit schwarzem Flore umhülltes Kreuz. Nun wendet er sich, das Kreuz vor sich haltend, gegen das Volk, lüftet von oben ein wenig den Flor, zeigt solches dem Volke, und fodert dieses zur Anbetung des Gekreuzigten auf, indem er singt: Ecce lignum crucis; worauf der Chor diese Antiphon bis zum Ende singet. Während der Chor singt, knien alle nieder, nur der Priester mit dem Kreuze bleibt stehen. Nach der vom Chore abgesungenen Antiphon enthüllt der Priester den rechten Arm des Kreuzes, hält solches etwas mehr in die Höhe, und singt nochmals etwas höher Ecce lignum crucis; worauf

liturgie.de

der Chor abermals respondirt. Nach diesem geht der Priester in die Mitte des Altars, enthüllt das Kreuz ganz, hebt es in die Höhe, und singt in einem noch höheren Tone zum Drittenmale die Antiphon: **Ecce lignum crucis**, welche der Chor gleichfalls wieder in dem nämlichen Tone beantwortet. Nun trägt der Priester das Kreuz an den am Fuße des Altars zubereiteten und mit einem schwarzen Tuche belegten Ort, legt es dort auf ein schwarzes Kissen nieder, zieht seine Schuhe aus, und nimmt die **adoration** [5]) auf folgende Weise vor: Er kniet sich dreimal in drei hinter einander gestellten Betstühlen nieder, verrichtet in jedem ein besonderes Gebet, kniet sich dann vor dem Kreuze nieder, küsset die Wunden, kehrt dann an den Platz zurück, wo er seine Schuhe ausgezogen, legt diese an, und begibt sich mit dem Diakon und Subdiakon, nachdem diese gleichfalls dasselbe verrichtet haben, in die Sakristei zurück. Inzwischen nehmen die übrigen anwesenden Geistlichen die **adoration** auf gleiche Weise vor. Während derselben singt der Chor mehrere Gesänge, — das griechische und lateinische Sanctus u. s. w. Nach vollendeter **adoration** des Kreuzes begibt sich der Priester in feierlicher Prozession an eben jenen Altar hin, wo am Tage vorher die consekrirte Hostie aufbewahrt wurde. Voran geht der Subdiakon mit dem Kreuze, welches zwei Akoluthen mit zwei Leuchtern, auf denen brennende Wachskerzen aufgesteckt sind, begleiten. Sodann folgen paarweise die übrigen Geistlichen mit brennenden Kerzen in der Hand. Ist der Priester am Altare, wo das **Sanctissimum** aufbewahrt ist, angekommen, so kniet er sich nieder, betet etwas leise; während dessen öffnet der Diakon den Tabernackel, und stellt den Kelch auf das ausgebreitete Corporale. Nun inzensirt der Priester diesen; der Diakon aber reicht nach der In-

---

[5]) Das Wort **adorare** (anbeten) darf eigentlich nur in Beziehung auf Gott gebraucht werden. Allein hier mag es im orientalischen Sinne zuu nehmen seyn, wo das Niederfallen (προσκυνεῖν) nur eine besondere hohe Heiligung andeutet, was auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes **adorare** (mit der Hand vom Munde aus seine Ehrfurcht bezeigen) in sich schließt. Das griechische προσκυνον, welches gesungen wird, ist alten Herkommens, und soll unter der Regierung des Kaisers **Theodosius** bei einem Erdbeben in Konstantinopel geoffenbart, auch in die lateinische Kirche aufgenommen worden seyn. **Leben der Väter** 23. Bd. S. 35.

liturgie.de

zensation denselben Ersterem dar, welcher solchen mit dem Velum verhüllt, und in Prozession zum Altare, wo er die Messe hält, trägt. Dort angekommen, reicht er den Kelch dem Diakon, welcher ihn auf den Altar niederstellt. Der Priester inzensirt denselben dort wieder, geht dann die Stufen des Altars hinauf, legt die heilige Hostie auf die vom Diakon dargereichte Paten, und dann auf das Corporale, ohne etwas zu sprechen.

Indessen gießt der Diakon etwas Wein und der Subdiakon Wasser in den Kelch, ohne jedoch die Benediktion zu begehren, und ohne daß der Priester die sonst gewöhnlichen Gebete spricht. Von dem Diakon empfängt er den Kelch und stellt ihn auf den Altar, wo diesen dann der Diakon mit der Palla bedeckt. Hierauf folgt das Incensum, wobei er spricht: Incensum istud etc. und dann Dirigatur Domine etc., und wenn er dem Diakon das Rauchfaß übergibt, betet er: Accendat in nobis etc. Danach wäscht er, ohne etwas zu sprechen, die Hände an der Epistel-Seite, geht in die Mitte des Altars, verrichtet da tief gebeugt das Gebet: In spiritu humilitatis etc. wendet sich dann gegen das Volk, spricht Orate fratres, und singt darauf das Pater Noster mit dem Libera nos quaesumus Domine etc. Mit der Paten bezeichnet er sich nicht, sondern macht sogleich eine Genuflexion, legt die heil. Hostie auf die Paten, hebt sie mit der rechten Hand in die Höhe, daß sie das Volk sehen kann, und zerbricht sie, wie gewöhnlich, über den Kelch, ohne etwas dabei zu sprechen. Weder der Friedenskuß (Pax) wird gegeben, noch wird Agnus Dei gebetet, sondern der Priester betet bloß Perceptio corporis tui Domine Jesu Christe etc. Panem coelestem accipiam etc. und Domine non sum dignus etc. und sumirt; eben so nimmt er den Kelch, ohne die gewöhnlichen Gebete dabei zu sprechen. Nachdem er seine Finger abgespült, und purificirt hat, begibt er sich in die Mitte des Altars, und betet tief gebeugt, mit zusammengelegten Händen: Quod ore sumpsimus etc. Alle übrige Gebete unterbleiben, hiemit wird die missa praesanctificatoria geschlossen, und darauf die Vesper gebetet. Nach beendigter Vesper wird das Sanctissimum in feierlicher Prozession, während welcher der Klerus oder Chor verschiedene Responsorien, als: Jerusalem surge etc. Ecce quomodo moritur justus etc. In pace factus est locus etc. singt,

liturgie.de

in das heilige Grab getragen, und dort zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt. Vor der Prozession her geht ein Kreuzträger und neben ihm zwei Akoluthen mit aufgesteckten brennenden Kerzen; bei dieser Prozession werden zwei Rauchfässer gebraucht, in welche beide Rauchwerk eingelegt wird. Am Fuße des Altars oder auch in einiger Entfernung von demselben wird das Crucifix auf ein ausgebreitetes schwarzes Tuch etwas erhöht gelegt. — Die Ceremonien am Charsamstage beginnen mit der Feuerweihe außer der Kirchthüre. Anfangs wird mit einem Kieselsteine Feuer geschlagen, und hiemit das in Bereitschaft liegende Holz angezündet [6]). Der Priester erscheint hiebei mit dem amictus, der Albe, dem Cingulum, der Stole und einem Chormantel von blauer Farbe. Nebst dem Kreuze wird auch der Weihwasserkessel, eine Dreiangel mit drei Wachskerzen, ein Teller mit fünf größeren Weihrauchkörnern und ein Rauchfaß ohne Kohlen mitgetragen [7]). Bei der Weihe des Feuers spricht der Priester: **Dominus vobiscum** und betet dann die drei Orationen **Deus, qui per filium** etc., **Domine Deus Pater omnipotens** etc. und **Domine sancte Pater omnipotens** etc. Hierauf segnet er die fünf Weihrauch-Körner, wobei er die Oration: **Veniat, quaesumus** etc. spricht, solche sonach, nachdem zuvor von dem geweihten Feuer Kohlen in das Rauchfaß gebracht worden sind, inzensirt, dann diese sowohl, als das Feuer mit Weihwasser besprengt. Inzwischen werden alle Lichter in der Kirche ausgelöscht, und mit dem neuen Feuer wieder angezündet.

Hierauf nimmt der Diakon, mit einer weißen Dalmatik angethan, den Dreiangel, worauf drei Kerzen angebracht sind, und der Zug beginnt. Voraus geht ein Thuriferar und ein Ministrant mit einem Teller oder Gefäße, worauf die fünf Weihrauch-Körner sich befinden. Hierauf folgt der Subdiakon mit dem Kreuze oder

---

[6]) In dem außer der Kirche angemachten Feuer wird der Rest der heiligen Oele verbrannt.

[7]) Die fünf Oeffnungen der Osterkerze, in welche die fünf Weihrauch-Körner eingesteckt werden, deuten die fünf Wunden unseres Heilandes an. — Die Anzündung der Ampeln und Lichter bedeutet das Licht des Glaubens, welches uns Jesus gebracht hat, und das durch die Apostel und Jünger und dann durch ihre Nachfolger erhalten wurde, und stets erhalten wird.

liturgie.de

derjenige Ministrant, welcher das Kreuz eben trägt, die übrige Geistlichkeit, der Diakon mit dem Dreiangel, oder jener Ministrant, welcher denselben trägt, und dann der Priester. Sobald der Diakon die Kirche betreten hat, bringt er den Dreiangel, und ein Ministrant zündet von dem neuen Feuer eine der Kerzen an; Alle, mit Ausnahme des Kreuzträgers, machen hiebei eine Genuflexion, und der Diakon, da aber, wo kein Diakon vorhanden ist, der Priester selbst, singt **Lumen Christi**, worauf respondirt wird: **Deo gratias**. In der Mitte der Kirche wird die zweite und vor dem Altare endlich die dritte Kerze auf dieselbe Weise angezündet. Hierauf geht der Priester die Stufen des Altars hinauf, und stellt sich auf die Epistel-Seite. Der Diakon gibt den Dreiangel an einen der Ministranten ab, nimmt das Meßbuch oder Ritual, und bittet den Priester, wie bei dem Evangelium, um seinen Segen, welchen dieser mit folgenden Worten: **Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis etc.** ertheilt. Nun begibt sich der Diakon zum Pult, legt das Meßbuch oder Ritual darauf, und inzensirt dasselbe. Zu seiner Rechten steht der Subdiakon mit dem Kreuze und der Thuriferar, zur Linken ein Ministrant, welcher den Osterstock hält, und ein anderer mit dem Gefäße, worin die fünf Weihrauch-Körner befindlich sind. Alle stehen, und der Diakon singt: **Exultet jam angelica turba coelorum etc.** Bei den Worten: **In hujus igitur noctis gratia etc.** befestigt der Diakon die fünf Weihrauch-Körner an der Osterkerze in Form eines Kreuzes, und fährt dann weiter bis zu der Stelle: **Sed jam columnae hujus etc.** fort, wo er mit einer Kerze von dem Dreiangel die Osterkerze anzündet. Der Gesang wird nun bis zu **apis mater eduxit** fortgesetzt, hier werden die Lampen angezündet.

Nach der Osterstock-Weihe begibt sich der Zug in die Sakristei zurück. Hier wird die weiße Farbe mit der blauen gewechselt. Darauf geht der Priester mit dem Diakon und Subdiakon an den Altar, wo dann die zwölf Prophetien abgesungen werden [a]).

---

[a]) Die Ablesung der zwölf Prophetien geschieht, um anzuzeigen, daß an Jesus Alles in Erfüllung gebracht wurde, was die Propheten geweissagt haben. Die Prophetien werden ohne Ueberschriften gelesen, weil, wie Durandus sagt, die Täuflinge die Lehre des alten

liturgie.de

Nach den Prophetien wird die Weihe des Taufwassers vorgenommen [7]). Der Priester begibt sich nun unter Vortragung des Kreuzes, der Leuchter und der geweihten Osterkerze in Begleitung der übrigen Geistlichen und Ministranten, wovon einer derselben das Rauchfaß, ein anderer einen Weihwasser-Kessel trägt, an den Taufstein; während dessen singt der Chor: **Sicut cervus** etc. Nach dieser Antiphon singt der Priester einige Collekten, und dann die vorgeschriebene Präfation. Bei den Worten: **gratiam de spiritu sancto** streckt der Priester seine rechte Hand über das Wasser aus, zertheilt es in Form eines Kreuzes [8]), und trocknet dieselbe mit einem leinenen Tuche ab. Nach den Worten: **non inficiendo corrumpat** berührt er das Wasser mit der flachen Hand. Sobald er singt: **Unde benedico**, macht er nach Anweisung des Rituals drei Kreuze über das Wasser, und nach den Worten: **cujus spiritus super te ferebatur**, theilt er solches mit der rechten Hand, und schüttet es gegen die vier Weltgegenden aus. Bei den Worten: **Be†nedico te per Jesum** etc. macht er ein Kreuz über das Wasser, und die Stelle **Haec nobis praecepta** singt er im Tone einer Lektion. Nach **tu benignus aspira** haucht er solches dreimal an; läßt dann die geweihte Osterkerze dreimal in dasselbe und zwar immer etwas tiefer nieder, und singt hiebei, jedesmal in einem höheren Präfations-Tone: **Descendat in hanc plenitudinem fontis** etc. Die Kerze zieht er jedesmal wieder heraus [9]). Darauf haucht er dreimal das Wasser

---

Gesetzes noch nicht kennen, oder auch, weil **Christus**, unser Haupt, uns noch nicht zurückgegeben ist.

[9]) Die Weihe des Taufwassers ist sehr alten Herkommens und geht bis auf die apostolischen Zeiten hinauf. Basil. Lib. de spirit. sanct. C. 27.

[10]) Diese Theilung des Wassers geschieht, um anzudeuten, Gott wolle durch **Christus** dem Wasser die Kraft ertheilen, uns in der Sünde Geborne in heilige Menschen umzugestalten; er hält die Hand flach darauf, zum Zeichen, daß der Geist Gottes, wie bei der Schöpfung, über dem Taufwasser schweben, und es mit Gnade überschatten wolle; er schüttet Wasser nach den vier Weltgegenden, um anzudeuten, daß der Durst nach der heil. Taufe in der ganzen Welt gestillt werden möge. Gall, Andachts-Uebungen und Gebräuche der katholischen Kirche. 8. Augsburg 1824.

[11]) Die Osterkerze wird dreimal, immer tiefer, eingetaucht, um anzu-

liturgie.de

an [10]), fährt im Gesange bis zu **foecundet effectu** fort, zieht dann die Kerze heraus, und beendiget seinen Gesang. Hienach wird der Weihwasser-Kessel mit dem geweihten Wasser gefüllt, womit der Priester zuerst die anwesenden Geistlichen, dann auch das Volk besprengt. Einer der Kirchen-Diener füllt gleichfalls ein Gefäß mit diesem geweihten Wasser zu Besprengungen in den Häusern und anderen Orten. Darauf gießt der funktionirende Priester etwas von dem **oleum catechumenorum** in Form eines Kreuzes in das geweihte Wasser, mit den Worten: **Sanctificetur et foecundetur** etc. Dasselbe geschieht mit dem heil. **Chrisma**, wobei der Priester spricht: **Infusio Chrismatis Domini nostri Jesu Christi** etc. Ist dieses geschehen, so nimmt er beide Flaschen, worin diese heiligen Oele sind; und gießt aus beiden etwas heil. Oel zugleich in der Form eines Kreuzes in das Taufwasser, sprechend: **Commixtio chrismatis sanctificationis** etc., vermischt mit der Hand die hh. Oele mit dem Taufwasser, und taufet, wenn Täuflinge vorhanden sind. Danach begibt sich der Priester zum Altare, legt sich mit dem Diakon und Subdiakon zur Erde auf das Angesicht nieder (die übrigen Geistlichen aber knien), und zwei Geistliche singen in der Mitte des Chors die Allerheiligen Litanei ab, worauf die übrigen jederzeit respondiren. Bei **Peccatores, Te rogamus audi nos** stehen der Priester und die Diakonen auf, begeben sich in die Sakristei zurück, und legen dort Statt der Meßkleider von blauer Farbe, solche von weißer Farbe an. Nach beendigter Litanei begibt sich der Priester wieder zum Altare, und hält das Amt der heiligen Messe ab.

---

deuten, daß die Täuflinge mit dem Lichte der Lehre Jesu immer mehr erleuchtet, und von der Göttlichkeit dieser Lehre immer tiefer durchdrungen werden sollen.

[10]) Wie Gott die ersten Menschen angehaucht hat, um ihnen Leben zu geben, so haucht der Priester das Taufwasser dreimal an, damit der heilige Geist dem Täuflinge neues Leben geben wolle. — Das Volk wird mit diesem besprengt, um anzuzeigen, daß sie alle durch die Taufe einstens geheiligt worden sind. — Das heilige Oel der Catechumenen und das heil. Chrisma wird in das Taufwasser gegossen, um anzudeuten, daß alle, die getauft werden, zum Dienste Christi des Gesalbten gewidmet seyen. Gall a. a. O.

liturgie.de

Der Chor singt das Kyrie eleison, wie es in jeder andern Messe gewöhnlich ist; indessen betet der Priester den Psalm Judica mit Gloria Patri, das Confiteor etc., dann geht er die Stufen des Altars hinauf, küsset denselben, und stimmt Gloria in exclesis Deo an, wobei alle Glocken geläutet werden, zum Zeichen, daß die Trauer sich in Freude verwandle. Darauf spricht er Dominus vobiscum und singt die Oration. Nach der Epistel singt der celebrirende Priester dreimal Alleluja, als Freudenruf über den Sieg des Erlösers, jedesmal etwas höher, welches der Chor in demselben Tone dreimal wiederholt. Dann singt der Chor aus dem Psalme 117 Confitemini Domino etc. und den Traktus Ps. 116. Das Evangelium wird, wie gewöhnlich, abgesungen, nur werden keine Lichter dabei gebraucht. Credo wird, weil die Apostel die Auferstehung unseres Heilandes noch nicht geglaubt haben, nicht gebetet, sondern sogleich Dominus vobiscum gesprochen; Offertorium-Gebet ist keines, die Hände-Waschung aber geschieht auf die gewöhnliche Weise. Es ist eine eigene Präfation, das Uebrige wird nach Vorschrift des Meß-Canons vorgenommen. Weder der Friedenskuß wird gegeben, noch Agnus Dei gesprochen. Postcommunion ist keine, jedoch werden die drei gewöhnlichen Gebete vor der Communion verrichtet. Nach der Sumtion singt der Chor Statt der Vesper dreimal Alleluja und den Psalm Laudate Dominum omnes gentes mit Gloria Patri, die Antiphon wird wiederholt. Kapitel, Hymnus und Verse werden nicht gesungen, sondern der Priester stimmt sogleich die Antiphon zum Magnificat an, welche der Chor fortsetzt, dann wird das Magnificat mit Gloria Patri gesungen, und während dessen auf die gewöhnliche Weise der Altar beräuchert. Nach wiederholter Antiphon singt der celebrirende Priester Dominus vobiscum mit der vorgeschriebenen Oration, dann folgt das Ite missa est mit einem doppelten Alleluja. Endlich betet er noch das Placeat und ertheilt den priesterlichen Segen.

Am Charsamstage Abends oder auch am Ostersonntage Morgens früh wird die glorreiche Auferstehung des Herrn feierlich begangen. Der Pfarrer hebt das hochwürdigste Gut aus dem heiligen Grabe. Dabei singt er: Surrexit Dominus de sepulchro, alleluja, worauf respondirt wird: Qui pro nobis pependit in ligno, alleluja, oder Statt dessen

liturgie.de

stimmt er das Lied an: Christus ist erstanden; welches das Volk fortsetzt. Er ertheilt den Segen mit dem Sanctissimum, geht dann in feierlicher Prozession in der Kirche herum, und gibt wieder den Segen.

Heiligen-Bilder. Sowohl auf den Altären, neben und über denselben, als auch an anderen Orten in den Kirchen ꝛc. befinden sich theils gemalte, theils aus Holz oder Stein geformte Bilder (Statüen), welche uns entweder Gott, oder einen Heiligen oder eine Lehre des Christenthums vorstellen. Schon im alten Testamente verehrte man die Bundeslade als ein Symbol der Gegenwart Gottes Ps. 67. Jes. 7, 6., und Gott befahl den Israeliten: Bilder von Engeln und von Cherubinen zu machen, und den Tempel damit zu zieren. Exod. 25, 18—21. Im neuen Testamente stellt Christus die ehrne Schlange, welche Moses errichtet, als Symbol seiner Erhöhung auf. Joh. 3, 14. Auch waren in den ältesten Zeiten die Bilder Christi und der Heiligen Gottes im Gebrauche, und ein Gegenstand der Verehrung der Gläubigen. Nach der Tradition war das Bild des Gekreuzigten schon zu den Apostel-Zeiten auf den Altären der ersten Christen aufgestellt [1]), und selbst im häuslichen Leben kam die Abbildung Christi und der Apostel vor [2]).

Eusebius erwähnt einer Bildsäule Jesu Christi zu Paneas an dem Flusse Jordans, die jenes Weib, welches Jesus vom Blutflusse geheilt hat, Ihm habe setzen lassen [3]). Zur

---

[1]) Bona de reb. liturg. p. 506. De signo crucis.

[2]) Tertull. L. de pudicit. C. 7. 10. Clemens Alexandr. Paedagog. p. 246. ed. Sylburg. Lucian. Dial. Philopater. T. III. p. 598. ed. Amstel. 1843. Nach dem Zeugnisse des h. Theodor Studites ist der Gebrauch der Bilder so alt wie das Christenthum. „Ab omnibus recepta atque confirmata imaginum veneratio jamque una cum Christianismo aucta et propagata; uno si quidem pariue gressu incesserunt, Christianismus et imaginum efformatio. Theodor. in Orat. ad imper. p. 34. op. ed. Sirmond. Bei Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 461. — Selbst fromme Heiden stellten Christum in ihrem Lararium auf. Ritter a. a. O. S. 25. — Vom Kaiser Alexander Severus wird erzählt, daß er ein Bildniß Jesu besaß.

[3]) Histor. eccles. Lib. 7. C. 18. p. 342. „Nec mirandum est, gentiles a servatore nostro beneficiis affectos haec praestitisse, cum et Apostolorum Petri et Pauli Christique ipsius pictas imagines

liturgie.de

Zeit des Epiphanius waren schon die Bilder Christi, der Apostel, Mariä und der Heiligen Gottes in den Kirchen aufgehangen [4]); dies bezeugt auch Gregor von Nyssa für den Orient [5]), — Paulinus Bischof von Nola [6]), welcher selbst diesen Gebrauch ehrte, für den Occident, und Prudentius [7]) lehrt solches insbesondere von der Kirche zu Rom.

Diesen Zeugnissen kann der Canon 36 des Concils von Elvira eben sowenig, als eine Handlung des heiligen Epiphanius, worauf sich Bingham nach dem angeführten Briefe an Johannes von Jerusalem bezieht, Abbruch thun. Denn der Canon 36 des Concils von Elvira, welcher also lautet:

---

ad nostram usque memoriam servatas in tabulis viderimus." Cf. Iren. adv. haeres. L. 1. C. 23. Basil. Lib. quaestion. et resp. ad Antioch. C. 38. Athanas. Epist. 340.

[4]) Epist. ad. Joann. Hierosolit. T. II. p. 317. ed. Paris. 1622. Vergl. Binterim a. a. O. S. 478.

[5]) Gregor. Nyss. orat. de laudib. Theodori Mart. C. 2. p. 1101. ed. Paris. 1615. „Ἐπέχρωσε δέ και ζωγράφος τὰ ἄνθη τῆς τέχνης ἔν ἔικονι διαγραφαμενης, τὰς ἀριστείας τοῦ μάρτυρος, τὰς ἐνστάσεις, τὰς ἄλχηδόνας, τὰς θηριώδεις τῶν τυράννων μορφὰς, τὰς ἐπηρείας, την φλογοτόφον ἐκεινην κάμινον, την μακαριωτάτην τελείωσιν τοῦ ἄθλητοῦ, τοῦ ἀγωνοθέιτοῦ Χριστοῦ τῆς ἀνθρωπίνης μορφῆς τὸ ἔκτυπωμα. πάντα ἥμιν, ὡς ἔν βιβλιῳ τινι γλοττοφόρῳ, δια χρωμάτων τεχνογρησάσμενῳ σαφῶς διηγόρευσε τους ἀγωνας τοῦ μαρτυρος." Not. un. Cf. Chrysost. Orat. in S. Melet. Hieronym. in C. IV. Janae. Vergl. Münter, Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen. Altona 1828. V. Wessenberg, Die christlichen Bilder, ein Beförderungs-Mittel des christlichen Sinnes. gr. 8. Constanz 1827.

[6]) Paulin. natal. IV. Felic.

[7]) Prudentius περὶ στεφανῶν Hymn. IX. v. 10. Cf. August. de Consensu Evangelist. L. I. C. 10. op. T. III. P. II. p. 8., wo der Bildnisse Christi und der Apostel Petrus und Paulus erwähnt wird. — Selvagius antiq. Christian. L. 2. C. 4. §. 4. Asterii Amascae in Ponto Episcopi Panegiric. de s. Euphem. apud Ruinart. p. 490. N. 1. ed. Amstel. 1813. Ven. Bed. in s. Benedicti Biscobi Abbat. ap. Mabillionium Act. s. Benedict. Saec. II. B. 1. Num. 6. et 9. p. 964. sq. ed. Venet. 1733.

liturgie.de

»Placuit picturas in ecclesia esse non debere, ne, quod colitur et adoratur, in parietibus depignatur,« enthält nach den gelehrten Forschungen des Albaspinäus und Herrn Binterim's kein allgemeines Verbot der Bilder-Verehrung, sondern es soll hiedurch nur etwaigen Mißbräuchen gesteuert werden [8]). Und die Stelle im Briefe des Epiphanius ist, wie der gelehrte Herr Dr. Binterim zeigt, in kritischer Hinsicht als interpolirt anzusehen [9]).

Die gewöhnlichen Bilder, welche seit dem IV. Jahrhunderte eingeführt wurden, sind die der biblischen Geschichte. Die Verehrung ward nicht dem Bilde an sich erzeigt, sondern dem Heiligen, welcher dadurch vorgestellt wurde; indessen schlich, vorzüglich beim gemeinen Volke, hin und wieder hiebei Aberglaube ein [10]).

Die Bilder der Heiligen sollen nach der Meinung der Kirche ein Mittel seyn, den christlichen Sinn zu befördern, — sie sollen uns an die Tugenden und den heiligen Wandel der Personen, die sie vorstellen, erinnern, — zur Nachahmung derselben ermuntern, und in den Anschauenden ähnliche Wirkungen wie

---

[8]) Albaspinaeus observ. de vet. eccles. rit. in not. ad. d. can. Elibert. p. 174. ed. Neap. Binterim a. a. O. S. 478. Cf. Bona l. c. Schelstratius de disciplin. arcan. C. 7. art. 3. p. 122. ed. Rom. 1685. Pagius in Baron. ad. ann. 57. n. 113. T. 1. p. 455. ed. Lucae. Natal. Alexand. Histor. eccles. Saec. III. Diss. 21. T. IV. p. 139. ed Venet. 1776.

[9]) Binterim a. a. O. — Doch mag es wohl seyn, daß in Judäa, dem Vaterlande des heiligen Epiphanius (344), der Gebrauch, Bilder in den Kirchen zu haben, noch nicht eingeführt war, da die Christen dieses Landes theils selbst in unwesentlichen Dingen noch an jüdischen Gebräuchen hingen, theils auch erlaubte Dinge mögen unterlassen haben, wenn solche den neubekehrten Juden zum Aergerniß gereichen konnten. — Dasselbe mochte auch der Fall in Cypern seyn, in welchem das Evangelium zuerst von Gläubigen aus Jerusalem verkündiget ward, welche in der Verfolgung, die sich nach dem Tode des heiligen Stephanus erhob, in diese Insel geflohen waren, so wie andere in Phönizien; andere in Antiochia, und zwar nur den Juden daselbst Christum predigten.« Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. S. 76. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. B. XIV. S. 173.

[10]) August. Eccl. cath. L. 34.

liturgie.de

bei den edlen Kämpfern für das Reich Gottes, nämlich christlichen Muth und Standhaftigkeit für den Glauben und die Tugend hervorbringen [11]). Wenn in den ersten christlichen Zeiten hinsichtlich des Gebrauches der Heiligen-Bilder eine große Vorsicht beobachtet werden mußte, so hatte dieß seinen Grund darin, weil man noch von Seite der Heiden-Christen einen Mißbrauch davon befürchtete. Als aber im vierten Jahrhunderte diese Furcht verschwand, so gestattete auch das Christenthum hiebei der Kunst ihren Einfluß. Im sechsten Jahrhunderte war die Verehrung der Heiligen-Bilder schon vollkommen im Gebrauche. Man fing daher an, nicht nur Abbildungen Christi, Mariä, der Apostel und Heiligen in den Kirchen aufzustellen, sondern auch die Heiligen-Bilder durch Beräuchern, Bekränzen und Lichteranzünden zu verehren, ohne daß jedoch diese Verehrung dem Bilde als Bilde erwiesen wurde; sondern der Cultus derselben bezog sich auf die Personen, welche sie darstellen, und zunächst auf Gott selbst, welcher in seinen Heiligen verehrt wird. Vorzüglich geschah dieß in Griechenland und Italien, wo so viele edle Kämpfer für das Reich Gottes den Martyrertod erlitten, und wo ohnehin die Kunst stets ihre größten Beförderer hatte.

Als im Jahre 726 der griechische Kaiser Leo der Isaurier die Bilder-Verehrung für Abgötterei erklärte und verbot, und so eine religiöse Spaltung selbst vom Throne aus herbeiführte [12]); so erklärte sich P. Gregor II. sogleich kräftig gegen diese Anmaßung des griechischen Kaisers, verwarf alle von demselben getroffene Maßregeln, und entschied für die Verehrung der Bilder. Eben so energisch handelte Gregor III., der Nachfolger Gregor's II., welcher im Jahre 731 zur päbstlichen Würde gelangte. Falsch aber ist die Angabe der griechischen Geschicht-Schreiber: daß Gregor II. die Unterthanen des Kaisers zur Empörung ge-

---

[11]) Can. 28. Dist. 3. de consecrat. Bellarmin. c. T. II. Lib. II. C. XII. „Nos cum Ecclesia asserimus, imagines Christi et sanctorum honorandas esse modo tamen (ut in Concilio Trident. Sess. XXV. declaratur) in imaginibus non collocetur fiducia, nec ab eis aliquid petatur, nec in eis inesse credatur ulla divinitas, sed solum honorentur propter eos, quos nobis repraesentant."

[12]) Michael Glycae annal. P. IV. 279. Joh. Zonor. annal. L. XV. C. 2.

liturgie.de

reizt, und ihnen untersagt habe, einen ferneren Tribut an den Kaiser zu entrichten [13]). Das Verbot der Bilder-Verehrung erzeugte zwei Parteien — die Bilder-Feinde — Bilder-Stürmer, Ikonoklasten (εἰκονοκλάσται, εἰκονομαχοι), und die Bilder-Freunde (εἰκονολάτραι) [14]). Ein Renegat, Namens Beser, und die zwei Bischöfe Konstantin von Nakolia in Phyrigien und Thomas von Claudiopolis in Armenien unterstützten den Kaiser am kräftigsten in Bekämpfung der Bilder [15]). Germanus, damaliger Patriarch von Konstantinopel, widersetzte sich den Anordnungen des Kaisers und den Anmaßungen der Bilder-Feinde. Sein Loos aber war, daß er seine Würde niederlegen mußte, welche seinem Syncellus, Namens Anastasius, übertragen wurde [16]). Auch der Patriarch Theodor von Jerusalem verdammte die Bilder-Feinde, und Johann Damascenus schrieb eine eigene Abhandlung für die Verehrung der Bilder, und erklärte sich gegen die Bilder-Bekämpfung.

Im Jahre 740 starb Leo; ihm folgte sein Sohn Konstantin Kopronymus, welcher die Grundsätze seines Vaters mit auf den Thron brachte. Nach der Unterdrückung der Empörung welche sein Schwager Artabasdus (741) gegen ihn erregt hatte, unternahm zwar der Kaiser nichts gegen die Bilder-Freunde; als er aber seinen Thron hinlänglich befestigt glaubte, so erließ er gleichfalls in einigen Provinzen harte Verfügungen gegen dieselben, berief im Jahre 744 ein Concilium nach Konstantinopel, bei welchem wohl 338 Bischöfe, aber kein Patriarch zugegen waren. Den Vorsitz führte Theodosius, Bischof von Ephesus. Hier wurden unter vielen Schmeicheleien, die man dem Kaiser machte, die Bilder verdammt, und ihre Abschaffung ausgesprochen. Wer ein Bild mache oder verberge, er sey ein Kleriker oder Laye, soll in den Kirchenbann fallen, und überdieß noch

---

[13]) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. S. 326. 352. 357. Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche; aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. II. Abth. S. 182.

[14]) Johann Damascen. in. op. ed. Le Quien. T. I. p. 305. sq.

[15]) Theophan. ad. ann. VII. Leonis Isaur.

[16]) Theophan. l. c. p. 320.

liturgie.de

mit weltlichen Strafen belegt werden [17]). Die Beschlüsse dieser After-Synode wurden jedoch weder im Oriente noch weniger im Occidente anerkannt. Da Konstantin Kopronymus die Kloster-Geistlichen für besondere Unterstützer der Bilder-Verehrung hielt, so vertrieb er dieselben aus Konstantinopel, ließ ihre Klöster plündern, und niederreißen [18]).

Nach Konstantins Tod kam im Jahre 775 Leo IV., mit dem Beinamen Chazarus zur Regierung. Anfangs zeigte er sich milder als sein Vater gegen die Bilder-Freunde, und erlaubte sogar den Kloster-Geistlichen wieder zurückzukehren. Das Verbot der Bilder-Verehrung hob er jedoch nicht auf [19]). Seine Gemahlin Irene hingegen war eine Bilder-Freundin. Als unter dem Kopfkissen derselben einige Bilder gefunden wurden, ließ Leo IV. mehrere Hofbeamten in's Gefängniß werfen und einen von denselben sogar hinrichten. Der Tod, welcher Leo übereilte, gab jedoch der Bilder-Angelegenheit eine günstige Wendung. Irene erhielt während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konstantin die Reichs-Verwesung. Bei der Ausführung ihres Vorhabens in Betreff der Wiederherstellung der Bilder mußte sie mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen. Im Jahre 784 legte der Patriarch Paulus von Konstantinopel seine Würde nieder, und begab sich in ein Kloster. An seine Stelle wurde Tharasius, Sekretär der Kaiserin, gewählt. Dieser faßte den Entschluß im Einverständnisse mit letzterer die Bilder-Verehrung wieder herzustellen. Zu diesem Ende suchte er sich an Rom anzuschließen, und verlangte die Abhaltung eines allgemeinen Concils zu Konstantinopel. Der damalige Pabst Hadrian I. gab hiezu seine Einwilligung, und schickte zwei Gesandten ab. Gleich bei der Eröffnung des Concils wurde dasselbe durch eine Empörung der Bilder-Feinde gestört. Irene traf alle Anstalten, um dieselbe zu unterdrücken. Zugleich erging die Anordnung, daß das Concil von Nizäa verlegt werden sollte. Dieses Concil (das siebente unter den allgemeinen Concilien) wurde unter dem Vorsitze zweier

---

17) V. Acta Concil. Nicaen. II. Actio. VI. ap. Mansi T. XIII. p. 203—363. Augustis Denkwürdigkeiten.

18) Theophan. ad. ann. 25 et 30.

19) Ibid. ad ann. 30.

liturgie.de

päbstlichen Legaten in Gegenwart nach Einigen von 350, nach Andern von 377 Bischöfen am 24. Sept. 787 eröffnet. In den ersten drei Sitzungen wurden die kaiserlichen und päbstlichen und andere Schreiben abgelesen, und die reuigen Bischöfe wieder aufgenommen. In der vierten und fünften Sitzung beschäftigte man sich mit der Vorlesung der Schriften der heiligen Väter, welche die Bilder-Verehrung lehrten. In der sechsten Sitzung bestätigte man die sechs ökumenischen Concilien, und verwarf die im Jahre 754 von Kopronymus erzwungene After-Synode. In der siebenten Sitzung endlich wurde die Glaubens-Erklärung der Kirchen-Versammlung über die Bilder-Verehrung gegeben. Diese lautet also: *Ὁριζομεν σόν ἀκριβείᾳ πάσῃ και ἐμμελείᾳ παραπλησίως τῷ τύπῳ τοῦ τιμίου και ζωοποιοῦ σταυροῦ ἀνατίθεσθαι τὰς σεπτὰς και ἁγιας εἰκόνας — ἔν ταῖς ἁγιαις τοῦ θεοῦ ἐκκλησίαίς, ἐν ἱεροῖς σκεύεσι καὶ ἐσθῆσι τοιχοις τε και σανίσιν, οἴκοις τε κάι ὁδοῖς. — (ὅσῳ γὰρ συνεχῶς δι ἐικονικῆς ἀνατυπώσεως ὁρωνται, τοσοῦτον καὶ οἱ ταὐτας θεώμενοι διανιστανται πρὸς τὴν τῶν πρωτοτύπων μνημν τε καὶ ἐπιπόθησιν) και ταυταις ἀσπασμὸν καὶ τιμητικὴν προσκὐνησιν ἀπονέμειν, (οὐ μὴν τήν κατὰ πιστιν ἡμῶν ἀληθινὴν λατρείαν, ἣ πρεπει μόνῃ τῇ θείᾳ φύσει, ἀλλ' ὂν τρόπον τῷ τύπῳ τοῦ τιμιοῦ και ζωοποιοῦ σταυροῦ και τοῖς ἁγίοις ἐναγγελίοις και τοις λοιποῖς ἱεροῖς ἀναθήμασι) και θυμιασμάτων και φωτων προσαγωγὴν πρὸς τὴν τούτων τιμὴν ποιεῖσθαι, καθὼς και τοῖς ἀρχαιοῖς ἐυσεβῶσ ἐιθισται· ἡ γὰρ τῆς ἐικονος τιμὴ ἐπι τό πρωτότυπον διαβαίνει, και ὁ προσκυνῶν τὴν ἐικονα προσκυνεῖ ἐν ἀυτῇ τοῦ ἐγγαφομένοῦ τὴν ὑποστασιν*[20]). (S. d. Art. Concilien).

---

[20]) Mansi l. c. T. XIII. p. 377. — Bei Bin. l. c. T. III. P. II. p. 97 lesen wir die Erklärung des Concils mit folgenden Worten: „Definimus cum omni diligentia et cura, venerandas et sanctas imagines admodum et formam veneranda et vivificantis crucis è coloribus et tesselibus, aut alia quavis materia commode paratas, dedicandas, et in templis sanctis Dei collocandas, habendasque tum in aedibus privatis, in viis publicis: maxime autem imaginem Domini et Dei Salvatoris nostri Jesu Christi, deinde intemeratae Dominae nostrae Deiparae, venerandorum Angelorum, et omnium deinde sanctorum virorum. Quo scilicet per hanc imaginum pictarum inspectionem, omnes, qui contemplantur, ad pro-

liturgie.de

Eine unächte Uebersetzung der Beschlüsse des zweiten Concils von Nicäa, besonders das darin vorkommende Wort adoratio Statt veneratio, was auch in die carolinischen Bücher aufgenommen worden zu seyn scheint, veranlaßte ein Mißverständniß in Betreff der Bilder-Verehrung bei den Franken. Hienach ist auch die Erklärung der Synode von Frankfurt zu beurtheilen. Denn da man die Nizäniſchen Akten nicht in der Original-Sprache, sondern nur in einer unrichtigen Uebersetzung vor sich hatte, so war ein Mißverständniß leicht möglich.

Um so bestimmter sprach sich das IV. Concil zu Konstantinopel (869) über die Bilder-Verehrung aus, indem es Can. 3 erklärte: *Τὴν ἱερὰν εἰκόνα τοῦ κυρίου ἡμων Ιησοῦ Χριστοῦ ὁμοτιμως τῷ βιβλῳ τῶν ἁγιων εὐαγγελίων προσκυνεῖσθαι θεσπίζομεν. ὡσπερ γὰρ τῶν ἐμφερομενών ἐν ἀυτῇ συλλαβῶν τῆς σωτερίας ἐπι τυγχάνουσιν ἅπαντες, ὕυτω κατα τῶν χρωμάτων εἰκονοργίας σοφοι καὶ ἰδιωται παντες της ὠφελειας ἐκ τοῦ προχειροῦ παραπολανουσιν* etc.

Die Glaubensneuerung Luther's im sechzehnten Jahrhunderte äußerte auch ihren Einfluß auf die Bilder-Verehrung. Insbesondere griff Karlstadt dieselbe mit Hitze und Ungestüm an, und stürmte die Bilder.

Der Kirchenrath von Trient entschied sich in seiner XXV. Sitzung für den Gebrauch der Bilder, und erklärte ihre Verehrung für heilsam und nützlich: „Imagines porro Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam, non quod credatur, inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant; sed quoniam honos, qui eis

---

totyporum memoriam et recordationem et desiderium veniant, illisque salvationem et honorariam adorationem exhibeant, uno secundum fidem nostram, veram latriam, quae solum divinae naturae competit: sed quemadmodum veteribus pie in consuetudinem hoc adductum est: imaginis enim honor in prototypum resultat, et qui adorat imaginem, in ea adorat quoque descriptum argumentum."

liturgie.de

exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant, ita ut per imagines, quas osculamur, et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus, et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur; id quod conciliorum, praesertim vero secundae nicaenae synodi decretis contra imaginum impugnatores est sancitum."

Die Kirchen-Obern haben zu sorgen, daß bei der Verehrung der Bilder jeder Aberglaube, so wie alle Mißbräuche vermieden, und keine Bilder aufgehangen werden, welche Etwas vorstellen, was entweder der Lehre der heiligen Schrift, oder der Erblehre oder dem Kirchen-Glauben widerspricht [21]).

Der Gegenstand der Bilder soll aus der biblischen Geschichte und aus erwiesenen Lebens-Beschreibungen der Heiligen genommen seyn. Die Kirchen sollen nicht zu sehr mit Bildern überladen werden, übrigens ist es der Sache angemessen, wenn in jeder Kirche ein Hauptbild aufgehangen wird, welches etwa den Heiligen vorstellt, dem zu Ehren eine Kirche eingeweiht ist. Auf jedem Altare aber muß ein Crucifix-Bild aufgestellt seyn.

Die Seelsorger sollen durch zweckmäßige Belehrung alle falsche Begriffe und Vorstellungen, welche rücksichtlich der Bilder-Verehrung bei dem Volke herrschen, zu berichtigen suchen. Insbesondere haben die Pfarrer darauf zu sehen: daß keine Bilder, Statüen und Votiv-Tafeln, welche den Aberglauben unterhalten, oder sonst unanständig sind, in den Kirchen oder auch an öffentlichen Plätzen aufgestellt werden.

Bilder, welche die Religions-Geheimnisse entehren, oder den Dogmen widersprechen, sind aus den Kirchen zu entfernen; und, wenn möglich, andere zweckmäßige und der Würde der Religion entsprechende Bilder an ihre Stelle zu setzen [22]).

Zur Einweihung der Bilder und Bildstöcke haben die Seelsorger die Ordinariats-Erlaubniß nöthig. Dasselbe findet bei den sogenannten Stationen-Bildern Statt. Wo die Einweihung letzterer von dem heiligen Vater den Franziskaner-Rekollekten vorbehalten ist; da haben die betreffenden Pfarrer jedesmal in ihren

[21]) Vergl. Bayer. Conk. Art. XIV.

[22]) Concil. Colon. ann. 1452 et 1536. Concil. Mogunt. d. ann. 1549. Can. 41 42.

liturgie.de

Gesuchen um Einweihung solcher Bilder denjenigen Guardian oder Pater Franziskaner namhaft zu machen, welcher die Einweihung derselben vornehmen soll [23]).

Heiligen-Scheine sind Attribute der Heiligen, wodurch wesentliche Züge aus ihrem Leben, oder besondere Tugenden sinnbildlich dargestellt werden. Gewöhnlich sind ihre Häupter mit den Strahlen der Sonne umgeben, um dadurch an ihnen den Abglanz Gottes — des Allmächtigen ꝛc. darzustellen, und zugleich durch die runde Form ihre ewige Seligkeit in der steten Anschauung Gottes auszudrücken. Eben so sind die Palmzweige bei den Martyrern Sieges-Zeichen, die sie sich durch ihre standhafte Bekennung des christlichen Glaubens errungen haben. Die Schlüssel des Apostels Petrus stellen uns denselben als Apostel-Fürsten dar, sind sonach ein Symbol seiner Bevorzugung u. dgl. m.

Heiligen-Verehrung. Heilige sind überhaupt alle Selige des Himmels, insbesondere aber versteht man darunter jene verstorbenen seligen Menschen, welche die katholische Kirche oder ihr sichtbares Oberhaupt — als heilig erklärt hat, und die uns also zur öffentlichen Verehrung aufgestellt sind [1]).

Die Verehrung der Heiligen Gottes besteht in der vorzüglichsten Achtung, welche wir denselben wegen ihrer Tugend, ihrer bewiesenen Standhaftigkeit im Glauben und ihres himmlischen Lohnes, wie wegen ihrer Theilnahme an der göttlichen Herrlichkeit bezeigen. Die Anrufung derselben geschieht von unserer Seite durch Bitten, die wir um ihre Verwendung und Fürbitte bei Gott an sie richten. Beide gründen sich auf das fortwährende Band der Gemeinschaft zwischen den noch hier lebenden Menschen und den jenseits Seligen, — auf ihre Verdienste, die sie sich mit der Gnade Gottes um das Himmelreich gesammelt haben, wie auch auf ihre Tugenden, die wir uns stets als Beispiele zur Nachahmung recht lebhaft vorstellen sollen.

Gott bitten wir: daß Er uns selbst Gnade verleihe, und von allem Uebel befreie; von den Heiligen, als Freunden Gottes, erbitten wir: daß sie unsere Fürbitter bei Gott seyn mögen, da-

---

[23]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 66.

[1]) C. 1. X. de reliqu. et venerat. sanctor. Bellarmin. l. c. T. II. Lic. I. C. 12.

liturgie.de

mit wir von Gott das erlangen, was wir bedürfen. Daher wird in der Kirchensprache bei der Bitte zu Gott die Formel miserere nobis; bei der Anrufung der Heiligen aber die Formel: Orate und intercedite pro nobis gebraucht [2]).

Der Glaube der katholischen Kirche in Betreff der Anrufung und Verehrung der Heiligen Gottes gründet sich

I. auf klare Ansprüche der heiligen Schrift: Gen. 18, 12. Num. 12, 2. Job. 41, 8—10. Jerem. 42, 2. II. Mach. 15, 13. Matth. 22, 30. I. Thess. 5, 25. Hebr. 1, 14. 13, 18. — Luk. 1, 48. 15, 10. Jak. 5, 10.

II. Auf die Zeugnisse der Kirchen-Väter. Clemens Alexandr. Stromat. Lib. VI. Origenes, De princip. L. II. C. 12. — De orat. C. 11., Basilius De vera Virginitate. — Orat. in 40 Martyr. Gregorius Naz. Orat. XX. de laudib. S. Basil. Chrysostomus Hom. de ss. Bernice, Prosdoce et Dominica. Ambrosius Lib. de Vidu. C. 9.; Hieronym. Lib. cont. Vigilant., August. Tract. in Joan., Lib. de cura pro mort. C. 15.

III. Auf die ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche.

Das zweite Concil von Nicäa bestimmte: „Statuamus autem dominicas et apostolicas et propheticas voces, per quas honorare et magnificare didicimus primo quidem proprie ac veraciter Dei genetricem, — sanctasque et angelicas virtutes, atque Apostolos Prophetasque et gloriosos Martyres — atque sanctos viros, et horum expetere regi omnium Deo custodientes videlicet mandata ejus et in virtutibus vivere procurantes.“

Der Kirchenrath von Trient erklärt: Sess. XXV. de invocat. sanct. „Ut juxta catholicae et apostolicae ecclesiae usum, a primaevis christianae religionis temporibus receptum, sanctorumque patrum consensionem et sacrorum conciliorum decreta, imprimis de sanctorum interces-

---

[2]) Catech. Rom. P. II. C. VI. qu. 3. — S. Entwürfe zu einem katechetischen Unterrichte von Dr. Räß und Dr. Weis. IV. B. S. 187.

liturgie.de

sione, invocatione, reliquiarum honore et legitimo imaginum usu fideles diligenter instruant, docentes eos, Sanctos, una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre, bonum atque utile esse, suppliciter eos invocare et ob beneficia impetranda a Deo per filium ejus Jesum Christum, Dominum nostrum, qui solus noster Salvator et redemptor est, ad eorum orationes opem auxiliumque confugere; illos vero, qui negant, Sanctos aeterna felicitate in coelo fruentes invocandos esse, aut qui asserunt, vel illos pro hominibus orare, vel eorum, ut pro nobis etiam singulis orent, invocationem esse idololatriam, vel pugnare cum verbo Dei adversarique honori unius mediatoris Dei et hominum Jesu Christi, vel stultum esse, in coelo regnantibus voce vel mente supplicare, impie sentire etc." In der Professio fidei Tridentina heißt es: „Constanter teneo, Sanctos una cum Christo regnantes venerandos esse."

Ueberdies erwies man nach dem Zeugnisse der Geschichte schon in den ersten christlichen Zeiten den edlen Gottes-Kämpfern und Bekennern des christlichen Glaubens eine besondere Auszeichnung und Verehrung. Die Gefallenen und aus der christlichen Gemeinde Verstoßenen wandten sich an sie, um durch ihre Fürbitte ihre Wiederaufnahme zu erlangen. Man freute sich, ihre Wunden reinigen, oder ihnen eine Erquickung darreichen zu können; denn die Gnade Gottes wirkte in ihnen sichtbar, und sie zeigten sich als wahre Nachfolger Jesu Christi. Wenn sie im Glaubens-Kampfe ihr Hab und Gut verloren, und ihr heiliges Leben, um ihrem Glauben treu zu bleiben, heldenmüthig hingaben; so sammelte man sorgfältig ihre Gebeine und selbst ihre Kleidungs-Stücke, und hielt solche höher als Gold und Edelsteine [3]).

Die Kirche erkannte sie als Heilige an, setzte ihre Namen in den Diptychen bei, und nahm sie selbst in den Canon der Messe auf. An ihren Todes-Tagen, welche man ihre Geburts-Tage (natalitia martyrum) nannte, versammelten sich die Gläubigen bei ihren Gräbern, und begingen ihre Gedächtniß-Feier.

---

[3]) Epist. Smyrnens. de Policarp. in Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. Leben der Väter und Martyrer Bd. XIII. S. 473. B. S. XVI. 102.

liturgie.de

Die Verehrung der Heiligen ist nur dann ächt und vollkommen, wenn sie auf Gott — die Quelle aller Heiligkeit — bezogen wird [4]), und so sich in die höchste Anbetung und Verehrung Gottes auflöset, denn Gott soll in seinen Heiligen verehrt werden. Den Heiligen, als seligen Dienern Gottes, gebührt sonach keine Anbetung (λατρεία — cultus latriae —), die Gott nur allein zukommt, sondern nur Verehrung (δουλεία — cultus duliae). Heilsam und nützlich ist es aber, die Heiligen zu verehren und anzurufen, weil sie unsere Bitten Gott dem Allmächtigen vortragen. Die Heiligen selbst können jedoch uns weder helfen, noch Wohlthaten erweisen, noch eigentliche Mittler zwischen uns und Gott seyn, indem es nur einen solchen Mittler gibt, welcher ist

---

[4]) Theodul's Gastmahl VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 233. Odilo. Der heilige Augustin schon schrieb: Wir ehren unsere heiligen Martyrer nicht als Götter.... Das sey fern! Gott wird geleistet, Gott allein wird dargebracht, was an ihren Gedächtniß-Tagen geschieht. Wann habt ihr je gehört: Ich opfere Dir, heiliger Petrus, heiliger Paulus! Niemals, denn das ist nicht erlaubt. Und wenn Dir Jemand sagt: Erzeigst Du nicht dem Petrus einen religiösen Dienst? so antworte ihm: Ich verehre nicht den Petrus, sondern den, welchen auch Petrus verehrt. Der heilige Hieronymus geräth wirklich über den Vorwurf des Vigilantius in Eifer. O! du thörichter Mensch, sagt er, wer hat jemals die Martyrer angebetet? Wer hat je einen Menschen für Gott gehalten? Haben nicht Paulus und Barnabas ihre Kleider zerrissen, als die Lycaonier sie für Jupiter und Merkur hielten und ihnen opfern wollten? Nicht, daß sie sich nicht für besser gehalten hätten, als den Jupiter und Merkur, sondern weil ihnen ein Cultus erzeigt werden sollte, der Gott allein gebührt. Augustini Sermo IX. de diversis und Hieronymus contra Vigilantium. S. 231. Odilo. Nur den Glauben, nur das schöne Bewußtseyn, daß der Tod uns nicht von unsern Lieben trennt, sondern wir in diesem Prüfungs- und Zubereitnngs-Leben mit jener Welt genau zusammerhängen, mit Allen, die schon zu Gott gekommen sind, in Verbindung stehen, und an ihnen Freunde im Himmel und Fürsprecher bei Gott haben. Vergl. Brenner, das Gericht, oder Aufdeckung der Unwissenheit und Unredlichkeit lutherischer Doktoren der Theologie und Pastoren in Darstellung des katholischen Lehrbegriffs. 8. Bamberg 1829. S. 211. Wisemann, die vornehmsten Lehre und Gebräuche der katholischen Kirche; aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. II. Abth. S. 181 ff. Hnogek's Liturgie. I. Th. S. 673 ff.

liturgie.de

Jesus Christus εἷς γαρ Θεος, εἷς και μεσιτης Θεοῦ και ἀνδρωπων ἀνδρωπος Χρίστος Ἰησοῦς. I. Tim. 25. Nach der Vulgata: Unus enim Deus, unus et mediator Dei et hominum homo Christus Jesus.

Die Verehrung, mit welcher die katholische Kirche insbesondere die heilige Jungfrau Maria auszeichnet, wird in der Kirchen-Sprache ὑπερδουλία genannt, und der englische Gruß: Ave Maria gratia plena Luk. 1. 28. folgt in den gewöhnlichen Gebeten auf das Pater noster.

Zum Beweise, wie sehr man stets auf die Verehrung der Heiligen hielt und noch hält, dient unter andern, daß man jedem neuen Mitgliede der Kirche bei der heil. Taufe den Namen eines oder mehrerer Heiligen beilegt. Hieran schließt auch der Gebrauch sich an, wonach den Kirchen und Altären die Benennung eines Heiligen ertheilt wird. Schon zu Zeiten Constantin's fing man an, den Martyrern Altäre, welche μαρτυρια, προφητεῖα genannt wurden, zu errichten [5]). In der Folgezeit geschah dieß vermöge kirchlicher Vorschrift [6]).

Der berühmte Leibnitz vertheidigt in seinem Systema theologicum die Lehre der katholischen Kirche von der Heiligen-Verehrung.

Die Fürbitte der Heiligen bei Gott finden wir schon im A. Testamente angedeutet und im neuen bestätigt [8]). Die Kirchen-Väter sprechen sich bestimmt dafür aus, als Origenes [9]), Cyprian [10]), Cyrill [11]), Gregor von Nazianz [12]), Basilius [13]), Augustin [14]) u. A. und das Concil von Trient [15]) hat das Dogma hierüber klar wiedergegeben und festgesetzt. Die Fürbitte der Heiligen erklärt sich auch schon im dogmatischen Sinne

---

[5]) Sozomen, Histor. eccles. Lib. II. C. 2.
[6]) Vergl. Frey a. a. O fortges. v. Hrn. Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. S. 53.
[7]) Jerem. 15, 1.
[8]) Apok. 5, 8.
[9]) In cant. IV. 4.
[10]) Ep. 57. ad Cornel.
[11]) Catech. 33.
[12]) Or. 6. 20.
[13]) Or. in 4 Martyr.
[14]) Enchir. N. 13.
[15]) Sess. XXV. l. c.

liturgie.de

aus der communio sanctorum, welche die Kirche in ihren Symbolen immer gleichlautend aufgestellt hat; ihr Gebet im Zustande ihrer ewigen Verklärung, Vollendung und Seligkeit gründet sich auf das Band der Bruderliebe, und es wird das unsere, da die Liebe nie aufhört, gewiß bei ihnen von Wirkung seyn, sowie die ihrige Fürbitte bei Gott nur die beseligendsten Wirkungen haben kann. Die Heiligen Gottes werden auch nicht bloß im Allgemeinen bei Gott für uns bitten, sondern auch insbesondere für Einzelne, da ihnen die besondere Liebe und Erkenntniß unserer Bedürfnisse nicht wohl wird abgesprochen werden können. Schreibt ja die hl. Schrift den Engeln eine besondere Kenntniß unserer Anliegen zu, und läßt sie für Einzelne sorgen [16]); von den Patriarchen heißt es, daß sie den Tag Christi gesehen haben [17]), von den Propheten, daß sie an der Erfüllung des Reiches Gottes Theil nehmen, und Abraham wird eine vollkommene Erkenntniß der Thaten und Schicksale der Reichen und des Lazarus zugeeignet [18]). Stephanus sah die Himmel offen, und Paulus sah und hörte die Geheimnisse des Paradieses [19]). Eben so entschieden steht das Dogma sowohl durch die Tradition als durch die Erklärungen der Concilien fest, daß wir die Heiligen Gottes anrufen können und sollen [20]). Sind die Heiligen Fürbitter bei Gott für uns, erhören sie unsere Bitten, so sind wir auch verpflichtet, sie anzurufen. Dieß folgt gleichfalls aus der communio sanctorum.

Heilige Woche. S. d. Art. Hebdomada major.

Heiligsprechung wird in der katholischen Kirche jene feierliche Handlung genannt, wodurch ein Verstorbener wegen seines ausgezeichnet frommen Wandels von dem heiligen Vater, als dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupte, unter den vorgeschriebenen Feierlichkeiten der Zahl der Heiligen beigezählt, und der ganzen Christenheit zur öffentlichen Verehrung aufgestellt wird.

---

[16]) Tob. 12. Dan. 10. Ps. 90. Matth. 18. Luk. 15. Apok. 8.
[17]) Jos. 8.
[18]) Luk. 16.
[19]) 2. Kor. 12.
[20]) Greg. Naz. Or. 10. Chrysost. Hom. adv. Judd. et theat. August. de Bapt. Donat. V. 17. Greg. N. in Job L. 16. N. 64. Concil. Nicaen. II. C. 4. Trident. l. c. Klee, Dogmatik. II. B. S. 398 ff. Hnoget's, Liturgie I. Th. S. 675 ff.

liturgie.de

Der hl. Stuhl verfährt bei der Untersuchung des Lebens-Wandels und der Wunder, die ihm vorgelegt werden, mit der größten Behutsamkeit [1]). S. d. Art. Canonisation. Seligsprechung.

Heimlichkeit (clandestinitas). Schon von den ältesten Zeiten der christlichen Kirche her wurde die Ehe öffentlich abgeschlossen, und die priesterliche Einsegnung derselben vorgenommen [1]). Dieß verordneten auch Kaiser Leo und die Kapitularien der fränkischen Könige, indem sie erklären, daß die Brautleute vor der Abschließung ihrer Ehen bei dem Priester erscheinen sollen, damit dieser nachforschen könne, ob kein geheimes Hinderniß obwalte [2]).

Der IV. lateranische Kirchenrath verfügt gegen die heimlichen Ehen: »Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerendo clandestina conjugia penitus inhibemus . . . quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter propagando statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per presbyteros publice proponantur.« Wenn gleich der Kirchenrath von Trient [3]) erklärte: Clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, so betrifft dieß bloß jene Ehen, welche nach dem Wortlaute dieser Erklärung zu einer Zeit eingegangen worden waren, wo noch kein ausdrückliches Gesetz gegen dieselben bestand; dabei entschied das Concil die Frage nicht: ob diese Ehen zugleich wahre Sakramente gewesen [4])?

---

[1]) Leben der Väter und Martyrer. VIII. B. S. 190. Note 2.

[1]) Tertullian. Lib. de pudicit., Lib. ad uxor. Cf. Can. 5. C. 30. q. 5.

[2]) Capitul. Caroli M. de ann. 807. Lib. VII. C. 363.

[3]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[4]) Nelleſen a. a. O. S. 53. „Selbſt Pallavicin geſteht dieß Hist. Concil. Trident. Lib. 23. Cap. 9, wo er ſagt: nunquam declarasse concilium ea fuisse Sacramenta, adeo ut graves quidam Theologi, wofür er den Sanchez und Vasquez anführt; id negent. Was dieß noch mehr beſtätigt, iſt, daß mehrere Partikular-Synoden, die gleich nach dem Schluſſe des Tridentinums gehalten wurden, unter andern jene von Cambrai J. 1567 (die daſelbſt verſammelten Biſchöfe waren ſchier alle auf dem Tridentiner Kirchenrathe gegenwärtig) den Prieſter ausdrücklich als den Ausſpender dieſes Sakraments angeben. Cum constet in matrimonio habendam esse rationem Sacramenti et gratiae, quam in illo

liturgie.de

Das Hinderniß der Heimlichkeit ist vorhanden, wenn die Ehe weder vor dem eigenen Pfarrer, noch vor zwei oder drei Zeugen eingegangen wird.

Obwohl gegen die Winkel-Ehen von jeher Verbote bestanden, so wurde doch nicht immer diesen Verboten, welche oft auch nicht klar und deutlich genug ausgesprochen gewesen seyn mochten, Genüge geleistet. Der Kirchenrath von Trient gab daher die ausdrückliche Erklärung [5]): „Qui aliter quam praesente Parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi aut Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt: eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Diesemnach ist nun jede Ehe, welche nicht vor dem eigenen Pfarrer oder mit dessen oder des Ordinarius Erlaubniß vor einem andern Priester und vor zwei oder drei Zeugen abgeschlossen wird, eine heimliche oder Winkel-Ehe, und sohin ungültig [6]).

Der eigene Pfarrer der Brautleute aber ist nur der Pfarrer ihres Wohnortes (parochus domicilii), nicht aber der Pfarrer ihres Geburts-Ortes (parochus originis); letzterer ist nur dann eigener Pfarrer der Brautpersonen, wenn der Geburtsort zugleich der Wohnort derselben ist. Die Copulation eines Brautpaares kann daher nur jener Pfarrer als eigener Pfarrer vornehmen, in dessen Pfarr-Bezirke die Ehe-Verlobten oder ein Theil derselben zur Zeit der Copulation ein wahres oder Quasi-Domizil haben, ein anderer Geistlicher aber nur dann, wenn eine förmliche Delegation von Seite des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius an ihn geschah.

---

consequuntur fideles, admonendos esse duximus Parochos hujus ministros etc. Can. 1. de matr. Diese Väter, die doch gewiß den Sinn des Tridentinums am besten kannten, mußten also überzeugt gewesen seyn, daß da keine Rede vom Sakramente gewesen sey, sonst würden sie geradezu in das Anathema hineingefallen seyn, welches das Concilium gegen Jene aussprach, die diese Ehen nicht als gültig halten; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant.“

[5]) Sess. XXIV. C. 1. de reform.

[6]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 147.

liturgie.de

Der eigene Pfarrer von Vaganten in Beziehung auf die Copulation ist der Pfarrer desjenigen Ortes, wo sie sich eben aufhalten. Rücksichtlich der Trauungen derselben befiehlt jedoch der Kirchenrath von Trient den Pfarrern, daß sie zuvor sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob solche noch ledig und nicht etwa durch eine rechtmäßige Ehe gebunden seyen, und nach Einberichtung der Sache an den Ordinarius von ihm die Erlaubniß zur Trauung erwarten sollen [7]). (S. d. Art. Vagabunden.).

Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [8]) ist die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute nothwendig. Derselbe muß sowohl physisch als moralisch gegenwärtig seyn, und durch seine Sinnes-Organe die Handlung, welche eben in seiner Gegenwart vorgeht, wahrnehmen [9]). Selbst ein etwaiger Wiederspruch desselben hebt die Gültigkeit der vor ihm und vor zwei Zeugen abgeschlossenen Ehe nicht auf, indem die Vorschrift der Kirche durch seine Gegenwart und Wahrnehmung erfüllt wird. Nur in dem Falle, wo der Pfarrer bei einem Ereignisse dieser Art seine Sinnes-Organe so verschlossen hätte, daß ihm *eine Wahrnehmung der vorgegangenen Handlung d. i. der beabsichtigten* Abschließung der Ehe gar nicht möglich gewesen wäre, ist die auf eine solche Weise eingegangene Ehe aus Abgang der gesetzlichen Oeffentlichkeit ungültig [10]).

Weder die Beschaffenheit des Pfarrers in Ansehung der heil. Weihe, die einen unauslöschlichen Charakter ertheilt, er sey übrigens Priester oder Diakon oder Subdiakon [11]), noch die Qualität desselben rücksichtlich der Censuren, er mag suspendirt, interdicirt oder exommunicirt seyn, wenn er nur noch den Beneficiums-Titel

---

[7]) Concil. Triden. Sess. XXIV. C. 7. de reform. matrim.

[8]) *Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.*

[9]) Benedict. XIV. De Synodo dioecesan. Lib. XIII. C. 23. Schmalzgrueber, jus eccles. univers. Lib. III. §. 3. Letzterer zeigt, welcher Pfarrer und wie derselbe bei der Copulation assistiren müsse.

[10]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. V. Aufl. I. Th. S. 425.

[11]) Die tridentinische Congregation entschied unter'm 1. Dez. 1593. „Congregatio censuit, matrimonium contractum coram parocho non sacerdote valere.“ Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. II. B. 8. 100.

liturgie.de

hat, d. i. wenn er noch im wirklichen Besitze seiner Pfarr-Pfründe ist [12]), noch der Ort, es werde die Ehe in seinem Pfarr-Sprengel, oder in einer andern Pfarrei, in der Kirche oder im Hause, wenn nur von dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen, ändern etwas an der Gültigkeit der Ehe.

Auch wird erfodert, daß zwei oder drei Zeugen bei der Abschließung der Ehe gegenwärtig sind. Diese Zeugen müssen gleichzeitig, physisch und moralisch zugegen, und ihren Sinnes-Organen, wie ihrem geistigen Zustande nach so beschaffen seyn, daß sie die vorgehende Handlung gehörig wahrnehmen können. Blinde, Betrunkene, Wahnsinnige, Blödsinnige können nicht als gültige Zeugen gelten. Uebrigens ist die Gegenwart der Zeugen, sofern sie die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, hinlänglich, wenn sie auch wider ihren Willen anwesend sind.

Eine Ehe, welche ohne Pfarrer und Zeugen an Orten, wo das Tridentinum verkündet und angenommen worden ist, abgeschlossen wurde, ist nichtig. So entschied die tridentinische Congregation unter'm 1. Junius 1594: Congregatio concilii *censuit, matrimonium contractum non adhibito paro*cho et testibus esse nullum.

Die Verordnung des Concil's von Trient besteht überall da in gültiger Kraft, wo die Beschlüsse desselben promulgirt und angenommen worden sind, und zwar dreißig Tage nach der geschehenen Bekanntmachung [13]).

Wenn Braut-Personen katholischer Religion sich in fraudem legis, um die Copulation zu erschleichen, — an einen andern Ort, wo sie weder Domizil noch Quasi-Domizil haben, begeben, so ist die dort von ihnen eingegangene Ehe aus Abgang der gesetzlichen Oeffentlichkeit ungültig. In jenen Ländern, wo die Beschlüsse des *Kirchenraths von Trient nicht bekannt gemacht worden* sind, wie z. B. in England, Preußen, Schweden ꝛc., gleichwie auch in jenen, in welchen zwar die Bekanntmachung derselben geschah, wo sie aber nicht angenommen worden sind, oder deren Einwohner sich bald darauf von der katholischen Kirche trennten, z. B. in Holland und in den Niederlanden, sind die Ehen der Katholiken

[12]) So entschied dieselbe Congregation unter'm 3. März 1594.
[13]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

liturgie.de

vor zwei Zeugen nach Bökh'n und Anderen gültig, wenn sie keinen katholischen Pfarrer, der ihren Ehen assistire, haben können [14]).

Insbesondere hat P. Benedikt XIV., freilich nur in einer Deklaration v. 4. Nov. 1741 für die in den vereinigten — protestantischen Herrschaften zugefallenen — Niederlanden wohnenden Katholiken, erklärt, daß, wenn ein Katholik sich mit einer akatholischen Person ohne Beiseyn des Pfarrers verehelichen würde, diese Ehe gültig wäre. Was aber jene beträfe, welche in einem katholischen Lande unter dem Scepter eines katholischen Regenten wohnen, soll es bei den kanonischen Principien des gemeinen Rechts verbleiben. Diese aber verweisen den Katholiken auf die gewissenhafte Beobachtung der im Concil zu Trient gemachten Vorschriften [15]).

Lassen sich Ehe-Verlobte katholischer Religion, welche einer protestantischen Pfarrei eingepfarrt sind, trauen, so werden solche Ehen zwar als gültig betrachtet; jedoch sind die Brautpersonen in ihrem Gewissen schuldig, sich da, wo es geschehen kann, der gratia sacramentalis theilhaftig zu machen [16]). (S. d. Art. Copulation Domizil.)

Heiraths-Erlaubniß. Nach den besonderen Civil-Gesetzen müssen die Ehe-Verlobten bei ihrer competenten weltlichen Behörde vor der Abschließung ihrer Ehe die Erlaubniß zur Verehelichung, und deßhalb einen Trauschein erwirken. Kein Pfarrer darf daher, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Bezirks-Behörde erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen. (S. d. Art. Copulation.)

Für Bayern: Durch das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung v. J. 1825 wurden in Ansehung der Verehelichung nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§. 2 und 4.) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung und Wiederverehelichung verweigert werden, wenn

---

[14]) Bökh'n, Comment. in Decret. C. IV. Tit. III. Nr. 30.

[15]) C. Benedict. XIV. de Synod. dioecesan. Lib. VI. C. 6.

[16]) Congregat. Cardinalium v. 19. Jan. 1605. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 174.

liturgie.de

nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten.

2) Ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden.

3) In Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besonderen Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebei was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten.

4) Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängniß-Strafe bloßer Polizei-Arrest treten soll.

5) Ausländer, in so fern sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansäßig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln.

6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schaden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen können [1]).

Für Würtemberg ꝛc. S. d. Art. Copulation.

Ausländer und Heimathslose dürfen nicht ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichts getraut werden (R.-B. 1807. S. 554). Solche, die sich im Königreiche häuslich niederlassen wollen, müssen den Erwerb des Würtemb. Staatsbürger-Rechtes oder besondere Bewilligung der Staats-Behörde nachweisen. Kein Staatsbürger darf sich ohne Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechtes in einer Gemeinde verehelichen. Ausweis darüber ist von allen nicht ortsangehörigen Personen, und sonst in allen zweifelhaften Fällen, so wie bei Ortsangehörigen bei Verheirathungen mit auswärtigen Frauens-Personen, darüber zu erbringen, daß sie ihr Vorhaben dem Orts-Vorsteher ihres künftigen Wohnorts angezeigt, und durch ein von diesem unentgeldlich auszustellendes Zeugniß zu belegen (Minist.-Erl. v. J. 1828 und 1829.)

---

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 436.

liturgie.de

Hof- und Kirchen-Diener, und die Staats-Diener R.-B. 1821. S. 244. §. 2. und 3., auch die §. 4. Nr. 1, 4. genannten königl. Diener, ferner Kanzlei- und Amtsdiener, Polizei-Bediente und Gefangenwärter bedürfen zur Verehelichung die Genehmigung von ihrem Ministerium, Personen mit Raths-Charakter unmittelbar vom Könige, gleichviel ob sie aktiv oder quiescirt, ledig oder Wittwer sind §. 9. 1829, 289. R.-B. 1806. S. 118., auch ist das Alter der Braut in einem Beiberichte anzugeben. Die Schullehrer, die nicht von Gemeinden nominirt und besoldet werden, bedürfen die Genehmigungs vom Consistorium, und zwar bloß bei der ersten Ehe. Andere Schullehrer und Commundiener, überhaupt Schultheißen ꝛc. bedürfen keine Anzeige R.-Rescr. v. 1806. Oberamts-Aktuare, Cameral-Amts-Buchhalter, Kanzlei- und Forstassistenten dürfen auf ihren Stellen nicht heirathen, und werden bloß in außerordentlichen Fällen vom Ministerium dispensirt. Bei Verehelichung exemter Personen I. Classe (R.-B. 1821, S. 749) ist gleich baldige Anzeige ans Oberamts-Gericht zu erstatten. Eßl. Pup. Senat 1826.

Im Militär-Verband stehende Personen aller Grade müssen Genehmigung zum Heirathen haben, Offiziere und Personen mit Offiziers-Rang vom König, Unteroffiziere, Soldaten und Andere dieses Ranges vom Kriegs-Ministerium. Ehen, ohne solche vollzogen, sind nichtig R.-B. 1810, S. 109. Unteroffiziere und Soldaten dürfen nicht vor vollendetem 5ten Dienstjahr um Heiraths-Erlaubniß einkommen. Erfoderliche Urkunden sind: Taufschein für beide Verlobte, Zeugniß vom Garnisons-Pfarrer und Auditor, und vom Pfarrer der Braut, daß sonst kein gesetzliches Hinterniß obwalte, obrigkeitliche Scheine über Vermögen und Bürger- oder Beisitzrecht, obrigkeitlicher beglaubigter Einwilligungs-Schein der beiderseitigen Aeltern oder deren Stellvertreter, Revers der Braut, keine Wohnung in der Caserne anzusprechen. Den Erlaubniß-Schein unterschreibt beim Regiment der Commandeur, beim Stab der General.

Heiraths-Gut. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Heiraths-Traktaten (tractatus sponsalitii) sind von den Ehe-Verlöbnissen, als bloße vorläufige Verhandlungen zum Abschlusse derselben, wohl zu unterscheiden. Auch darf man mit diesen Traktaten die Uebereinkunft zweier Personen verschiedenen Ge-

liturgie.de

schlechtes, ein Ehe-Verlöbniß eingehen zu wollen, nicht verwechseln. Was die Anwerbungen oder Brautwerbungen betrifft, so bringen sie erst dann eine Verbindlichkeit hervor, wenn der geschehene Antrag angenommen worden ist. Die zusagende Antwort hierauf heißt das Jawort. Gibt die Person, an welche der Antrag gestellt worden ist, keine Antwort, so gilt dies nach der Parömie: Keine Antwort ist auch eine Antwort — für eine abschlägige.

Hermeneuten (Ἑρμενευται Interpretes), welche in älteren Zeiten das in der Kirche Vorgelesene dem Volke in die ihm kundige Sprache übersetzen mußten [1]).

Hermeneutik ist die Kunst, die Reden und Schriften anderer so auszulegen, daß der wahre Sinn derselben dargestellt wird. Der Hermeneutiker muß nicht nur die Gesetze des Denkens überhaupt inne haben, und solche richtig anzuwenden verstehen, sondern er muß auch eine vollkommene Sprachkenntniß besitzen, die Eigenthümlichkeiten des Schriftstellers, den er auslegen will, wohl erfassen, und die Verhältnisse, unter denen dieser schrieb, genau kennen. Erstere bilden das logische, zweitere das sprachliche, und drittere das historische Moment hiebei. Die Hermeneutik in Bezug auf die Bibel heißt die biblische; sie theilt sich überhaupt in die niedere, welche lehrt, wie man nach den Denk-Gesetzen und mittelst Sprachforschung den ursprünglichen Sinn einer Schrift entdecken kann; und in die höhere, welche κατεξοχην sich mit der Auslegung der heiligen Schrift befaßt, und den Inhalt derselben auf die eigentliche Offenbarungs-Oekonomie zurückführen will.

Heortologie ist die Darstellung der Fest- oder Feiertage (von ἑορτη). S. d. Art. Festtage.

Hierarchie. In der katholischen Kirche besteht nach göttlicher Anordnung eine heilige Gewalt oder Hierarchie (ἱερα ἀρχη) der Kirchen-Regierung [1]). Schon von den apostolischen Zeiten her finden wir drei Organe der Hierarchie, nämlich die Bi-

[1]) Epiphan. Expos. Fidei C. 21.

[1]) 1. Kor. 12. 4—6. Apg. 20. 28.

liturgie.de

schöfe [2]), Priester [3]) und Diakonen [4]). Ueber die Bischöfe und sohin über alle andere Kirchen-Vorsteher steht zur Erhaltung der kirchlichen Einheit das allgemeine Kirchen-Oberhaupt. Die Hierarchie also ist eine Stufen-Folge der Kirchen-Vorsteher unter sich in Bezug auf Weihe, Lehramt, Ausspendung der Religions-Geheimnisse, Gottesdienst und Amtsgewalt, welche in steter Vereinigung mit dem Kirchen-Oberhaupte — dem Mittelpunkte der Einheit, — dem rechtmäßigen Nachfolger Petri, auf dem Christus seine Kirche erbaut hat, das sichtbare Bild der Kirchen-Einheit darstellen, und in gegenseitiger Unterordnung zu einander stehen. — Die katholische Kirche betrachtet sich als eine in ihrer Verfassung gesetzmäßige und selbstständige, wie in ihrer Sphäre unabhängige Gesellschaft. Sie hält sich an die von ihrem göttlichen Stifter gegebene Form, und theilet das System anderer Confessionen nicht, welches den Landesherrn zum obersten Bischofe macht. „Heiliger noch, sagt Freiherr von Droste in seiner Schrift: über Kirche und Staat S. 2, als die Form des Staates ist zu achten die Form, die der Grundpfeiler der Kirche ist. Nur hierauf beruht die Bürgschaft, daß nicht menschliche Willkür in die Sache der Religion eingreife;" und der verlebte Weihbischof Zirkel schreibt in seiner deutsch-katholischen Kirche S. 40 also: „Die vom Heilande gestiftete geistlich-väterliche Gewalt in der Kirche, welche von dem Ersten der Väter ausgeht, ist eine und dieselbe in den verschiedenen Abstufungen, sie bewegt sich in den mannigfaltigen, sich immer einschließenden Kreisen dieser heiligen Familie, und kehrt stetig in ihren Ursprung und Mittelpunkt zurück." [5]). —

---

[2]) Matth. 18, 18. Joh. 20, 21—23. — Ueber den Unterschied zwischen den Bischöfen und Priestern (s. d. Art. Bischof).

[3]) Luk. 10.

[4]) Apg. 6, 1—6. Vergl. Eph. 4, 11. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6. de sacr. ord. „Siquis dixerit, in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit."

[5]) Vergl. Möhler, die Einheit der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchen-Väter der drei ersten Jahrhunderte. gr. 8. Tübingen 1825. S. 202. ff. Oeffen Symbolik. III. Aufl. S. 396. Klee, Lehrbuch der Dogmen-Geschichte gr. 8. Mainz 1837. S. 83. ff.

liturgie.de

Die verschiedenen hierarchischen Grade sind in dem Wesen der Kirche gegründet, und bestehen schon vom Anfange der christlichen Kirche an. S. Clemens ep. III. C. 13. Ignat. ep. ad Magnes. 6 und ad Trall. 3. 4. Hermas past. Lib. I. C. 11. Origen. comment. in ep. ad Rom. L. II. etc.

Die Hierarchie ist ihrem Ursprunge, wie ihrer Wirkung nach geistlicher Natur, obgleich sie sich durch äußere Handlungen darstellt. Sie theilt sich nach der Schulsprache in die Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) und in die Hierarchie der Gerichtsbarkeit (hierarchia jurisdictionis) [6]).

Die erstere umfasset alle Kirchen-Aemter, in denen der unauslöschliche Charakter einer und derselben Weihe, so zu sagen, sich gleichsam in einer steigenden Potenz darstellt. Sie bezieht sich auf alle Verrichtungen des geistlichen Amtes — auf die Verwaltung des Lehramtes sowohl, als vornehmlich auf die Ausspendung der der heiligen Sakramente. Sie beruht auf der Auflegung der Hände und dem Gebete des Bischofs, und ist unmittelbar göttlicher Einsetzung; weßwegen es auch keiner wagen darf, eine kirchliche Ver-

---

[6]) Lib. de eccles. hierarchia et de coelesti hierarchia. C. 2. „Ἐστιν ἱεραρχιά κατ' ἐμε ταξις ἱερα και ἐπιστήμη και ἐνεργεια πρός το θεοειδές ὡς ἐφικτὸν ὠφομοιουμένη και πρός τὰς ἐνδιδομενας ἄντῃ θεοθεν ἐλλαμψεις ἀναλόγως ἐπι το θεομίμητον ἄναγομενη und de hierarch. eccles. C. ἡ καθ' ἡμας ἱεραρχία λεγεται και ἐστιν ἡ περιεκτικὴ τῶν κατ' ἄυτην ἁπαντων ἱερων πραγματεια, καθ' ἣν ὁ θειος ἱεραρχης τελουμενος ἅπαντων ἐξειτων τον κατ ἀυτον ἱερωτατων την μεθεξιν, ἑυς ἱέραρχιας ἐπωνυμυς. Thomas 22. quaest. 39. art. 3. „Duplex est spiritualis potestas, una quidem sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur . . . et talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui eam per consecrationem est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma, sive in haeresim labatur. . . Tamen haeretici et schismatici usum potesatis amittunt, ita scilicet, quod non liceat ei sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus, . . Potestas autem in jurisdictionalibus est, quae ex simplici injunctione hominis conferetur. Ei talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haereticis non manet, unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere, aut aliquid hujusmodi. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6. 7.

liturgie.de

richtung vorzunehmen, bevor er nicht die erfoderliche Weihe empfangen, und die Gewalt hiezu erhalten hat [7]). Diese Hierarchie bilden nach göttlicher Anordnung die Bischöfe, Priester und Diakonen, und nach kirchlicher die Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lektoren und Ostiare [8]). Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit begreift nicht allein die Macht in sich, in einem größeren oder kleineren Theile der Kirche die durch die Weihe empfangene geistliche Gewalt auszuüben, sondern sie enthält auch alle damit verbundene Befugnisse und Rechte, welche nothwendig sind, um zur Erhaltung der Verbindung, Einheit und Ordnung der Kirche die nach Stufenfolgen angeordneten Kirchen-Vorsteher und Aemter, als auch alle übrige Kirchen-Mitglieder durch Gesetze, Urtheil und Strafen in Gehorsam zu erhalten. Sie hat zunächst Bezug auf die äußeren Kirchen-Verhältnisse, und sucht die Hindernisse des geistlichen Wirkens durch kirchliche Disciplin zu beseitigen. Sie wird mittelst höherer kirchlicher Autorisation ertheilt, und kann, je nachdem es die Umstände erfodern, erweitert, eingeschränkt, dem Einen genommen, und einem Andern übertragen werden. Die Kirchen-Gewalt ist daher eine gesetzgebende, richterliche, und vollziehende Gewalt. Damit dieselbe ordnungsmäßig ausgeübt werden kann, so muß ein untergeordnetes Verhältniß zwischen Obern und Untergebenen Statt finden. Dieses aber stellt nach dem Subordinations-System der katholischen Kirche in folgenden Abstufungen dar [9]):

Der Pabst nach seinem Primat, die Patriarchen, Metropoliten und Primaten, die Bischöfe, Prälaten und Pfarrer und die übrigen unteren ordinirten Kirchendiener [10]).

---

[7]) Devoti l. c. P. I. 119. §. III. „Quod attinet ad hanc hierarchiam, unus et idem est ordo, atque una, eademque potestas omnium Episcoporum, cum neque Metropolitae, neque Patriarchae, neque ipse summus Pontifex ordinem habeant ab Episcopatu distinctum. Nam in iis, quae ordinis sunt, in Episcopo inest plenitudo potestatis, quae a Deo ipso per sese, sive immediate, ut ajunt, ordinatione tribuitur."

[8]) Uebrigens finden wir von diesen letzteren Kirchen-Aemtern schon sehr früh Spuren, denn Cyprian und Origines thun ihrer schon Erwähnung.

[9]) Sauter l. c. Vol. I. p. 39. §. 33. 34

[10]) Cf. Petav. de hierarchia eccles. Natal. Alexand. Dissert. 44.

liturgie.de

Die Hierarchie der Weihe wird auch innere, jene der Gerichtsbarkeit aber äußere Kirchen-Gewalt oder Regierung genannt [11]).

Nach dem protestantischen Systeme hat weder die Kirche noch Kirchen-Gewalt einen göttlichen Ursprung, noch wird die Kirche als eine gesetzmäßig constituirte Gesellschaft betrachtet. Die Kirche beruht einzig auf freiwilliger Verbindung der einzelnen Mitglieder [12]). Da haben alle an dem geistlichen Amte, wie an der Kirchen-Regierung gleichen Antheil, nur müssen von dieser die Individuen bestimmt werden, welche jenes verwalten sollen. Daher werden auch die in dem Begriffe der Kirche enthaltenen Rechte Collegial-Rechte der Kirche genannt. Von der Gesammtkirche, sagen die protestantischen Kirchenrechts-Lehrer, hing es ab, ob sie ihre Gewalt gemeinsam durch Stimmen-Mehrheit ausüben, oder die Ausübung derselben einem oder mehreren übertragen wollte. — Die meisten protestantischen Kirchen haben das Kirchen-Regiment ihren Landesherrn übertragen, und diese haben mit Einverständniß ihrer Kirchen besondere Einrichtungen getroffen, wodurch das protestantische Kirchen-Wesen in jedem Lande näher bestimmt, und in eine gewisse Form gebracht worden ist. Daher die protestantische Hierarchie aus Diakonen oder Predigern, Pastoren oder Pfarrern, Superintendenten und dem Landes-

---

in saecul. IV. Zech, hierarch. eccles. 1744. Klüpfel, institut. theolog. dogmat. P. II. p. 194. Dobmayr, system. theolog. cathol. T. IV. §. 166. Sauter l. c. Schnappinger, doctrina dogmatum eccles. christian. August. Vindel. 1816, Libermann institut. theol. T. I. p. 88. Onymus, Glaubens-Lehre der katholischen Kirche. Abth. II. S. 128. Brenner, katholische Dogmatik. I B. gr. 8. Frankf. 1826. S. 168. Devoti l. c. I. p. 20.

[11]) Klüpfel l. c. „Videntur hi sentire rectius, meliusque distinguere, qui potestatem ordinis regimen ecclesiasticum internum appellant; eoque referunt omnia, quaecunque peragunt ministri sacri potestate sibi concessa divinitus per sacram ordinationem. Potestatem vero jurisdictionis regimen vocant ecclesiasticum externum, quo caetera revocantur: quaecunque arbitratu humano constituuntur, ac saepe demandantur hominibus, qui ordinis sacramento inaugurati non sunt.

[12]) Boehmer, princip. jur. can. §. 7. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. Th. S. 680.

liturgie.de

Bischofe besteht. Der protestantische Regent übt jedoch nach dem Systeme seiner Kirche über seine protestantischen Unterthanen die Kirchen-Gewalt nicht als ein Landeshoheits-Recht, sondern als ein davon verschiedenes, der Kirche eigenthümlich zustehendes Recht aus; er führt das Kirchen-Regiment nicht als Landesherr, sondern als Bevollmächtigter und Stellvertreter seiner Kirche. Was die Form der Ausübung der Kirchen-Gewalt betrifft, so ist nach den Grundsätzen der Protestanten der Landesherr an die Fundamental-Kirchen-Gesetze eines jeden Landes gebunden, und sowohl durch die Natur der übertragenen Collegial-Rechte, als durch die Verfassung einzelner Kirchen beschränkt [13]).

Das System der protestantischen Kirche entbehrt eines festen Fundaments, daher der Protestantismus stets schwankend ist. Eine Folge hievon ist, daß es so viele protestantische Kirchen-Verfassungen gibt, als man protestantische Staaten zählt.

Hierologie ist die priesterliche Einsegnung einer Ehe mittelst der vorgeschriebenen Gebete und liturgischen Feierlichkeiten [1]). (S. d. Art. Benedictio sacerdotalis. Copulation).

---

[13]) Cf. Böhmer l. c. §. 175. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts. 8. Göttingen. S. 425. Die Kirchen-Gewalt ist eine Gesellschafts-Gewalt der bestehenden protestantischen Kirche, von ihr dem Landesherrn entweder ausdrücklich übertragen, oder stillschweigend überlassen, welches zur Zeit der Reformation um so bereitwilliger geschah. Die Uebertragung der Kirchen-Gewalt von Seiten der Kirche auf den protestantischen Landesherrn verpflichtet denselben, sie nach dem Umfange der übertragenen Rechte gewissenhaft auszuüben, oder ausüben zu lassen. Wie Jeder, dem ein Amt anvertraut worden, es dem Auftrag getreu zu verwalten, verbindlich wird, so auch das mit dem Kirchen-Regiment beauftragte Collegium. Jung. Ein Wort über die Lehrfreiheit. gr. 8. Frankfurt a. M. 1837. S. 40.

[1]) Capitul. L. VI. L. 408. „Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant.“ Ibid. cap. 130. 327. L. VI. C. 179. „Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant, quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis, et quod pejus est dicere, consanguineis adcrescunt, vel adcumulantur. Et hoc ne deinceps fiat — conveniendus est sacerdos, in cujus parochia nuptiae fieri debent

liturgie.de

Hieronymiten — Hieronymianer — Ordens-Leute des heiligen Hieronymus, gestiftet von Petrus Fernand, einem Spanier, und Petrus einem gebornen Römer. Vor ihrer klösterlichen Vereinigung lebten sie als Eremiten, und nahmen erst, nachdem sie in einen Kloster-Verband getreten waren, den Namen Hieronymiten an. Sie wählten den heiligen Hieronymus zum Schutzpatrone, nahmen die Regel des heiligen Augustinus an, und wurden vom Pabste Gregor XI. im Jahre 1374 bestätigt. Der Orden war in verschiedene Congregationen getheilt. Die Mitglieder der ersten Congregation hießen Eremiten des heiligen Hieronymus, und waren aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus hervorgegangen. Sie befolgten die augustinischen Vorschriften, trugen ein weißes Kleid, ein braunes Scapulier, eine kleine Kapuz und einen Mantel von derselben Farbe. Jene der zweiten Congregation, gegründet von Loup d'Olmedo in den Gebirgen von Lazalla waren Eremiten von der strengen Observanz, und befolgten mit Genehmigung des Pabstes Martin V. eine vom heiligen Hieronymus verfaßte Regel. Die dritte Congregation stiftete Peter Gambreoti aus Pisa im Jahre 1377. Die Mitglieder derselben legten zwei Jahrhunderte hindurch nur die einfachen Gelübde ab, und lebten von ihrer Handarbeit; im Jahre 1568 aber verpflichtete sie Pabst Pius V. zur Ablegung der feierlichen Gelübde. Die vierte Congregation wurde von Karl von Montegranelli 1360 gegründet.

Himmelfahrt Christi. Dieses Fest ist eines der ältesten, und soll schon zu den Zeiten der Apostel gefeiert worden seyn. Wenigstens wird in den apostolischen Constitutionen desselben erwähnt [1]). Die Feier dieses Festes wird 40 Tage nach jenem der Auferstehung, und zwar jedesmal am Donnerstage nach dem

in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet."

[1]) Constitut. apost. Lib. V. C. 19. Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 253. Leben der Väter und Martyrer, aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. S. 172 ff. Ersch und Gruber, Encyklopädie u. d. Art. T. H. N. 8.

liturgie.de

fünften Sonntage nach Ostern begangen. Dasselbe hat eine Vigil und Oktav, aber keinen Vigil-Fasttag. Am Tage selbst ist eine feierliche Prozession, und während des feierlichen Amtes wird das Bildniß des vom Grabe auferstanden Heilandes von den Altären entfernt. (S. d. Art. Festtage).

Himmelfahrt Mariä. S. d. Art. Festtage.

Hirtenstab. S. d. Art. Pedum.

Hochaltar ist der Hauptaltar in einer jeden Kirche. Hochaltar wird er darum genannt, weil mehr Stufen zu ihm führen, als zu den Neben-Altären, und weil auf demselben ordentlicher Weise der Pfarr-Gottesdienst abgehalten wird [1]). (S. d. Art. Altäre).

Hochamt. S. d. Art. Meßopfer.

Hochschulen. S. d. Art. Universitäten.

Hochwürdigstes Gut. S. d. Art. Sanctissimum.

Hochzeit-Feierlichkeiten. Die gebräuchlichsten Feierlichkeiten, welche bei der Schließung der Ehe vorkommen, sind: a) der Kirchengang, wobei der Pfarrer die Brautleute, Zeugen und Hochzeit-Gäste im schwarzen Rocke (wo nämlich dieß üblich ist) zur Kirche begleitet; an manchen Orten geschieht derselbe auch ohne Begleitung des Pfarrers oder sonst trauenden Geistlichen. Bei der Copulation selbst knien die Braut-Personen in dem für sie hergerichteten Betstuhle, die Braut zur linken oder auf der Evangeliums-, der Bräutigam aber zur Rechten oder auf der Epistel-Seite. Hinter denselben knien oder stehen die Zeugen. Die Hochzeit-Gäste nehmen gleichfalls die für sie zubereiteten oder die vorderen Stühle ein. b) Das Tragen des Brautkranzes, als Symbol der jungfräulichen Reinigkeit und Unschuld; bei Wittwen und dann ohnehin bei gefallenen Personen findet dieser Brautschmuck nicht Statt. c) Das Hochzeitmahl, welches gewöhnlich von den Aeltern der Braut, oft auch nach getroffener Uebereinkunft von den Aeltern der beiden Braut-Personen gemeinschaftlich veranstaltet wird. d) Die Hochzeit-Geschenke, welche den Braut-Leuten im Hochzeit-Hause von den Hochzeit-Gästen überreicht werden. Sind solche ausdrücklich bloß für einen der Ehegatten bestimmt worden; so gehören sie auch diesem allein; wurden sie aber den Braut-Personen im All-

[1]) Hnogek a. a. O. I. Th. S. 250.

liturgie.de

gemeinen überreicht, und eignen sie sich zum Gebrauche für beide, so sind sie auch gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

Hochzeiten, goldene und silberne. Goldene Hochzeiten finden Statt, wenn zwei Eheleute 50 Jahre lang in einer und derselben rechtmäßigen Ehe mit einander gelebt haben. In diesem Falle werden gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Hochzeit-Feierlichkeiten wiederholt, ohne daß die Ehe selbst ihrer Wesenheit nach erneuert wird. Man heißt sie Silber-Hochzeiten, wenn Eheleute, welche 25 Jahre lang mit einander gelebt haben, die Hochzeit-Feierlichkeiten wiederholen.

Hochzeit, stille. Die währrnd der geschlossenen Zeit (tempus vetitum) durch erhaltene Dispensation eingegangene Ehe wird wegen der nicht erlaubten Feierlichkeiten eine stille Hochzeit genannt.

Hofklerus. Als in den Palästen der Kaiser und Könige Capellen errichtet wurden; so machte dies die Aufstellung eigener Geistlichen an denselben nöthig, welche Hof-Geistliche, Hof-Bischöfe, Hof-Priester, Hof-Kapläne oder auch mit der gemeinschaftlichen Benennung, wo deren mehrere an einer Hofkirche angestellt sind, Hof-Klerus genannt werden. Bei den Griechen kommt hiefür die Benennung παπας του παλατιου vor. Anfangs folgte der gesammte Hof-Klerus der Person des Kaisers oder Königs (s. d. Art. Capelle), was auch gewissermaßen heut zu Tag noch der Fall ist, wenn nämlich der Hof sich auf solche kaiserliche oder königliche Land- oder Lustschlösser begibt, welche mit eigenen Capellen versehen sind. Hier folgt dem Hofe in der Regel wenigstens ein Hof-Geistlicher, wenn nicht anders an den, in den königlichen Land-Schlössern befindlichen, Capellen eigene Geistliche als Hof-Kapläne angestellt sind. Gewöhnlich ist an den Hof-Capellen in den Residenz-Schlössern der Hauptstädte ein Hof-Pfarrer angestellt, mit welchem dann die Hof-Kapläne in Abhaltung des Gottesdienstes in der Hofkirche wechseln, oder ihm bei der Liturgie als Diakonen assistiren.

Holzhauser, Bartholomäus, ist der Stifter einer Genossenschaft von Welt-Geistlichen in Deutschland, Bartholomäer genannt[1]). (S. d. Art. Bartholomäer.)

[1]) Leben der Väter und Martyrer. VII. B. S. 161. Note 9.

liturgie.de

Homiliarium ist eine Sammlung von geistlichen Reden verschiedener Kirchen-Väter, welcher man sich bei Ertheilung des christlichen Religions-Unterrichts (bei Predigten und Homilien) bedienen kann.

Homilien (Textpredigten (conciones textuales) sind Religions-Vorträge aus der Bibel, welche in der Anwendung und Erklärung eines Textes oder einer ganzen Perikope oder auch eines größeren Theiles derselben bestehen [1]). An manchen Orten ist der Gebrauch eingeführt, daß nach der Frühmesse eine Homilie abgehalten wird [2]). Die Homilien werden eingetheilt in niedere und höhere. Erstere sind Vorträge, in denen man den Text von Vers zu Vers erklärt, und passende Sittenlehren einmischt, oder wo man nach vorausgeschickter Exegese eine Sittenlehre am Ende folgen läßt. Höhere Homilien nennt man jene, deren Theile nach Folgerungen meist aus den abgelesenen Stellen der hl. Schrift gezogen werden, und die, wie eine förmliche Predigt, Ordnung, Uebereinstimmung und Einheit der Materie haben müssen [3]).

Die Homilien haben, was die Popularität betrifft, viel Empfehlendes für sich, und sind für den gemeinen Mann sehr passend. Denn a) viele Perikopen enthalten Darstellungen von evangelischen Geschichten, welche sich in der Homilie sehr gut anschaulich machen lassen. b) Kann der Geistliche in den Homilien die dem Volke schon bekannten evangelischen Wahrheiten leicht entwickeln, und die Anwendung derselben auf das Leben sogleich zeigen. c) In der Homilie wird jede Wahrheit nur kurz und aphoristisch angeführt, weil gewöhnlich jede Perikope mehrere evangelische Wahrheiten enthält. Solche kurze Vorträge sind aber für den gemeinen

---

[1]) Ammon, Handbuch der Anleitung zur Kanzel-Beredsamkeit. III. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1826. S. 102.

[2]) Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 340. „Die Reden des Pabstes Leo I. und Gregor's I., der hh. Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Gregorius Nazianz, Basilius ꝛc. werden von den Griechen homiliae, von den Lateinern tractatus genannt, weil sie nicht ganz genau nach den Regeln der Redekunst abgefaßt, sondern auf eine faßliche Art den vorgelesenen Text erklären, und für das Auditorium eingerichtet sind."

[3]) Zenger, Homilien der höheren Gattung. II. Aufl. 8. Sulzbach 1823.

liturgie.de

Mann schon darum sehr passend, weil dieser mehr auf die Resultate, als auf den Gang der Entwickelung aufmerkt. d) Gewähren sie für den Seelsorger eine große Erleichterung bei'm Studium der heiligen Schrift. — Die Regeln, welche bei den Homilien zu beobachten sind, — sind folgende: 1) Der geistliche Redner bringe auch hier, wie bei der Predigt, eine gewisse Einheit — wenigstens eine natürliche Verbindung in seine Gedanken, und bestrebe sich, eine gewisse Beziehung der Gedanken auf einander in die praktischen Folgerungen aus den einzelnen Theilen des Textes zu legen. Vor Allem suche er den Grund-Gedanken der betreffenden Perikope auf, und zwar denjenigen, den der Handelnde oder Sprechende ꝛc. in der betreffenden Stelle seiner Absicht gemäß damit verbunden hat. Dieß verschafft dem homiletischen Vortrage Deutlichkeit. Eben so sehe er auf die Veranlassung, wie auf die Personen, zu denen gesprochen oder an denen etwas gewirkt wurde, ferner auf die Parallel-Stellen und auf den Geist der h. Schrift überhaupt. 2) Ist zugleich ein gewisses Verhältniß in der Kürze und Ausführlichkeit bei ihrer Behandlung zu beobachten, und bei sehr reichhaltigen Abschnitten darf man es nicht darauf anlegen, Alles zu erschöpfen, sondern nur diejenigen Religions-Wahrheiten und Vorschriften muß man absondern, welche den jedesmaligen Bedürfnissen der Zuhörer angemessen sind. 3) Ist hauptsächlich das Praktische und für die gegenwärtigen Zuhörer Anwendbare auszuheben, und das Sterile und für die Erbauung wenig Frommende hinwegzulassen, z. B. die grammatischen Subtilitäten, die exegetischen Streitigkeiten und Schul-Meinungen ꝛc. 4) Dabei soll auch der Geistliche sich bestreben, natürlich zu bleiben. 5) Dürfen die praktischen Bemerkungen und Anwendungen bei der homiletischen Verfahrungsart nicht in kleine Abhandlungen ausarten.

Der Werth der Homilien, wenn sie den für sie aufgestellten Regeln entsprechen, ist entschieden. Wer neben den nöthigen theologischen und exegetischen Kenntnissen die erfoderliche Menschen-Kenntniß und die Gabe besitzt, die aus einem Bibel-Texte abgeleiteten Religions-Wahrheiten mit Anstand und Würde auf eine allgemein faßliche Weise auf die kleinsten Verhältnisse des gemeinen und häuslichen Lebens anzuwenden; wer endlich mit diesen Vorzügen einen richtigen Blick auf die besonderen Bedürfnisse seiner

liturgie.de

Zuhörer, und ein fleißiges Studium guter Muster verbindet, der wird durch die homiletischen Vorträge großen Nutzen stiften.

Honig. Es war in den ersten Zeiten bei der Taufe üblich, den Getauften (nämlich als Erwachsenen) das heil. Abendmahl unter der Gestalt des Weines zu reichen, und ihnen Honig und Milch, mit nach Hause zu geben. Tertull. de baptism. c. ult. Chrysost. Homil. ad Neophyt. Hieraus folgt aber keineswegs, daß die Taufe nothwendiger Weise in Verbindung mit der Eucharistie hätte gespendet werden müssen, oder vielmehr ohne selbe gar ungültig gewesen. Vielmehr erklärt der Kirchenrath von Trient Sess. XXI. Can. 4. »Si quis dixerit, parvulis antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse Eucharastiae communionem, anathema sit.«

Hontheim, Verfasser des so betitelten kirchenrechtlichen Werkes Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. (S. I. Bd. S. 19.)

Horae canonicae. S. d. Art. Brevier.

Hosannah — הוֹשִׁיעָנָא — ein hebräisches Wort, welches so viel heißt, als Gott gib Gnade, — Heil — Glück. Es ist ein Ausruf der Freude, was bei Luk. mit Friede שָׁלוֹם ausgedrückt ist; denn dieser bedeutet alles Gute, was man nur immer wünschen kann. Die Juden brauchten es bei Freudenbezeigungen des Volkes und bei dem Lauberhüttenfeste, wo die Kinder derselben mit Palmenzweigen herumzogen, und Hosannah laut riefen. Ebenso rief das Volk bei dem Einzuge Jesus in Jerusalem Hosannah, Matth. 21, 9; während dasselbe später rief: »Kreuzige ihn«.

Hospitäler. S. d. Art. Stiftungen, milde.

Hospital-Ritter. S. d. Art. Johanniter.

Hostien — Hostiae — Oblata. In der Kirchen-Sprache versteht man darunter das zur Consekration bei der hl. Messe bestimmte, oder auch das schon consekrirte d. i. in den wirklichen Leib Christi verwandelte Brod, worin Christus ganz wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist. In der lateinischen Kirche bedient man sich, weil Christus das h. Abendahl zur Osterzeit der Juden, wo diese kein gesäuertes Brod aßen,

liturgie.de

noch solches in ihren Häusern haben durften, des ungesäuerten, in der griechischen aber des gesäuerten Brodes [1]). Die Form der Hostien ist rund [2]) und mit dem Crucifix-Bilde des Heilandes versehen. Für die Priester werden größere, für die Layen aber kleinere gebraucht. Dieselben werden vom feinsten Waitzen-Mehle bereitet, sind dünne und werden gebacken [3]).

Die Griechen bedienen sich noch jetzt kleiner Waitzenbrode bei dem Abendmahle, welche aus zwei Stücken bestehen, und auf dem oberen Theile mit einem kreuzförmigen Siegel versehen sind; dieses

---

[1]) Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien. S. 162. Klüpfel l. c. P. II. p. 351. „Consecrasse Christum panem azymum, colligitur ex historia evangelica; unde constat, celebrasse Christum atque instituisse eucharistiam die primo azymorum. Matth. XXVI. 19. Neque verisimile est, non cum Judaeis reliquis comedisse Christum pascha suum. Quamquam vero quantum ad substantiam perinde sit, utrum panis sit fermentatus, an azymus, tenetur tamen quisque sacerdos ecclesiae illius, cui est adscriptus, servare ritum."

[2]) Durand. ration. div. offic. Lib. IV. p. 2. Bona de reb. liturg. p. 271. A primis Ecclesiae saeculis sumpto principio, cum dira persecutione per illa tempora vexaretur Ecclesia, integros ac solidos panes, quales vel prae manibus erant, vel a fidelibus offerebantur, cujuscumque formae seu figurae forent, in altari poni et consecrari, atque in partes comminui et communicaturis distribui consuevisse, ex re ipsa exploratissimum est. Reddita vero pace servatam figuram rotundam sive orbicularem insinuant Patres Graeci et Latini. Epiphanius in Ancorato num. 57. loquens de pane, qui in corpus Christi convertitur, agnoscit in eo rotunditatem. Caesarius Naziazeni frater dialogo 3. de fide catholica interrog. 169. Comparans corpus Christi inter nos degentis cum eodem in sacramento sub specie panis existente illud ait esse artubus compositum, hoc rotundum. Serverus Alexandrinus in ordine Missae hostiam circulum appellat. Eandem rotunditatem astruunt Patres Concilii XVI. Toletani. Cf. Martene de antiqua eccles. disciplin. p. 175.

[3]) Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. S. 79. „Im zwölften Jahrhunderte hatte die Gestalt der Hostien für den Priester sowohl, wie für die Communikanten an ihrer Größe und Dicke abgenommen. Der Bischof Ernulf vergleicht die Größe der Priester-Hostie mit einer Münze, Cäsarius die der Communikanten-Hostie mit einem kleinen Sterne." Abrah. Bizov. Annal. ecclesiast. ad ann. 1230.

liturgie.de

enthält die Buchstaben IHC. X. NIKA. (*Ιησους Χριστος νικα* — Jesus Christus siegt).

Hubertus-Orden ist ein Ritter-Orden, den Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, im Jahre 1444 zum Andenken des am Tage des heiligen Hubertus, Bischofs von Lüttich, über Arnold von Egmont, welcher sich zum Herzoge von Jülich und Berg aufwerfen wollte, erfochtenen Sieges gestiftet hat. Als derselbe in der Folgezeit eingegangen war, so erneuerte ihn im Jahre 1709 Johann Wilhelm, Churfürst von der Pfalz, indem das Herzogthum Berg im Jahre 1685 durch Erbschaft an den Herzog von Neuburg an der Donau übergegangen war. Von dem Könige Maximilian Joseph von Bayern ward dieser Orden nicht nur von neuem mit seinen Statuten und Vorrechten bestätigt, sondern auch für den ersten Orden des Königreichs Bayern erklärt. Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter unbestimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber, nebst einem Großcommenthur, auf 12 festgesetzt. Gegenwärtig ist derselbe dergestalt mit dem bayerischen Civilverdienst-Orden in Verbindung gesetzt, daß die bisherigen Capitularen, wenn sie auch Großkreuze des Civilverdienst-Ordens sind, am Range den andern Großkreuzen des Hubertus-Ordens vorgehen, und daß die 12 Capitularen des Hubertus-Ordens aus den Commandeurs des Civilverdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und die Stelle sechs Jahre bekleiden, gewählt werden sollen. Nach den neueren allerh. Bestimmungen können den Hubertus-Orden nur Souveraine und regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandten männlicher Seits, in so fern sie nicht in fremden Dienstes- oder Subjektions-Verhältnissen stehen, erhalten, oder sonst Ausländer, welche denselben bei Auswechslung fremder Orden mit dem Hubertus-Orden von ihren Souverains empfangen, oder endlich solche, welche des Königs Majestät als vorzüglich würdig dazu erkennen. Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weißemaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heil. Hubertus, mit der Legende: in trau vast in gothischer Schrift ꝛc. Dasselbe wird von den Rittern außer den Ceremonien an einem handbreiten ponceau rothen Bande mit grüner Einfassung getragen. Bei Feierlichkeiten haben sie solches über dem Ceremonien-Kleide, welches in einer schwarzen spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals.

liturgie.de

Die Ritter haben noch auf der linken Brust einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit einer goldenen Einfassung liegt; in der Mitte des Sterns ist eine ponceau farbene sammtne Zirkelfläche mit obiger Devise [1]).

Humerale, Arm- oder Schultertuch — amictus — ist dasjenige leinene Tuch, welches der Priester vor dem Messelesen um die Schultern legt. Es war schon bei den Juden gebräuchlich, und hat mit dem Ephot im Alten Testamente viele Aehnlichkeit. Das Gebet, welches der Geistliche bei der Anlegung desselben verrichtet, lautet also: „Impone, Domine, capiti meo galeam salutis ad expugnandos diabolicos incursus.“ Das Gebet, welches hiefür in dem Ambrosianischen Missal vorgeschrieben ist, heißt: Pone, Domine, in capite meo galeam salutis ad expugnandas Diaboli fraudes, und zeigt an, daß das Humerale ehemals um den Kopf geschlagen wurde; es hieß auch ἀναβολη und Superhumerale. Vor dem achten Jahrhunderte thut kein Schriftsteller von diesem priesterlichen Kleidungsstücke Erwähnung [1]).

Humiliaten. Dieser Orden wurde zur Zeit des Kaisers Heinrich VI. von einigen mailändischen Adeligen, nachdem sie von ihrer Gefangenschaft befreit worden waren, gegründet. P. Innocenz III. ertheilte diesem Orden die päbstliche Genehmigung, und gab ihm die Regel des heiligen Benedikt's. — Der heilige Karolus Boromäus unternahm im Jahre 1568 eine Verbesserung desselben, wozu er durch zwei päbstliche Breven bevollmächtigt war. Dieser Heilige berief ein General-Kapitel dieses Ordens, welcher gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon bis neunzig Klöster hatte, zu Cremona zusammen, wo er den Ordens-Mitgliedern geeignete Vorschriften zu ihrer Rückkehr auf ihren ursprünglichen Zweck ertheilte. Die Kloster-Geistlichen nah-

[1]) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern. gr. 8. München 1828. S. 4.

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 809. Nach Bona l. c. Lib. II. C. 24. war das Humerale noch im XII. und XIII. Jahrhunderte so beschaffen, daß mit demselben Schultern, Hals und Haupt bedeckt werden konnten. Hnogek a. a. O. I. Th. S. 380.

liturgie.de

men diese neuen Einrichtungen freudig auf; allein die Pröbste und Layenbrüder weigerten sich, Folge zu leisten. Von Pius V. wurde daher dieser Orden wieder aufgehoben. Die Mitglieder desselben sind übrigens von jenen Humiliaten zu unterscheiden, welche von Lucius als Ketzer verdammt wurden [1]).

Hymnus ist ein geistliches Gedicht, zum Lobe Gottes verfaßt. Nach dem Style der Poesie sind die Hymnen lyrischer Natur, und gehören bei den Griechen zu den ältesten Formen der Lyrik. Die christliche Kirche bediente sich gleich Anfangs der Hymnen, die im Geiste des Christenthums abgefaßt waren. Dies sehen wir aus den Briefen des heiligen Apostels Paulus an die Epheser und Kolosser, wo er die Psalmen und Gesänge von den Hymnen unterscheidet. Die heiligen Väter nennen nicht selten die Psalmen Hymnen [1]). In der griechischen Kirche wurde Athenagoras, der Martyrer, Psalmendichter genannt, und aus dem vierten Jahrhunderte kennen wir den heil. Gregor von Nazianz und Synesius als geistliche Dichter. Unter den geistlichen Dichtern in der lateinischen Kirche glänzen die Heiligen Ambrosius [2]), Hilarius, Prudentius, Sedulius, Fortunatus, Gregor d. Gr., Beda

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 809. „Humiliati ita dicti in Italia, maxime in Lombardia viri quidam ac mulieres regulariter et in congregatione viventes, eo quod in paupertate et asperitate habitus (quem album fuisse ajunt) et gestus exterioris compositione, et morum gravitate et in omnibus verbis et operibus suis magnum ostenderent humilitatis exemplum."

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 819.

[2]) Der heil. Augustin, der heil. Isidor, Beda, das zu Rom gehaltene Concilium u. a. schreiben dem heil. Ambrosius zwölf Hymnen zu, nämlich: Deus creator omnium: Jam surgit hora tertia: Veni Redemptor gentium; Illuminans Altissimus; Aeterna Christi munera; Somno refectis artubus; Consors paterni luminis; O Lux beata Trinitas; Fit porta Christi pervia u. s. w. Die meisten Hymnen an den Wochentagen in der lateinischen Kirche scheinen diesen Heiligen zum Verfasser zu haben. Man sagt, er habe zuerst den Gebrauch eingeführt, Hymnen in der Kirche zu singen. Die von ihm verfaßten Hymnen sind so eingerichtet, daß der Sinn sich mit dem vierten Verse endigt, damit man sie in zwei Chören singen konnte. Leben der Väter. B. XVIII. S. 63.

liturgie.de

(venerabilis), Paulus Diakonus, Bernhardus und Thomas von Aquin. Durch den heiligen Ambrosius wurden zuerst derlei geistliche Hymnen in der mailändischen Kirche, durch den heiligen Hilarius in Frankreich, und endlich auch im sechsten Jahrhunderte in Spanien eingeführt [3]). Der heilige Benedikt bediente sich der ambrosianischen Lobgesänge, P. Gregor VII. führte sie bei den canonischen Tagzeiten ein [4]), und nahm sie in das römische Brevier auf; Urban VIII. ließ dieselben bei der von ihm vorgenommenen Revision desselben verbessern, und nach den verschiedenen Festen besser ordnen.

Das Charakteristische der alten christlichen Psalmodie und der Hymnen ist, daß sich alle um die Grundideen der Erlösung der Menschen durch Christum drehen. Das römische Brevier enthält einen Reichthum an solchen geistlichen Gesängen, welche sowohl in religiöser, als in literär-historischer und ästhetischer Hinsicht einen Vorzug verdienen. Z. B. Lucis creator optime. Aeterne rerum conditor. Vexilla regis prodeunt. Stabat mater dolorosa. Pange lingua gloriosi. Veni sancte Spiritus. Veni creator Spiritus etc. [5]).

J.

Jahrgeld (pensio). Wenn eine Kirchenpfründe einem Geistlichen unter der Bedingung, einem andern Geistlichen auf seine Lebensdauer von den Einkünften derselben eine gewisse Summe zu seinem Unterhalte abzureichen, verliehen wird, so heißt dies Jahrgeld. Diese Art, für untauglich gewordene Geistliche zu sorgen, war schon sehr früh eingeführt. Der Mißbrauch, welcher bei Erledigung und Vergebung der Benefizien hiemit getrieben

---

[3]) Dufresne l. c.

[4]) Raban. de instit. Cleric. Lib. II. C. 49. Walfridus Strabo de reb. eccles. C. 25. Bona l. c. p. 517. Martene l. c. p. 25.

[5]) Cf. Rubric. general Breviarii N. XX. De hymnis.

liturgie.de

wurde, kam durch die späteren Verordnungen wieder ab [1]). (S. d. Art. Benefizien. Pension.)

Jahrestag der bischöflichen Consekration; die Weihe des Bischofs (Natalis Episcopi) wird jährlich — in anniversio — in seiner Diözese durch eine besondere Kirchenfeier begangen; auch ist diese in dem Direktorium angezeigt. Dies war schon sehr frühe im Gebrauche [1]). S. d. Art. Consekration.

Jahrtage. S. d. Art. Anniversarien.

Jawort. Die bejahende Erklärung zweier Personen zur Eingehung einer künftigen Ehe wird Verlobungs-Einwilligung — Jawort — genannt. Einige behaupten, daß das Jawort schon ein gültiges Ehe-Verlöbniß hervorbringe, Andere rechnen es zu den bloßen Heiraths-Traktaten. Nach dem gemeinen Rechte ist hiezu weiter nichts als die Einwilligung der sich verlobenden Personen erfoderlich [1]). Nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen sind hiefür noch besondere äußere Feierlichkeiten als: die Gegenwart der Zeugen ꝛc. vorgeschrieben. Werden diese Vorschriften, da, wo solche bestehen, nicht beobachtet, so ist das Ehe-Verlöbniß ungeachtet des gegebenen Jawortes nichtig. Im Zweifel ist jedoch eher ein gültig geschlossenes Ehe-Verlöbniß, als ein bloßer Traktat zur Schließung eines künftigen Verlöbnisses anzunehmen, weil letzterer nur selten abgeschlossen wird. (S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.)

Iconoklasten (Bilderstürmer). S. d. Art. Heiligen-Bilder.

Idolatrie (Götzendienst) setzt wohl den Glauben an ein höchstes aller Wesen voraus; der Götzendiener ist aber der Meinung, dieses oberste und höchste Wesen könne nur in einer bildlichen Form dargestellt, verehrt und angebetet werden.

Die Idolatrie kann auftreten a) als Monotheismus, b) als Polytheismus und c) als Pantheismus, und überall wieder bald von feinerer, bald von gröberer Art seyn. Selbst bei dem Poly-

---

[1]) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13. de reform.

[1]) August. Hom. 32. de verb. Dom.

[1]) L. 4. pr. D. de sponsal. C. 7. X. de sponsal. et matrim.

liturgie.de

theismus wird ein oberstes oder höchstes aller Wesen angenommen, aber die einzelnen Eigenschaften, Vollkommenheiten oder Aeußerungen desselben werden als eben so viele untergeordnete Gottheiten in gewissen Formen verehrt, die für sie schicklich oder passend zu seyn scheinen. Dies ist ein Irrthum, der sich mit dem ächten Glauben nicht verträgt, denn die Eigenschaften und Vollkommenheiten des Allerheiligsten können nie von ihm getrennt gedacht, und als eigene für sich bestehende höchste Wesen angesehen werden. So ist auch der Pantheismus mit dem wahren Glauben nicht vereinbarlich. Der Pantheist hält das ganze Weltall und alle einzelnen Theile desselben nicht für Produktionen, in denen sich die große, unbegreifliche Macht, Weisheit, Güte und Allwirksamkeit des höchsten Wesens darstellen; sondern er hält die Geschöpfe selbst für dasselbe, und für dessen reale Erscheinung in so verschiedenen Modifikationen, als es verschiedene Produktionen im ganzen Weltall gibt. So wie man einmal glaubt, das höchste Wesen in einer gewissen Form oder Gestalt verehren zu können, oder verehren zu müssen, so ist man auch auf dem Wege der Idolatrie; denn sehr leicht hängt sich der Mensch an die bloße Form, und vergißt darüber das Wesen, erweiset der Ersten an Achtung und Verehrung, was nur letzterem gebührt. So ging es bei dem Monotheismus der Perser, bei dem Polytheismus der Aegyptier, Griechen und Römer, bei dem Pantheismus der Indier. Daher das Verbot im mosaischen Gesetze Gen. 20, 3. „Fremde Götter sollst du neben mir nicht haben,“ auch mache dir kein Bild ähnlich irgend einem Dinge, das sich da oben am Himmel, oder da unten auf der Erde oder unter der Erde in den Gewässern sich aufhält. Alles solches sollst du nicht anbeten, noch verehren, Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten und verehren wollen, müssen ihn anbeten und verehren im Geiste und in der Wahrheit.“ Joh. 4, 24.

Ἱερατικον — Heiligthum der Kirche — ist eigentlich der Chor, welcher durch ein Gitter oder durch die sogenannte Communikanten-Bank von dem Schiffe getrennt ist.

Jesuaten, auch früher clerici apostolici genannt. Den Orden der Jesuaten, welcher die Verherrlichung des Namens Jesu zum Zwecke hatte, gründete Johann Columbino.

liturgie.de

Die Mitglieder desselben nahmen die Regel des heil. Augustinus an, und wurden von Urban V. 1367 bestätigt. Anfangs waren sie Laien; Paul V. gestattete ihnen, die Priesterweihe zu empfangen, machte sie aber zu einem Bettel-Orden. Clemens IX. hob sie mit noch andern Orden, um die Venetianer gegen die Türken unterstützen zu können, auf.

Jesuiten oder **Väter der Gesellschaft Jesu.** Diesen ausgebreiteten Orden gründete der heil. Ignaz von Loyola zu derselben Zeit, wo bereits schon Dr. Martin Luther in Deutschland aufgetreten war. Aus einer adeligen spanischen Familie entsprossen nahm er frühzeitig Kriegsdienste im spanischen Heere, und diente mit Ruhm und Auszeichnung. Bei der Belagerung von Pampeluna (1521) wurde er schwer verwundet, und mußte sich einer langwierigen Heilung unterziehen. Während seiner Kur suchte er sich die Zeit mit Lektüre zu verkürzen, und las besonders gern die Lebens-Geschichte Jesu und die Legenden der Heiligen und Martyrer. Bei seiner großen Gemüthlichkeit machte dies auf ihn einen solchen Eindruck, daß er den Entschluß faßte, seine militärische Laufbahn zu verlassen, und sich dem geistlichen Stande zu widmen. Um sich die erfoderlichen Eigenschaften zum Eintritte in den geistlichen Stand zu verschaffen, begab er sich nach seiner Wiedergenesung nach Paris, und widmete sich allda mit der größten Anstrengung den philosophischen und theologischen Studien. Mit den nöthigen Kenntnissen in diesen Fächern ausgerüstet, trat er (1538) mit zwei seiner Freunde Peter Lefevre und Lainez seine Reise nach Rom an, entdeckte dem Pabste Paul III. sein Vorhaben, einen neuen Orden stiften zu wollen, und überreichte ihm den Plan hiezu. Paul III. unterwarf solchen einer genauen Prüfung, und nachdem er den Orden dem Wohle der Kirche angemessen fand, ertheilte er demselben 1540 seine Bestätigung [1]), welche auch Julius III. erneuerte. Ignaz legte seinem Orden den Namen „der Gesellschaft Jesu“ bei, und wählte sich als Motto: „Omnia ad majorem Dei gloriam.“ Der Stifter wurde von seinen Gefährten sogleich zum Oberhaupte des Ordens gewählt. Er selbst blieb noch zu Rom,

[1]) In der Bestätigungs-Bulle Paul's III. war die Bedingung enthalten, daß die Zahl der Ordensglieder sich nie über 60 belaufen soll; welche er jedoch im Jahre 1543 wieder zurücknahm.

liturgie.de

seine Begleiter aber sandte er zur Begründung des Ordens nach allen Ländern aus [2]). Nebst der Beobachtung der Ordens-Gelübde waren die Pflege der Wissenschaften, Unterricht und Erziehung und besonders die Missionen [3]) die Hauptzwecke dieses Ordens, wobei jedoch seine Mitglieder weder zu Kirchen-, noch Staats-Aemtern und sonstigen Würden gelangen konnten oder Auszeichnungen annehmen durften. Dagegen waren ihnen ausgedehnte Privilegien verliehen, ihre Güter sollten von der bischöflichen und weltlichen Jurisdiktion befreit, sie selbst in geistlichen Angelegenheiten nur dem Pabste, in weltlichen aber der Staats-Regierung, unter welcher sie eben leben, unterworfen seyn.

Die Kleidung der Ordensglieder sollte die gewöhnliche der Priester seyn; doch hatte sie einen etwas besonderen Schnitt. Der Choral-Gesang war von dem Stifter bei der Gesellschaft nicht eingeführt, weil er demselben mit den Berufs-Arbeiten des Ordens nicht vereinbarlich schien.

Zu Kandidaten des Ordens wußten die Jesuiten sich vermöge ihres Einflusses auf das Studienwesen und die Jugend die besten Köpfe und Charaktere auszuersehen. Jeder neu Aufzunehmende mußte eine Prüfung und dann ein Noviziat von zwei Jahren bestehen, ehe er Profeß ablegen konnte. Außer einem Religions-Unterrichte, welchen der Noviz Kindern bisweilen ertheilte, hatte er sich während seines Noviziats ganz mit geistlichen Uebungen zu beschäftigen. Nach Beendigung desselben fingen die Studien an, wobei eine gewisse Ordnung nach Vorschrift des heil. Stifters beobachtet werden sollte. Die Professoren waren nach Alter, Geistes-Anlagen und Kräften in drei Klassen getheilt. — An der Spitze des ganzen Ordens befand sich ein auf seine Lebzeiten ge-

---

[2]) Kritische Jesuiten-Geschichte. 8. Frankfurt 1765.

[3]) Das Gelübde, überall, wo es der Pabst befehlen würde, als Missionär hinzugehen, war ein eigenes Gelübde des Ordens. Die Armuth bestand bei den Jesuiten darin, daß die Einzelnen auf alles Eigenthum Verzicht leisteten, auch die Profeß-Häuser keine Einkünfte hatten, wogegen die Collegien dotirt waren, damit die Lehrenden und Lernenden, welche in denselben wohnten, nicht durch den Erwerb des Unterhalts der ihnen nothwendigen Zeit beraubt würden. Hortig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte, fortgef. von Hrn. Prof. Dr. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 770.

liturgie.de

wählter Ordens-General [4]), welcher alle Angelegenheiten desselben nach den ihm gegebenen Vorschriften leitete; ihm zur Seite standen noch fünf Assessoren, die aus den fünf Hauptnationen genommen waren. Nebst diesen hatte der Orden seine Provinziale, Superioren, Rektoren und Professoren, welche letzteren besonders Männer von entschiedenem Talente, von vorzüglicher Wissenschaft, Fleiß, Ergebenheit gegen den Orden, und von einem festen und moralischen Charakter seyn mußten. An den General wurden von den Superioren der Profeß-Häuser, von den Rektoren der Collegien, wie von den Novizenmeistern periodische Berichte erstattet. Dies geschah auch in einzelnen Fällen, und besonders dann, wenn ein Mitglied zu einem Ordens-Grade promovirt werden sollte. Auch war ihm die Verwendung der Ordensglieder ganz frei gestellt; jedoch andererseits in den Statuten dafür gesorgt, daß der General keinen Mißbrauch von seiner Gewalt über den Orden machen konnte. Der Jesuiten-Orden blühte gleich bei

---

[4]) Der General des Jesuiten-Ordens, Pater Roothaan, ist der 23ste General dieses Ordens. St. Ignaz von Loyola, ein Spanier, wurde im Jahre 1541 zum ersten General erwählt, und starb 1556. Ihm folgten in dieser Würde. 2) Jakob Lainez, ein Spanier, 1558. 3) St. Franziskus von Borgia, Herzog von Gandia, 1568. 4) Eberh. Mercurian, bei Lüttich geboren, durch seine Redlichkeit berühmt, 1573. 5) Claudius Aquaviva, aus dem Hause der Heroge von Astri in Neapel, 1581. 6) Mutius Vitelleschi von Rom, 1615. 7) Vinzenz Caraffa von Neapel, 1645. 8) Franz Piccolomini von Siena, 1649. 9) Alexander Gothofridi von Rom, 1652. 10) Goswin Nickel von Jülich, 1662. 11) Paul Oliva von Genua, 1664. 12) Karl von Nogella aus Brüssel, 1682. 13) Thyrsus Gonzales aus Spanien, 1697. 14) Michel Angelo Tamburini, 1706. 15) Franz Retz aus Prag, 1730. 16) Ignaz Vicecomei aus Mailand, 1751. 17) Aloys Centuriono von Genua, 1755. 18) Lorenz Ricci von Florenz, 1759—1775., unter welchem der Orden aufgehoben wurde, und bloß noch in Rußland fortbestand, seine dortigen Administratoren waren Stanisl. Ezerniwicz, 1782. Gabriel Linkiewicz, 1785. 19) P. A. Caren, 1799. Unter ihm wurde der Orden wieder hergestellt. 20) Gabriel Gruber aus Deutschland, 1802. 21) Tad. Brzozowsky 1814. 22) Lugi Fortis, 1820. — Zur Zeit seiner Aufhebung besaß der Jesuiten-Orden 39 Provinzen, 24 Profeß-Häuser, 669 Collegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien- oder Institute, 335 Residenzen, 273 Missionen. Der Orden zählte 22,119 Glieder, von welchen 11,413 Priester waren.

liturgie.de

seinem Entstehen in Portugal, Spanien und Frankreich, wie auch im katholischen Deutschland heran. Seine Verdienste um Erziehung, Jugendbildung und die Wissenschaften in seinen Ordens-Häusern wurden ehemals von den Zeitgenossen anerkannt. Großen Ruhm erwarben sich auch die Jesuiten als Missionäre in nahen, wie in den entferntesten Ländern des Erdkreises [5]), als Kanzel-Redner, als Gelehrte, als Beichtväter, am Kranken- und Sterbe-Bette, auf den Richtplätzen, wie in den Hospitälern, wiewohl derselbe bisweilen verdunkelt wurde.

Wenn es auch unter ihnen bei ihrem allgemein anerkannten streng — sittlichen Lebenswandel Ausnahmen gab, und wenn Andere von ihnen von falschen Ansichten, die oft in dem Geiste der Zeit liegen mochten, verleitet, Lehrsätze vorgetragen haben, welche Irrthümer enthielten; so folgt, daß auch sie — als ein menschliches Institut nicht von menschlichen Fehlern frei waren. Uebrigens wirft man ihnen auch vor, daß sie nicht immer einen angemessenen Gebrauch von ihren Privilegien gemacht, und Einige von ihnen sich selbst zu sehr in politische Angelegenheiten eingemischt haben [6]).

---

[5]) Bekannt sind ihre Missions-Anstalten in Asien, in Japan, in China, in den beiden Indien, in Aethopien, in dem nördlichen Amerika und in anderen entfernten Ländern. Pletz, Neue theologische Zeitschrift. VIII. Jahrgang II. B. S. 347. Zeugnisse über die Gesellschaft Jesu.

[6]) Der protestantische Schriftsteller Robertson sagt im IIten Bande seiner bekannten Geschichte Karl's V. von den Jesuiten: „Die Aufrichtigkeit, die einem Geschichtschreiber ziemt, fordert von mir, noch eine Anmerkung beizufügen: daß keine Klasse der regulären Geistlichkeit in der römischen Kirche in Absicht einer vorzüglichen Anständigkeit, ich möchte sagen, Reinigkeit der Sitten sich mehr ausgezeichnet hat, als der größte Theil der Jesuiten. Die Grundsätze einer intrikanten, ehrsüchtigen und geldgierigen Politik können auf die, welche die Gesellschaft regieren, einen Einfluß haben, und selbst ihr Herz verderben, oder auch das Betragen einzelner Glieder lasterhaft machen. Aber die größte Zahl, die sich mit gelehrten Untersuchungen oder mit Amts-Verrichtungen der Religion beschäftigte, befolgte die allgemeinen Grundsätze, wodurch der Mensch von Lastern abgeführt, und zu verständigen und lobenswürdigen Handlungen aufgemuntert wird. — Vergl. Religions-Freund 1828. Nr. 111. 145. 148. 149. Eos 1828. Nr. 188. 189. 190. 1829. Nro. 188. 189 190. Katholische Kirchen-Zei-

liturgie.de

In Frankreich hatten sie sowohl das Parlament, als auch die Universität zu Paris zu Gegnern. Zwar haben sie auch hier bisweilen die Gränzen der Mäßigung überschritten; allein die Beschuldigungen, die man gegen sie vorbrachte, waren theils übertrieben, theils fehlte es oft ihren Gegnern an den gehörigen Beweisen. So beschuldigte man dieselben unter Andern der Theilnahme an den Mordanschlägen Chatel's auf das Leben Heinrich's IV. Sie wurden deßhalb wirklich vermöge eines Parlaments-Beschlusses aus Frankreich vertrieben; allein Heinrich selbst nahm sie in Schutz und führte sie 1603 wieder in Frankreich ein. Eben so verhielt es sich mit vielen andern gegen selbe vorgebrachten Klagen. Indeß drohte dem Orden, welcher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts den Culminations-Punkt seiner Ausbildung und Verbreitung erreicht hatte, ein Sturm, der sich über die Häupter seiner Mitglieder zusammenzog, und beförderte seine baldige Auflösung. Von Portugal ging derselbe aus.

Vom portugiesischen Minister Pombal wurden die Jesuiten der ehrgeizigsten Verbrechen: daß sie die Indianer zum Aufstande gereizt, aus den Goldminen in Paraguai unermeßliche Reichthümer geschöpft, und an der Verwundung des Königs Theil gehabt hätten, angeklagt, und in Folge dieser und anderer Beschuldigungen als Gewissens-Räthe vom Hofe entfernt, endlich durch ein Edikt v. 3. Sept. 1759 aus Portugal verwiesen, und nach dem Kirchen-Staate übergeschifft. Auch in Frankreich, wo man die alten Vorwürfe wieder erneuerte, ward den Jesuiten fast gleichzeitig ihr Fall bereitet. Man wartete nur auf eine schickliche Gelegenheit, um die Verbannung über dieselben förmlich aussprechen zu können. Diese ergab sich durch den ausgebrochenen Bankerott des Jesuiten Lavalett auf der Insel Martinique, welcher mit den von den Missions-Gütern gewonnenen Produkten in Verbindung mit einigen französischen Handels-Häusern Handel trieb. Da sie sowohl das Parlament, als das Ministerium und viele Hofleute zu Feinden hatten, so nahm man von dem Falliment

---

tung. Jahrg. 1829. Nr. 31. Paccas, historische Denkwürdigkeiten. „Die Aufhebung dieser um die Kirche so verdienten Gesellschaft und die Errichtung und Fortschritte der geheimen Verbindungen verursachten der katholischen Kirche die größten Nachtheile."

liturgie.de

Lavalett's Anlaß, ihnen ihre Constitution abzufodern, und solche einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Das Resultat war, daß man ihre Statuten als dem Wohle des Staates und der Sicherheit des Thrones entgegen erklärte, und vermöge eines Parlaments-Beschlusses vom 3. Aug. 1762 ihre Aufhebung aussprach. Dem Beispiele von Portugal und Frankreich folgten bald die Höfe von Spanien, Neapel und Parma, und verbannten die Jesuiten gleichfalls aus ihren Reichen. Nach solchen Vorgängen und bei den beständigen Anfoderungen der bourbonischen Höfe fand sich endlich Clemens XIV. veranlaßt, den Orden in allen Staaten aufzuheben, und erließ sonach das bekannte Aufhebungs-Breve v. 21. Juli 1773.

In Preußen verbot Friedrich der Große die Verkündigung des Aufhebungs-Breve und behielt die Jesuiten noch bei; unter Friedrich Wilhelm II. wurde jedoch dieser Orden auch in Preußen aufgehoben. Auch im russischen Kaiserreiche bestand der Orden der Jesuiten noch fort; im Jahre 1817 aber ward derselbe allda durch einen Ukas v. 1. März 1817 aus Petersburg und Moskau und später durch einen Ukas v. 25. März 1820 aus Rußland und Polen verwiesen, und seine Güter zum Besten des katholischen Cultus inkammerirt. — Pius VII. stellte durch seine Bulle vom 7. Aug. 1814 den Jesuiten-Orden wieder her. Noch in dem nämlichen Jahre ward das Novizen-Haus zu Rom eingerichtet und unter besonderen Feierlichkeiten eröffnet. Eben so ward dieser Orden in einigen Staaten Italiens, dann zu Freyburg in der Schweitz [7]), und in Spanien durch eine königliche Verfügung vom 29. Mai 1815 wieder eingeführt, von den Cortes unter'm 16. August 1820 wieder aufgelöst, bald nach dem Siege von Trocardero aber von dem Könige Ferdinand VII. abermals in Spanien aufgenommen. In Portugal, Brasilien, wie auch in Deutschland, fand der Jesuiten-Orden in den neuesten Zeiten noch keine wirkliche Aufnahme; nur

[7]) In das in einem erhabenen Style erbaute Erziehungs-Haus der Jesuiten zu Freiburg können gegen 1200 Zöglinge aufgenommen werden. — Im Jahre 1828 war die Zahl der Eleven so beträchtlich, daß man eine Nebenschule in Sion errichten mußte. — Eine ähnliche Anstalt bildete sich zu Chambery, um die Kinder aus der Dauphine und Burgund aufzunehmen.

liturgie.de

Oesterreich gestattete demselben jedoch die Wiederaufnahme in Gallizien, wo die Väter bloß in Disciplinar-Sachen der bischöflichen Jurisdiktion untergeordnet sind, rücksichtlich der Ordens-Verfassung aber, von ihrem Pater General abhängend, den Regeln und Institutionen ihres Ordens leben können.

Durch ein Dekret v. 30. Aug. 1832 führt Don Miguel den Jesuiten-Orden in Portugal wieder ein; jedoch gab er den Vätern der Gesellschaft Jesu die Güter, Exemtionen, Privilegien und Prärogativen, die ihnen früher gehört haben mögen, nicht wieder zurück; auch verlieh er ihnen kein Recht, deren Rückfoderung zu verlangen.

In Großbritannien und Irland besitzt der Orden gleichfalls noch seine Collegien und Erziehungs-Häuser für die katholische Jugend; übrigens müssen die Jesuiten daselbst dem Könige von England den Eid der Treue leisten[8]). Eben so besteht dieser Orden noch in den vereinigten Staaten von Nordamerika in verschiedenen Städten, und es ist allda demselben das Erziehungswesen und die Jugendbildung anvertraut. In Frankreich wurden die Jesuiten durch den König Ludwig XVIII. gleichfalls mit sieben Collegien zu St. Acheul (bei Amiens), Dole (Jura), Billon (Pui de-Dome), St. Anne (Marbihom), Montmorillon (Vienne), Bordeaux, Aix (Rhodemündungen), Forcalquier (Niederalpen), Montrouge, einem Dorfe, eine Stunde von Paris, wieder eingeführt. Gegen das Bestehen dieser Jesuiten-Collegien erhoben sich bald heftige Stimmen, vorzüglich aber Graf von Montlosier in einer Schrift: mémoire á consulter un système religieux et politique, tendant a renverser la Religion, la société et le Thrône. Sept. ed. a Paris 1826. In's

---

[8]) Die englischen Jesuiten, erklärte Peel 1829, werden bleiben, fremde aber wird man nicht nach England kommen lassen. Eben so sprach sich in der am 6ten April 1829 Statt gefundenen Sitzung im Oberhause Marquis von Angelsey aus. — In dem Entwurfe zu einer Bill v. J. 1829 heißt es: Jeder gegenwärtig in England befindliche Jesuit soll sich bei Strafe in den sechs, dem Tage der Annahme dieser Akte folgenden Monaten einregistriren lassen. Kein Jesuit kann in Zukunft mehr nach England kommen, ohne sich einer Contravention schuldig zu machen, und sich der Strafe der Landesverweisung auszusetzen.

liturgie.de

Deutsche übersetzt. gr. 8. Stuttgart 1826. Montlosier handelt vorerst von der Congregation und stellt sie als eine von ihrer eigentlichen Bestimmung abgewichene und in einen religiös-politischen Verein ausgeartete Gesellschaft dar, welche früher unter dem Titel: Congregation der Anrufung der hl. Jungfrau bekannt, seit der Restauration Frankreich's mächtig ihr Haupt erhebe, auf alle Stände den entscheidendsten Einfluß behaupte, und sich ausschließlich des Erziehungswesens zu bemächtigen suche. Eben so schildert er den Charakter der Jesuiten als immer gleichbleibend, und führt zur Bestätigung seiner Charakter-Schilderung eine Menge von Beispielen an, indem er die alten Vorwürfe erneuert, so z. B. der Universität zu Paris hätten sie auf die mehrmals an sie gestellte Frage: wer sie seyen? nur am Ende die Antwort mit den Worten tales quales gegeben; sie hätten das Attentat der Ligue, Heinrich IV. zur Abdankung zu bringen, unterstützt, und sogar das tyrannicidium gebilligt, Chatel sey durch sie zu dem gräuelvollen Mordversuche verleitet worden; eben so werden die Angriffe Damien's auf das Leben Ludwig's XV. ihnen zur Last gelegt, und Busenbaum's Theologia moralis (herausgegeben von P. Lacroix 1757) wird als des gefährlichsten Werkes erwähnt[9]).

Frayssinous, Bischof von Hermopolis und damaliger Cultminister von Frankreich, vertheidigt dagegen in seinen zwei am 25. und 27. Mai 1826 in der Kammer der Deputirten zu Paris gehaltenen Reden die Congregation durch eine ausführliche Schilderung ihres Wirkungskreises als einen religiösen Bund, und erklärt sich hinsichtlich des Bestehens der Jesuiten in sieben niederen Collegien, die ihnen von den Bischöfen anvertraut worden seyen, dahin, daß er für seine Person keine Besorgnisse wegen der Jesuiten hege. Zu ihrer bürgerlichen Existenz hält er eine bloße Ordonnanz nicht für hinreichend, sondern erachtet ein förmliches Gesetz für nothwendig. — Im Jahre 1827 reichte Montlosier eine Petition desselben Inhaltes, wie sein mémoire, an die Pairs-Kammer ein. In der Sitzung vom 19. Januar wurde dieselbe mit 113 Stimmen gegen 73 an den Präsidenten des Conseils verwiesen. V. Laine, v. Barante, Pasquier, Cardi-

[9]) Tübinger theolog. Quartal-Schrift. Jahrg. 1826. Hft. III. S. 452.

liturgie.de

nal Herzog von la Fare sprachen gegen — Gr. v. Bonald und Frayssinous für die Jesuiten. Insbesondere verbreitete sich letzterer über die lobenswerthen Leistungen derselben in den verschiedenen Epochen der Geschichte, und auf unsere Zeiten kommend, erklärte er, die Jesuiten erzeigten der Religion und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung die größten Dienste.

Auf einen Bericht des französischen Justiz-Ministers Portalis v. 20. Jan. 1828 und in Gemäßheit königlicher Gutheißung wurde eine Commission niedergesetzt, um in Bezug auf die geistlichen Secondär-Schulen die Vollziehung der Gesetze des Königreichs vorzubereiten, namentlich sollten die Beschwerden gegen die Erziehungs-Häuser der Congregation der Jesuiten untersucht werden. Diese Commission entschied nun mit 5 gegen 4 Stimmen, daß die Jesuiten und die ihrer Leitung anvertrauten Anstalten nichts den Staats-Gesetzen Zuwiderlaufendes an sich tragen [10]).

Aus dem Berichte der Minister an den König über die Untersuchung ersieht man, daß sowohl die Rektoren der Akademie, als die Präfekten und die Bischöfe in ihren Berichten anerkannten, die kleineren Seminarien würden von Jesuiten oder unter einem anderen Namen von Vätern des Glaubens geleitet. Die Mehrzahl der Commission hatte aber zu Gunsten der Jesuiten entschieden, weil die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Berichten hatten vorkommen lassen, die Lehrer der kleineren Seminarien erkennen die hohe Geistlichkeit für ihre Obern und Richter an, wor-

---

[10]) Schon unter Napoleon Bonaparte kamen die Jesuiten nach Frankreich, und faßten daselbst festen Fuß. Im Jahre 1808 schuf Napoleon Bonaparte durch ein förmliches Gesetz die Universität und zugleich die geistlichen Schulen; bald darauf aber wurden letztere der Universität untergeordnet. Unter'm 15. Nov. 1811 erschien ein Gesetz, in Folge dessen alle geistliche Schulen in die Städte verlegt werden sollen. Vermöge einer königlichen Ordonnanz v. 5. Okt. 1814 wurde verfügt, daß die geistlichen Schulen nicht mehr unter der Universität stehen, und auch die Abgabe nicht mehr bezahlen sollten, welche andere Erziehungs-Häuser in Frankreich an die Universität zu entrichten hätten, auch wurde ihnen das Recht verliehen, Legate, Schenkungen u. dgl. anzunehmen. Eine Ordonnanz v. J. 1815. entzieht ihnen zwar das Recht, externe Schüler, die nicht bei ihnen wohnen, anzunehmen; dagegen erhebt sie eine königl. Ordonnanz v. 17. Okt. 1821 zu königl. Collegien, und bestätigt ihre Rechte und Privilegien gegen die Universität.

liturgie.de

aus denn jene Mehrheit ihren Schluß zog, die Jesuiten-Schulen haben nichts Gesetzwidriges an sich. Das Ministerium stellte aber in seinem Antrage an den König die Behauptung auf, daß die Gesetze gegen die Jesuiten noch immer beständen, und ihre Gegenwart in den Schulen ohne höhere Aufsicht einer loyalen Behörde sehr gegen die gemeine Ordnung sey; weßwegen eine Maßregel nothwendig wäre, außer man wollte die Gesetze abändern, was aber ohne Zuthun der drei konstitutionellen Gewalten nicht geschehen könne. Hieraus entstanden alsdann die beiden Ordonnanzen v. 16. Juni 1828, vermöge welcher verfügt wird:

1) Vom ersten Oktober 1828 an werden die unter dem Namen geistliche Secondär-Schulen bekannten und von Personen, welche einer nicht autorisirten religiösen Congregation angehören, geleiteten Anstalten zu Aix, Billon, Bordeaux, Dole, Forcalquier, Montmorillon, St. Acheul und St. Anne d'Auray der Verwaltung der Universität übergeben.

2) Von demselben Tage an kann Niemand weder mit der Direktion, noch mit dem Unterrichte in einem der von der Universität abhängenden Erziehungs-Häuser oder in einer der geistlichen Secondär-Schulen beauftragt werden oder bleiben, wenn er nicht schriftlich erklärt hat, daß er zu keiner in Frankreich nicht gesetzlich bestehenden Congregation gehöre.

Nach einem Berichte des Cultministers, Bischofs Feutrier, soll die Zahl der Zöglinge in den geistlichen Secondär-Schulen auf 20,000 beschränkt werden, und jene Zöglinge, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre dahin aufgenommen worden sind, müssen ein geistliches Kleid anlegen, und die Tonsur tragen, oder sie werden fortgeschickt. Die Direktoren der geistlichen Secondär-Schulen werden von den Bischöfen ernannt, und von dem Könige bestätigt. Von dem 1. Oktob. 1828 an müssen die Namen der gegenwärtigen Direktoren zur königlichen Bestätigung vorgelegt werden. Für die genannten Schulen werden 8000 Stipendien creirt, jedes von 500 Franken, die Repartition derselben wird auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gestellt werden. Diejenigen geistlichen Secondär-Schulen, bei denen die Verfügungen dieser Ordonnanzen nicht zur Vollziehung gebracht werden sollten, hören auf, als solche betrachtet zu werden, und werden unter die obere Leitung der Universität gestellt. In jeder

liturgie.de

Diözese soll übrigens nur ein kleines Seminar bestehen. Diese Ordonnanzen, durch welche die Jesuiten von den Lehrstühlen entfernt werden, hatten bei ihren Freunden die größte Sensation gemacht, und von Seite der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs wurde eine Denkschrift bei dem Könige durch Frayssinous, Bischof von Hermopolis und vorherigen Cult-Minister, eingereicht, um eine Modification der Ordonnanzen v. 16. Jun. zu erhalten. — Leo XII. ließ auf die in Betreff der Ordonnanzen v. 16. Jun. gestellten Fragen durch den Cardinal Bernetti antworten, daß die Bischöfe auf die hohe Weisheit und Frömmigkeit des Königs vertrauen, und im Einklange mit dem Throne zu Werke gehen sollen.

Durch die Ordonnanzen v. 30. Okt. 1828 wurden bestimmt: 1) Die Secondär-Schulen der Diözesen von Paris, Besançon, la Rochelle, Straßburg, Verdun und Versailles; 2) die Gemeinden, in denen diese Schulen errichtet bleiben. Durch eine zweite Ordonnanz von demselben Tage wurden die von den Erzbischöfen und Bischöfen jener Diözesen gemachten Ernennungen der Obern oder Direktoren der eilf daselbst errichteten geistlichen Secondär-Schulen genehmigt.

Von den französischen Jesuiten begaben sich hierauf Viele nach Spanien, und mehrere ließen sich zu Bordeaux nieder. Der Courrier français behauptet, es sey in Betreff der Ordonnanzen v. 16. Jun. 1828 und vor Erlaß des Hirten-Briefes des Erzbischofes von Paris zwischen den Ministern und dem Episcopate ein Abkommen abgeschlossen worden. Es wurde, bemerkt er weiter, hierüber ein Protokoll aufgenommen, und festgesetzt, daß die Hauptverfügungen der Ordonnanzen in ihrer Ausführung sehr gemildert werden sollen.

Immersions-Taufe ist die Taufe mittelst Untertauchung des ganzen Leibes. S. d. Art. Taufe.

Immunität. Dieses Wort ist lateinischer Abstammung, und wird von dem Worte immunis, worunter die Befreiung von Abgaben und Steuern verstanden wird, hergeleitet. Sie wird eingetheilt in Lokal-, Real- und Personal-Immunität, je nachdem sie gewisse Oerter oder Sachen oder Personen betrifft. Im Grunde genommen ist Erstere mit der Zweiten eins. Unter der Real-Immunität wird die Bevorrechtung der Kir-

liturgie.de

chen, der geweihten Stätten (jus asyli) und der Kirchen-Güter, insbesondere die Befreiung von außerordentlichen Abgaben, und unter der Personal-Immunität die Bevorrechtung geistlicher Personen (s. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben) verstanden.

Die Immunität der Kirche ist zum Theile ein Ausfluß der landesherrlichen Munifizenz, zum Theile entstand sie auch durch die päbstliche Macht unter landesherrlicher Zustimmung. Konstantin d. Gr. sprach zuerst eine solche Befreiung der Kirche in einer im Lib. I. Cod. Theodosian. de annonis enthaltenen Verordnung aus, wo es heißt: »ut praeter privatas res nostras et ecclesias catholicas, nemo ex jussione praecipuis emolumentis familiaris juvetur substantiae etc. omnes pensitare debebunt.« Konstantius bewies sich der Kirche eben so günstig, wie sein Vater, und dehnte dies Privilegium in verschiedenen Verordnungen auf mehrere öffentliche Dienstleistungen als: Frohnen, Einquartirungen, Scharwerke, Ausbesserung der Wege und Brücken und überhaupt auf alle sogenannte munera sordida aus [1]). Auch sprach er die Geistlichen vom Kopfgelde und von außerordentlichen Steuern frei [2]), jedoch nicht von den regelmäßigen Abgaben [3]). Kaiser Julian, der Apostat, beabsichtigte diese Privilegien der Kirche wieder einzuziehen, und hob wirklich manche derselben auf. Die folgenden Kaiser Valentinian I., Gratian, Valentinian II., Theodosius d. Gr., Arkadius und Honorius verliehen jedoch der Kirche ihre vorigen Privilegien nicht nur wieder, sondern sie vermehrten diese auch noch in Absicht auf die außerordentlichen Abgaben, so, daß die Geistlichen und Kirchen-Güter eine Befreiung von allen dinglichen und persönlichen Lasten dieser Art erlangten. Das Privat-Vermögen der Geistlichen war jedoch der Steuerpflicht unterworfen [4]).

---

[1]) Lib. 8. 10. 13. 14. Cod. Theodos. de Episcop. et Cleric. Lib. 15. 18. Cod. Theodos. de extraordin. muner. Cf. Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 33. N. 51.

[2]) Lib. 40. Cod. Theod. de Episcop. Nov. Justin. 131. C. 5.

[3]) Lib. 15. 24. Cod. Theodos. de Episcop. Lib. 18. Cod. Theodos. de extraordin. muner. Thomassin. l. c. C. 34.

[4]) Lib. 3. Cod. Justin. de Episcop. et Cleric.

liturgie.de

Unter den Kaisern Valentinian III. und Theodosius, dem Jüngern, traten hierin abermals einige Beschränkungen ein [5]), welche zwar durch die Begünstigungen Justinian's wieder aufgehoben wurden; jedoch mußten die Kirchen gleich anderen Grundeigenthümern zur Herstellung der Landstraßen Beiträge leisten.

Im fränkischen Reiche consolidirte sich die Immunität der Kirche und Geistlichen noch mehr. Die Kirche mit ihren Gütern stand unter dem besonderen Schutze des Königs, welcher ihr auch mittelst Privilegien die Immunitäts-Rechte verlieh. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts trifft man die Immunität der Kirche, wie sie solche später erhielt, noch nicht an. Die Synode von Orleans 511 [6]) suchte zwar um die Wiedererlangung der im römischen Reiche geschlossenen Befreiungen nach, allein es scheint hierin nicht willfahret worden zu seyn. Erst später gegen Ende des sechsten und im siebenten und achten Jahrhunderte wurden einzelnen Kirchen und Klöstern Immunitäts-Privilegien zu Theil, aus welchen sich dann die kirchlichen Immunitäts-Verhältnisse entwickelten. Um diese Zeit ward auch bestimmt, daß die Pfarrkirchen ein gewisses Maaß von Ländereien (mansus ecclesiae), frei von allen grundherrlichen Lasten, erhalten sollten [7]). Wurden der Kirche Grundstücke geschenkt, welche vorher dem Könige Zins entrichten mußten, so hörten darum diese nicht auf, zinsbar zu seyn [8]).

Bei solchen Bevorrechtungen und Befreiungen, welche der Kirche verliehen wurden, wollten die Fürsten diese erleichtern, damit sie um so eher den Cult, die Erziehungs-, Armen- und Kranken-Anstalten befördern, und die kirchlichen Gebäude um so besser im bäulichen Stande zu erhalten vermöge. Indeß konnte sich doch die Kirche mit den Geistlichen der allgemeinen Besteuerung und

---

[5]) Nov. Valent. Tit. 12. inter Theodos. Lib. 33 Cod. Theodos. de annon. et tribut.

[6]) Concil. Aurel. a. 511. Can. 5.

[7]) Capit. Reg. Franc. Lib. I. C. 85. Capit. Ludov. a. 816. C. 10. Ibid. a. 829. Capit. Caroli Calvi apud Tusiac. a. 865. Can. 11. C. 24. q. 8. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 506. Frey a. a. O. fortgef. von Hrn. Dr. Scheill IV. Th. 1. Abth. S 360.

[8]) Capit. III. Carol. M. a. 812. C. 11.

liturgie.de

Leistungs-Pflicht in Fällen allgemeiner Noth und nach Erforderniß des allgemeinen Wohls nicht entziehen. Nebstdem mußten die Bischöfe und Prälaten den Königen auf ihren Reisen ein freies Einlager geben, und sonst noch ansehnliche Geschenke an dieselben jährlich entrichten. Das Recht des Einlagers wurde zwar später fixirt, dagegen war die Geistlichkeit noch zu vielen anderen außerordentlichen Leistungen und Beiträgen verbunden [9]). Die Kirche und Geistlichkeit war daher in Frankreich bis zur Revolution fast eben so besteuert, wie die übrigen Stände. Ein Gleiches findet jetzt noch in Spanien Statt. In Deutschland änderte sich hierin darum vieles, weil die Bischöfe und Aebte Fürsten werden konnten.

So wie einerseits die Kirche ihre Immunität durch die Munifizenz der Fürsten erlangte, so trugen auch andererseits nicht minder die Päbste hiezu bei. Besonders bestrebten sich letztere, die einmal erhaltenen Privilegien zu befestigen und zu erhalten. Dieß geschah vorzüglich unter Alexander III., Innocenz III., Alexander IV., Bonifaz VII., Benedikt XI., Clemens V. :c. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische) [10]).

Die Personal-Immunität der Geistlichen besteht nach dem gemeinen Rechte hauptsächlich in dem Privilegium einer vorzüglichen Achtung und Sicherheit ihrer Person, b) in der Freiheit von allen Personal-Lasten, und c) in dem befreiten Gerichts-Stande. In unseren Tagen sind durch die partikular-rechtlichen Bestimmungen in den meisten Staaten hierin mannigfache Modificationen eingetreten, oder gar die kirchlichen Immunitäts-Privilegien aufgehoben worden.

Impedimentum Catechismi war sonst ein verhinderndes Ehe-Hinderniß, welches zwischen dem Katechumenus und Katecheten Statt fand; nunmehr ist es in der katholischen Kirche kaum mehr vom Belange.

---

[9]) Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 28—48

[10]) Concil. Lateran. III. Can. 19. Labb. XIII. p. 427. Lateran. IV. Can. 46. C. 4. 7. X. de immunit. Eccles. Thomassin. l. c. C. 42. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 20 de reform. Cf. Devoti l. c. P. II. p. 389. §. III.

liturgie.de

Impotenz. S. d. Art. Unvermögen.

Impluvium ist ein freier mit Mauern umgebener Platz um die Kirche, und heißt darum Kirchhof, auch Vorhof (atrium); auch nennt man den Eingang in die Kirche, welcher gewöhnlich durch zwei Säulen führt, impluvium.

Incensation. S. d. Art Rauchfaß. Weihrauch.

Incompatibilität der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Incorporation ist die Einverleibung einer Kirchenstelle zu einem geistlichen Stifte oder Kloster oder einer schon bestehenden stabilen Kirchen-Pfründe. S. d. Art. Benefizien.

Index librorum prohibitorum ist das Verzeichniß der von dem obersten päbstlichen Censur-Collegium, welches für die ganze Kirche die Congregatio indicis ist (s. d. Art.), als religionswidrig bezeichneten und verbotenen Bücher. Dasselbe wird von Zeit zu Zeit fortgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht. Die Nuntien, Legaten, Erzbischöfe und Bischöfe sind vermöge besonderer Anordnungen oder Instruktionen verbunden, über die in ihren Distrikten und Diözesen im Drucke erschienenen Büchern jährliche Verzeichnisse an die Congregatio indicis einzusenden. Wer ein verbotenes Buch lesen will, muß die Erlaubniß der Congregation einholen. Für Rom ertheilt solche der magister sacri palatii. Dieselbe wird immer nur auf drei Jahre gegeben. Vermöge der Quinquennal-Fakultäten Nr. 21 können auch die Bischöfe diese Erlaubniß ertheilen.

P. Paul V. ließ schon im Jahre 1559 durch die Inquisitoren einen indicem romanum librorum prohibitorum abfassen, welchen er dann mit einem Verbote bekannt machte. Auf den Antrag Pius IV. setzte der tridentinische Kirchenrath eine eigene Commission nieder, die den Index revidiren sollte. Diese fügte zwar demselben die sogenannten regulas indicis bei, übrigens aber wurde die ganze Sache der Behandlung und dem Gutachten des Pabstes überlassen. Die Congregatio indicis, als ein eigener Ausschuß von Cardinälen, wurde eigentlich von Sixtus V. errichtet. (S. d. Art. Congregatio indicis).

liturgie.de

Indiktion ist die von Kaiser Justinian vorgeschriebene Römer-Zinszahl [1]). Man versteht darunter theils einen Cyclus von fünfzehn Jahren, für welche wahrscheinlich die Grundsteuer bei den Römern festgesetzt war, theils die Stelle, die ein gegebenes Jahr der dann laufenden Indiktion einnimmt. Die Geburt Christi fiel in das vierte Jahr der damals laufenden Indiktion; man muß daher, um sie für ein gegebenes Jahr zu berechnen, zu dessen Zahl 3 addiren, und die Summe mit 15 dividiren, was übrig bleibt, ist die gesuchte Indiktion; bleibt kein Rest, so ist es die Zahl 15 selbst. Die päbstlichen Notarien müssen in den Urkunden, welche sie ausfertigen, zur Vermeidung von Irrthümern jedesmal die gewöhnliche Jahres-Zahl beisetzen.

Indulgenzen. S. d. Art. Ablaß.

Infel (cidaris, tiara, mitra [1]), phrygium, Bischofsmütze) — ein besonderes Ehrenzeichen der bischöflichen Würde, ist eine in zwei flache, hohe und sich oben zuspitzende Theile aus-

---

[1]) Nov. 47. C. 1. Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 33. „Mehrere Gelehrte waren der Meinung: Julius Cäsar sey der Erfinder und Urheber der Indiktionen; allein man findet dafür keinen Grund bei den ältesten Schriftstellern vor dem IV. christlichen Jahrhundert. Der Erste, der sich des Ausdruckes Indictio bedient, ist der hl. Athanasius, der erzählt: daß die Arianer ihr Glaubens-Bekenntniß nach den Consuln und Indiktionen unterzeichneten. Wahrscheinlich kommt diese Zeitrechnung von Konstantin d. Gr. her, der sie von der Epoche des Sieges über den Maxentius festgesetzt hat. Dieser Sieg ereignete sich im Monate September des Jahres 312. Nach der Meinung des Pagi überbrachten die Gothen sie in das occidentalische Reich; die Franken nahmen sie aber erst unter Karl d. Gr. an. Nach Einigen soll das General-Concilium zu Nizäa verordnet haben: daß in der Folge die Jahre nicht mehr nach den olympischen Spielen, sondern nach den Indiktionen berechnet werden sollten. S. Petavii Lib. II. de doctrin. tempor. C. 40 et 41. Riccioli Chronolog. T. I. C. — Man unterscheidet gewöhnlich die Indiktionen nach einer dreifachen Art. Die Konstantinopolitanische, die Kaiserliche und die Römische."

[1]) Das griechische Wort μιτρα wird bei Profanschriftstellern eigentlich zur Bezeichnung eines jeden Bandes oder einer jeden Binde, vorzüglich in Ansehung des weiblichen Geschlechtes gebraucht. Winkelmann, Geschichte der Kunst. I. Th. S. 197.

liturgie.de

gehende Mütze von Seiden-Stoff; an deren Hintertheile zwei Bänder, mit Kreuzen besetzt, herabhängen. Man will ihren Ursprung schon im alten Testamente finden, und insbesondere von der Cidaris, derer bei der feierlichen Einsetzung Aaron's zum hohen Priester Erwähnung geschieht, herleiten [2]). Bei den Römern war auch schon eine ähnliche Art von Kopfzierde für die Priester und Vestalinnen im Gebrauche. In der Folge bedienten sich die kaiserlichen Statthalter derselben als Zeichen ihrer Würde. — Die Zeit ihrer Einführung in der christlichen Kirche läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Einige lassen sie schon zu den apostolischen Zeiten im Gebrauche seyn, Andere hingegen setzen ihre Entstehung in das siebente, und wieder Andere in das zehnte Jahrhundert [3]). Da die Päbste Leo IV., Alexander III. und Innocenz II. u. a. den Bischöfen und bisweilen auch den Kloster-Obern besonders gestatteten: die Infel zu tragen, so folgerten Einige hieraus: daß dieses Ehrenzeichen nicht unmittelbar mit der bischöflichen Würde vereinigt gewesen, sondern durch päbstliche Concession entstanden sey [4]).

Der Gebrauch der Infel, so wie der bischöflichen Insignien überhaupt wurde auch häufig ausgezeichneten Aebten, oder Pröbsten an vorzüglichen Kirchen und anderen Kirchen-Prälaten gestat-

---

[2]) Cidaris מְצִנֶפֶת - צָנִיף war die Kopfbedeckung der Hohenpriester. Exod. 28. 4, 37, 39. 6, 28, 31. Lev. 8, 9. 16, 4. Cf. Schroederius de vest. mulier. hebr. C. 20. Bona l. c. p. 286. §. XIV. „Mitra pontificalis ex veteri Testamento sumpta est, ut recte scribit Honorius Lib. 1. Gemmae C. 214. Ea enim utebantur Sacerdotes, ut sacrae literae indicant. Exod. 29 et Levit. 8. Erat et profanum capitis ornamentum, quo primum Jonios, deinde Aegyptios, Syros et Lydos usos fuisse ethnici scriptores tradiderunt. Olim etiam pro muliebri corona sumebatur, ex qua fasciolae pendebant, unde Virgilius redimicula mitrae commemorat. Deo quoque sacratis Virginibus mitra in Africa imponi solebat, de qua Optatas Milevitanus Lib. 2. Felix, inquit, inter crimina sua et facinora nefanda, ab eo comprehensam puellam, cui mitram ipse imposuerat, a qua paulo ante Pater vocabatur, nefarie incestare minime dubitavit. Isidorus Lib. 19. Orig. c. 31. Mitra est pileum Phrygium caput protegens, quale est ornamentum capitis devotarum. Sed pileum virorum est, mitra autem foeminarum."

[3]) Bona l. c. Hnogek a. a. O. I. Th. S. 401.

[4]) Martene de rit. eccles. Lib. 1. C. 4. Art. I. §. 14.

liturgie.de

tet. Ohnehin bedienen sich derselben bei Pontifikal-Verrichtungen die Erzbischöfe, Cardinäle und der Pabst [5]).

Die Infel oder Mitra hat immer dieselbe Grundfarbe wie Meßkleider, außerdem ist sie noch mit reichen Stickereien versehen; so oft sie vor einem Pontifikal-Amte oder vor sonstigen geistlichen Verrichtungen die Infel aufsetzen, beten sie: »Mitram Domine et salutis galeam impone capiti meo, ut contra antiqui hostis omniumque inimicorum insidias inoffensus evadam.«

Infel- und Weihsteuer. S. d. Art. Subsidium charitativum.

Infidelität. Man versteht darunter den Unglauben, welcher geradezu der Lehre der christlichen Religion entgegengesetzt ist. Hieher gehören die Juden, Türken und überhaupt alle Nichtchristen [1]).

Informativ-Prozeß. S. d. Art. Bischof.

Inhibitoriales nennt man im Appellations-Prozesse jene Verfügung des Oberrichters (judicis a quo) an den Unterrichter, mittelst derer Jener diesem jede weitere Verfügung in der anhängigen Sache untersagt [1]).

Inkorporation. S. d. Art. Benefizien.

Innovation der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Inquisition. S. d. Art. Congregatio s. officii.

---

[5]) Dufresne T. II. P. I. p. 589. „Mitra proprium hodie dicitur summorum Pontificum capitis ornamentum ac tegumentum, atque adeo Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum: cujus tamen mentionem inter ornamenta Pontificum, apud veteres auctores, qui de officiis divinis scripsere, aut in sacramentariis vel veteribus liturgiis fere nullam fieri observavit, Menardus ad librum sacramentorum Gregorii M. adeo, ut vix ante an. 1000 ea tribuatur Pontificibus et Episcopis, ut apud Petr. Damian. Serm. 1. de dediat. et Lib. I. Ep. 20. Hugonem Flaviniacensem in Chr. an. 1100. p. 26. s. Bomardum. Ep. 40. etc.“

[1]) Can. 3. 5. Dist. 45. C. 9. X. de Judaeis et Saracen.

[1]) Martin, Lehrbuch des deutschen allgemeinen bürgerl. Processes. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg. S. 446. §. 2019. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 606. §. 408.

liturgie.de

Insignien. Die bischöflichen Insignien sind die Infel, der Stab, Ring, die Handschuhe, Sandalien, das Schooßtuch, die Strümpfe gewöhnlich von rother, bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten aber auch von weißer oder blauer Farbe; das Brustkreuz, der Faltstuhl, bei den Erzbischöfen kommt noch hinzu das Pallium und die Vortragung eines Kreuzes. (S. d. Art. Bischof und Erzbischof). Im zwölften Jahrhunderte fingen die Päbste an, auch gewissen Aebten und Pröbsten an den Nebenstiften zu gestatten, der bischöflichen Insignien sich zu bedienen. Was die Insignien der Canoniker betrifft, so kann diese der Bischof nur mit päbstlicher Genehmigung verleihen [1]). (S. d. Art. Infel.)

Inspiration. Diese findet Statt, wenn Gott selbst, wie es in den ersten christlichen Zeiten häufig geschah [1]), durch ein äußerliches Zeichen zu erkennen gibt: welche Person zu einem erledigten Kirchen-Amte gewählt werden soll.

Unter Inspiration versteht man auch κατ' ἐξοχήν den göttlichen Beistand, welcher den Verfassern der hh. Schriften des alten und neuen Bundes bei'm Niederschreiben der Offenbarungs-Lehren zur unfehlbaren Aufzeichnung derselben geleistet worden ist; so daß diese Schriften sowohl dem Inhalte, als der Form nach im eigentlichen Sinne das Wort Gottes sind oder solches enthalten [2]). Die Lehre der Inspiration gründet sich auf Matth. 5, 17. Joh. 10, 35. Mark. 12, 34. Luk. 24, 44. Apg. 1, 16. 2, 25—31. Röm. 3, 12. II. Tim. 3, 16. I. Petr. 1, 21. II. Petr. 1, 21.

---

[1]) Sacra Congregat. Rit. in Hydruntin. 1. Sept. 1612. Cf. Ferraris. T. IV. ed. Francof. 1782. 4to. p. 301. Sub. vocabulo: Insignia.

[1]) Euseb. Hist. eccles. Lib. VI. C. 11. 29. Sever. Sulpit. in vita S. Martini C. 7.

[2]) Die Kirche, sagt der berühmte Bossuet, bekennet öffentlich: daß sie nichts aus sich selbst sagt, daß sie keine neuen Lehren erfindet, sie erklärt nur die göttliche Offenbarung durch Eingebung des hl. Geistes; welcher ihr als Lehrer gegeben ist." Exposition de la foi. C. 18. Husenbeth's Vertheidigung des Glaubens und der Disciplin der katholischen Kirche gegen des Ehrw. Jos. Blanko White. Aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Augsburg und Leipzig 1827. S. 73.

liturgie.de

Installation. In den früheren Zeiten wurde zugleich mit der Weihe, und später mit der Institution ein dingliches Recht auf ein Benefizium ertheilt; so daß mit der Verleihung eines Kirchen-Amtes auch die Einweisung in dasselbe geschah. Nach und nach traten jedoch durch die Einführung der Installation oder Institution in Ansehung des Besitzes Veränderungen hierin ein, welchen bald solche Folgen beigelegt wurden, daß derjenige, der, ohne vorschriftsmäßig die canonische Institution empfangen zu haben, sich in den Besitz einer ihm verliehenen Pfründe setzte, in Strafe verfiel, und, wenn er ohne diese gewaltthätig Besitz von einem conferirten Benefizium nahm, des aus der Präsentation oder Collation erlangten Rechtes verlustig wurde [1]). Wo dem Bischofe die freie Collation an einer Kirchen-Pfründe zusteht, da wird solche nach dem gemeinen Rechte mit der Einsetzung in das Amt in einem Akte vollzogen [2]), und es findet dasselbe Verhältniß wie bei der Consekration eines Bischofs Statt, welche zugleich auch die Institution in sich begreift [3]). Im strengeren Sinne hat die Institution nur dann Statt, wenn die Verleihung eines Kirchen-Amtes durch Wahl oder Präsentation eines Dritten geschieht; denn durch diese Vergebungs-Arten erlangt der betreffende Geistliche bloß ein persönliches Recht auf das Amt (jus ad rem), das volle Recht aber hierauf (jus in re) kann er nur durch die

[1]) C. 18. de praebend. in 6to.

[2]) C. 17. de praebend. in 6to.

[3]) Hr. Dr. Scheill, in seiner Fortsetzung des Frey'schen Kommentar's des Kirchenrechts IV. Th. II. Abth. schreibt in dieser Beziehung, S. 827: „Bei der freien Verleihung des Bischofs, welche Alles in sich begreift, ist die Institution mit der Collation gleichbedeutend. Im strengeren Sinne wird aber unter der Institution die wirkliche Verleihung einer Pfründe auf vorausgängige Nomination und Präsentation verstanden, wonach sie sich als ein abgesondert gesetzlicher Rechts-Akt darstellet, welcher nicht von der bloßen Willkür des Instituirenden abhängig ist, sondern von ihm durch Vollziehung einer auch gesetzlich gültigen Präsentation exercirt wird, weßhalb sie als ein integrirender Theil und Ausfluß der executiven Gewalt der Kirchen-Regierung nur von dem Bischofe vollzogen werden kann. Die gemeinrechtlich noch vor dieser Institution angeordnete Auffoderung an die Gemeinde (C. 47. X. de elect.) zu etwaigen Bemerkungen gegen den Eingesetzten hat sich nur in einigen Gegenden zur Praxis ausgebildet."

liturgie.de

canonische Institution erhalten [4]). Nach dem heutigen Partikular-Rechte findet jedoch bei den Kirchen-Benefizien, sie mögen auf dem Wege freier Collation, oder der Wahl oder Präsentation vergeben werden, immer die Einsetzung Statt.

Die Institution begreift drei Haupttheile in sich: a) die Zufertigung über die geschehene freie Verleihung oder die Bestätigung einer an einen qualifizirten Geistlichen geschehenen Präsentation, wobei zugleich der betreffende Geistliche zum Empfange der Collation einberufen wird, (institutio tituli collativa). Da sie mündlich am Sitze des Bischofs ertheilt wird, so heißt sie auch institutio verbalis [5]). Diese kann nur der Bischof [6]) oder mit besonderer Bevollmächtigung sein General-Vikar, und während der Erledigung des bischöflichen Stuhls das Kapitel ertheilen [7]). (S. d. Art. Collation. I. B. S. 459.) Ausnahmsweise hatten dieses Recht ehemals auch die Archidiakonen erworben [8]), und aus besonderem Auftrage übten solches die in gewissen Diözesen, wie in der ehemaligen Mainzer Erzdiözese, angeordneten geistlichen Commissarien in ihrem Distrikte aus. — Wird einem gültig Erwählten oder Präsentirten die canonische Institution ohne Angabe besonderer Gründe verweigert: so kann dieser dagegen bei der nächst höheren Behörde Beschwerde führen [9]). Würde der Bischof bei einem Patronats-Benefizium noch vor Ablauf der zur Ausübung des Präsentations-Rechtes bestimmten Zeit einem Geistlichen ohne vorgängige Präsentation des rechtmäßigen Patrons und wider den Willen desselben die canonische Institution ertheilen: so ist diese nichtig, und der Bischof, welcher hier wissentlich eine solche Institution ertheilt hat, müßte einem solchen Geistlichen ein anderes Benefizium liberae collationis verleihen [10]). b) Die institutio authorisabilis, d. i. die Uebertragung

---

[4]) C. 1. de Regul. jur. in 6to.

[5]) Ferraris l. c. sub vocabulo: Institutio.

[6]) C. 3. X. de institut. C. 4. X. de offic. archidiac. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. de reform. C. 19. X. de privileg.

[7]) C. 3. X. de institut. C. 1. h. t. in 6to. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. 13 de reform.

[8]) C. 6. X. de institut.

[9]) Can. 32. C. 16. q. 7.

[10]) Can. 32. C. 16. q. 7. C. 14. 29. 30. X. de jure Patron.

liturgie.de

der Seelsorge am Sitze des Bischofs, welcher die wissenschaftlich praktische Prüfung (Adprobation), wovon nur die von den Universitäten und den Collegien der allgemeinen Erziehungs-Anstalten Ernannten und Präsentirten ausgenommen sind (s. d. Art. Bischof), vorausgeht, die der Bischof oder dessen Stellvertreter mit dem Ernannten, Erwählten oder Präsentirten nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient vornimmt, um sich zu überzeugen: ob der Geistliche, der mit einem Benefiziums-Titel versehen werden soll, auch die zur Ausübung der Seelsorge und zur geistlichen Amts-Verwaltung überhaupt erfoderlichen Eigenschaften besitze [11]). Bei einfachen Benefizien findet diese Approbation in der Regel nicht Statt. Jedoch ist mit der institutio authorisabilis die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses und die Leistung des Obedienz-Eides verbunden. c) Die institutio realis seu installatio seu investitura [12]), worunter die wirkliche Einführung eines Geistlichen in den Besitz eines Benefiziums an Ort und Stelle, und die Vorstellung desselben an die Gemeinde als ihren neu angestellten ordentlichen Seelsorger verstanden wird. Dieselbe wird mittelst verschiedener Feierlichkeiten und symbolischer Handlungen vollzogen. Statt des Bischofs nimmt solche mittelst besonderer Bevollmächtigung der Kapitels-Dechant, und nach dem neueren Partikular-Rechte gemeinschaftlich mit einem landesherrlichen Commissär, welcher die Einweisung in die Temporalien besorgt, vor. An den Stiftskirchen geschieht sie unter gewissen symbolischen Handlungen durch die Anweisung eines Platzes im Kapitel und im Chore (stallum in choro).

Nach der Bulle Pius V. »in conferendis« v. 18. März 1567 soll die Installation eines neu anzustellenden Pfar-

---

[11]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. Sess. XIV. C. 18. Sess. XXV. C. 9 de reform.

[12]) Von der Aehnlichkeit der Anweisung eines eigenen Platzes für die Domherren in dem Chor — stallum — erhielt dieser Akt die Benennung: Installation, so wie derselbe auch, nach der analogen Vorstellungsweise des Mittelalters, wo der Feudal-Nexus alle Verhältnisse durchdrungen hat, Investitur genannt worden ist. Scheill a. a. S. 831.

liturgie.de

rers innerhalb zweier Monate, vom Tage der Collation oder Präsentation an gerechnet, vorgenommen werden.

Heutiges Tags richtet sich dieß nach dem Empfange des Verleihungs- oder Bestätigungs-Dekrets, oder auch nach dem Empfange derjenigen Ausfertigung, wodurch der neue Pfarrer oder Benefiziat zur Conferirung der Seelsorge zu seinem bischöflichen Ordinariat einberufen wird.

Nach dem neueren Partikular-Rechte begreift die Installation zwei Akte in sich: 1) die weltliche Einsetzung durch den landesherrlichen Commissär im landesherrlichen Namen, a) durch die Präsentation des neuen Pfarrers an die Pfarr-Gemeinde als ihren Seelsorger und Pfarrer auf dem Gemeinde-Hause und durch die Auffoderung zur Bezeugung der demselben schuldigen Achtung, b) durch die Einweisung desselben in die Temporalien mittelst Ueberreichung der Schlüssel zum Pfarrhause u. dgl. 2) Die bischöfliche Investitur, welche im Namen des Bischofs vom Dechante des einschlägigen Kapitels a) durch die Einweisung des neuen Pfarrers in die pfarrliche Seelsorge (in spiritualia) und durch die Uebertragung der Vollmacht zur Ausübung aller geistlichen Amts-Verrichtungen und Rechte in seinem Pfarr-Sprengel, b) durch die feierliche Vorstellung des Installanden an die versammelte Pfarr-Gemeinde in der Kirche als ihren ordentlichen Seelsorger und mit nöthiger Vollmacht versehenen Pfarrer mittelst herkömmlicher oder durch eigene Diözesan-Statuten festgesetzter symbolischen Zeichen meist an einem Sonn- oder Feiertage vollzogen wird [13]).

Für Oesterreich: Der Genuß der pfarrlichen Einkünfte fängt bei einem neuen Pfarrer vom Tage der Ausübung seiner pfarrlichen Funktionen, nicht aber vom Tage seiner Installation an [14]). Jeder neue Pfarrer hat den Antritt seiner Pfarrei dem Consistorium anzuzeigen. Der wirkliche Besitz eines Benefiziums wird durch die Confirmation und Installation erlangt. Zur Erlangung der Confirmation stellt sich der neue Pfarrer bei dem Dechante des Distrikts, der ihm das gedruckte Formular des Glaubens-

---

[13]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 287.

[14]) Hofd. v. 31. März 1789. Baldauf a. a. O. I. B. S. 81.

liturgie.de

Bekenntnisses, welches eigenhändig mit dem Eingange und der Unterschrift zu versehen ist, und jenes des Eides, welches ganz eigenhändig zu schreiben ist, einhändiget, und den Tag zu dieser feierlichen Handlung bestimmt. Am Tage der Installation selbst begibt sich der Dechant mit dem Pfarrer in die Kirche. Neben dem Crucifixe stehen zwei Leuchter mit brennenden Kerzen, auch liegt das Evangelium des Tages im auf der gehörigen Seite liegenden Meßbuche aufgeschlagen, welches der Pfarrer mit lauter Stimme abliest. Hierauf nimmt der Dechant auf einem an der Epistel-Seite gestellten Sessel, mit zur Evangelien-Seite gekehrtem Antlitze, Platz; der Pfarrer aber kniet auf der obersten Stufe des Altars, liest das Glaubens-Bekenntniß mit lauter Stimme ab, und legt dann das Papier auf den Altar; eben so liest er das Jurament ab, bei den Worten: sic me Deus adjuvet legt er die Hand auf das in der Mitte des Altars liegende Meßbuch, und endlich das Papier gleichfalls auf den Altar.

In Betreff der Einweisung in die Temporalien bei Pfründen, und der Ausstellung der Reverse wurde verordnet: »Rücksichtlich der Spiritual-Investituren wird es den Ordinariaten überlassen, bei ihrer bisherigen Observanz stehen zu bleiben; auch steht es denselben frei, ob sie außer der Investitur noch eine eigene Installation, oder eigentliche Introduktion und Vorstellung des neuen Seelsorgers in ihren Diözesen allgemein festsetzen wollen, oder nicht; jedoch wird für zweckmäßig befunden: wenn der Dechant oder Vikar den neuen Seelsorger der Gemeinde, aber gleich am ersten gefeierten Tage nach dem Pfarr-Antritte des neuen Seelsorgers, und nicht später, mit einer angemessenen Anrede an das Volk vorstellet, wodurch allerdings ein heilsamer Eindruck auf den Seelsorger und auf die Gemeinde bewirkt werden kann. Nur müssen dabei große Gastereien unterbleiben, als welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, und mit der Würde des Actus nicht übereinstimmen [15])«.

Durch eine weitere Verordnung wird in dieser Hinsicht bestimmt: Wo von den Ordinariaten eine eigene Investitur angeordnet wird, da soll der Dechant am ersten Sonn- oder Feiertage nach dem Pfarr-Antritte oder längstens 4 Wochen da-

[15]) Hofkanzl.-Dekr. v. 23. Jan. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 31.

liturgie.de

nach den neuen Seelsorger mit einer angemessen Anrede vorstellen [16]).

Bei Seelsorger-Stationen, deren Dotation in bloßen Geld-Einkünften, es sey aus Stiftungs-Kapitalien oder aus dem Religions-Fonde besteht, ist keine Temporal-Installation nöthig; sondern es genügt, wenn der neue Seelsorger bei seinem Pfarr-Antritte durch den Dechant oder den Patronats- oder Vogtei-Commissär von dem Stande des Kirchen-Vermögens volle Einsicht, und den ihm gebührenden Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade erhält. Bei Seelsorger-Stationen hingegen, wo zugleich Real-Dotation besteht, es sey an Zehenten, oder an Grundstücken u. s. w. ist die Temporal-Installation sowohl für den Seelsorger, der die Pfarrei antritt, als für die Erhaltung des fundus instructus nothwendig. — Und zwar hat bei Pfarreien, Privat-Patronats, die Uebergabe der Temporalien mit so gleicher Evidenzstellung derselben dort, wo es bisher nicht üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verschiedenheit der Observanz zu geschehen; wobei die Pfarrgebäude untersucht, allenfalls neue nach dem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen oder wenigstens zweifachen Exemplaren von dem Vikar oder dem Patrone oder Vogtherrn oder dessen Commissär gefertigt und gegenseitig aufbewahrt werden. Die Aufnahme eines Protokolls bei Fertigung des Inventars ist überflüssig, und dafür nur dem neuen Pfarrer zur Pflicht zu machen: daß er die Anstände, welche er bei Durchgehung des Inventars findet, sogleich dem Kreisamte anzeige.

Bei landesfürstlichen Patronats-Pfarreien, welche mit Real-Dotation versehen sind, ist die Temporal-Installation da, wo das Patronat von der Staats-Güter-Administration verwaltet wird, durch dieselbe oder vielmehr durch die von ihr dazu zu delegirenden Beamten im Pfarrorte oder in der Nachbarschaft vorzunehmen; bei den übrigen landesfürstlichen Pfarreien aber, wenn die geistliche Investitur bei dem Consistorium geschieht, und dieses den Sitz im Orte der Landesstelle durch den geistlichen Referenten in Gegenwart seines Sekretärs oder bei dem Kreisamte selbst, wenn

---

[16]) Hofd. v. 31. Dez. 1812. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 198.

liturgie.de

aber die geistliche Investitur nicht bei dem Consistorium, sondern durch einen dazu delegirten Dechant oder bloß durch schriftliche Ausstellung der Jurisdiktion geschieht, oder der Sitz des Consistoriums nicht im Orte der Landesstelle oder des Kreisamtes ist, durch einen von der Landesstelle oder dem Kreisamte zu delegirenden Beamten zu vollziehen [17]).

Die Vornahme dieser Installation hat der neue Benefiziat zu veranlassen, zu dem Ende mit der erhaltenen Confirmations-Urkunde bei dem Vogtei- oder Patronats-Commissär vorläufig sich zu legitimiren, und solche sodann dem Vikar zu übergeben; wo aber die Uebergabe der Temporalien von der Landesstelle oder dem Kreisamte gemacht wird, bei Zeiten dahin das Ansuchen einzubringen [18]).

Obige höchste Vorschrift v. 23. Jan. 1812 wurde auch mittelst Currende d. k. k. Grätzer Kreisamtes mit Anschluß zweier Revers-Formulare bei landesfürstlichen und Privat-Patronaten zur genauen Befolgung bekannt gemacht; wobei zugleich die Vogteien dem weitern hohen Auftrage gemäß, angewiesen wurden, in jedem Falle, da eine landesfürstliche Pfründe vakant wird, alsogleich das Inventar der Pfründe zu berichtigen, und zuverlässig binnen 14 Tagen an das Kreisamt in duplo einzusenden, um solches der hohen Landesstelle ungesäumt zur Einsicht vorlegen zu können [19]).

Kommt der Benefiziat durch den Antritt des Benefiziums zu dem Besitze eines Guts, so können bei dieser Gelegenheit auch sämmtliche Unterthanen vorgerufen und vernommen werden: ob sie etwa auf eine aus dem Unterthänigkeits-Verbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; in welchem Falle wegen Sicherheit und Berichtigung einer solchen Vergütung von dem Kreisamte die Vorkehrung zu treffen ist [20]).

Die Kirchen-Gesetze verbieten zwar, daß bei der Wahl, Vorstellung, Erneuerung, Einsetzung, Bestätigung, Besetzung oder anderer Bepfründung oder Zulassung zum Besitze einer Cathedral-Kirche oder eines Benefiziums, der Chorherrn-Pfründen oder Prä-

[17]) Hofd. v. 23. Jan. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 32. u. Helfert a. a. O. S. 200.
[18]) Verordn. des Prag. f. e. Consist. v. 4. Febr. 1813.
[19]) Cirk.-Verord. v. 19. Febr. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 83.
[20]) Hofd. v. 18. April. 1784. Helfert a. a. O. S. 200.

liturgie.de

benden, oder zu einem Theile der Einkünfte oder zu den täglichen Gehalt-Austheilungen gewisse Bedingungen, oder Abzüge von den Einkünften, Bezahlungen, Versprechungen oder unerlaubte Vergütungen oder was auch bei einigen Kirchen Wechsel-Gewinn genannt wird, angesetzt werden [21]). (S. d. Art. Introduktion.) Indessen sind doch nach Observanz und besonderen Landes-Gesetzen hiefür gewisse Taxen hergebracht. In Oesterreich erhält der Bezirks-Vikar außer dem billigen Ersatze der Reise-Kosten nach dem Pfarrorte [22]) eine Taxe von einem Dukaten [23]); das Gefolge desselben aber kann hier nicht das Mindeste ansprechen [24]). Dasselbe findet bei Lokalien Statt [25]). Die Kreis-Hauptleute sowohl, als die herrschaftlichen Commissäre können bei den Installationen der Pfarrer auf keine Gebühren Anspruch machen, sondern nur eine Vergütung der Reisekosten und eine mäßige Bewirthung fodern [26]).

Die großen Gastereien und Installations-Tafeln, welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, mit der Würde der Handlung nicht übereinstimmen, und schon vermöge des gemeinen Rechtes verboten sind [27]), sollen unterbleiben [28]).

Ueber die Beförderung zu Seelsorger-Pfründen muß auch in Oesterreich alle halbe Jahre der Landesstelle ein Ausweis vorgelegt werden. Früher hatten diesen die Kreisämter zu erstatten, gegenwärtig liegt dieß den Consistorien ob [29]).

Für Preußen: Der erwählte oder bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden [30]). Die Einweisung geschieht in der Regel bei

---

[21]) C. 9. 36. X. de simon. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 14. de reform. — Das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient. Uebersetzt v. Egli. gr. 8. Luzern 1825. S. 296.

[22]) Hof-Entschl. v. 14. Jul. 1784.

[23]) Hofd. v. 16. Nov. 1784.

[24]) Hofd. v. 2. Cirk. v. 16. Nov. 1784.

[25]) Hofd. v. 24. Mai 1800.

[26]) Hofd. v. 29. März 1785.

[27]) C. 6. X. de cens. exact. et procur.

[28]) Hofd. v. 19. Aug. 1782. 23. Jan. 1812.

[29]) Hofd. v. 16. Mai 1788. Helfert a. a. O. S. 203.

[30]) P. L.-R. II. 11. §. 404.

liturgie.de

den Katholiken durch die Erzpriester, bei den Protestanten durch den Superintendenten mit Zuziehung des Patrons, oder des Landraths in Ansehung der von der Regierung zu besetzenden Pfarrstellen. Dabei wird die Bestätigungs-Urkunde des neuen Pfarrers der Gemeinde vorgelesen, er dieser, als solcher, vorgestellt, und ihm die Wohnung und Wirthschaft nach dem Inventar übergeben. Auch soll bei dieser Gelegenheit das Ratum geschehen [31]).

Die Installations-Kosten müssen, wo nicht besondere Provinzial-Verordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden [32]). Bleibt ein Geistlicher nicht 10 Jahre an einer und derselben Kirche, sondern nimmt er während dieser Zeit eine andere Pfarrei an, so ist er schuldig, die Introduktions-Reise-, Transport- und andere Kosten wieder zu erstatten, ohne dafür eine Vergütung von der Kirche, an welcher er nun angestellt wird, verlangen zu können [33]).

Für Bayern: Die Installation der neuernannten Pfarrer und anderer Präbendirten, so wie die Immission, erstreckt sich auf alle Pfarreien und Curat-Benefizien. Kein Geistlicher kann die Seelsorge ausüben, welcher nicht förmlich installirt ist. Der Possess-Befehl hiezu wird gleich bei der Verleihung den einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichten ꝛc. [34]) unter der Bedingung ertheilt, daß der Ernannte sich zuvor über die empfangene Investitur ausgewiesen habe. Die Investitur, welche durch den Dekan geschieht, und die Installation sollen an einem und demselben Tage, und zwar an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen werden.

Die Decanate haben sich mit den weltlichen Behörden deßwegen zu benehmen, und geistlicher Seits ist es zu veranstalten, daß durch eine Verkündigung von der Kanzel die der Pfarrei ein-

---

[31]) Ebendas. §. 822. 823. Bielitz a. a. O. S. 67.

[32]) Ebendas. §. 406.

[33]) Cirk. v. 8. Febr. 1770. Haupt a. a. O. III. B. S. 63.

[34]) In den Städten I. und II. Klasse werden die Installationen der Geistlichen von den königl. Stadt-Commissären, wo solche bestehen, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den Landrichtern vorgenommen.

liturgie.de

gehörigen Gemeinden von dem Tage der Installation in Kenntniß gesetzt werden [35]).

Nach Tit. X. §. 3. der Verf.-Urk. sind alle Pfarrer verbunden, bei ihrer Einsetzung den Verfassungs-Eid, wenn solches nicht schon früher geschehen ist, zu leisten. Derselbe lautet also: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Zugleich hat derselbe zu erhärten, und einen schriftlichen Revers auszustellen, daß er an keinen geheimen Verbindungen, weder im In- noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe, oder je nehmen wolle. — Ueber die Eidesleistung ist ein Protokoll aufzunehmen, und solches den Akten beizulegen. In den Mediat-Gebieten geschieht die Installation nach erfolgtem königl. Possess-Befehle durch die standesherrlichen Gerichte [36]).

Die Installations-Gebühren sind wie bei Commissionen in Partei-Sachen zu behandeln. Es gebühren A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwei Gulden; B. an Taggebühren und Reise-Kosten nach §. 38. und nach allda allegirten Verordnung v. 9. Mai 1809. lit. a. Nro. II. a) dem Landrichter für den ganzen Tag „fünf Gulden, b) dem Aktuar „drei“ Gulden dreißig Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird, „zwei“ Gulden, c) dem Gerichtsdiener „vierzig“ Kreuzer. C. Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reise-Gebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Kapitels-Bote die des Gerichtsdieners, so soll es dabei nach obigem Regulativ sein Bewenden haben [37]).

Die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 findet überall nur da Anwendung, wo nicht nach besonders vorgezeichneten Modifikationen eine Ausnahme hievon Statt findet.

In Unter-Franken findet dieselbe mit Ausnahme bei Verhandlungen in Gewerbs- und Hypotheken-Sachen nach den am

---

[35]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 288. M. Repertorium. I. Abth. S. 322.

[36]) Ges.-B. 1818. S. 226. Ed. v. 26. Mai 1818. Beil. VI. zur Verf.-Urk. §§. 23. 93. u. Beil. IV. zur Verf.-Urk. §. 48.

[37]) R.-B. 1823. S. 424. V. v. 27. März 1823.

liturgie.de

6. März 1827 vorgezeichneten Modifikationen (Int.-Bl. p. 605) zur Zeit keine Anwendung, sondern es sind die Installations-Gebühren genau nach dem Maßstabe der bestehenden Tax-Ordnung zu erheben [38]).

Gewöhnlich müssen die Pfarr- und Filial-Gemeinden zu den Auf- und Umzugs-, dann Installations-Kosten konkurriren, wenn sie nicht von Rechts- und Observanz wegen die Befreiung nachweisen können. Daß die Filialisten konkurrenzpflichtig sind, ist von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises (nun Unterfranken und Aschaffenburg) v. 4. Mai 1833 auf den Grund der im II. Bande der Würzburger Land-Mandaten enthaltenen Verordnung v. 8. Mai 1754 S. 648 ausgesprochen und bestätigt worden. — Gegen den Empfang der Installations-Kosten zu zehn Gulden fränkisch, ist Niemand andern, als nur dem vorstellenden Beamten, dem Dechant und dem ersten verrechnenden Beamten ein Mittagmahl zu reichen. Die Pfarr-Gemeinden und Filialisten haben die Fütterung der Pferde, welche der Vorstellende nach Erfoderniß mit sich bringt, besonders zu bestreiten.

Für Würtemberg: Jeder neuangestellte Pfarrer wird, wenn die bischöfliche Investitur-Urkunde bei dem Dekanate angekommen ist, derselbe seine Stelle angetreten, und den vorgeschriebenen Revers [39]) ausgestellt hat, von dem Land-Kapitels-Decan oder im Falle dieser verhindert seyn würde, von dem Land-Kapitels-Kammerer der Gemeinde vorgestellt und installirt, wovon sodann dem katholischen Kirchenrathe, unter Beilegung des Reverses, eine Anzeige gemacht wird [40]).

Im Königreiche Sachsen steht die Investitur der katholischen Geistlichen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Die

---

[38]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1827. Nro. 72. S. 1457. Verf. v. 6. Juni 1827.

[39]) In diesem Reverse gelobt der Geistliche Seiner Königl. Majestät getreu und unterthänig zu seyn; das Beste des Staates sowohl, als der Kirche nach allen Kräften zu befördern; an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten, vielmehr, wofern ihm etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen würde, hievon die ungesäumte Anzeige zu machen.

[40]) Vergl. Dek. v. 4. Nov. 1810 und v. 28. Jan. 1812. Knapp a. a. O. S. 62 u. 142. Maurer a. a. O. S. 105.

liturgie.de

Einweisung der protestantischen Geistlichen geschieht durch die Superintendenten. Die Investitur derjenigen (protestant.) Geistlichen, welche von einem bereits bekleideten geistlichen Amte zu einem andern dergleichen Amte befördert werden, soll an dem Tage, an welchem sie wegen dieses neuen Amtes ihre Probe abgelegt haben, nach ausgehändigter Vokation, unter Beziehung auf die hiezu im Voraus erhaltene Ermächtigung und mit der von dem Investirenden dabei auszusprechenden Voraussetzung, daß alles Erfoderliche allenthalben geleistet sey, und die Confirmation zu erwarten stehe, geschehen. Bei solchen aber, die vorher in keinem geistlichen Amte angestellt waren, an dem Tage ihrer Antritts-Predigt, und nicht, wie zeither, später vorgenommen werden [41]).

Im Großherzogthume Baden geschieht I. die Dienst-Einweisung eines präsentirten oder neu angestellten Geistlichen im landesherrlichen Namen durch den Decan und Bezirks-Beamten [42]).

II. In der großherzoglichen Verordnung über die Kirchen-Lehen-Herrlichkeit in dem XII. Stück des Regierungs-Blattes vom Jahre 1808 sind die verschiedenen Fristen angegeben, welche derjenige, der auf einen geistlichen Kirchendienst Anstellung sucht und erlangt, zu beobachten hat, nur ist darüber in solcher nichts versehen, wie bald derjenige, der seinen Ruf berichtigt aus der Hand der geistlichen Behörde entweder durch die Zustellung der Vokations-Urkunde bei Evangelischen oder durch Zustellung der im Art. 9. dieser Ordnung benannten Urkunde oder das Zeugniß der ertheilten Commende oder der ertheilten Investitur erhalten hat, aufziehen solle. Da auch dieses fest und allgemein zu bestimmen nöthig ist, und in Hinsicht, daß mit jener Zeit die Pflicht der Ausführung auf den Ernannten übergehe, wird verordnet: daß ein solcher längstens binnen 6 Wochen auf seine Pfarrei aufgezogen seyn solle, wenn nicht aus unvermeidlichen, von ihm sowohl den geistlichen als weltlichen Bezirksvorstehern anzuzeigenden Ursachen, gegründete Hindernisse einträten, den Dienst in Person antreten solle, widrigenfalls auf seine Kosten die ihm vorgesetzte Kirchen-Behörde jede nöthig findende Interims-Anordnung zur Dienstversehung machen kann, ohne daß ihm dawider

---

[41]) K. S. Res. v. 14. April 1826. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 542.

[42]) R.-B. 1807. Nr. XVII. — 1816. Nr. III. V. v. 28. Dez. 1815.

liturgie.de

irgend ein Rekurs an Se. königl. Hoheit offen bleibe. Jene Frist von 6 Wochen soll bei den investirten Benefizien vom Tage der vollendeten Proklamation an laufen, jedoch nicht eher, als 8 Tage nach der Einhändigung des Investiturbriefes, wo etwa zufällig sich diese länger verziehen möchte, ablaufen. Bei den commendirten Pfründen läuft sie von Ertheilung der Commende, und bei den evangelischen Kirchendiensten von Einhändigung der Vokation an. (R.-B. 09. No. 28.)

III. Hinsichtlich der Abkurungen lese man die bischöflich Konstanzische Verordnung vom 10. Jänner 1809. S. 31. Auch vergleiche man die Nachtäge zu §. 32.

IV. Die Verordnung über die liturgische Form der feierlichen Investitur eines neu ernannten Pfarrers sehe man die bischöflich Konstanzische Sammlung der Verordnungen, besonders jene vom 4. Juni 1810. S. 89.

V. Vorstehende bischöfliche Anordnung wurde vom Ministerium des Innern katholische Kirchen-Sektion mit dem Anhange bestätigt:

daß in Folge einer bestimmten Vorschrift des großherzoglichen Generaldirektoriums der vorliegenden Verordnung die landesherrliche Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben werden könne, daß

1mo ad 11. in der Formel des Eides statt der Worte: „allen seinen Anordnungen" der Ausdruck: „allen mit dem landesherrlichen Placet begleiteten Anordnungen" zu setzen sey.

2do. An die Stelle des §. 11. von der Gemeinde zu leistenden feierlichen Gelobung eine feierliche Ermahnung des Decans an die Gemeinde treten solle.

3. Man überläßt dem Kreis-Direktorium, den bischöfl. Decanen seines Kreises die Auffoderung zugehen zu lassen, jeweils dem betreffenden Amte den Tag der vorhergehenden feierlichen Investitur vorläufig anzuzeigen, findet die Anwesenheit des Amtes, welches bloß dem Ortsvorstande und dem neuen Pfarrer die der bischöflichen Verordnung über die feierliche Investitur eines Pfarrers ad §. 11. von Staatswegen gegebenen Einschränkung zu insinuiren hat, unnöthig, und ist gedachte Verordnung bei jedem Pfarramte in der Sammlung der bischöflich Konstanzischen Verordnungen schon vorfindlich, folglich leicht in ihrem ganzen Um-

liturgie.de

fange zu erheben. (EMJ. K. K. S. vom 31. Jänner 1812. N. 948.)

In Kurhessen wird die Investitur bei katholischen Geistlichen von dem General-Vikariat (Domkapitel) zu Fulda ertheilt, und dann geistlicher Seits die Installation an Ort und Stelle durch den bevollmächtigten Kapitels-Dechant vorgenommen.

Bei Protestanten trägt das Consistorium die Einführung eines neu angestellten Geistlichen dem Superintendenten oder Inspektor der Diözese auf. Stehen zwei Kirchen mit einander in gleicher Verbindung, so muß die Einführung in beiden geschehen. Die Introduktionen werden nach abgehaltenem Gottesdienste, wobei in der Regel der einzuführende Geistliche eine der Feierlichkeit angemessene Predigt hält, verrichtet [43]).

Für Weimar: Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirkes und dem Dechante, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift. Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten [44]).

Im Nassauischen ertheilt den katholischen Geistlichen der Diözese Limburg der Bischof allda die Investitur; die Einführung wird an dem Orte der Pfründe selbst geistlicher Seits durch den bevollmächtigten Kapitels-Dechant vorgenommen.

Die Einführung in's Amt geschieht in der Kirche, und wo mehrere Kirchen in dem Pfarr-Bezirke sich befinden, in der Hauptkirche in einem öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde. Bei der feierlichen Introdukeion ist nicht allein der Kirchen-Vorstand gegenwärtig, sondern der neue Pfarrer wird diesem auch noch besonders vorgestellt [45]).

Mit der geistlichen Amtseinsetzung ist die weltliche verbunden. Die Besorgung derselben, so wie die Verpflichtung des Angestellten gehört in den Wirkungskreis der Landes-Regierung [46]). Diese beauftragt hiezu in der Regel denjenigen Beamten, in dessen Bezirke die Pfarrei gelegen ist, welcher sich dem zufolge mit dem

---

[43]) Ledderhose a. a. O. S. 299.

[44]) Großh. Sachsen-Weimar. Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 18.

[45]) Instruktion für die Kirchen-Vorstände. §. 22.

[46]) Ed. v. 5. Jan. 1816.

liturgie.de

Bischofe oder Decane wegen des Tages der Installation benimmt. Der weltliche Commissär legt hierauf dem neuen Pfarrer einen Revers [47]) zur Unterschrift und Besiegelung mit seinem Pfarrsigill, jedoch bloß in dem Falle vor, wenn der Pfarrer nach dem Jahre 1816 nicht anderswo schon installirt worden war.

Hierauf führt der Beamte, nachdem er der geistlichen Installation in der Kirche beigewohnt hat, den neuen Pfarrer in das Pfarr- und Schulhaus ein, stellt ihn dem Orts- und Schul-Vorstande, dem Lehrer und der Schul-Jugend vor, setzt ihn in den Besitz der Temporalien ein, und übergibt ihm die Litteralien nach einem aufzustellenden Verzeichnisse. Ueber den Vollzug dieses Auftrages berichtet er sodann unter Anschluß des vollzogenen Reverses an die Landes-Regierung [48]).

Instanzen. S. d. Art. Gerichtsbarkeit.

Institute, fromme. S. d. Art. Stiftungen, milde.

Institution. S. d. Art. Installation.

Institutionen Lancellot's (institutiones juris canonici Lancelloti). Lancellot, Professor zu Perugia, und Cuchius schrieben in der Mitte des schzehnten Jahrhunderts Institutionen des canonischen Rechts. Ersterer gab die seinigen im Jahre 1563 in vier Büchern nach Art der Institutionen Justinian's heraus. Obgleich er dieselben, wie er in seiner Vorrede sagt, auf Aufforderung des Pabstes Paul IV. geschrieben hatte; so erlangten dieselben dennoch die päbstliche Bestätigung nicht.

---

[47]) Dieser Revers lautet also: Nachdem des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Wilhelm, souveränen Herzogs zu Nassau, Herzogliche Durchlaucht, die erledigte Pfarrei N., herzoglichen Amtes B., mir gnädigst übertragen haben, so verspreche ich hiedurch, Höchstdemselben, sowie Höchstdero erbvereinten Agnaten und Nachfolgern, in der Regierung unterthänig, treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero und des Landes Nutzen zu fördern, Schaden aber zu warnen und abzuwenden, und mich überhaupt nach den Gesetzen und der durch das landesherrliche Edikt vom 1—2. September 1814 eingeführten Verfassung des Herzogthums zu richten, und so zu benehmen, wie es einem treuen Staatsbürger und Geistlichen obliegt" ꝛc.

[48]) Otto a. a. O. S. 193.

liturgie.de

Paul V. gestattete jedoch 1605, daß sie dem Corpus juris canonici beigedruckt werden durften.

Interdikt ist eine Kirchen-Strafe, wodurch einer Gemeinde oder einer ganzen Provinz von dem Pabste oder dem Bischofe der Gebrauch feierlicher Religions-Uebungen und die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste untersagt wird, jedoch mit Ausnahme der unentbehrlichen Sakramente, und ohne die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Die ersten Spuren dieser Kirchen-Strafe findet man schon im neunten Jahrhunderte, im eilften erhielt sie eine bestimmte Form, und kam im Mittelalter überhaupt gegen ganze Gemeinden oder Provinzen, welche sich eines Religions-Frevels schuldig gemacht hatten, in Anwendung [1]), doch traten hiebei schon im dreizehnten Jahrhunderte mancherlei Milderungen ein [2]). So gestatteten die Päbste Innocenz III., Gregor IX.,

---

[1]) Fleury institut. juris canon. p. 734. Van Espen, jus eccles. univers. P. III. Tit. XI. C. 9. Bingham. Orig. eccles. Lib. XVI. C. 3. §. 7. p. 156. sq. Dupin de antiqua eccles. disciplin. Paris. 1686. p. 287. Concil. Lemovicens. II. ann. 1031. Mansi l. c. T. XIX. p. 541. Riegger, Dissert. de poenitent. Vienn. 1772. §. LXXIII. Devoti l. c. T. IV. p. 246.

[2]) Devoti l. c. p. 251. „Gregorius IX. permisit, ut in unaquaque hebdomada privata Missa celebretur, exclusis tamen excommunicatis atque interdictis, campanisque silentibus et clausis januis ac submissa voce atque ut conficeretur corpus Domini; quod decedentibus in Poenitentia conceditur. Denique Bonifacius VIII. magis etiam temperavit, atque lenivit generale interdictum, lata lege, qua sancitum est, ut sanis omnibus, modo excommunicati non sint, poenitentia tribuatur; ut in cunctis ecclesiis et monasteriis in loco interdicti sitis, modo ipsa speciatim interdicta non sint, neque ullam interdicto causam dederint, Missa quotidie celebretur, aliaque divina officia peragantur, submissa tamen voce, portis clausis, non pulsatis campanis, et exclusis interdictis; ut in festis Natalis Christi, Paschae, Pentecostes, assumptionis Mariae Virginis, (quibus Martinus V. Constitut. Ineffabile 23. p. 461. T. III. P. II. Bullar. Roman. festum corporis Christi, ejusque octavam addit) solemniter divina officia celebrentur, exclusis excommunicatis, et admissis interdictis, modo ii, qui sua culpa causam interdicto dederunt, ad altare non appropinquent. C. 24. de sent. excomm. in 6to. Clemens VIII. constit. Sacrae apud Giraldum Exposit. jur. Pontific. P. I. Lib. V. Tit. 38. Sect. 911. p. 745. Fratribus Minoribus S. Francisci etiam diebus festis Ss. Francisci, Bonaventurae, Antonii Pata-

liturgie.de

Bonifaz VIII. die Taufe der Kinder, die Administrirung der Sakramente bei Sterbenden, die Privat-Messe mit leiser Stimme, ohne Glocken-Geläute und bei verschlossenen Thüren. Während der Dauer dieser Strafe, welche nur aus den erheblichsten Gründen verhängt werden soll [3]), darf in der betreffenden Gemeinde kein Gottesdienst gehalten werden, ausgenommen an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Maria Himmelfahrt [4]), es unterbleibt die Spende der Sakramente mit Ausnahme der Taufe, Firmung, Buße und letzten Oelung [5]). Das feierliche kirchliche Begräbniß findet nicht Statt, mit Ausnahme der Geistlichen, welche gleichfalls nur in der Stille beerdigt werden dürfen [6]). Auch darf während der Interdikts-Zeit nicht mit den Glocken geläutet werden [7]).

Das Interdikt theilt sich in das örtliche und persönliche, je nachdem es gegen einen gewissen Ort oder gegen eine ganze Gegend oder Provinz, oder gegen Personen verhängt wird. Beide können wieder allgemein und besonders seyn. Das allgemeine Interdikt trifft in der Regel die Bischöfe und Kirchen-Prälaten nicht, außer es wäre ihrer ausdrückliche Meldung geschehen [8]). Wird das Interdikt vom Bischofe erlassen, so sind auch die Regular-Geistlichen demselben unterworfen [9]).

Interdictio ingressus in ecclesiam (Verbot des Eintritts in die Kirche); es ist dies eine Art Censur wodurch einem geistlichen Vorsteher einer Kirche der Zutritt in dieselbe untersagt wird, und er daselbst keinen Gottesdienst halten darf; von dem Interdikte ist solche dadurch wesentlich verschieden, daß

---

vini, Ludovici, Bernardini, Clarae, Elisabethae ac Martyrum ejusdem Ordinis, Didaci et Portiunculae Missam solemniter celebrare permisit.“

[3]) Benedict. XIV. De synod. Dioeces. Lib. X. C. 1. N. III.

[4]) C. 57. X. de sentent. excomm. C. 24. h. t. in 6to.

[5]) C. 43. X. de sentent. excomm. C. 19. 24. ibid. in 6to.

[6]) C. 11. X. de poenit. C. 14. X. de privileg.

[7]) C. 43. 57. de sent. excomm. C. 19. 24. h. t. in 6to. C. 11. X. de poenit.

[8]) C. 4. de sent. excomm. in 6to.

[9]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de regular.

liturgie.de

sie mehr eine Suspension ist [1]). Die Nichtbeobachtung der Residenz kann einem Geistlichen diese Censur zuziehen [2]).

Interim. Man versteht darunter das Provisorium, welches Kaiser Karl V. den Protestanten nach dem bei Mühlberg erfochtenen Siege und nach Unterdrückung des schmalkaldischen Bundes gegeben hatte. In demselben wird bestimmt, wie es einstweilen (interim) und bis zur definitiven Entscheidung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung in Religions-Sachen gehalten werden soll. Melanchton und einige sächsische Theologen hatten dieses Interim, nachdem es Herzog Moritz von Sachsen durch seine Theologen hatte revidiren lassen, auf einem Convente zu Leipzig angenommen, weßwegen es von den Protestanten den Namen Leipziger Interim erhielt [1]).

Interkalar-Früchte. Man versteht hierunter jene Einkünfte einer Pfründe, welche auf die Dauer der Erledigung einer solchen berechnet werden. Das Recht der bereits vom letzten Pfründe-Besitzer schon verdienten Einkünfte geht, wenn diese noch nicht erhoben sind, auf die Erben über. Diese aber müssen sich auch mit der Administration und dem Amts-Nachfolger über jene schon erhobenen Jahres-Einkünfte berechnen, woran letzteren jedem pro rato tempore ein verhältnißmäßiger Antheil gebührt. In der Regel werden nur die ordentlichen Pfründe-Einkünfte berechnet, nicht aber die Accidenzien, welche gewöhnlich Jenem gehören, in dessen Periode sich der Anfall ereignete. Nach dem Verhältnisse der Berechnung der Einkünfte werden auch die Lasten berechnet.

Für Oesterreich: Was die Erhebung der Interkalar-Früchte und die darüber abzulegende Rechnung betrifft, so hat der Administrator hiebei in der Art zu verfahren, wie jeder Verwalter fremden Vermögens [1]).

Zur Erhebung der dem Religions-Fonde rein verbleibenden Interkalarien muß, nachdem das Früchten-Absonderungs-Protokoll

---

[1]) C. 48. X. de sentent. excomm. C. 20. h. t. in 6to. C. 2. de censib. in 6to.

[2]) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. de reform.

[1]) Meineke, Theologisches encyklopädisches Handwörter-Buch gr. 8. Halle 1821. S. 269.

[1]) Helfert, Abhandl. über das Kirchen-Vermögen. II. Th. 110—120.

liturgie.de

von der Staats-Buchhaltung anstandslos zurückgekommen ist, oder die gemachten Anstände gehoben sind, noch die Interkalar-Rechnung gelegt werden, welches letztere der Administrator zu besorgen hat [2]). Die Staats-Buchhaltung aber hat die gestellte Rechnung zu adjustiren. Eher, als das Früchten-Absonderungs-Protokoll berichtigt ist, kann von der Interkalar-Rechnung keine Rede seyn; weil dieses hiebei zur Grundlage zu dienen hat. Die Rechnung wird zwar erst nach dem Austritte des Administrators gestellt, dieser aber soll die Stellung derselben nicht ohne Ursache verzögern [3]).

Als Auslagen, welche bloß dem Interkalare zur Last fallen, sind bloß die nothwendigen Administrations-Kosten, und die Ausgaben auf die gestifteten, auch während der Erledigung der Pfründe laufenden Obliegenheiten, die Gehalte der (nur für einige Zeit, angestellten) Kapläne, dann Kost, Licht und Heizung für dieselben [4]) abzuschlagen [5]); die Gehalte nach Maßgabe, wie sie mit dem verstorbenen oder ausgetretenen Benefiziaten bedungen waren, die Kost hingegen, welche sich nicht allgemein bestimmen läßt, nach einer billigen, dem Range angemessenen Beurtheilung, in Mähren und Schlesien aber mit täglichen 30 kr. [6]).

Der Gehalt, welcher dem Administrator angewiesen wird, beträgt gegenwärtig bei einem Jahres-Ertrage der Pfründe von 500 Gulden C. M. jährlich 240 Gulden C. M., bei einem jährlichen Einkommen über 500 Gulden — 300 Gulden C. M.

Für den Unterhalt und die Belohnung eines während der Interkalar-Zeit wirklich angestellten Kaplans, Cooperators ꝛc. ist überhaupt mit 200 fl. C. M. passirt worden. Für einen zur Landwirthschaft nöthigen Dienstboten können in Tyrol und Vorarlberg 52 fl. als Unterhalt, und 20 fl. C. M. als Liedlohn aufgerechnet werden [7]). In den übrigen Provinzen wurde für die

---

[2]) Verordn. in Oesterreich ob der Enns v. 12. April 1709. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 164.

[3]) Verordn. v. 28. Aug. 1792. u. 3. März 1800.

[4]) Hofd. v. 7. Okt. 1787.

[5]) Hofd. v. 8. Febr. 1771.

[6]) Instrukt. für die Pfarrverweser in Mähren und Schlesien vom 13. Jul. 1807. Nr. 14.

[7]) Hofd. v. 8. April 1825. für Tyrol und Vorarlberg v. 30. Dez. 1819. Nr. 2.

liturgie.de

Zeit der Theuerung der tägliche Unterhalt eines für die Wirthschaft nöthigen Dienstboten von 8 auf 15 kr. erhöht [8]). In Mähren und Schlesien aber darf für den Unterhalt eines Dienstboten dem Intercalare gar nichts in Aufrechnung gebracht werden; der Ersatz des auf einen mittlerweiligen Anbau Verwendeten muß von Demjenigen verlangt werden, dem die Früchte davon zukommen [9]).

Bei Pfründen, welche keine Oekonomie haben, wird auch in keiner Provinz ein Unterhalts-Beitrag passirt [10]). Die Verköstigung des Administrators oder eine Auslage auf seinen Trunk, die Beheizung oder Beleuchtung seines Zimmers, oder die Bedienung seiner Person kann nicht in Ausgabe gestellt werden [11]). Desgleichen darf dieses auch nicht mit den Auslagen aus Gelegenheit der Sperre, der Inventur und Uebergabe der Kirchen-Sachen geschehen, da solche nicht den Interkalar-Fond, sondern bloß den ab- und antretenden Seelsorger betreffen [12]).

Eben so wenig kann der mangelnde Fundus instructus zunächst als ein Passivum angesetzt werden, dieser muß vielmehr immer aus der Verlassenschaft des Verstorbenen [13]), und wenn er in einem Vorrathe von Getreide besteht, allenfalls von dem Antheile der Früchte des kanonischen Jahres, welchen die Verlassenschaft zu beziehen hat, hergenommen werden [14]). Nur wenn dieses nicht möglich ist, kann er erst nach dem Interkalare in Abzug gebracht werden [15]).

Sonstige ungewöhnliche Ausgaben dürfen bloß, wenn dazu vorher die höhere Bewilligung eingeholt worden ist, in Berechnung gebracht werden [16]). Nach einer Verordnung für Böhmen [17])

---

[8]) Hofd. v. 19. Sept. 1811. und v. 10. Aug. 1815.
[9]) Baldauf a. a. O.
[10]) Hofd. v. 8. April 1824.
[11]) Instrukt. für die Pfarrverweser in Mähren und Schlesien v. 13. Jul. 1808. Nr. 14. Hofd. v. 30. Dez. 1819 für Tyrol und Vorarlberg. Hofd. v. 8. April 1824. Baldauf a. a. O.
[12]) Hofd. vom 8. Febr. 1771. Nr. 1. Verordn. für Böhmen vom 3. Febr. 1803.
[13]) Baldauf a. a. O. III. Th. §. 60.
[14]) Hofd. v. 3. Dez. 1807.
[15]) Hofd. v. 8. Febr. 1771. Nr. 1—2.
[16]) Verordn. in Böhmen v. 9. Dez. 1821.
[17]) Verordn. 26. Nov. 1807.

liturgie.de

dürfen jedoch bei Pfründen, deren Ertrag meist in Naturalien besteht, für die Abfassung der Interkalar-Rechnung eine Summe von 10 Gulden in Ansatz gebracht werden. Die erwähnte Verordnung für Tyrol und Vorarlberg gestattet auch, daß bei Patrozinien und anderen durch das Herkommen besonders eingeführten Festlichkeiten bei der administrirten Pfründe die sogenannten Hospitalitäts-Auslagen, sofern dies durch das Landgericht bestätigt wird, per Person mit 1 fl. C. M. in Aufrechnung kommen. Der Administrator ist jedoch verbunden, die Zahl der Gäste hiebei auf das Herkömmliche zu beschränken. Aufrechnungen, welche gesetzlich nicht gegründet sind, wie z. B. Kosten für die Fuhren zu Kranken [18]) werden von der Staats-Buchhaltnng nicht anerkannt; Ueberschreitungen aber auf die gesetzlich bewilligten zurückgeführt, und Auslagen-Berechnungen, welche den Betrag der Einkünfte überschreiten, so, daß das Interkalare zu ersetzen hätte, verworfen [19]).

Jeder Rechnungs-Leger ist verbunden, jenen Antheil, welcher nach seinem eigenen Rechnungs-Ansatze dem Religions-Fonde entfällt, schon vor oder bei Ueberreichung der Interkalar-Rechnung an den genannten Fond abzuliefern, und die deßfallsige Kasse-Quittung der Interkalar-Rechnung beizulegen, nach deren Erledigung bestimmt wird, ob und wie viel von ihm nachträglich noch abzuführen oder ihm zu vergüten sey. Ist der Betrag der Interkalar-Gefälle bedeutend, so müssen schon unter dem Jahre von denselben Abschlags-Zahlungen an den Religionsfond in der vorgeschriebenen Art geleistet werden. Die Rückstände werden bei eintretender Zögerung executive eingetrieben [20]).

Rücksichtlich der Interkalar-Rechnung selbst ist zu bemerken: 1) Sie wird gelegt vom Tage der Erledigung der Pfründe an, der durch die Kurrende bekannt gemacht wird, bis zum Tage der Investitur des neuen Benefiziaten, und mit einem Einbegleitungs-Berichte an das Consistorium zur weiteren Beföderung an die Landes-Stelle eingesendet. 2) Sowohl bei den Einkünften, als bei den Ausgaben wird das Ratum temporis für die Zeit der

[18]) Hofd. v. 28. Febr. 1785. Verordn. in Galizien v. 20. Jul. 1819.

[19]) Hofd. v. 22. Sept. 1824.

[20]) Baldauf a. a. O. III. Th. S. 169.

liturgie.de

Erledigung nach dem ganzjährigen Erträgniß-Ausweise angesetzt. Dann kommen noch jene Posten hinzu, die nach ihrem wirklichen Betrage während der Interkalar-Zeit berechnet werden. 3) Die Ausgaben müssen ordentlich mit Conten und Quittungen belegt werden. 4) Die Rechnung kommt vom Consistorium an die Provinzial-Buchhaltung zur Revision, zugleich legt das Consistorium in Folge einer Verordnung der Regierung ob der Enns vom 23. Okt. 1824 ein Verzeichniß der an die Buchhaltung eingesandten Interkalar-Rechnung vor [21]).

Für Preußen: Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder des Erzpriesters oder Kreis-Inspektors, nach dem Inventar übergeben werden [22]).

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, so wie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen geschieht nach den in der Lehre vom Nießgebrauche vorgeschriebenen Gesetzen [23]).

Die Wohnungen und Grundstücke müssen nebst allen dazu gehörigen Beilaß-Stücken [24]) entweder wie solche in dem bei der Uebergabe verfertigten Inventarien-Verzeichnisse [25]) angegeben sind, oder wenn ein solches Verzeichniß nicht angenommen worden seyn sollte, wie sie zum gehörigen Gebrauche und zur vollständigen Benutzung nothwendig sind, zurückgegeben werden, und wenn im letzten Falle wegen der zum Gebrauche und zur Benutzung erfoderlichen Stücke Streit entsteht, so tritt das Ermessen vereideter Sachverständigen ein [26]).

Sind die im Inventarien-Verzeichnisse angegebenen Stücke bei der Rückgabe nicht mehr vorhanden; so muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben sie dennoch gewähren und vergüten, wenn sie auch durch einen Unglücks-Fall verloren gegangen sind [27]).

---

[21]) Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. S. 50.
[22]) Pr. L.-R. II. 11. §. 828.
[23]) Pr. L.-R. Th. I. Tit. XXI. §. 111.
[24]) Ebendas.
[25]) Ebendas. §. 12.
[26]) Ebendas. §. 120.
[27]) Ebendas. §. 121.

liturgie.de

Ist bei der Uebergabe bloß die Zahl und Art der Beilaß-Stücke, nicht aber deren Werth bemerkt worden; so sind dieselben von mittlerer Güte zurückzugeben [28]).

Finden sich hiebei mehr Beilaß-Stücke vor, als im Inventarien-Verzeichnisse stehen; so verbleiben dieselben dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben [29]).

Wo zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfodert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchen-Collegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erfoderlich [30]).

Diese Vergütung geschieht nach einer gehörig abgelegten Rechnung über die Kosten der Verbesserungen [31]). Für Anlagen, die ohne Genehmigung der geistlichen Obern gemacht worden sind [32]), oder bloß zur Zierde und Bequemlichkeit dienen, z. B. Gartenhäuser, Bienenstände u. dgl. findet keine Vergütung Statt, sie können aber zurückgenommen werden, wenn sie der Nachfolger nicht vergüten will [33]); jedoch ist die Zurücknahme nur in so fern zulässig, als die Sache in den Zustand, worin sie sich vorher befand, wieder zurückgebracht werden kann [34]).

So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarrei einverleibt, und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist [35]).

Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben bei einem erfolgenden Abgange die Vergütung des Gezahlten von dem Nachfolger fodern [36]).

Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amts-Veränderun-

---

[28]) Ebendas. §. 123.
[29]) Ebendas. §. 122.
[30]) Pr. L.-R. II. 11. §. 824.
[31]) Pr. L.-R. I. 21. §. 125.
[32]) Ebendas. §. 126.
[33]) Ebendas. I. 21. §. 130.
[34]) Ebendas. §. 131.
[35]) Pr. L.-R. II. 11. §. 825.
[36]) Ebendas. 8. 826.

liturgie.de

gen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarrei einverleibt worden [37]). Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fodern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben dadurch der Pfarrei nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fodern [38]). Vielmehr tritt er in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers ein [39]). Verringerungen der Amts-Grund-Stücke muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben in so fern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind [40]). Veräußerte Pertinenzstücke aber können entweder von dem dritten Besitzer zurückgefodert werden, oder der abgehende Geistliche oder dessen Erben sind verbunden, den Werth derselben zu ersetzen. Auch muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung der verfallenen Gebäude, Dämme, Teiche, Gräben, Brücken, Wasserleitungen, Wege, Gehege und Zäune, in so weit ihm deren Unterhaltung oblag, und er solche vernachläßiget hat, nach dem Befunde der Sachverständigen erfoderlich sind [41]). Hingegen kann wegen anderer aus vernachläßigter Cultur u. dgl. entstandenen Verringerungen von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben kein Ersatz gefodert werden [42]).

Was die Auseinandersetzung der übrigen Amts-Einkünfte zwischen dem neu antretenden Geistlichen und dem abgehenden oder dessen Erben betrifft, so gelten hierüber folgende Grundsätze:

1) Die Stolgebühren oder Accidenzien erhält jederzeit derjenige, der die Amts-Handlung verrichtet [43]).

2) Das Pfarrjahr geht in der Regel von Michael zu Michael. Nach der Zeit von Michael bis zum Abgange des Geistlichen, oder

---

[37]) Ebendas. §. 827.
[38]) Ebendas. §. 828.
[39]) Ebendas. §. 829. Haupt a. a. O. I. Th. S. 90.
[40]) Pr. L.-R. I. 21. §. 132.
[41]) Ebendas. §. 133.
[42]) Ebendas. §. 134. 135. Bielitz a. a. O. S. 229 ff.
[43]) Pr. L.-R. II. 11. §. 832.

liturgie.de

Beendigung des Gnadenjahres ist also der Antheil der Amts-Einkünfte, außer den Stolgebühren, für den abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und für den neu antretenden Pfarrer zu bestimmen [44]). Daher werden die Nutzungen der Ländereien, Wiesen, Gärten und Holzungen, ingleichen die Zehenten und alle andere Gebungen und Deputate, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich hergebracht ist, als zu Michael fällig angesehen, und nach Verhältniß der Zeit zwischen dem Vorgänger oder dessen Erben und dem Amts-Nachfolger getheilt [45]). Hat der abgehende Geistliche die Pfarrei-Felder selbst bewirthschaftet, und ist sohin der Ertrag derselben zwischen ihm oder seinen Erben und dem neu antretenden Geistlichen in Natur zu theilen, so müssen Beide zu den Bestellungs-Kosten und zur Aussaat nach Verhältniß desjenigen Antheils beitragen, den jeder Theil von der Ernte erhält. Eben dies gilt, wenn die Grundstücke gegen die Hälfte des Ertrags verpachtet sind [46]).

Sind aber die Pfarr-Felder gegen ein gewisses Pachtquantum in Pacht gegeben, so gehört das Pachtgeld nach Verhältniß der Zeit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben, wie dem neu antretenden. Wegen der Rückgewähr hat der Pachter bloß mit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben sich zu berechnen; jedoch muß der neu antretende Geistliche den Pacht so lang mit dem Pachter fortsetzen, bis derselbe wenigstens einmal eingeerntet, oder wenn er die Benutzung der Felder nach der Reihe von neuem angefangen hat, bis die Reihe herum ist [47]).

Der Dünger und das auf den Pfarrfeldern gewonnene Heu und Stroh von den Zehent-Garben darf von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben nicht mitgenommen, oder an einen Fremden verkauft werden. Tritt der neue Pfarrer seine Pfarrei zu einer Zeit an, wo das Vieh noch von den Winter-Vorräthen gefüttert werden muß: so muß dieser dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben das Nöthige an Heu und Stroh zur Fütterung

---

[44]) Matthis, Jurist. Monats-Schrift. III. B. S. 273. Bielitz a. a. O. S. 204.
[45]) Matthis a. a. O.
[46]) Bielitz a. a. O.
[47]) Pr L.-R. II. 11. §. 801.

liturgie.de

und zum Einstreuen verabfolgen lassen, und bloß das Uebrige bleibt ihm nach dem Schätzungs-Werthe [48]).

In Ansehung der Garten-Benutzung erhält derjenige das Obst, der sich zur Zeit der Reife im Amte befindet. Den Blut-Zehenten erhebt gleichfalls jener, der zur Zeit, wo er fällig ist, das Pfarramt verwaltet. Dasselbe findet bei der Ausübung der Fischerei Statt. Alle übrige Früchte und Erzeugnisse werden nach Verhältniß der Zeit vertheilt, und dieß gilt auch von den darauf verwendeten Kosten. Rücksichtlich des Holzes wird angenommen, daß es zu Michael im Voraus gegeben werde [49]).

Für Bayern. Die sogenannten Interkalar-Früchte sind vom Verkaufe des Sterbmonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instrumentes zu berechnen, und fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheil der Cultur- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob: aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirks beizutragen. Die Berechnung fängt mit dem ersten Hornung an, und endigt sich mit dem letzten Januar. Indessen bestehen zur Zeit noch in verschiedenen Theilen des Königreichs, namentlich in den neu angefallenen Gebiets-Theilen, verschiedene Rechnungs-Termine für die Erhebung der Pfarrei- und Benefizial-Gefälle. In Ansehung derjenigen Interkalar-Gefälle, welche der Berechnung nach dem Etats-Jahre unterliegen, ist der Termin vom ersten October mit letztem September im Königreiche Bayern überall derselbe [50]).

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Reallasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse und dem Nachfolger ist sammt der oben bemerkten Provisur-Rech-

---

[48]) Matthias a. a. O.

[49]) Bielitz a. a. O.

[50]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 181 ff. M. Repertorium. I. Abth. S. 353. II. Abth. S. 157.

liturgie.de

nung durch das betreffende Landgericht an die vorgesetzte Etats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens zur Revision und Ratification einzusenden. Alle bisherige Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit aufgehoben [51]).

Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat oder andere Geistliche hat die Einkünfte seiner Kirchen-Pfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterb-Monat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gut gerechnet werden. Der, auf eine solche erledigte Pfründe angestellte Geistliche tritt nach Verlauf des Sterbe-Monats von dem Tage der Fertigung des Präsentations-Instruments an in den Genuß der erledigten Pfründe [52]) ein.

Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte der Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen der Provisur derselben und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten.

Die Interkalar-Früchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen sollen als Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Lokal-Kirchen-Vermögens behandelt, und so fort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine Kasse gesammelt und verrechnet werden, damit an solchen den besonderen Zwecken des katholischen Cultus, so weit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde [53]).

Die Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhörungen der Interkalar-Früchte-Rechnungen stehen den Kreis-Regierungen zu. Der Vollzug hievon ist der äußern Behörde übertragen [54]).

In manchen Diöcesen werden die Interkalar-Gefälle zum Besten der Diözesan-Emeriten-Anstalten verwaltet. Die Ratums-Streitsachen gehören jetzt vor die weltlichen Gerichte.

---

[51]) R.-B. 1807. S. 702. V. v. 21. April 1807.
[52]) Ebendas.
[53]) R.-B. 1814. S. 1433. V. v. 17. Aug. 1814.
[54]) R.-B. 1825. S. 1074. V. v. 17. Dez. 1825. §. 55.

liturgie.de

Wir haben aus den Berichten, welche Unsere Kreis-Regierungen über die bisherige Art der Berechnung und Verwendung der bei erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen, domkapitlischen Dignitarien, Canonikaten und Vikariaten sich ergebenden Interkalarien erstattet haben, die Ueberzeugung geschöpft: daß in dieser Beziehung ein gleichförmiges, den Bestimmungen des Conkordats und den darauf gegründeten früheren Entschließungen angemessenes Verfahren zur Zeit nicht beobachtet werde, und bestimmen daher wie folgt:

1) Wenn ein Erzbischof oder Bischof mit Tod abgeht, hört dessen Bezug in Gemäßheit der Bestimmung des IV. Artikels des Conkordats und der Entschließung vom 22. April 1824 mit dem Todestage auf.

2) Wenn ein neuer Erzbischof oder Bischof ernannt wird, so begründet sich in analoger Anwendung der Verordnung vom 21. April 1807, dessen Anspruch auf den Bezug der erzbischöflichen oder bischöflichen Präbende mit dem Ernennungs-Tage, der wirkliche Bezug fängt aber erst nach erfolgter päbstlicher Präconisation und Uebernahme des erzbischöflichen und bischöflichen Amtes an flüssig zu werden, dehnt sich jedoch bis auf den Ernennungstag rückwärts aus.

3) Auch bei Todesfällen von Dignitarien, Canonikern und Vikarien hört der Präbende-Bezug dem Concordate gemäß, mit dem Sterbe-Tage auf. Ein Sterbe- oder Nachmonat kann nicht bewilliget werden.

4) Der Domprobst tritt in die mit seiner Dignität verbundenen Bezüge von dem Tage angefangen ein, an welchem die päbstliche Collations-Bulle ausgefertigt ist, in den wirklichen Bezug ist jedoch derselbe erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung einzuweisen.

5) Die Bezüge des Domdechants fangen mit dem Tage der landesfürstlichen Ernennung desselben an, und werden flüssig, sobald derselbe seine Stelle wirklich angetreten hat.

6) Die nämliche Bestimmung gilt von allen Canonikern, welche durch landesfürstliche Ernennung in das Kapitel eintreten.

7) Geht die Verleihung eines Canonikats von den Erzbischöfen, Bischöfen oder Kapiteln aus, so beginnt der Präbende-Be-

liturgie.de

zug mit dem Tage des ausgestellten Collations- oder Ernennungs-Dekrets; was auch von den Vikarien gilt. Die Flüssigwerdung des Präbende-Bezuges ist jedoch gleichfalls durch die landesfürstliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt.

8) Tritt ein älterer Canonikus durch Todsfall, Resignation, Versetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Kapitel aus, so rücken die übrigen Canoniker von dem Tage an, wo sich der Todesfall ergibt, oder die Resignation, Beförderung u. s. w. dekretirt und beziehungsweise genehmigt wird, in die nächst höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.

9) Die nach obigen Bestimmungen sich ergebenden Interkalarien fallen jedesmal derjenigen Domkirche zu, an welcher die betreffende Stelle in Erledigung gekommen ist. Aus denselben eine eigene domkapitlische Kasse zu bilden, und sie hienach für Zwecke und Bedürfnisse des Domkapitels zu verwenden, kann nicht gestattet werden.

Hienach ist sich in Zukunft genau zu achten.

Bei den Protestanten findet ein Nachsitz zu Gunsten der Wittwen Statt. In Bayern wird die durch Todesfall erledigte Pfarrei $^3/_4$ Jahr lang durch den benachbarten Geistlichen unentgeltlich verwaltet, nämlich $^1/_2$ Jahr für die Relikten und $^1/_4$ Jahr für die Wittwen-Kasse [55]).

Für Würtemberg: Unter der Direktion des katholischen Kirchenraths steht eine besondere Interkalar-Fonds-Kasse in Stuttgart, welche zur Unterstützung zum Pfarramte unfähig gewordener — emeritirter — Geistlichen, zu Beiträgen zu Kirchen u. dgl. bestimmt ist. Dieselbe wurde von dem kathol. Kirchenrathe angeordnet, und soll aus den während der Erledigungs-Zeit einer Kirchen-Pfründe übrig bleibenden Interkalar-Gefällen in Gemäßheit der unter'm 30. Dez. 1808 erfolgten Zustimmung der höheren Staats-Behörde gebildet werden [56]).

Während der Erledigung einer jeden katholischen Kirchen-Pfründe fließt nach der Kirchen-Verfassung das Einkommen derselben fort, und in der Regel ergibt sich während der Erledigung

---

[55]) Allerh. Entschl. v. 27. Sept. 1829.

[56]) Knapp a. a. O. I. Abth. S. 1 und 143.

liturgie.de

nach Abzug der Verwesers-Gebühren ein Ueberschuß an den Interkalar-Gefällen. Diese fallen in den ersten 30 Tagen dem Dekan (Dekanat-Monat) zu, die weiteren bis zum vierten Tage der Wiederbesetzung fließen in den allgemeinen Interkalar-Fond der katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs.

Wenn eine Kirchen-Stelle das gebührende Einkommen nicht hat, so werden derselben ihre Interkalar-Gefälle sogleich zur Verbesserung überlassen, deßwegen bleiben auch oft manche Kirchen-Stellen länger erledigt. Die Anstalt des Interkalar-Fonds umfaßt alle katholische Kirchen-Stellen des Königreichs.

Der Interkalar-Fond unterscheidet sich durch seine Quelle und Natur sowohl vom katholischen Bisthums- und allgemeinen Kirchen-Gute, als auch von allen übrigen Stiftungs-Fonds, und deßwegen, so wie vermöge der Kirchen- und Staats-Verfassung kann er nur bei Ermanglung einer näheren Quelle zum Besten der Kirchen-Stellen, nicht zu andern, obgleich kirchlichen Zwecken, verwendet werden. Insbesondere trägt der Interkalar-Fond bei:

a) Zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte (Congrua).

Hiezu werden zuerst die nähern Quellen benützt. Wenn eine andere katholische Kirche, vorzüglich die vormalige Mutter-Pfarrei in dem befragten Pfarr-Sprengel Güter oder Gefälle besitzt, und sie entbehren kann, so werden sie beigezogen. Die Kirchen-Pflegen und andere hier geeigneten Fonds treten, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vortheile neu errichteten Pfarrei beitragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalar-Fond zu Hülfe. Auf solche Art erhalten in Würtemberg nach und nach jene katholische Pfarreien, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua.

b) Zu Ergänzung der Pensionen für Pfarrer.

Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrei nicht mehr vorstehen, und auch nicht mehr auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stellvertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalar-Fond das Fehlende.

c) Zu den Tischtiteln neuer Geistlichen.

Jeder katholische Geistliche muß für seinen nothdürftigen Unterhalt, ehe er angestellt wird, auf den Fall der unverschuldeten

liturgie.de

Unvermögenheit durch den sogenannten Tischtitel sicher gestellt werden. Diese oft sehr fühlbare Last ist nun den Gemeinden, Hospitälern, Gutsbesitzern, selbst der Staatskasse durch den Interkalar-Fond abgenommen, und die Geistlichen sehen ihr Loos sowohl in Aufbringung eines Tischtitel-Gebers, als auf den etwaigen Unglücksfall, davon wirklich Gebrauch machen zu müssen, sehr verbessert. Diese Ausgaben müssen aber von dem betreffenden Geistlichen, wenn er zu Vermögen kommt, oder aus seiner Verlassenschaft ersetzt werden.

d) Zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien.

Wenn ein Pfarrer seine Obliegenheiten nicht mehr erfüllen kann, und eines Vikars bedarf, auch das zur Haltung desselben erfoderliche Einkommen nicht hat, und nicht wohl versetzt werden kann, so wird ihm aus dem Interkalar-Fond ein Beitrag gegeben.

Auch können Pfarrer und Kapläne, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für ihre Kirchen-Stelle ein Provisorium zu übernehmen haben, leicht das Anlehen bekommen, und theilweise Abzahlung machen.

Der betreffende Kapitels-Kammerer führt über jede erledigte Kirchen-Stelle unter der Controle des Decans die Verwaltung theils nach den ergangenen besonderen Vorschriften v. 24. Nov. 1810, 28. Febr., 30. März und 4. April 1811, 28. Jan. und 20. Juni 1812, 1. und 22. April 1813, 13. April 1815, 10. Jan., 28. Febr. u. 29. Aug. 1818, 18. Febr. 1819, 25. Jan. u. 11. April 1820, theils nach den Instruktionen, welche von den Kirchen-Pfründnern, auch von den Stiftungs-Pflegern zu beobachten sind. Mit dem Ende des Rechnungs-Jahres schickt der Kapitels-Kammerer die Rechnung mit Belegen durch das Decanat an den kathol. Kirchenrath ein. Hier wird sie von dem aufgestellten Revisor geprüft und von dem Collegium abgehört. Mit dem Abhör-Rezeß ergeht zugleich die vom Revisor gemachte Vertheilung des Pfründe-Einkommens (Decuration, Abkurung) zwischen dem abgekommenen Kirchen-Pfründner, dem Decan, dem Interkalar-Fond und dem Nachfolger nach Tagen. Ergibt sich kein Anstand, so wird die Abkurung vom Landkapitels-Kammerer urkundlich vollzogen, und die zum Interealar-Fond gehörigen Gelder werden an den Verwalter desselben nach Stuttgart eingesandt.

liturgie.de

Der Verwalter des Interkalar-Fonds ist verpflichtet. Die Aufsicht und Leitung führt der katholische Kirchenrath. Die Rechnung wird alle Jahre geprüft und ordnungsmäßig justifizirt, sofort sammt Belegen sowohl der höchsten Staatsstelle, als dem General-Vikariat zur Einsicht vorgelegt.

Weitere Bemerkungen:

1) Die Verwendung der Einkünfte des Fonds zu seinen fundationsmäßigen Zwecken richtet sich lediglich nach den eintretenden Bedürfnissen, und ist weder durch die Größe des Zins-Ertrags aus den zu Kapital angelegten Geldern, noch durch den Mehr- oder Minder-Betrag der übrigen ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte bedingt. Hiebei wird auf die Erhaltung und Vermehrung des Fonds möglichster Bedacht genommen, damit der Hauptzweck der nothwendigen Gehalts-Ergänzungen für die gering angestellten Pfarrer nicht gestört wird, und diesem Hauptzwecke müssen auch die andern Anweisungen nachstehen.

2) Da nach dem Abkurungs-Systeme die dem Landkapitels-Kammerer auf 5 pCt. bestimmte Verwaltungs- und Rechnungs-Gebühr von dem nach Abzug der Ausgaben übrig bleibenden Pfründe-Ertrage berechnet, sofort auf diesen Grund die wirkliche Abkurung vorgenommen, und von der dem Interkalar-Fonde zufallenden Rate das Betreffniß der Verweserei-Kosten abgezogen, der Rest aber an die Interkalar-Fonds-Verwaltung eingeliefert wird, so sind die in der Interkalar-Fonds-Rechnung vereinnahmten Interkalar-Gefälle als reiner Ertrag zu betrachten.

3) Der Jahres-Rechnungs- und Abkurungs-Termin bei den katholischen Kirchen-Stellen war sehr verschieden, theils auf den Tag Johannis des Täufers, theils auf Martini, Johann Ev., Neujahr, Lichtmeß, Petri Stuhlfeier und Georgii bestimmt. Die Einführung eines gleichförmigen Termins, wozu der Georgii-Termin nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchen-Stellen und der damit verbundenen Einkünfte sich am gemessensten darstellt, war daher bei Errichtung des Interkalar-Fonds gewissermassen nöthig. Durch diese Termins-Regulirung ergibt sich nun bei denjenigen Kirchen-Stellen, welche einen Tag des ersten Halbjahrs nach Georgii, z. B. den 1. Mai oder Johannis des Täufers (24. Juni) zum Termine hatten, ein Ueberschuß an dem Pfründe-Einkommen desselben Jahrs von Georgii bis dahin, und dieser Ueberschuß wird zum Interkalar-Fond bezogen. Aus eben

liturgie.de

diesem Grunde wird bei denjenigen Kirchen-Stellen, welche einen Tag des letzten halben Jahres vor Georgii, z. B. Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri Stuhlfeier, zum Abkurungs-Termin hatten, das Betreffniß an dem Pfründe-Einkommen für die durch die Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii abgehenden Tage dem zeitlichen Kirchen-Pfründner nach dem Verhältnisse des Pfründe-Einkommens vom nächst vorangegangenen Jahre, oder, wenn kein wirklicher Kirchen-Pfründner vorhanden ist, dem nothwendigen Verweser mittelst der Verwesens-Gebühren vom Interkalar-Fonde vergütet. Die aus dieser Termins-Regulirung entspringenden Einnahmen und Ausgaben hören übrigens, sobald sie bei allen Kirchen-Stellen vollends bewirkt seyn wird, ganz auf.

4) Die außerordentlichen Beiträge von einigen Kirchen-Stellen wurden bisher zur Verbesserung der geringeren verwendet.

5) Unter der Rubrik: „Kosten der Pfarr-Verweser“ sind nur diejenigen Verweserei-Kosten zu verstehen, zu deren Bestreitung die Interkalar-Gefälle der Pfarr-Stelle nicht zugereicht haben, und welche aus der Interkalar-Fonds-Kasse bestritten werden müssen. Diejenigen Verweserei-Kosten, welche von den Interkalar-Gefällen der Pfarrei selbst bestritten werden können, pflegt man schon bei der Abkurung in Abzug zu bringen.

In einem jeden Jahre wird durch das Staats- und Regierungsblatt öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung und den Fortgang des Interkalar-Fonds abgelegt werden [57]).

Die Heimzahlung eines Kapitals darf nicht anders als gegen den Rückempfang der Original-Schuld-Verschreibung bei Vermeidung doppelter Zahlung geschehen [58]).

Was die Verwaltung, Berechnung und Vertheilung der Interkalar-Gefälle in den übrigen deutschen Staaten betrifft, so bestehen hierüber in denselben ähnliche Vorschriften, mit mehr oder weniger Modifikationen. Meist verwalten die Kirchen-Pfleger bei eingetretener Erledigung einer geistlichen Stelle die Gefälle derselben, führen und stellen darüber Rechnung [59]).

---

[57]) St. u. R.-B. 1821. Nr. 86. S. 818. V. d. kath. Kirchenraths v. 10. Nv. 1821.

[58]) St. u. R.-B. 1824. Nr. 35. S. 424. V. v. 5. Juli 1824.

[59]) Vergl. Ziehnert. I. Th. S. 78. Ledderhose §. 396. 397. Otto §. 234.

liturgie.de

In der Verordnung des katholischen Kirchenraths vom 23. Juni 1835 sind die Verhältnisse der Kapitels-Vorsteher zum Interkalarfond näher bestimmt.

Für Baden: I. Auf geschehene Anfrage, ob und in wie weit die Ordnung und weitere Leitung der Interkalar-Gefälle-Rechnung bei künftig vakanten Benefizien von dem Kreisdirektorium zu geschehen habe? wurde vom Großherzoglichen Ministerium des Innern katholische Kirchen-Sektion unter'm 19. Mai 1810. No. 537. auf die allgemeine Anfrage, welche sich auf alle ehemals österreichische zum Breisgau ortenauischen Religionsfonde gehörige Orte, als welcher selber zum Interkalar-Gefäll-Bezug berechtigt ist, zu erkennen gegeben.

Da es früherer Verordnung gemäß ist, daß das Kreisdirektorium von allen geistlichen Dienstvakaturen alsbald in Kenntniß gesetzt wird, um unter Rücksprache mit den geeigneten Stellen die provisorische Vorkehr wegen der Dienstversehung zu treffen, so hat solches die Anordnung zu erlassen, daß die Aemter mit der Anzeige der Dienstvakatur in einem ehemals österreichischen Orte zugleich auch anzeigen, welche Vorsorge sie zur Verwaltung der Interkalar-Gefälle getroffen haben, wobei es in der Regel dabei zu verbleiben hat, daß die betreffende grundherrschaftliche Ortsobrigkeit gedachte Verwaltung unentgeltlich besorgen muß. Eine solche Anzeige ist sohin berichtlich anher zu befördern, wo, falls es nöthig erachtet wird, besondere Prüfung nachfolgen wird, daß aber das Kreisdirektorium eine solche abzuwarten hat, ist von Amtswegen weiter darauf zu wachen, daß ihm sogleich durch das Amt unter Beifügung eines Zeugnisses des bischöflichen Decans oder seines Stellvertreters der Tag angezeigt werde, an welchem derjenige, der die geistliche Pfarr- oder Kaplanei-Pfründe erhielt, in den Genuß seiner Revenüen kirchenverfassungsmäßig eingetreten ist. Geschieht die Anzeige während des Laufes des Kirchenjahres, in welchem sich die Vakatur ergab, so ist an das Amt der Auftrag zu geben, binnen 4 Wochen nach Umfluß des Kirchenjahrs die für eben dieses Jahr verfallene Interkalar-Rechnung an das Kreis-Direktorium einzuschicken, welche dasselbe alsobald anher zur Revision und Abhör in Bezug auf das Interesse des Religionsfonds einzubefördern hat.

Hat sich die Vakatur durch den Tod ergeben, wo daher die Erbmasse des Verstorbenen und der Kapitels-Dekan bei der Inter-

liturgie.de

kalar-Verrechnung mit interessirt ist, so hat das Amt auch immer dafür Sorge zu tragen, daß mit der Rechnung ein Gutachten oder eine Erledigung des betreffenden Amtsrevisorats darüber, jedoch nur in soweit, als das Interesse der Erbmasse mitverflochten ist und eine Erklärung des Kapitels-Decans über das seinige dabei an das Kreisdirektorium eingeschickt wird. Geschieht aber erwähnte Anzeige nicht während des gedachten Kirchenjahrs und auch nicht während der nächsten 4 Wochen darnach, so hat das Kreisdirektorium dennoch die für das umgeflossene Kirchenjahr verfallene Rechnung binnen 4 Wochen auf bemerkte Weise einzufodern und anher zu begleiten. Und da in einem solchen Falle zu vermuthen ist, daß die Pfarrei- oder Kaplanei-Einkünfte noch keinem neuen Benefiziaten in dem Kirchenjahre, wo sich die Vakatur ergab, eigen zu werden anfingen, welches in manchem Falle ohnehin ganz offenbar vorliegen muß, folglich auch in einem zweiten Jahre noch Interkalar-Gefälle für den Religionsfond sich ergeben, so hat das Kreisdirektorium sich wegen der Rechnungs-Einfoderung und Anhersendung für ein solch zweites Jahr, und wo die außerordentlichen Umstände noch längere Vakatur des Beneficiums herbeiführen würden, für ein jedes weitere Jahr so zu benehmen, wie es diese Anordnung für das erste Jahr mit sich bringt, nur mit dem aus der Natur der Sache fließenden Unterschiede, daß dabei das Amtsrevisorat und der Kapitels-Dekan nicht mehr zu hören sind, und dagegen in jenem Jahre, wo der neue Benefiziat Mitantheil an den Revenüen zu beziehen hat, dessen Erklärung über die betreffende Jahres-Rechnung ebenfalls beizubringen und mit der Rechnung anher zu befördern ist, welch letzteres auch zu beobachten ist, wenn der Benefiziat schon im ersten Jahre der Vakatur das Recht auf einen Revenüen-Antheil erhält. Bei Vakaturen durch Promotion, wo der Promovirte noch ein Mitrecht auf die Jahresgefälle hat, ist dessen Erklärung über die Interkalar-Rechnung ebenfalls beizubringen (EMJ. K. K. D. v. 19. Mai 1810. N. 537.)

II. Aus den von der vormalig oberrheinischen Regierung gesammelten Nachrichten ergibt sich, daß bei den durch Tod sich ereigneten Pfründ-Vakaturen im Bisthume Konstanz befindlichen Pfründen, in sofern diese Pfründen nicht Antheil an dem Breisgau-Ortenauischen Religionsfonde haben, fast durchgängig der Kapitels-Dekan gegen Bestreitung der provisorischen Dienstversehung

liturgie.de

durch die ersten 30 Tage die Revenüen bezieht, daß bei den wenigen Benefizien, wo diese Bezugsart nicht besteht, die Einkünfte dem Baufonde oder dem Hauptstamme des Benefiziums selbst, welches seines geringen Einkommens wegen eines Zuwachses würdig ist, zufließen, daß für die länger als 30 benannte Tage dauernde Zeit der Vakatur, oder wo sich eine solche nicht durch Tod, sondern auf eine andere Weise ergibt, und wo der Dekan nichts zu beziehen hat, entweder einer der kaum vorbenannten Fonds oder der Bischof von Konstanz zum Besten des Seminariums zu Meersburg oder die Ortskirchen-Fabrik oder der Schulfond theils allein, theils gemeinschaftlich mit einem andern dieser besagten Interessenten gegen Uebernahme der im ersten Monat einer Vakatur durch Todfall dem Dekan aufliegenden Schuldigkeit die Interims-Revenüen bezieht. Bei diesem wohlhergebrachten Besitzstande, welcher auch hie und da durch Vertrag oder ausdrückliche höhere Anordnung bestimmt ist, hat es bis auf eine künftig erfolgende anderweite gesetzliche Verfügung sein Verbleiben.

Dagegen geben die erwähnten weiteren Nachrichten, welche die oberrheinische Regierung eingezogen hat, daß an vielen Orten und namentlich durchaus im Fürstenbergischen Standesgebiete und meist auch in der ehemaligen Reichsgrafschaft Bonndorf mit Ausnahme des Dekanat-Monats wegen des Besitzes in Bezug der Interims-Revenüen nichts bekannt und eingeführt ist. Für alle diese Orte, so wie auch für jene im Bezirksamte Ueberlingen, wo nach Abzug des Dekanat-Monats die übrigen Interims-Revenüen schon dem künftigen Benefiziums-Successor nach erhaltener canonischer Investitur zukommen sollen, als welches für die Zukunft nicht mehr gestattet wird, wird andurch verfügt, daß die Interims-Revenüen zur künftigen Verwendung für kirchliche und geistliche Sachen, weßwegen seiner Zeit nähere Bestimmung gegeben wird, in eine besondere allgemeine Verrechnung gezogen werden sollen, welche Verrechnung einstweilen der in Freiburg Hauptkasse-Verrechnung des ehemals östreichischen Religions- und Studienfonds übertragen wird. (EGD. vom 30. August 1810. Nro. 2741. des MJ. K. K. Departement v. 11. Sept. c. a. Nro. 3097.)

Da man wahrgenommen hat, daß die unterstehenden Behörden nicht durchgehends mit jenen Grundsätzen vertraut sind, nach welchen Interkalar-Gefälle zu verrechnen sind, so wird Folgendes zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

liturgie.de

§. 1. Unter Interkalar-Gefällrechnung versteht man die spezifische vollständige Verrechnung sämmtlicher Jahres-Einkünfte und der damit wesentlich verbundenen Lasten einer, wie immer, in Erledigung gekommenen geistlichen Pfründe, und die vorschriftmäßige Vertheilung derselben unter die betreffenden Interessenten.

Diesem Begriffe zufolge wird es

2) zuerst nothwendig, alle und jede einer Pfründe anklebenden Gefälle, Nutzungen ꝛc., wie auch die darauf haftenden Lasten genau zu erheben, richtig und zwar nach Rubriken zu verrechnen.

3) Ausgenommen von der Einnahme ist die leere Wohnung im Pfarr- oder sonstigen Beneficiathaus, nicht aber ein etwa dabei befindlicher Garten, wegen dessen es nach der nachfolgenden Bestimmung zu halten ist. Auch sind von der Einnahme ausgenommen die Stolgebühren, die als ein zufälliges Einkommen denen gehören, welche die betreffenden Funktionen vornehmen. Unter diesen Stolgebühren werden aber die gestifteten ewigen Anniversarien nicht verstanden, für welche die gestiftete Gebühr in Einnahme gebracht werden muß.

4) Die Gefälle bestehen theils in Geld, theils in Naturalien, auch sonstigen Nutzungen und Emolumenten, dann sind diese entweder ständig oder veränderlich.

Die ständigen Gefälle kommen, wie sich dieses von selbst versteht, ihrem vollen Betrage nach in die Rechnung, so wie sie dem Beneficiat zur Competenz ausgeschieden sind. Die unständigen und unveränderlichen Gefälle müssen so in die Aufrechnung gebracht werden, wie sie sich in dem Interkalarjahre wirklich ergeben haben, und zwar so viel möglich mit Gegenbelegen bedeckt seyn.

5) Die ständigen jährlich gleichen Naturalien, als da sind: die Competenzfrüchte, Wein, Holz ꝛc., Gültfrüchte, Grundzinse u. dgl. sind ihrem Quantum nach, und zwar jede Gattung besonders, inner der Kolonne aufzuführen, der Betrag davon aber in Geld auszusetzen.

Dafür kann aber der Kammeraltar, nach welchem dem Beneficiaten die Naturalien zu seiner Congrua angeschlagen sind, in der Interkalar-Rechnung nicht angenommen, sondern sie müssen nach ihrem wirklichen Werthe verrechnet werden. Die vorhandenen

liturgie.de

Naturalien müssen daher entweder öffentlich versteigert, und sohin der Erlös unter Anschließung des Steigerungs-Protokolls in Rechnung gebracht werden, oder wenn allenfalls ein oder der andere Interessent selbe übernehmen will, so muß wenigstens der mittlere Marktpreis, wie er im Spätjahre um Martini bestanden hat, zum Grund gelegt, der Geldbetrag hiernach berechnet, und unter Anschließung der dießfälligen Marktpreiszettel in Einnahme gebracht werden.

Wenn auch die Naturalien nicht mehr sämmtlich vorhanden, sondern zum Theil schon consumirt sind, so werden die consumirten nach dem Anschlag der veräußerten, oder der den Interessenten überlassenen gleichfalls verrechnet.

Was die unständigen Naturalien, als z. B. die verschiedenen Groß- und Kleinzehntgefälle ꝛc. betrifft, so muß vorerst das Quantum derselben für jede Gattung — besonders wenn sie nicht mehr, oder doch nicht mehr vollständig vorhanden sind, auf die bestmöglichste Art, als aus den pfarrlichen Aufschreibbüchern, durch Zehntträger ꝛc. oder wie immer genau erhoben, und sodann, wie vorbemerkt wurde, verwerthet und verrechnet werden.

Sowohl über das Natural-Quantum jeder Gattung, als über den Geldbetrag müssen die erfoderlichen Gegenscheine, Steigerungsprotokolle, Marktpreiszettel ꝛc. der Rechnung beigeschlossen werden.

Wenn allenfalls ein oder die andere Zehntgattung verpachtet ist, so versteht sich von selbst, daß der wirklich laufende Pacht-Schilling — wenn er in Geld besteht — in Einnahme komme, besteht er aber in Früchten ꝛc, so müssen selbe so behandelt werden, wie die Competenz- und andere Naturalien.

Was hier von Competenz-Zehnt- und andern Naturalien gesagt worden, gilt

6) auch von jenen, welche der Benefiziat von dem ihm etwa zur Nutzung überlassenen oder mit der Pfründe per se verbundenen Feldstücken an Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, Wald ꝛc. bezieht.

Benutzt diese Güter der Benefiziat selbst, so muß der Ertrag des Interkalarjahres, wenn die Erledigung erst nach der Einfechsung geschehen ist, erhoben, und wie §. 5. gesagt worden, unter Beibringung der erfoderlichen Belege und spezifischen Benennung der Güter selbst, verrechnet und in Einnahme genommen worden.

liturgie.de

Stehen die Früchte zur Zeit der Erledigung noch im Felde, so ergibt sich von selbst, daß sie auf dem Felde versteigert, oder auf Rechnung der Partizipanten unter gehöriger Aufsicht, je nachdem es die Umstände erheischen, oder deßfalls höhere Verfügungen getroffen werden, eingeheimset werden, wo sodann die urkundliche Verrechnung auf bemeldete Weise leicht wird.

Sind aber die Güter verpachtet, so wird der Pachtschilling, so wie er besteht, in Rechnung gebracht.

Auf diese Weise sind alle Gefälle, Nutzungen und Emolumente nach dem wirklichen Ertrage, welchen sie im Interkalarjahre abgeworfen haben, unter den gehörigen Rubriken zu verrechnen, und dann die verschiedenen einzelnen Beträge in eine Hauptsumme der Einnahme zu bringen.

Ist die Einnahme dergestalt geordnet, so werden

7) die Lasten, welche auf dem Benefizium wesentlich haften, oder mit den Gefällen verbunden sind, als: Steuern, Wiederzinse, Grund- und Bodenzinse, Kapitalkosten, Auslagen für Einbringung der Kompetenz, Bau- und Einfechsungskosten der daselbst benützten Güter, Zehntbezugs-Draschkosten ꝛc., auch die nöthigen Auslagen wegen dem Abkurungsgeschäfte selbst, als bei Verkauf der Naturalien, Bekanntmachungskosten ꝛc. unter Anlegung der von jedem Geldempfänger eigenhändig unterfertigten Belege zu jedem Posten aufgeführt, in eine Summe gebracht, von der Summe des Bruttoertrages abgezogen, und der erübrigende reine Ertrag sodann unter die Partizipanten gehörig vertheilt, d. i. die eigentliche Abkurung vorgenommen.

8) Bei Vertheilung der Interkalar-Gefälle oder Abkurung muß beobachtet werden:

Das Interkalarjahr. Dieses fängt im Konstanzer Bisthum mit dem 24. Juni an: die Interkalar-Gefälle aller in dieses Bisthum gehörigen erledigten Pfründen müssen also nach diesem der Gleichförmigkeit wegen, d. i. so verrechnet werden, daß die Rechnung mit dem 24. Juni des einen Jahres anfängt, und mit dem 23. Juni des folgenden sich endet.

Nur wo insbesondere nachgewiesen werden könnte, daß der abgekommene Pfründe-Inhaber nach einer andern Jahresberechnung in den Pfründegenuß eingetreten wäre, weßwegen die Belege der Rechnung beigefügt werden müßten, würde nach der gleichen Jah-

liturgie.de

resberechnung die Interkalarrechnung vorzunehmen seyn. Auch ist die Rechnung immer erst nach geendigtem beschriebenen Kirchenjahre (Interkalarjahr), als bis wohin man erst die sich ergebenden in die gemeinsame Rechnung gehörigen Ausgaben wissen kann, jedoch binnen 4 Wochen nach dessen Ablauf, unfehlbar zu stellen und einzusenden.

9) Die Art der Erledigung; ob nämlich ein Benefizium durch den Tod des Benefiziaten, oder durch Beförderung, oder auf sonstige Art erledigt worden sey; denn nach der Verschiedenheit der Vakatur sind auch die Partizipanten der Gefälle verschieden. Ist das Benefizium durch den Tod des Pfründeinhabers vakant geworden, so können, je nachdem der Todesfall des Benefiziaten und die Wiederbesetzung des Benefiziums erfolgt, an den Gefällen partizipiren:

a) die Erbmasse des Verstorbenen,

b) der Kapitelsdekan,

c) der Religionsfond, oder derjenige, welcher jeweil in Folge der Verordnung vom 11. September 1810. Nro. 3097 des Hochpreislichen Ministerii des Innern bestimmt werden wird, und

d) der neue Pfarrer.

Ist aber die Pfarrei auf eine andere Art erledigt worden, so hat der Decan an den Gefällen keinen Antheil.

10) Der Tag der Erledigung; denn dieser bestimmt den Termin, bis wohin der abgekommene Benefiziat, oder dessen Erben, die Grundgefälle zu beziehen haben.

11) Der Proklamationstag des neuen Pfarrers; denn aus diesem muß die eigentliche Besitzergreifung des neuen Benefiziaten von der Pfründe beurtheilt werden, da derselbe nicht mit dem Proklamationstage, sondern erst am 9ten Tage nach demselben (den Proklamationstag nicht mitgerechnet) in den vollen Genuß der Pfarrgefälle tritt. Ueber den Tag der Erledigung, wie auch der Proklamation des neu ernannten Benefiziaten muß jedesmal ein Schein vom Kapitelsdekan der Rechnung beigeschlossen werden.

Die Vertheilung der Gefälle selbst geschieht auf folgende Art:

1stens. Bei einem durch den Tod des Benefiziaten erledigten Benefizium.

a) Vom 24. Juni oder vom sonstig nachgewiesenen Anfange des Kirchen- (Pfarr-) Jahres, wie im §. 8. gesagt worden, bis mit dem Tage der Erledigung gehören die Gefälle den Erben.

liturgie.de

b) Dann hat der Kapitelsdekan für den folgenden Monat, welcher immer aus 30 Tagen besteht, an denselben zu partizipiren.

c) Auf den Kapitels-Dekan folgt der Religionsfond, oder der andere oben §. 9. benannte Interessent.

d) Vom 9ten Tage an, nach geschehener Proklamation, bis Ende des Kirchenjahres (Interkalarjahres) gehören die Gefälle dem neuen Pfarrer, wenn die Pfründe inner des Pfarrjahres (Kirchenjahres) wieder besetzt worden ist.

Würde aber die Wiederbesetzung über das Ende des Kirchenjahres hinaus, bis in das folgende Kirchenjahr geschoben, so sind die Gefälle für den Religionsfond oder den andern oben im §. 9. statt dessen beschriebenen Interessenten vom Dekanatmonat an bis mit Ende des Interkalarjahres zu verrechnen, und sohin die Rechnung zu schließen, für das folgende Jahr aber muß für den Religionsfond oder den andern oberwähnten Interessenten und den neuen Pfarrer eine weitere Rechnung gestellt werden, in welche Ersterer die Gefälle bis zum eigentlichen Tage der Besetzung (wie vorbemerkt wurde), der neue Benefiziat aber vom Tage der Besetzung bis Ende des Kirchen- oder Interkalarjahres bezieht.

2tens. Ist aber das Benefizium nicht durch Todesfall, sondern auf eine andere Art in Erledigung gekommen, so hat die nämliche Verrechnung und Vertheilung der Gefälle statt, nur mit der Ausnahme, daß der Dekan des Kapitels hieran nicht Theil nimmt, sondern der Religionsfond oder der andere nach §. 9. eintretende Interessent unmittelbar auf den abgekommenen Benefiziaten, welcher seine Congrua pro rata bis mit dem Tage der Erledigung erhält, folgt, und die Gefälle bis zur Wiederbesetzung bezieht.

13) Aus dem Antheile des Dekans und des Religionsfondes oder des statt selben eintretenden Theilnehmers muß der Gehalt des Interims-Vikars bezahlt werden, und zwar vom Dekan für seinen Monat, von den folgenden Partizipanten aber für die übrige Interkalarzeit.

Der Gehalt eines Interims-Vikars (Pfarrverwesers) besteht gewöhnlich in monatlichen 30 fl., dann dem Bezuge der nie in Abrechnung kommenden Stolgebühren, und freier Wohnung. Die gestifteten Anniversarien aber hat ein solcher Pfarrverweser ohne alle weitere Bezahlung ex officio zu lesen. In dem Monate, in welchem die Interkalar-Gefälle dem Dekan zufließen, hat dieser

liturgie.de

auch den Pfarrverweser zu bezahlen. Nur bei erledigten Pfarreien ist unter Rücksprache mit dem Dekan des Ruralkapitels immer ein Pfarrverweser aufzustellen, weil die Gemeinde nicht ohne Seelsorger bleiben kann.

Bei Kaplaneien (oder andern investirten Benefizien, welche in einem Orte neben der Pfarrei bestehen), und besonders, wo mehrere Kapläne an einem Orte sind, ist dieß der Fall nicht, sondern die Geschäfte der erledigten Kaplanei wachsen dem Pfarrer oder den übrigen Kaplänen zu, wofür aus den Interkalargefällen keine weitere Verfügung statt hat, als daß aus selben die gestifteten Anniversarien denjenigen bezahlt werden, welche sie persolviren.

Weil es hiebei jedoch auf besondere Local-Umstände ankommt, so muß hierüber im ergebenden Falle die Anzeige gemacht werden, worüber sodann jedesmal besondere Weisung erfolgen wird.

14) Wenn das Benefizium durch Tod erledigt worden, so hat das betreffende Amt Sorge zu tragen, daß mit der Rechnung ein Gutachten oder eine Erledigung des Amtsrevisors darüber, in so weit das Interesse der Erbmasse mit verflochten ist, und eine Erklärung des Kapitels-Dekans über den ihm zufallenden Antheil an das Kreisdirektorium eingeschickt werden.

Eben so ist die Erklärung des neuen Benefiziaten über jene Jahresrechnung, in welcher er an den Revenüen partizipirt, beizuschließen, wobei zu bemerken kommt, daß, wenn die Wiederbesetzung nicht im nämlichen Jahre der Erledigung, sondern erst im folgenden Kirchenjahre erfolgt, mithin eine zweite Interkalarrechnung gestellt werden muß, über diese zweite Rechnung auch nur der neue Benefiziat sein Gutachten abzugeben und der Rechnung beizuschließen hat, der Dekan aber und das Amts-Revisorat nicht mehr zu hören sind.

Wird aber das Benefizium durch Promotion erledigt, so ist die Erklärung des Promovirten, der auch noch ein Mitrecht auf die Gefälle hat, über die Interkalarrechnung ebenfalls anzuschließen.

15) Die Verwaltung der Interkalargefälle und deren Verrechnung hat die betreffende landes-, standes- und grundherrschaftliche Ortsobrigkeit in der Regel unentgeltlich zu besorgen.

16) Endlich darf das Jahr nicht nach Monaten, sondern es muß stricte nach 365 Tagen verrechnet, eben so muß das Zeitratum der Partizipanten auf die betreffenden Tage berechnet werden.

liturgie.de

IV. Das großherzogl. Ministerium des Innern II. Departement hat mittelst Erlasses der katholischen Kirchen-Sektion vom Jahre 1813 bei erledigten Kirchen-Pfründen die Führung der Interims-Revenüen-Rechnungen und Verwahrung der dießfallsigen Gelder den Aktuarien und Theilungs-Kommissären nicht zu überlassen, sondern es soll jeweil ein anderer Interims-Revenüen-Verwalter, welcher die erfoderlichen Eigenschaften besitzt, aufzustellen seyn.

V. Das großherzogliche General-Direktorium genehmiget unterm 8. d. M. den diesseits auf Veranlassung des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz gemachten Antrag, daß für den Straßburgischen Bisthums-Antheil eben so, wie es in der Konstanzischen Diözese durchaus besteht, ein Benefiziat in den Genuß der neu erhaltenen Pfründe erst mit Verlauf des neunten Tages nach seiner Proklamation eintreten und daher die zum Interims-Revenüen-Bezug Berechtigten, bis dahin in dem Genuß derselben verbleiben sollen. (EMJ. K. K. D. vom 13. Febr. 1813. Nr. 1305.)

VI. Da nach dem höchsten Willen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs die erledigten Pfarr- und Schul-Dienste aller christlichen Religionen in allen Theilen des Großherzogthums an diejenigen, welche auf Beförderung den gegründesten Anspruch haben, ohne Rücksicht, ob dieselben in diesem oder in jenem Antheil des Landes gebürtig oder bisher angestellt gewesen sind, jedesmal vergeben werden sollen, aber ein von der erledigten Stelle entfernt Wohnender meist keine Kenntniß von dem Ertrage haben kann, um sich mit einiger Sicherheit darum melden zu können und solche Stellen blos an Solche, welche sich darum melden, vergeben werden, so wird von jetzo bei Ausschreibung erledigter Pfarr- und Schul-Dienste immer sowohl der competenzbuchmäßige meist weit unter dem wahren Ertrag, in so weit er dahier bekannt ist, ingleichen wenn eine Abgabe darauf gelegt ist, oder erst darauf gelegt werden soll, auch diese zugleich bekannt gemacht und dem darum ansuchen Wollenden überlassen werden, sich selbst näher deshalb zu erkundigen, indem man sich durch die Bekanntmachung zu einer bestimmten Gewährleistung keineswegs verbindlich macht, jedoch Einem, dem eine solche Pfarrei übertragen worden, falls er vor dem wirklichen Aufzug darthun sollte, daß der Ertrag allzu hoch angegeben worden wäre, noch frei steht, sich den Ruf zu verbitten. (EMJ. v. 27. Jan. 1815. Nr. 98.)

liturgie.de

VII. Erlaß Ministeriums des Innern kathol. Kirchen-Departement v. 11. Febr. 1815. Nr. 1646, die Stellung der Pfarr-Interkalar-Gefäll-Rechnung betreffend, worin dasselbe bemerkt, daß künftig eine Interkalar-Rechnung über eine durch den Tod erledigte Pfründe vom Kapitels-Dekan und den Erben des Verstorbenen unterschrieben seyn müsse.

VIII. Erlaß der großherzoglichen Oberforst-Commission vom 24. v. M. Nr. 4516, daß künftighin bei Erledigung der Pfarreien, welche Holzkompetenz beziehen, immer die Forstämter oder Forstinspektoren in Kenntniß gesetzt werden mögen.

a) Bis zu welchem Zeitpunkte der Abgehende
b) und von wo an der neue Pfarrer die Holzkompetenz, und
c) wer dieselbe in dem Zwischenraume zu beziehen habe.

IX. Jedoch ist hiebei auf die Verordnung wegen der Interkalar-Rechnungen, worin von den vakanten Pfründen die ganzen Jahrkompetenzen zu verrechnen und unter die Betheiligten abzugleichen sind, Rücksicht zu nehmen. (EMJ. K. K. v. 24. Sept. 1816. Nr. 9539.)

X. Da man wahrgenommen hat, daß wegen des Ausschreibens vakanter Pfarreien in den Anzeigeblättern von verschiedenen Aemtern die Insertions-Gebühren auf die Pfarrinterims-Revenüen-Verrechnung angewiesen werden, dieses aber nicht statt haben kann, weil diese Einrückung ein officiale ist, wofür keine besondere Bezahlung geleistet wird; so sind die Direktorien zu veranlassen, die ihnen untergebenen Aemter darauf aufmerksam zu machen und durch diese die jeweiligen Pfarrinterims-Revenüen-Verrechner hienach anweisen zu lassen. (EMJ. K. K. S. vom 15. März 1819. Nr. 2487.)

XI. Nach jedesmaliger Vergebung einer Pfarrei sind sämmtliche Bittschriften den Kompetenten sammt ihren Beilagen zurückzugeben, damit die Akten ohne Noth nicht vermehrt werden, hievon sind die Zeugnisse dessen, welche den zur Pfarrei Beförderten betreffen, wenn sie nicht doppelt vorliegen, und die das Kreis-Direktorium aufzubewahren hat, ausgenommen. (EMJ. K. K. S. vom 3. Sept. 1821. Nr. 9029.)

XII. Beim Ausschreiben der Pfarr- und Schul-Stellen geschieht es zuweilen, daß ein oder das andere Dienstverhältniß, z. B. wegen Haltung eines Vikars oder eines Präzeptors, die ge-

liturgie.de

naue Berechnung des Dienst-Einkommens und dergleichen nicht bestimmt angegeben werden kann, da man unterstellt, daß sich bei Dienst-Vakaturen die Bewerber genau um alle Verhältnisse des Dienstes, welchen sie zu erhalten wünschen, erkundigen werden, so versteht es sich zwar von selbst, daß auf die mehr oder weniger umständlichen Ausschreibungen besagter Stellen irgend eine Beschwerde-Führung oder Entschädigungs-Klage nicht geführt werden mag, man glaubt jedoch wegen vorgekommener Fälle darauf noch besonders aufmerksam machen zu müssen. (EMJ. K. K. S. vom 18. März 1825. Nr. 2901.)

XIII. In vorkommendem Falle mehrerer gleichzeitiger Vakaturen haben die Pfarrer und Lehrer für jede Pfründe oder Lehrstelle, wohin sie aspiriren, eine besondere Eingabe, sey es an das Kreis-Direktorium oder an diesseitige Stelle einzusenden. (EMJ. K. K. S. v. 14. Sept. 1825. Nr. 9656.)

XIV. Da das bei Besetzung von geistlichen Pfründen im Regierungsblatt Nr. 38. vom 22. Sept. insbesondere §. 2 und 4. und weiter bei Bewerbung um Schuldienste im Regierungsblatt Nr. 32. vom 14. August 1810. pag. 256. zur Vereinfachung des Geschäftsgangs genau vorgezeichnete Verfahren nicht gehörig beobachtet wird; so ist man im Fall, die Kreis-Direktorien zu veranlassen, die in ihrem Kreise befindliche katholische Gesammt-Geistlichkeit und das Schullehrer-Personale auf das die pünktliche Beobachtung der angerufenen Staats-Verordnungen mit dem ausdrücklichen Beisatze gemessenst aufmerksam zu machen, daß alle dahier nicht nach dieser Verordnung einkommenden Vorstellungen ohne alle Berücksichtigung bleiben werden und müssen. (EMJ. K. K. S. vom 24. Dez. 1825. Nr. 13967.)

XV. Da man die Pfarr-Interkalar-Verrechner ganz zweckmäßig in die Kategorie der Pfleger und Kuratoren setzen kann; so ist es auch nicht mehr als billig, daß denselben ein gleicher Gebühren-Bezug, wie denen nach der Taxordnung von 1807, pag. 97 zu Theil werde, nämlich:

a) Auf dem Lande
1) in loco pr. Tag oder 8 Stunden » » » 20 kr.
2) extra locum » » » » » » » » 40 —
b) In Städten
1) in loco pr. Tag » » » » » » » 30 —

liturgie.de

2) extra locum „ „ „ „ „ „ „ „ 1 fl.
und nebst dieser Gebühr noch das Zählgeld à 1 kr. vom Gulden. (EMJ. vom 24. Dez. 1825. Nr. 14033.)

XVI. Den bischöflichen Vikariaten zu Konstanz und Bruchsal wird zu erkennen gegeben: Um für die Zukunft alle Beschwerden gegen zu geringe Gehalts-Bestimmung bei Pfarr-Verwesungen zu beseitigen und im ganzen Lande hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit einzuführen, hat man folgende Norm festgesetzt:

a) Einem Pfarrverweser, welcher in dem Orte der Pfarrei zu wohnen genöthiget ist und nicht schon ein anderes Benefizium besitzt, täglich 1 fl. 20 kr. nebst dem Bezuge der Stol-Gebühren, jedoch mit der Verpflichtung, ohne besondere Belohnung die gestifteten Jahrtage zu halten.

b) Der im Orte der Pfarrei wohnen muß, aber ein anderes Benefizium besitzt, täglich 1 fl. nebst Stol-Gebühren mit gleicher Verbindlichkeit hinsichtlich der Anniversarien.

c) Einem Pfarrverweser, der vom Orte seiner Pfarrei aus eine Pfarrei excurrendo versieht, täglich 40 kr. nebst Stol-Gebühren, mit gleicher Verbindlichkeit rücksichtlich der Anniversarien, wobei bemerkt wird, daß wenn die Entfernung von seinem Pfarr-Orte so groß seyn sollte, daß er ein Pferd halten müßte, ihm dafür noch ein besonderer Rittlohn bewilliget werde.

d) Einem Beneficiaten, der in einem Orte, wo er wohnt, die Pfarrei dieses Orts versieht, täglich 30 kr. nebst den Stol-Gebühren.

e) Endlich einem Pfarrer, der ein Benefizium an dem Orte, wo er wohnt, zu versehen hat, täglich 20 kr. Sollte endlich in einer Pfarrei ein Pfarrverweser einen Vikar zu halten verpflichtet seyn, so wird ihm der gewöhnliche Vikariats-Gehalt angewiesen werden.

Bei diesen Bestimmungen habe man das Billige der Belohnung bei dem gegenwärtigen Ertrage der Pfründen und den Stand des für Unterstützung armer, kranker und verdienstvoller Seelsorger bestehenden Interkalar-Fonds erwogen, und hienach obbesagte Norm festgesetzt. (EMJ. K. K. S. vom 5. Jan. 1828. Nr. 175.)

XVII. Das großherzogliche Ministerium des Innern kathol. Kirchen-Sektion hat unter'm 12. Jan. 1828. Nr. 432. zu erken-

liturgie.de

nen gegeben, daß man die Aufstellung der Orts-Vorstände zu Führung von Interkalargefäll-Rechnungen im Allgemeinen so wenig, als für andere ständige Verrechnungen geeignet finde, und daher den Kreis-Direktorien überlasse, die Aemter vorkommenden Falls hiernach zu belehren.

Internuntien sind in der Kirchen-Sprache päbstliche Gesandten zweiten Ranges zum Unterschiede von den Legaten ersten Ranges, welche Nuntien heißen, so wie deren Tribunal Nuntiatur genannt wird. (S. d. Art. Nuntien. — Internuntien werden auch jene päbstlichen Legaten genannt, welche an Orten residiren, wo der Souverain des Landes nicht anwesend ist. Ihre Macht hängt theils von der ihnen vom Pabste ertheilten Instruktion, theils von den concordatmäßigen Bestimmungen und der Gewohnheit ab.

Interstitien. Man versteht darunter die von der Kirche angeordneten Zeit-Zwischenräume, innerhalb welcher von den niederen zum Empfange der höheren Weihen und dann von einer höheren zur andern aufgestiegen werden darf. Dieses Gesetz ist sehr alt, und hat zum Zwecke, daß der Bischof die Kandidaten des geistlichen Standes überhaupt, so wie diejenigen, welche entweder schon die niederen, oder auch eine oder die andere der höheren Weihen — das Subdiakonat oder Diakonat empfangen haben, besser kennen lernen könne, um sie erst dann zur Weihe des Presbyterats zuzulassen, wenn er dieselben als tüchtig und brauchbar hiezu befunden hat. Auf dem Concil von Sardica (347) wurde schon eine Verfügung in Betreff der bei dem Empfange der heiligen Weihen zu beobachtenden Interstitien Can. 10. erlassen.

Ἔξει δὲ ἑκάστου τάγματος ὁ βαθμὸς οὐκ ἔλαχίστου, δηλονότι χρόνου μῆκος, δι' οὗ ἡ πίστις αὐτου καὶ ἡ τῶν τρόπων καλοκαγαθία καὶ ἡ στερρότης καὶ ἡ ἐπιεικεια γνώριμος γενέσθαι δυνήσεται· καὶ αὐτὸς ἄξιος τῆς θείας ἱερωσυνης νομισθεὶς τῆς μεγίστης ἀπολαῦσαι τιμῆς· οὔτε γαρ προσῆκὸν ἔστιν, οὔτε ἡ ἐπιστήμη, οὔτε ἡ ἀγαθη ἐπαναστροφὴ ἐπιδεχεται, τολμηρῶς καὶ κούφως ἐπι τουτο ἴεναι, ὡς τε ἢ ἐπισκοπον, ἢ πρεσβυτερον, ἢ διάκονον προσχείρως καθιστασθαί. οὕτω γαρ ἂν εἰκοτως νεοφυτος νομισθειη, ἐπειδὴ μαλιστα καὶ ὁ μακαριώτατος ἀποστολος, ὃς καὶ τῶν ἐθνῶν γεγένηται διδάσκολος φαίνεται κωλύσας ταχείας γινεσθαι τας κατασταάσεις· τον γαρ μεγιστου

liturgie.de

χρονου ἢ δοκιμασία την ἀναστροφὴν και τον ἕκαστου τρόπον ὅυκ ἀπεικότως ἐκτυποῦν δυνήσεται. ἅπαντες ἔιπον ἀρέσκειν ἅυτοις, και καθάπαξ μὴ δεῖν ἀνατέρειν ταῦτα [1]).

P. Zoſimus (417) beſtimmte die Interſtitien auf fünf Jahre, welche P. Gelaſius nach den verſchiedenen Weihen einſchränkte [2]). Da man aber auch dieſe Anordnung in der Folgezeit nicht mehr beobachtete; ſo wurde im dreizehnten Jahrhunderte daraus eine Irregularität gemacht, welche den Namen promotio per saltum erhielt [3]). Endlich verordnete der Kirchenrath von Trient [4]): Minores ordines, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo expedire magis videretur, conferantur: ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere, juxta praescriptum Episcopi, se exerceant: idque in ea, cui adscripti erunt, Ecclesia: nisi forte ex causa studiorum absint: atque ita de gradu in gradum ascendant, ut in eis cum aetate vitae meritum et doctrina major accrescat. Quod et bonorum morum exemplum et assiduum in Ecclesia ministerium, atque major erga presbyteros et superiores ordines reverentia et crebrior, quam antea, corporis Christi communio maxime comprobabunt. Cumque hinc ad altiores gradus et sacratissima mysteria sit ingressus: nemo iis initietur, quem non scientiae spes majoribus dignum ostendat. Hi vero nonnisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur: nisi necessitas aut Ecclesiae utilitas, judicio Episcopi, aliud exposcat.«

Die Beſtimmung der Zeitinterſtitien bei den niederen Weihen iſt nun dem Ermeſſen des Biſchofs überlaſſen. Was aber die Interſtitien bei den höheren Weihen betrifft, ſo ſind ſolche für jeden Ordo derſelben auf ein Jahr feſtgeſetzt; doch iſt vom Subdia-

---

[1]) Labb. Collect. ed. Venet. II. Binii Collect. Concil. T. I. ed. Colon. 1618. p. 427.

[2]) C. 2. 3. 9. Dist. 77. Thomassin. Vet. et Nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. II. C. 35. 36.

[3]) Cf. Tit. de clerico per saltum promoto.

[4]) Sess. XXIII. C. 11. et 14. de reform.

liturgie.de

konate aufwärts die Ausnahme bewilligt: nisi aliud Episcopo videatur ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem.

Zwei höhere heilige Weihen sollen einem und demselben Individuum nie an einem Tage zugleich ertheilt werden [5]). Jedoch wird ein Kirchenjahr von einem Ordinations-Tage des Einen bis zu demselben im andern Jahre gerechnet, wie dieß z. B. bei'm Oster-Samstage der Fall ist [6]).

Intestat-Erbfolge hat Statt, wenn die nächsten Verwandten eines ohne Hinterlassung eines Testaments oder Codicills Verstorbenen in die Verlassenschaft eintreten. Der Intestat-Erbe ist daher ein gesetzlicher Erbe eines Nachlasses, welcher durch kein Testament oder Codicill desjenigen Verlebten, dem derselbe angehörte, regulirt ist. Die Intestat-Erbfolge tritt ein: 1) wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat; 2) wenn das vorhandene Testament vom Anfange an ungültig war, und 3) wenn dasselbe in der Folge dergestalt ungültig geworden ist, daß auch nicht einmal eine bonorum possessio secundum tabulas daraus agnoscirt werden kann [1]). — Nur ein Intestat-Erbe kann Noth-Erbe seyn; aber nicht jeder Intestat-Erbe ist auch Noth-Erbe. Aus der Erweiterung der Intestat-Erbfolge darf noch nicht eine Ausdehnung des Noth-Erbenrechtes gefolgert werden [2]).

Introduktion. Ueberhaupt versteht man darunter die Einführung eines Geistlichen in das ihm übertragene Kirchenamt; insbesondere aber wird diese Benennung von der feierlichen Einführung der Bischöfe gebraucht, obwohl in der Consekration die äußere Einweisung derselben enthalten ist. Die Introduktion der neuen Bischöfe findet erst dann Statt, wenn die päbstliche Confirmations-Urkunde eingelangt, der Bischof consekrirt ist, und überhaupt alle durch die partikularrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Das Ceremoniell, welches hiebei Statt hat, wird gewöhnlich durch ein eigenes Programm bekannt gemacht. (S. d. Art. Installation.)

[5]) Concil. Trident. l. c. C. 11. 13. 14.

[6]) Engel coll. univ. jur. can. Lib. I. Tit. XI. Nr. 20.

[1]) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 440.

[2]) Bluntschli, Entwicklung der Erbfolge gegen den letzten Willen, nach dem römischen Rechte. gr. 8. Bonn 1829. S. 257.

liturgie.de

In Oesterreich wird nebst der Consekration der neuen Bischöfe auch noch eine Temporal- oder eine Spiritual-Installation vorgenommen. Beide können an einem oder auch an verschiedenen Tagen geschehen. In der Form der Uebergabe der Temporalien sollen die landesfürstlichen Gerechtsame gehandhabt werden; und dieß mittelst eines besonderen Ceremoniell's vor sich gehen [1]), welches in Folgendem besteht:

In der bischöflichen Wohnung wird ein geräumiger Saal und in diesem ein großer Tisch zubereitet, worauf das Grundbuch und das bischöfliche Siegel, dann zwei Schlüssel gelegt, und ein Schreibzeug gestellt wird. Zur rechten Seite des Tisches befinden sich zwei Armsessel für die landesfürstlichen Commissäre, zur linken mehr gegen unten, ein Armsessel für den Bischof, an der Seitenwand aber ein kleiner Tisch sammt einem Lehnsessel ohne Arme für den Gubernial-Sekretär, und ein Licht zum Siegeln, endlich in dem Schlafgemache des Bischofs die zu dem fundo instructo des Bisthums gehörigen Pektoralien und Ringe, wenn solche vorhanden sind, in Bereitschaft.

Nach der Einweisung in die Spiritualien oder an einem folgenden Tage begeben sich die landesfürstlichen Commissäre mit einem Gubernial-Sekretäre in die bischöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege empfängt sie die Dienerschaft des Bischofs in Galla, und begeben sich dann unter dem Vortritte der letzteren in das zur Installation bestimmte Zimmer. Von hier aus schicken sie den Sekretär zum Bischofe mit der Meldung: daß sie bereit seyen, die anbefohlene Installation vorzunehmen, worüber derselbe erwiedern läßt: daß er zur Aufwartung bereit sey. Hierauf gehen sie demselben ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in den Saal, so daß der neue Bischof zur Rechten des ersten Commissärs geht.

Darauf wird an dem Tische Platz genommen; der Sekretär aber steht einige Schritte hinter den Commissären, etwas weiter entfernt stehen in einem Kreise die bischöflichen Beamten, die Dienerschaft und die Ausschüsse der bischöflichen Unterthanen. Der erste Commissär hält eine kleine Anrede an den Bischof, in welcher er ihm das Commissorium bekannt macht, und die allerhöch-

[1]) Hofd. v. 5. Febr. 1821. Lit. b. Helfert, von der Besetzung ꝛc. der Benefizien. S. 100.

liturgie.de

höchsten Erwartungen von dem Eifer des Bischofs für die Religion und von der Ergebenheit an Se. Majestät, sowohl in Hinsicht der Verwaltung seines Amtes, als der bischöflichen Thätigkeit eröffnet, zu deren Erfüllung er sich durch Ausstellung eines Reverses verbinden müsse. Der Bischof lies't sodann den Revers ab; welcher also lautet: „Ich N. N. bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund jedermänniglich: Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen ꝛc. unser allergnädigster Herr aus besonderen Gnaden und höchst eigener Bewegung mich zum Bischofe von N. gnädigst ernannt, mir dieses Bisthum sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen haben, mir den Besitz des berührten Bisthums und desselben An- und Zugehörigen mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten: so gelobe ich Sr. k. k. apostolischen Majestät in aller Unterthänigkeit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß ich mich in geistlicher und weltlicher Verwaltung berührten Bisthums und Verrichtung des bischöflichen Amtes der alten wahren, heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen Römischen christlichen Kirche halten; deßgleichen von des Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Sr. k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräußern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen, und entwendet seyn möchte, so viel mir immer möglich, wieder dazu zu bringen, auch den Bischofshof und andere dazu gehörige Güter im ordentlichen Wesen und guten Baue erhalten, die Unterthanen nach den Landes-Gesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe nach in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermassen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Bischofe gebühret und wohl anstehet. Ohne Gefährde. So geschehen . . . . . .“

Diesen Revers unterzeichnet sitzend der Bischof, und drückt sein gewöhnliches Siegel auf; worauf ihm die Inventarien, das Grundbuch und die Siegel übergeben werden, die er berührt. Die Inventarien werden von den Commissären und dem Bischofe gefertigt, so, daß die Commissäre auf dem äußern, der Bischof auf

liturgie.de

dem innern Rande des Papiers sich unterzeichnen. Die Siegel werden auf dem Seiten-Tische von dem Sekretäre, und bei dem Namen des Bischofs von dessen Kammerdiener beigedruckt. Der Sekretär unterzeichnet sich als Aktuar. Nachdem der Bischof für die allerhöchste Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Unterthanen zur Angelobung des Gehorsams angewiesen, was sie mittelst Handkusses thun. Darauf wird der Bischof von den Commissären in das Schlafzimmer geführt, wo ihm die Pretiosen übergeben werden.

Nach abgestatteter Gratulation beurlauben sich die Commissäre, und werden von dem Bischofe, der ihnen jetzt zur linken geht, unter Vortretung der bischöflichen Dienerschaft bis an die Stiege begleitet, wo der Bischof stehen bleibt, bis sie den ersten Absatz der Stiege vollkommen hinab gekommen sind; die Dienerschaft begleitet sie bis an den Wagen [2]).

Die Einführung des neuen Bischofs in die Kathedral-Kirche geht auf folgende Weise vor sich: Die Vornahme der Installation in die Spiritualien geschieht an einem im Einvernehmen mit dem Bischofe zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage. Vor der Consekration hat er — und wenn der neue Bischof auch schon consekrirt ist, aber Sr. Majestät noch nicht als Bischof den Eid abgelegt hat, — vor der feierlichen Introduktion in Gegenwart des General-Präsidenten und zweier Räthe den Eid der Treue, welcher ihm von dem ältesten Sekretär vorzulesen ist, ohne weiteres Ceremoniell abzulegen. Zu dieser Einführungs-Feierlichkeit sind die auf drei Meilen umliegenden Pfarrer und Land-Dechante oder bischöflichen Land-Vikare, die ohne Vernachläßigung der Seelsorge erscheinen können, eigens einzuberufen. Der Bischof begibt sich frühe in der Stille in eine von der Domkirche entfernte Kirche, um allda einer Still-Messe beizuwohnen; das Domkapitel, die übrige Geistlichkeit, der Stadt-Magistrat und das Volk erwarten ihn allda. Der erste Dignitär reicht ihm das Kreuz zum Küssen dar, und incensirt ihn; sodann läßt er sich das Pluvial anlegen, worauf unter dem Geläute der Glocken der Zug in die Domkirche in folgender Ordnung sich begibt. Voran gehen die Spital-Leute,

[2]) Helfert a. a. O.

liturgie.de

die Normal-Schul-Jugend und die lateinischen Schulen; dann folgen die Kloster-Geistlichen in ihrer Kloster-Kleidung, die Welt-Geistlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne Stole; dann das bischöfliche Haus- und das Consistorial-Personale, der Dom-Klerus und das Dom-Kapitel in Chor-Kleidung; nach diesen der Bischof selbst in Pontificalibus, jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder sogenannten Himmels, welcher vermöge höchsten Generalis allein für das hochwürdigste Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten ist. Nach dem Bischofe folgt das Volk. Bei der Thürschwelle der Kathedral-Kirche, wo sich der Adel und einige Mitglieder der Landesstelle einfinden können, besprengt der Bischof die Anwesenden mit Weihwasser, er aber wird mehrmal von dem ersten Dignitär incensirt. Bei dem Eintritt in die Kathedral-Kirche wird Te Deum laudamus angestimmt, während der Absingung desselben begibt sich der Bischof in die Kapelle, wo das Hochwürdigste aufbewahrt wird, zu dessen Anbetung, sodann zu dem hohen Altare, und verweilt allda auf der untersten Stufe knieend, bis nach Beendigung des ambrosianischen Lob-Gesanges der erste Dignitär, welcher an der Epistel-Seite steht, das im römischen Pontifikal vorgeschriebene Gebet: Protector abgesungen hat. Hierauf wird das an den Bischof über seine allerhöchste Nomination erlassene Schreiben, dann die päbstliche Confirmations-Bulle sammt dem Placeto regio von der Kanzel und zwar von dem zur Publikation bestimmten Priester abgelesen; während dessen sitzen der Bischof und seine Assistenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherren aber in ihren Chorplätzen. Nach geendigter Ablesung nimmt der Bischof auf dem eigens zubereiteten bischöflichen Sitze Platz. Der erste Dignitär hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Domkapitel zum Handkusse, welchem die ganze übrige Welt- und Kloster-Geistlichkeit folgt. Hierauf tritt der Bischof abermals an den hohen Altar, und singt das Gebet zu den heiligen Kirchen-Patronen nebst der Oration pro Augustissimo Fundatore ab. Der Bischof kann hierauf, wenn er will, das Hochamt selbst halten, oder die Abhaltung desselben einem andern Geistlichen überlassen. Am Ende der Feierlichkeit wird der bischöfliche Segen ertheilt.

Introitus ist der Eingang der heiligen Messe, welcher aus einigen Versikeln und Antiphonen besteht. Nachdem der Priester

liturgie.de

zum Altar emporgestiegen ist, beginnt er den Introitus. Ehemals sangen die Cantoren, während das Volk sich zum Gottesdienste versammelte, mehrere Psalmen ab, was man nach dem römischen Ritus introitus, nach dem ambrosianischen aber ingressa nannte [1]). Die Einführung des Introitus wird dem Pabste Cölestin I. zugeschrieben. Cölestin ordnete nämlich an: daß vor der Messe die 150 Psalmen alternirend (antiphonatim) gesungen werden sollen, was vorher nicht war, indem bloß die Evangelien und die Briefe des heiligen Apostel Paulus vorgelesen wurden [2]). Diese Anordnung Cölestin's ist jedoch nur so zu verstehen, daß jedesmal ein Psalm aus den 150 Psalmen nach Verschiedenheit der Feste, nicht aber jedesmal das ganze Psalterium abgesungen werde.

Pabst Gregor der Große theilte nach Art der mailändischen Kirche die Psalmen und Antiphonen auf das ganze Jahr aus, und ordnete so dieselben sowohl für den Introitus, als für das Gradual, Offertorium und die Postcommunion, und faßte hierüber ein eigenes Buch, Antiphonarium genannt, ab [3]).

---

[1]) Bona l. c. p. 312. Introitus dicitur, quod per eum introimus ad ejus officium; versus quo per eum revertimur ad introitum.

[2]) Hic constituit, CL. Psalmi David ante sacrificium psallerentur antiphonatim, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabantur epistolae Pauli et S. Evangelium. Amalarius Lib. III. de Eccles. offic. C. V. „Officium, quod vocatur Introitus Missae, habet initium a prima antiphona, quae dicitur Introitus, et finitur in oratione, quae dicitur ante Lectionem . . . . . Quod nos ita intelligebamus, ne ex omnibus psalmis excerperet antiphonas, quae psallerentur in officio Missae. Nam antea inchoabatur Missa a lectione: qui mos adhuc retineretur in vigiliis.“ Vid. Honorium Augus. in gemma animae Lib. I. C. 87. Durand. Rational. div. offic. Lib. IV. C. 5. Mabillon Ordo VI. p. 71. „His expletis, cum psalmus cantatur, innuente episcopo praecedant Acolythi candelabris etc. . . Quippe olim non unus tantum ex psalmo versus, ut modo, decantabatur ad introitum, sed psalmus continuabatur ad nutum sacerdotis celebrantis.“ Expositio Missae ex codice Einsidlensi saeculi X. Gerbert, Monumenta liturgiae alemannic. P. IV. p. 282. — Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 121. Binterim a. a. O. IV., B. III. Th. S. 280. Hnoga's, Liturgik. gr. 8. Prag 1837. II. Th. S. 170 ff.

[3]) Honorius Gemma Lib. I. C. 87. Bona l. c. 312. Postea Gre-

liturgie.de

Die Melodien, welche er hiezu auswählte, waren nicht sowohl neu von ihm erfunden, als vielmehr nur geordnet [4]).

Bis zum vierzehnten Jahrhunderte betete der Priester die Antiphon zum Introitus bei der feierlichen Messe nicht, sondern sie wurde von dem Chore gesungen. Nur den Anfang der Doxologie Gloria Patri scheint der Bischof oder Diakon intonirt zu haben [5]).

Durand unterscheidet zwischen Antiphona regularis und irregularis. Erstere nennt er jene, welche aus den Psalmen, letztere, welche aus einem andern Buche der heiligen Schrift genommen ist [6]).

Im eilften Jahrhunderte fing man an, den Introitus, besonders an den hohen Festtagen, mit passenden Zusätzen zu vermehren, welche man Tropen nannte. Diese Tropen wurden in der Folgezeit auch anderen Theilen der heiligen Messe angehängt, und

---

gorius Magnus unam ex illis antiphonam selegit pro introitu, et alias pro responsorio, offertorio et communione, quas in unum congessit, et ex his librum composuit, quem Antiphonarium nuncupavit. Alii Gradualem vocant, quia nonnullae ex illis, quae post epistolam dicuntur, in loco eminentiori cantari solebant, ad quem Cantores per gradus ascendebant. Cum autem introitus et reliqua omnia revera antiphonae sint, in codice tamen Gregoriano solus introitus antiphonae nomen peculiariter sortitus est; postquam olim integer psalmus cani consueverat."

[4]) Joh. Diaconus in vit. Gregorii Mag. Lib. II. C. 6. „Antiphonarium centonem cantorum studiosissimus Gregorius nimis utiliter compilavit." Rupertus de divin. offic. Lib. II. C. 21. „Gregorius antiphonarium regulariter centonizavit et compilavit. Gräser a. a. O. S. 25.

[5]) Binterim a. a. O. S. 281.

[6]) Rationalis div. offic. Lib. 4. C. 5. Bona l. c. In Antiphonario S. Gregorii omnes introitus ex psalmis antiquo more desumpti sunt; paucis exceptis, quos Durandus Lib. IV. Rationalis C. V. vocat irregulares, ut Puer natus est nobis in die Nativitatis Domini, Viri Galilaei in die Ascensionis: Spiritus Domini in die Pentecostes: Nunc scio vere in die sancti Petri et alii pauci exscripturis. Sunt et aliqui, qui nec quidem ex scriptura sacra excerpti sunt, ut salve sancta parens, gaudeamus omnes in Domino; Benedicta sit sancta Trinitas, quibus caret Antiphonarium Gregorianum."

liturgie.de

so entstanden hierüber ganz eigene Bücher, denen man die Benennung Troparii, Tropanarii oder Troperii beilegte [7]).

Nach dem Anfangs-Worte des Introitus wurden auch die Sonntage, besonders in der Fasten und nach Ostern bis Pfingsten, benannt. Z. B. Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica, Misericordia Domini, Cantate, Exaudi. (S. d. Art. Confiteor).

Inventarium ist überhaupt ein Verzeichniß gewisser Sachen. Insbesondere versteht man darunter a) eine ordentliche Beschreibung aller nutzbringenden Rechte und aller beweglichen und unbeweglichen Habe eines Individuums oder einer Gemeinheit, welche unter öffentlicher Autorität d. i. durch ein Gericht oder einen Notar verfaßt ist; b) die Beschreibung der Gegenstände, welche zur Bewirthschaftung eines Oekonomie-Gutes nöthig, und zu diesem Behufe vorhanden sind.

Investitur. Vorzüglich im Mittelalter, wo der Feudal-Verband alle Verhältnisse durchdrungen hatte, wurde diese Benennung von der Einsetzung der Bischöfe und Aebte in den Besitz geistlicher Güter gebraucht. Anfangs geschah dieselbe von dem Landesfürsten in Form einer Belehnung mittelst symbolischer Zeichen — durch die Ueberreichung des Ringes und Bischofs-Stabes [1]). —

Als aber die Fürsten ihr Investitur-Recht zu sehr ausdehnten, und sich ein völliges Besetzungs-Recht auf die geistlichen Aemter anmaßten; so widersetzte sich Gregor VII., woraus der Investitur-Streit zwischen Kaiser und Pabst sich entspann, welcher erst sich mit dem ersten Concordate zu Worms 1122 unter Calixt II. (pactum — concordatum calixtinum) zum Vortheile des päbstlichen Stuhles endigte. (S. d. Art. Concordat. I. B. S. 510). Unter Innocenz III. wurde sogar von dem vierten lateranischen Concil Cap. 25. nicht allein

---

[7]) Brenner a. a. O. S. 123.

[1]) Cod. de offic. bei Baluz. T. II. p. 1371. „Dum Episcopi consecrentur, dentur baculi, et eorum judicio subditam plebem vel regant vel corrigant, vel infirmitates eorum sustineant. Dentur et annuli propter signum pontificalis honoris vel signaculum secretorum." — Hincmar. Ep. 12. ad Ludovic. R.

liturgie.de

jede Wahl, welche von den weltlichen Regierungen ihre Bestätigung erhielt, für ungültig, sondern auch der Gewählte, welcher hiezu einwilligte, für unwählbar erklärt [2]). Ueber die Investitur oder Einsetzung bei den einfachen Benefizien (S. d. Art. Installation).

Invitatorium, auch psalmus invitatorius genannt, kommt von den Klöstern her [1]), wo man die Kloster-Geistlichen mit dem Zurufe Venite adoremus aufweckte, worauf dann der ganze Psalm abgebetet wurde. In den Nonnen-Klöstern wurde Statt dieses Rufes Alleluja gebraucht. In Rom sang man in früheren Zeiten das Invitatorium nur an Sonn- und Festtagen und überhaupt an jenen Tagen, wo das Volk zum Gebete sich versammelte, oder bei der Mette erschien, ab [2]). An den Werktagen war es jedoch nicht üblich. In der Folgezeit aber wurde dasselbe allgemein bei der Matutin mit dem Psalme Venite exultemus Domino mit eigenen für die Festtage bestimmten Abänderungen eingeführt. Nur am Feste der Erscheinung des Herrn [3]), an den drei letzten Tagen in der Charwoche

---

[2]) „Quisquis electioni de se factae, per saecularis potestatis abusum consentire praesumpserit contra canonicam libertatem, et electionis commodo careat, et ineligibilis fiat, nec absque dispensatione possit ad aliquam eligi dignitatem. Qui vero electionem hujusmodi, quam ipso jure irritam esse censemus, praesumpserint celebrare, ac officiis et beneficiis penitus per triennium suspendantur, eligendi tunc potestate privati."

[1]) Dufresne l. c. T. III. p. 456. „Psalmus invitatorius ita appellatur Psalmus 94. Venite exultemus etc. in Addit. I. Capit. C. 66 in Ordin. Roman. apud Alcuinum, Petrum, Damianum, Amalarium, Honorium Lib. II. C. I., Herbertum de miracul. Lib. II. C. 9. in vit. Alcuin. N. 5. etc., quod populum ad laudem Dei invitet, ut habent Amalarius Lib. de ord. Antiph. C. 21. Lic. IV. de eccles. offic. C. 9. . . Durandus Lib. V. C. 3. N. 10. 11. 12. et alii.

[2]) Grundmayr a. a. O. S. 163.

[3]) Bona l. c. p. 514. „Scribit Amalarius de ordin. antiphonar. C. 21. hunc psalmum se audisse Constantinopoli in Ecclesia S. Sophiae in principio Missae celebrari. Solet Ecclesia Romana Invitatorium omittere in solo officio Epiphaniae, qui ritus antiquissimus est, teste Alcuino et Hugone, tum quia totum officium est de vocatione gentium, ut docet Bonaventura (in psalm. 94)

liturgie.de

und im Officium defunctorum per annum ist kein Invitatorium. Bei'm letzteren wird es jedoch auch am Aller-Seelentage, am Sterbe- und Beerdigungs-Tage, wie überhaupt auch dann, wenn die drei Nokturnen sind, gebetet oder gesungen.

Johannes Andreä und **Johannes Monachus** gehören zu den Glossatoren der Dekretalen Gregor's IX.; die Glosse des Letzteren ward vorzüglich berühmt, und man legte ihr ein besonderes Ansehen bei. Ersterer starb 1313, letzterer 1348.

Johannes de Deo ein berühmter Glossator des Dekrets; er setzte die Summa Doctorum von Huguccio von Pisa (1247) fort, und edirte ein Werk über das ganze kanonische Recht. Derselbe ist auch als Verfasser zweier Auszüge des Dekrets nämlich des Breviarium und der Flos Decretorum bekannt.

Johannes Gallensis erlangte durch die von ihm veranstaltete Kanonen-Sammlung ein vorzügliches Ansehen; dieselbe umfaßt hauptsächlich die vor Innocenz III. erlassenen Dekretalen; der Verfasser benützte hauptsächlich die Werke Gilberts und Alanus; sie wurde glossirt, und erhielt den Namen liber secundus decretalium oder secundae leges decretales.

Johannes Scholastikus war Patriarch zu Konstantinopel (564). Derselbe ist Verfasser einer Kanonen-Sammlung, dieselbe enthält vom Concil zu Nicäa bis zu jenem von Chalcedon erlassenen Beschlüsse, welchen der Verfasser noch 68 Canonen aus den drei Briefen des hl. Basilius beifügte; sie hat 50 Titel. (S. d. Art. morgenländische Sammlungen.)

Johann der Faster veranstaltete (595) einen Auszug über das Pönitenzial-Wesen damaliger Zeit.

Johannes Teutonicus verfaßte (1212) einen Apparat zu dem Dekrete, und erwarb sich durch seine Glossen zu der sogenannten compilatio quarta einen Namen.

Johannes a. Turrecremata bearbeite das Dekret auf eine eigene Weise, indem er dasselbe so ordnete, wie die Dekreta-

---

et ea verba frequentius iterantur, venimus adorare eum: tum quia idem Psalmus in tertio nocturno cantatur, inconveniens autem esset bis in eodem officio eundem Psalmum recitari."

liturgie.de

len-Sammlungen gereiht waren; seine Bearbeitung ward jedoch nicht beifällig aufgenommen († 1468).

Johannis-Feuer. Diese Feierlichkeit, welche in einigen Gegenden durch Anzünden eines Feuers in der Nacht am St. Johannis-Tage begangen, und wobei öfter über den brennenden Holzhaufen gesprungen wird, schreibt sich eigentlich von dem Feste der Sonnenwende, welches von unseren heidnischen Voräl-tern bei'm Feuer, als dem Symbole der Sonne, gefeiert wurde, her. Das Sonnenwende-Fest wurde in der christlichen Kirche durch das Fest der Geburt Johannis des Täufers verdrängt, gleich-wohl aber behielt man an vielen Orten das an diesem Tage her-kömmliche Feuer bei, und nannte es Johannis-Feuer. Zu dem St. Johannis-Feste hat das Anzünden dieses Feuers weder eine Bedeutung, noch eine Beziehung. Auch ist das Anzünden des sogenannten Johannis-Feuers an den meisten Orten verboten.

Johannis-Segen. Man versteht darunter denjenigen Wein, welcher am Feste des hl. Johannes Evang. (am 27. Dec.) und bei feierlichen Hochzeiten nach der Copulation von dem Priester nach Vorschrift des Rituals gesegnet, und dann von die-sem den Brautleuten, deren Zeugen und übrigen Hochzeit-Gästen in einem Kelche unter den Worten: Bibite amorem sancti Johannis dargereicht wird.

Johanniter- oder Malteser-Orden. Der Stifter dieses Ritter-Ordens war Raymund von Puy (de Podio), Vorsteher der christlichen Armen- und Kranken-Anstalt zu Jeru-salem. Raymund entdeckte im Jahre 1118 sein Vorhaben, einen Ritter-Orden nach der Regel des hl. Augustin's stiften zu wollen, dem Könige von Jerusalem. Der König billigte dieß, und Pabst Calixtus II. ertheilte dem neu aufblühenden Orden seine Bestätigung, welche Innocenz II. 1130 wiederholte [1]). Die Ordens-Brüder gelobten nach der von Calixtus II. 1120

[1]) „Fratres ejusdem domus, sagt Innocenz II. in seiner Bestäti-tigungs-Bulle, non formidantes pro fratribus suis animas ponere, cum servientibus et equitaturis ad hoc specialiter deputatis et propriis sumtibus retentis, tam ineundo, quam redeundo ab in-cursibus Paganorum defensant." Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 343. Note 9.

liturgie.de

bestätigten Regel — nebst den drei Ordens-Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuscheit, auch noch dieses: die Kirche gegen die Saracenen vertheidigen zu wollen [2]). Der Orden erhielt viele päbstliche Privilegien [3]). Die Mitglieder desselben theilten sich, wie jene des deutschen Ordens, in drei Klassen: 1) in Ritter für die Kriegsdienste (milites), welche nach Art der Stifte einzelne Ordens-Güter zum Genusse erhalten konnten, übrigens aber ritterlich seyn mußten; 2) in Priester (fratres clerici), welche in den Kirchen des Ordens den Gottesdienst abhalten mußten, und 3) in Brüder für die Bewirthung der Pilger und die Pflege der Kranken (servientes). An der Spitze des ganzen Ordens stand ein Großmeister oder Hochmeister als Oberhaupt desselben, welchem ein Capitel, aus einer gewissen Anzahl von Lokal-Obern bestehend, beigegeben wurde; auch war diesem die Verwaltung der überall zerstreut liegenden Ordens-Güter und Einkünfte, so wie auch die Handhabung der Disciplin übertragen. Nach verschiedenen Kämpfen gegen die Osmannen überließ ihnen Karl V. die Insel Malta (1530), woher sie

---

[2]) Jac. de Vitriaco Historia Hierosolym. in Jac. Bongarsii gesta Dei per Francos. Han. 1611. 2. Tom. fol. „Praedicti Hospitalis fratres ad imitationem fratrum Militiae Templi armis materialibus utentes: milites cum servientibus in suo collegio receperunt."

[3]) Sie stehen unter dem Schutze des hl. Apostels Petrus, und dürfen Kirchen und Oratorien errichten, wie auch Leichenhöfe anlegen. Quicunque in vestra fraternitate, heißt es in der Bulle Anastasius IV. „Christianae fidei religio, fuerit receptus, si forte ecclesia, ad quam pertinet, a divinis officiis fuerit prohibita, eumque mori contigerit, eidem sepultura ecclesiastica non negetur. — Si qui fratrum vestrorum ad recipiendum fraternitates et collectas a vobis missi ad aliquam civitatem, castellum vel vicum advenerint, si forte locus ille a divinis officiis sit interdictus, in eorum jucundo adventu semel in anno aperiantur ecclesiae, et exclusis excommunicatis divina ibi officia celebrentur. De laboribus, quos vestris sumptibus colitis, nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere praesumat. Statuimus, ut nulli Episcopo in ecclesiis vobis subditis interdicti, suspensionis vel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Verum tamen si generale interdictum fuerit in locis prolatum, exclusis excommunicatis et nominatim interdictis, clausis januis, absque campanarum pulsatione, plane divina officia celebrentur." Gieseler a. a. O. S. 343. Note 1.

liturgie.de

dann Malteser-Ritter genannt wurden. Sie mußten den König von Sicilien als ihren Schutzherrn anerkennen, und hatten die Obliegenheit, vier ausgerüstete Schiffe im mittländischen Meere zu unterhalten, und gegen die Osmannen zu kreuzen. Der Johanniter-Orden theilte sich in acht Nationen oder Zungen, nämlich in drei französische, zwei spanische, eine deutsche, eine englische und eine italienische.

Im achtzehnten Jahrhunderte wurde auch die bayerische Zunge vom Churfürsten Karl Theodor statt der im sechzehnten Jahrhunderte eingegangenen englischen gestiftet. Mit der Eroberung der Insel Malta von Bonaparte 1798 beginnt die Auflösung dieses Ordens. Zwar bemühte sich P. Pius VII. (1803) ihn zu erhalten, allein vergebens; denn seine Güter waren beinahe überall schon eingezogen, und nur in Preußen erhielt sich derselbe noch eine Zeit lang; endlich wurden auch die Besitzungen desselben mit der preußischen Krone vereinigt, der Orden selbst aber besteht noch in Preußen, wo der König beständiger Großmeister desselben ist, als weltlicher Orden fort, und wird nach eigenen Statuten verliehen. (S. d. Art. Deutscher Orden).

Johann Scholastikus. S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.

Josephs-Ehe nennt man diejenige eheliche Verbindung, welche Jemand wissentlich mit einer zum Beischlafe unfähigen Person eingegangen hat [1]). Dieselbe heißt auch die sogenannte Jungfern-Ehe. (S. d. Art. Unvermögen.)

Irregularität ist der Abgang einer nach den canonischen Vorschriften zum Empfange der heiligen Weihen erfoderlichen — oder das Vorhandenseyn einer diesen entgegengesetzten Eigenschaft [1]). Je nachdem nun eine solche canonische Unregelmäßigkeit von dem Empfange aller heiligen Weihen und von allen Benefizien, oder nur von einigen heiligen Weihen oder Benefizien ausschließt, heißt sie totale oder partiale. Eine vorhandene Irregularität kann nur mittelst Dispensation gehoben werden, deren Ertheilung in der Regel dem Pabste in gewissen, besonders in den geheimen

[1]) C. 4. C. de frigid. et malefic.

[1]) Ferraris l. c. sub vocab. irregularitas.

liturgie.de

Fällen aber dem Diözesan-Bischofe zusteht [2]). (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

Irrthum in Ehesachen (error). Irrthum überhaupt ist ein falsches Urtheil, welches man für wahr hält. Wird derselbe von Jemanden einem Andern in der Absicht, diesen zu benachtheiligen, beigebracht, so ist es Betrug [1]). Der Irrthum, der bei der Ehe vor sich geht, trifft entweder die Person oder die Eigenschaften derselben. — Durch einen wesentlichen Irrthum wird wegen des Mangels der Einwilligung die Ehe ungültig; denn es ist allgemein anzunehmen, daß es gewiß keinem gleichgültig ist, statt der von ihm sorgfältig ausgewählten eine ganz von dieser verschiedene Person zum Gatten zu erhalten. Die Anordnung des Hindernisses des Irrthums gründet sich schon auf das Naturrecht [2]), darum hat es auch das gemeine canonische Recht als solches angenommen [3]). Da also, wo dieses Ehe-Hinderniß als

---

[2]) C. 2. X. de corpor. vitiat. C. 1. de fil. presbyt. in 6to. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. Sess. XXIV. C. 6 de reform. „Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et in quibuscumque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in Dioecesi sua per se ipsos, aut Vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari.“

[1]) Nach dem bayerischen Strafgesetzbuche Art. 373. wird Derjenige, welcher durch Betrug eine Person zur Abschließung einer nach den Gesetzen ungültigen Ehe verleitet, zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt.

[2]) Devoti l. c. T. II. p. 235. „Quod naturali rationi consentaneum est, cum in id, quod ignorat, consentire nemo possit.“

[3]) Can. un. C. 29. q. 1. C. 26. X. de sponsal. et matrim. „Tua nos duxit Fraternitas consulendos: et infra. Consequentes quaesivisti, cum quandam mulierem quidam aliter inducere nequivisset, ut sibi commisceretur carnaliter, nisi desponsasset eandem, nulla solemniter adhibita vel alicujus praesentia dixit illi. Te Joannes desponsat, cum ipse Joannes non vocaretur, sed finxit se vocari Joannem, non credens esse conjugium, eo quod ipse non vocaretur hoc nomine, nec haberet propositum contrahendi, sed copulam tantum exequendi carnalem: utrum inter praedictos sit matrimonium celebratum, cum mulier consenserit in eundem, et ille dissenserit et dissentiat, nec aliud quidquam egerit, quam

liturgie.de

erwiesen besteht, muß der Richter die Ehe als nichtig erklären. Dieß greift daher selbst dann Platz, wenn Jemand mit einer bestimmt von ihm ausersehenen Person sich zu verehelichen glaubte, während er wirklich mit einer andern die Ehe schloß, mit welcher er jedoch, wenn er diese zuvor, ehe er die von ihm ausgewählte Person kennen lernte, gekannt hätte, noch lieber in eheliche Verbindung getreten seyn würde. In diesem Falle würde es demselben lieber seyn, wenn sein Irrthum gelten dürfte; allein, weil hier der Fall des Gesetzes, Irrthum in Ansehung der Person Statt findet, so ist eine solche von ihm abgeschlossene Ehe dennoch ungültig, weil es an der freien Einwilligung, welche hier wesentliches Erfoderniß ist, mangelt.

Man unterscheidet zwischen einem wesentlichen Irrthume (error substantialis) und einem zufälligen (error accidentalis)[4]. Jener trifft die Person, wo man eine Person ehelicht, die man nicht heirathen wollte, wenn z. B. Jemand Statt der Petronilla die Titia, ihre Schwester, zur Frau erhielte[5]. Ein bekanntes Beispiel aus der biblischen Geschichte haben wir an Jakob, welchem Statt der Rachel, um

superius est expressum, nisi quod cognoverit eandem? Super quo tibi respondemus, quod cum praefatus vir praedictam desponsaverit mulierem in propria persona, et sub nomine alieno, quo vocari tunc se finxit, et inter eos sit carnalis copula subsecuta: videtur forte pro conjugio praesumendum, nisi tu nobis expresse scripsisses, quod ille non proposuit, nec consensit illam ducere in uxorem; quod qualiter tibi constiterit, non videmus. Nos autem, quid juris sit rescribentes dicimus, quod si res ita se habet, videlicet quod ille eam non proposuit ducere in uxorem; nec unquam consensit in praedictam personam, non debet ex illo facto conjugium judicari, cum in eo nec substantia conjugalis contractus, nec forma contrahendi conjugium valeat inveniri; quoniam ex altera parte dolus solummodo affuit, et defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale." — L. 6. Cod. Theod. de decurion. Alle Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß der wesentliche Irrthum ein trennendes Ehe-Hinderniß sey. Allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuch §. 57. 59. Pr. Landrecht II. 11. §. 38. 40. 983.

[4]) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 109. Bichler a. a. O. S. 105. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 390.

[5]) C. 20. X. de sponsal.

liturgie.de

welche er sieben Jahre gedient hatte, ihre Schwester Lia unterschoben wurde. Dieser betrifft die Eigenschaften der Person, jedoch mehr die zufälligen, nicht aber solche, welche auf die Person selbst zurückfallen. Ersterer macht die Ehe ungültig, und trennt sie, er mag der Ehe vorhergehen, und sonach ein error antecedens, oder es mag derselbe bei geschlossener Ehe erst hinzugekommen d. i. ein error incidens sive concomitans seyn; letzterer löset regelmäßig die eingegangene Ehe nicht auf, wird aber dann ein trennendes Ehe-Hinderniß, und ist als wesentlicher Irrthum zu betrachten, wenn er auf solche Eigenschaften der Person geht, welche auf diese selbst zurückfallen (error circa qualitatem sive qualitates in ipsam personam redundantes), und die vernünftiger Weise verlangt werden können, oder die ausdrücklich als eine erlaubte Bedingung in dem Ehe-Vertrage festgesetzt worden sind. So wäre z. B. die Ehe ungültig, wenn Titius, der unter mehreren Schwestern ausdrücklich auf die Erstgeborne den Antrag zur Ehe gestellt, und diese Qualität zur Bedingung gemacht hat, statt dieser die Zweit- oder Dritt-Geborne zur Frau erhalten hätte [6]). Hier ist die Primogenitur zwar eine Eigenschaft der begehrten Person, da aber Titius diese Eigenschaft gleichsam Statt der Person setzte, so ist der Irrthum auch so anzusehen, als beträfe er die Person selbst. Die Ehe ist also in diesem Falle wegen Mangels der Einwilligung nichtig, weil Titius sich in einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft geirrt hatte, und auf diese eheliche Verbindung sich nicht eingelassen, viel weniger solche geschlossen haben

---

[6]) Van Espen l. c. T. I. Tit. XIII. C. III. de impedim. matrim. „Error circa qualitatem dicitur redundare in personam, quando animus contrahentis sic fertur in certam qualitatem, ut implicite nolit personam, si ipsa desit qualitas, in qua errat. Exemplum assignat S. Thomas in IV. Sent. Dist. 30. q. i. a. 2. ad 5., si Principi offeratur filia tanquam primogenita et haeres regni. Solet enim illius animus ita ferri in hanc qualitatem, ut, si circa illam sit error, nolit istam personam; vel potius quia juxta prudens judicium judicare debet, quod censeatur noluisse illam filiam hac qualitate destitutam, nam in hujusmodi, dum exterius nihil exprimitur, potius examinandum est, quid juxta prudens judicium quispiam censeatur nolle, aut velle, quam quid re ipsa nolit aut velit.“

liturgie.de

würde, wenn er bei der wirklichen Schließung der Ehe Kenntniß von dem obwaltenden Mangel der Erstgeburt bei derjenigen Person, mit der er angetraut wird, gehabt hätte. Eben so verhält es sich, nach der Behauptung der Canonisten, wenn Jemand betrüglicher Weise eine vor der Verehelichung schon wahnsinnige Person zur Ehe erhalten hätte, indem der Gebrauch der Vernunft als eine zum Zwecke der Ehe nothwendige Eigenschaft gefodert werden kann. Erfolgen aber die Anfälle des Wahnsinnes erst nach der Abschließung oder während der Ehe, so tritt das Hinderniß des Irrthums nicht ein.

Ein wesentlicher Irrthum findet auch Statt, wenn Einer eine Freie zu ehelichen glaubte, und eine Leibeigene zur Frau bekommen hätte [7]).

Schließt aber Jemand, der Kenntniß von der Leibeigenschaft einer Person hat, dennoch mit derselben die Ehe ab, so ist diese Ehe gültig; denn da hier kein Irrthum obwaltet, so ist auch kein Ehe-Hinderniß dieser Art vorhanden [8]). Man muß auch unter

[7]) L. 3. 4. Cod. de incest. nunt. et inutil. nupt. Diese Eigenschaft muß auf jeden Fall dem beeinträchtigten Theile unbekannt gewesen seyn, und er darf weder tacite noch expresse nach erhaltener Kenntniß seine Genehmigung gegeben haben. Eigentlich sind auch diese Gesetze nur von den römischen Sklaven zu verstehen, und es ist nicht ausgemacht, ob solche auch auf die Leibeigenschaft, wo sie jetzt noch bestehen sollte, auszudehnen seyen. Weil aber das C. 1. X. de conjug. servor. an einen deutschen Bischof, nämlich an den zu Salzburg, geschrieben wurde, und sohin damals deutsche Leibeigenschaft bestand, so scheint es doch auch hier anwendbar, und dieses um so mehr, weil solche Ehen sehr lästig sind, die Kinder meist der Mutter folgen, und sohin dieselben Gründe eintreten, wie bei der freilich weit strengeren römischen Sklaverei. Da übrigens in unseren Tagen die Leibeigenschaft so sehr gemildert und in den meisten Staaten gänzlich aufgehoben ist, so wird dieser Fall kaum mehr vorkommen.

[8]) Can. 24. C. 29. q. 2. C. 2. X. de conjug. servor. Concil. Vermeriense. Can. 13. ap. Labbaeum. T. VIII. col. 408. „Qui scit uxorem suam ancillam esse, et accepit eam voluntarie, semper postea permaneat cum ea. Concil. Compendiens. Can. 5. col. 451. ibid. „Si francus homo accepit mulierem, et sperat, quod ingenua sit, et postea invenit, quod non est ingenua, dimittat eam, si vult, et accipiat aliam. Similiter si foemina ingenua, et sciebat tunc, quod servus erat, habeat interim quo vi-

liturgie.de

den Formen unterscheiden, unter welchen contrahirt wird. Macht nämlich Jemand sich ausdrücklich zur Bedingung, daß er nur ein Mitglied aus dieser bestimmten N. Familie heirathen wolle, so ist, wenn er betrüglicher Weise (subreptitie) — mittelst Unterschiebung — bei der Abschließung der Ehe getäuscht wurde, diese Ehe ungültig, und er kann ex defectu consensus auf Nichtigkeits-Erklärung derselben bei dem competenten Richter antragen. Hätte er aber zuvor keine Bedingung dieser Art festgesetzt, oder hätte er auch eine solche statuirt, spräche aber z. B. nach der Trauung, seinen Irrthum erkennend, im Bedauern: wenn ich das gewußt hätte, so würde ich diese Ehe nie abgeschlossen haben; so ist die Ehe dennoch gültig, weil er auf diese Weise seine Einwilligung und Genehmigung hiezu ausspricht, und so selbst zugibt, daß er richtig und gültig die Ehe abgeschlossen habe; seinen Schaden aber muß er alsdann allein tragen [9]).

Ging der Irrthum bloß in den zufälligen Eigenschaften einer Person, wohin die Glücks-Umstände, die Gestalt des Körpers, die Eigenschaften des Herzens u. s. w. zu rechnen sind, vor, so ändert derselbe an der Gültigkeit der Ehe nichts, weil ein Irrthum dieser Art kein Ehe-Hinderniß ist [10]). Manche Canonisten lassen das Hinderniß des Irrthums auch dann Platz greifen, wenn eine Eigenschaft zu auffallend ist. So wird der Fall erzählt, daß ein Frauenzimmer von höherem Stande einen Offizier geheirathet zu haben glaubte, nachher aber inne ward, daß es nur den Profoß zum Ehemanne erhalten habe. Allein diese Regel ist zu unbestimmt, indem die Beurtheilung der auffallenden Eigenschaften immer von den individuellen Ansichten abhängig gemacht ist, was die ganze Sache prekär macht. Denn diesemnach könnten auch noch andere auffallende und unter gewissen Umständen noch auf-

---

vit. Una lex est viris, et foeminis.“ Cf. Capitul. Reg. Francor. Lib. V. C. 20. T. I. col. 554. ed. Baluz. Venet. 1872. Burchard. Lib. IX. C. 27. Ivo. P. VIII. C. 52 et 65.

[9]) Lippert, Annalen. III. S. 179. meint: „Ein solcher Ausruf drücke bloß die wahrgenommene Täuschung und den Schmerz, welche dieselbe dem Exclamanten veranlaßt, keineswegs aber eine Genehmigung der Ehe, einen Verzicht auf das ihm aus dem Irrthume erwachsene Recht: die Nullitäts-Erklärung der Ehe zu fodern, aus.

[10]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 112. ff.

liturgie.de

fallendere Eigenschaften eintreten, hinsichtlich derer ein Irrthum vorgefallen wäre, wodurch aber das ganze Ehe-Geschäft unsicher würde. Ueberhaupt läßt sich hier schwer eine allgemeine Regel aufstellen, und im Einzelnen wird oft sehr bestritten, welcher Irrthum circa qualitatem personae ein wesentlicher, und welcher ein bloß zufälliger sey.

Nach dem geistlichen Rechte acht der Mangel der Virginität die eingegangene Ehe nicht ungültig [11]). Wer daher eine Jungfrau von noch unverdorbenem und unberührtem Leibe zu ehelichen glaubte, statt dieser aber eine Deflorirte zur Frau erhielt, der kann deßhalb nicht auf Nullitäts-Erklärung der Ehe den Antrag stellen, indem sein Irrthum nicht wesentlich, sondern bloß als zufällig zu betrachten ist; außer es müßte, wie Schmidt [12]) annimmt, bei dem Ehe-Verlöbnisse schon die Virginität als eine ausdrückliche Bedingung festgesetzt worden seyn. Viele Protestanten halten den Mangel der Jungfrauschaft, sobald der Ehemann bei der Schließung der Ehe nichts davon wußte, für ein trennendes Ehe-Hinderniß, und zwar selbst dann, wenn die Ehe schon eine Zeit lang bestanden, und die Frau sich ehrbar darin betragen haben sollte [13]).

Auch die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wovon der Mann zur Zeit der Abschließung der Ehe keine Kenntniß hatte, erzeugt nach der Behauptung katholischer Canonisten kein trennendes Ehe-Hinderniß, und der Irrthum wird in diesem Falle nur als ein zufälliger betrachtet. Das geistliche Recht enthält hierüber keine Entscheidung, und die Praxis der Ordinariate war hierin nicht selten verschieden. Unter diesen Umständen ist es zwar allerdings zu wünschen, daß hier ein eigentliches Ehe-Hinderniß von der Kirche festgesetzt oder eine bestimmte kirchliche Entscheidung erlassen werde. Allein so lange dies noch nicht geschehen ist, wäre es eine willkürliche Ausdehnung anderer bestehenden

[11]) Can. un. C. 29. q. 1. C. 25. X. de jurejurando.

[12]) Schmidt, Institut. jur. eccles. German. Tom. II. §. 94.

[13]) Carpzov. Jurisprudent. eccles. Lib. II. Tit. II. Def. 193. J. H. Boehmer jus ecclesiast. protestant. Lib. IV. Tit. 5. §. 2. Leyser, Medit. ad Pandect. Vol. V. Spec. 315. medit. 11. bei v. Hartitzsch. S. 321. Entgegengesetzter Meinung ist Apel, De causa matrim. annulland. sect. I. C. I. §. 28. p. 88.

liturgie.de

kirchlichen Vorschriften, wenn man in einem solchen Falle die Ehe als ungültig erklären würde [14]).

Nach den protestantischen Partikular-Gesetzen werden meist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, von welcher der Mann nichts wußte, ein vor der Abschließung der Ehe begangenes peinliches Verbrechen, so wie auch eine fortdauernde körperliche oder Gemüths-Krankheit, wo der Beischlaf oder die gegenseitige Unterstützung unmöglich wird, für trennende Ehe-Hindernisse gehalten. Auch in der österreichischen Gesetz-Gebung — Ehe-Mandat v. 12. Jun. 1783 und nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 58. ist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zur Zeit der Trauung für ein trennendes Ehe-Hinderniß erklärt, indem es heißt: wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er außerdem im §. 121. bestimmten Falle fodern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde [15]).

---

[14]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 106. führt die Gründe wider und für die Gültigkeit einer solchen Ehe an. Seiner Ueberzeugung nach aber erklärte er sich dahin, daß die Ehe, wovon hier die Rede sey, nicht als ungültig erklärt werden könne. Sollte sich, fährt er weiter fort, in irgend einer katholischen Pfarrei ein solcher Fall ereignen; so soll der Seelsorger sich alle Mühe geben, den Ehemann dahin zu bereden, daß er den von seiner Frau begangenen — gleichwohl schweren Fehler, großmüthig vergebe, und in ehelicher Verbindung mit ihr fortlebe. Er stelle ihm vor, welches Aufsehen und welchen üblen Eindruck die Trennung bei dem Publikum machen, wie er sich selbst dadurch in nicht geringe Verlegenheit setzen würde; indem er höchst wahrscheinlich nur von Tisch und Bett, nicht aber vom Bande würde getrennt werden; daß er sodann, so lange seine Frau am Leben sey, im Stande der Enthaltsamkeit leben müßte. — Er suche Alles hervor, was zu einiger Entschuldigung seiner Frau dienen kann, mache ihn auf ihre guten Eigenschaften aufmerksam, und trachte, das Mitgefühl für das Unglück und den Kummer des Weibes — dann für das arme unschuldige Kind rege zu machen. Er führe ihm zu Gemüthe, wie schön, wie christlich, wie verdienstlich es sey, Beleidigungen zu verzeihen; — wie sehr er durch solche großmüthige Verzeihung das Herz seiner Frau für allzeit gewinnen, und sich desto verbindlicher machen würde ꝛc.

[15]) Zeiller's Comment. S. 200. „Unter allen auch wesentlichen Eigenschaften der zur Ehe gewählten Person erklärt das Gesetz nur

liturgie.de

Damit aber dieses Statt finden könne, müssen nach der auf den Wortlaut des Gesetzes sich gründenden Erklärung der österreichischen Canonisten folgende Erfoderniſse vorhanden seyn: 1) Die Neuvermählte muß zur Zeit der Trauung von einem Dritten wirklich schwanger seyn. Wäre dieselbe schon vor ihrer Vermählung entbunden worden, so greift das Ehe-Hinderniß nicht Platz. Deßgleichen tritt auch dieses Ehe-Hinderniß nicht ein, wenn die Gattin erst nach eingegangener Ehe von einem Andern, als ihrem Manne, geschwängert worden ist, weil nach dem Gesetze die Schwangerschaft von einem Dritten immer der Ehe vorhergehen muß. In diesem Falle kann der Ehemann bloß die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und wenn er Katholik ist, auf Scheidung von Tisch und Bett, ist er hingegen Akatholik, auf die Trennung der Ehe, keineswegs aber auf die Ungültigkeits-Erklärung derselben antragen [16]). 2) Darf dem Bräutigame zur Zeit der Ehe-Schließung die Schwangerschaft seiner Braut von einem Dritten nicht bekannt gewesen seyn. 3) Muß der Ehemann keine Wittwe ohne gehörige Dispensation vor Verlauf des sechsten Monats geheirathet haben. 4) Darf er auf das Recht, die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe zu verlangen, nicht Verzicht geleistet haben [17]).

---

eine einzige für eine so wesentliche Haupt-Eigenschaft, daß der selber erst nach eingegangener Ehe entdeckte Irrthum die Ehe selbst ungültig macht; nämlich die Eigenschaft, daß die Braut zur Zeit der Verehelichung nicht bereits von einem Andern noch wirklich schwanger sey; das Gesetz vermuthet aus wichtigen Gründen, daß jeder Bräutigam die Eigenschaft als eine wesentliche voraussetze, daß seine Gattin gleich nach der Verehelichung, deren nächster Zweck die Zeugung ist, auch fähig sey, von ihm ein Kind zu empfangen, findet er er sich hierin dadurch getäuscht, daß selbe noch wirklich von einem Andern schwanger ist, so wird der Umstand dieses Irrthums ein trennendes Ehe-Hinderniß, und daß zwar nach allem Rechte, indem widrigenfalls in diesem Falle dem Ehemanne nur die traurige Wahl übrig bleibe, entweder ein entschieden fremdes Kind als sein erstgebornes anzuerkennen, und selbes an den Rechten der Familie worauf es doch nach dem Gesetze keinen Anspruch haben soll, Theil nehmen zu lassen, oder aber selbes für unehelich, mithin seine Gattin als eine von einem Andern geschwächte Person zu erklären.

[16]) Allg. österr. bürg. Gesetzbuch §. 158 und 109.

[17]) Dolliner a. a. O. I. B. S. 123. Schwerdling a. a. O. S. 100. Reichberger l. c. P. II. §. 166. p. 139.

liturgie.de

In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden ist festgesetzt: Eine Ehe ist auch ungültig, wenn einer von beiden Ehegatten in einem unverschuldeten wesentlichen Irrthume bei Ertheilung seiner Einwilligung sich befand. Wesentlich ist der Irrthum; a) wenn einer der beiden Ehegatten für eine andere Person gehalten würde, als er wirklich ist; b) wenn einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft ermangelt, die nach dem allgemeinen Zwecke aller Ehen von jedem Vernünftigen stillschweigend vorausgesetzt wird; dergleichen Voraussetzungen sind: Abwesenheit eckelhafter und zugleich schwer heilbarer Körper-Gebrechen, Abwesenheit periodischer, den freien Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmender Zustände, Nichtbefangenheit in peinlichen Verbrechen, Nichtschwangerschaft der in die Ehe eingetretenen Weibsperson von einem dritten Schwängerer. Wesentlich ist ferner der Irrthum; c) wenn einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft mangelt, die der Andere voraussetzen zu müssen, ausdrücklich und ernstlich erklärt, und deren Abwesenheit jener darauf wissentlich verhehlt, oder das Gegentheil davon fälschlich vorgetragen hat. Auch dieser Mangel wird gehoben, sobald der Irrende nach erlangten Beweisen des Irrthums bei der geschlossenen Ehe beharret. Hier folgt jedoch das Beharren aus der bloßen nachher wiederholten ehelichen Beiwohnung oder dem fortgesetzten Zusammenwohnen allein schon eben so gut, als aus einem Ablauf von sechs Monaten nach erkanntem Irrthume ohne Aufruf der obrigkeitlichen Hülfe [18]).

---

[18]) Seng, Eheordnung für das Großherzogthum Baden. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 20. Nach dem L.-R. S. 1110 ist es allgemeine Regel, daß der Irrthum in der Person einen Vertrag nicht umstößt; wenn nicht die Rücksicht auf die Person die Hauptursache des Vertrages ist, weil es gewöhnlich bei Verträgen nur um die Vertrags-Ursache zu thun, und sehr gleichgültig ist, wessen die Hand sey, durch welchen man zu der gewünschten Sache gelangt. Aber bei der Ehe ist die Person allemal die Vertrags-Ursache selbst. Natürlich mußte also hier das Gesetz die Regel umkehren, und den Irrthum in der Person zu einem Hauptgrunde der Umstößlichkeit des Vertrags machen. Aber welcher Irrthum, darüber bestimmt der Satz 180 nicht, der Satz 1110 aber, gibt hierüber bessere Auskunft, nämlich ein solcher über Eigenschaften, die bei der Person in Rücksicht gekommen sind, und Hauptursache des Vertrages wurden. Mehr konnte das Gesetz nicht sagen, das Weitere in der Anwen-

liturgie.de

Isidorische Sammlung. Neben der Dionysischen Sammlung zeichnete sich vorzüglich eine spanische aus, die den heil. Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zum Verfasser hat, welcher das Werk des Dionysius exiguus bei der Bearbeitung derselben benutzt haben mochte. Daß der heil. Isidor von Sevilla Verfasser der gedachten Sammlung sey, erhellet aus der Ueberschrift, die sie schon in den ältesten Zeiten führte, indem die ältesten Handschriften, welche sich im Escurial in Spanien und im Vatikan zu Rom befinden, mit dem Namen des heil. Isidorus Hispalensis überschrieben sind [1]). Sie besteht aus Synodal-Beschlüssen und Dekretal-Briefen, und zerfällt, wie die Dionysische, in zwei Theile. In dem ersten Theile sind die griechischen Concilien in einer altspanischen Uebersetzung aufgenommen; nebstdem enthält derselbe die Beschlüsse von acht afrikanischen Concilien, dann zehn gallische und fünfzehn spanische Concilien sammt den Kapiteln des Martin von Braga und einige Sentenzen, wahrscheinlich vom Concil von Agde. Der zweite Theil enthält Dekretal-Briefe der Päbste, und hat manche Vermehrungen bekommen; namentlich wurden in den ersten Theil das

---

dung mußte er als eine Frage über Thatsachen (quaestio facti) dem richterlichen Ermessen überlassen.

[1]) Santander, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispaniae ab Isidoro Hispalensi Metropolitano Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatum. Brüssel (Bruxell) Reip. Gal. anno VIII. 1800. Koch, Notice d'un Code de canons, écrit par les ordres de l'evêque Rachion de Strasbourg en 787. in den Extraits de manuscrites de la bibliothèque nationale. Vol. VII. P. II. p. 173—215. Paris 1804. Spittler in seiner Geschichte des canonischen Rechts S. 220 schreibt: „Sie hat bei allen Zusätzen und Veränderungen wahrscheinlich immer noch den Namen Dessen beibehalten, der sich 633 um eine neue Ausgabe derselben so verdient machte. Nach den Schriftsteller-Sitten jener Zeiten konnte sie beständig fort die Isidorische heißen, auch nachdem sie Stücke enthielt, welche über hundert Jahre jünger waren, als der berühmte Bischof von Sevilla. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. III. Aufl. I. Th. gr. 9. Göttingen 1821. S. 855. Note 6. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. S. 93. Falk, Juristische Encyklopädie II. Aufl. S. 184. Lang a. a. O. S. 112. Von Droste-Hülshoff. a. a. O. S. 51. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 125.

liturgie.de

zweite Concil von Konstantinopel nebst noch einigen gallischen und spanischen Concilien eingerückt. Von der Dionysischen Sammlung unterscheidet sich die Isidorische besonders dadurch, daß in derselben mehrere Punkte fehlen, welche in der ersten enthalten sind; so wie auch andererseits dieselbe Zusätze enthält, die in der ersteren sich nicht befinden. Die ganze Sammlung kam zwischen 633 und 636 zu Stande. Erst Gonzalez gab beide Theile im Drucke heraus [2]).

Ite missa est ist eine der ältesten liturgischen Formeln bei der Messe, wodurch die Entlassung der Gläubigen angezeigt wird; der Etymologie nach ist die lateinische Ableitung begründet. Anfangs mochte es bloß bei der Katechumenen-Messe üblich gewesen seyn, als aber die Disciplin der Katechumenen aufhörte, ging es ausschließlich in die Missa Fidelium über. Nach der Rubrik wird in den Advents-Messen in Dominicis et feriis, wie auch während der Fasten-Zeit und in den Vigil-Messen, überhaupt sobald die blaue Farbe Statt findet, und kein Gloria gebetet wird, statt des Ite missa est, Benedicamus Domino und bei den Seelen-Aemtern und Seelen-Messen Requiescant in pace gesprochen; bei Aemtern vom Priester oder Diakon gesungen. Auf das Ite missa est und Benedicamus Domino wird mit Deo gratias respondirt. Durch das Ite missa wird die Freude über das vollbrachte Meßopfer ausgedruckt, und durch die Antwort die Würdigung und Einstimmung des Volks dargelegt Bei dem Requiem ist das Responsum Amen.

Itinerarium Clericorum ist ein Gebet-Formular, welches die Kleriker beim Antritte einer Reise sich bedienen sollen; dasselbe findet sich in den älteren Brevieren nicht; auch wird hiewegen der Geistliche nicht vom Verrichten des officii divini dispensirt.

Jubel-Hochzeiten. Nach einem allgemeinen Gebrauche begehen Eheleute, welche fünfzig oder auch fünf und zwanzig Jahre in einer und derselben Ehe zurückgelegt haben, ihre eheliche Jubelfeier — Jubelehe — Jubel-Hochzeit — im erste-

[2]) Gonzalez, Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetust. codicib. nunc primum in lucem edit. a public. Madrit. bibliotheca. 1821.

liturgie.de

ren Falle goldene, im letzteren aber silberne Hochzeit genannt, welche zwar keine erneuerte Ehe, sondern nur eine Wiederholung der geistlichen und weltlichen Hochzeit-Feierlichkeiten ist. Die Feier derselben ist weder geboten, noch ist ein eigener Ritus hiefür vorgeschrieben. Der Zweck einer solchen Jubelfeier von Seite der Eheleute ist: Gott für das große Glück, fünfzig oder fünf und zwanzig volle Jahre mit einander im Ehestande durchlebt, und ein so ehrwürdiges Alter erreicht zu haben, zu danken, wie auch ihre Vorsätze und Versprechungen, welche sie vor fünfzig oder fünf und zwanzig Jahren vor dem Altare gemacht haben, zu erneuern. Zugleich sollen durch diese Feierlichkeit — ein so seltenes Ereigniß — ihre Kinder, Enkel, Urenkel, Anverwandten und überhaupt die Anwesenden erbaut, und zu gleichem Danke, wie zu gleicher Freude gestimmt werden. Die religiöse Feier der Jubel-Ehen besteht a) aus einer zweckmäßigen Anrede des Geistlichen, worin er eine kurze Biographie des Jubelpaares gibt, die merkwürdigsten Ereignisse aus dem Leben solcher Eheleute ausbebt, und sowohl in diesen, als bei den übrigen Anwesenden die lebhaftesten und wärmsten Gefühle des innigsten Dankes erweckt, b) aus gewissen Ceremonien, Gebeten und Formeln z. B. der Darreichung der Hände von Seite der Eheleute unter einem anpassenden Spruche des Geistlichen, und mit Ertheilung des gewöhnlichen priesterlichen Segens. Hiebei darf jedoch kein Ritus und keine Formel gebraucht werden, durch welche es das Ansehen gewänne, als wenn hier die Erneuerung des ehelichen Consenses nothwendig wäre; c) aus einem Schluß-Gebete, worin der Priester Gott um seine Gnade und Beistand für das Jubelpaar ansleht.

Kann ein oder können beide Theile des Jubelpaares wegen zu hohen Alters ꝛc. den Kirchengang nicht machen, und wünschen solche daher, daß ihre Jubelfeier während der Lesung einer heil. Messe in einem Zimmer des Hauses Statt finde, so hat der betreffende Pfarrer die Ordinariats-Erlaubniß hiezu nachzusuchen welche in der Voraussetzung ertheilt wird, daß das Zimmer, in welchem der Akt vorgenommen werden soll, anständig hergerichtet, und mit den nöthigen Requisiten versehen sey.

Jubiläum. Bei den Katholiken ist es Glaubenslehre, daß nicht jedem Pönitenten nach Vergebung der Schuld und ewigen Strafen auch alle zeitliche Strafen nachgelassen werden. Der

liturgie.de

von den Kirchen-Vorstehern außer dem Sakramente der Buße ertheilte Nachlaß der noch übrigen zeitlichen auferlegten und sonst schuldigen Sünden-Strafen sowohl für das gegenwärtige als zukünftige Leben heißt Ablaß im canonischen Sinne. Die Lehre von dem Ablasse gründet sich a) auf die heilige Schrift, b) die Tradition, und c) auf den Ausspruch der Kirche. So belehrt uns die heilige Schrift, daß unsere ersten Aeltern, nachdem ihnen wegen ihres begangenen Ungehorsams die Schuld und ewige Strafe nachgelassen waren, und sie Verzeihung durch die Gnade Gottes erlangt hatten, dennoch zeitliche Strafen erleiden mußten. Sie wurden nämlich aus dem Paradiese verstoßen und verurtheilt, im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brod zu essen, selbst den zeitlichen Tod zu erdulden, und das Weib soll in Schmerzen seine Kinder gebären. Gen. 3, 16—17. Moses gab in der Wüste ein Mißtrauen zu erkennen, zwar nicht in der Art, als wollte Gott nicht helfen, sondern als seyen die Israeliten keiner Hülfe mehr werth. Obwohl ihm verziehen war, so mußte er dennoch eine zeitliche Strafe dadurch erdulden, daß er nicht in das gelobte Land eingehen durfte. Num. 20, 20. Deut. 32, 42. Jenen Israeliten, welche wider Gott gemurrt hatten, wurde zwar auf die Fürbitte Moses die Schuld nachgelassen, sie mußten aber eine zeitliche Strafe bestehen, indem sie von Kanaan ausgeschlossen wurden, und in der Wüste sterben mußten. Num. 20, 12. David hatte mit Urias Frau einen Ehebruch und an Urias selbst einen Todschlag begangen. Wegen seiner großen Reue ließ ihm Gott durch den Propheten Nathan die Verzeihung dieser Sünde, somit auch die Nachlassung der ewigen Strafe ankündigen. II. König. 12, 13. Die Erstehung einer zeitlichen Strafe wurde ihm aber zugleich vorbehalten; indem der Prophet beisetzte: „Weil Du gemacht hast, daß die Feinde des Herrn seinen Namen gelästert haben; darum soll der Sohn, der Dir geboren ist, des Todes sterben.“ Bei Matthäus 5, 26 heißt es: Sie werden nicht aus dem Kerker kommen, bis sie alles bis auf den letzten Heller bezahlt haben; und der heil. Apostel Paulus schloß den Blutschänder von Korinth auf ein Jahr von der Kirchen-Gemeinschaft aus. I. Kor. 5. [1]).

[1]) Theologische Zeitschrift von Dr. Fr. Brenner. Jhrg. 1813. IX. B. II. Hft. S. 123. Abhandlung über den Ablaß von Pius

liturgie.de

Dieselbe Lehre tragen die heiligen Väter vor, als: Cyrill von Alexandrien [2]), der heil. Chrysostomus [3]), der heil. Augustin [4]), und Gregor der Große [5]). Endlich sprach die Kirche auf dem allgemeinen Concil von Trient das Anrathen gegen Jene aus, welche behaupteten, daß die Schuld und die ewigen Strafen immer so nachgelassen werden, daß keine zeitlichen Strafen weder in diesem, noch im zukünftigen Leben zu bezahlen übrig bleiben [6]). Der Ablaß gründet sich auf die Genugthuung und die unendlichen Verdienste Jesu Christi, diese sind es auch eigentlich, welche uns von Sünde, Schuld und Strafe frei machen. Diese Verdienste des blutigen Kreuztodes Jesu sind unendlich groß, und sie nur allein bewirken, daß wir durch unsere schwache Genugthuungs-Werke, welche durch jene eine besondere Kraft und Stärke erhalten, einen Nachlaß der zeitlichen Sünden-Strafen erlangen. Zu den Verdiensten Jesu kommen auch noch die Verdienste der seligsten Jungfrau Maria und anderer Heiligen [7]), welche zusammen nach der frommen Meinung der Päbste den Gnaden-Schatz der Kirche ausmachen; woraus sie dasjenige schöpfet, was zu unserer Beseligung nützlich ist. Daß die Kirche die Gewalt besitze, Abläße zu ertheilen, wurde im Artikel Ablaß gezeigt. (S. d. Art.)

Brunnquell. Diez, Unterricht im würdigen Empfange des Ablasses überhaupt und des Jubel-Ablasses insbesondere. II. Aufl. 8. Würzb. 1826. S. 11 ff. Kurzer Unterricht über das Jubiläum im Jahre 1826. 8. Würzburg 1826. S. 5. Bossuet, Doctrin. cathol. exposit. 8.

[2]) Cateches. 2.

[3]) Homil. de poenit. et confess.

[4]) Lib. XXII. contr. Faust. C. 67.

[5]) Lib. moral. C. 27.

[6]) Concil. Trident. Sess. VI. 16. de justif. Can. 30. Sess. XIV. C. 8. de poenit.

[7]) C. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. comm. Daß die Verdienste der Heiligen zu dem Schatze der Kirche beitragen, gründet sich auf die Gemeinschaft der Heiligen, in welcher wir mit denselben stehen. Röm. 12, 15. I. Kor. 12, 12. S. Thomas Lib. IV. Dist. 20. art. 3. q. 1. „Sancti autem, in quibus superabundantia operum satisfactionis invenitur, non determinate pro isto, qui remissione indiget, hujusmodi opera fecerunt; alias absque omni indulgentia remissionem consequeretur, sed communiter pro tota Ecclesia,

liturgie.de

Der merkwürdigste unter den verschiedenen Arten von Ablässen ist der Jubel-Ablaß auch Jubiläum oder Jubeljahr[8]) genannt.

Der Jubel-Ablaß ist ein vollkommener Ablaß, der vom Pabste alle 25 Jahre, nämlich im Jubeljahre der Kirche mit gewissen Feierlichkeiten und unter gewissen den Gläubigen zur Erfüllung vorgeschriebenen Bedingungen verliehen wird, und für die ganze katholische Christenheit gilt; die besondere Gnadenzeit, auf welche sich dieser Jubel-Ablaß erstreckt, heißt Jubiläum. Diese Benennung wird insbesondere dem Jubel-Jahre auch darum beigelegt, weil dem Sünder in dieser Zeit so viele Ermunterung und Gelegenheit gegeben wird, Buße zu thun, sich zu bessern, sein Heil zu wirken, und nicht nur Nachlassung der Schuld und ewigen Strafen, sondern auch Nachlassung der schuldigen zeitlichen Sünden-Strafen zu erlangen, was gewiß die Ursache der höchsten Freude für uns seyn muß [9]).

Den Jubel-Ablaß kann man in Rom nur nach der päbstlichen, und außer Rom nur erst nach der bischöflichen Verkündigung gewinnen [10]). Das Jubiläum, als vollkommener Ablaß, ist von den übrigen vollkommenen Ablässen nicht in der Wesenheit, als vielmehr darin unterschieden, daß den zum Beichthören approbirten Priestern größere Privilegien ertheilt werden (s. u.). Dasselbe wird in das ordentliche und außerordentliche einge-

---

sicut Apostolus dicit, se implere ea, quae desunt passioni Christi in corpore suo, et sic praedicta merita sunt communia totius Ecclesiae. Athanasia. XV. Hft. Jahrg. 1829. V. B. III. Hft. S. 378.

[8]) Das Wort Jubiläum ist eigentlich hebräischer Abstammung, und kommt von dem Worte יוֹבֵל, ein gezogener, langausgehaltener Ton, ein Horn her, Exod. 19, 13. — שְׁנַת הַיּוֹבֵל annus jubilaeus LXX. — ἔτος τῆς ἀφέσεως. Lev. 25, 13. 28. 40. 27, 17. 18. 23. Durch das Blasen eines Hornes wurde nämlich das Jubel-Jahr bei den Juden angekündigt. Dies geschah jederzeit im Monat Tißri gleich nach dem Versöhnungs-Tage. War zu Jerusalem das Jubel-Jahr angekündigt, so ertönte der Schall des Hornes im ganzen Lande. Zufolge göttlichen Befehls sollte das Jubel-Jahr alle fünfzig Jahre begangen werden.

[9]) Kurzer Unterricht a. a. O. S. 19.

[10]) Theod. de jubilaeo C. 4. 5. Dub. 1.

liturgie.de

theilt. Unter dem Ersteren versteht man die heilige Jubelzeit, welche alle 25 Jahre zuerst den Einwohnern Roms und den dahin reisenden Fremden, im nächstfolgenden Jahre aber der ganzen Christenheit außer Rom ertheilt wird, und wo dieser Ablaß von allen Christgläubigen durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen gewonnen werden kann. Das außerordentliche Jubiläum aber ist jenes, welches von dem heiligen Vater außer der alle fünf und zwanzig Jahre Statt findenden Jubelzeit bei gewissen Gelegenheiten z. B. nach der Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes, oder vielmehr bei'm Regierungs-Antritte eines neuen Pabstes, oder zur Abwendung einer Landplage gewöhnlich auf vierzehn Tage bewilligt wird.

Der Urheber des Jubiläums ist der Pabst Bonifaz VIII., welcher das Fest eines Jubeljahres in der ganzen Christenheit zuerst allgemein einführte. Die nächste Gelegenheit zur Anordnung dieser Jubelfeier gaben die Wallfahrten nach Rom, welche von den frühesten Zeiten des Christenthums an vorzüglich zu den Gräbern der hh. Apostel Petrus und Paulus unter großer Begünstigung der Päbste zu geschehen pflegten. Besonders gegen das Ende des Jahres 1299 fand sich eine große Menge Pilger aus allen Ländern Europa's zu Rom ein. Da nun diese, als man sie um die Absicht ihrer Reise und Ankunft fragte, antworteten: sie hätten von ihren Vorältern vernommen, daß alle hundert Jahre ein großer Ablaß zu Rom gewonnen werden könne, und daß sie, um diesen zu gewinnen, nach Rom gekommen seyen; so stellte man in dem päbstlichen Archive Nachsuchungen an, um zu sehen, ob ihre Angabe gegründet sey. Allein aller Nachsuchungen ungeachtet war in den päbstlichen Urkunden hierüber nichts aufzufinden. Wahrscheinlich mochten die in Betreff dieses Ablasses ausgefertigten Bullen durch die Unbilden der Zeit zerstört worden seyn [11]). Uebrigens ging dem damaligen Pabste Bonifaz VIII. das rühmliche Streben und der große Eifer der Gläubigen so sehr zu Herzen, daß er für das Jahr 1300 am 18. Februar einen vollkommenen Ablaß für die ganze Christenheit ausschrieb. Er erließ eine Bulle worin er verordnete: daß dieses Jubel-Jahr alle hundert Jahre sollte gefeiert werden, und ließ sogleich zu

[11]) Diez a. a. O. S. 66.

liturgie.de

Rom verkündigen: daß alle Christ-Gläubigen, welche im Verlaufe des Jahres 1300 die Kirche der hh. Apostel Petrus und Paulus, dann jene des hl. Johannes des Täufers im Lateran nebst andern vorgeschriebenen Kirchen nach empfangenen heiligen Sakramenten der Buße und des Altars andächtig besuchen würden, vollkommenen Nachlaß aller Sünden und Strafen erhalten könnten [12]). Zugleich befahl Bonifaz VIII., daß alle hundert

---

[12]) C. 1. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm. Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem Basilicam Principis Apostolorum de urbe, concessae sunt remissiones magnae et indulgentiae peccatorum. Nos igitur, qui juxta officii nostri debitum salutem appetimus, et procuramus libentius singulorum: hujusmodi remissiones et indulgentias omnes et singulas ratas et gratas habentes, ipsas auctoritate Apostolica confirmamus et approbamus, et etiam innovamus, et praesentis scripti patrocinio communimus. Ut autem Beatissimi Petrus et Paulus Apostoli eo amplius honorentur, qui ipsorum Basilicae de urbe devotius fuerint a fidelibus frequentatae, fideles et ipsi spiritualium largitione munerum ex hujusmodi frequentatione magis senserint se refertos: Nos de omnipotentis Dei misericordia et eorumdem Apostolorum ejus meritis et auctoritate confisi, de fratrum nostrorum consilio, et Apostolicae plenitudine potestatis, omnibus in praesenti anno millesimo trecentesimo a festo Nativitatis Domini nostri Jesu Christi praeterito proxime inchoato, et in quolibet anno centesimo secuturo, ad Basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confessis, vel qui poenitebunt, et confitebuntur in hujusmodi praesenti et quolibet centesimo secuturo anno, non solum plenam, sed largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum: statuentes, ut, qui voluerint hujusmodi indulgentiae a nobis concessae fieri participes; si fuerint Romani, ad minus triginta diebus continuis vel interpolatis, et saltem semel in die: si vero peregrini fuerint aut forenses, modo simili diebus quindecim ad Basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus merebitur, et indulgentiam efficacius consequetur, quo Basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis, approbationis, innovationis, concessionis et constitutionis infringere etc. Datum Romae apud Sanctum Petrum, 8. Calend. Martii Pontif. nostri anno VII. Raynald in seinem Auszuge der Biblioth. max. P. P. T. XXV. p. 396 erzählt die Veranlassung dieses Jubiläums auf folgende Weise: Anceps et pene citra opinionis fidem de proximo nunc futuro centesimo, cum millesimum trecentesimum praeforibus occursurum

liturgie.de

Jahre ein solches Jubiläum gehalten werden sollte. Theils das zu große Zusammenströmen von Menschen, theils die Erwägung, daß die wenigsten Menschen das hundertste Jahr erreichen, sohin die Vortheile des Jubiläums nicht genießen können, bewogen Pabst Clemens VI. auf Ansuchen des römischen Volkes nach der Weise und Form des jüdischen Gesetzes (Lev. 25, 10. Num. 36, 4), wonach alle fünfzig Jahre eine Jubelfeier begangen werden sollte, zu verordnen: daß alle fünfzig Jahre ein Jubiläum gefeiert werden soll. Auch bestimmte er sogleich für das zweite Jubiläum das Jahr 1315 [13]). Urban VI. setzte im Jahre 1389 zum Andenken an die 33 Lebens-Jahre Jesu Christi auf Erden die

monebamur, ad Rom. Pontificem delatus rumor advenerat qui tantam ejus fore anni vim, ut quo Romani ad Principis Apostolorum Petri Basilicam pergentes, omnium plenissimam peccatorum dilationem sortirentur, polliceretur. 'Hinc vetustorum revolvi librorum monumenta pius pater edixit: quibus ejus, quod quaerebatur nec ad plenum in lucem venit cognitio, forsitan — ex desidia seu ex — libris deperditis, seu quia nec tantum veritatis ut opinionis suberat — Centesimus oritur. Mira res! tota pene prima Januarii die novellae mysterium remissionis occubuit: proclivo vero in vesperam sole — Romani frequentes ad sacram b. Petri Basilicam properant, oppressi altaria stipant, alternatimque se (ut vix accedere fas esset) impediunt, tanquam ea brevi finienda die expirare gratiam vel majorem autumarent."

[13]) C. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. commun. Bulla Unigenitus Dei filius d. dto. 27. Jan. 1743. „Nos autem attendentes, quod annus quinquagesimus in lege Mosaica — jubilaeus remissionis et gaudii — censebatur, quodque ipse quinquagenarius numerus in testamentis, vetri quidem ex legis donatione, in novo ex visibili S. Spiritus in discipulos missione — singulariter honoratur. Quodque huic numero plura et grandia divinarum adaptantur mysteria scripturarum; et clamorem peculiaris populi nostri, Romani videlicet, hoc humiliter supplicantis, ac nos adinstar Moysis et Aaron per proprios et solemnes nuntios ad hoc specialiter destinatos orantis pro toto Christiano populo et dicentis: Domine aperi eis thesaurum tuum fontem aquae vivae, desiderantes benignus exaudire etc. Volentesque quam plurimos hujusmodi indulgentiae fore participes, cum pauci multorum respectu propter vitae hominum brevitatem valeant ad annum centesimum pervenire; de fratrum nostrorum consilio praedictam concessionem ejusdem indulgentiae ex suprascriptis et aliis justis causis ad annum quinquagesimum ducimus reducendam."

liturgie.de

Dauer des Jubel-Jahres auf 33 Jahre herab [14]). Sein Nachfolger Bonifaz IX. ließ ein Jubiläum, aber nur zu Rom, halten, wobei das Hinströmen der Gläubigen sehr groß war [15]). Damit an den Wohlthaten des Jubiläums, so viel möglich alle Menschen Theil nehmen könnten, so bestimmte zuerst Paul II. (1470), dann Sixtus IV. (1473), daß alle fünf und zwanzig Jahre ein Jubiläum gefeiert werden sollte [16]). Ueberdieß verordnete Bonifaz IX.: daß das Jubiläum, welches bisher nur auf Rom beschränkt war, auch in allen Reichen und Städten begangen werde, und Paul II. dehnte dasselbe im Jahre 1464 auf alle katholische Kirchen, ja selbst auf die Dorfkirchen aus. — Im achtzehnten Jahrhunderte wurden folzende allgemeine Jubiläen gefeiert. Unter dem Pabste Benedikt XIII. 1725/26 wurde das sechzehnte, unter Bendikt XIV. 1750/51 das siebenzehnte, und unter Pius VI. 1775/76 das achtzehnte Jubiläum begangen. Das neunzehnte Jubiläum konnte wegen der Kriegs-Stürme im Jahre 1800 nicht gehalten werden. Die Feier des letzten Jubiläums geschah daher erst unter Leo XII. im Jahre 1825/26, welches durch die Epistola encycl. ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos etc. im Jahre 1826 noch auf eine weitere als die Anfangs festgesetzte Zeit ausgedehnt wurde.

Sobald das Jubiläum bestimmt ist, wird dasselbe mittelst apostolischer Briefe (literae encyclicae) in der ganzen Christenheit durch die Bischöfe bekannt gemacht. In Rom selbst geht die Verkündigung des Jubel-Jahres unter folgenden Feierlichkeiten vor sich. 1) Läßt der Pabst am Christi-Himmelfahrts-Feste, wenn er in die Kirche der hl. Apostel Petrus und Paulus dem anwesenden Volke den Segen ertheilt hat, von der Kirchthür (seit 1574 unter Gregor XIII.) das bevorstehende Jubel-Jahr durch zwei Subdiakonen, von einem mittelst einer in der lateini-

---

[14]) Chronolgische Reihenfolge der römischen Päbste III. Aufl. gr. 8. S. 297.

[15]) Im Jahre 1391 erhielten verschiedene König und Völker ein Jubel-Jahr. Das erste Jubiläum für Deutschland wurde im Jahre 1392 gefeiert, welches Bonifaz IX. auf Ansuchen der bayerischen Herzoge verliehen hatte. Amort. de origin. indulg. P. I. Sect. III. N. 6. Diez a. a. O. S. 67.

[16]) C. 4. de poenit. et remiss. in Extrav. comm.

liturgie.de

schen, und von dem andern mittelst einer in der italienischen Sprache abgefaßten Bulle verkündigen. 2) Am dritten und vierten Advents-Sonntage geschieht diese Verkündigung (seit Clemens VIII. — 1599) nochmals vor dem Quirinalischen Pallaste, und drei Tage vorher werden deßhalb zu Rom alle Glocken geläutet. 3) Am 24. Dezember werden die Pforten der St. Peters-Kirche im Vatikan geschlossen; der Pabst begibt sich an der Vigil des Christtages mit sämmtlicher Geistlichkeit in feierlicher Prozession in die Hauptkirche des heiligen Petrus, stimmt den Hymnus: Veni creator etc. an, und geht dann, nachdem er zuvor drei Cardinäle ernannt hat, welche die Kirchen-Thüren zu St. Johann im Lateran, bei der Maria der Größeren und bei St. Paulus öffnen müssen, zur heiligen Pforte, klopft dreimal mit einem goldenen Hammer an dieselbe unter den Worten: aperite mihi portas justitiae, worauf der Chor jederzeit antwortet: Hier ist die Pforte der Ewigkeit ꝛc.; während dessen wird die Mauer abgebrochen, womit die Pforte verschlossen war. Hienach wird der Psalm: Jubelt dem Herrn alle Länder ꝛc. gesungen, und der Pabst tritt unter dem Lobgesange: Herr Gott! Dich loben wir ꝛc. zuerst in die heilige Pforte ein. Ihm folgen die Cardinäle und die übrigen Geistlichen, worauf die Vesper gehalten wird. In den übrigen drei Hauptkirchen Rom's nehmen drei Cardinäle diese Feierlichkeit auf gleiche Weise vor. Im folgenden Jahre wird am nämlichen Tage, am Vorabende des heiligen Christtages, die heilige Pforte wieder geschlossen. Nach gehaltener feierlichen Vesper stimmt der Pabst die Antiphon an: Ihr werdet mit Freuden ausgehen; geht hierauf zur Pforte hin, segnet die Steine und den Kalch, mit welchen sie zugemauert werden soll, legt selbst den ersten Stein hinzu, und darunter zwölf mit Gold- und Silber-Münzen angefüllte Büchsen zum Andenken dieser Feierlichkeit, und befiehlt sonach: daß dieselbe vermauert oder verschlossen werde. Diejenigen, welche den Jubel-Ablaß zu Rom gewinnen wollen, müssen, wenn sie aus der Stadt Rom selbst sind, die bestimmten Kirchen dreißigmal, die auswärtigen fremden aber fünfzehnmal unter Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen besuchen. Nach Ablauf des für die Stadt Rom bestimmten Jubel-Jahres, und nachdem die heilige Pforte geschlossen worden ist, wird dieser Jubel-Ablaß mittelst zweier besonderer päbstlichen Bul-

liturgie.de

len, von denen die eine die Indiktions-, die andere die Suspensions-Bulle heißt [17]), auf die ganze katholische Welt außerhalb der Stadt Rom ausgedehnt; wobei dann von den Bischöfen die Besuche der vier bestimmten Kirchen und Gebete vorgeschrieben werden.

Die Erfodernisse zur Gewinnung des Jubel-Ablasses sind in den päbstlichen Bullen ausgedruckt, und werden von den Diözesan-Bischöfen durch eigene Hirten-Briefe von den Diözesanen jedesmal durch die Pfarr-Geistlichkeit bekannt gemacht. Erfodert aber wird, a) daß man eine reumüthige Beicht ablege [18]), b) würdig das heil.

---

[17]) Während des Jubel-Jahres sind alle übrige Abläße suspendirt, was durch die Suspensions-Bulle angezeigt wird. In der Bulle: Cum Nos super sancti Jubilaei celebrationem v. J. 1824 heißt es: Caeteras omnes et singulas Indulgentias tam plenarias .... suspendimus et suspensas ac suspensa esse declaramus, easque et eodem anno durante nulli prodesse ac suffragari debere etc.

[18]) Athanasia a. a. O. S. 394. „Die erste und wichtigste Bedingung besteht in dem würdigen Empfange des heil. Sakraments der Buße und des Altars; diese Foderung oder Bedingung hat die katholische Kirche von jeher in allen Ablaß-Anordnungen ausgesprochen, und spricht es auch jetzt noch immer aus, so oft sie einen Ablaß ertheilt. Wie nothwendig und sehr weise diese Foderung sey, ist nicht schwer einzusehen. Wer immer den Ablaß gewinnen will, der will eigentlich bloß von den zeitlichen Strafen frei werden, die er seiner Sünden wegen verdient. Kann nun wohl Jemand mit gutem Grunde die Nachlassung solcher zeitlichen Strafen erwarten dürfen, so lange noch die Sünde selbst und die ewigen Strafen, die er für solche verdient, an ihm hängen ꝛc.? Wer also die Wohlthat des Ablasses d. h. wer die Nachlassung der zeitlichen Strafen gewinnen will, der muß vor Allem im Stande der Gnade seyn, d. h. der muß in solch' einem Zustande seiner Seele sich befinden, daß er von Gott eine solche Gnade, als die des Ablasses ist, erwarten darf und empfangen kann, der muß vor Allem im Bußsakramente sich von seinen Sünden und der ewigen Strafe frei machen, denn nur dann wird er nach Entfernung der Schuld auch Entfernung der Strafen erwarten dürfen; dann wird er nach der Entfernung der ewigen Strafen auch die der zeitlichen mit Nutzen hoffen können, und im Stande der Gnade wird er erst mit gutem Erfolge sich um die Gnade des Nachlasses der zeitlichen Strafen bewerben dürfen. Der würdige Gebrauch des heil. Bußsakraments ist also die Grundbedingung zur möglichen Gewinnung des Ablasses in der katholischen Kirche. Mit diesem Gebrauche des heil. Bußsakraments muß aber

liturgie.de

Altars-Sakrament empfange, c) die vier von dem Bischofe bestimmten Kirchen 15mal besuche, oder den vier dahin gehenden Prozessionen jedesmal beiwohne, und d) hiebei die vorgeschriebenen Gebete, in jeder der vier bestimmten Kirchen, und zwar α) die vom heiligen Vater verordneten, welche in dem Glauben, 5 Vater unser und 5 Gegrüßet ꝛc. bestehen, wie auch β) die von dem Diözesan-Bischofe hinzugefügten Gebete andächtig verrichte.

Der angeordnete fünfzehnmalige Privat-Besuch der vier bestimmten Kirchen muß in eigener Person geschehen. Wohnt aber Jemand, nachdem er die übrigen Vorbedingungen erfüllt hat, den vier öffentlichen Prozessionen ununterbrochen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete bei, so leistet er der Verbindlichkeit des Ablasses eben so Genüge, wie Derjenige, welcher die vier bestimmten Kirchen 15mal privat besucht. Die vier Kirchen müssen zwar jedesmal an einem und demselben Tage besucht werden; jedoch müssen die 15 Tage im Besuche der Kirchen nicht unmittelbar auf einander folgen, sondern es ist genug, wenn die 15maligen Besuche innerhalb der für die Gewinnung des Jubel-Ablasses vorgeschriebenen Zeit und noch vor dem Ausgange der Jubelzeit vollendet werden. Dabei ist es jedoch gleichgültig, in welcher Ordnung diese Besuche geschehen, wenn sie nur sämmtlich an einem Tage vorgenommen werden. Man kann eine oder zwei Kirchen Vormittags, und die übrigen Nachmittags besuchen.

Für Jene, welche wegen besonderer Hindernisse die vorgeschriebenen guten Werke nicht verrichten, insbesondere die Kirchen-Besuche nicht vornehmen können, als für Kloster-Frauen, Kranke, Schwache, Alte, Blinde, Lahme, Kranken-Wärter, Gefangene, Reisende und Schiffende ist dadurch gesorgt, daß der heilige Vater den Bischöfen, und diese wieder den Beichtvätern die Voll-

---

auch jener des heil. Sakraments des Altars verbunden werden.... Nach dieser sehr nothwendigen und würdigen Vorbereitung zur Gewinnung des Ablasses muß dann dasjenige selbst folgen, dessen Verrichtung die Kirche als eigentliche und nächste Bedingung vorschreibt. Diese eigentliche und nächste Bedingung besteht in einem ausgezeichneten Bußeifer, welcher durch die Verrichtung solcher guten Werke sich kund thut, welche die Kirche selbst als Genugthuungs-Mittel vorzeichnet. Diese sind nun: 1) Eifriges Gebet, 2) häufigerer Kirchen-Besuch, und 3) Fasten und Almosengeben."

liturgie.de

macht ertheilen, statt jener guten Werke, die sie nicht verrichten können, nach Befund der Sache andere gute Werke zu bestimmen.

Jenen Kindern, welche noch nicht zum Tische des Herrn gegangen sind, sowie den Erwachsenen, die wegen einer Krankheit die heilige Communion nicht empfangen können, kann der Beichtvater statt der heil. Communion ein anderes gutes Werk auferlegen.

Die Gebete müssen mit gehöriger Meinung und Andacht in den bestimmten Kirchen und auf die vorgeschriebene Weise und zwar nach der Meinung des heiligen Vaters in der Absicht verrichtet werden, Gott 1) um Erhöhung der christlichen Kirche, 2) um Ausrottung der Ketzereien, 3) um Einigkeit der christlichen Fürsten, und 4) um das Wohl und die Ruhe des christlichen Volkes zu bitten.

Die besonderen Begünstigungen des Jubiläums sind: 1) Alle Gläubigen sowohl geistlichen als weltlichen Standes können sich einen approbirten Beichtvater wählen. Die Kloster-Frauen aber dürfen sich jedoch nur einen solchen Beichtpriester ausersehen, welcher von dem Bischofe eigens bevollmächtigt ist, sie Beicht zu hören. 2) Es kann jeder approbirte Beichtvater von allen sowohl von dem Pabste, als von den Bischöfen vorbehaltenen Sünden während der Jubelzeit lossprechen[19]), und gethane Gelübde in andere gute Werke umändern; ausgenommen sind jedoch a) das Gelübde, in einen geistlichen Orden zu treten, und die feierlichen Ordens-Gelübde, b) das Gelübde, die jungfräuliche Keuschheit zu halten, und c) alle jene Gelübde, welche zum Vortheile eines Andern abgelegt und angenommen worden sind; diese können ohne dessen Einwilligung nicht aufgehoben, noch umgewandelt werden.

---

[19]) Ausgenommen von jenen Sünden, denen der Zusatz beigefügt ist, daß sie auch nicht vermöge des Jubiläums nachgelassen werden können. Auch kann diese Lossprechung nur einmal geschehen. Wer ungültig beichtet, ist auch nicht von den vorbehaltenen Sünden losgesprochen. Wer sich aber in der Angabe der Zahl unfreiwillig irrt, kann auch nach geendigtem Jubiläum von der Sünde, in soweit sie vorbehalten ist, von jedem Beichtvater losgesprochen werden. Jederzeit muß aber eine angemessene Buße, die nicht nur vor dem Rückfalle bewahrt, sondern auch zur Strafe dient, aufgegeben werden. Diez a. a. O. S. 55.

liturgie.de

Vermöge der Bulle Benedikt's XIV. v. 1. Juni 1741 „Sacramentum poenitentiae“ gehört auch hieher das crimen complicis, so daß der Beichtvater die Person, mit der er sich fleischlich vergangen hat, nicht absolviren kann. 3) Können die Beichtväter auch während der Jubelzeit die Pönitenten von den Censuren lossprechen. Diese Lossprechung gilt jedoch nur in dem Gerichtshofe des Gewissens — vor Gott. Der nach vorgängiger Untersuchung gethane Ausspruch des rechtmäßigen Obern wird hiedurch nicht aufgehoben. Uebrigens werden, wie schon erwähnt, auch außer dem gewöhnlichen Jubel-Jahre noch andere Jubiläen von den Päbsten ausgeschrieben. Besonders geschieht dieß bei dem Anfange der Regierung eines neuen Pabstes, obgleich diese weder so lange dauern, als das eigentliche Jubeljahr, noch auch mit besonderen, wenigstens nicht mit so großen Feierlichkeiten, wie dieses, eröffnet werden.

P. Sixtus V. war der Erste, welcher bei seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl ein Jubiläum ausschrieb [20]). Sein Beispiel wurde von vielen seiner Nachfolger nachgeahmt. Ein solches Jubiläum schrieb zu diesem Behufe z. B. aus: Benedikt XIII. durch sein Breve: Cum inscrutabilis Divini consilii altitudo v. 10. Juni 1724, Pius VIII. in dem Breve In supremi Apostolatus fastigium v. 18. Jan. 1829, und Se. jetzt regierende Päbstliche Heiligkeit Gregor XVI. in dem Breve: Plura post susceptam v. 2. Dez. 1832.

Die Bedingungen zum Gewinne eines solchen Ablasses sind: 1) Es müssen die von den Kirchen-Obern bestimmten zwei Kirchen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete zweimal besucht oder es kann auch dieser Obliegenheit dadurch Genüge geleistet werden, daß eine der bestimmten Kirchen innerhalb zwei Tage jedesmal einmal besucht wird. 2) In einer Woche während der vorgeschriebenen Jubelzeit sind überhaupt drei Fasttage nach der hierüber erlassenen besonderen Anordnung zu halten. 3) Muß jeder Gläubige eine reumüthige sakramentalische Beicht ablegen, und das heilige Abendmahl würdig empfangen. 4) Ein beliebiges Almosen an Arme abreichen. Den auf Reisen befindlichen Gläubigen wird gewöhnlich vermöge päbstlicher Indulgenz gestat-

[20]) Constitut. Virum nostrum in Bullar. Rom. II. 526.

liturgie.de

tet, nach der Rückkehr in ihre Heimath sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen dieses Jubel-Ablasses theilhaftig zu machen. Für Kranke und alle Jene, welche durch rechtmäßige Ursache verhindert sind, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, können solche die von ihnen gewählten Beichtväter in andere gute Werke umwandeln. Dasselbe findet bei Kindern Statt, welche noch nicht zum Tische des Herrn gegangen sind.

Judices in partibus werden jene Bischöfe genannt, welche mittelst päbstlicher Delegation in Fällen, die dem päbstlichen Stuhle vorbehalten sind, oder in dritter Instanz im Namen des Pabstes entscheiden. (S. d. Art. Appellation.)

Jungfern- — Josephs-Ehe. S. d. Art. Unvermögen.

Jungfrauberg (mons virginis) ein Kloster, wovon ein ganzer Orden seinen Namen erhielt. Der Gründer desselben war ein Eremit, Namens Wilhelm von Vercelli, welcher dem von ihm errichteten Orden die Regel des heiligen Benedikt's gab. Die Zeit seiner Stiftung fällt in das Jahr 1124.

Jungfrauen der h. Genofeva bildeten einen weiblichen Orden, welchen die Frau von Miramion 1636 gegründet, und der zur Bestimmung hatte, die weibliche Jugend zu unterrichten und fromm und christlich zu erziehen.

Jurisdictio. S. d. Art. Delegation. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Jus advocatiae auch jus tuitionis oder protectionis ist nicht sowohl das Recht, als vielmehr die Pflicht des Staates, die Kirche bei allen ihren Anordnungen, ihrem Cultus, bei der Ausübung der Kirchen-Gewalt und Handhabung der kirchlichen Disciplin u. s. w. zu schützen, wie auch alle äußeren Verletzungen der Religion und Kirche abzuwehren, und so ihre Existenz durch äußere Hülfe zu sichern [1]). Dieses Schutz- und Schirmrecht oder diese Schirm-Vogtei des Staates, worauf die Kirche Anspruch hat, folgt aus dem Verhältnisse der Kirche zum Staate (s. d. Art.) Denn die Kirche als eine religiös-sittliche Gesellschaft

[1]) Can. 20. C. 23. q. 5.

liturgie.de

hat nicht nur eine anerkannt rechtliche Existenz im Staate, sondern sie sichert auch den Staat, befestigt die Throne und befördert auf die einzige wahre und beste Weise den Staats-Zweck und das politische Interesse. Nebstdem ist das Advokatie-Recht in der Geschichte begründet. Die ersten christlichen Kaiser, so wie ihre Nachfolger ließen der Kirche allen Schutz angedeihen; sie sicherten ihre Gesetze und Verordnungen, und unterstützten sie bei'm Vollzuge derselben mit ihrem weltlichen Arme; sie bestraften äußere Verletzungen der Kirche, wahrten ihre Gerechtsame, schafften die Mittel zum Unterhalte der Kirchen-Diener und des Cultus herbei, verliehen den Dienern der Kirche ansehnliche Privilegien, und sicherten so ihr Ansehen und ihre Würde [2]).

Karl der Große und Ludwig der Heilige sahen dieß Recht als das edelste ihrer Krone an, und die deutschen Reichsstände erkannten es in der mit Karl V. errichteten Wahlkapitulation an, wo nach Art. 1. derselben der Kaiser sich für Aufrechthaltung des Schutzes und Beschirmens der ganzen Christenheit verpflichten mußte. Vor der Reformation ward dieß Recht ungestört ausgeübt, und die Kirche erblickte in den religiösen Gesinnungen der Regenten die sicherste Gewähr für die Aufrechthaltung ihrer Einrichtungen.

Der Souverain ist gleichsam der äußere Bischof der Kirche; als solcher wird er das Ansehen derselben, wie ihre Vorrechte, schützen, und nie zugeben, daß die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Unabhängigkeit verletzt, oder daß sie im Wirken innerhalb der ihr eigenthümlichen Sphäre gehemmt werde.

Der Staat ist Schirmherr der Kirche; er übt das sogenannte Majestäts-Recht des Schutzes über sie aus, indem er alle Angriffe gegen die Würde und Heiligkeit der Religion ahndet; durch die Gesetze bekräftigt, was die Kirche im Gebiete der Lehre und Zucht festgestellt; für die würdige Ausstattung des Gottes-

---

[2]) Martinus Mager a Schoenberg de advocatia armata sive de clientelari patronorum jure et potestate clientumque officio, vulgo Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit. Francof. 1625. Fol. Frey a. a. O. I. Th. S. 242. §. 183. Schenkl, instit. jur. eccles. P. I. ed. non. p. 527. §. 379. Scheill, Kirche und Staat. gr. 8. München 1818. S. 19. Onymus, über die Verhältnisse der katholischen Kirche. 8. Würzburg 1818. S. 27. §. 11.

liturgie.de

dienstes und den Unterhalt der Diener des Altars, wo es ihm obliegt, Sorge trägt, und überall beide in ihrem Ansehen und ihrer Würde handhabt. »Dieses Majestäts-Recht, schreibt Görres in seinem Athanasius, Regensburg 1838. S. 51, ist aber in Wahrheit eine Majestäts-Pflicht an das Wesen der höchsten Staats-Gewalt geknüpft.«

Jus cavendi (Verhütungs-Recht) ist das zwischen dem Staate und der Kirche stattfindende Recht, vermöge dessen jede dieser beiden Gewalten gegen die andere wacht, daß nicht die Eine durch Verletzungen ihrer Rechts-Verhältnisse von der Anderen in ihrem eigentlichen Wirkungskreise gehemmt werde. Der Staat kann das jus cavendi nur nach der Maßgabe seines Zweckes: ne quid respublica detrimenti patiatur gegen die Kirche in Betreff des juris circa sacra ausüben. Ein jus in sacra kommt ihm nach katholischen Grundsätzen ohnehin nicht zu.

Er kann daher gegen Mißbräuche der Kirche, welche wider den Geist und Willen der Kirche als solche und wohl gar als gemeinschädlich erscheinen, das Verhütungs-Recht in Anwendung bringen, und als verwahrend oder verbietend einschreiten. Die Kirche als selbstständige Gesellschaft hat aber auch gegen den Staat ein jus cavendi. Nur sind die Mittel sehr verschieden, indem die Kirche nur moralischen, der Staat aber physischen Zwang anwenden kann.

Die Kirche übt ihr jus cavendi in der Art aus, daß sie auf die ihr eigenthümliche Weise mittelst Bitten und Vorstellungen ihre Rechte zu wahren sucht.

Jus deportus. Als die Bischöfe und sonstige Kirchen-Prälaten anfingen, die Einkünfte vakanter Benefizien an sich zu ziehen, und daraus ein regelmäßiges Herkommen sich bildete, so nannte man dieß jus deportus.

Jus praeventionis. Dasselbe schreibt sich aus den Zeiten des Pabstes Bonifaz VIII. her. Vermöge dessen hatte der Pabst das Recht, erledigte Kirchen-Benefizien, wenn sie gleich zur ordentlichen freien bischöflichen Vergebung gehörten, dennoch vermöge einer Zuvorkommung vi praeventionis zu vergeben. Man interpretirte dasselbe gewöhnlich so günstig, daß, wenn ein Benefizium an demselben Tage vom Pabste und dem ordentlichen Collator an zwei verschiedene Personen vergeben worden ist, ohne

liturgie.de

zu wissen, welche von diesen beiden Personen das fragliche Benefizium früher erhalten habe, der päbstlichen Provision der Vorzug vor jener des ordentlichen Verleihers zukommen sollte [1]). Durch die dreißigste Kanzlei-Regel: De verisimili notitia, welche Johann XXII. erließ, wurde das jus praeventionis näher bestimmt. Es sollte nämlich hienach eine Pfründe-Vergebung nur dann gültig seyn, wenn der Pabst zu der Zeit, wo ein Benefizium in Erledigung kommt, von dem erfolgten Ableben des bisherigen Pfründe-Inhabers, von dem Sterbeorte aus, wenigstens wahrscheinliche Kenntniß haben konnte. Selbst der Kirchenrath von Basel erkannte dieses Recht des Pabstes an [2]). Seit dieser Zeit aber wurde solches von dem päbstlichen Stuhle sehr mäßig ausgeübt. In Deutschland, wo die päbstlichen Monate eingeführt waren, hatte es keine Anwendung. Gegenwärtig sind in Deutschland die päbstlichen oder apostolischen Monate zum Theile aufgehoben, zum Theile wurden jene Benefizien, deren Verleihung während derselben dem heiligen Stuhle zustand, dem Landesfürsten, wie dieß z. B. in Bayern bei den Canonikat-Stellen der Fall ist, zur Nomination überlassen [3]). Nur in Preußen wurden auch die apostolischen Monate rücksichtlich der Canonikat-Stellen concordatmäßig beibehalten. Auch behielt sich der heilige Vater in den neuesten mit Preußen und Bayern abgeschlossenen Concordaten die Verleihung der Probstei-Würde sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen vor, wobei jedoch in Bayern wenigstens nach besonderer Convention Promotorialien von Seite des Monarchen Statt finden.

Jus supremae inspectionis. So wie in jeder wohlgeordneten Gesellschaft eine oberste aufsehende Gewalt zur Erhaltung der erfoderlichen Ordnung bestehen muß, so ist dieß auch bei der Kirche der Fall. Dieses oberste Aufsichts-Recht ist nach katholischen Grundsätzen göttlicher Anordnung [1]), steht dem Kirchen-Oberhaupte zu, und wird nach dem Verhältnisse des Primats von demselben ausgeübt. Was das Oberaufsichts-Recht des Staates über die Kirche betrifft, so ist es nach katholischen Grundsätzen

[1]) C. 31. de praebend. in 6to.
[2]) Concil. Basil. Sess. 31. Art. 2.
[3]) Bayerisch. Conc. Art. X.
[1]) Apg. 15, 36. I. Kor. 11, 34. Tit. 1, 3. Can. 2. C. q. q. 3. Can. 12. C. 10. q. 1.

liturgie.de

in Ansehung der göttlichen Stiftung der Kirche mit dem jus cavendi eins. Nach den neuesten kirchenrechtlichen Grundsätzen will man dem Staate ein direktes Oberaufsichts-Recht über die Kirche zueignen. Denn wenn der Staat der Kirche Schutz gewähren soll, sagt man, so muß er sich von allen ihren Anordnungen und Einrichtungen, weßwegen und worin sie seines Schutzes bedarf, Kenntniß nehmen können. Uebrigens kann sich das jus supremae inspectionis nur auf die äußeren kirchlichen Anstalten und Anordnungen, nicht aber auf das Dogma erstrecken.

Justiner, auch Congregation der hl. Justina genannt, sind ein Zweig des Benediktiner-Ordens. Da dem Abte des Klosters bei Padua, Ludovikus Barbus aus Venedig, der Benediktiner-Orden in vielen Punkten von seiner ursprünglichen Kloster-Disciplin abgewichen zu seyn schien, so bestrebte er sich, denselben auf die von dem hl. Benedikt gegebenen Vorschriften wieder zurückzuführen. Er begann daher im Jahre 1408 die Reform dieses Ordens, und sein Unternehmen gelang ihm wirklich so trefflich, daß alle Benediktiner-Klöster seine geschärften Constitutionen annahmen. Den Namen Justiner führte diese Congregation von der Benediktiner-Kloster-Kirche bei Padua, welche ad sanctam Justinam eingeweiht war.

Ivo, Bischof von Chartres († im Jahre 1115). Wir besitzen von demselben zwei Sammlungen, eine größere, Decretum genannt, in 17, und eine kleinere unter dem Titel: Panormia, in 8 Büchern. Beide Sammlungen wurden aus denselben Quellen geschöpft. Sie enthalten Stellen aus den Schriften der heiligen Väter, Beschlüsse der Concilien, ferner Stellen aus den päbstlichen Dekretalen und selbst aus den Verordnungen der weltlichen Regenten, namentlich aus den Rechts-Büchern der beiden Kaiser Theodosius und Justinian. Die größere Sammlung wurde später als die kleinere bearbeitet, und Letztere ward der Ersteren zu Grunde gelegt. Uebrigens benützte Ivo auch die Sammlungen von Isidor, Regino von Prüm und Burchard [1]).

---

[1]) Molinaeus gab das Decretum im Drucke heraus unter dem Titel: Decretum D. Ivonis episcopi Carnotensis septem ac decem tomis sive partibus constans. Cura ac studio Jo. Molinaei

liturgie.de

Diese Sammlung, auch Collectio trium partium genannt, war nach Theiner aus den Beschlüssen der Concilien, den Dekretal-Briefen und Werken der Kirchenväter entnommen; das Material aber bearbeitete man bald nach eigenem, bald nach fremdem Plane, oder man benutzte die bereits vorhandenen Werke, deren Stoff man in eine sachgemäßere Ordnung brachte. Theiner verglich die Wiener und Pariser Handschriften. Bei seinem großen Quellen-Reichthume ward dieses Werk von späteren Sammlern benützt, und selbst Gratian hat sich desselben häufig bedient [2]).

K.

Kalender ist die Art der Eintheilung des Jahres. Die Ableitung des Wortes Calendae — Calendarium ist verschieden. Einige leiten es von dem griechischen Worte καλεω, Andere von dem lateinischen Colo, und wieder Andere von dem gothischen Kalla her [1]). Gewöhnlich versteht man unter dem Worte Kalender das chronologische Verzeichniß, worin die Ein-

---

Lovanii. Löwen 1561. Eine verbesserte Ausgabe besorgte Fronto. Paris 1647. v. Doujat praenot. can. T. II. P. I. p. 92. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts. II. B. S. 291. Lang a. a. O. S. 219. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 68. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 193.

[2]) Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Dekret. gr. 8. Mainz 1832. Tübinger Quartalschrift. 1833. IV. Heft.

[1]) Die Zeitrechnung überhaupt hängt schon im Alterthume mit religiösen Einrichtungen zusammen. Bei den Römern hatten die Pontifices dieses Geschäft zu besorgen, so wie beinahe allenthalben die Priester besonders zur Zeit, wo Kunst und Wissenschaft mit der Religion und ihren Dienern auf das Engste zusammenhing. Bei der Zeitrechnung ging man von verschiedenen Punkten aus z. B. vom muthmaßlichen Alter der Erde, von der Begründung von Staaten, Religionen und anderen wichtigen Ereignissen, oder man nahm die Umlaufs-Periode der auffallenden Himmels-Körper, des Mondes und der Sonne, als Einheits-Punkte an. Daher auch die Mond- und Sonnen-Jahre. Gullmann, Staatsrecht des Alterthums. Köln 1820. S. 15. Brendel a. a. O. S. 472. Müller a. a. O. I. B. S. 243. Note 17.

liturgie.de

theilung der Zeit nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen enthalten ist; sofern dasselbe die Eintheilung eines Jahres nach Monaten, Wochen und Tagen enthält, nennt man es einen Jahres-, das Erstere aber einen immerwährenden Kalender. Aller Wahrscheinlichkeit nach ward der Kalender zuerst bei den Phöniziern zur Eintheilung der Zeit nach dem wechselnden Laufe der Gestirne, besonders der Sonne und des Mondes eingeführt; von diesen ging er auf die Aegyptier [2]) und dann auch auf die Griechen über. Die Aegyptier bestimmten ihre Zeit-Rechnung nach dem Laufe drr Sonne, die Araber nach dem Mondlaufe, die Griechen aber suchten bei Abfassung ihres Kalenders beide mit einander in Verbindung zu bringen [3]).

Zur Herstellung des Kalenders wurden bei den ältesten Nationen verschiedene Versuche gemacht. Die größte Schwierigkeit war immer, den Lauf der Sonne mit dem Mondlaufe in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich fanden Meton und Euctemon nach vielen angestellten Beobachtungen, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde in einem Zeitraume von 19 Jahren zurückkehren. Dies nannte man die Metonische Periode von 19 Jahren. Das tropische Sonnen-Jahr, oder die Zeit, innerhalb welcher die Sonne die Zeichen des Thierkreises zu durchlaufen scheint, umfaßt 365 Tage, 5 Stunden 48′ 48″. Weil jedoch das gemeine bürgerliche Jahr mit einem ganzen Tage angefangen werden konnte, so brachte Meton dasselbe auf 365 Tage 6 Stunden. Diese Zeitrechnung schätzten die Griechen so hoch, daß sie dieselbe in eine zu Athen errichtete Tafel mit goldenen Buchstaben eingruben. Von derselben schreibt sich der Mondzirkel und die goldene Zahl her, unter welcher letzterer jene Zahl verstanden wird, welche anzeigt, wie viel Jahre in der laufenden 19jährigen Periode verflossen sind.

Allein nebstdem, daß hienach das bürgerliche Jahr zu hoch angenommen war, fallen auch noch die Neumonde von 310 Jahren einen Tag zu früh. Daher verbesserte schon der Astronom

---

[2]) Auch Moses hatte schon eine Zeitrechnung nach Jahren, Monaten und Tagen, welche die hebräische oder jüdische genannt zu werden pflegt.

[3]) Schön, Grundriß der gesammten theoretischen Astronomie. gr. 8. Nürnberg 1811. S. 230.

liturgie.de

Kalippus diese Periode, indem er 4 der Metonischen Perioden oder Cyklen zusammennahm, so daß nach seiner eingeführten Verbesserung der Unterschied nur 5 St. 52′ betrug. Diese von Kallipp vorgenommene Verbesserung wurde in die Metonische Periode aufgenommen, und die Astronomen stellen nunmehr ihre Beobachtungen danach an. Bei allem dem aber blieb noch eine zu merkliche Abweichung vom Sonnenlaufe in den einzelnen Jahren, obgleich sich diese in Absicht auf die ganze Periode ausglich; denn so hatte das erste Jahr nur 354 Tage, also 11 Tage weniger, als das tropische Sonnen-Jahr; es mußte daher das zweite Jahr um 11 Tage früher anfangen, und so war man auch auf diesem Wege noch nicht zu einem sichern und richtigen Standpunkte gekommen [4]).

Die Römer hatten sowohl unter Romulus, welcher das Jahr in 10 Monate oder 304 Tage eintheilte, als auch unter Numa Pompilius, der noch zwei Monate, zu 56 Tagen, hinzusetzte, die fehlenden Tage eingeschaltet [5]). Da man aber auch hiebei willkürlich zu Werke gegangen war, so war es natürlich, daß sich Unordnungen in diese Zeitrechnung einschleichen mußten. Daher kam es, daß zu Cicero's Zeiten die Frühlings-Nachtgleiche um zwei Monate später einfiel, als sie sollte. Um nun diese Un-

---

[4]) Schön a. a. O. S. 232. Vergl. Magold, Lehrbuch der Chronologie. gr. 8. München 1829.

[5]) Die Römer theilten ihre Monate durch die Calendae, Nonae und Idus in drei Theile. Der erste Tag eines jeden Monats hieß Kalendae 2. Calendae (a calando v. vocando) von dem Priester, der dem Volke zurief, daß ein neuer Monat beginne. Der fünfte Tag wurde Nonae und der dreizehnte Idus genannt, von dem alten Worte iduare, theilen, weil die Idus den Monat theilen. Die Nonae haben ihren Namen daher, weil sie, wenn man die Nonae und die Idus mitzählt, der neunte Tag vor den Idus sind. In den Monaten März, Mai, Julius und Oktober fallen die Nonae am siebenten und die Idus am fünzehnten Tage. — Die Römer zählten auch bei der Angabe der Monats-Tage rückwärts, so, daß sie den Terminum, a quo und ad quem, wonach die Zählung geschah, mitzählten. So bezeichnet tertio Calendas Maji, sc. die ante, den 29. April (wenn man den 1. Mai und 29. April mitzählt); octavo Cal. Maji den 24. April, quinto Idus Aprilis, sc. die ante, den 9. April; tertio Nonas Aprilis, den 3. April, und sofort durch das ganze Jahr. Meyer, Lehrbuch der römischen Alterthümer. gr. 8. Erlangen 1797. S. 259.

liturgie.de

ordnung zu heben, und die Nachtgleichen herzustellen, berief Julius Cäsar (46 J. v. Chr.) den berühmten griechischen Astronomen Sosigenes von Alexandria nach Rom, und übertrug ihm und dem Geheimschreiber Flavius die Verbesserung des römischen Kalender-Wesens. Dieser setzte das Sonnen-Jahr auf 365 Tage und 6 Stunden fest. Um nun aber das Jahr mit einem ganzen Tage anfangen lassen zu können; so bestimmte er, daß die 6 überzähligen Stunden, welche in vier Jahren wieder einen ganzen Tag ausmachten, alle vier Jahre durch einen Schalttag im Februar eingebracht werden sollten, wo dann einem solchen Jahre, Schaltjahr, annus bissextilis, genannt, der Februar jederzeit 29 Tage enthielt. Dieser Zeitberechnung, welche die julianische genannt wurde, bediente man sich nun allgemein. Selbst in der christlichen Kirche wurde dieselbe im Occidente bis zum Jahre 1582 noch beibehalten, und die orientalische Kirche behält dieselbe noch gegenwärtig unter dem Namen Kalender des alten Styls bei.

Durch die Bestimmung der Tage, an welchen die Feste das Jahr über einfallen und gefeiert werden sollen, namentlich in Absicht auf die Festsetzung der Osterfeier, von welcher die beweglichen Feste abhängen, erhielt die Kirche einen großen Einfluß auf das Kalenderwesen. Daher die Kirchen-Kalender von einer besonderen Wichtigkeit sind.

So vollständig der julianische Kalender erschien, so hatte er doch auch seine Mängel. Denn das julianische Jahr von 365 ¼ T. war um 11 Minuten und 12 Secunden zu groß. Dieser Ueberschuß betrug im Jahre 1582 12 Tage 15 Stunden 42′. In diesem Jahre kam aber noch durch Gregor XIII. eine neue von ihm verbesserte Zeitrechnung heraus, wozu die Osterfeier die Veranlassung gab.

Nach einer apostolischen Tradition wurde das Osterfest immer am ersten Sonntage nach dem vierzehnten Tage des Monats Nisan oder des Monden-Monats gefeiert [6]). Dieser aber ist derjenige, dessen Vollmond entweder auf die Frühlings-Nachtgleiche selbst, nämlich auf den 21sten März oder gleich darnach einfällt. Die Christen in Kleinasien wichen in Ansehung dieser

[6]) Can. Apost. Can. 8.

liturgie.de

Festfeier von der römischen Kirche darin ab, daß sie wie die Juden das Passa, dieses Fest am vierzehnten Tage des Monats Nisan selbst, gleichviel, ob dasselbe auf einen Sonntag oder auf einen andern Tag unter der Woche einfiel, begingen. Hierüber kam es schon (158) zwischen Anciet und Polycarp, Bischof von Smyrna wie auch Kirchen-Vorsteher von ganz Asien, und Schüler des heil. Johannes des Evangelisten, — zum Streite, ohne daß jedoch eine durchgreifende Verordnung erlassen worden wäre; vielmehr blieben beide Parteien bei ihrem Gebrauche [7]). Im Jahre 196 wurde darüber der Streit noch weit heftiger zwischen Polycrates, Bischof von Ephesus, und P. Viktor geführt.

Es wurden deßhalb mehrere Synoden gehalten, alle Kirchen schloßen sich der römischen an; die Asiaten blieben aber hartnäckig bei ihrem Gebrauche. Selbst der Kirchenrath von Arles (312) konnte sie eben so wenig zu einer Vereinigung bringen, als Konstantin d. Gr. [8]). Da nun alle Versuche, die Asiaten zu einer gleichförmigen Feier des Oster-Festes mit der römischen Kirche zu bewegen, fruchtlos abgelaufen waren, so wurde auf dem ersten Concil von Nizäa (325) eine förmliche Entscheidung hierüber erlassen, und der Gebrauch der römischen Kirche hierin bestätigt [9]). Diese Entscheidung besteht in Folgendem: a) Ostern soll künftig immer und zwar schon vermöge einer apostolischen Tradition [10]) nur an einem Sonntage, b) von allen Gläubigen an einem und demselben Sonntage, um sich rücksichtlich dieser Feier von den Juden zu unterscheiden [11]), und zwar c) am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde begangen werden. Dieser Vollmond ist aber jener, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium, das immer, wie in dem Jahre (325), in welchem das Concil I. von Nizäa gehalten worden, wo es auf den 21. März fiel, zu setzen ist, eintritt, wonach es zwischen dem 22. März und

---

[7]) Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 24.

[8]) Sozomen. Hist. eccles. Lib. I. C. 16.

[9]) Obgleich dieselbe in den 20 nizänischen Canones nicht enthalten ist, so ist es doch auf historischem Wege hergestellt, daß diese Verordnung in Betreff der Oster-Feier wirklich erlassen worden ist.

[10]) Can. 21. Dist. 3. de consecrat.

[11]) Can. Apostol. Can. 8.

liturgie.de

25. April, mithin durch 35 Tage variiren kann. d) Sollten Alle, welche sich dieser kirchlichen Anordnung nicht unterwerfen würden, als quartodecimani von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen seyn [12]). Um nun diese angeordnete Gleichförmigkeit der Osterfeier stets zu erhalten; so wurde die Zeit der Ostern immer auf den Provinzial-Concilien bestimmt, und durch Rundschreiben bekannt gemacht [13]).

Man bemerkte zwar schon auf dem ersten Concil von Nizäa die Abweichung des julianischen Kalenders in Ansehung der Frühlings-Nachtgleiche, welche wegen des oben angegebenen fehlerhaften Ueberschusses immer etwas früher eintraf. Zur Zeit dieses Concils war er indeß von gar keiner Bedeutenheit. Aber von der Zeit der Abhaltung desselben an bis auf das sechzehnte Jahrhundert war der Unterschied schon weit größer. Man erkannte den Irrthum, verschob aber seine Verbesserung und Hebung auf ein allgemeines Concil. Daher kam diese Sache schon auf dem vierten lateranischen Concil zur Sprache [14]). Dasselbe geschah auf dem Concil von Trient, allein hier, wie dort ohne Erfolg. Endlich übertrug man dieses Geschäft dem Pabste. Mehrere Verbesserungs-Vorschläge wurden unter Nikolaus V. und Sixtus V. deßhalb gemacht, allein die beabsichtigte Verbesserung des Kalenders, besonders in Beziehung auf das Kirchenwesen, kam nicht zu Stande. Endlich unternahm es Gregor XIII., die Verbesserung des Kalenders zu bewerkstelligen. Zu diesem Behufe berief er mehrere berühmte Gelehrten nach Rom, und übertrug denselben dieses Geschäft. Die berühmtesten unter denselben waren: Ciaconius, Priester aus Toledo, Christoph Clavius [15]), ein Jesuit aus Bamberg, und Aloys Lili (Lilius — Lilio), ein gründlicher Mathematiker und Arzt von Verona. Die zur Verbesserung des Kalenders niedergesetzte Com-

---

[12]) Concil. Antioch. Can. 1. Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 254. Leben der Väter und Martyrer XVI. B. S. 168.

[13]) Can. 22—26. Dist. 3. de consecr. Concil. Carthag. IV. (398). Concil. Carthag. V. (401) Concil. Arelat. I. (524).

[14]) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 28.

[15]) Dieser schrieb auch die Exposition und Vertheidigung des Gregorianischen Kalenders in seinem Werke: De Calend. Gregor. Rom. 1603 und in seinen op. mathem. Mogunt. 1612. T. V.

liturgie.de

mission begann im Jahre 1577 ihre Arbeit, und war im Jahre 1581 damit fertig. Gregor XIII. übersandte dieselbe mehreren Universitäten, und theilte sie auch den katholischen Regenten mit. Als die Zustimmung derselben eingelangt war, so erließ Gregor XIII. eine Bulle [16]) „Inter gravissimas“ de ann. 1582, wo er den julianischen Kalender in allen katholischen Ländern abschaffte, und allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen die Einführung des neuen nach ihm benannnten verbesserten gregorianischen Kalenders anbefahl. Kaiser Rudolph II. unterstützte hierin Gregor, und erließ deßhalb unter'm 15. Sept. 1583 ein Reichs-Edikt. Die frühere Art und Weise, die Zeit zu berechnen und die Tage zu zählen, erhielt von nun an die Benennung der alte Styl, während der gregorianische Kalender der neue Styl heißt [17]).

Um den in den julianischen Kalender eingeschlichenen Irrthum zu heben, durfte man nur die Frühlings-Nachtgleiche auf den 21. März, an welchem Tage sie zur Zeit der ersten Kirchen-Versammlung zu Nizäa eingetroffen war, wieder verlegen; also den Tag, welcher nach dem Kalender für den eilften hätte gezählt werden müssen, als den 21sten rechnen. Gregor XIII. befahl daher: daß zehn Tage aus dem Oktober des Jahres 1582 ausgeworfen werden sollten [18]); weßhalb man den 5. Oktober jenes

---

[16]) Bullar. magn. Rom. T. II. p. 455. ed. a Cherub. Lünig. Spicileg. eccles. P. 1. p. 522.

[17]) In Rußland hat man den julianischen Kalender bis auf den heutigen Tag noch beibehalten. Weßwegen dort auch die Zählung der Tage noch nach dem alten Style Statt findet. Eben so rechnen die Griechen noch nach dem altjulianischen Kalender, welcher im gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte um 12 Tage weniger zählt. Wenn die gregorianische Ostergrenze um 11 Tage zurück, und die russische um 19 Tage vorwärts geht, so trifft die russische Ostergrenze 34 Tage später, als die gregorianische. Dieß geschieht in den 5 Cykeljahren 3, 8, 11, 14, 19. Die russische Ostergrenze fällt also immer 4 oder 34 Tage später als die gregorianische. Auch sieht man, daß die gregorianische Ostergrenze nach neuem Styl, und zwei Jahre später die russische Ostergrenze nach altem Styl auf einerlei Datum fallen. Pauker, die Oster-Rechnung. 4. Leipzig und Riga. 1837. S. 83.

[18]) Leben der Väter und Martyrer. XVI. B. S. 168. „Zwar hatte man den Monat März 1583 abwarten können, um diese Tage

Jahres den 15. schrieb. Zugleich wurde die Dauer des Sonnen-Jahres zu 365 Tagen, 5 Stunden 49′, 12″ bestimmt. Da nun dadurch eine Abweichung vom julianischen Jahre von 10 4/5, welche in 400 Jahren 3 Tage beträgt, entstand; so wurde festgesetzt: daß in Zukunft unter vier auf einander folgenden Säkular-Jahren, von denen jedes nach dem alten Style ein Schalt-Jahr war, drei davon nur gemeine Jahre, das vierte aber ein Schalt-Jahr seyn sollte. Das Jahr 1600 sollte ein Schalt-Jahr bleiben, die Jahre 1700, 1800 und 1900 aber gemeine Jahre, und das Jahr 2000 wieder ein Schalt-Jahr seyn. Durch den gregorianischen Kalender wurde zwar die Dauer des Sonnen-Jahres um 24 Stunden zu groß angenommen; dieser Fehler ist jedoch, da er erst in 3600 Jahren einen Tag beträgt, so unbedeutend, daß noch sehr lange keine Verrückung der Jahres-Zeiten deßhalb nothwendig ist [19]).

---

auszuscheiden; allein der Pabst wollte es lieber im vorhergehenden Oktober vornehmen, nämlich an dem Tage nach dem Feste des hl. Franziscus, weil von diesem Tage bis zum 15. d. Ms. weniger Feste sich vorfinden, als in andern Monaten."

[19]) Leben der Väter und Martyrer. XV. B. S. 169. „Weil das Zurückhalten der Nachtgleichen von diesen eilf Minuten herrührte, die alle Jahre sich häuften, so mußte daraus alle 134 Jahre ein überzähliger Tag heraustreten. In 402 Jahren also wären schon drei solcher Tage zum Vorscheine gekommen; mithin ward beschlossen, daß man für 400 Jahre drei Tage wegschneiden würde. Die zwei übrigen Jahre ließ man unbeachtet, weil sie nur einen überzähligen Tag nach 26,800 Jahren ausgemacht hätten. Streng genommen ist dieses eine Lücke des neuen Kalenders: allein nebstdem daß sie sehr unbedeutend ist, kann man derselben auch leicht abhelfen, wofern das Ende so vieler Jahrhunderte erlebt werden sollte. So war die Ausscheidung dieser drei Tage nach jedem Verlauf von 402 Jahren als nothwendig anerkannt worden; es blieb also zu wissen übrig, an welchen Jahren dieses vorgenommen werden müßte; und man kam überein, daß sie in den drei ersten Säkular-Jahren jedes Zeitlaufes von 400 Statt fände. Dadurch sind diese Jahre, welche eigentlich insgesammt Schalt-Jahre seyn sollten, nur gemeine Jahre. Die Jahre 1700 und 1800 waren die Ersten, welche diesen Abzug erlitten haben, dasselbe wird auch an dem Jahre 1900 vorgenommen werden; das Jahr 2000 wird aber ein Schalt-Jahr seyn, das Jahr 2100 wird ein gewöhnliches Jahr bleiben u. s. w. Von 1582 bis 1700 war der alte Kalender hinsichtlich des

liturgie.de

Die Einführung und Annahme des gregorianischen Kalenders ging in den katholischen Ländern mit gutem Erfolge und schnell vor sich. Allein die Protestanten, obwohl sie die Fehler des julianischen Kalenders einsahen, nahmen den gregorianischen, weil er vom Pabste herrührte, nicht an, sondern behielten den julianischen noch bei. Daraus entstand nun in Deutschland rücksichtlich der Festtage, Jahrmärkte, Wechsel-Sachen u. dgl. eine große Verwirrung und Unordnung, besonders da immer ein doppeltes Datum angegeben werden mußte. Sowohl auf den Reichstagen (1613 und 1641) wurden Anträge auf Abstellung dieses Mißverhältnisses gemacht, als auch bei den westphälischen Friedens-Verhandlungen kam diese Sache zur Sprache; allein ohne Erfolg. Erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ließen die Protestanten von dem Professor Weigel zu Jena einen neuen Kalender abfassen, welcher im Jahre 1699 unter dem Namen des verbesserten julianischen Kalenders durch einen Beschluß des Corpus evangelicorum bestätigt [20]), und von den protestantischen Ständen in Deutschland, Holland, Dänemark und in der Schweiz im Jahre 1700, in den auswärtigen protestantischen Ländern aber, und zwar in England 1752 und in Schweden 1753 angenommen wurde. Der Hauptsache nach stimmte dieser sogenannte verbesserte julianische Kalender mit dem gregorianischen überein; es wurden daher im Jahre 1700 nach dem 18. Febr. 11 Tage weggelassen. Bloß rücksichtlich des Tages, welcher zur Oster-Grenze bestimmt war, unterschied sich dieser verbesserte Kalender der Protestanten von dem gregorianischen, indem nach Ersterem der erste Vollmond nach dem Aequinoctium astronomisch, und nicht wie im gregorianischen kirchlich fiel. Da nun dieses im ersten Jahrhunderte viermal nicht auf den 21. März fiel, so hatte dieß zur Folge, daß das Osterfest viermal im Jahrhundert an einem andern Tage von den Pro-

---

neuen bloß um zehn Tage zurück. Die Wegschneidung eines Tages, die 1700 geschah, ist die Ursache, daß seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die zwei Kalender um eilf Tage von einander verschieden sind. Die Ausscheidung dieses einen Tages, die bei jedem der drei Säkular-Jahre wiederkehrt, wurde Ausgleichung des Sonnenlaufes genannt."

[20]) Schmaus Corp. jur. public. p. 1225.

liturgie.de

testanten, als bei den Katholiken gefeiert werden mußte. Dieß traf sich in den Jahren 1724 und 1744, wo die Ostern bei den Protestanten um acht Tage früher fiel, als bei den Katholiken. Dasselbe würde sich im Jahre 1778 wieder ereignet haben, wenn nicht die Protestanten im Jahre 1776 auf den Antrag des Königs von Preußen, um eine gleichförmige Feier des Osterfestes und sohin aller beweglichen Feste, welche von demselben abhingen, mit den Katholiken zu erhalten, den gregorianischen Kalender durchaus unter dem Titel eines Reichs-Kalenders angenommen hätten.

Die Berechnung des Osterfestes für ein bestimmtes Jahr geschieht mit Hülfe a) des Mondzirkels oder der goldenen Zahl, b) der Epakten, c) des Sonnen-Zirkels und d) des Sonntags-Buchstabens.

Der Mondzirkel (cyclus lunaris) ist die in sich zurückkehrende Reihe von 19 Sonnen-Jahren zu 365 ¼ Tagen, nach welchen die Vollmonde immer wieder auf denselben Tag im Monate fallen. Dieser Cykel ist die oben angeführte Periode des Athenienſers Meton, welche aber eben so wenig als die Kallipische Verbesserung volle Genauigkeit gewährt. Die Zahl von irgend einem Anfange dieser 19jährigen Periode, welche angibt: das wievielste Jahr eines Mondzirkels das gegebene sey, heißt wegen ihrer Wichtigkeit in Ansehung der Berechnung die goldene Zahl. Da nun das Jahr der Geburt Christi nach der gemeinen Rechnung das zweite des damaligen Mondzirkels war, so findet man für ein gegebenes Jahr die entsprechende goldene Zahl, wenn man zur gegebenen Jahres-Zahl 1 addirt, und die Summe durch 19 dividirt. Der Rest aus der Division ist die goldene Zahl. So ist die goldene Zahl für das Jahr 1830 = 7. Bleibt kein Rest, so ist 19 die goldene Zahl.

Epakten (epactae) sind die Zahlen, welche für ein jedes Jahr das Mond-Alter am Neujahrs-Tage angeben, oder zeigen: um wie viel Tage der letzte Neumond vor dem Anfange des Jahrs vorherging. Da ein astronomisches Monden-Jahr 354, ein bürgerliches Sonnen-Jahr aber 365 Tage hat; so ergibt sich zwischen beiden alle Jahre ein Unterschied von eilf Tagen, jeder Vollmond muß daher nach einem Jahre um 11 Tage vor dem Monats-

Liturgische

Tage zurückbleiben, auf welchen er in diesem Jahre fällt [21]). Die Epakten heißen die kirchlichen, wenn der Unterschied in ganzen Tagen genommen wird; nach diesen werden die Kirchen-Feste bestimmt. Wird aber der Unterschied astronomisch d. h. zu 10 Tagen 15 St. 11′ 25″ genommen, so heißen sie die astronomischen Epakten. Die Epakte läuft mit der goldenen Zahl fort; ist daher die goldene Zahl 1 und die Epakte 0; so muß bei der goldenen Zahl 2 die Epakte 11, bei der goldenen Zahl 3 die Epakte 22 seyn. Uebersteigt sie 30, so wird die Zahl 30 weggeworfen, und der Rest ist die Epakte. Im julianischen Kalender findet man die Epakte für jedes gegebene Jahr, wenn man die goldene Zahl mit 11 multiplizirt, kommt eine größere Zahl als 30 heraus: so dividirt man dieß Produkt durch 30, der Rest ist die Epakte; ergibt sich aber eine geringere Zahl als 30, so bezeichnet diese die Epakten geradehin. Z. B. multiplizirt man für das Jahr 1825 die goldene Zahl 2 mit 11, so ist 30 selbst die Epakte, weil das Produkt 22 sich nicht durch 30 dividiren läßt, oder weil 22 eine geringere Zahl als 30 ist. Wird für 1826 die goldene Zahl mit 11 multiplizirt, und 33 durch 30 dividirt, so ist 3 die Epakte. Diese Berechnung findet nur im julianischen Kalender Statt, wo die Epakten durch alle Jahrhunderte ununterbrochen fortlaufen. Im gregorianischen Kalender aber werden sie wegen des in den drei Jahren 1700, 1800, 1900 wegfallenden Schalt-Tages unterbrochen. So oft wegen des fehlerhaften julianischen Jahres am Ende eines Jahrhundertes nach der gregorianischen Einrichtung ein Schalt-Tag wegbleiben muß; so müssen auch die Epakten um 1 Tag vermindert werden.

Da nach dem gregorianischen Kalender von 1582—1700 10 Tage und von 1700—1800 11 Tage aus dem julianischen weggestrichen wurden; so darf man nur die julianische Epakte durchaus um 11 vermindern, um den gregorianischen Epakten-Cykel für alle Jahre v. 1700—1800 zu haben.

Der Sonnen-Zirkel oder Sonnen-Cykel ist die Reihe von 28 Jahren, nach deren Umlauf die Sonne und alle Wochen-Tage wieder an gleichen Monats-Tagen und in der vorigen Ordnung einfallen. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag, das

[21]) Hugget's Liturgie. I. Th. S. 825.

liturgie.de

Schaltjahr aber 52 Wochen und 2 Tage hat, so werden um den Sonnen-Zirkel zu finden, weil die Geburt Christi in das zehnte Jahr des damals laufenden Sonnen-Zirkels fiel, 9 Jahre zu dem vorhergehenden addirt, und die Summe mit 28 dividirt, der Rest gibt den Sonnen-Zirkel, bleibt nichts übrig, so ist 28 selbst der Sonnen-Zirkel.

Der Sonntags-Buchstabe. Mit demselben hat es folgende Bewandtniß. Man bezeichnet nämlich die 7 Wochentage mit A. B. C. D. E. F. G., so daß der erste Januar allzeit A, der zweite B .... erhält. Auf dieselbe Weise setzt man zu allen Tagen des Jahres diese Buchstaben in derselben wiederkehrenden Ordnung. Der Buchstabe, welcher auf die Sonntage des Jahrs fällt, heißt der Sonntags-Buchstabe desselben. Der letzte Dez. demnach wieder A. War B der Sonntags-Buchstabe des Jahrs, so daß folglich A bei den Sonnabenden stand: so ist der letzte Dezember abermals ein Sonnabend; das nächste Jahr fängt mit einem Sonntage an, und da bei'm ersten Januar wieder A steht, so ist A ein Sonntags-Buchstabe. In einem gemeinen Jahre haben alle Sonntage den nämlichen Sonntags-Buchstaben. Aber bei einem Schalt-Jahre, wo der Februar 29 Tage hat, kann der Sonntags-Buchstabe desselben nur bis zum 23. Februar gelten, wo sich nun der Sonntags-Buchstabe ändert. Dieß wird durch zwei Buchstaben z. B. C. B. bemerkbar gemacht, um anzuzeigen: daß C vor der Aenderung, B aber nach derselben als Sonntags-Buchstabe des gegebenen Schalt-Jahres gelte. Um im gegenwärtigen Jahrhunderte den Sonntags-Buchstaben des gregorianischen Kalenders zu finden, dividirt man die seit 1800 verflossene und um ihren vierten Theil vermehrte Anzahl der Jahre, wobei der Ueberrest wegfällt, durch 7, und subtrahirt, wenn es geschehen kann, den Rest mit 5 oder 12; woraus sich die Zahl der Sonntags-Buchstaben ergibt.

Unter Indiktion (Ansagung) versteht man eine Reihe von 15 Jahren. Diese Benennung soll von einer römischen Steuer ihren Ursprung haben. Viele hielten auch Julius Cäsar für ihren Erfinder. Man findet die Indiktion, wenn man dem laufenden Jahre nach der christlichen Zeitrechnung 3 hinzusetzt, und die Summe dann mit 15 dividirt, was nun über 15 übrig bleibt, ist die Indiktions-Zahl, bleibt nichts im Reste, so ist 15 selbst die Römerzins-Zahl.

liturgie.de

Von dem Osterfeste werden alle bewegliche Feste rückwärts und vorwärts bestimmt. Neun Wochen vor Ostern ist Septuagesima, 8 Wochen vorher Sexagesima, und 7 Wochen vor Ostern Quinquagesima.

Sechs Wochen und 4 Tage von Ostern zurück fällt die 40tägige Fasten mit den ebenfalls zurückgezählten 6 Sonntagen Dominica palmarum; Judica, (Dominica Passionis) Laetare, Oculi, Reminiscere, Invocavit. Die feria IV. nach Quinquagesima ist der Aschermittwoch. Der Sonntag, an welchem das Osterfest einfällt, bestimmt auch die Zahl der Sonntage, welche nach dem Feste der Erscheinung sind. Es können ihrer nie weniger als 1, und nie mehr als 6 seyn [22]), da der Aschermittwoch nie früher als am 4. Februar, und nie später als am 10. März, folglich auch die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. In Betreff der übrigen Festtage S. M. d. Art. Festtage.

Kalend-Gesellschaft. Man verstand ehemals darunter einen zum Zwecke der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gegründeten Verein, dessen Mitglieder Fratres calendarii genannt wurden, und die sowohl vom geistlichen als weltlichen Stande, männlichen und weiblichen Geschlechtes, seyn konnten. Insbesondere sorgten sie für eine feierliche Beerdigung ihrer Mitglieder und Anverwandten; wozu sie eigene Geld-Sammlungen unter sich veranstalteten. Die Stiftung dieses Vereins fällt in das Jahr 1220, wo sich derselbe zuerst im Kloster Ottberg bildete. Die Gesellschaft hatte eigene vom Diözesan-Bischofe bestätigte Statuten, einen Vorstand, der Dechant hieß, und einen Kammerer, welchem die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens oblag; Beide wurden von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Dieser Verein war sehr ausgebreitet und hatte an manchen Orten in Deutschland ein großes Ansehen und wichtige Privilegien erlangt. Da aber die Zusammenkünfte der Mitglieder desselben, wo sie, statt Berathungen zu halten, oft nur Gastmahle hielten, ausarteten; so wurde die Kalend-Gesellschaft wieder aufgehoben.

---

[22]) Wenn nach dem Feste der Erscheinung des Herrn nur ein Sonntag ist, so wird der zweite an einem nachfolgenden Samstage ersetzt, weil nach Pfingsten nicht mehr als 28 Sonntage seyn können. Der Fall war 1799.

liturgie.de

Mit dem Namen Kalend-Gesellschaft bezeichnete man auch ehemals gewisse Versammlungen der Geistlichen eines Rural-Kapitels unter dem Vorsitze des Dechants, wobei die Diözesan-Verordnungen bekannt gemacht, über die Mittel zur Aufrechthaltung derselben Berathungen gepflogen, und später auch Kapitels-Statuten entworfen wurden. Da sie regelmäßig am ersten Tage eines Monats abgehalten wurden, so nannte man sie Kalend-Gesellschaften. Später erhielten sie den Namen Kapitels-Conferenzen oder Synoden, oder Pastoral-Conferenzen; worunter man periodische Versammlungen der Geistlichen eines Land-Kapitels versteht, um sich nach einem festgesetzten Regulative über Gegenstände der seelsorgerlichen Pflege und mögliche Vervollkommnung und Verbesserung derselben, überhaupt über die Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm anneren Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen, den Geist der bürgerlichen Liebe und Eintracht zu wecken, so wie die berufsmäßige geistige Ausbildung der Kleriker in der Theologie, Pastoral und Pädagogik insbesondere aber die Ehre Gottes und das ewige Heil der Gläubigen zu befördern.

Kammerarius, päbstlicher (camerlengo). Derselbe ist über die päbstliche Schatzkammer gesetzt. Diese Stelle kam auf, als unter Gregor VII. die Archidiakonal-Würde eingegangen war. Es gibt zwei Cardinal-Kämmerlinge, einer ist Kämmerling der römischen Kirche, der zweite des heiligen Collegiums. Der erste behält sein Amt auf seine ganze Lebenszeit, und untersucht alle Gegenstände, welche zur päbstlichen Schatzkammer gehören. An ihn gelangen die Berufungen über die von dem maestro delle Strade gefällten Urtheile, er führt die Aufsicht über alle Gebäude, und repräsentirt den Pabst bei Erledigung des heiligen Stuhls. Der Letztere hingegen versieht seine Stelle nur ein Jahr lang, und verwaltet die gemeinschaftlichen Einkünfte des heiligen Collegiums. Der Cardinal-Kämmerling wird zuerst von dem Ableben des heiligen Vaters in Kenntniß gesetzt. Sobald er diese Trauer-Nachricht erhalten, verfügt er sich in den päbstlichen Pallast und vernichtet da unter den herkömmlichen Ceremonien die päbstlichen Sigille.

Während der Erledigung des päbstlichen Stuhles ist der Interims-Regent vom Kirchen-Staate mit Ausschluß all' derjenigen

liturgie.de

Geschäfte, zu deren Einleitung und Entscheidung die Autorität des Pabstes erfodert wird. (S. d. Art. Pabstwahl).

Kandelen. Schon die Juden bedienten sich bei ihrem Gottesdienste der Kerzen und Leuchter. So befahl Gott im Alten Testamente: „daß in seinem Heiligthume ein Leuchter mit sieben brennenden Lichtern aufgestellt werde," und nach Exod. 25, 31 sollte ein goldener Leuchter (מְנוֹרָה זָהָב מָהוֹר) [1]) im Heiligthume der Stiftshütte und nachher des Tempels aufgestellt werden, der dann zu den vorzüglichsten und ausdrücklich vorgeschriebenen gottesdienstlichen Geräthschaften gehörte. Auch zu den Zeiten der Apostel sollen Leuchter und Kerzen bei den gottesdienstlichen Versammlungen üblich gewesen seyn [2]), und die ersten Chri-

---

[1]) Von נוּר luxit, splenduit, כַּד lucerna Exod. 27. 20. Lev. 24, 2. כּוּר lumen. — Dufresne l. c. T. I. pag. 738. Candela lucerna olearia. Gloss. Graeco-Lat. *καυδήλα* cicindela. Acta Proconsularia sub Minutio Felice apud Baron. an 303. n. 12..... Zacharias PP. in Dialogis s. Gregorii lampades *καυδήλας* vertit. Lib. I. C. 5. 7. Hac pariter notione usurpat idem Gregorius in Epist. 12 ad Bonifacium Moguntinum Archiepiscopum, ut et Braulio in vita s. Aemiliani C. 29. apud Bivarium: unde conficitur in Regula s. Benedicti C. 29. candelam noctu in dormitorio ardentem, nil aliud esse, quam cincindam. Neque aliter fere vocem *καυδήλα* usurparunt Graeci recentiores, etc."

[2]) Bona l. c. p. 295. „Candelabra aliaque vasa affabre facta ex auro, argento, aliove metallo, quibus fixae candelae vel ellychnia oleo fota accendebantur ad praebendum lumen, ab ipsis Apostolorum temporibus fuisse in Ecclesia, inde ostendit Baronius anno 58, quia hic usus jam ante vigebat apud Hebraeos, quibus in templo lucernae succensae erant, et aureum candelabrum pretiosissimum, Exodi 25 egregio descriptum.... Est et canon 3. Apostolorum, ne liceat aliquid aliud ad altare offerre praeter oleum ad luminaria, et incensum tempore sanctae oblationis. Athanasius in epist. ad orthodoxos de Arianorum persecutione ethnicos ab illis in Ecclesiam introductos conqueritur, qui candelabra deposuerunt, et cereos idolis incenderunt. Eundem luminum usum indicat Paulinus Nat. 3. s. Felicis.

Clara coronantur, densis altaria lynchis.
Lumina ceratis adolentur odora papyris.
Nocte dieque micant, sic nox splendore diei
Fulget: et ipsa dies coelesti illustris honore
Plus micat innumeris lucem geminata lucernis.

liturgie.de

sten gebrauchten solche bei dem öffentlichen Gottesdienste, besonders zur Zeit der Verfolgungen, wo dieselben öfter ihre Versammlungen zur Nachtszeit und in finsteren Höhlen halten mußten. Als die Christen-Verfolgungen aufhörten, wurden sie beibehalten, und die Kirche ordnete nach den apostolischen Satzungen Leuchter und Kerzen bei dem Gottesdienste an.

Sie sind angeordnet a) zur Zierde der Kirche, b) zur Ehre Gottes und c) zu unserer Erbauung und Belehrung, daß auch wir das helle Licht des Glaubens, die Flamme der Hoffnung, die Hitze der göttlichen Liebe und das Feuer der wahren Andacht in uns tragen, an und durch uns offenbaren, und unser Leben ganz im Dienste Gottes verzehren wollen [3]).

Merkwürdig ist auch der uralte Gebrauch der Oster-Kerze, welche am Oster-Samstage eine eigene Weihe erhält (s. d. Art. (Hebdomada sancta), von Ostern bis zum Himmelfahrts-Feste Christi am Hochaltare auf einen besonderen Leuchter aufgesteckt, und beim öffentlichen Gottesdienste angezündet wird [4]).

In den ältesten Zeiten war schon das Tragen der Kerzen bei der Taufe hergebracht. Dieß erzählen uns Gregorius von Nazianz [5]), Ambrosius [6]), Markus von Gaza [7]) und

---

Ex quibus apparet, non solum noctu, sed etiam interdiu succensa lumina, quem morem culpabat Vigilantius dicens prope ritum gentilium videmus sub praetextu religionis introductum in Ecclesiis, solo adhuc fulgente moles cereorum accendi. At Vigilantio nervose, ut solet, Hieronymus respondit, ostendens eum morem universalem esse in Oriente et Occidente, non ad fugandas tenebras, sed ad signum laetitiae demonstrandum. . . . Praeclare item Micrologus C. 11. Juxta Romanum Ordinem nunquam missam absque lumine celebramus, non utique ad depellendas tenebras, cum sit clara dies, sed potius in typum illius luminis, cujus sacramenta ibi conficimus, sine quo et in meridie palpamus, sicut in nocte."

[3]) Nußbaumer, Liturgie oder Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der heiligen katholischen Kirche für die Jugend. II. Aufl. 8. Luzern 1824. S. 11.

[4]) Leben der Väter und Martyrer. IX. B. S. 453. Note 7.

[5]) Orat. de Bapt. und Orat. 39. „Baptismus luminum nomie appellatur, quod purget et illustret, quo etiam fit, ut faces eo tempore in laetitiae signum accendamus."

[6]) De lapsu Virg. sacr. C. 5.

[7]) Epist. ad Arcad. Imperat.

liturgie.de

Gregor von Tours [8]). Die Kerze, welche der Täufling hält, wurde bald bei der Taufe schon angezündet [9]), bald erst nach empfangener Firmung [10]). Jetzt hält bei der Kinder-Taufe ein besonderer Kerzen-Träger oder eine Kerzen-Trägerin, je nachdem der Täufling männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, eine brennende Kerze.

Der Kirchenrath von Trient (Sess. XXII. Decret. de observand. et evitand. in celebrat. Miss.) hat rücksichtlich der zu gebrauchenden Zahl der Kerzen bei der hl. Messe erklärt: „Quarundam vero Missarum et candelarum certum numerum, qui magis superstitioso cultu, quam a vera religione, inventus est, omnino ab Ecclesia removeant: doceantque populum, quis sit, et a quo postissimum proveniat sanctissimi hujus sacrificii tam pretiosus ac coelestis fructus.“

Insbesondere wird das Evangelium bei'm Amte der heil. Messe nach einem uralten Gebrauche mit brennenden Kerzen, welche die Akoluthen auf Leuchtern tragen, vom Diakon abgesungen. (S. d. Art. Lichtmeß.).

Kanzeln sind die, gemeiniglich in der Mitte der Kirche in der Höhe angebrachten, Predigt-Stühle. Dieselben sind gewöhnlich vergoldet, und in ihrem äußeren Umfange sowohl, als auch an dem oberen Theile derselben befinden sich Heiligen-Bilder oder andere religiöse Symbole, z. B. Glaube, Hoffnung und Liebe, der gute Hirt, die zehn Gebote, das Kreuz unserer Erlösung ꝛc. in Bildhauer-Arbeit angebracht.

Für Oesterreich: Verkündigungen in der Kirche hat der Pfarrer nur in so fern vorzunehmen, als durch ihn einzelne Eröffnungen an die Gemeinde oder einzelne Glieder derselben gehörig und sicher geschehen können. Der Gegenstand muß doch kirchlich seyn; dahin gehören die Verkündungen der Ablässe, welche jedoch nur über eine von der Landesstelle ertheilte Bewilligung vorgenom-

---

[8]) Histor. Franc. Lib. V. C. 11. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1818. S. 99.

[9]) Ivo Carnotens. De sacrament. Neophyt.

[10]) Ordo Rom. vulg.

liturgie.de

men werden dürfen; Ehe-Aufgebote, die Verkündigung der gestifteten Messen, Jahrtage u. s. w., der Fest- und Fasttage, der besonderen Andachten und Kirchen-Feierlichkeiten, die Empfehlung in das Gebet der Gläubigen für Lebende und Verstorbene. Der Pfarrer ist verpflichtet, ein Verkündigungs-Buch zu führen. Eine Verkündigung landesherrlicher Verordnungen kann dermal in der Kirche geschehen, wenn von der Landes-Stelle hiezu ein eigener Auftrag ergangen ist[1]). Die Schul-Verordnungen sollen gleichfalls zu Anfang des Kirchenjahres verkündet werden.

Für Bayern: Weder amtliche Signaturen, noch Privat-Angelegenheiten dürfen von der Kanzel nach der Predigt verkündet werden. Nur landesherrliche Verordnungen, deren Publikation Allerhöchsten Orts befohlen wird, sind von der Kanzel vorzulesen, und die genaue Befolgung derselben durch alle dem Pfarrer zu Gebote stehende Mittel zu befördern.

Außer den allerhöchsten Verordnungen, deren Verkündigung befohlen wird, sind nur jene Gegenstände zur Verkündigung auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Cultus in Verbindung stehen, oder die Kirchen-Gemeinde als solche angehen. R.-B. 1808. S. 1469. V. v. 22. Juni 1808.

Für Hannover: Das früher in den meisten Kirchen übliche Ablesen mannigfacher fremdartigen Bekanntmachungen von der Kanzel nach beendigter Predigt wurde längst von allen Verständigen als eine höchst unpassende, dem Zwecke und der Würde der öffentlichen Gottesverehrung durchaus unangemessene Gewohnheit anerkannt, und daher wurden zur Abstellung derselben von Unserer jetzigen Regierung, deren wohlthätige Sorgfalt stets auch besonders auf Beförderung und Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes gerichtet war, schon seit dem Jahre 1817 zweckmäßige Maßregeln angeordnet, um alle, mit der Religion und dem Cultus in keiner Beziehung stehenden Bekanntmachungen von den Kanzeln und aus den Kirchen zu entfernen, worüber schon unter'm 16. April 1818 nähere Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht sind. In Verfolg dieser Anordnungen wurden sämmt-

---

[1]) Helfert, von den Rechten und Pflichten der Pfarrer. II. Bd. S. 55. Hofd. v. 6. Dez. 1817. Allerh. Entschl. v. 22., Hofd. v. 27., Appell.-V. in Böhm. v. 30. Aug. 1831.

liturgie.de

liche Prediger sowohl von dem früher üblichen Publiciren obrigkeitlicher Edikte und Bekanntmachungen — mit alleiniger Ausnahme derjenigen landesherrlichen Verordnungen, worin diese Art der Bekanntmachung von Unserer jetzigen Regierung ausdrücklich vorgeschrieben ist —, als auch von aller Verpflichtung zum Ablesen solcher Anzeigen, die Privat-Sachen betreffen, gänzlich entbunden, und sie zugleich aufgefodert, sich auch solcher Privat-Bekanntmachungen freiwillig zu enthalten, und auf die deßfallsigen Emolumente zu verzichten, welcher Auffoderung seitdem auch manche Prediger aus rühmlicher Achtung für die Würde ihres Amtes gern und willig entsprochen haben.

Um indeß eine gänzliche Abstellung solcher bisher noch hin und wieder geduldeten Privat-Bekanntmachungen in den Kirchen auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, und dabei zugleich auch jeden Schein der Unbilligkeit gegen solche Prediger zu vermeiden, die wegen ihrer geringen Besoldung noch Bedenken finden möchten, auf das deßfallsige Emolument zu verzichten, hat das Königliche Kabinets-Ministerium auf Unsern Antrag durch eine Verordnung v. 18. Mai 1825 festgesetzt, daß fortan Candidaten des Predigtamtes, welche zu einer Pfarrstelle gelangen, sowie allen Predigern, deren jetzige Dienst-Einnahme entweder durch Beförderung auf andere Pfarreien oder durch Bewilligung von Gehalts-Zulagen mehr oder weniger verbessert wird, die Enthaltung von allen Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Diese Verordnung ist damals sogleich unter'm 2. Juni von Uns den Superintendenten und Predigern der Provinz zur Nachricht und Nachachtung gehörig bekannt gemacht worden, auch dabei den Superintendenten noch besonders aufgegeben, bei jeder Introduktion eines neuen Predigers denselben zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Und da es ein Hauptzweck jener Anordnungen war, jeder Störung des durch die öffentliche Gottes-Verehrung und durch die Predigt hervorgebrachten religiösen Eindrucks, wenigstens in den Kirchen selbst, möglichst vorzubeugen, so wurde zugleich bestimmt, daß da, wo Privat-Bekanntmachungen nicht mehr durch den Prediger verlesen würden, dieses eben so wenig durch die Schullehrer und Küster oder durch andere Personen in den Kirchen geschehen dürfe, indem es überall nicht an Gelegenheit fehlt, dergleichen

liturgie.de

Anzeigen durch das Amtsblatt, durch öffentlichen Aufruf oder Anschlag oder auf andere Weise bekannt zu machen.

Da aber sich seitdem ergeben hat, daß jene Verordnungen zur Abstellung fremdartiger Bekanntmachungen in den Kirchen nicht allenthalben genau beobachtet werden, und daß besonders hin und wieder noch Privat-Anzeigen in solchen Kirchen abgelesen werden, wo dieses nach jener Vorschrift v. 18. Mai 1825 schon gänzlich hätte aufhören sollen, so finden wir Uns dadurch bewogen, obige gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbeugung aller Mißverständnisse und Entschuldigungen durch dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kunde zu bringen. Wir hegen dabei das Vertrauen zu Allen, die zur Erreichung des guten Zweckes beitragen können, daß sie denselben anerkennen und gerne befördern, und besonders die Superintendenten und Prediger ihre Obliegenheiten in dieser Hinsicht fernerhin überall willig und sorgfältig beobachten werden, in der Ueberzeugung, daß ihnen vorzüglich die möglichste Sorge für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes eine heilige Pflicht seyn muß. Aurich den 30. Sept. 1830.

Kapitel. S. d. Art. Domkapitel.

Kapitel nennt man auch in der liturgischen Sprache kürzere Vorlese-Stücke aus der heil. Schrift. Dieselben kommen hauptsächlich in den Vespern vor.

Kapitel der Klöster. Man versteht darunter die Versammlungen der Geistlichen eines Ordens, um über ihre Ordens-Angelegenheiten Berathschlagungen zu halten und Beschlüsse zu fassen. Je nachdem zu diesem Behufe die Geistlichen eines Klosters oder die Oberen mehrerer oder aller Klöster eines Ordens oder auch einer Provinz sich versammeln, heißen diese Versammlungen Kapitel oder General-Kapitel. Anfangs war, namentlich unter den Benediktiner-Klöstern, wie dieß heutiges Tages noch im Orient der Fall ist, noch kein so genauer und inniger Verband durch eine gemeinschaftliche Regierung, wie dieser in den folgenden Zeiten erst zu Stande kam. Bei den aus dem Benediktiner-Orden hervorgegangenen Verzweigungen, insbesondere bei den Clugnyacensern und Cisterziensern, wurden jedoch zeitig General-Kapitel eingeführt, wo sämmtliche Kloster-Oberen zusammen kamen und Visitationen hielten. (S. d. Art. Cisterzienser. Klöster. Ordens-Geistliche.)

liturgie.de

Kapitels-Kammerer. Häufig ist neben dem Dechante und dem Definitor in den Rural-Kapiteln noch ein Pfarrer als Kapitels-Kammerer durch die freie Wahl der Kapitularen unter bischöflicher Bestätigung aufgestellt. Sein Hauptgeschäft ist, die Einkünfte des Kapitels zu verwalten, die Kasse zu führen, und jährlich Rechnung abzulegen. Im Range folgte er da, wo ein Definitor aufgestellt ist, diesem, außerdem aber unmittelbar dem Dechante. Wo Kapitels-Statuten bestehen, da bestimmen diese seine Obliegenheiten.

In Würtemberg ist der Geschäfts-Kreis eines Kapitels-Kammerers durch die Verordnung des katholischen Kirchenraths vom 28. Febr. 1818 dahin bestimmt [1]: daß sich die Geschäfte, welche durch die Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei veranlaßt werden, theilen a) in Geschäfte für den Dekan und Kammerer zugleich, und b) in Geschäfte für den Kammerer allein. (S. d. Art. Dechante auf dem Lande.)

Kapitularien der Bischöfe (capitula Episcoporum) waren Auszüge aus den kirchlichen Gesetz-Büchern, welche die Bischöfe auf den Diözesan-Synoden verfertigt hatten. Sie bezogen sich mehr auf einzelne Diözesen, und hatten meist die Einführung einer besseren Disciplin der Geistlichen zum Gegenstande. Von ihrer Eintheilung in Kapitel erhielten sie den Namen Capitula. Die berühmtesten, deren Andenken sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat, sind die Capitula Theodulphi, Theodori, Isaaci, Qualteri und Angilrami [1].

Kapitularien der fränkischen Könige. Um dem durch die Völker-Wanderung in Verfall gerathenen Kirchenwesen wieder aufzuhelfen, hielten die fränkischen Könige gemischte Reichstage, aus den geistlichen und weltlichen Ständen bestehend, deren Beschlüsse praeceptiones, decretiones, constitutiones, edicta, seit Karl Martell aber capitularia, capitula, capitulationes genannt wurden. Ihre Bekanntmachung geschah einmal gleich an die Anwesenden auf den Reichstagen selbst, und dann wurden sie auch noch gewöhnlich durch die Abgeordneten, nach der Rückkehr in ihre Heimath, publizirt. Im fränkischen Reiche sind diese Ca-

[1] St.- u. R.-B. 1818. Nr. 17. S. 117.
[1] Frey a. a. O. I. Th. S. 68.

liturgie.de

pitularia an die Stelle der im Breviarium enthaltenen Verordnungen getreten. Sie sind in Ansehung aller jener Anordnungen, welche kirchliche Einrichtungen betreffen, aus den Schriften der heil. Väter und den Canones genommen, oder doch auf selbe gegründet. Die Originale dieser auf solchen Reichstagen verfaßten Kapitularien wurden in dem Reichs-Archive aufbewahrt, den geistlichen und weltlichen Ständen aber getreue Abschriften hievon zur Aufbewahrung in den betreffenden Archiven zugestellt, von welchen man sowohl bei den bischöflichen als Civil-Gerichten Sammlungen veranstaltete [1]), die jedoch, weil niemals alle Reichsstände anwesend waren, auch nicht vollständig seyn konnten.

Der Abt Ansegisus machte zuerst im J. 827 eine Sammlung von denselben, welche in vier Büchern und drei Anhängen die Kapitularien Karl's des Großen und seines Sohnes Ludwig's des Frommen enthält [2]). Eine zweite Sammlung, die eine Fortsetzung der Ersteren ist, veranstaltete der Diakon Benedikt Levita zu Mainz (845) in drei Büchern. Dieser sammelte nicht nur viele Kapitularien, welche vor Karl dem Großen erlassen worden waren, sondern er fügte auch noch solche Gesetze bei, welche Ansegisus übergangen hatte. Daher enthielt seine Sammlung auch Canones, Stellen aus der heiligen Schrift und den Kirchen-Vätern, wie Dekretalen und Verordnungen aus den Gesetz-Büchern deutscher Völker-Stämme (vorzüglich des bayerischen) und anderen Quellen des römischen Rechts [3]). Ein Un-

---

[1]) Stephan. Baluzius de capitul. Reg. Franc. Paris 1677. und 8. maj. Viennae 1771. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. III. Aufl. I. Th. gr. 8. Göttingen 1821. S. 349 und 351. Note a). Ludv. Pii. Cap. ann. 823. Cap. 24. „Volumus etiam ut capitula, quae nunc et alio tempore consultu nostrorum fidelium a nobis constituta sunt, a cancellario nostro Archiepiscopi et Comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se suam Dioecesin caeteris Episcopis, Abatibus, Comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit."

[2]) Eichhorn a. a. O. S. 351. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 156. Müller, encyklop. Handbuch 1. Bd. gr. 4. Erfurt 1829. S. 307.

[3]) Benedikt ertheilt in seiner Vorrede über die benutzten Quellen folgende Auskunft: „Haec vero capitula, quae in sequentibus tri-

liturgie.de

bekannter machte zu denselben vier Nachträge, welche meist kirchliche Verordnungen enthalten, und aus den nämlichen Quellen, die Benedikt vor sich hatte, geschöpft sind. Die späteren Kapitularien besitzen wir bloß einzeln, und auch die früheren sind nicht alle in die Sammlungen aufgenommen. Man vermißt in denselben die chronologische Ordnung, viele Kapitularien sind in einzelne Sätze zerlegt, und oft willkürlich unter einander geworfen. Baluz erwarb sich das Verdienst, sie am besten in eine vollständige Sammlung zu bringen.

Beinahe gleichzeitig mit der Sammlung Benedikt's erschien ein Auszug aus den Kapitularien Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen, welchen Kaiser Lothar vor dem Jahre 847 für sein Königreich Italien verfertigen ließ. Schon

---

bus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis sicut in diversis Synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Moguntiacensis metropolis Ecclesiae scinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis Metropolitano recondita et demum ab Antgario secundo, ejus successore atque consanguineo inventa reperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. — Est in fronte primi libelli posita Zachariae Papae epistola omnibus Episcopis — et cunctis Ducibus atque Comitibus — per Galliam et Francorum provincias directa. — Quam sequuntur duo synodales conventus, quos s. Rom. et apostolicae Ecclesiae Legatus Bonifacius — una cum Carolomanno Francorum Principe canonice tenuit. Ut agnoscant omnes haec praedictorum Principum Capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata. Post ista quoque quae sequuntur, eadem auctoritate maxima, ut diximus ex parte, et omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu sunt roborata. Secundo vero in libello, post capitulorum numerum, prima fronte posita sunt quaedam ex lege divina excerpta capitula, sicut ea sparsim in eorum mixta capitulis reperimus, ut omnes haec capitula legibus divinis regulisque canonicis concordare non ignorent. Tertio siquidem in libello, post ejusdem libelli capitulorum ordinem, quaedam ex canonibus a Paulino Episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Caroli invictissimi Principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula, et quibusdam interpositis sequuntur alia regulae monasticae congruentia, et demum ae quae sequuntur ad Sanctae Dei Ecclesiae fervoremque ejus atque totius Christiani populi utilitatem sunt conscripta capitula, sicut in eodem continentur libello." Bei Savigny Geschichte des römischen Rechts. II. Th. S. 99. Eichhorn a. a. O. I. Th. S. 352.

liturgie.de

nach Kaisers Lothar's Zeiten sank ihr Ansehen. Uebrigens behalten sie einen geschichtlichen Werth, und sind für das Kirchenrecht kaum zu entbehren.

Kapitularien Theodor's (capitularia Theodori). Man begreift darunter eine Sammlung von Verordnungen, welche Theodor Bischof von Canterbury in Betreff der Consekration der Bischöfe, der geistlichen Weihen, der Sonntags-Feier, der Kircheinweihung, des Kranken-Besuches, der Beicht, Buße, Ehe, Messe, der Verehrung der Reliquien der Heiligen ꝛc. erließ; dieselbe wurde um das Jahr 668 veranstaltet [1]).

Kapitularien Theodulph's (capitularia Theodulphi). Theodulph Bischof von Orleans erließ gleichfalls, wie Theodor, in Betreff der Pflichten der Geistlichen, der liturgischen Handlungen und heiligen Gefäße, der Feier des Sonntags ꝛc. verschiedene Verordnungen an seine Diözesan-Geistlichkeit, welche meist auf verschiedene Synodal-Beschlüsse gegründet waren. Um das Jahr 797 wurde eine Sammlung davon veranstaltet, von welcher jedoch nur einige Fragmente existiren [1]).

Kapitulationen der Bischöfe. Nach C. 4. X. de his, quae fiunt a praelat. sine Cap. Consens. und C. 7. X. de arbitr. soll der Bischof in minder wichtigen Angelegenheiten nur den Rath des Kapitels einholen. Allein da dies den Domkapiteln nicht genügend und zu unbestimmt erschien; so fingen sie an, bei eingetretener Erledigung des Bisthums den neuen Bischöfen bei der Wahl einzelne Punkte, wodurch hierüber eine nähere Bestimmung ertheilt wurde, vorzulegen, und sich die genaue Beobachtung derselben als Bedingung der Wahl versprechen zu lassen. Insbesondere verstand man darunter auch Verträge, welche zwischen dem Kapitel und dem neu erwählten Bischofe über die künftige Verwaltung des Stifts abgeschlossen wurden. Wegen der ehemaligen hohen Stellung der Domkapitel waren diese Kapitulationen oft von der größten Wichtigkeit. Als aber die Kapitel diesen Verträgen eine zu große Ausdehnung gaben, und so sich hiebei Mißbräuche einschlichen, so ward die Kraft derselben sowohl durch päbstliche als kaiserliche Anordnungen beschränkt.

---

[1]) Mansi l. c. T. XII. p. 25.

[1]) Mansi l. c. XIII. p. 993.

liturgie.de

Kapläne — Hülfspriester — sind Gehülfen der Pfarrer in der Seelsorge, wie im Lehramte, und erhalten vom Bischofe ihre Anstellung. Das Concil von Trient verordnet [1]: „Parochus tenetur tot sibi sacerdotes adjungere, quot sufficiant ad sacramentorum administrationem, et cultum divinum celebrandum.“ Dem Pfarrer liegt es ob, die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange in seiner Pfarrei zu verwalten; dies ist sein Amt, worauf er vom Bischofe eingesetzt ist. Nur wenn er wegen Größe der Gemeinde das Pfarramt nicht allein versehen kann, oder wenn besondere Kaplanei-Stiftungen vorhanden sind, oder wenn er Krankheitshalber seinem Amte nicht allein vorzustehen vermag, bedarf er eines oder auch zweier ꝛc. Gehülfen. Diese nun sind eben die Kapläne, welche ihre Sendung vom Bischofe erhalten, und oft auch Cooperatoren heißen [2]. Wenn das Concil von Trient sagt: der Pfarrer solle sich die nöthigen Hülfspriester annehmen, so ist dies in der Regel so zu verstehen, daß die Annahme eines Kaplans nur mittelst bischöflicher Anweisung oder unter Gutheißung des Bischofs geschehen kann. Denn nur dem Bischofe steht es zu, die Nothwendigkeit einer Kaplanei-Besetzung oder die Beigebung und Brauchbarkeit oder Anwendbarkeit eines Kaplans für diesen oder jenen Ort zu beurtheilen, und ihm dann die Befugniß, die durch die Priesterweihe erhaltene Löse- und Binde-Gewalt bei einer bestimmten Seelsorger-Stelle auszuüben [3], zu ertheilen.

Kaplan heißt eigentlich derjenige Geistliche, welcher an einer bestimmten Kapelle angestellt ist; da dies nun unsere Kapläne eigentlich nicht sind, so wird ihnen diese Benennung nur im uneigentlichen Sinne beigelegt [4]. Vikare sind sie auch nicht, sonst

---

[1]) Sess. XXI. C. 4. de reform.

[2]) Der Gebrauch, daß sich die Pfarrer ihre Hülfspriester selbst wählen, ist jetzt beinahe überall abgekommen.

[3]) An manchen Orten sind vermöge bestimmter Rechts-Titel z. B. durch Kaplanei-Stiftung Präsentationen auf Kaplanei-Stellen hergebracht. Dies war z. B. der Fall bei einigen Kaplaneien im ehemaligen Deutschmeisterischen Gebiete, und findet auch heut zu Tag häufig in Oesterreich Statt.

[4]) Grundmayr a. a. O. S. 175 gibt den Ursprung des Wortes Kaplan auf folgende Weise an: „Die fränkischen Könige pflegten einstens meist im Kriege die Kappa des heiligen Bischofs Marti-

liturgie.de

müßten sie im Namen des Pfarrers handeln können; sondern sie sind nur eigentliche Hülfs-Priester, und nähren sich daher als Cooperatoren einigermaßen den Coadjutoren. Der Pfarrer kann die Funktionen des Kaplans verrichten, während der Kaplan aus besonderem Auftrage des Pfarrers die pfarrlichen versieht; es kann daher Ersterer Letzteren anweisen, in der Mutter-Kirche den Gottesdienst abzuhalten, während der Pfarrer die Filial-Kirche besucht [5]). — Der gemeinschaftliche Zweck Beider ist, den wahren Glauben zu verbreiten und zu erhalten, das Seelenheil der Gläubigen zu bewirken, durch Lehre und Beispiel das Reich Gottes und das Wachsthum des Christenthums und der katholischen Kirche zu befördern, überhaupt aber die Seelsorge auszuüben.

Da die Kapläne nur Gehülfen des Pfarres, und dazu aufgestellt sind, um ihn in der Verwaltung seines Pfarramtes, so weit er solches allein nicht versehen kann, zu unterstützen; so folgt, daß er selbst in der Seelsorge zu arbeiten verbunden, und durch die Kapläne von dieser Verbindlichkeit nicht befreit ist [6]). — Die Kapläne haben keine eigene Jurisdiktion, sondern stehen hinsichtlich der Seelsorge unter der Aufsicht und den Anordnungen ihrer

---

nus bei sich zu haben, der Priester also, welcher diese Kappa tragen mußte, wurde Kaplan genannt; daher kommt es noch, daß die zu einem geistlichen Amte oder Verrichtung bestimmten Priester Kaplan benannt werden; muthmaßlich aber könnte Kaplan von der Kapelle hergeleitet werden; auch sind die Priester, welche Kaplan heißen, meist zu einer Kapelle bestimmt, oder müssen solche gewöhnliche Verrichtungen machen."

[5]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 137.

[6]) C. 30. X. de praebend. et dignit. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform. „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paterna gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere; quae omnia nequaquam ab iis praestari et impleri possunt, qui gregi suo non invigilant neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt; sacrosancta Synodus eos admonet, et hortatur vi divinorum praeceptorum memores, factique forma gregis in judicio et veritate pascant et regant."

liturgie.de

Pfarrer, welche als pastores primarii in den ihnen angewiesenen Pfarreien die Seelsorge zu verwalten haben, und die daher auch berechtigt sind, die Handlungen ihrer Hülfs-Geistlichen zu diesem Zwecke zu leiten. Eben so sind auch die Kapläne hinsichtlich ihres Lebenswandels zunächst der pfarrlichen Aufsicht, dann jener des Dechants unterstellt. Bei ihren seelsorgerlichen Verrichtungen und besonders in wichtigen Fällen sollen sich die Kapläne von ihren vorgesetzten Pfarrern Rath erholen, und die Anleitung dieser nie umgehen. In Verhinderungs- und Krankheits-Fällen haben sie den Pfarrern die erfoderliche Aushülfe zu leisten, so wie sie überhaupt verbunden sind, dieselben in allen ihren pfarrlichen Verrichtungen zu unterstützen. Die Pfarrer haben — nach ihrem Verhältnisse zu den Kaplänen — die seelsorgerlichen und Amts-Geschäfte zu ordnen und auszutheilen; sofern diese nicht durch die Gesetze, eigene Instruktionen oder höhere Befehle ausgemacht sind. Die Pfarrer sind auch berechtigt, den Kaplänen brüderliche Zurechtweisungen zu ertheilen, und auf Abstellung alles dessen, was den Kirchen-Gesetzen und Diözesan-Verordnungen zuwider ist, zu dringen. Als Mitbrüder und Amtsgehülfen der Pfarrer haben die Kapläne auf deren Achtung und brüderliche Behandlung Anspruch. Die Kapläne dagegen sind zur Verträglichkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Höflichkeit und zur Beobachtung der Haus-Ordnung, wie zur fleißigen Fortbetreibung ihrer Berufs-Studien und zur Vorbereitung auf die vorgeschriebenen Prüfungen verbunden; und sollen jedes unanständige Betragen meiden, keine übertriebenen Foderungen machen, sich nicht in das Hauswesen einmischen, und die schuldige Subordination gegen ihren Pfarrer nie verletzen. Da sie vom Bischofe als Hülfs-Geistliche angestellt sind, so können sie von den Pfarrern nicht willkürlich entlassen werden; sondern letztere haben ihre Beschwerden an das bischöfliche Ordinariat zu bringen, und die Entschließung desselben abzuwarten.

Haben die Kapläne erhebliche Ursachen, sich gegen ihre Pfarrer zu beschweren, so können auch sie ihre Beschwerden entweder durch das betreffende Dekanat, oder unmittelbar bei dem bischöflichen Ordinariate schriftlich anbringen.

Uebrigens sind die Kapläne nicht stabil angestellt. Da dieselben gewissermaßen den Dienst der Pfarrer versehen, oder solche, so weit deren Kräfte nicht hinreichen, suppliren, so sind auch

liturgie.de

die Pfarrer schuldig, denselben den gehörigen Unterhalt zu verabreichen. Daher erhalten sie von den Pfarrern Natural-Verpflegung, Wohnung und da, wo es hergebracht ist, die benöthigten Meublen, oft auch Licht und Holz, wenn anders nicht das zur Beheitzung des Kaplan-Zimmers nöthige Holz jährlich von den Filialisten aus ihren Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen ꝛc. eigens für und an selbe verabreicht wird. Sie beziehen auch eine Jahres-Besoldung, welche ihnen entweder nach Maßgabe der in den Kaplanei-Stiftungs-Urkunden hiefür festgesetzten Summe, oder nach der in einer jeden Diözese bestehenden Norm, gewöhnlich in vierteljährigen Raten, von den Pfarrern ausbezahlt wird. An manchen Orten genießen sie auch entweder observanzmäßig oder durch den guten Willen der Filialisten gewisse Emolumente.

Ihre besonderen Pflichten und Obliegenheiten in Absicht auf Gottesdienst und Seelsorge sind gewöhnlich durch eigene Instruktionen oder Regulative festgesetzt. Die zum Kirchendienste durch Krankheit unfähig gewordenen Kapläne erhalten in den meisten Diözesen den Genuß ihres Tisch-Titels. — Die Aufsicht über die Schulen in ihren Filialen führen sie unter Leitung ihrer Pfarrer [7]).

Kapläne in den adeligen Schlössern. Schon zu Zeiten Justinian's gab es Hauskapellen, in welchen ohne besondere Erlaubniß des Bischofs keine Messe gelesen, noch Sakramente administrirt werden durften [1]). (S. d. Art. Capellen. Oratorien). In der Folgezeit, besonders zur Zeit Ludwig's des Frommen [2]), kamen die Oratorien in den adeligen Schlössern und Edelhöfen, und mit diesen die Kapläne der Adeligen auf. Der Land-Adel, um zu jeder Zeit dem Gottesdienste beiwohnen zu können, erbaute mit bischöflicher Bewilligung Hauskapellen, und bat sich zur Abhaltung des Gottesdienstes in denselben, wie es die Gesetze verordneten [3]) einen Hauspriester aus. Der Adel

---

[7]) M. Anleitung o. a. O. M. Repertorium II. Abth. S. 2. Oesterreich, Theologisch-praktische Linzer Monat-Schrift I. Jahrg. II. B. II. Aufl. 8. Linz 1810. S. 463. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 1—14.

[1]) Nov. 58. de an. 538.

[2]) Capit. Ludovic. Pii de an. 826.

[3]) Nov. Leon. 4. Capitul. Ludov. cit. l. „Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest, missas tamen in eo celebrare

liturgie.de

mußte sich aber selbst mit Titulanten versehen. Der Adelige ließ daher einen Jüngling, den er zum geistlichen Stande für geeignet hielt, in den geistlichen Wissenschaften unterrichten, wandte sich dann, wenn er ihn zum Empfange der heil. Weihen für fähig erachtete, mit einem Ersuchungs-Schreiben an den Bischof, und bat solchen, seinem Präsentirten die heiligen Weihen ertheilen zu wollen. Hatte dieser die heil. Weihen empfangen, so ertheilte ihm erst der Bischof, jedoch meist unter gewissen Beschränkungen, die Erlaubniß, in dem betreffenden Oratorium den Gottesdienst abhalten zu dürfen. Auf den Fall einer eingetretenen Untauglichkeit eines solchen Haus-Geistlichen in den adeligen Schlössern hatte der Edelmann für den Unterhalt desselben zu sorgen.

Nebst der Abhaltung des Gottesdienstes mußten die Hauskapläne gewöhnlich auch die Erziehung der Kinder übernehmen, bisweilen sogar die Einkünfte der Gutsherrschaft verwalten, und die Aufsicht über die Dienerschaft führen; In welcher letzteren Beziehung sich deßhalb die Synoden veranlaßt fanden, den Geistlichen die Uebernahme solcher weltlichen Aemter zu untersagen [4]). Da überdies die Haus-Geistlichen der Adeligen viele Mißbräuche veranlaßten, sich über die Kirchen-Disciplin hinwegsetzten, der Ober-Aufsicht des Bischofs und der Aufsicht des Archidiakons sich entzogen, und überhaupt im Weinberge des Herrn wenig arbeiteten; so wurden schärfere Verordnungen gegen dieselben erlassen, insbesondere verfügte das Concil Clermont (1095) [5]) und dann die Synode zu Mainz (1310): »daß künftig kein Edelmann einen Haus-Geistlichen ohne Erlaubniß des Bischofs oder Archidiakons annehmen dürfe, und

non audeat, nec agere quidquam permittat sine permissu vel dedicatione Episcopi loci illius, quodsi fecerit, domus illius Fisci viribus addicatur."

[4]) Sxnod. Regiaticina de anno 850. C. 19. ap. Harduin. T. V. p. 30. „Ille excessus omnino inhibendus, quo quidam saeculares viri presbyteros, aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores vectigalium constituunt. Si quis igitur deinceps hujus exorbitationis reus inventus fuerit, uterque excommunicetur tam ipse, qui constituit, quam ille qui indigne paruit."

[5]) Harduin. l. c. T. VI. P. II. col. 1720. „Ut nullus princeps Capellanum habeat, nisi quem sibi Episcopus suus aut archidiaconus procuratorem animae delectum constituat."

liturgie.de

daß jeder Haus-Kaplan unter Aufsicht des einschlägigen Pfarrers zu stehen habe [6]).

Kapläne der Bischöfe. Sehr bald wählten sich die Bischöfe aus dem Klerus an der Kathedral-Kirche einen Geistlichen aus, welcher ihnen bei allen Pontifikal-Verrichtungen zur Seite stehen, mit einem silbernen Griffel bei den Pontifikal-Aemtern im Meßbuche, und bei anderen bischöflichen Verrichtungen im Pontifikal die Gebete, welche sie zu beten oder zu singen haben, jedesmal zeigen, sie auf die dabei vorkommenden Ritus aufmerksam machen, und überhaupt alle Ceremonien hiebei leiten mußte, weßwegen auch die bischöflichen Kapläne Ceremoniare genannt werden. Eine andere Obliegenheit derselben ist, in der Haus-Kapelle des Bischofs an jenen Tagen, wo derselbe nicht selbst Messe lies't, das heilige Meßopfer zu verrichten. Uebrigens wurden sie auch häufig als Geheim-Schreiber an der bischöflichen Kurie (episcopia) verwendet, d. i. sie waren Privat-Sekretäre der Bischöfe, und sind es oft noch. Da sie das Vertrauen der Bischöfe besitzen, so erhalten sie nicht selten geheime Aufträge, und werden bisweilen bei wichtigen Angelegenheiten gebraucht.

Kapsel nannte man ehemals den Kelch, welcher thurmförmig war, und in dem die zurückgelassene Eucharistie des vorigen Tages zum Altare getragen wurde [1]).

Kasten-Güter sind jene, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus und Kirchen-Fabrik dienen, überhaupt aber den Kirchen-Fond bilden.

Kasten-Vögte waren im Mittelalter Adelige, denen es oblag, die Kirche und ihre Gerechtsame zu schützen und zu vertheidigen. Insbesondere übten sie die weltliche Jurisdiktion über die Stifts-Unterthanen aus, vertheidigten das Stift oder das Kloster gegen feindliche Anfälle, und führten, wenn dieses im Verhältnisse des Vasallen stand, die Dienstpflichtigen bei'm Heerbanne an. (S. d. Art. Defensoren. Vicedomini.)

---

[6]) Synod. Mogunt. Concil. Germar. Collect. col. 180.

[1]) Greg. Turon. De glor. Mart. L. XX. C. 86. „Accepta turre diaconus, in qua mysterium Dominici corporis habebatur, ut eam altari superponeret.“

liturgie.de

Katafalk ist ein Todten-Gerüste, worauf ein Sarg gestellt wird, oder ein Trauer-Gerüste, welches bei kirchlicher Todtfeier für verstorbene Mitglieder regierender Häuser, oder ausgezeichneter oberster Staats-, Militär- oder Kirchen-Beamten solchen vorstellt. Oktavius Ferrarius in seinen Originibus linguae italicae, Patav. 1676 schreibt unter dem Worte Balcone: dieses sey dahin zu erklären, quo initio tabulis conficerentur subjectis et suffixis ad fulciendum palis, also: palici, paliones, balcones; dadurch heißt, fährt Ferrarius fort, bei den Italienern das obere Stockwerk eines Hauses Palco oder Balco. Auch heißt ein Gerüst, eine Bretterbühne der Schauspieler, ein Schaffot im Italienischen Balco a palis, zu welchem Worte nach Scaliger Poet. C. 21. eine Adspiration gekommen, und so fort aus Cata palco, Cata phalco, Cata falco geworden sey.

Katechisiren ist seiner Abstammung nach ein griechisches Wort, und wird von κατεχειν hergeleitet. Bei den Griechen bedeutete es so viel als Tönen, Ermahnen und dann auch Unterrichten. Auch im Neuen Testamente kommt dies Wort unter verschiedenen Bedeutungen vor. So heißt es Apg. 20, 21. Jemanden benachrichtigen, Röm. 2, 18. und Gal. 6, 6. Jemanden unterrichten, und Apg. 18, 25. Anfänger in dem Christenthume unterrichten. Die Apostel machten wirklich einen Unterschied zwischen Anfängern — Katechumenen — und den schon in der christlichen Religion gehörig unterrichteten Christen, so bemerkt der heil. Apostel Paulus, daß er es oft für nöthig fand, Milch statt starker Speise aufzustellen. 1. Kor. 3, 2., wo er nur zu deutlich auf die Methode vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten, hinweiset, und im Briefe an die Hebräer werden die ersten Lehren angezeigt, welche man den Neu-Christen gab. Dieser Unterschied wurde auch genau in der Folge bei der disciplina arcani, und bei der wirklichen Einrichtung der Katechumenen beobachtet, wo man die Neophyten vor der Taufe nach dem Symbolum unterrichtete, die Geheimnisse aber für den späteren Unterricht aufbewahrte. Auch beweisen dies insbesondere die Katecheten-Schulen zu Alexandrien, Cäsarea, Edessa, Rom, die Unterrichts-Weise des Leonidas, Vater des Origenes, bei der Mamäa, Mutter des Kaisers Alexander Severus, so wie auch die Methoden des Athenagoras, Pan-

liturgie.de

tänus, Clemens von Alexandrien, dann die Katechesen des heil. Cyrillus von Jerusalem [1]), des heil. Gregor's von Nissa und das Buch des heil. Augustinus de catechizandis rudibus. Nach dem heutigen Sprach-Gebrauche heißt Katechisiren — im Allgemeinen, in den Elementen einer Kunst unterrichten; oder man versteht darunter die Wissenschaft, Jemanden so zu fragen, daß er durch seine Antwort die Kenntniß verrathen muß, die er von derjenigen Sache hat, um die er gefragt wird [2]). Die pastoralische Katechetik bezeichnet man daher als die Kunst, Kinder und Ungelehrte über die Wahrheiten des Christenthums so zu fragen, daß ihre Antwort ihre Kenntnisse verrathen muß. Man trägt nämlich nach der katechetischen Methode Kindern und Ungelehrten oder unwissenden Leuten eine Wahrheit, welche sie auffassen sollen, vorerst mit ihren Gründen vor, und löset dann das Vorgetragene in Fragen auf, um aus ihren Antworten abzunehmen, ob sie das Vorgetragene auch verstanden haben. Die Sokratische Methode besteht darin, daß die Wahrheit, von welcher man den Zögling überzeugen will, ihm nicht vorher vorgetragen wird, sondern daß man ihn durch allerlei Fragen auf den Weg leitet, sie selbst zu finden. Heut zu Tag denkt man sich bei dem Worte Katechisiren nicht bloß den Elementar-Unterricht in der christlichen Religion, sondern auch die damit verbundene dialogische Methode. Derjenige, der diesen ersten Religions-Unterricht ertheilt, (was in der Regel der Seelsorger, dessen Amt dies schon mit sich bringt, thut), heißt Katechet; der Lehrling Katechumenus und der Leitfaden, welcher hier zum Grunde gelegt wird, Catechismus. (S. d. Art. Catechismus, Catechumenen). Die systematische Anweisung zur

---

[1]) Cyrill schrieb Catecheses, und Gregor von Nissa eine Oratio catechetica.

[2]) Winter, Religiös-sittliche Katechetik. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1816. S. 8. „Katechisiren im eigentlichen Sinne des Wortes heißt „vorzugsweise durch fortschreitende Gespräche dem Zöglinge hülfreiche Hand leisten, damit er die in seinem Kopfe liegenden sittlich- und religiösen Begriffe hervorlocke, und die in seinem Herzen schlummernden analogen Gefühle wecke, und sich so zur höchst „möglichen Stufe der sittlichen Cultur emporarbeite." Im Uebrigen wird auf mein Lehrbuch der Katechetik oder Anleitung zur Katechisir-Kunst. gr. 8. Würzburg 1838 verwiesen.

liturgie.de

zweckmäßigen Bildung eines Katecheten oder zur Kunst des Katechisirens heißt Katechetik [3]).

---

[3]) Im fünften und sechsten Jahrhunderte sank alle wissenschaftliche Cultur, und mit ihr auch die Katechetik. Karl der Große beförderte die Bildung überhaupt, und sorgte auch für die bessere Ertheilung des ersten Religions-Unterrichtes in den Schulen. Dies bezeugen die Kapitularien von Aachen Kan. 19. Auf der Kirchen-Versammlung zu Arles (813) wird die Sorge für den Elementar-Unterricht in der christlichen Religion nicht nur den Bischöfen und Pfarrern, sondern auch den Aeltern aufgetragen. — In dem Chrodegang'schen Institute fanden die Geistlichen Gelegenheit, sich in diesem Zweige gehörig auszubilden. — Im eilften Jahrhunderte schrieb der hl. Bruno, Bischof von Würzburg, eine Auslegung der Psalmen, auch soll dieser die Frage-Methode aufgebracht haben. Eben so zeichneten sich Hugo, Prior v. St. Viktor und Otto, Bischof von Bamberg, aus, so wie auch Thomas von Aquin. Später erwarb sich der berühmte P. Canisius um den Elementar-Unterricht in der christ-katholischen Religion unsterbliche Verdienste, dessen Katechismus in dem katholischen Deutschland öffentlich eingeführt wurde. Im achtzehnten Jahrhunderte erschienen mehrere Lehrbücher der Katechetik; dahin gehören die Werke von Mich. Ignaz Schmitt, Pet. Miller, Joh. Wilhelm Schmitt, Gräffe, Vierthaler, Socher's Christenlehr-Handbuch. Gall's Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes; für Kinder auf dem Lande. Mutschelle's Unterredung eines Vaters mit seinem Sohne über die ersten Wahrheiten der Religion. Parizek's Religion der Unmündigen. Die Werke von Aegidius Jais ꝛc. Felder, neues Magazin für katholische Religions-Lehrer. Jahrg. 1815. I. B. S. 14; ferner gehören hieher Strauch, der Katechist ꝛc.; Felbiger, Vorlesungen über die Kunst: zu katechisiren. Tangel, Erläuterungen über das geschickte und zweckmäßige Katechisiren. Jos. Miller, Anleitung zum Gebrauche des katechetischen Unterrichts. Galura, Grundsätze der wahren Katechisir-Methode. Zoffal, Entwurf der psychologisch-katechetischen Lehrart. Schwarzel, praktischer Religions-Unterricht. Schwarzhueber, praktisches katholisches Religions-Handbuch. Ortmann, der Seelsorger in der Schule. Mertian, theoretisch praktisches Lehrbuch der Katechetik. Mücke, Versuch eines Lehrbuchs der Katechetik. Steiner, allgemeine Katechetik. Winter, religiös-sittliche Katechetik. Bernhard, theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisiren. S. Gollowitz, Anleitung zur Pastoral-Theologie. Neue Ausg. von Widemann. I. B. gr. 8. Landshut 1825. S. 162. Gruber, katechetische Vorlesungen. III. Th. Salzburg. 1833—1835. S. M. Lehrbuch der Katechetik. S. 16.

liturgie.de

Der nächste Zweck der Katechetik ist die Bildung des Elementar-Lehrers in der Religion; der letzte Zweck Beförderung der religiös-sittlichen Cultur der Menschheit, Verbreitung und Erhaltung des wahren Glaubens, und Erweckung und Belebung eines höheren, göttlichen Sinnes und Geistes.

Der Seelsorger muß den Religions-Unterricht auf eine den Fassungs-Kräften der Katechumenen angemessene Weise ertheilen. Aus dem Gesagten ergibt sich schon von selbst die Größe dieser seelsorgerlichen Pflicht, die der Seelsorger, als der religiös-sittliche Bildner seiner Gemeinde, nach ihrem ganzen Umfange erfüllen muß. Er verschaffe sich daher hinreichende Kenntniß der katechetischen Regeln und die Eigenschaften eines guten Katecheten.

Rücksichtlich des Stoffes für Katecheten, der Wahl der Materien, der Klassifikation dieser und der Katechumenen, dann der Methode, mit welcher der katechetische Unterricht ertheilt werden soll u. dgl. wird auf die unten in der Note [3]) aufgezählten Lehrbücher verwiesen.

Jeder Seelsorger ist übrigens schuldig: an Sonn- und Feyertagen der Schul- und erwachsenen Jugend seines Kirch-Spiels einen vollständigen und zusammenhängenden Religions-Unterricht, in der Regel in nachmittägigen Katechesen, das Jahr über nach dem Diözesan-Katechismus zu ertheilen, und denselben innerhalb der für seine Diözese vorgeschriebenen Zeit zu vollenden [4]). (S. d. Art. Religions-Unterricht).

Wenn es einem jeden Christen Pflicht ist, täglich zu wachsen in der Erkenntniß des Guten, zu ergreifen das Eine Nothwendige, so muß es gewiß auch die wichtigste Angelegenheit der Kirchen-Obrigkeit seyn, den Gläubigen, besonders aber der heranwachsenden Jugend jene Gelegenheit zu verschaffen, wo sie die Summe ihrer Religions-Kenntnisse vermehren, alle Vorurtheile berichtigen, und zu der Einen Wahrheit gelangen kann. Als ein solches Mittel haben Hirten und Volk nebst den Predigten oder zusammenhängenden religiösen Vorträgen längst den katholischen Unterricht anerkannt, weßhalb auch alle Kirchen-Vorsteher seit Jahrhunderten auf diesen Zweig des Seelsorger-Amtes ein besonderes

---

[4]) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style V. Aufl. II. Th. S. 148.

liturgie.de

Augenmerk richteten. Dieser Unterricht ist auch längst in unserer Erzdiözese eingeführt. Nur über die Zeit der Entlassung der Jugend herrschte bisher in mancher Gegend noch große Verschiedenheit, welches ein nicht zu verkennender Uebelstand war. Um nun diesem zu begegnen, haben Wir unterm 11. März 1828 hierüber eine eigene Verordnung erlassen, welche jedoch in der Ausführung noch einige Hindernisse und Anstände gefunden hat.

Wir sind daher mit der hohen Staats-Behörde von neuem über diesen Gegenstand in Communikation getreten, und verordnen nun in Uebereinstimmung mit derselben:

1) In allen Kirchspiel-Gemeinden, welche vollständigen Gottesdienst haben, soll an allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Jahres mit der Jugend ein öffentlicher katechetischer Religions-Unterricht gehalten werden. Davon sind jedoch ausgenommen die ersten Tage der höchsten Feste, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ferner Neujahr, weißer Sonntag oder der Tag der ersten Kinder-Communion, Fronleichnams-Fest, Patrozinium, Allerheiligen, Kirchweihfest und Dankfest. Eben so kann die Christenlehre am ersten Tage nachgesehen werden, wenn ein Sonn- und Feiertag zusammentreffen, wo gewöhnlich der Pfarrer an diesem Nachmittage vom Beichtamte in Anspruch genommen wird. Die früheren herkömmlichen Christenlehr-Ferien hören von nun an auf. Sollten jedoch in Land-Gemeinden Fälle eintreten, wo in der Ernte oder im Herbste das Arbeiten an Sonntagen gestattet wird, so hat der katechetische Unterricht zu unterbleiben.

2) Dieser Unterricht soll in einer passenden Nachmittags-Stunde gehalten, und mit dem nachmittägigen Gottesdienste in Verbindung gebracht werden, welch' letzterer aber in der Regel nicht über eine halbe Stunde dauern soll. Liegen die einzelnen Theile einer Pfarrei sehr zerstreut, so kann dieser Unterricht auch Vormittags gehalten werden. Macht aber der Pfarrort mit nahe gelegenen Umgebungen den größten Theil, die übrigen entlegenen Filiale aber den kleineren Theil der Pfarrei aus, so ist mit der Jugend der entfernten Filiale nach dem beendigten vormittägigen Hauptgottesdienste ein solcher katechetischer Unterricht zu halten, mit der Jugend des Hauptortes aber Nachmittags. Sind an einer Pfarrei mehrere Geistliche angestellt, so haben sie sich in diesen Unterricht gehörig abzutheilen.

liturgie.de

3) Sind an einem Orte mehrere Geistliche angestellt, so soll einer derselben zur nämlichen Zeit mit der Schul-Jugend entweder in einer zweiten Kirche, oder wo diese nicht vorhanden ist, in einem geeigneten Schul-Lokale einen solchen katechetischen Unterricht abhalten, wobei das Gute erzielt wird, daß bei größeren Pfarreien die Zahl der Christenlehr-Pflichtigen nicht zu groß wird, und der Katechet den schon weiter Vorgerückten wichtigere Gegenstände vortragen kann. Ist aber dieses nicht ausführbar, so hat der Seelsorger bloß die oberste Klasse der Schul-Jugend zu diesen Kirchen-Katechesen anzuhalten.

4) Zum Besuche dieses Unterrichts verpflichten wir die Jugend beiderlei Geschlechtes bis zum 18. zurückgelegten Lebensjahre.

Die Seelsorger werden die Saumseligen Anfangs liebreich ermahnen, bei wiederholten Versäumnissen aber durch die weltliche Obrigkeit die geeigneten Zwangsmittel anwenden lassen. Auch fremde Lehrlinge und Dienstboten sind bis zum nämlichen Alter anzuhalten, und die Dienst-Herrschaften werden dringend ersucht, mit all' ihrem Ansehen zu diesem heilsamen Zwecke mitzuwirken.

5) Dabei versehen wir uns zu den Pfarrämtern sowohl in Städten, als auf dem Lande, daß sie keine beliebige Ausnahme machen, sondern strenge an die Verfügung sich halten, und ein besonderes Augenmerk auf diejenigen richten werden, welche sich auf einige Zeit aus der Pfarrei entfernen, und wenn sie wiederkehren, der bestehenden Ordnung sich nicht mehr unterwerfen wollen. Wenn junge Leute sich in einen andern Pfarrort begeben, um sich längere Zeit daselbst aufzuhalten, oder Dienste zu nehmen, so hat der eigene Pfarrer die Obliegenheit, den Pfarrer jenes Ortes in Kenntniß zu setzen, ob und wie lange sie noch zum Besuche des katechetischen Unterrichtes verbunden seyen, damit sie sich nicht durch die Veränderung des Orts dem Besuche der Christenlehre entziehen können. Nach der Rückkehr in den Geburts-Ort haben sie ihrem Pfarrer das Zeugniß über den Besuch der Christenlehren während ihrer Abwesenheit oder bis zum gesetzlichen Alter vorzulegen. Nur durch eine solche strenge Handhabung der Ordnung und Unparteilichkeit wird alles Gehässige von einer so heilsamen Anstalt ferne gehalten.

6) Endlich haben wir zur sämmtlichen Curat-Geistlichkeit das Zutrauen, sie werde diesen Theil des nachmittägigen Gottesdien-

liturgie.de

stes mit solchem Eifer und solcher Geschicklichkeit abhalten, daß die Jugend nicht bloß aus Zwang, sondern auch nach der Entlassung freiwillig, daß Aeltern und besonders solche Erwachsene diesem Unterrichte gerne beiwohnen, welche den vormittägigen Gottesdienst zu besuchen verhindert waren.

7) Dabei wird aber keinem einsichtsvollen und eifrigen Seelsorger entgehen, daß diese einzige Stunde in der Woche selten das in der Elementar-Schule Versäumte nachholen, und nur wenig Gutes stiften kann, wenn in der Elementar-Schule nicht schon der Grund gelegt ist. Wir machen daher sämmtliche Seelsorger auf diesen Zweig ihres Besuches von neuem aufmerksam, wodurch der oft sehr angestrengte Lehrer ermuthigt und die Jugend erfreut wird, und denselben zur angelegensten Pflicht, den Religions-Unterricht auch in der Schule zu ertheilen, und wenn ihn der Seelsorger da nicht geben kann, so hat er dem betreffenden Lehrer die gehörige Anleitung zu geben, und bei seinen öftern Schul-Besuchen denselben in seiner Anwesenheit katechisiren zu lassen.

Den Vorbereitungs-Unterricht zum Empfange des hl. Abendmahls hat ohnedieß jeder Pfarrer selbst zu geben, und zwar nicht in einigen Stunden, sondern vom Anfange der Fastenzeit in einer täglichen Unterrichts-Stunde oder bei einem früheren Anfange in 3—4 wöchentlichen Stunden. Freiburg, den 21. April 1831.

Kauf. S. d. Art. Verträge.

Kelch (calix) [1]), ποτήριον, im Hebr. גְּבִיעָה Exod. 17, 9. קְבַעַת Is. 51, 47. und קְבַע תַּכְרִיס (Becher-Kelch Ezech. 23, 24.) ist eines der vorzüglichsten geistlichen Gefäße, in welchem bei dem h. Meßopfer die Elemente des Weines enthalten sind, und in dem durch die Consekrations-Worte, die der Priester darüber ausspricht, der Wein bei der hl. Messe in das Blut Christi verwandelt wird, weßwegen in der hl. Schrift I. Kor. 11, 26. der Ausdruck: den Kelch trinken, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: Das Blut Jesu Christi aus dem Kelche trinken, gebraucht wird. — Kelch bedeutet nämlich hier nur dasjenige, was im Kelche enthalten ist; das continens ist pro con-

[1]) Das Wort Kelch (calix) leiten Viele von dem griechischen Worte κολιω — drehen — dessen Stammwort κυλος oder κοιλος — hohl — ist, her.

liturgie.de

tento — eine sehr gewöhnliche Wort-Figur — gesetzt. Der Gebrauch der Kelche ist sehr alt, und bei den Juden kommt schon eine solche Art geistlicher Gefäße vor [2]). Da Christus der Herr beim letzten Abendmahle zur Verwandlung des Weines in sein heiliges Blut einen Kelch gebraucht hat, so wurde zur Gedächtniß dessen gleich von den Aposteln schon ein Kelch zur Verrichtung dieses Sakraments gebraucht, und dann von der Kirche allgemein angeordnet [3]).

In den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Bestandtheile der Kelche verschieden. Es gab solche von Horn, Holz, Glas, Stein, Erz, aber auch schon sehr bald goldene und silberne, denn nach dem Zeugnisse des Optatus kamen bei der Christen-Verfolgung unter Diokletian viele kirchliche Kleider, Kelche und andere heilige Gefäße von Gold und Silber in die Hände der Verfolger [4]).

---

[2]) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 375. „Die Form des Trink-Geschirres mag die eines Blumenkelchs seyn, denn I. Kor. 7, 26. werden die Lehrer mit einer aufgeblühten Lilie verglichen, so wie auch das Heb. גביע Becher und Blumenkelch II. Mos. 25, 32. bedeutet. Da indessen das Alterthum auch ganz runde Trinkgefäße aufweiset, so läßt sich hierüber Nichts mit Gewißheit angeben." Hnogek a. a. O. S. 303.

[3]) Grundmayr a. a. O. S. 175.

[4]) Contr. Paramen. Lib. I. ed. Paris. 1631. Lib. I. p. 41. Bona l. c. ed. Antverp. 1694. p. 291. „Optatus Milevitanus loquens de Mensurio episcopo, Erant, inquit, ecclesiae ex auro et argento quam plurima ornamenta, quae nec defodere terrae, nec secum portare poterat. In his autem ornamentis priorem locum calices obtinuisse, nulli dubium esse potest; nam Lib. 6. inter scelera Donatistarum hoc etiam recenset, quod calices fregerint. Fregistis, inquit, calices, Christi sanguinis portatores, quorum species revocastis in massas, mercem nefariis nundinis procurantes. Emerunt forsitan in usus suos sorsidae mulieres: emerunt Pagani facturi vasa, in quibus incenderent idolis suis. Ex quibus verbis duo evidenter deducuntur, unum quod etiam sub ethnicis Principibus Christianorum persecutoribus, quibus imperantibus Donatistae eruperunt in Africa, habebat Ecclesia vasa aurea et argentea: alterum, quam inepte viri alias non inducti eam Optati sententiam: Fregistis calices, afferant ad probandum, quod calices tunc vitrei fuerint, a qua inconsulta opinio-

liturgie.de

In den ersten christlichen Jahrhunderten bediente man sich freilich, besonders in jenen Kirchen-Gemeinden, denen es an hinreichenden Mitteln zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse fehlte, der hölzernen Kelche; allein daraus folgt noch nicht, daß damals noch gar keine goldenen und silbernen Kelche gebraucht worden sind. Eben so wenig läßt sich dies aus der Anordnung des Pabstes Zephyrinus: daß bei dem heiligen Meßopfer nur goldene oder silberne Kelche gebraucht werden sollen, folgern. Auch die Antwort, welche der h. Bonifazius auf dem deutschen Concil zu Tribur (895) auf die Frage: ob es erlaubt sey, in hölzernen Gefäßen das h. Sakrament zu verrichten, gab: „Einst gebrauchten goldene Priester hölzerne Kelche, jetzt aber hölzerne Priester goldene Kelche“, berechtigt keineswegs zu der Behauptung: daß in den ersten christlichen Jahrhunderten nur der Gebrauch der hölzernen Kelche allgemein gewesen sey. Offenbar dehnt man hier die Antwort des h. Bonifazius zu weit aus, welcher mit dem Ausdrucke: hölzerne Priester nur die zu seinen Zeiten bei dem Klerus herrschende Unwissenheit andeuten, und mit den Worten hölzerne Kelche den dürftigen Stand der ersten Kirchen bezeichnen wollte [5]).

---

ne procul dubio recessissent, si integrum Optati textum legissent, neque enim vitri fragmenta vendi poterant, et in Paganorum vasa conflari.“ Concil. Tribur. Can. 18.

Dufresne l. c. T. I. p. 686. „Calices aurei et argentei in sacris Liturgiis, quando in usu esse coeperint, docet Honorius Augustod. Lib. I. Cap. 89. Apostoli et eorum successores in quotidianis vestibus et ligneis calicibus Missas celebrant. Zephyrinus autem Papa et Martyr aureis vel argenteis calicibus et panis offerri instituit. Horum etiam usus fuit tempore persecutionis, ut docent acta Concilii Cirtensis apud Augustinum contra Crescent. Lib. III. C. 29. Walafridus Strabo de rebus ecclesiastic. C. 24. Bonifacius, Martyr et Episcopus interrogatur, an liceret in vasis ligneis sacramenta conficere, respondit: Quondam sacerdos aurei ligneis calicibus utebantur, nunc e contra lignei sacerdos aureis utuntur calicibus.“ Mabillon it. Ital. p. 95.

[5]) Bona l. c. „Honorius quoque in Gemma ammae Lib. I. C. 89. Apostoli, inquit, et eorum successores in ligneis calicibus Missas celebraverunt. Sed Honorio id asserenti sine legitimo teste non credo: et ex verbis Bonifacii inferri non

liturgie.de

Sowie die gläsernen Gefäße überhaupt schon sehr frühe im Gebrauche waren; so war dieß auch der Fall bei den Kelchen. Tertullian ist nicht nur Zeuge dafür, sondern er beschreibt auch die Beschaffenheit der Kelche [6]). Dasselbe berichtet der h. Hieronymus [7]).

Die Kelche in den ersten christlichen Zeiten waren von einer ziemlichen Größe, und hatten auf beiden Seiten Handgriffe [8]). So soll auch der Kelch, dessen sich Jesus Christus bei der Einsetzung des allerheiligsten Altars-Sakraments bedient hatte, ziemlich groß, und mit zwei Henkeln auf beiden Seiten versehen gewesen sein [9]). Uebrigens war die Form und Größe der Kelche nicht zu allen Zeiten und an allen Orten gleich; es gab nämlich kleinere, mittlere und größere. Die Fassung, der Stoff und der Werth derselben richtete sich immer nach dem Stande des Kirchen-Vermögens. Die reichen Kirchen hatten Kelche von Gold mit Edelsteinen besetzt, die ärmeren bedienten sich der kupfernen und zinnernen, welche doch meist wieder mit edlerem Metalle — dem Golde — überzogen waren. Nebst den Altar-Kelchen und jenen, welche man bei der Communion der Gläubigen gebrauchte (Ciborien), hatte man auch in der ersten Kirche sogenannte Tauf-Kelche (calices baptismales), aus denen den

---

potest, quod usus lignei calicis communis fuerit in primitiva Ecclesia. Crediderim potius s. Antistitem zelo Dei succensum praeteritorum comparatione sua tempora redarguisse, id quod homines passim solent. Fuisse in aliqua Ecclesia calicem ligneum vel propter rerum penuriam, vel propter incuriam sacerdotum, non inficior, neque enim Concilium Triburiense loco citato statuisse, ne quis deinceps sacra mysteria in ligneis vasculis conficere praesumeret, nisi hic abusus alicubi irrepsisset."

[6]) Lib. de pudicit. C. 19.

[7]) Epist. 4. ad Rustic. Dufresne l. c. p. 686. S. Honoratus Massiliensis in vita s. Hilarii Arelatensis. „Qui eo crediderit omnia distrahenda, quousque ad patenas vel calices vitreos veniretur." Vide Miracula S. Stephani Episcopi Calarini in sanctuario Capuano. p. 184. Ardonem in vita S. Benedicti Abb. Annian. Num. 13. Vitam S. Winoci Abbat. C. 12. ect. Bona l. c. Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Abth. S. 179. Hugel a. a. O. I. Th. S. 304.

[8]) Baron. annal. eccles. ad ann. 34.

[9]) Ven. et Adman. Beda Lib. I. de loc. s. C. 7.

liturgie.de

Neugetauften Milch und Honig gereicht wurde, und an welchen deßhalb auch eine Röhre, fistula, scyphon, calamus, tubulus, arundo oder pipa genannt, angebracht war [10]). Seit Gregor II. (731) darf auf jedem Altare nur ein Kelch stehen, da doch vorher mehrere größere und kleinere bei der Feier des hl. Abendmahls gebraucht wurden [11]).

Calices ministeriales nannte man in den älteren Zeiten die größeren Kelche, in welche man aus den kleineren Kelchen consekrirten Wein goß, und dann das Volk communicirte [12]).

Auch hatte man sonst Buß-Kelche (calices poenitentiales), aus welchen die öffentlichen Büßer mit dem geweihten Wasser besprengt wurden.

Gegenwärtig sind die Kelche in reichen oder auch wohlhabenderen Kirchen meist von Gold, und wenn sie oder nur die Kuppe von Silber oder Kupfer sind, so sind sie doch vergoldet [13]). Die Kelche müssen übrigens, ehe ein kirchlicher Gebrauch derselben Statt finden kann, vom Bischofe geweiht, und mit dem heiligen Oele consekrirt seyn.

---

[10]) Conrad. in Chronic. eccles. Mogunt. Bona l. c. Binterim a. a. O. S. 179.

[11]) Bona l. c. „Permansit haec consuetudo usque ad tempora Gregorii II., qui in Epistola 14, qua respondet consultationibus S. Bonifacii, constituit, ne plures calices in altari ponerentur, eo quod hic usus institutioni Christi non conveniret, qui omnes de uno et eodem calice communicavit: cujus rationis pondus non est, meum examinare. Observo tamen Gregorii II. saeculo communicantium numerum adeo imminutum fuisse, ut plures calices necessarii non fuerint. Sublata dentque communione sub utraque specie mos ille prorsus abolitus est. Armenii duos calices adhibent in Missa, sed alter patenae Latinorum sive Graecorum disci vicem gerit, in quo panem consecrandum ponunt, in altero autem vinum."

[12]) Dufresne l. c. 686. „Calices ministeriales, majores vino pleni, in quos refundebat Archidiaconus guttulam sanguinis Christi de calice sancto, quo populos confirmaretur; id est communicaretur de Sanguine Dominico."

[13]) Rit. in celebr. miss. C. 1. „Calix vel aureus vel argenteus, aut saltem habere cuppam argenteam intus inauratam, et simul cum patena itidem inaurata, ab Episcopo consecratus. Brenner a. a. O. S. 381.

liturgie.de

Layen sowohl, als Geistliche, ausgenommen, wenn letztere Messe lesen, dürfen die Communion unter beiden Gestalten nicht empfangen. Obwohl Christus der Herr am letzten Abendmahle das h. Altars-Sakrament in den Gestalten des Brodes und Weines eingesetzt hat; so folgt daraus doch nicht, daß unser Heiland das Gesetz gegeben habe: allen Gläubigen dasselbe unter beiden Gestalten zu reichen. Jesus selbst, wenn Er von diesem Sakramente redete, that öfter nur von einer dieser Gestalten Meldung z. B. Joh. 6, 62. Viele und sehr wichtige Ursachen bewogen die Kirche, die Gewohnheit unter einer Gestalt zu communiciren, nicht nur gut zu heißen, sondern auch dieselbe zu einem Gebote zu machen. Denn 1) müßte alle Behutsamkeit gebraucht werden, daß nichts von dem Blute des Herrn auf die Erde verschüttet werde [14]), welches jedoch kaum zu verhüten ist, wenn das h. Abendmahl an eine große Menge Volkes ausgespendet werden soll. Die Kirche wollte durch diese Anordnung der Profanation des Allerheiligsten vorbeugen. Als die Waldenser und Hussiten die Beibehaltung des Kelchs für absolut nothwendig erklärten, so wurden ihre Lehren als Irrthümer verworfen. Die katholische Kirche verdammt jedoch keineswegs die Communion unter beiden Gestalten an sich, sondern sie verdammt bloß die Behauptung: daß das Sakrament des Altars nur unter beiden Gestalt gültig und mit sakramentalischer Wirkung empfangen werden könne; so wie sie auch den eigenmächtigen Gebrauch des Kelches ohne die von der Kirche erlangte Erlaubniß verwirft. Dagegen erklärte sie auf dem Concil von Trient (Sess. XXI. Can. 4,): daß der Gebrauch des Kelches, falls er aus geziemenden und der christlichen Liebe angemessenen Gründen nachgesucht würde, irgend einer Nation oder einem Reiche

---

[14]) Concil. Constant. (Bei Gelegenheit der wikleffitischen und hussitischen Streitigkeiten, wo über Huß das Urtheil gesprochen wurde, daß er ein Erzketzer sey.) „Laudabilem consuetudinem ecclesiae rationabiliter comprobatam. Concil. Trident. „Gravibus et justis causis adducta.“ Cat. Rom. p. 244; ne sanguis Domini in terram funderetur — ne si diutius vini species adservaretur, coaesceret — quia permulti sunt, qui vini saporem ac ne odorem quidem perferre ullo modo possint — accedit, quod in pluribus provinciis summa vini penuria laboratur.“

liturgie.de

unter gewissen Bedingungen gestattet werden könne. Die Ertheilung dieser Erlaubniß aber soll (Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. sup. petit. concess. calic.) dem heiligen Vater zustehen. 2) Da die Eucharistie zu jeder Zeit in Bereitschaft für Kranke seyn muß, so ist sehr zu fürchten, daß die Gestalten des Weines sauer werden mögen, wenn sie zu lange aufbewahrt werden. 3) Gibt es sehr Viele, welche den Geschmack des Weines, ja sogar nicht einmal den Geruch desselben vertragen können. Damit also das, was des Seelenwohles wegen gereicht wird, der Gesundheit des Körpers nicht nachtheilig werde, hat die Kirche sehr weise beschlossen, den Gläubigen nur die Gestalt des Brodes zu reichen. 4) Kommt zu den angeführten Ursachen auch noch diese, daß in vielen Ländern großer Mangel am Weine herrscht, und derselbe nur vom Auslande oder anders woher mit großen Kosten bezogen werden kann. 5) Insbesondere sollte auch die Irrlehre derjenigen widerlegt werden, welche läugneten: in jeder aus beiden Gestalten sey der ganze Christus enthalten, und behaupteten: unter der Gestalt des Brodes sey nur der blutlose Leib und unter jener des Weines sey nur allein das Blut. Damit also die Wahrheit des katholischen Glaubens Allen desto mehr vor Augen gestellt würde, wurde aus weisestem Rathschlusse die Communion unter einer Gestalt, nämlich des Brodes, eingeführt [15]). Dieß wurde gleichförmig beschlossen auf den Concilien von Konstanz (Sess. XIII.) [16]), Basel (Sess. XIX.) und

---

[15]) Der römische Katechismus, übersetzt von Feiner. I. Bd. S. 311.

[16]) Concil. Constant. X. l. c. „Cum in nonnullis mundi partibus temerarie asserere praesúmant, populum christianum debere sacrum Eucharistiae sacramentum sub utraque panis et vini specie suscipere, et non solum sub specie panis, sed etiam sub specie vini populum laicum passim communicent, etiam post coenam vel alias non jejunum, et communicandum esse pertinaciter asserant, contra laudabilem Ecclesiae consuetudinem rationabiliter approbatam, quam tanquam sacrilegam damnabiliter reprobare conantur; hinc est, quod hoc praesens Concilium . . . decernit et definit: quod licet Christus post coenam instituerit, et suis discipulis administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile Sacramentum, tamen hoc non obstante, sacrorum Canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit

liturgie.de

Trient (Sess. XXI. C. 1. et Can. de commun. sub utraq. spec.) [17]).

Kelch-Tuch (velum sericum). Dasselbe ist ein seidenes Tuch von gleicher Farbe des Meß-Gewandes und oft mit reichen Stickereien und mit goldenen oder silbernen Spitzen versehen. Es dient zur Bedeckung des Kelchs vom Anfange der hl. Messe bis zum Offertorium, und dann von der Communion bis zum Ende derselben. Die Griechen haben drei solcher Kelch-Tücher; mit dem einen bedecken sie die Paten, mit dem andern den Kelch, und mit dem dritten verhüllen sie sowohl Kelch, als Paten [1]).

---

et servat, quod hujusmodi Sacramentum non debet confici post coenam, neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso. Et sicut haec consuetudo ad evitandum aliqua pericula et scandala est rationabiliter introducta, quod licet in primitiva Ecclesia hujusmodi Sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, postea a conficientibus sub utraque et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur (Einige lesen hier Et similiter, quod licet . . . . . tamen haec consuetudo . . . . .) cum firmissime credendum sit, et nullatenus dubitandum, integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis, quam sub specie vini veraciter contineri. Unde eum hujusmodi consuetudo ab Ecclesia et sanctis Patribus rationabiliter introducta et diutissime observata sit, habenda est pro lege, quam non licet reprobare, aut sine Ecclesiae auctoritate pro libitu mutare. Qua propter dicere, quod hanc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegium, aut illicitum, censeri debet erroneum: et pertinaciter asserentes oppositum praemissorum tanquam haeretici arcendi sunt, et graviter puniendi per dioecesanos locorum, seu officiales eorum, aut inquisitores haereticae pravitatis in Regnis seu Provinciis, in quibus contra hoc decretum aliquid fuerit forsan attentatum, aut praesumtum, juxta canonicas ei legitimas sanctiones, in favorem catholicae fidei contra haereticos et eorum fautores salubriter adinventas."

[17]) Itaque sancta ipsa Synodus . . . . declarat ac docet: nulla divino praecepto laicos et Clericos non conficientes, obligari ad Eucharistiae Sacramentum sub utraque specie sumendum, neque ulle pacto, salva fide dubitari posse . . . . Can. 1. Si quis dixerit, ex Dei praecepto vel necessitate salutis omnes et singulos Christi fideles utramque speciem sanctissimi Eucharistiae Sacramenti sumere debere anathema sit.

[1]) Goar ad Liturg. s. Chrysostom. N. 51.

liturgie.de

Kerzen. S. d. Art. Kandelen, Taufkerze.

Kerzen-Weihe. Nach uraltem Gebrauche und nach kirchlicher Anordnung findet am Feste der Lichtmeß (Candelaria) oder am Feste der Reinigung Marien's vor der hl. Messe die Weihe der Kerzen, welche bei dem öffentlichen Gottesdienste, bei dem Umgange selbst, so wie auch bei Privat-Andachten gebraucht werden, Statt. Nach dieser Weihung werden die Kerzen auf herkömmliche Weise an die Anwesenden ausgetheilt, und dann wird der Umgang in — oder auch außerhalb — um die Kirche gefeiert. Derselbe geschieht zum Zeichen der Freude des gerechten Simeon, welcher das Kind Jesus auf seine Arme nahm, und in ihm das Licht der Welt erkannte und bekannte. Der Umgang bedeutet zugleich den Gang Marien's zum Tempel. Diese Kerzen-Weihe hat auch noch eine symbolische Bedeutung; es wird nämlich hiedurch angedeutet, daß Alle, welche sich solcher geweihten Kerzen bedienen, durch die Verdienste Jesu Christi und durch die Fürbitte Marien's vor allem Uebel beschützt, und die Gemüther und Herzen der Gläubigen mit dem Glanze des heiligen Geistes entzündet und beleuchtet werden, damit sie nach verscheuchten Finsternissen des Lasters erkennen mögen, was zu ihrem Heile und zu ihrer ewigen Seligkeit nützlich ist. Die Kerzen erinnern auch, daß jeder Christ dem andern durch einen christlichen Wandel vorleuchten, so wie auch, daß jedes Herz von christlicher Liebe brennen soll. Ueber die Weihung der Oster-Kerze (s. d. Art. Hebdomada sancta.)

Bei der Taufe hält der Pathe eine brennende Wachskerze in der Hand; dieser Gebrauch, wie das weiße Kleid, ist uralt, und deutet das Licht des Evangeliums, wie auch die heiligmachende Gnade an, auf daß der Täufling erleuchtet, von der Sünde gereinigt, und durch die Gnade Gottes gestärkt nicht auf dem Wege der Sünde und Finsterniß, sondern auf jenem des Guten und des Lichts wandle.

Die Kerzen-Weihung wird nach dem Diözesan-Ritual vorgenommen. Der Priester erscheint dabei in der Albe mit der Stole und dem Pluvial oder auch mit dem Meßgewande von blauer Farbe. Die Kerzen und Wachs-Stöcke liegen zum Theile in der Mitte des Altars, zum Theile auf der Epistel-Seite. Der Priester stellt sich, sobald er den Altar bestiegen hat, auf die

liturgie.de

Epistel-Seite, spricht **Dominus vobiscum**, und betet dann die vorgeschriebenen Orationen; so oft er **sanctificare** und **benedicere** ausspricht, macht er jedesmal Kreuz-Zeichen über die zu weihenden Kerzen. Nach beendigten Orationen legt er auf die vorgeschriebene Weise Rauchwerk in das Rauchfaß, nimmt den Weihwedel, besprengt dreimal die Kerzen mit Weihwasser, wobei er die Antiphon **Asperges me etc.** betet, und beräuchert dann dreimal die Kerzen. Danach theilt er auf die herkömmliche Weise an der obersten Stufe des Altars die Kerzen aus; während dessen aber singt der Chor die **Antiphon: Lumen ad revelationem gentium etc.**, dann das **Exurge etc.** Nach diesem singt der Priester **Oremus**, und wenn das Fest der Lichtmeß nach dem Sonntage Septuagesima und nicht wieder selbst auf einen Sonntag fällt, singt der Diakon **Flectamus genua**, und der Subdiakon respondirt mit **Levate**; dann folgt die Oration **Exaudi quaesumus Domine, plebem tuam etc.**, worauf der Umgang gehalten wird.

Auch am Feste des heiligen **Blasius** werden Kerzen besonders geweiht und unter einem eigenen Gebete den Gläubigen angelegt, damit sie durch die Fürbitte dieses Heiligen von jedem Uebel am Halse befreit bleiben mögen. Das Gebet, welches der Priester hiebei spricht, lautet also: **Per intercessionem s. Blasii Episcopi et Martyris liberet te Dominus ab omni malo gutturis, in nomine Pa†tris et Fi†lii et Spiri†tus sancti. Amen.**

Ketzer (Häretiker) ist derjenige, welcher zwar das Christenthum als göttliche Offenbarung annimmt, aber eine von der Kirche bestätigte Glaubens-Wahrheit, sie mag sich nun auf die Schrift oder Tradition gründen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem von der Kirche angegebenen Sinne anerkennt, sondern vielmehr eine — einer solchen Lehre entgegengesetzte Meinung wissentlich und hartnäckig vertheidigt [1]). Zum Begriffe eines Ketzers gehört: 1) daß die geglaubte Lehre wesentlich mit der Religion zusammenhänge, also eine wahre Glaubens- oder Sitten-Lehre,

---

[1]) Viele leiten „Ketzer" von *καθαροι* — welche aus den Zeiten der Waldenser, die sich in einem ganz falschen und unkirchlichen Sinne *καθαροι* — die Reinen — nannten, her.

liturgie.de

2) von der Kirche als solche anerkannt sey, und 3) daß der Läugnung einer allgemeinen Kirchenlehre eine unmoralische Gesinnung zum Grunde liege, und solche hartnäckig sey. Deßhalb nimmt auch der Apostel Paulus das Merkmal der sittlichen Verkehrtheit in den Begriff eines Ketzers auf. Tit. 3, 10. Ketzer, welche in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehren wollen, werden erst dann aufgenommen, wenn sie mit Erlaubniß des betreffenden Ordinariats den erfoderlichen Unterricht in der katholischen Religion empfangen, und ihren häretischen Meinungen abgeschworen haben, dann a casibus reservatis et ab haeresi formali losgesprochen worden sind, und das Glaubens-Bekenntniß nach Vorschrift der Kirche abgelegt haben [2]). Man unterscheidet auch zwischen Schismatikern, die sich nur in den Gebräuchen, und zwischen Häretikern, die sich in der Lehre von der allgemeinen Kirche trennen.

Ketzerei (haeresis, ἄιρεσις von ἄιρεω eligo) ist die freiwillige und hartnäckige Annahme und Vertheidigung einer Religions-Meinung, welche einer von der Kirche angenommenen Glaubens-Wahrheit entgegengesetzt ist [1]). Zur Ketzerei wird auch jeder hartnäckige Zweifel wider eine Lehre der Offenbarung gerechnet, weil er dem Glauben, der sich auf einen festen Beifall gründet, widerstrebt [2]). Die Hartnäckigkeit besteht darin, daß man wissentlich und mit dem Geiste des Widerspruchs einer von der Kirche angenommenen Glaubens-Lehre widerspricht, oder einen von der Kirche verdammten Religions- oder Glaubens-Satz annimmt und vertheidigt.

Die freiwillige und wissentliche Annahme und hartnäckige Vertheidigung einer Irrlehre nennt man die formale, jene aber, welche aus einer unüberwindlichen Unwissenheit herrührt, und die mit keiner hartnäckigen Vertheidigung einer Irrlehre oder mit keiner Anhänglichkeit an eine solche verbunden ist, wird die mate-

---

[2]) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 174.

[1]) Can. 26—29. C. 24. q 3. Tit. X. de haeretic. et ibid. in 6to.

[2]) Riegler, Christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Maurus von Schenkl. II. Th. I. B. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 63.

liturgie.de

riale genannt. Erstere heißt im eigentlichen Sinne Ketzerei. — Sie ist eine innerliche (haeresis interna), so fern sie nur im Innern, — im Geiste des Menschen bleibt, und sich nicht durch äußere Zeichen offenbart; eine äußere aber ist sie, wenn sie sich durch äußerliche Zeichen und Handlungen offenbart, und auf diese Weise sich weiter zu verbreiten sucht, wo sie alsdann Irrlehre heißt. Die Sicherungs-Mittel der Kirche gegen die Ketzerei sind: a) die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, b) der Religions-Eid, c) die Verhängung der Censuren und d) die Untersuchung.

Keuschheits-Gelübde feierliches, (votum solenne) ein trennendes Ehe-Hinderniß. Unter demselben wird jenes Gelübde verstanden, welches in Gemäßheit der Bestimmungen des Kirchen-Rathes von Trient Sess. XXV. C. 15. de regular. [1]) mit der Ablegung der Ordens-Profession (professio religiosa) in einem von der Kirche bestätigten Orden geschieht.

Das IV. Concil von Karthago (398) führte schon in seiner 104ten Verordnung das feierliche Gelübde der Keuschheit ein. (S. d. Art. Ehe-Hindernisse. II. B. S. 275.) Pabst Alexander III. Lib. III. Tit. XXX. C. 11. verordnete: „Verum post consensum legitimum de praesenti licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium, sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt; dummodo carnalis commistio non intervenerit inter eos . . . .“ und in Betreff der Unauflösbarkeit der Ehe erklärt er sich also: „Sane, quod Dominus in evangelio dicit: Non licet viro uxorem suam, nisi causa fornicationis, dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, qnorum matrimonium est carnali copula consummatum, sine qua matrimonium consummari non potest. Et ideo, si praedicta mulier, non fuerit a viro suo cognita, licitum est ei, ad religionem transire.“

---

[1]) „In quacunque religione tam virorum, quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum; nec qui minore tempore, quam per annum post susceptum habitum in professione steterit, ad professionem admittatur; professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus Regulae vel Religionis vel Ordinis observationem aut ad alios quoscunque effectus.“

liturgie.de

In demselben Geiste spricht sich Innocenz III. Lib. III. Tit. XXXII. de convers. conjug. C. 14 aus: »Nos tamen nolentes a praedecessorum nostrorum vestigiis declinare, qui respondere consulti; antequam matrimonium sit per carnalem copulam consummatum, licere alteri conjugum reliquo inconsulto ad religionem transire, ita, quod reliquus ex tunc legitime poterit alteri copulari, hoc ipsum tibi consulimus observandum in articulo praenotato.«

Auch der Kirchenrath von Trient erklärt, hiemit ganz übereinstimmend, das feierliche Keuschheits-Gelübde für ein trennendes Ehe-Hinderniß [2]): »Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius conjugis non dirimi, anathema sit;« ferner heißt es in demselben Concil hierüber [3]): »Siquis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto: et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum, anathema sit: cum Deus id recta petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.«

Eben so bewirkt das feierliche Keuschheits-Gelübde sowohl nach dem römischen, als kanonischen Rechte, so bald es vor Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf abgelegt wird, die Trennung oder die Wiederauflösung der Ehe [4]).

Der Unterschied zwischen der Ordens-Profession und der heil. Weihe in Absicht auf die Ehe besteht darin, daß Erstere nicht nur rücksichtlich der einzugehenden, sondern auch der schon geschlossenen, wenn nur noch nicht durch Beischlaf vollzogenen Ehe als ein trennendes Ehehinderniß wirksam ist. Die heil. Weihe aber

---

[2]) Sess. XXIV. Can. 6.

[3]) Sess. XXIV. Can. 9.

[4]) L. 44. Cod. de episc. et cleric. Nov. 5. C. 1—8. Nov. 123. C. 14. 29. — Can. 2. 5. Dist. 27. Can. 1. C. 20. q. 3. C. 4. X. qui Cleric. vel vovent matrim.

liturgie.de

trennt bloß die einzugehende, nicht aber die schon geschlossene, wenn schon auch nicht durch Beischlaf vollzogene Ehe [5]).

Den Neuvermählten kommt das bimestre zu; wonach es ihnen frei steht, sich zwei Monate lang, von der Abschließung der Ehe an gerechnet, von dem Vollzuge derselben zu enthalten, um erst mit sich zu berathen, ob sie nicht lieber in einen geistlichen Orden treten, und da Profession ablegen wollen. Nach Ablauf von zwei Monaten aber tritt die Verbindlichkeit ein, die Ehe auf Verlangen des anderen Theiles zu consummiren [6]).

Das feierliche Keuschheits-Gelübde verbindet alle Ordens-Personen, sowohl in Manns-, als in Frauen-Klöstern, ja selbst die Ordens-Layen-Brüder und Schwestern, sofern sie Profession abgelegt haben, wenn anders dieselben nicht durch die nachgesuchte und erlangte päbstliche Dispensation, welche jedoch nur äußerst selten ertheilt wird, davon wieder entbunden worden sind. Eben so sind auch die katholischen Ordens-Ritter, in jenen Ritter-Orden, welche die Ehelosigkeit erfodern, zur Ablegung und Beobachtung der feierlichen Keuschheit verpflichtet, und die Verbindlichkeit dauert für alle Ordens-Personen, welche einmal Profession abgelegt haben, auch dann noch fort, wenn ihre Orden aufgehoben oder säkularisirt worden sind; indem das feierliche Keuschheits-Gelübde unbedingt abgelegt worden ist, und die Aufhebung des Ordens die Erfüllung desselben nicht unmöglich macht, und solches auch außer dem Kloster noch beobachtet werden kann.

Hat Jemand das feierliche Keuschheits-Gelübde förmlich abgelegt; so ist er unfähig eine gültige Ehe, wenigstens ohne die erlangte päbstliche Dispensation, zu schließen, und die von ihm nachher eingegangene Ehe ist nichtig.

Bei diesem Gelübde gestattet die Kirche die Auflösung der vor der Ablegung desselben eingegangenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe (matrimonium ratum), und läßt in diesem einzigen Falle auch die Wiederverehelichung des andern Theiles zu [7]).

---

[5]) Joh. XXII. in Extravag. „Antiquae de voto.“ Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 208.

[6]) C. 7. X. de convers. conjug.

[7]) C. 2. 4. 6. 7. 14. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 6. de sacram. matrim. — Die kirchliche Zulassung beruht in diesem Falle an sich auf vorausgesetzter suspensiver

liturgie.de

Wäre aber die Ehe schon durch Beischlaf vollzogen; so kann der eine Ehetheil nur mit ausdrücklicher Einwilligung des anderen in einen geistlichen Orden treten, und da Profession ablegen. Der im Layen-Stande verbleibende Theil darf jedoch in diesem Falle bei Lebzeiten des andern in einem Kloster lebenden Ehetheiles sich nicht weiter verehelichen. Ist hingegen nach schon vollzogener Ehe der eine Ehetheil ohne Wissen und Willen des andern in einen geistlichen Orden getreten, so kann Letzterer den Rücktritt des Ersteren verlangen, und dieser ist, wenn er auch schon Profession abgelegt haben sollte, zur Rückkehr sowohl, als zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden [8]); er selbst darf von dem andern Theile die Leistung der ehelichen Pflicht niemals fodern, noch nach dem Ableben desselben sich wieder verehelichen [9]).

Die Gelübde der englischen Fräulein sind keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde, sie werden daher nicht als trennende, sondern nur als verhindernde Ehe-Hindernisse betrachtet.

Nach dem österr. allgem. bürgerl. Gesetz-Buche [10]), so wie auch selbst im preußischen Landrechte wird das abgelegte Ordens-Gelübde als ein trennendes Ehe-Hinderniß betrachtet [11]).

Bei den Protestanten findet dieses Ehe-Hinderniß nicht Statt [12]). Nur die Stifts-Damen dürfen bei ihnen, so lange sie sich im Stifte befinden, sich nicht verehelichen. Den präbendirten Stifts-Herren aber, in protestantischen Stiften, ist es in der Regel erlaubt, zu heirathen; ausgenommen, es würde in gemischten Stiften nach besonderen Statuten das Gebot der Ehelosigkeit bestehen.

Kinder-Taufe. Nach apostolischer Tradition und nach der Lehre der Väter ist das Gesetz der Taufe nicht bloß von den

---

Bedingung, nisi etc., so wie es andere Fälle gibt, z. B. ich heirathe Dich, wenn Du als Jungfrau befunden wirst, oder, wenn Du vom Adel bist. ꝛc.

[8]) C. 3. X. de convers. conjug.

[9]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 237.

[10]) §. 63. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordens-Personen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültige Ehe-Verträge schließen.

[11]) Th. II. Tit. I. §. 1161—1117.

[12]) Schott, Einleitung in das Eherecht. gr. 8. 1802. §. 96.

liturgie.de

Erwachsenen, sondern auch von den Kindern zu verstehen. Denn es ist anzunehmen: Christus der Herr, welcher sprach: Lasset die Kleinen und hindert sie nicht zu mir zu kommen, denn ihnen ist das Himmelreich; die er umarmte, ihnen die Hände auflegte und segnete (Matth. 19, 14.), habe den Kindern auch nicht das Sakrament der Taufe und die Gnade entziehen wollen. Für die Kinder-Taufe zeugt auch die Stelle I. Kor. 16, wo es heißt: Paulus habe eine ganze Familie getauft; woraus wir schließen können: daß auch die dieser Familie angehörigen Kinder mitgetauft worden sind.

Dieß beweiset auch die Beschneidung, welche am achten Tage an den Knaben vorgenommen wurde, und die ein Vorbild der Taufe war.

Im Briefe an die Römer schreibt der hl. Apostel Paulus: Wenn durch die Sünde eines Einzigen Tod und Elend durch diesen Einen herrschend geworden sind, so werden um so mehr Jene, welche die Fülle der Gnade und des Geschenkes der Begnadigung und der Gerechtigkeit empfangen, im Leben herrschen durch Einen Jesus Christus. Da die Kinder aber durch Adam's Sünde — durch Mittheilung schuldig geworden sind; so können sie um so mehr durch Christus, den Herrn, die Gnade und Gerechtigkeit erlangen, was aber ohne die Taufe unmöglich geschehen kann [1]).

Die Kirchen-Väter vertheidigen und bestätigen die Kinder-Taufe:

Origenes [2]): „Cum Baptisma Ecclesiae in remissionem peccatorum detur, et secundum Ecclesiae observantiam etiam parvulis Baptismus detur, si nihil esset in parvulis, quod ad remissionem deberet et indulgentiam pertinere gratia Baptismi superflua videretur. Ecclesia ab Apostolis traditionem accepit, etiam parvulis Baptismum dare.[3])."

---

[1]) Justin. Apol. 2. Greg. M. ep. ad Candid. L. 6. Catech. Rom. P. II. C. II. §. 26.

[2]) Hom. 8. in Levit.

[3]) In C. 6. ad Rom.

liturgie.de

Cyprian [4]): „Hoc fuit in concilio nostra sententia, a Baptismo atque a gratia Dei, qui omnibus misericors et benignus et pius est, neminem per nos prohiberi, quodcum circa universos observandum sit, atque retinendum, tum magis circa infantes ipsos et recens natos observandum putamus.

Der hl. Augustinus vertheidigt die Nothwendigkeit der Kinder-Taufe gegen Pelagius, wodurch die Kinder von der Mackel der Erbsünde abgewaschen werden. Consuetudo matris Ecclesiae in baptizandis parvulis .... apostolica est traditio [5]). Es war auch stete Lehre der Kirche, und die Disciplin, wie die Praxis, bestätigen es: daß die Kinder durch die Taufe die Gnade dieses Sakraments und des Glaubens, nicht als wenn sie selbst glauben könnten, sondern weil durch den Glauben der Aeltern, wenn sie Gläubige sind, oder wenn sie es auch nicht sind, durch den Glauben der ganzen Gesellschaft der Heiligen gestärkt werden [6]).

Bei der Kinder-Taufe kann wohl das Kind nicht die von der Kirche gefoderte Verpflichtung selbst auf sich nehmen; deßwegen vertritt ein Pathe seine Stelle. Allein, wenn später seine Vernunft erwacht, hat es den Vortheil: daß es sich schon in der Heils-Ordnung befindet.

Die Pflicht der Seelsorger ist es, die Gläubigen zu ermahnen: ihre Kinder zur Taufe zu bringen, damit sie nach dem vorgeschriebenen Ritus das hl. Sakrament der Taufe, als des Ersten und Nothwendigsten, empfangen (S. d. Art. Taufe).

Kirche und Kirchen-Gewalt. Eine Gesellschaft, welche sich zu einer bestimmten Art und Weise, über das Verhältniß zu Gott nachzudenken, und zu einerlei Gottes-Verehrung vereinigt hat, heißt im weitesten Sinne des Wortes Kirchen-Gesellschaft — Kirche ecclesia, ab ἐκκαλέω convoco [1]). Die-

---

[4]) Ep. 59. ad Fidum Episc. afric.

[5]) Lib. 10. de gen. ad lit. c. 23.

[6]) Catech. Rom. ibid. §. 27.

[1]) Das Wort Kirche wird auch abgeleitet von dem griechischen Worte κυριον, nach Andern von dem deutschen Worte Küren wählen. — Das lateinische Wort ist gleichfalls von dem griechischen entlehnt. Beide Worte bezeichnen sowohl eine kirchliche Gesellschaft, als auch den Versammlungs-Ort derselben. — Ecclesia. „Gloss. Lat.

liturgie.de

ser Ausdruck ist von anderen Versammlungen auf die gottesdienstlichen übertragen. Sprachforscher wollen das Wort Kirche von κυριακος oder κυριακη ableiten.

Da wir nach dem Zwecke der Gottes-Verehrung nicht nur Gott durch die Kräfte unserer Seele, sondern auch durch unsere Handlungen verehren wollen, und sohin unsere innere Gottes-Verehrung sich äußerlich darstellen soll, so muß dieselbe auch eine sichtbare Form und Verfassung haben, wodurch sich das Reich Gottes auf Erden offenbart.

Jene Vereinigung von Menschen, welche sich nach den Grundsätzen des Christenthums zur Verehrung Gottes unter einerlei Regierung und Verfassung bekennen, heißt die christliche Kirche, und sofern sie sich als eine Versammlung der Gläubigen verbunden durch denselben Glauben, durch dieselben Sakramente, und unterworfen denselben Hirten unter einem sichtbaren Oberhaupte — dem Nachfolger Petri in hierarchischer Stufenfolge darstellt, die christlich-katholische Kirche.

Die Sichtbarkeit der Kirche ist ein wesentliches dogmatisches Kennzeichen derselben [2]). Die Kirche soll ihrem Zwecke und ihrer

---

Conventus" gr. "Εκκλησια. Gloss. Lat. MS. Regium: Ecclesia, evocatio, vel collectio conventus. Glossae MSS. ad. Canones Concil. Ecclesia, Convocatio. Amalarius. Lib. III. de Eccles. offic. C. 2. Ecclesia est convocatus populus per ministros Ecclesiae ab eo, qui facit unanimes habitare in domo. Ipsa domus vocatur Ecclesia, quia Ecclesiam continet. „Dufressne Gloss. T. II. p. 212. — „Ecclesia bedeutet auch eine Herausrufung, nachher haben es die Schriftsteller gebraucht, um damit eine Versammlung und Einberufung zu bezeichnen. — Ecclesia, Kirche, ist, wie der heil. Augustinus in der Auslegung des 149. Psalms sagt, das auf der ganzen weiten Welt ausgebreitete rechtgläubige Volk." Der Römische Katechismus, übersetzt von Felner. I. B. S. 117. Von Droste Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1831. S. 304.

[2]) Devoti l. c. III. „Certe non solum falsa, sed etiam absurda est Protestantium sententia, qui sibi invisibilem confingunt Ecclesiam." Bellarmin. De Eccles. militant. Lib. III. C. 12. 13. 15. Janitsch, Entstehung, wunderbare Fortpflanzung und genaue Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion. V. Aufl. gr. 8. Wien 1826. S. 257. §. IX. „Die Neuerer bilden sich eine unsichtbare Kirche ein, und glauben: Jesus habe nur seinen Apo-

liturgie.de

Verfassung nach überall sichtbar werden durch Lehre und Unterricht, und durch die Ausspendung ihrer Heilsmittel, wie überhaupt durch die Pflege des Kultus sich offenbaren, und alle Völker in ihren Verein führen. Christus hat eine sichtbare Kirche auf Erden gestiftet, und ihr zur Erreichung ihres höchst religiös-sittlichen Zweckes Verfassung, Gewalt und Mittel gegeben, und sie von jeder andern Gesellschaft unabhängig gemacht.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe hat Jesus seine Kirche auf die jüdische [3]) gegründet, denn Er wollte das Gesetz und die Propheten nicht gänzlich auflösen, sondern erfüllen [4]). Er stiftete sie als eine ewig bleibende sichtbare Anstalt — als seine Repräsentantin, die Er auch mit seiner Gewalt ausrüstete, auf daß sie nach seinen Anordnungen sein Werk auf ewige Zeiten fortführe, und sich über alle Geschlechter verbreite. Zu diesem Behufe wählte Er sich Jünger, und unter diesen zwölf Apostel aus, setzte ein Kirchen-Oberhaupt mit dem Rechte der Nachfolge ein,

---

steln das oberste Richteramt ertheilt, ünd es nicht auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, ausgedehnt; allein Jesus gab den Dienern seiner Religion den Auftrag zu lehren, zu binden und zu lösen, welcher Befehl nicht nur die Apostel, sondern alle ihre Nachfolger bis an das Ende der Welt anging. In der That, was sagt uns die Vernunft? Wäre die Offenbarung nur den unmittelbaren Schülern Jesu, und zwar nur auf ihre Lebenszeit, gegeben worden, an wen hätten sich in den späteren Zeiten die Heiden und Juden wenden sollen, wenn sie das Christenthum hätten annehmen wollen? Selbst die Gläubigen hätten in Fällen eines Zweifels kein Gericht gehabt, sich Rathes zu erholen. Von diesem Gerichte redet der hl. Matthäus, als er sagt: Höret dich dein Bruder nicht an, so nimm noch Einen oder zwei zu dir. Höret er auch diese nicht, so sage es der Kirche." ꝛc. V. Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft. 4. Th. K. 50. „Die Lehre von der Kirche als einer unsichtbaren auf Erden, ward schon bei Gelegenheit des Novatianismus und Donatismus verworfen." Brenner, das Gericht. 8. Bamberg 1829. S. 11. „Das katholische System faßt die Kirche nicht sowohl an sich, als vielmehr in der Erscheinung auf, wonach sie ihm eine in die Sinne fallende, sichtbare Anstalt ist und seyn muß, wenn sie nicht zu einer Chimäre werden, und der Menschheit völlig unbekannt bleiben soll." Klee, Dogmen-Geschichte. Mainz 1837. gr. 8. S. 67.

[3]) Luk. 24, 47. Apg. 1, 8. Röm. 11, 17.

[4]) Matth. 5, 17.

liturgie.de

und ertheilte ihnen den Befehl und die Vollmacht, seine göttliche Lehre allgemein auf der Erde zu verkündigen [5]); alle zu einerlei Glaubens- und TugendGesetzen unter einerlei Verfassung und zu einerlei Gottes-Verehrung in eine Gesellschaft und zwar in eine äußere Gemeinschaft zu vereinigen. Die nothwendige Bedingung des Eintrittes ist seiner göttlichen Anordnung gemäß der Empfang der heiligen Taufe, durch welche die Eintretenden der Lehre und der angeordneten Gnaden- und Heils-Anstalten theilhaftig werden [6]), an der Wiederherstellung und Erlösung durch Christus Theil nehmen, und so zur ewigen Seligkeit gelangen können [7]).

Nach der Empfangung des heiligen Geistes traten die Apostel ihr Apostolat an, sie gingen in alle Welt, predigten das Evangelium [8]), erklärten das jüdische Gesetz für aufgehoben [9]), gründeten in allen damals bekannten Gegenden des Erdkreises christliche Gemeinden, denen sie die Vorschriften und Anordnungen Christi übergaben, und diese seiner Gnaden- und Heils-Anstalten theilhaftig machten [10]), wodurch die Kirche Christi zu einer allgemeinen Kirche sich bildete, deren äußere weitere Ausbreitung aber durch alle Geschlechter fortgeführt werden sollte [11]). Die Kirche ist also ihrem Ursprunge nach positiver göttlicher Anordnung.

Die Merkmale, welche der wahren sichtbaren Kirche zukommen, sind:

I. Allgemeinheit. Dieses Kennzeichen liegt in dem Begriffe der christlichen Offenbarung, die nicht bloß den Zeit-Genossen Christi gegeben war, oder vorübergehen sollte, wie ein Meteor, sondern welche ewig bleiben, allen Völkern und an allen Orten verkündet werden, und die von einer Grenze des Erdbodens bis

---

[5]) Matth. 10, 1. ff. Mark. 3, 13. Luk. 6, 13. 9, 1. 10, 1. Joh. 17, 18. 20, 21. Eph. 4, 11.

[6]) Matth. 28, 19—20. Mark. 16, 15. Apg. 1, 8.

[7]) Concil. Trident. Sess. V. Decret. de peccat. origin. Sess. VI. Decret. de justif.

[8]) Apg. 2, 1 ff.

[9]) Apg. 15. 28.

[10]) I. Kor. 3, 4. ff.

[11]) Röm. 10. 18. Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, aus dem Englischen übersetzt. I. Abth. gr. 8. Regensburg 1838. S. 94. u. II. Abth. S. 44. ff.

liturgie.de

zur andern sich erstrecken sollte [12]). Dieser Universalismus liegt in der sichtbaren Kirche, die Christus der Herr als eine äußere Anstalt zur allgemeinen Verbereitung, wie zur Theilhaftigmachung an den Heils- und Gnaden-Mitteln gestiftet und angeordnet hat. Die heiligen Sänger und Propheten des Alten Testaments weissagten schon die Bekehrung der Heiden, und die Vereinigung aller Völker zur Verehrung des Einzigen wahren Gottes [13]), Jesus selbst sprach sich bei dem sammaritanischen Weibe deutlich über die Universal-Tendenz seiner Kirche aus [14]), und die Apostel und Jünger setzten dieses vermöge ihrer erlangten Gewalt und Autorisation dem Auftrage ihres göttlichen Meisters gemäß in Vollzug, indem sie die Lehre und Kirche Christi als eine allgemeine Welt-Religion und Welt-Kirche in allen Gegenden des Erdkreises verbreiteten, und ihre Nachfolger zur völligen successiven Durchführung des begonnenen Werkes autorisirten [15]). Die katholische Kirche, in der wir nur diese Allgemeinheit finden, wird daher, wie der hl. Augustinus schreibt, mit Recht allgemein genannt, weil sie vom Anfange bis zum Niedergange durch einen Schimmer des Glaubens ausgebreitet ist. Sie ist nicht etwa wie menschliche Staaten in die Grenzen eines Reiches eingeschränkt, sondern sie umfaßt alle Menschen — alle Nationen. „Alle Gläubigen, heißt es im römischen Katechismus [16]), die von Adam her bis auf diesen Tag lebten, und die in Zukunft noch

[12]) Catech. Rom. l. c. §. 13. „Universalis (ecclesia), ob eam causam dicitur, quod omnes, qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant.“ Platz, hat Christus eine Kirche gestiftet, und welches sind die Merkmale, an denen sie erkannt wird. Kempten 1833.

[13]) Ps. 2. Jes. 2, 2. Malach. 1, 11.

[14]) Joh. 4, 20—24.

[15]) Matth. 28, 19—20. Mark. 16, 15. Apg. 1, 8 u. 2, 1. ff. Augsst. serm. 13. de temp. — de unitat. „Evangelizata est nobis Ecclesia per totum orbem terrarum futura. Hoc in lege, et Prophetis, et Psalmis esse pronuntiatum ipse Dominus testificatus est, qui eam coepturam ab Jerusalem, et per omnes gentes permansuram esse praedixit; testes sibi futuros in Jerusalem et in tota Judaea et Samaria et usque in totam terram, cum jam in coelum ascenderet, praenuntiavit. . . . Quisquis aliud evangelizaverit, anathema sit.“

[16]) Uebersetzt von Felner. I. B. S. 128. §. 13.

liturgie.de

leben werden, so lange die Welt stehen wird, die sich zum wahren Glauben bekennen, gehören zur nämlichen Kirche; die auf dem Fundamente der Apostel und Propheten gegründet ist, die alle auf jenen Eckstein, Christus, gestellt sind, der beides in Eines vereinte, und den Frieden jenen, die nahe, und jenen, die weit entfernt sind, verkündigte (Eph. 2, 20). Der katholischen Kirche kommt auch in Absicht auf ihre Lehre und ihren Cultus der Charakter der Allgemeinheit deßwegen zu, weil diese für jedes Klima, für jede Regierungs-Form und für jedes Volk passend sind. Nebstdem enthält sie die Quelle der wahren Ueberlieferung, die wahre Lehre Christi und der Apostel, wie überhaupt das, was zu allen Zeiten, an allen Orten und von Allen geglaubt worden ist [17]).

II. Einigkeit. Die Kirche Christi soll auch seiner ausdrücklichen Anordnung gemäß die einzig wahre seyn, und daher die stete Einigkeit in der Lehre und in dem Bekenntnisse, im Gottesdienste, wie in der Verfassung und Kirchenzucht und in der hierarchischen Ordnung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte — ein wesentliches Kennzeichen derselben, wodurch sie sich von allen religiösen Kirchen-Gesellschaften unterscheidet, und vor denselben auszeichnet [18]), bewahren. Diese Einigkeit legen auch die Apostel der Kirche Christi bei; wo Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller ist; da ist auch die wahre Kirche, in welcher, wenn gleich ihre Mitglieder durch Orts- und Zeit-Verhältnisse getrennt, dennoch durch einen Glauben, einerlei Gottesdienst und Sakramente, wie auch durch einerlei Verfassung auf's innigste miteinander verbunden sind. Weitere Belege hiefür liefern folgende Stellen, Röm. 12, 3—5. I. Kor. 1, 10. 3, 4. 10, 17. 11, 16. 12, 13. 14, 33. Gal. 1, 6. Eph. 2, 19. Hebr. 13, 8. I. Tim. 1, 3—7. II. Tim. 2, 15—20. 3, 8. Tit. 3, 9—10. I. Joh. II. Joh. 9, 10. Clemens: Alexandr. advers. haeres. Lib. I. C. 10. Cyprian. de uni-

---

[17]) Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 22.

[18]) Matth. 13, 31. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 19, 26. Joh. 10. 16. 13, 34. 15, 4—11. 17, 20.

liturgie.de

tat. Eccles. etc.[19]). Diese Einheit aber finden wir nur in der katholischen Kirche, indem ihre Glaubens-Lehren seit Jahrhunderten und an allen Orten die nämlichen sind; sie hat die nämliche Zahl der Sakramente, denselben Cultus, die nämliche Moral und Kirchenzucht, dieselbe hierarchische Ordnung und Stufenfolge unter einem gemeinschaftlichen Kirchen-Oberhaupte, welches der allgemeine Vereinigungs-Punkt (centrum unitatis) ist, von dem die bestimmte Richtung des vereinten Strebens ausgeht, das auch zugleich das Organ ist, durch welches das kirchliche Wirken sich den Kirchen-Gliedern mittheilt, und wodurch nothwendig Einheit in der Lehre und Ritus erzielt wird[20]). Die katholische Kirche strebet nur nach einem und dem nemlichen Ziele, — sie bildet einen äußeren Verein und macht ein sichtbares Ganzes aus. Wo hingegen andere Religions-Parteien in ihrem Gottesdienste, in der Zahl der Sakramente, wie in ihren oft veränderten Glaubens-Confessionen von einander getrennt, also nicht einmal in den Sakramenten und im Gottesdienste einig sind[21]).

III. Heiligkeit. Heiligung des Menschen-Geschlechtes war der Zweck Jesu, und sohin muß auch dieß die Absicht der von Ihm gestifteten Kirche seyn. Deßwegen war Er in die Welt gekommen, um durch das Werk seiner Erlösung unsere Wiederherstellung zu bewirken. Joh. 3, 16. Zur Wiederherstellung der gesunkenen Menschen-Natur, wie zur Erreichung unserer höchsten Bestimmung hat Er auch seine Kirche gegründet. Dahin zielen alle ihre Lehren, alle ihre Gnaden- und Heils-Anstalten, ihre Uebungen und Tugend-Beispiele[22]), daher werden auch die Christen Heilige genannt[23]). Die Ausscheidung der Bösen von den Auserwählten geschieht nicht hienieden in der sichtbaren Gottes-

---

[19]) Eph. 4, 3—7.

[20]) Cat. Rom. „Unus etiam ejus rector ac gubernator invisibilis quidem Christus, visibilis — autem Petri legitimus successor."

[21]) Janitsch a. a. O. S. 260.

[22]) Eph. 2, 19. Tit. 2, 14. 5. 25.

[23]) Röm. 1, 7. I. Kor. 1, 2. 19. August. Lib. I. de Symbol. ad Catechum. C. 5. „Ipsa est Ecclesia sancta . . . . pugnari potest, expugnari tamen non potest; haereses omnes de illa exierunt tanquam sacramenta inutilia de vite paccisa; ipsa autem manet in radice sua, in vite sua, in charitate sua, portae inferorum non vincent eam." Ferraris l. c. T. III. Francof. 1782. 4to. p. 7.

liturgie.de

Anstalt, sondern in dem andern Leben [24]). Vielmehr zeigt Jesus an vielen Stellen, daß die Guten mit den Bösen in der sichtbaren Kirche eben so beisammenleben werden, wie der Weizen mit dem Unkraute auf einem und demselben Acker emporwächst [25]), weil die Heiligung der letzteren durch Buße und Bekehrung und durch den rechten Gebrauch der Gnaden-Mittel noch möglich bleibt. Dieß erhellet auch aus Matthäus 13, 47. 25, 1. Mark. 4, 26. Luk. 13, 18. II. Tim. 2, 20.

Die Kirche wird heilig genannt, weil sie Gott geheiligt hat, und weil sie gleichsam als ein Körper mit ihrem heiligen Haupte Christus dem Herrn, als der Quelle aller Heiligkeit, verbunden ist, von dem sie die Salbung des hl. Geistes, und die Reichthümer der göttlichen Güte erhielt [26]). Sie wird heilig genannt, weil ihre Lehre die Gläubigen zur wahren Glückseligkeit und Heiligung führt, und darum alle Aergernisse hinwegräumt, welche ihr als der lebendigen oder gleichsam verkörperten Idee des Reiches Gottes auf Erden entgegengesetzt sind.

Diesen Vorzug treffen wir in der katholischen Kirche, indem sie die evangelischen Gebote und Räthe hochachtet, die Werke der Tugend und Frömmigkeit hochschätzt, und auszuüben befiehlt; indem in ihr allein das rechtmäßige Opfer und der heilsame Gebrauch der Sakramente, durch die, als die wirksamsten Werkzeuge der göttlichen Gnade, Gott die wahre Heiligkeit gibt, sich befin-

---

[24]) Brenner, das Gericht a. a. O. S. 15. „Die katholische Kirche läugnet nicht, daß es eine Versammlung von Gerechten geben könne; und der Kirche ganzes Streben geht dahin, Alle zu Heiligen zu machen; allein deßwegen glaubt sie sich nicht berechtigt, die Unheiligen, welche durch das äußere Bekenntniß noch mit ihr verbunden sind, als gänzlich von ihr losgerissen anzusehen; sondern sie erkennt solche noch immer als ihre Angehörigen an, wie Aeltern auch ungerathene Kinder noch für die ihrigen halten; und in diesem Sinne sind die Bösen noch wahre, von dem sichtbaren Bande umschlungene Glieder der Kirche, keineswegs aber von ihrem Geiste beseelte, mit ihr organisch und lebendig zusammengewachsene Theile. Da übrigens die Heiligkeit unter den Menschen etwas sehr Seltenes und Gott allein bekannt ist, so wird der Protestantismus immer in Ungewißheit bleiben darüber: wo oder ob nur überhaupt seine Kirche existirt." Klee, Lehrbuch der Dogmen-Geschichte. gr. Mainz. 1837. S. 65.

[25]) Matth. 13. 24.

[26]) Röm. Kat. a. a. O.

liturgie.de

den. Ueberdieß zählt die katholische Kirche sehr viele Heiligen und Blutzeugen Christi, die wir bewundern.

IV. Apostolizität. Apostolisch hieß in den ersten Zeiten des Christenthums jede christliche Gemeinde, welche von den Aposteln gegründet war. Die katholische Kirche heißt apostolisch, sofern sie von den Aposteln in der Welt ausgebreitet wurde, und sowohl in Ansehung der Lehre — des depositum fidei —, als der Heils-Anstalten, Verfassung und Regierungs-Form, sowie in Ansehung der Anordnung der obersten Kirchen-Vorsteher, die in ununterbrochener Reihenfolge sich bis auf uns erstrecken, von den Aposteln gestiftet worden, und deren Erbin ist [27]). Daher spricht der h. Apostel Paulus: Ihr seyd erbaut auf der Grundfeste der Apostel und Propheten, der vornehmste Eckstein ist aber Christus Jesus.“ Die Nachfolger der Apostel — die Bischöfe — reichen bis zu den Aposteln hinauf. Weßwegen Tertullian a. a. O. den Ketzern seiner Zeit immer entgegengesetzt: „Sie sollen uns den Anfang ihrer Kirche und die ununterbrochene Reihe ihrer Bischöfe bis auf die Apostel-Zeiten zurück nachweisen. Wenn sie aufrichtig zu Werke gehen, werden sie zuletzt auf einen Apostel oder einen ihrer Schüler kommen, der in der Gemeinschaft der Rechtgläubigen lebte, von dem sie sich getrennt haben.“ Dabei ist die katholische Kirche die einzige, welche eine ununterbrochene Reihenfolge der römischen Päbste aufweisen kann. Der heilige Hieronymus nennt sie bis auf Eleutherius [28]), der heilige Optatus bis auf

---

[27]) Mark. 15, 20. Apg. 11, 22 u. 25, 13, 1. 17. 1. 18, 1. 19, 1. Eph. 2, 19. II. Tim. 1, 6. 2, 2. Tit. 1, 5. Iren. adv. haeres. Lib. III. C. 3. u. Lib. IV. C. 43. Tertull. de praescript. p. 245 etc.

[28]) Bellarmin. l. c. Lib. IV. C. 8. „Quinta nota est successio Episcoporum in Romana Ecclesia ab Apostolis deducta usque ad nos: hinc enim dicitur Apostolica. Ac propterea omnes veteres hac successione, tanquam argumento evidentissimo usi sunt ad veram Ecclesiam ostendendam. Irenäus lib. III. C. 3. enumerat Episcopos Romanos a Petro usque ad Eleutherium, qui suo tempore sedebat ac dicit, per hanc successionem confundi omnes haereticos. Tertullianus in libr. de praescript. Edant, inquit, haeretici origines Ecclesiarum suarum, evolvant ordinem

liturgie.de

Siricius, der heil. Augustinus bis auf Anastasius, und neuere Schriftsteller bis auf den jetzt regierenden Pabst Gregor XVI. [29]). Ebenso verhält es sich mit anderen von den Aposteln oder ihren nächsten Nachfolgern gegründeten Bisthümern, von denen wir bis auf die ersten Bischöfe zurückzählen können. — Die Lehre der katholischen Kirche ist keine neue, erst ausgedachte oder kürzlich entstandene, sondern sie ist die von den Aposteln uns überlieferte, und über die ganze Erde ausgebreitete. Der heilige Geist, welcher zuerst den Aposteln verliehen war, war immer und ist noch in derselben, und leitet sie durch apostolische Diener. Zum Beweise ihres apostolischen Ursprungs heißt sie im Glaubens-Bekenntnisse die apostolische [30]). Die katholische Kirche steht da-

---

Episcoporum suorum, ita per successionem ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex Apostolis vel Apostolicis viris habuerit auctorem, et antecessorem. Hoc enim modo Romanorum Ecclesia Clementem a Petro ordinatum refert. Confingant tale aliquid haeretici. Eusebius in historia et in Chronico, et Hieronymus ac Prosper, qui Chronicum Eusebii continuarunt, diligentissime annotant successionem Romanorum Episcoporum, ut inde continuatio Ecclesiae manifesta sit. Epiphanius haeres, 27, quae est Carpocratis, enumerat ordine Pontifices Romanos, et subjungit: Et nequis, inquit, miretur, quod tam exacte singula recensemus. Per haec enim semper claritas ostenditur."

[29]) Vergl. Chronologische Reihenfolge der Römischen Päbste. VI. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. Die Pabstwahl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 40.

[30]) „Schon zur Zeit des heil. Augustinus hatte diese ununterbrochene Reihenfolge eine so große Kraft gegen die damals entstehende Ketzerei (Augustin. T. VI. advers. Epist. fundam.), und um wieviel größer muß diese daher gegenwärtig nach vierzehn Jahrhunderten nicht seyn, da sie durch ihre lange Dauer nur um so unangreifbarer geworden ist, und durch ihr hohes Alterthum immer mehr Kraft gegen alle neuen Ketzereien erhalten haben muß. Immer war, immer ist und immer wird die katholische Kirche die nämliche in ihrer Glaubens-Lehre, in ihrer Moral und in ihrer charakteristischen Tugend seyn. Millionen von Martyrern hat sie, die eine beneidenswerthe Krone sind, Tausende von Kirchen-Lehrern, die für sie zeugen werden durch alle Jahrhunderte, und ihre unermeßliche Zahl von Heiligen bildet ihr noch bis auf unsere Tage einen ihr nur ausschließlich zugehörenden Triumph. Was aber mögen die von ihr getheilten Sekten dagegen aufzuweisen? nichts auch gar nichts

liturgie.de

her vermöge ihrer Stiftung schon in einer unmittelbaren äußeren Verbindung. Auch war die göttliche Offenbarung nicht bloß auf Christus und die Apostel beschränkt, sondern sie ging vermöge göttlicher Autorisation auf die Kirche über, welche solche fortsetzte und das von Christus begonnene Werk vollendete.

Wenn wir nun das Wesen der katholischen Kirche (ἐκκλησια καθόλικη) betrachten, so finden wir, daß diese Prädikate zusammen nur einzig derselben zukommen, indem sie die Hinterlage des Glaubens nach der bekannten Regel des heiligen Vinzenz von Lerin zu allen Zeiten bewahrt, die nämlichen Sakramente, dieselbe Verfassung in fortlaufender Reihenfolge ihrer Vorsteher hat, und ihrem Stiftungs-Zwecke gemäß sich über alle Orts-, Zeit- und Standes-Verhältnisse erhebend universalisirt, so viele Heiligen und Tugend-Beispiele zählt, und unmittelbar apostolischen Ursprunges ist [31]) Die Aussprüche der heiligen Schrift, jene der Kirchen-Väter und die Beschlüsse der ächten allgemeinen Concilien haben gleich großes Ansehen [32]). Unirre in Glaubens-Sachen ist daher eine nothwendige Eigenschaft derselben [33]). Die katholische Kirche ist in sich vollkommen; ihre Lehre ist rein, unverfälscht und vollständig; was der Form nach bisweilen nothwendig wird, ist eine nähere Bestimmung und Erklärung, und sie bestrebt sich als Wächterin des ihr anvertrauten Depositums, dasselbe in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten [34]).

---

von allen diesen." Die Kennzeichen der wahren Religion. Aus dem Italienischen übersetzt, von Klitsche. gr. 8. Augsburg 1829. S. 61.

[31]) Cf. d. Art. Credo. Symbol. ibid.

[32]) Cat. Rom. „Ex scripturis probatur, et patrum traditione ad nos pervenit, et conciliorum testatur auctoritas." F. Hieronym. Ecclesia nulla tempestate concutitur nullo, turbine ventisque subvertitur." S. Gregorius M. in Psal. 5. Poenitent. 26. „Sancta Ecclesia in hoc saeculo a catholica fide nequaquam deficiet."

[33]) Ibid. „Haec una Ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, quam a spiritu sanctu gubernetur."

[34]) Die katholische Kirche hält sich nach dem hl. Vincenz von Lerin an die von allen Kirchen-Vätern angenommene Regel: „Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est: hoc est etenim vere proprieque catholicum." Commonitor. C. 5. „Die Kirche Christi bewahrt sorgfältig die bei ihr hinterlegten Lehrsätze; ändert nie etwas daran, nimmt nichts hinweg und setzt nichts hin-

liturgie.de

Die Kirche unterscheidet sich in streitende (ecclesia militans) und in die triumphirende (ecclesia triumphans). Unter Ersterer versteht man die Versammlung aller Gläubigen auf der Erde, sofern sie hienieden mit inneren und äußeren Feinden gegen die Sünde und die Macht des Satans zu kämpfen hat [35]). Letztere hingegen ist der verklärte Verein der seligen Geister, — der Frommen jenseits —, welche nach vollendetem Kampfe und errungenem Siege über die Welt und über die Gewalt des Satans vollständigen Triumph feiern, die mit der unverwelklichen Krone der ewigen Gerechtigkeit geschmückt — zur ewigen Anschauung Gottes gelangt sind, und mit den Chören der heiligen Engel, der Cherubinen und Seraphinen unaufhörlich Gott loben, wie auch durch das Band ewiger Liebe mit einander vereint sind [36]).

Wegen dieses Unterschiedes bestehen darum nicht zwei Kirchen, sondern es ist nur eine Kirche, welche jedoch gleichsam zwei Abtheilungen hat, deren eine vorgegangen ist, und das himmlische Vaterland schon besitzt, die andere aber täglich nachfolgt, bis sie

---

zu; sie beschneidet nicht das Nothwendige, setzt nichts Ueberflüssiges dazu, und wie sie von dem Ihrigen nichts verliert, so nimmt sie auch nichts Fremdartiges auf, sondern dahin zielt all' ihr Mühen und Streben, daß sie das Hergebrachte treu und weislich behandle, daß sie dem, was vor Alters nur angefangen und formlos war, eine bestimmtere und gefälligere Form ertheile; das, was schon ausgedrückt und ausgearbeitet ist, festsetze und bekräftige, und das, was bestätiget und bestimmt worden, fortan bewahre. Was hat endlich die Kirche durch ihre Conciliar-Beschlüsse anders bewirken wollen, als daß Jenes, was vorher ohne Untersuchung geglaubt worden, jetzt mit größerer Aufmerksamkeit geglaubt werden sollte? was man vorhin gleichsam nur berührte, jetzt mit höherer Kraft verkündet werde? Die Kirche, sage ich, von den Neuerungen der Ketzer aufgeschreckt, wollte mit ihren Conciliar-Beschlüssen nichts anderes bezwecken, als das nur durch mündliche Uebergabe von den Vätern Ererbte jetzt schriftlich auf die Nachkommen zu verpflanzen, indem sie Gegenstände von umfassender Wichtigkeit in wenige Zeilen zusammenzog, und gewöhnlich, des besseren Verstehens wegen, den alten Sinn des Glaubens durch ein neues Wort bezeichnete." Leben der Väter und Martyrer. VII. B. S. 61.

[35]) Cat. Rom. p. 94. „Ideo militaris dicitur, quod cum immanissimis hostibus (mit den grausamsten Feinden) mundo, carne, Satana perpetuum sit bellum."

[36]) Gal. 5, 16. Apost. 7, 9—10.

liturgie.de

einst, mit Jesus Christus vereinigt, in ewiger Glückseligkeit ruht [37]):

In der streitenden Kirche gibt es Gute und Böse neben einander; beide bekennen sich zu demselben Glauben, haben die nämlichen Sakramente und denselben Gottesdienst (S. o. Heiligkeit), wenn nur Letztere sich äußerlich zur Gemeinschaft der Kirche halten. Dieser Beimischung der Guten und Bösen auf Erden ungeachtet bleibt die katholische Kirche doch die wahre, weil sie bei allem dem den wahren Glauben und die wahren Sakramente hat [38]). Von der streitenden Kirche sind nach dem Catechismus Romanus ausgeschlossen: 1) Die Ungläubigen, weil sie nie Mitglieder der Kirche waren; 2) die Ketzer und Schismatiker, weil sie von der Kirche abgefallen sind, und 3) die Excommunicirten, welche durch den Ausspruch der Kirche von ihr so lange ausgeschlossen sind, bis sie sich gebessert haben.

Die Kirche heißt ferner auch die leidende, in wiefern sie auch jene Seelen umfaßt, welche nach ihrem Tode noch manche Makel — läßliche Sünden — oder auch den Rest zeitlicher Sünden-Strafen, die sie nach verziehener Todsünde noch mit sich in die Ewigkeit nehmen, abzubüßen haben, und für deren Erlösung ihre Brüder im Himmel und auf der Erde Bitten zu Gott ab-

---

[37]) Augustin. de Civitat. Dei C. 9.

[38]) Bellarmin. l. c. Lib. III. C. IX. de Ecclesia militante. „Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos seu veram linguam hujus corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per charitatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive jurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam et si in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva; at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim hujus corporis, id est spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua."

liturgie.de

schicken[39]). Endlich heißt die Kirche in Absicht auf ihre allgemeine Ausbreitung, als Welt- und Universal-Kirche, die allgemeine, in Absicht auf gewisse Bezirke aber, in welche sie abgetheilt ist, nennt man diese auch Partikular-Kirchen, d. i. Theile der allgemeinen Kirche.

Die katholische Kirche ist nach ihrer Grund-Verfassung I. eine Lehr-Anstalt, durch welche die göttlichen Offenbarungs-Lehren zur Erkenntniß der Wahrheit und zur sittlichen Vervollkommnung mitgetheilt werden, Mark. 13, 14. Matth. 28, 19. und enthält II. den Inbegriff der in sie gelegten Vollmachten, d. i. die Kirchen-Gewalt (potestas ecclesiastica), welche a) eine gesetzgebende Matth. 18, 19. Apg. 15, 1. I. Kor. 11. I. Tim. 3. b) eine richterliche Matth. 18, 17. Apg. 15. Gal. 1, 18. 5, 2. und c) eine vollziehende ist, Matth. 28, 19. Joh. 20, 23. I. Kor. 5, 1—5. II. Kor. 7, 2—10. 10, 6. Die Kirchen-Gewalt besteht aus drei Theilen, und zwar a) in dem Rechte des Unterrichts oder in der Lehr-Gewalt, b) in der Verwaltung der Religions-Geheimnisse I. Kor. 4, 1. Joh. 20, 23. und in der Pflege des Cultus d. i. in dem Priesterthume oder in der Gewalt der Weihe (potestas ordinis), und c) in der Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht oder in der eigentlichen Regierungs-Gewalt (potestas jurisdictionis).

So wie einerseits der Kirche das Recht zustehen muß, die aus dem gemeinsamen Kirchen-Vereine entspringenden Vortheile unter die Glieder derselben zu vertheilen; so muß sie auch andererseits befugt seyn, diese jenen Kirchen-Genossen zu entziehen, welche durch Ungehorsam, Verachtung des Gottesdienstes und der Reli-

---

[39]) Leben der Väter und Martyrer. XVI. Bd. S. 53. „Die Liebe verbindet uns mit dem ganzen mystischen Leibe Jesu und läßt uns Theil nehmen an den Mühseligkeiten und Trübsalen, sowie an dem Glücke und den Tröstungen Aller, deren Haupt Jesus ist. Die Gemeinschaft der Heiligen, die wir im Glaubens-Bekenntnisse aussprechen, schließt in sich eine Gemeinschaft der Güter und einen wechselseitigen Verkehr unter allen Gliedern Jesu Christi. Wir stehen in diesem Verkehr mit den Heiligen des Himmels, wenn wir Gott für ihre Siege und Belohnungen danken, ihre Fürbitte anflehen, und deren Wirkungen empfinden; eben so stehen wir auch im Verkehr mit den Seelen im Fegfeuer, wenn wir Gottes Barmherzigkeit durch unsere Gebete auf sie herabziehen.

liturgie.de

gions-Gebräuche, oder durch Uebertretung der Sittlichkeit oder der Kirchen-Zucht die Gesellschafts-Rechte derselben verletzen. Dieses Recht beurkunden nicht nur mehrere Stellen der heiligen Schrift Matth. 18, 18. I. Kor. 4, 21. 5, 1—5, sondern es bestätigt solches auch die Erblehre und die kirchliche Praxis.

Die Gewalt, die Kirche zu regieren, hat Jesus den Aposteln, und unter ihnen auf eine ausgezeichnete Weise dem Apostel Petrus übertragen. Matth. 16, 18. Joh. 21, 15—17., dann auch den 72 Jüngern mitgetheilt Luk. 10, 1—16., und die Apostel haben noch Diakonen aufgestellt. Apg. 6, 1—6. I. Tim. 3, 8—12. Daß aber diese dem Petrus und den Aposteln verliehene Regierungs-Gewalt kein bloß persönliches Privilegium (wie z. B. die Wundergabe) war, folgt sowohl aus dem Wesen und der Bestimmung der Kirche, welche als eine sichtbare Gottes-Anstalt bis an's Ende der Welt fortdauern soll, als auch aus dem Gebrauche, welchen die Apostel davon machten, indem sie sich noch bei Lebzeiten Nachfolger an Titus, Barnabas, Timotheus, Silas u. a. ernannten. (S. d. Art. Hierarchie. Pabst. Primat.)

Kirche, Verhältniß derselben zum Staate. Kirche und Staat sind zwei verschiedene Anstalten, deren jede für sich besteht, und unabhängig ist; beide haben aber am Ende den hohen Zweck, in ihrer wechselseitigen Einigung und Zusammenwirkung das menschliche Geschlecht zu seiner ursprünglichen Bestimmung zu führen [1]). Beide sind von einander verschieden, sowohl hinsichtlich ihrer Entstehung und ihres Umfanges, als auch hinsichtlich ihres Gegenstandes und Zweckes, zu dessen Erreichung jede dieser beiden Anstalten bestimmt ist, ohne daß sie jedoch einander entgegengesetzt wären, sondern vielmehr wohl — neben einander — coexistiren können. Die Kirche ist unerläßliche Bedingung für die Wirksamkeit der Religion, der Staat für jene des Rechtes

[1]) Petr. de Marca, Concordia imperii et sacerdotii. Petavius, de hierarchia ecclesiastica Lib. V. T. IV. dogm. theol. Von Droste, Ueber Kirche und Staat. Münster 1817. §. 6—8. Scheill, Kirche und Staat gr. 8. München. S. 7. Onymus, Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. S. 18 Besnard, Literat. Zeit. 1828. Jahrg. 1827. I. B. II. Hft. S. 221. Religions-Freund. Jahrg. 1828. Nr. 39. 40. 41. 42.

liturgie.de

und der vernünftigen äußeren Coexistenz. So wenig Recht und Religion mit einander im Widerstreite stehen, eben so wenig sind es Kirche und Staat, beide stehen vielmehr mit einander in innigster harmonischer Verbindung. Denn dem Staate, wie der Kirche liegt das Wohl der Menschheit zum Grunde, jenem in physischer und zeitlicher, dieser in geistiger und ewiger Hinsicht [2]). Der Staaten sind viele, die Kirche ist aber nur Eine, von Christus unmittelbar gegründete sichtbare Gottes-Anstalt, welche alle Menschen und Nationen umfasset, nicht so der Staat. Der Staats-Formen gibt es viele, die Form der Kirche aber ist wesentlich, sie ist die unwandelbare Eine, die ihr göttlicher Stifter selbst gegeben hat, und welche bis an's Ende der Welt dauern soll. Bei der Kirche steht es daher den Mitgliedern derselben nicht zu, wesentliche Veränderungen in oder an ihrer Verfassung vorzunehmen, indem sie selbst an die Anordnungen und Einrichtungen gebunden ist, welche ihr — ihr göttlicher Gründer ertheilt hat. — Die christliche Kirche hat sich ihre Verfassung nicht selbst gegeben, sondern solche von Jesus Christus erhalten, und die oberste Kirchen-Gewalt hat Jesus seinen Aposteln und deren rechtmäßigen Nachfolgern verliehen. Nach katholischen Grundsätzen sind die Bischöfe in Verbindung mit dem Nachfolger Petri, als dem Mittel- und Einigkeits-Punkte, in die Stelle der Apostel getreten, und besitzen als deren Nachfolger die zur Leitung und Regierung der Kirche nothwendige Gewalt. Dies erkennt der Katholik als göttliche Anordnung an.

Die Kirche ist ein höheres — ethisches Reich — eine Heils-Anstalt, zur Beförderung der Tugend und des ewigen Heils der Menschen mittelst Religion, der Staat eine Rechts-Anstalt. Der Staat sucht das physische Daseyn, Personen und Eigenthum zu schützen, und den äußeren Frieden zu erhalten, die Kirche dagegen will den inneren Frieden geben, den, wie Jesus sagt, die Welt nicht geben kann. Ersterer befasset sich mit der äußeren Freiheit der Menschen, dahin zielen auch alle seine Ge- und Verbote — sein äußerer Zwang und seine Zwangs-Anstalten. Das Bereich der Kirche ist zunächst das Innere des Menschen, sie will

---

[2]) Religions-Freund a. a. O. Nr. 40. Eos, Jahrg. 1829. Nr. 156 ꝛc.

liturgie.de

seinen unsterblichen Geist veredeln, ihn von der anklebenden Schwäche heilen, nach ethischen Gesetzen mittelst der ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Vorschriften und angeordneten Heils- und Gnaden-Mittel heiligen, und den endlich Geheiligten auch ewig beseligen. Da Tugend und Religion nicht erzwungen werden kann, so liegt es in dem Begriffe der Kirche, daß sie kein äußeres Zwangsrecht habe, und sohin keine äußere Zwangs-Anstalt, sondern ihre Gewalt geistlicher Natur sey. Sie legt daher auch Niemanden Zwang ohne Züchtigungen als nur in sofern auf, in wiefern Jemand sich solchen freiwillig als Buß-Uebungen unterzieht; sie wirkt nur mittelst Belehrung, Ermahnungen, Tugend-Uebungen, Mittheilung der von Jesu eingesetzten Heils-Mittel, Entziehung dieser Heils-Mittel und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde, und verhängt ihre Strafen, besonders die Strafe des Ausschlusses, nur mit größtem Bedachte zur Erzielung der Besserung [3]). Die Aufgabe des Staates ist die Erhaltung der äußeren Rechts-Ordnung, die Aufgabe der Kirche die Erhaltung der inneren, geistigen und Heils-Ordnung unter den Menschen. Beide Gewalten haben also ihr eigenes Gebiet, beide sind von einander unabhängig und selbstständig, und stehen zu einander im Verhältnisse der Coexistenz. Die Kirche hat über den Staat als solchen keine Gewalt, sondern nur über die Personen, in so fern sie Mitglieder der Kirche sind, in Bezug auf den Religions- und Tugend-Zweck. Der Staat hat aber auch keine Gewalt über die Kirche als solche — als ein unmittelbar göttliches Institut, sondern nur über die Personen, in so fern sie Mitglieder des Staates sind, und über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Kirche. Der Staat kann also nichts anordnen von allem dem, was zum innern Ressort der Kirche gehört, und beide Gewalten haben sich in ihrer eigenen Sphäre zu halten. Die Kirche darf nicht zu einer äußeren Rechts- und Zwangs-Anstalt werden; die Staats-Gewalt dagegen darf ihren Zwang nicht aus der Sphäre des Rechts in das Bereich des Reinreligiös-Sittlichen hinübertragen. — Die

[3]) Da die innere Ordnung oft von der äußeren abhängt, diese aber oft nur durch Zwang erhalten werden kann, z. B. das Besuchen des Gottesdienstes, Störungen desselben u. dgl. so kann die Kirche in gewissen Fällen darauf antragen, daß die Staats-Gewalt sie in Befolgung ihrer Vorschriften unterstütze.

liturgie.de

Kirche, als göttliche Anstalt, kann ihren Charakter der Unabhängigkeit nie verläugnen, sie ist und bleibt überall, selbst mitten unter ihren Feinden, ein unabhängiges göttliches Institut; sie kann dem Staate weder etwas geben, noch sich etwas nehmen lassen, was zu ihrer Selbstständigkeit erfoderlich ist. Diese Selbstständigkeit der Kirche in ihrem eigenen Wirkungs-Kreise muß dem Staate heilig seyn.

Die Verschiedenheit des Zweckes und der Mittel hält beide Gewalten aus einander, so daß in Ansehung der Kirche von einem status in statu keine Rede seyn kann [4]). Diese Verschiedenheit hat auch Jesus deutlich durch die Worte ausgesprochen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.“ Die Kirche hat ein gleiches Recht zur Existenz wie der Staat, sohin auch ein Recht zur Coexistenz mit dem Staate, und da ihr Recht zur Existenz ein Urrecht der Menschheit ist, so ist auch das Recht der Kirche zur Coexistenz mit dem Staate ein Urrecht derselben [5]).

Die Kirche als eine, nach göttlicher Anordnung, sichtbare Anstalt auf dieser Erde bedarf zur Sicherung ihrer Wirksamkeit des Schutzes vom Staate, d. i. Abhaltung jeder Störung kirchlicher Handlungen, und bei Nichtvollziehung kirchlicher Anordnungen die Unterstützung durch äußere Zwangs-Mittel; aber Schutz begründet noch kein Verhältniß der Dependenz; die Staats-Gewalt hat vielmehr ihre Sorge dahin zu verwenden, daß weder der Staat von der Kirche beeinträchtigt, noch auch die Kirche in ihren Rechten verletzt werde. Die Kirche wirkt wohlthätig auf den Staat, und befördert zugleich das Staatswohl, indem sie auf die

---

[4]) Nach der Idee des Alterthums stellte in der großen Gesellschaft der Gläubigen die Kirche die ideale, der Staat die reale Seite dar. Görres, Deutschland und die Revolution. 8. 1819. v. Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft. IV. Th. K. 80. „Gleichwie die Kirche und jede geistige Gesellschaft ihre Lehre und ihre Verfassung nicht von den weltlichen Fürsten und ihren Potentaten erhalten hat; so ist auch die Handhabung der Ordnung und die innere Regierung derselben nicht die Sache der Fürsten, sondern Privatrecht der Kirche. Scheill, Kirche und Staat. 8. München 1819. S. 8.

[5]) Religions-Freund 1828. Nr. 42. S. 688.

liturgie.de

Gewissen wirkt, und so eine Harmonie zwischen den äußeren Handlungen und Gesinnungen herstellt. Sie verlangt daher auch als ein nach unmittelbarer Gottes-Stiftung angeordneter, in sich unabhängiger sichtbarer Verein, Freiheit ihrer Existenz und freie Bewegung in ihrer eigenen Sphäre, — Freiheit in der Lehre, in Verwaltung der Religions-Geheimnisse und in der Abhaltung des Gottesdienstes, Freiheit in der reinkirchlichen Verfassung und Regierung, so wie überhaupt freie Anwendung aller zur Erreichung ihres hohen Zweckes erfoderlichen Mittel [6]).

Der stärkste Beweis für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche liegt in dem Universalismus, und in der wunderbaren Ausbreitung derselben, aller Wiedersprüche und Verfolgungen ungeachtet, welche die Apostel bestehen mußten. „Gehet hin, befiehlt der göttliche Stifter seinen Aposteln, und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, und lehret sie Alles halten, was Ich Euch befohlen habe.“ Matth. 28, 19.

Uebrigens kommt es dem Staate zu, darüber zu wachen, daß von den kirchlichen Anstalten kein Nachtheil für das Staatswohl entstehe, und daß; wo mehrere Confessionen im Staate sind, dieselben in Frieden neben einander existiren.

Der Staats-Gewalt steht eine positive Einwirkung auf die Kirchen-Gesetzgebung nicht zu, wenn diese ihrem Zwecke — der Gottes-Verehrung auf Glauben und Sitten gebaut, treu bleibt, ohne den Staatszweck anzugreifen. Dagegen wird zu den kirchlichen Versammlungen die Genehmigung der Staats-Gewalt erfodert, die dann hiezu Commissarien abschicken kann, theils um die äußere Ordnung und Polizei zu handhaben, theils um überhaupt das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates auszuüben.

Bei den besonderen Rechten der Staats-Gewalt in Absicht auf die Kirchen-Gesetzgebung ist, besonders auf das Wesen der Kirchen-Gesetze, Rücksicht zu nehmen; dieselben betreffen entweder den Glauben und die Sittlichkeit oder die Kirchen-Dis-

[6]) Von Droste Hülshoff a. a. O. S. 157. Von den Rechten des Staats und der Kirche in Bezug auf die Bildung des Klerus, Bamberg 1820.

liturgie.de

ciplin, welche sich wieder in die innere und äußere theilt. Die innere Kirchenzucht enthält entweder die mit dem Glauben nothwendig zusammenhängende Gottes-Verehrung, z. B. die Sakramente und Administration derselben u. s. w. oder zufällige Ceremonien z. B. die Benediktionen und Consekrationen — Sakramentalien. Zur äußeren Kirchen-Disciplin gehören überhaupt die Bedingungen der Zeit und des Ortes bei Vornahme der heiligen Handlungen; besonders gehören hieher die Sonntags-Feier, die Fasten, Prozessionen — Wallfahrten überhaupt die Gegenstände gemischter Natur.

Betreffen die Kirchen-Gesetze bloß den Glauben und die Sittlichkeit, so hat der Staat hierauf keine positive Einwirkung. Nur wenn Sekten nachtheilig auf das öffentliche Wohl einwirken, oder wenn zu fürchten steht, daß durch sie die öffentliche Moral ꝛc. gefährdet werde, kann der Staat gegen ihre Neuerung einschreiten; die Prüfung und Untersuchung ihrer Lehren aber steht der Kirche zu.

Betreffen die Kirchen-Gesetze die innere Kirchen-Disciplin — die Verwaltung der Sakramente, Gebet u. dgl., so gehören sie nicht zum Bereiche des Staats. Auch hiebei steht ihm das Verhütungs-Recht zu, und kann in Folge dessen sorgen, daß nicht bei den zufälligen Cultus-Funktionen Mißbrauch und Aberglauben sich einschleichen, welche nachtheiligen Einfluß auf das gemeine Beste äußern. Betreffen die Kirchen-Verordnungen die äußere Kirchenzucht, so enthalten sie entweder die Möglichkeit eines Eingriffes in die bürgerliche Polizei oder sie greifen wirklich dahin ein. Im ersteren Falle findet bloß das Verhütungs-Recht, im letzteren die positive Einwirkung der Staats-Gewalt Statt. Das Letztere findet Statt bei auswärtigen Wallfahrten, wodurch auf die Industrie, den Wohlstand der Familien, auf Gesundheit und Moralität mannigfach eingewirkt wird; bei dem Fasten-Gebote bezüglich der Beobachtung des Unterschiedes der Speisen, weil hier sowohl die Sanitäts- als Geld-Verhältnisse beachtet werden müssen; bei der Taufe neugeborner Kinder zur Winters-Zeit, bei den Beerdigungen und Anlegung der Leichenhöfe. Auch die Gesetze über die Lebensweise der Geistlichen gehören hieher, besonders jene, welche sie den bürgerlichen Verpflichtungen als dem Armeedienste, den persön-

liturgie.de

lichen Frohnden, den Vormundschaften u. dgl. entziehen. Die Einwirkung des Staats- auf die äußere Kirchen-Disciplin ist auch historisch bestätigt; so sanktionirte Konstantin d. Gr. das Gesetz, daß der Sonntag wie der jüdische Sabbath vorzüglich durch Unterlassung aller Arbeit gefeiert werden soll, worauf der Kaiser die Schließung aller Gerichtshöfe auf diesen Tag verordnete. Die Verordnungen wegen Unterlassens der Treibjagden, Verminderung der Tanzmusiken und öffentlichen Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen können nur von der Staats-Gewalt erlassen werden [7]).

Kircheinweihung. Wenn eine Kirche neu erbaut ist, so wird vor Allem erfodert, daß sie zum Dienste Gottes eingeweiht werde. Man versteht aber unter dieser Weihe die Widmung eines geeigneten Gebäudes zum Gottesdienste unter Verrichtung der von der Kirche angeordneten Gebete und Ceremonien durch den Bischof oder mit dessen Erlaubniß durch einen Diözesan-Priester. Der Zweck dieser Weihe ist, den Kirchen dadurch einen äußeren Charakter von Heiligkeit zu geben. Dieser fromme Gebrauch ist uralt; denn schon im patriarchalischen Zeitalter finden wir Spuren von demselben. Abel, Noe und Abraham bewiesen gegen die Gott geheiligten Stätten eine besondere Huldigung. Jakob weihte dem Herrn einen Stein zum Denkmal, Gen. 1, 28., und die Juden erhielten in Bethel von dem Herrn den Befehl, den Tempel, die Priester-Kleidungen und Altar-Geräthschaften zu weihen, gleichwie sie auch die Weihe des Tabernakels und Altars feiern sollten, Num. 7. Auch ward die Einweihung des Tempels Salomon's auf das Festlichste begangen. Selbst die Heiden feierten die Bestimmung ihrer Altäre zum gottesdienstlichen Gebrauche mit einem besonderen Ceremoniell. Eben so hatte man bei'm Entstehen des Christenthums gewisse Oerter oder Bethäuser zu den gottesdienstlichen Versammlungen, zur Ausspendung der heil. Sakramente, wie zur Pflege des Cultus überhaupt bestimmt, und sie mit besonderen Ceremonien zum Dienste des Herrn eingeweiht. So wird schon zu Zeiten der Apostel von einem Saale gesprochen, der in dem Hause des Johannes Markus gewesen

[7]) Lippert's Annalen I. Hft. S. 65. Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. I. Th. gr. 8. Mainz 1830. S. 114.

liturgie.de

zu seyn scheint [1]). Zur Zeit des heil. Evangelisten Johannes nannte man den zu den gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen bestimmten Ort Kirche [2]), und Tertullian gibt demselben die Benennung Haus Gottes [3]). So lange die Christen-Verfolgungen dauerten, konnten die Versammlungen der Gläubigen, so wie die Einweihung der zum Gottesdienste bestimmten Oerter nur im Geheimen geschehen. Als aber Konstantin d. Gr., nach dem am 28. Oktob. 312 über Maxentius erfochtenen Siege, sich als Beschützer der Christen erklärt, und diese volle Freiheit in ihrer Religions-Uebung erlangt hatten, so fing man an, nicht nur prachtvolle Kirchen zu erbauen, sondern auch diese auf eine dem Geiste des Christenthums entsprechende Weise einzuweihen. Theils um die hohe Würde des Gottes-Hauses zu ehren, theils um den Gläubigen eine heilige Ehrfurcht und ein kindliches Vertrauen bei ihrem Erscheinen daselbst einzuflößen, wurden schon unter P. Sylvester besondere Einweihungs-Feierlichkeiten angeordnet [4]). So weihte man die unter Konstantin d. Gr. im Lateran erbaute Kirche, so wie die zu Antiochien und Jerusalem errichteten christlichen Tempel auf eine feierliche Weise öffentlich ein [5]). Später wurden die Einweihungs-Ceremonien und Gebete vom päbstlichen Stuhle geordnet, und in einen eigenen Ritus gebracht. Das Recht auf Einweihung der Kirchen (Consekration) kommt schon seit den ersten christlichen Zeiten dem Bischofe zu [6]), und nur mit seiner Erlaubniß darf sie ein Priester,

---

[1]) Apg. 12, 12.

[2]) Euseb. Hist. eccles. Lib. III. C. 17.

[3]) De coron. C. 3. Lib. de pudicit. C. 4. advers. Valent. C. 2. Binterim a. a. O. I. B. IV. Th. S. 28. Leben der Väter und Martyrer B. XVI. S. 291.

[4]) Nicht minder trug hiezu die hohe Verehrung, welche die ersten Christen gegen die Ueberreste der Martyrer bewiesen, das Ihrige bei.

[5]) Euseb. vit. Constant. Lib. IV. C. 46. Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. C. 26. Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 8.

[6]) Euseb. Histor. eccles. Lib. X. C. 3. Vit. Constant. Lib. IV. C. 43. Socrates Hist. eccles. Lib. I. C. 8. Sozomen. Hist. eccles. Lib. III. C. 5. Can. 28. C. 7. q. 1. C. 1. X. de relig. domib. Concil. Trident. Sess. VI. C. 5. de reform. Engelhard, Handbuch der Kirchen-Geschichte I. B. S. 319. gr. 8. Erlangen 1833. Die ersten sicheren Nachrichten über die Einweihung der Kirchen

liturgie.de

die alsdann Benediktion heißt, vornehmen. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude) [7]).

Der Tag vor der Consekration wird sowohl von dem Bischofe, welcher die Kirchen-Einweihung vornimmt, als auch von der betreffenden Kirchen-Gemeinde mit Buße und Fasten begangen [8]), um vom Irdischen abgezogen das Gemüth desto reiner und freier zu Gott erheben zu können. Die Ceremonien, welche bei der Kircheinweihung vorgehen, haben eine symbolische Bedeutung und beruhen größtentheils auf den im canonischen Rechte angegebenen Verordnungen [9]).

Der Einweihungs-Ritus (Consekration), wie ihn das römische Pontifikal vorschreibt, besteht in Folgendem: Am Vorabende richtet der Consekrator die Reliquien, welche in den Hochaltar gelegt werden sollen, her; bringt solche nebst drei Weihrauch-Körnern in ein reines Gefäß, und legt ein Pergament-Blatt mit folgender Inschrift bei: „MDCCCXXX die N. mensis N. Ego N. Episcopus N. Consecravi Ecclesiam, et altare hoc in honorem Sancti N. et Reliquias Sanctorum Martyrum N. et N. in eo inclusi, et singulis Christi fidelibus, hodie unum annum, et in die anniversario consecrationis hujusmodi ipsam visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia, in forma Ecclesiae consueta concessi.“ Dies Gefäß wird versiegelt, und an einem eigens zubereiteten ehrbaren Orte, nämlich unter einem vor der Kirchenthüre von Außen errichtetem Zelte, auf die anständig geschmückte und mit zwei Leuchtern, mit brennenden Kerzen versehene Tragbahre aufgestellt.

Hierauf werden die Vigil, die Matutin und die Laudes zu Ehren der Heiligen, deren Reliquien eingelegt werden, abgehalten. Bilder, Crucifixe und andere Kirchen-Geräthe bleiben die Nacht über in der zu consekrirenden Kirche; wo die zur Einweihung erfoderlichen Zubereitungen schon am Vorabende zu geschehen haben, so wie auch der nöthige Einweihungs-Apparat schon vor dem Beginnen der Weihe selbst in gehöriger Ordnung hergerichtet seyn

sind aus dem IV. Jahrhunderte. Die von Konstantin erbauten wurden mit großen Feierlichkeiten eingeweiht.

[7]) Can. 11. 13. Dist. 1. de consecrat.

[8]) Can. 26. 29. Dist. 1. de consecrat.

[9]) Decret. P. III. Dist. I. de eccles. consecrat. et miss. celebrat.

liturgie.de

muß. Dazu gehören folgende Stücke: 1) ein Crucifix, 2) ein Credenz-Tisch, 3) vier Leuchter, 4) ein Kreuz, welches der Diakon trägt, 5) ein Gefäß mit Salz, 6) ein Gefäß mit Wasser, 7) zwei Weihwasser-Kessel, 8) ein Büschel Isop, 9) ein Rauchfaß mit Schiffchen, 10) ein Gefäß mit brennenden Kohlen, 11) ein Betstuhl, 12) ein Armstuhl, 13) zwei Polster, 14) eine Staffelei, 15) zwei Leuchter mit Kerzen für die Akoluthen, 16) 36 Kerzen, 17) fünf Kreuze von Holz, 18) ein Teppich, 19) ein Humerale, 20) ein Albe, 21) ein Cingulum, 22) eine Stole, 23) ein Chormantel, 24) eine Mitra, 25) der bischöfliche Hirtenstab, 26) zwei Alben mit Stolen und Manipeln für den Diakon und Subdiakon, 27) ein Gefäß mit Wein, 28) ein Gefäß mit Asche, 29) Mörtel zum Einmauern, 30) mehrere Handtücher, worunter wenigstens zwei feinere seyn müssen, 31) Salz und Brod zum Reinigen der Hände, 32) heil. Chrisam, in einer Büchse und dann in einem Fläschchen, 33) eine Büchse mit Oleum salutis, 34) Weihrauch in größeren Körnern, und 35) mehrere kleine Wachsstöckchen. Endlich muß auch ein Mauer-Meister gegenwärtig, dann ohnehin das nothwendige Altar-Geräthe vorhanden seyn.

An die vier inneren Kirchen-Wände werden die Stellen, wohin der Bischof die 12 Kreuze zeichnet, jede in einer Entfernung von 12 Spannen hoch von der Erde, bemerkbar gemacht. An dem oberen Theile eines jeden Kreuzes wird ein Nagel in die Wand eingeschlagen [10]), um daran eine Kerze aufstecken zu können. Uebrigens ist auch die nöthige Veranstaltung und Vorsorge zu treffen, daß die Umgänge in gehöriger Ordnung geschehen können. Der Bischof erscheint hiebei in seinem gewöhnlichen Ornate von weißer Farbe in der Kirche, in deren Mitte ein Faltstuhl oder Armsessel mit einem Betstuhle sich hergerichtet befindet. Auf sein Geheiß beginnt, nachdem Alles in gehörige Ordnung gebracht ist, der Einweihungs-Akt.

Der Zug begibt sich vorerst außer die Kirche; Alle müssen die Kirche verlassen, nur ein Diakon bleibt in derselben. Die Kirchen-Thüren werden hierauf geschlossen, und sodann an eben dem

---

[10]) Die Nägel vertreten auch die Wandleuchter, wenn solche in einer Kirche schon angebracht sind.

liturgie.de

Orte, wo die Reliquien stehen, mit dem Abbeten der sieben Bußpsalmen der Anfang gemacht. Während dessen legt der Bischof an einem anständig zubereiteten Platze die Pontifikal-Kleider an, wozu gehören: der Amikt, die Albe, das Cingulum, die Stole, ein Pluviale von weißer Farbe, eine einfache Mitra und der Hirtenstab. Neben dem Bischofe befinden sich ein Diakon und ein Subdiakon mit Dalmatiken, gleichfalls von weißer Farbe; die Akoluthen und übrigen Geistlichen sind in Chorkleidern. Sobald die sieben Bußpsalmen gebetet sind; so begibt sich der Bischof in Begleitung der ihm dienenden und sonstigen Geistlichen an die Kirch-Thüre zurück, wo gleichfalls ein Faltstuhl angebracht oder ein Armsessel aufgestellt ist. Hier gibt er den Hirtenstab ab, und stimmt, ohne Mitra, das Adesto Deus unus omnipotens Pater etc. an, welches der Chor vollendet, so bald er Spiritus sanctus gesprochen, steht er auf, ohne Mitra und Hirtenstab, und betet Oremus mit der Oration: Actiones nostras etc. Nach diesem legt er sich mit der Mitra auf dem am Faltstuhle oder Armsessel zubereiteten Orte zur Erde auf das dort liegende Polster nieder, und zwei Sänger singen die Allerheiligen-Litaney, welche bis zum Ab omni malo, Libera nos Domine fortgesetzt wird. Hier steht der Bischof auf, und nimmt, mit der Mitra, die Weihe des Salzes und Wassers vor. Nach dieser Weihe legt er die Mitra ab, besprengt sodann sich und die Umstehenden mit Weihwasser; während dessen singt der Chor das Asperges me Domine hyssopo etc.

Sobald dieser Gesang begonnen, läßt sich der Bischof die Infel aufsetzen, stellt sich vor die Kirchenthüre, und eröffnet, in Begleitung der Geistlichkeit und des Volkes, den ersten Umgang [11]) um dieselbe, von der Rechten zur Linken; wobei er fortwährend die Kirchen-Mauern mit einem Büschel Isop gegen Oben mit Weihwasser unter den Worten: In nomine Patris etc. besprengt [12]). Nach geendigter Antiphon Asperges singt der

[11]) Die drei Umgänge bedeuten die drei Umgänge, welche Christus zur Heiligung seiner Kirche gemacht hat. Der Erste war, da Er vom Himmel herab kam, der Zweite, als Er in der Vorhölle ging, und der Dritte, wie Er gegen den Himmel fuhr. Grundmayr a. a. O. S. 180.

[12]) Dreimal wird die Kirche mit geweihtem Wasser besprengt, damit die bösen Geister vertrieben, die Kirche aber selbst gereiniget, und

liturgie.de

Chor das Responsorium: Fundata est domus Domini etc.

Ist der erste Umgang vollendet, so bleibt der Bischof vor der Kirchthüre und zwar in der Richtung gegen dieselbe stehen, und betet, nachdem er das Aspergill abgelegt hat, Oremus, der Diakon spricht Flectamus genua, und der Subdiakon Levate; dann folgt die Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui in omni loco etc. Hierauf nähert sich der Bischof mit den übrigen Geistlichen, nachdem ihm zuvor die Mitra aufgesetzt und der Hirtenstab dargereicht worden ist, mehr der Kirchen-Thüre, klopft mit dessen unterem Theile dreimal an dieselbe [13]), mit den Worten: Attollite portas, principes vestras etc. Der Diakon, welcher in der Kirche steht, spricht sodann: Quis est etc., worauf der Bischof antwortet: Dominus fortis etc. Nun gibt er den Hirtenstab ab, nimmt das Aspergill (einen Büschel Isop), beginnt einen zweiten Umgang, von der Rechten zur Linken, und besprengt unter dem Gebete: In nomine Patris etc. abermals die Kirchen-Mauern gegen unten oder gegen das Fundament der Kirche, wobei Christus als der Eckstein verehrt wird, der aus den Juden und Heiden eine Gemeinde gesammelt hat. Während dieses Umganges singt der Chor die Antiphon: Benedic Domine etc.; dann stellt sich der Bischof, zur Kirchthüre zurückgekehrt, gegen dieselbe, und betet, nachdem er die Infel und das Aspergill abgelegt hat, Oremus, der Diakon spricht Flectamus, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration Omnipotens etc.; nach diesem Gebete läßt er sich die Mitra aufsetzen, und nimmt den Hirtenstab, nähert sich sodann mehr der Kirchthüre, klopft wiederum mit dem untern Theile des Pedums unter dem Rufe wie oben Attollite etc. an selbe; der Diakon spricht: Quis est iste etc. Der Bischof antwortet: Dominus fortis etc. Hierauf legt

---

aller Segen von Oben ertheilt werden möge. — Das niedrige Kraut Isop, mit welchem der Bischof die Kirche besprengt, bedeutet eine reumüthige Erniedrigung seiner selbst, zur Erlangung der Verzeihung seiner Sünden. Grundmayr a. a. O. S. 181.

[13]) Durch das dreimalige Anklopfen an die verschlossene Kirchthüre wird angezeigt, daß Christus ein dreifaches Recht in seiner Kirche habe wegen Erschaffung, Erlösung und wegen der versprochenen künftigen Gloria. Grundmayer S. 181.

liturgie.de

er den Stab ab, nimmt das Aspergill und beginnt den dritten Umgang, von der Linken zur Rechten, wobei er die Kirchen-Mauern gegen die Mitte mit Weihwasser unter den Worten: In nomine Pa†tris etc. besprengt. Während dieses Umganges singt der Chor: Tu Domine universorum etc. Zur Kirchen-Thüre zurückgekehrt stellt sich der Consekrator gegen dieselbe, und betet, nachdem er das Aspergill und die Infel abgelegt hat, wie oben, die Oration Omnipotens et misericors Deus etc. Nach dieser wird die Predigt gehalten. Alsdann begibt sich der Bischof mit dem Zuge wieder an die Kirch-Thüre, läßt sich dort die Infel aufsetzen, und den Hirtenstab darreichen, klopft mit diesem zum drittenmale an dieselbe, und spricht wiederum: Attollite etc. Der Diakon sagt: Quis est iste etc. und der Bischof: Dominus virtutum etc. Die umstehenden Geistlichen rufen hierauf: Aperite, aperite, aperite. Nachdem nun der Bischof die Schwelle mit dem Kreuzzeichen, als dem Schutze der Christen, unter den Worten: Ecce cru†cis signum etc. bezeichnet hat, wird die Kirch-Thüre geöffnet, und dieser tritt mit den ihn begleitenden Geistlichen nebst dem Maurer ein. Bei'm Eintritte selbst spricht der Bischof mit lauter Stimme: Pax huic domni; worauf der in der Kirche stehende Diakon antwortet: In introitu vestro. Alle sagen darauf Amen, und die Kirche wird wieder geschlossen. Ist dies geschehen, so beginnt der Chor die zwei Antiphonen: Pax aeterna, und Zachaee, festinans descende etc. zu singen. Inzwischen begibt sich der Consekrator in die Mitte der Kirche, an jenen Platz, wo der Faltstuhl oder Armsessel zubereitet steht, legt Infel und den Hirtenstab ab, und stimmt nach vollendetem Gesange des Chors kniend, und gegen den Hochaltar gewendet, das Veni Creator Spiritus an. Während dieses Gesanges streuet einer der Ministranten (gewöhnlich der Diakon) Asche auf den Fußboden in der Form zwei länger einen Fuß breiter und einander durchschneidender Streifen, welche ein sogenanntes Andreas-Kreutz bilden. Der eine derselben läuft nach der Richtung der linken Hand, vom Haupt-Eingange an gerechnet, gegen den Haupttheil der Kirche (versus caput ecclesiae), der andere aber nach der Richtung der rechten Hand, so daß die Theile dieses  Kreuzes nach allen vier Welt-Gegenden

liturgie.de

zeigen; dies bedeutet, daß die Völker aus allen Ländern durch den Glauben an Jesum, den Gekreuzigten, und durch die Buße in's Reich Gottes gelangen können, und sollen. Wenn das einzuweihende Gotteshaus einen sehr großen Umfang hat; so können Statt der ersten Linie 24 kleinere Beetchen, in Quadrat-Form, und Statt der zweiten 23 dergleichen gemacht werden. Nach vollendetem Hymnus Veni creator etc. kniet sich der Bischof, mit der Mitra, am Faltstuhle oder Armsessel nieder, und der Chor fängt die Allerheiligen-Litanei zu singen an. Der Name desjenigen Heiligen, dem zu Ehren die Kirche eingeweiht wird, — wird an der betreffenden Stelle zweimal ausgesprochen [14]). Dasselbe geschieht bei demjenigen Heiligen, von welchem die Reliquien sind. Nach dem Ut omnibus fidelibus etc. R. Te rogamus audi nos steht der Bischof auf, nimmt den Hirtenstab, und betet: Ut locum istum visitare digneris R. Te rogamus etc., hierauf streckt er die rechte Hand über die Kirche und den zu consekrirenden Altar aus, macht drei Kreuze und spricht dreimal: Ut Ecclesiam et altare hoc etc. Nach diesem Gebete gibt er den Hirtenstab ab, kniet sich wieder am Faltstuhle oder Armsessel nieder, der Chor aber setzt die Litanei fort. Ist diese vollendet, so legt der Consekrator die Mitra ab, und spricht, in der Richtung gegen den Hochaltar stehend, Oremus, dann die Orationen Praeveniat nos etc. und Magnificare etc. Nach diesen beiden Gebeten singt der Chor die Antiphon: O quam metuendus est locus etc. sammt dem Benedictus ab. Sobald dies vollendet ist, fängt der Bischof, nachdem ihm die Infel aufgesetzt, und der Hirtenstab dargereicht worden ist, an, innerhalb derjenigen Aschen-Streife, welche jenen, die in der Kirche eintreten, zur linken Seite laufen, das

---

[14]) „Der Gebrauch, die Kirchen nach den Namen besonderer Heiligen zu nennen, ist sehr alt und mag wohl daher entstanden seyn, daß die ersten Christen ehrfurchtsvoll die Ueberbleibsel der Martyrer sammelten und an den Orten ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte aufbewahrten. Zudem gewährt dieser Gebrauch, nebst dem Tugend-Beispiele, das wir an den Heiligen finden, und ihrer kräftigen Fürbitte bei Gott zu unserem Heile, noch den Vortheil, daß wir die Kirchen durch ihre Titel leichter von einander unterscheiden können." Leben der Väter und Martyrer 23. B. S. 509.

liturgie.de

griechische und lateinische Alphabet mit dem unteren Theile des Hirtenstabes einzuschreiben, worauf er dasselbe bei den andern gegen die rechte Seite hin laufenden Doppeltstreifen vornimmt. Dies geschieht, um anzudeuten, daß alle Völker bestimmt sind, zur Erkenntniß des wahren Gottes zu gelangen, und daß sie in allen Zungen Gott preisen, anbeten und verehren sollen [15]).

Nach diesem geht der Bischof näher zum Hochaltare, und spricht nach abgelegter Infel und Stabe kniend: **Deus in adjutorium** etc., steht sogleich wieder auf, und der Chor respondirt: **Domine, ad adjuvandum** etc. Nun steht der Bischof ohne **Mitra**, und spricht: **Gloria Patri** etc. mit **Alleluja**, der Chor antwortet: **Sicut erat** etc. Beides wird noch zweimal in einem immer höheren Tone wiederholt, und sodann die Weihe des Wassers [16]), Salzes [17]), der Asche und des Weines [18]) vorgenommen.

Das **Exorcizo** wird mit der Mitra: **Dominus vobiscum** sammt der Oration: **Domine Deus** ohne Mitra, das darauf folgende **Exorcizo** wieder mit, — das **Domine** etc. aber ohne Infel gebetet. Nach der Oration bei der Aschenweihe **Omnipotens sempiterne Deus** etc. nimmt der Bischof Salz, und vermischt solches in Form eines Kreuzes mit der Asche, sprechend: **Commixtio salis** etc., dann streuet er Etwas von dem mit Asche vermischten Salze dreimal in das Wasser, wobei er jedesmal spricht: **Commixtio salis, cineris et aquae** etc., hierauf betet er ohne Mitra über den Wein **Domine exaudi** etc., nach der Oration **Domine Jesu**

---

[15]) Die griechische und lateinische Sprache sind übrigens die in der Kirche üblichen und geheiligten Sprachen, bei allen heiligen Ceremonien werden sie gebraucht, wenn man nicht unmittelbar an und für das Volk, um es zu belehren, und zu erbauen, sprechen will. **Nußbaumer** a. a. O. S. 87.

[16]) Durch das geweihte Wasser soll die Reinigung und Reinheit angezeigt werden.

[17]) In der Kirche soll das wahre Salz, das uns vor der geistigen Verwesung schützt, bereitet, aufbewahrt und ausgetheilt werden.

[18]) Die Asche zeigt die Buße und die Verdemüthigung des reumüthigen Sünders an, zur Vollendung dieses Weihmittels wird auch noch Wein als stärkende Kraft gesegnet. **Leben der Väter** rc. Bd. 23. S. 510.

liturgie.de

Christe gießt er den Wein in Form eines Kreuzes in das Wasser, und spricht: Commixtio vini, salis, cineris et aquae etc., Domine etc., Omnipotens sempiterne Deus etc.; hierauf läßt er sich die Mitra aufsetzen, und betet über das neu geweihte Wasser: Sancti†ficare etc. Nach diesem begibt sich der Bischof mit seiner Begleitung an die Kirchthüre, und macht mit dem untern Theile des Hirtenstaabs von Innen sowohl am oberen, als am unteren Theile derselben ein Kreuz, zum Zeichen, daß, so wie von dem Kreuztode Jesu alle Gnaden dem Menschen zufließen, so auch an diesem Orte nur Gottseligkeit, Ehrfurcht und die Fülle des Heils sammt allen Tugenden sich über die Menschen verbreiten [19]). Dann gibt er den Stab ab, und fährt (stehend) fort, zu beten: Sit positis etc. Ist dieses Gebet vollendet, so kehrt der Consekrator an den vorigen Ort zurück, wo er (stehend) mit der Mitra, gegen den Hochaltar gewendet, spricht: Deum patrem omnipotentem etc. Hierauf geht er an den Altar, stimmt die Antiphon: Introibo ad altare Dei an, welche der Chor vollendet. (Sind mehrere Altäre zu weihen, so werden bei jedem die nämlichen Ceremonien wiederholt). Nun folgt der Psalm Judica etc., ohne Gloria. Am Ende wird bloß die Antiphon: Introibo etc. wiederholt. Gleich nach der ersten Antiphon taucht der Bischof (vor dem Altare mit der Mitra stehend) den Daumen der rechten Hand in das neu geweihte Wasser, macht in die Mitte der Altar-Platte ein Kreuz mit den Worten: Sancti†ficare etc., und zeichnet sodann eben so vier Kreuze an den äußersten Enden des Altars.

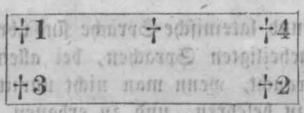

Nach diesem legt er die Mitra ab, und sagt Oremus, der Diakon spricht: Flectamus genua, der Subdiakon: Levate, dann betet er die Oration Singulare illud etc. Hierauf folgen sieben Umgänge, wobei der Consekrator den Altar mit dem neu geweihten Wasser mittelst eines Aspergills von Isop-

[19]) Leben der Väter a. a. O. S. 510.

liturgie.de

Kraute besprengt. Anfangs steht er in der Mitte des Altars, und stimmt die Antiphon Asperges etc. an. Der Chor setzt dieselbe fort, und betet den Psalm Miserere bis munda me. Inzwischen umgeht der Bischof, mit der Mitra, zum Erstenmale den Altar, besprengt hiebei diesen mit Weihwasser, und kehrt dann zur Mitte desselben zurück, von wo er ausgegangen war. Nach geendigtem Psalme intonirt er zum zweitenmale Asperges me, worin der Chor fortfährt. Während dessen geschieht der zweite Umgang, wie oben, darauf intonirt er zum Drittenmale das Asperges me, wonach dieser Akt bis zum Siebentenmale einschlüssig wiederholt wird. Am Ende wird Gloria Patri nicht gesprochen. Gleich darauf betet oder singt der Chor: Haec est domus Domini etc. mit dem Psalme: Laetatus sum in his etc. ohne Gloria Patri. Inzwischen umgeht der Consekrator mit seiner Begleitung dreimal die Kirche von Innen, und besprengt die Wände mit dem neugeweihten Wasser. Der erste Umgang geschieht von dem Hochaltare aus gegen die rechte Seite hin, und die Besprengung der Kirchen-Mauern hier am untern Theile derselben. Ist der Bischof an den Ort, von dem er ausgegangen war, zurückgekehrt, und sind Antiphon und Psalm gebetet: so stimmt der Chor die Antiphon: Exurgat Deus etc. an, und betet danach den Psalm: In Ecclesiis etc. ohne Gloria. Während dessen wird der zweite Umgang nach derselben Richtung vorgenommen, und die Kirchen-Wände hiebei gegen die Mitte hin besprengt. Sobald der Consekrator in den Ausgangs-Punkt zurückgekommen, und der obige Psalm abgebetet ist, spricht der Chor die Antiphon: Qui habitat in adjutorio etc. mit dem Psalme Dicet Domino etc. Der dritte Umgang wird von der linken Seite des Altars aus angefangen, und die Kirchen-Wände werden etwas höher als bei dem zweiten (also über die Mitte) besprengt; wonach der Consekrator an den Ort, von welchem er ausging, zurückkehrt. Von da aus durchwandelt er nun mit demselben Wasser die Kirche in Kreuz-Gestalt, und besprengt den Fußboden nach der Mitte hin, vom Altare anfangend bis zur Hauptthüre, dann über die Quere von einer Wand zur andern, damit der ganze Ort geheiligt werde, und von da aus sich Heiligung verbreite. Der Chor singt oder betet dabei drei Antiphonen: Domus etc. ohne Gloria Patri. Nach diesem stellt sich der Consekrator in die Mitte der Kirche

liturgie.de

mit der Mitra und intonirt die Antiphon: Vidit Jacob etc., welche der Chor beendiget. Inzwischen sprengt der Bischof in Mitte der Kirche das geweihte Wasser gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und gegen Mitternacht, worauf er, ohne Mitra, gegen die Hauptthüre gewendet, betet: Oremus mit Flectamus und Levate, dann die Oration: Deus sanctificationum etc. In der nämlichen Stellung betet er nun mit ausgestreckten Händen die Präfation. Hienach stellt er sich, mit der Infel, vor den Altar hin, und bereitet mit dem neugeweihten Wasser eine Kütte, welche er, nach abgelegter Mitra, indem er Dominus vobiscum — Oremus — und die Oration: Summe Deus etc. spricht, benedizirt. Die auf diese Weise geweihte Kütte oder Mörtel wird aufbewahrt, der Ueberrest des geweihten Wassers aber auf den Fußboden um den Altar herum ausgegossen.

Hierauf begibt sich der Bischof mit der Geistlichkeit und dem Volke zu dem Orte, wo des Tags vorher die Reliquien der Heiligen niedergestellt und aufbewahrt worden sind, um sie in der Kirche dem Altare beizusetzen. Das h. Chrisma wird bis an die Kirchthüre getragen. Ehe, als der Zug in die Kirche eintritt, betet der Consekrator außerhalb der Kirche, stehend und ohne Mitra: Oremus, der Diakon spricht: Flectamus genua, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration Aufer a nobis etc. Nach derselben wird die Mitra aufgesetzt, und die Prozession tritt unter dem Gesange des Chors: O quam gloriosum est regnum etc. in die Kirche ein. Gloria wird am Ende nicht gesprochen. (Auch kann Statt der genannten Antiphon sammt dem Psalme das Responsorium desjenigen Heiligen, von welchem die Reliquien sind, gebetet werden.) Während dessen steht der Bischof bei den Reliquien. Sind Antiphon und Psalm oder statt derselben das erwähnte Responsorium gebetet, so gibt der Bischof die Mitra ab, legt Rauchwerk auf die gewöhnliche Weise in das Rauchfaß, und eröffnet die Prozession in folgender Ordnung: Voraus gehen zwei Akoluthen mit Leuchtern, diesen folgt derjenige Geistliche, welcher das Kreuz trägt, hierauf kommt der Klerus (Chor), dann folgen die Priester, welche die Bahre mit den Reliquien tragen, neben diesen geht ein Thurifer, der die Reliquien anräuchert, unmittelbar voraus gehen zwei Fackelträger, und nach der Bahre folgt der Bischof mit seiner

liturgie.de

Begleitung. Sowie die Prozession beginnt, stimmt der Consekrator die erste Antiphon: Cum jucunditate etc. an. Der Chor setzt dann diese sowohl, als die Antiphonen fort. Ist der Zug bei der Kirchthüre angekommen: so trennt sich noch vor dem Eintritte der Chor; der Consekrator aber hält, während jener die vorgenannten Antiphonen betet, in Begleitung zweier Kerzenträger, des Kreuzträgers und Thuriferar's, dann derjenigen Geistlichen, welche die Bahre mit den Reliquien tragen, einen Umgang um die Kirche, wobei das Volk sich anschließt, und laut Kyrie eleison betet. Nach diesem Umgange setzt sich der Bischof auf den bei der Kirchthüre hergerichteten Faltstuhl oder Armsessel nieder, und redet das Volk also an: Quanta etc. (s. Pontif. rom. p. 200. ed. Venet. 1750). Diese Anrede enthält eine kurze Ermahnung, in welcher er das Volk von der Heiligkeit und den Rechten der Kirche belehrt; hienach lies't der Archidiakon zwei Dekrete ab, worin das angeführt ist, was der Kirchenrath von Trient [20]) in Betreff der Kirchen verordnet hat. Dann folgt eine Zurede oder Ermahnung an die Fundatoren der betreffenden Kirche. Hierauf betet der Chor, während der Bischof noch sitzt, die Antiphon: Erit mihi Dominus in Deum etc. Nach dieser Antiphon gibt der Bischof die Mitra ab, steht auf, und spricht gegen die Kirchthüre gewendet: Oremus, der Diakon sagt Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach der Bischof die Oration Domum tuam etc. betet. Nach dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand in das heil. Chrisma, und bezeichnet hiemit in Form eines Kreuzzeichens die Kirchthüre von Außen sprechend: In nomine Pat†ris etc. Hierauf heben die angewiesenen Geistlichen die Bahre mit den Reliquien auf, und nun erfolgt der Eintritt in Begleitung des Klerus und Volkes in Prozession; der Bischof hat hiebei die Mitra auf, und der Chor betet die Antiphonen: Ingredimini etc. und Gaudent etc. Die Prozession geht durch die Kirche bis zu demjenigen Altare, in welchem die Reliquien eingeschlossen werden sollen. Dort angelangt, werden diese abgesetzt; neben denselben brennen zwei Kerzen. Der Consekrator steht nun mit der Mitra vor dem Altare,

---

[20]) Sess. XXII. C. 11. Sess. XXV. C. 12. de reform.

liturgie.de

und stimmt die Antiphon: Exultabunt Sancti etc. an, welche der Chor fortsetzt, der dann auch den Psalm Cantate Domino etc. betet. Am Ende wird Statt des Gloria die Antiphon Exultabunt etc. wiederholt. Hienach legt der Consekrator die Infel wieder ab, und betet, gegen den Altar gewendet, die Oration: Deus, qui in omni loco etc. Nach dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand in das heil. Chrisma, bezeichnet hiemit das Sepulchrum (oder die Grabstätte) im Altare [21]), in welches die Reliquien hineingelegt werden, und dann die vier Enden mit dem Kreuzzeichen unter den Worten: Consecretur et sanctificetur etc. Hierauf gibt er die Mitra ab, und schließt das Gefäß mit den heil. Reliquien und den übrigen Gegenständen, welche Tags vorher versiegelt wurden, in das Sepulchrum ein. Ist dies geschehen, so stimmt der Consekrator die Antiphon: Sub altare Dei sedes etc. an, welche dann der Chor fortsetzt. Während dieses Chor-Gebetes legt der Bischof Rauchwerk in das Rauchfaß, und beräuchert die Reliquien. Nach diesem läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, nimmt den Schluß-Stein in die linke Hand, taucht den rechten Daumen in das h. Chrisma, und zeichnet hiemit an die innere Seite ein Kreuz mit den Worten: Conse†cretur, bestreicht ihn dann mit geweihtem Kalche, legt solchen über die Oeffnung (sepulchrum), und verschließt dieselbe. Während dessen betet der Chor die Antiphon: Sub altare Dei etc. und Corpora sanctorum etc. Darnach legt der Consekrator die Infel wieder ab, und spricht die Oration: Deus, qui ex omnium etc. Nach dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, und er zuerst, dann der Maurer befestigen mit dem geweihten Mörtel die Platte oder den Schluß-Stein des Sepulchrums. Hierauf taucht der Bischof den

[21]) Leben der Väter ꝛc. Bd. 23. S. 512. „Schon in den ersten Zeiten wurden die Altäre über die Grabstätten der Martyrer wie auch die Kirchen erbaut. Von dem Pabste Felix I. schreibt Anastasius, er habe verordnet: daß über die Grabstätten der Martyrer die Messen gefeiert werden; vielleicht hat er das, was längst aus Ueberlieferung befolgt wurde, zum Gebote erhoben. Aus Prudentius und aus Paulinus erhellt derselbe Gebrauch. Der hl. Ambrosius berichtet (Ep. 54. ad Marcellin. sor.), daß bei der Kirchweihe Reliquien erfodert werden."

liturgie.de

Daumen der rechten Hand abermals in das h. Chrisma, und macht hiemit ein Kreuz über den Stein (von Außen) spricht: Signe†tur et sancti†ficetur etc. Dann wird Rauchwerk wiederum in das Rauchfaß eingelegt, mit den Worten: Ab illo benedicariis etc. die Mitra abgelegt, vom Bischofe mit der rechten Hand ein Kreuz gemacht, und vom Chore die Antiphon: Stetit Angelus etc. gebetet.

Während dieses Gebetes wird der Altar nach allen Seiten hin beräuchert. Nach dieser Beräucherung legt der Bischof die Mitra ab, und betet Dirigatur oratio etc., worauf dem Bischofe die Mitra wieder aufgesetzt wird. Einige von den Geistlichen aus der Begleitung desselben wischen mit einem reinen leinenen Tuche die Altar-Platte ab; der Bischof beräuchert hierauf den Altar in Form eines Kreuzes in der Mitte sowohl, als an den vier Enden. Ist dieses geschehen, so wird Rauchwerk in das Rauchfaß gelegt, und dieses mit den Worten benedizirt: Ab illo benedicaris etc. Hienach übergibt der Bischof das Rauchfaß einem in seiner Nähe befindlichen Geistlichen, welcher dann mit demselben um den Altar geht, und diesen so lange beräuchert, bis die Consekration vollendet ist, ausgenommen da, wo Ersterer selbst den Altar beräuchert. Ist der Bischof mit seiner Beräucherung fertig; so empfängt der Thuriferar das Rauchfaß wieder, und fährt dann fort, den Altar, wie vorher, zu beräuchern. Hierauf stimmt der Consekrator stehend — mit der Mitra — das Responsorium: Dirigatur oratio mea etc. an, welches der Chor vollendet. Während dessen geht der Bischof dreimal um den Altar, und beräuchert solchen unausgesetzt. Nach geendigter Anräucherung intonirt derselbe die Antiphon: Erexit Jacob lapidem etc., die der Chor bis zu Ende, so wie er auch den ganzen Psalm: Quam dilecta tabernacula etc., jedoch ohne Gloria betet. Bei diesem Psalm-Gebete steht der Bischof mit der Mitra, taucht den Daumen der rechten Hand in das Oel der Katechumenen (oleum catechumenorum), und zeichnet dann fünf Kreuze, nämlich eines auf die Mitte, und vier auf die vier Enden des Altars, und zwar geschieht dieß an denselben Stellen, auf welche die Kreuze mit dem geweihten Wasser gezeichnet worden sind.

liturgie.de

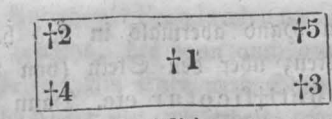

Bei jedem spricht er: Sanctifi†cetur etc. Hienach empfängt er das Rauchfaß von der Hand des Thuriferars wieder, imponirt und segnet das Incensum mit den Worten: Ab illo bene † dicaris etc. und stimmt stehend, mit der Mitra, abermals das Responsorium: Dirigatur etc. an, welches dann der Chor vollendet. — Nach dieser Intonation umgeht der Bischof einmal den Altar, von der rechten Seite anfangend, und beräuchert solchen. Ist dieser Umgang geschehen, so überreicht er das Rauchfaß dem betreffenden Geistlichen, legt die Mitra ab, und spricht: Oremus, der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach die Oration: Adsit Domine etc. folgt. Nach diesem Gebete intonirt der Bischof die Antiphon: Mane surgens Jacob etc., welche der Chor fortsetzt, so wie dieser auch den Psalm: Bonum est confiteri Domino: etc. abbetet. Am Schlusse ist kein Gloria Patri. Sobald die erwähnte Antiphon angestimmt ist, läßt sich der Bischof die Mitra aufsetzen, taucht abermals den Daumen der rechten Hand in das hl. Oel der Katechumenen, und zeichnet, wie vorhin, an denselben Stellen und nach der nämlichen Ordnung fünf Kreuze, bei jedem einzelnen sprechend: Sanctifi†cetur etc. Hienach empfängt er von dem den Altar beräuchernden Priester das Rauchfaß wieder, imponirt und segnet das Incensum, und intonirt, stehend mit der Mitra, das Responsorium: Dirigatur oratio mea etc., welches der Chor beendigt. Unmittelbar nach dieser Intonation umgeht er noch einmal den Altar, gegen die rechte Seite hin, beräuchert denselben und gibt nach der Beräucherung das Rauchfaß wieder dem Thuriferar zurück. Ist das letzterwähnte Responsorium geendigt, so läßt er sich die Mitra abnehmen, und spricht Oremus, der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach Ersterer die zwei Orationen: Adesto Domine und Omnipotens sempiterne Deus etc. betet. Gleich darnach stimmt der Bischof die Antiphon: Unxit te Deus etc. an; welche der Chor bis zu Ende sammt dem ganzen Psalme Eructavit cor meum etc., jedoch ohne Gloria Patri, betet. Sobald die eben genannte Antiphon angestimmt ist, wird dem Bischofe die Mitra aufgesetzt;

liturgie.de

welcher nun den Daumen der rechten Hand in das hl. Chrisma taucht, und hiemit wieder fünf Kreuze, nämlich eines auf die Mitte der Altar-Platte, und vier auf die Enden derselben zeichnet,

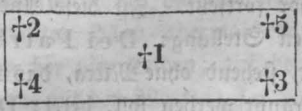

und bei jedem einzelnen spricht: Sanctifi†cetur etc. Hierauf empfängt derselbe von dem Thuriferar das Rauchfaß wieder, imponirt und segnet das Incensum mit den Worten: Ab illo benedicaris etc. an, welche der Chor fortsetzt. Unmittelbar nach dieser Intonation umgeht der Consekrator noch einmal den Altar, incensirt denselben, wie vorher; nach geendigter Beräucherung und abgebeteter Antiphon gibt er Rauchfaß und Mitra ab, spricht Oremus, (der Diakon: Flectamus genua, der Subdiakon Levate), und die Oration: Descendat, quaesumus etc. Hierauf stimmt er die Antiphon: Sanctificavit an, welche der Chor mit dem Psalme: Deus noster refugium, jedoch ohne Gloria am Schlusse, abbetet. Während dieses Gebetes wird dem Bischofe die Mitra aufgesetzt: welcher sowohl von dem hl. Oele der Katechumenen, als von dem hl. Chrisma auf den Altar gießt, diesen auch damit besprengt, und beide hl. Oele mit der rechten Hand in den Altar einreibt. Hierauf intonirt derselbe die Antiphon: Ecce odor filii mei etc., die der Chor sammt dem Psalme: Fundamenta ejus in montibus sanctis etc. bis zu Ende, jedoch ohne Gloria Patri, betet. Nach diesem Psalme spricht der Bischof, stehend mit der Mitra, die Oration: Lapidem hunc etc. Danach intonirt er die Antiphon: Lapides pretiosi etc. welche der Chor nebst dem Psalme: Lauda Jerusalem Dominum etc., mit Gloria Patri am Schlusse beendiget. Nach diesem folgen die zwei Responsorien: Haec est Jerusalem etc. und Plateae tuae Jerusalem etc. Sobald die vorerwähnte Antiphon angestimmt ist, und während der Psalm und die Responsorien gebetet werden, fängt der Bischof, mit der Mitra, von der Rückseite des Altars an: zwölf Kreuze mit dem hl. Chrisma an die Kirchen-Wände zu zeichnen, wobei er jedesmal spricht: Sanctificetur etc. Nach der Salbung eines jeden Kreuzes beräuchert er solches mit drei Zügen. Nachdem die Kreuze ge-

liturgie.de

macht, und alle hiezu gehörige Ceremonien verrichtet sind, geht er an den Altar, incensirt dort, stehend mit der Mitra, denselben, und stimmt die Antiphon: Aedificavit Moses altare etc. an; welche der Chor fortsetzt. Ist diese Antiphon beendigt, so spricht er in derselben Stellung: Dei Patris omnipotentis etc., benedizirt, stehend ohne Mitra, das Rauchwerk, welches auf dem Altare verbrannt werden soll, betet: Domine exaudi etc., besprengt sodann das Rauchwerk mit Weihwasser, läßt sich die Mitra wieder aufsetzen, bildet fünf Kreuze, jedes aus fünf Körnern Weihrauch, und zwar an jenen Stellen, an welchen vorher die fünf Kreuze von geweihtem Wasser ꝛc. gemacht worden sind,

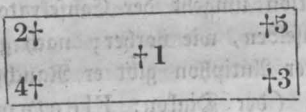

und setzt über jedes derselben ein Kreuzchen von Wachs, welches dieselbe Größe, wie das von Weihrauch gebildete Kreuzchen, hat. Die Wachskerzen werden alsdann angezündet, so daß mit ihnen der Weihrauch verbrennt. Sobald alle Wachskerzen brennen, kniet sich der Consekrator nieder, und intonirt: Alleluja. Veni sancte spiritus etc., worin der Chor fortfährt. Nach diesem steht derselbe auf, wendet sich, nachdem er die Infel abgegeben hat, gegen den Altar, und der Chor betet die Antiphon: Ascendit fumus aromatum etc. ohne Alleluja. Hierauf wendet sich der Bischof, ohne Mitra, gegen den Altar, und spricht: Oremus (der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate) mit der Oration: Domine sancte Pater etc. Sind die Wachskerzen sammt dem Weihrauche verbrannt, so schabet einer der Ministranten die Asche hievon in eine Multer ab, und bringt die Ueberreste in das Sakrarium. Inzwischen steht der Bischof, ohne Mitra, an den Stufen des Altares, und spricht Oremus, (der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate) und die Oration: Deus omnipotens etc., dann betet er in derselben Stellung mit ausgestreckten Armen die Präfation. Nach dieser stimmt derselbe die Antiphon; Confirma hoc Deus etc. an, welche der Chor sammt dem Psalme Exurgat Deus etc. abbetet. Sobald diese Antiphon angestimmt ist: läßt sich der Bischof die Mitra aufsetzen, taucht den rechten Daumen in das hl. Chrisma, und

liturgie.de

macht vorne an die Mitte des Altar-Steines ein Kreuz, ohne etwas dabei zu sprechen. Nach geendigtem Psalme legt er die Mitra ab, und betet die Oration: **Majestatem tuam Domine** etc., hierauf läßt er sich die Infel wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand abermals in das hl. Chrisma, und macht an jedem der vier Enden, auf denen der Altar-Stein aufliegt, noch ein Kreuz mit den Worten: **In nomine Pa†tris** etc. Sobald ihm die Mitra abgenommen worden, spricht er die Oration: **Supplices te rogamus** etc. Hierauf reinigen einige der Subdiakonen oder sonstige Geistliche mit leinenen Tüchern die Altar-Platte; der Bischof aber begibt sich an seinen Faltstuhl oder Armsessel, wo er seine Hände mit Brodsamen reinigt, und alsdann die Benediktion sämmtlicher neuen Altar-Geräthe vornimmt. Diese beginnt er mit **Adjutorium** etc., **Dominus vobiscum** und der Oration: **Omnipotens et misericors Deus** etc. Ist dieß geschehen, so besprengt er die Altar-Geräthe ꝛc. mit Weihwasser, die Altar-Diener aber breiten die Decke von Wachstuch über den Altar aus, legen das Altartuch darauf, und stellen die übrigen Geräthe nebst einem Crucifix auf. Inzwischen stimmt der Bischof die Antiphon: **Circumdate Levitae altare Domini Dei** etc. an, welche dann der Chor nebst dem Psalme **Deus, Deus meus** etc., jedoch ohne **Gloria Patri** am Schlusse, abbetet. Nach geendigtem Psalme gibt der Bischof die Mitra ab, steigt zum Altare hinauf, und fängt, nach gegen das Crucifix gemachter Reverenz, die Antiphon: **Omnis terra** etc. an; welche der Chor fortsetzt. Während diese Antiphon gebetet wird, beräuchert derselbe den Altar in Form eines Kreuzes, stimmt, nachdem selbe beendigt ist, solche wieder an, und nimmt abermals die Altar-Beräucherung vor, was sodann auch zum Drittenmale wiederholt wird. Hierauf stellt er sich in die Mitte des Altars, und spricht: **Oremus. Descendat quaesumus.** Nach diesem begibt sich derselbe in die Sakristei zurück, wo er, wenn er celebrirt, die Sandalien ꝛc. anlegt.

Die Kircheinweihung kann zwar an jedem Tage vorgenommen werden [22]); schicklicher geschieht sie jedoch an einem Sonn- oder Feiertage. Die Feier der Kircheinweihung soll acht Tage lang ge-

[22]) C. 2. X. de consecrat. eccles.

liturgie.de

halten, und jährlich ihr Andenken an demselben Tage mit einem besonderen Feste (Kirchweihfest — anniversarium dedicationis ecclesiae genannt) begangen werden [23]). — Kapellen und Nebenkirchen werden gewöhnlich nur benedicirt.

Nimmt ein Priester mit bischöflicher Erlaubniß die Benediktion einer neuen Kirche vor [24]), so ladet er einige Geistliche aus der Nachbarschaft zur Theilnahme an diesem Benediktions-Akte ein. Der benedizirende Priester erscheint hiebei in der Albe, mit einer Stole und einem Pluvial von weißer Farbe. Ist alles gehörig vorbereitet, so begibt er sich mit den übrigen Geistlichen an die Hauptthüre der Kirche, und beginnt außerhalb derselben die Benediktion mit dem Gebete: Actiones nostras etc. (Rituale herbipol. p. 318). Nachdem er dieses verrichtet hat, stimmt er die Antiphon: Asperges etc. an, worauf in Wechsel-Chören der Psalm Miserere mei Deus gebetet wird. (Aus der Kirche muß sich alles Volk entfernen, und die Altäre sind von ihrer Bedeckung entkleidet). Sodann nimmt der Priester einen Büschel von Isop, und besprengt mit diesem sowohl die Kirchenwände gegen oben, als gegen unten mit Weihwasser, fortwährend die Worte: Asperges me Domine hyssopo etc. aussprechend. Ist dieses geschehen, so begibt sich der Priester in Begleitung der übrigen Geistlichen wieder an den Ort, von dem die Prozession ausgegangen war; dort angelangt spricht er, nachdem die Antiphon: Asperges wiederholt worden ist, gegen die Kirche gewendet: Oremus, und die Diakonen antworten mit Flectamus genua und Levate, dann folgt die Oration: Domine Deus etc. Nach diesem Gebete begibt sich der Zug, wobei immer Zwei neben einander gehen, in die Kirche, und zwar zum Hochaltare; dort angekommen, knieen sich sämmtliche Geistliche und Altar-Diener nieder, und singen oder beten die Allerheiligen-Litanei in lateinischer Sprache ab. Bei den Worten: Ut omnibus fidelibus etc. steht der Priester auf, und spricht

---

[23]) Can. 16. 17. Dist. 1. de consecrat. C. 14. X. de poenitent. et remiss. C. 3. h. t. in 6to.

[24]) Die Weihe der Kirche durch die priesterliche Benediktion geschieht ohne Salbung, ist nur provisorisch, an sich aber zum Zwecke hinreichend, und nach derselben kann nach Umständen die wirkliche Consekration von dem Bischofe vorgenommen werden.

liturgie.de

nach dem Te rogamus audi nos mit vernehmbarer Stimme: Ut hanc Ecclesiam et altare hoc ad honorem tuum et nomen Sancti tui N. purgare et benedicere † digneris. Nachdem er hiebei Kirche und Altäre mittelst eines über dieselben gemachten Kreuzzeichens gesegnet hat, kniet er abermals nieder, und die Litanei wird fortgesetzt. Bei dem letzten Kyrie eleison steht der Priester wieder auf, spricht: Oremus, der Diakon sagt Flectamus genua, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration: Praeveniat nos etc. Hierauf stimmt der Priester, in einiger Entfernung vom Altare kniend, das Deus in adjutorium an, welches der Chor mit dem Domine ad adjuvandum beantwortet; er selbst spricht: Gloria Patri etc., und hierauf der Chor: Sicut erat in principio etc.; dann wird Oremus mit Flectamus und Levate, wie zuvor, sammt der Oration: Omnipotens et misericors Deus etc. gebetet. Hienach stimmt er die Antiphon: Benedic Domine domum istam etc. an, worauf drei Psalmen (119. 120. 121) chorweise abgebetet oder gesungen werden. Jeder Psalm wird mit Gloria Patri geschlossen, und am Ende des letzten wird die Antiphon Benedic etc. wiederholt.

Während diese Psalmen vom Chore gebetet werden, besprengt der Priester, von der Evangeliums-Seite anfangend, sowohl die inneren Kirchen-Wände als den Fußboden mit Weihwasser unter den Worten: Asperges me Domine etc. Nach vollendeter Aspersion begibt sich derselbe zum Altare, wo das Oremus, Flectamus und Levate mit der Oration: Deus, qui loca nomini tuo etc. gebetet werden. Hierauf wird die hl. Messe gelesen, womit sich dieser Benediktions-Akt schließt.

Kirchen-Agende. Man versteht darunter dasjenige Buch, welches alle Ceremonien (Ritus), Gebete und Formeln enthält, nach denen die heiligen Sakramente ausgespendet, und die heiligen und kirchlichen Handlungen von den Geistlichen verrichtet werden müssen. In den ältesten Zeiten hieß die Agende Sakramentarium, auch Liber officiorum, pastorale, parochiale, ordinarium [1]). Die erste Revision hievon nahm

[1]) Binterim a. a. O. IV. B I. Th. S. 263. Agenda, Agendaria. Dieß Wort hat gleich vielfache Bedeutung, wie schon die

liturgie.de

Gregor I. vor, welcher auch das Antiphonarium verbesserte. In jeder Diözese bestehen zur gleichförmigen Feier des Gottesdienstes, — für die Verwaltung der Heils-Anstalten, die Verkündigung des Wortes Gottes in Predigten und Katechesen, und zur gleichförmigen Verrichtung der übrigen heiligen Handlungen eigene Rituale oder Agenden, welche sich auf die wesentlichen und allgemeinen Anordnungen über Cultus, insbesondere aber auf die römische Liturgie, das römische Pontifikal (herausgegeben von Clemens VIII., Urban VIII. und Benedikt XIV., welches allein die zum bischöflichen Amte gehörigen Ritus betrifft), Missal (Missale romanum ex decreto sacros. Concil. Trident. restitutum, herausgegeben von Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII.), Ritual (Rituale romanum, herausgegeben von Paul V. und Benedikt XIV.) und Brevier (Breviarium Romanum, herausgegeben von Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII.), gründen, die unter gehöriger Autorität der bischöflichen Ordinariate abgefaßt sind, und alle Formulare enthalten, nach denen die kirchlichen und geistlichen Amts-Verrichtungen von den betreffenden Diözesan-Geistlichen vorgenommen werden müssen. Kein Geistlicher darf sich hierin Abweichungen, oder willkürliche Abänderungen erlauben. Bei der Ausspendung der hl. Sakramente und der Vornahme kirchlicher Handlungen müssen in allen jenen Punkten, wo es kirchliche Vorschrift ist, jederzeit die lateinischen Kirchen-Formeln gebraucht werden [2]).

Die Kirchen-Agenden gehören in Absicht auf Liturgie ꝛc. zu den Partikular-Quellen.

Etymologie ausspricht. Ueberhaupt werden alle kirchliche Handlungen dadurch verstanden; zunächst aber das hl. Opfer. Man nannte es entweder ganz einfach Agenda von dem Ausdrucke agere, oder Missam, Sacra agere oder mit dem Zusatze: Agenda Missarum." Dufresne l. c. Agenda officium, divinum, officium Missae, sacra Liturgia. Ita autem dicitur, quod veteres agere Missas dicerent; nam Missa generatim primitus quodvis officium erat. Concil Carthag. II. sub. Coelest. P. P. Can. 9. „In quibusdam locis sunt presbyteri, qui complurimis in domiciliis agant Agenda, quod disciplinae incongruum cognoscit esse Sanctitas vestra."

[2]) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 9. de sacrif. Miss. und C. 8. ibid. — Decret. de observ. et evitand. in celebrat. miss. ibid. Vergl. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. g.

liturgie.de

In Preußen veranlaßte die neueste, der englischen ähnliche, protestantische Kirchen-Agende, die der Monarch motu proprio gab, viele Schriften, welche sich zum Theile dafür, zum Theile dagegen aussprachen. Viele Gemeinden erklärten sich zur Annahme derselben bereit, andere protestirten.

In Preußen müssen die protestantischen Geistlichen zum nachstehenden Religions-Eide geloben, sich genau bei Verrichtung geistlicher Amtshandlungen an die neue Agende halten zu wollen. Ich N. N., der ich zum hl. Predigtamte jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott und seinem Evangelium, daß ich dabei keine andere Lehre predigen und ausarbeiten will, als die, welche gegründet in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. Testaments und verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, so wie in den bekannten — und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geist die vorgeschriebene und eingeführte Kirchen-Agende vom J. 1822 abgefaßt ist. Nach vorgenommener Revision der Kirchen-Agende haben seit dem Jahre 1829 die Prediger zu geloben: keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen apostolischen Schriften des A. und N. Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen (hier werden wie herkömmlich die symbolischen Schriften genannt) und in deren Geist die Agende unserer evangelischen Landes-Kirche abgefaßt ist, und der zu folgen Euch obliegt. In Baden ist die modifizirte preußische Kirchen-Agende eingeführt worden.

Kirchen-Amt ist das einem Geistlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ertheilte Recht wegen seiner Dienstleistungen an der Kirche, welcher er vorgesetzt ist, seinen lebenslänglichen Unterhalt aus eigens hiezu bestimmten Einkünften zu beziehen, wogegen er die seinem Kirchenamte entsprechenden Geschäfte zu verrichten verpflichtet ist; daher die Kirchenämter officia ecclesiastica heißen. Dieselben sind 1) officia sa-

liturgie.de

cra, wenn mit ihnen die Funktionen der Weihe und der Jurisdiktion oder auch bloß Erstere verbunden sind; sie theilen sich in Curat- und Nichtcurat-Aemter (beneficia curata et non curata); je nachdem mit ihnen die Ausübung der Seelsorge verbunden ist oder nicht. Officia simplicia werden auch die non curata genannt, wozu die einfachen Benefizien gehören, die nur zur Ausübung des Ordo verpflichten; jedoch wird diese Benennung auch den Aemtern der Cantoren, Küster, Glöckner u. s. w. beigelegt. — Die Kirchen-Aemter, mit welchen eine jurisdictio externa verbunden ist, sind eminent, dieß ist aber nur der Fall bei den Bischöfen, daher heißt deren jurisdictio eine ordinaria und die Bischöfe selbst Ordinarii. Uebertragen sie einen Theil derselben Andern, so bildet sich eine jurisdictio extraordinaria; wird diese in eigenem Namen von dem Inhaber ausgeübt, so heißt sie jurisdictio delegata, und ist, sofern sie im eigenen Namen ausgeübt wird, eine propria; sonst aber heißt sie mandata und ist eine vicaria. Kirchen-Aemter, mit denen eine jurisdictio propria verbunden ist, heißen höhere, und sind Dignitäten — Prälaturen [1]). (S. d. Art. Benefizien).

Kirchen-Buße (poenitentia canonica). In den vier ersten Jahrhunderten wurden gröbere Sünden mit öffentlichen Bußen belegt. Wer in eine öffentliche Buße verfiel, wurde öffentlicher Büßer genannt, und zwar von dem gemeinschaftlichen Gottesdienste (s. d. Art. Excommunication. Kirchenbann.) und von der Kirchen-Gemeinde ausgeschlossen [2]). Wollte ein solcher wieder aufgenommen werden, so mußte er von dem Priester und der versammelten Kirchen-Gemeinde seine Bitte um Wiederaufnahme vortragen, und sich öffentlichen Büßungen (poenitentia publica) unterwerfen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosengeben, im Tragen von Bußkleidern und in anderen körperlichen Kasteiungen, und dauerten oft zwanzig bis dreißig Jahre.

---

[1]) Droste-Hülshoff. II. II. S. 2.

[2]) Außer der gottesdienstlichen Versammlung durften jedoch die Gläubigen Gemeinschaft mit den öffentlichen Pönitenten haben, und Umgang mit ihnen pflegen. Dieß rathen sogar die apostolischen Constitutionen an, damit die Pönitenten durch das Zureden der Gläubigen in ihrem guten Unternehmen gestärkt werden möchten. Constit. Lib. C. 40. Binterim a. a. O. V. B. II. Th. S. 296.

liturgie.de

So lange in den ersten christlichen Jahrhunderten noch kein allgemeines Disciplinar-Gesetz über die Kirchen-Buße existirte, war die Bestimmung der Buße und der Bußzeit dem Ermessen der Kirchen-Vorsteher überlassen. Bald aber wurden sowohl eigentliche Bußgrade, als auch eine canonische Bußzeit angeordnet. Von dieser Zeit an bestanden vier Grade oder Stationen [3]) der öffentlichen Büßungen, welche aber, so wie die öffentlichen Kirchen-Bußen überhaupt, außer Gebrauch gekommen sind; die Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde unter dem Namen der kleineren Excommunikation wurde jedoch beibehalten. (S. d. Art. Buße. Excommunikation. Kirchen-Strafen ꝛc.).

Kirchen-Direktorien. S. d. Art. Direktorium.

Kirchen-Disciplin ist das Recht der Oberaufsicht der Kirche über ihre Kirchen-Genossen in Beziehung auf Glauben, Sitten, Cultus und die kirchlichen Institutionen zur Erhaltung der kirchlichen Einheit und Ordnung, und begreift alle Strafmittel in sich, durch welche die Kirchen-Gewalt die Glaubens-, Sitten- und die Kirchen-Gesetze überhaupt in Kraft und Ansehen erhält.

Die Kirchen-Disciplin wurde oft von der weltlichen Macht unterstützt, indem diese bürgerliche Strafen auf die Uebertretung der Kirchen-Gesetze setzte [1]). S. d. Art. Kirche. Kirchen-Strafen.

In früheren Zeiten verstand man auch darunter die Art der Aufnahme zum Christenthume. Der Taufe ging damals eine lange Vorbereitung vorher, wonach die Aufzunehmenden allmählig — von Stufe zu Stufe, von den allgemeinen Religions-Wahrheiten zu den positiven Lehren des Christenthums geleitet wurden. S. d. Art. Catechumenen.

Kirchen-Fabrik (fabrica ecclesiae). Man versteht darunter denjenigen Theil des Lokal-Kirchen-Vermögens, welcher

---

[3]) Die vier Grade waren: die πρόσκλαυσις, ἄκρασις, σύστασις, und die Büßenden selbst hießen hienach: προσκλαιοντες, ἀκρωμενοι, γονυκλίνοντες, ὑποπίπτοντες.

[1]) Pipini R. Capit. a. 756. Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen. S. 425.

liturgie.de

zur Bestreitung der Baukosten an dem Kirchen-Gebäude einer bestimmten Gemeinde ausgeschieden ist. Oft begreift man auch darunter das zur Bestreitung der Kosten auf Cultus und das Kirchen-Bauwesen angewiesene, häufig sogar das gesammte Kirchen-Vermögen einer Gemeinde. S. d. Art. Baulast. Benefizien. Kirchen-Vermögen. Zehent.)

Kirchen-Fahnen. Bei den feierlichen Umgängen und Wallfahrten bedient sich die katholische Kirche der Fahnen, zum Zeichen, daß Jesus Christus vom Tode auferstanden und dadurch über seine Feinde gesiegt hat. Sie sind Symbole des Sieges Jesu Christi; sie wurden ehemals auch in den Kirchen aufgehangen, damit wir stets an den Triumph unseres Heilandes erinnert und gleich den Heiligen Gottes zum Kampfe gegen die Reize der Welt und Sünde bereit und darin ausdauernd seyn möchten, auf daß uns die unverwelkliche Krone der himmlischen Gerechtigkeit zu Theil werde. Gewöhnlich bestehen dieselben in einer gemalten oder auch vergoldeten Stange, oben mit einem Kreuze von Holz oder Metall, woran ein Tuch von seidenem Stoffe, oft mit reichen Stickereien versehen, herabhängt. Auf diesem ist entweder das Kreuz Christi oder Namens-Zug von Jesus oder Maria, oder ein Heiliger oder ein sonst auf die heilige Geschichte bezügliches Bild abgemalt. Die Fahnen haben bei feierlichen Prozessionen entweder die rothe oder weiße, bei Bittgängen die blaue oder violette, und bei Leichen-Begängnissen die schwarze Farbe, und werden benedicirt. — Auch bei dem Militär sind Fahnen gebräuchlich, und haben zum Zwecke, den Truppen leicht erkennbare Zeichen für ihre Versammlungs-Punkte zu seyn. Für die Benediktion der Kriegs-Fahnen ist im römischen Pontifikal (Edit. Venet. 1750. p. 313. maj. 8.) ein eigener Ritus vorgeschrieben.

Der Bischof spricht bei der Vornahme derselben, stehend und ohne Mitra, zuerst: Adjutorium etc. Dominus vobiscum etc. mit der Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui es cunctorum benedictio etc. Nach dieser besprengt er die zu benedizirende Fahne mit Weihwasser, setzt sich mit der Mitra an einen zubereiteten Tisch, schlägt drei Nägel ein, und überreicht dann die Fahne dem Fahnen-Junker mit den Worten: Accipe vexillum coelesti benedictione sanctificatum etc., gibt diesem den Friedens-Kuß, sprechend

liturgie.de

Pax tibi, und geht sodann mit seiner Begleitung in die Sakristei zurück [1]). Der Fahnen-Junker legt hierauf die Fahne auf einen in der Mitte des Presbyteriums aufgestellten Tisch, und von den anwesenden Offizieren und Damen werden gleichfalls Nägel eingeschlagen.

Kirchen-Gebäude. Kirchen sind durch Consekration oder Benediktion vom profanen zum gottesdienstlichen Gebrauche abgesonderte und geheiligte Gebäude, wo die Gläubigen zur öffentlichen Gottes-Verehrung, zu ihren Andachts-Uebungen, zur Anhörung des Wortes Gottes, zur Feier des Meßopfers und zum Empfange der heiligen Sakramente sich versammeln. — Von dem Worte κυριακον mag das altdeutsche Wort Kyrik oder Kirch und das englische oder schottische Wort Kirk oder Church hergeleitet seyn. Zur Bezeichnung einer Kirche finden wir in den Schriften der h. Väter und in den Civil-Rechten verschiedene Benennungen, als: οἶκος ἐκκλησιας oder ἐκκλησιαι Dominicum, Domus Dei, Domus divina. Die Kirchen heißen auch Oratoria — Bethäuser —, so wie Jesus den Tempel zu Jerusalem ein Bethaus nennt, Luk. 19, 46. — Haus Gottes, auch Tempel (von dem griechischen Worte τεμνειν incidere auch consecrare, daher τεμενος templum) wird eine Kirche genannt, wenn sie ein großes und herrliches Gebäude ist. Eben so findet man die Benennung Synodi, concilia, Conciliabula, Conventicula [1]). Die Kirchen, welche über die

---

[1]) Gewöhnlich hält der Bischof über den Zweck der Fahnen-Weihe ꝛc. eine kurze Anrede.

[1]) Cod. Theodos. Lib. XVI. Tit. II. Höchst wahrscheinlich ist das Wort Kirche nicht deutschen Ursprungs; man leitete es freilich bald aus dem Hebräischen, bald aus dem Griechischen her. Für den hebräischen Ursprung können folgende Formen angeführt werden: קִרְיָה (Kirjah) confluxus sc. hominum Os. 6, 8. Urbs. Deut. 2, 36. קִרְיָת (Kiriath); Andere leiten es her von קָרָא rufen; verwandt scheint das lateinische curia zu seyn, welches sich mit dem griechischen κυριακον in Einklang bringen läßt; doch sind die Sprachforscher über die eigentliche Ableitung des Wortes Kirche nicht einig. Jakobson, Kirchenrechtliche Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. I. Beitr. 8. Königsberg 1831. S. 77 ff.

liturgie.de

Grabstätten der Martyrer erbaut waren, nannte man martyria confessiones, auch memoriae martyrum [2]).

Bei Augustinus und Hieronymus findet man auch bisweilen die Namen coemeteria, mensa und Area [3]). — Häufig wurden auch die Kirchen in den ersten christlichen Zeiten Basilicae (von βασιλευς — Rex) genannt, und zwar nach der mystischen Auslegung der Kirchen-Scribenten des achten und und neunten Jahrhunderts deßwegen, weil sie dem Könige des Himmels und der Erde gewidmet seyen. Das Wort Basilica kommt übrigens schon im Alten Testamente in einem zweifachen Sinne vor; einmal in dem Sinne eines kirchlichen Gebäudes oder vielmehr des Vorhofes desselben, II. Paralipon 4, 9.: Fecit atrium sacerdotum et Basilicam magnam et ostia in Basilica

(וַיַּעַשׂ חְצַר הַכֹּהֲנִים וְהָעֲזָרָה הַגְּדוֹלָה וּדְלָתוֹת).

das andere Mal im Sinne eines königlichen Saales, Est. 5, 1. (בְּחַצַר בֵּית ־ הַמֶּלֶךְ) [4]).

---

[2]) Hieronym. Lib. III. Socrat. Histor. eccles. Lib. IX. C. 18. Euseb. de vit. Constant. M. Lib. IV. August. de civit. Dei. Der hl. Athanasius nennt die Peters-Kirche zu Rom το μαρτυριον πετρου του Αποστολου; und die Geistlichen, welche bei den Kirchen der Martyrer angestellt waren, heißen κληρικοι μαρτυριων.

[3]) August. Homil. 237. Hieronym. Lib. XV. in Marcellum. p. 76. Caeciliani Felicis acta purgat. 272. Lic. III. C. IV. Euseb. Lib. II. C. 25. Chrysostom. Homil. II. in Johann. Bingham in origin. eccles. Lib. VIII. §. 2. „Nomen Kyrik vel Kyrch in Scotia et Angliae partibus septemtrionalibus usitatum deducit, et infert, religionem christianam primum Graecis in illis regionibus propagatam fuisse, cumque ex Scotia et Anglia lux Evangelii in Germania magna diffusa fuerit, vero simile est, idem vocabulum ad nos delatum, civitate donatum fuisse.“ Gregel, Dissert. de onere reficiendi Ecclesias et aedes parochiales. Wirceb. 1793. p. 4. §. II. „Ecclesia hoc sensu sumta generatim denotat aedificium colendae religioni auctoritate publica destinatum, quod variis olim nominibus insignitum, atque a Latinis etiam Dominicum seu domus Dei, a Graecis κυριακον, quandoque oratorium vel Basilica, serius Templum vocabatur.“ Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 9.

[4]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 21.

liturgie.de

Alle Völker haben sich zur Feier ihres Gottesdienstes besondere Oerter ausgewählt. Diese waren vom profanen Gebrauche abgesondert, hießen Tempel, wurden für heilig gehalten, und auf die Entweihung derselben waren die härtesten Strafen gesetzt [5]). Bei den Heiden dienten gewöhnlich Haine, Berge oder sonst erhabene Orte. Bei den Juden aber wurde auf ausdrücklichen göttlichen Befehl ein Tabernackel errichtet, gleichfalls Tempel oder das Haus Gottes genannt [6]). Das eigentliche Tempel-Gebäude zu Jerusalem, welches für die ganze jüdische Nation diente, hatte Salomon erbaut [7]). Die ersten Christen feierten ebenfalls ihren Gottesdienst in besonders hiezu ausersehenen Gebäuden; so war schon zu den Apostel-Zeiten ein besonderer Ort bestimmt, in welchem sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten, und von dem Alles fern gehalten werden sollte, was ihre Andacht und ihren Gottesdienst stören könnte [8]). So lange die Christen-Verfolgungen dauerten, gab es zwar keine öffentlichen Kirchen, wie solche nachher entstanden, sondern die Gläubigen in jenen Zeiten waren gezwungen, in Privat-Häusern, oft an entlegenen Oertern, in finsteren Höhlen und unterirdischen Gewölben, oder an den düsteren Grabstätten der Apostel und Martyrer ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu halten. Ordentliche Kirchen-Gebäude wurden nur an jenen, aber wenigen, Orten errichtet, wo Ruhe und Sicherheit für sie herrschte. Dies geschah unter Kaiser Alexander Severus [9]), besonders aber unter Konstantin dem Großen, nachdem der christlichen Religion völlige Freiheit zugesichert war [10]). Theils wurden die heidnischen Tem-

---

[5]) Reyler in antiquit. septentrion. et celtic. C. 4. §. 759.

[6]) I. König. 1, 2. 3, 15.

[7]) III. König. 8. K.

[8]) I. Kor. 11. 18—22. Kirche zeigte bei den ersten Christen einen auserwählten Ort oder ein Gebäude an, wo sie sich zur Feier des Gottesdienstes und zu den heiligen Handlungen versammelten. Matth. 16, 18. Apg. 5, 11. I. Kor. 1, 1. Eph. 5, 23. Kol. 4, 15. I. Tim. 3, 15. Hebr. 10, 25.

[9]) Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 1. Baron. annal. eccles. ad ann. 57.

[10]) Unter die vorzüglichsten Kirchen, welche unter Konstantin d. Gr. erbaut wurden, gehört die Lateran-Kirche zu Rom, welche

liturgie.de

pel zum christlichen Cultus bestimmt und eingeweiht, theils neue errichtet, so daß bald beinahe jede christliche Gemeinde ihre besondere öffentliche Kirche erhielt. Von nun an wurden die Kirchen-Gebäude in erhabenem Style und in größter Pracht aufgeführt; wie jene zu Tyrus, die prächtige Sophien-Kirche zu Konstantinopel, die Apostel-Kirche dortselbst, mehrere in Rom, und die von den fränkischen Königen erbauten Kirchen [11]). Bei den älteren Kirchen war meist der Hauptaltar gegen Morgen, der Haupteingang aber gegen Abend angebracht [12]); jedoch fanden hierin, wenn es die Umstände erheischten, auch Ausnahmen Statt, wie dieß der Fall bei der großen Kirche zu Antiochien [13]) und in jener zu Tyrus [14]) war, wo der Altar nicht gegen Morgen, sondern gegen Abend stand. Die Stellung des Hochaltars, sowie die Errichtung der Kirchen gegen Sonnen-Aufgang hat die sinnbildliche Bedeutung, daß wir zu Christus, welcher im Oriente erschienen ist, beten; zugleich sollte dieß für Christen ein Sinnbild der Hoffnung seyn, mit Christus dereinst aufzuerstehen. Die Bauart selbst war bei den alten Kirchen verschieden. Einige hatten eine längliche [15]), Andere eine runde, und wieder Andere eine achteckige Form, oder auch die Kreuz-Gestalt, wie die von Konstantin d. Gr. zu Rom aufgeführte Apostel- und die Sophien-Kirche zu Konstantinopel [16]).

---

allda auf dem Berge Cälius aufgeführt wurde. Leben der Väter ꝛc. 16. Bd. S. 293.

[11]) Euseb. de vit. Constant. M. IV. 58.

[12]) Constitut. Apostol. Lib. II. C. 57. 61. Tertull. Apologet. C. 16. Bona de reb. lit. Lib. I. C. 20.

[13]) Socrat. Hist. eccles. Lib. V. C. 22.

[14]) Euseb. Hist. eccles. Lib. X. C. 4.

[15]) Gewöhnlicher war die Form eines Schiffes. Dieß machten die Apostolischen Constitutionen sogar zur Vorschrift. Lib. II. C. 57. „Aedes sit oblonga ad orientem versa, ex utraque parte Pastophoria versus orientem habens, et quae navi sit similis.“

[16]) Binterim a. a. O. S. 57. „Der Kirchenstyl läßt sich in drei Epochen eintheilen. Die Erste fängt mit Konstantin an, und geht bis auf den Kaiser Karl d. Gr. Wir nennen ihn den Byzantinischen oder Konstantinischen. Die zweite läuft von Karl d. Gr. bis zum 13ten Jahrhunderte. In diesen fünf Jahrhunderten herrschte ein altdeutscher Geschmack, der wahrscheinlich aus der Lombardei auf uns herübergezogen und in vielen Stücken

liturgie.de

Die alten Kirchen hatten a) einen Vorhof (atrium sive vestibulum magnum), und vor der Hauptthüre war oft eine Quelle (χερνοβιζεστον — cantharum), wo die Eintretenden das Gesicht und die Hände zu waschen pflegten [17]). Zwischen dem Vorhofe und der Kirche befand sich ein freier Platz, welchen ringsum ein bedeckter Gang, Porticus, einschloß, der auf Säulen und der innern Kirchen-Mauer ruhte. Derselbe bildete gemeiniglich einen Kreuzgang, in dem sich die Büßenden aufhielten, die sich dort den in die Kirche gehenden Gläubigen empfahlen. Die Halle oder der äußere Vorhof führte zum inneren (narthex interior), welcher oft ein gedeckter Gang innerhalb der Kirche, nur durch eine Mauer von dieser getrennt, übrigens aber so breit wie die Kirche selbst war [18]). In demselben standen meist die Katechumenen, auch wurden dahin die Audientes zugelassen. Nach diesem kam das Schiff (ναος — navis) [19]), wo die Layen waren, am Ende desselben befanden sich die Knieenden (substrati). In der Mitte stand der Ambo — Pult —, oder auch der Chor für die Sänger; in der Regel war derselbe so breit, daß er mehrere Sänger aufnehmen konnte. Von den Stufen des Altars aus predigten meist die Bischöfe [20]). Oberhalb des Pultes standen die Consistentes, welche dem ganzen Gottesdienste stehend beiwohnen durften. Die Layen waren gewöhnlich nach dem Geschlechte abgetheilt, und die Weibs-Personen hatten ihre Plätze hinter den Manns-Personen [21]). In der Folgezeit wurde es üblich, daß

---

von dem Bizantinischen abwich, doch aber Manches aus demselben beibehalten hatte. Man kann ihn den Karolingischen nennen. Mit dem dreizehnten Jahrhunderte fängt der sogenannte gothische Styl in Deutschland an.

[17]) Tertull. de orat. C. 11.

[18]) Binterim a. a. O. S. 47.

[19]) Pellicia l. c. p. 35. „Ναος templum perperam mihi videtur a lexicographis a verbo νέομαι deduci; probabilius a Phoenicio, בּוּה habitavit derivarem, unde et בֵּית habitaculum; hinc illud Exodi XV.; 2. וְאַנְוֵהוּ interpretatus est Chaldaeus: Exstruam ei sanctuarium.“

[20]) Bona l. c. Lib. I. C. 20. §. 6.

[21]) Constitut. Apostol. Lib. II. C. 5. 7. August. de civit. Dei.

liturgie.de

die Manns-Personen die rechte, die Weibs-Personen aber die linke Seite in der Kirche einnehmen.

Die Hauptbestand-Theile einer Kirche sind noch heut zu Tage a) das Atrium, auch Area genannt, oder der Vorhof, b) das Schiff, und c) das Bäma (βημα, s. d. Art.) oder das Presbyterium oder der Chor, wo der Priester mit seinen geistlichen Dienern den Gottesdienst verrichtet.

Zu den inneren Bestandtheilen der Kirchen gehören noch insbesondere die Altäre, der Taufstein, die Beichtstühle, die Kanzel, die Kirchen-Stühle, der Opferstock, die Orgel, die Sakristei ꝛc. (s. d. einschlägigen Artikel). Zu den äußeren Bestandtheilen derselben werden hauptsächlich die Thürme, Glocken und die Kirchenuhr gezählt.

An den Kirchen waren schon in den älteren Zeiten, wie auch jetzt, entweder eigene Priester aufgestellt, oder sie wurden von der Hauptkirche aus versehen. Jede Diözese war in verschiedene Distrikte, später in Archidiakonate oder Dekanate, eingetheilt, von denen jeder eine Hauptkirche hatte. Da in solchen Hauptkirchen vorzüglich die heilige Taufe ausgespendet wurde, so hießen sie ecclesiae baptismales, (s. d. Art. Taufkirchen), und in Beziehung auf die einzelnen zerstreuten Kirchen majores.

Nach ihrer besonderen Widmung unterscheiden sich die Kirchen a) in Cathedral-Kirchen, an denen ein Bischof mit dem Kapitel seinen Sitz (cathedra) hat, und der darin die liturgischen Funktionen des bischöflichen Amtes ausübt [22]); b) in Collegiat-Kirchen, an denen mehrere Chorherren mit einem Probste und Dechante angestellt und präbendirt sind, und in welchen diese auch ohne eine ihnen zugetheilte Gemeinde ihren Gottesdienst regelmäßig abhalten und die canonischen Tag-Zeiten abbeten (s. d. Art.); c) in Kloster-Kirchen, an denen sich die

---

[22]) Die berühmtesten Kirchen heutiges Tages sind: a. die Peters-Kirche in Rom; b. die wieder neu hergestellte Paulus-Kirche allda; c. die Kirche notre dame zu Paris; d. die Paulus-Kirche zu London; e. die Stephans-Kirche in Wien; f. die Isaaks-Kirche in Petersburg; g. der Münster zu Straßburg; h. der Dom zu Köln, welcher in guten Stand wieder versetzt wurde; i. der Dom zu Speyer, und k. die Lieben-Frauen-Kirche zu München.

liturgie.de

Glieder eines geistlichen Ordens befinden. Sie sind mit dem Kloster-Gebäude in Verbindung gesetzt und dienen zur Abhaltung des klösterlichen Gottesdienstes; d) in Pfarr-Kirchen, wo ein Priester unter bischöflicher Autorisation zur Ausübung der Seelsorge mit dem Rechte zu dem vollen Genusse der dabei befindlichen Pfründe als Pfarrer für einen bestimmten Kirch-Sprengel angestellt ist, und in denen die in einem gewissen Umkreise wohnenden Personen, welche Eingepfarrte heißen, dem Gottesdienste beiwohnen und die Sakramente empfangen. Die Kirchen sind auch entweder Mutter-Kirchen (ecclesiae matrices), wenn nämlich andere Kirchen von ihnen entstanden und von denselben abhängig sind, oder Tochter-Kirchen (ecclesiae filiales), d. i. solche, welche in dem Bezirke einer Pfarrei sich befinden, mit derselben im pfarrlichen, seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verbande stehen, sohin der Jurisdiktion des Pfarrers an der Mutter-Kirche unterworfen sind, und entweder von einem bei der Pfarrei eigens aufgestellten Hülfspriester oder von dem Pfarrer selbst versehen werden. Die Filial-Gemeinden müssen gewöhnlich zum Beweise des Recognitions-Rechtes das Jahr über ein- oder einigemal an Sonn- oder Feiertagen dem Gottesdienste in der Mutter-Kirche beiwohnen [23]). Nebst diesen Kirchen gibt es noch Nebenkirchen, Kapellen (s. d. Art.), wo entweder gar kein Priester oder nur ein Hülfsgeistlicher oder Benefiziat angestellt ist, in denen gewöhnlich nicht der ganze öffentliche Gottesdienst gehalten wird, und wo auch nicht alle Sakramente ausgespendet werden dürfen, z. B. die Taufe. Während des pfarrlichen Gottesdienstes sollen dieselben geschlossen seyn, oder doch zur Zeit dieses kein Gottesdienst darin abgehalten werden.

Die Begierde, Kirchen zu erbauen, ward bald so allgemein, daß gesetzliche Beschränkungen deßfalls eintreten mußten. Denn Einige führten Kirchen-Gebäude aus Gewinnsucht auf, und glaubten sich berechtigt, die Opfer, welche für die Kirche fielen, mit den Geistlichen theilen zu können [24]). Andere ließen die von ih-

[23]) C. 3. X. de eccles. aedificand.

[24]) Concil. Bracarens. II. (572) C. 6. Can. 10. Dist. de consecrat.

liturgie.de

nen erbaute Kirche ohne alle Dotation, so daß weder ein Geistlicher für selbe angestellt, noch die Kirche selbst im baulichen Stande erhalten werden konnte [25]).

Wieder Andere errichteten Kirchen=Gebäude bloß in der Absicht, sich dadurch einen Namen zu machen, ohne auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben Rücksicht zu nehmen [26]). Der Kirchenrath von Chalcedon [27]) und der Kaiser Justinian fanden sich daher veranlaßt, zur Steuerung solcher Mißbräuche beschränkende Vorschriften in Betreff der Errichtung neuer Kirchen=Gebäude zu erlassen. Insbesondere verordnete Letzterer, daß Jeder, der eine neue Kirche erbauen wolle, die Einwilligung des betreffenden Diözesan=Bischofs hiezu nachsuchen müsse, welcher aber seine Zustimmung dazu nur nach sorgfältig gepflogener Untersuchung ertheilen solle [28]). Diese Anordnung wurde in der Folge=Zeit sowohl von den Kaisern, als von den Concilien erneuert [29]).

Die Bedingungen, welche hinsichtlich der Kirchen=Neubauten gelten, sind: a) Soll die Erbauung einer Kirche nur aus gerechten Ursachen zur Beförderung des Gottesdienstes und des Seelenheils der Gläubigen, b) nur mit Bewilligung des Bischofs, in dessen Diözese die Kirche erbaut werden soll, geschehen [30]); dieser soll jedoch allzeit erst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Neubaues gehörig untersuchen; c) muß eine hinreichende Dotation (Fond) für die neu zu erbauende Kirche ausgemittelt seyn [31]); diese kann nun sowohl in liegenden Gründen, als in Kapitalien oder in sonstigen fruktificirenden Rechten bestehen [32]),

---

25) Nov. 67. C. 2. Can. 9. Dist. 1. de consecrat Capitol. Reg. Franc. Lib. V. C. 382.

26) Nov. 67. C. 2.

27) Can. 10. C. 18. q. 2.

28) Nov. 6. l. c.

29) Can. 10. Dist. 1. de consecrat. Can. 50. 51. C. 16. q. 1. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823 S. 13.

30) Can. 10. C. 28. q. 2. Can. 9. 10. Dist. 1. de consecrat. C. 6. X. de eccles. aedificand. C. 8. X. de excess. praelat.

31) C. 8. X. de consecrat. eccles. C. 3. X. de eccles. aedificand.

32) Gut ist es jedoch allerdings, wenn man darauf sieht; daß der Kirchenfond in Immobilien — liegenden Gütern — gebildet werde.

liturgie.de

wenn nur die Erhaltungs- und Cultus-Kosten davon bestritten werden, und die dabei nothwendig aufzustellenden Geistlichen ihren standesmäßigen Unterhalt davon beziehen können [33]); d) darf die Erbauung einer neuen Kirche nicht zur Beeinträchtigung eines Dritten, besonders nicht zum Nachtheile einer schon erbauten Kirche, oder des bisher an derselben angestellten Pfarrers vorgenommen werden, vielmehr müssen alle Betheiligten gehörig vernommen worden seyn [34]); e) muß der Ort, an welchem eine Kirche erbaut werden soll, schicklich seyn [35]); f) die neu zu erbauende Kirche muß auch hinreichenden Raum haben, um die Pfarr-Eingehörigen zu fassen. — Jede Gemeinde, für welche eine Kirche erbaut worden ist, hat das Eigenthum an derselben [36]). (S. d. Art. Baulast. Benefizien.) — Zur Errichtung der Cathedral-, Collegiat- und solcher Kirchen, mit denen eine besondere kirchliche Würde verbunden werden soll, wird die Einwilligung des päbstlichen Stuhles erfodert (S. d. Art. Domkirchen). Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach den heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen auch die landesherrliche Genehmigung hiezu nöthig, welche von denjenigen Regierungs-Behörden ertheilt wird, zu deren Ressort die Kirchen- und Stiftungs-Sachen überhaupt verwiesen sind.

Sind alle zur Errichtung einer Kirche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; so legt der Bischof oder mittelst bischöflicher Erlaubniß ein Priester an dem bezeichneten Platze unter besonderen im Ritual vorgeschriebenen Gebeten und Ceremonien den Grundstein, und errichtet ein Kreuz [37]). Ehemals hatte auch der Bischof das Recht, den Platz auszuwählen, an welchem die Kirche sammt dem Kirchhofe errichtet werden sollte [38]).

---

[33]) C. 3. X. ut lite pendent. C. 3. 8. X. de consecrat. eccles. C. 30. X. de privileg. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform. Sess. XXV. C. 5. ibid.

[34]) C. 1. 2. X. de novi operis nuntiatione.

[35]) Can. 13. Dist. 1. de consecrat.

[36]) C. 1. X. de capell. monach.

[37]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 212. — Der Grundstein wird jetzt gewöhnlich nicht mehr in der Tiefe, sondern an einem Hauptecke in der Höhe gelegt, und wird mit einer Aufschrift bezeichnet.

[38]) Can. 9. Dist. 1. de consecrat.

liturgie.de

Von der hohen Verehrung, welche die Christen stets gegen die Ueberreste der heil. Martyrer bewiesen, schreibt sich der Gebrauch der Kircheinweihung her (s. d. Art.). In der griechischen Kirche hat die Unterlassung dieses Aktes die Absetzung des Bischofs zur Folge.

Die Kirche erhält bei ihrer Weihe einen Heiligen als Schutzpatron [39]). Das Andenken an die Einweihung derselben wird alle Jahre an demselben Tage begangen, und heißt Kirchweih=Fest (s. d. Art. Kircheinweihung), so wie die jährliche Feier des Schutz=Heiligen Patrozinium genannt wird. Eine Kirche, welche nur benedicirt ist, hat in der Regel kein Anniversarium der Kirchweih=Feier [40]).

Wird ein altes Kirchen=Gebäude eingelegt, so muß der Ortsseelsorger nach vorher erstatteter Anzeige bei der bischöflichen Stelle — nach Anweisung des Rituals, die Reliquien herausnehmen, und solche in Sicherheit bringen. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn das Bauwesen einer Kirche von Sachverständigen für lebensgefährlich erklärt, deßhalb die Führung einer Neubaute angeordnet, und die nothwendige Schließung derselben veranlaßt worden ist.

Wurde eine Kirche entweiht, so muß eine neue Einweihung derselben vorgenommen werden. Entweiht aber wird solche 1) durch die eigentliche Execration, wenn nämlich die Haupttheile derselben eingestürzt, oder wenn die inneren Theile — die Hauptwände und die geweihte Decke so ruinös geworden, oder wenn solche so ausgebrannt sind, daß eine Haupt=Reparatur von Innen nothwendig wird; in allen diesen Fällen verliert die betreffende Kirche die Weihe, und letztere muß nach Herstellung derselben von neuem vorgenommen werden [41]). Bei bloßen Reparaturen, wie auch bei'm Ausweißen findet eine Wiederholung der Kircheinweihung Statt [42]). Wurde hingegen eine Kirche zu einem profanen Gebrauche z. B. in Kriegs=Zeiten verwendet, so muß solche gleich=

---

[39]) Can. 5. Dist. 1. de consecrat.

[40]) Vermöge besonderer Gewohnheit pflegt man jedoch auch in den bloß benedizirten Kirchen das anniversarium dedicationis zu halten.

[41]) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. 1. X. de consecrat. eccles.

[42]) C. 6. X. de consecrat. eccles.

liturgie.de

falls neu geweiht werden. So lange keine eigentliche Entweihung einer Kirche geschehen ist, darf ihre Einweihung nicht wiederholt werden [43]). Im Zweifel, ob eine Kirche geweiht sey oder nicht, kann die Weihe derselben bedingnißweise vorgenommen werden [44]). Entheiligt wird 2) eine Kirche, ohne daß das Materiale eine Veränderung erleidet, durch Befleckung (pollutio), und zwar a) durch Mord oder gewaltsames Vergießen von Menschen-Blut [45]), b) durch die in einer Kirche begangene Unzucht [46]), c) durch das Begräbniß eines Ungetauften oder eines öffentlich Excommunicirten in derselben [47]). Aus der ersteren Ursache wird der gemeinen Meinung nach eine Kirche für nicht befleckt gehalten, wenn das Blutvergießen nur durch zufällige Körper-Verletzung z. B. durch einen von der Kirchen-Mauer herabgefallenen Stein, durch Schlägerei unmündiger Kinder u. dgl. erzeugt worden ist; wohl aber wenn eine mündige Person in Folge eines erhaltenen Schlages oder Stoßes Blut vergoß. Einige Tropfen Blutes werden nicht für hinreichend gehalten, da das Blutvergießen einen schon etwas bedeutenderen Blutverlust voraussetzt. Geschah die Körper-Verletzung nicht in der Kirche, sondern war das Blutvergießen nur Folge einer außerhalb derselben erhaltenen Wunde, so hält man die Kirche gleichfalls nicht für befleckt. In einer polluirten Kirche darf, so lange sie nicht reconciliirt ist, kein Gottesdienst gehalten werden [48]). Das Recht der Rekonciliation steht nur dem Bischofe zu. Wurde daher eine Kirche befleckt, so erstattet der betreffende Pfarrer oder Kirchen-Vorstand an sein vorgesetztes Ordinariat über den Vorfall Bericht, und sucht zugleich bei letzterem um Erlaubniß zur Vornahme der ritualmäßigen Reconciliation nach.

Nimmt der Bischof dieselbe selbst vor, so geschehen die Ceremonien nach dem römischen Pontifikale mittelst Abwaschung der Kirchen-Wände mit Weihwasser, welches mit Wein, Isop und

---

[43]) Can. 3. Dist. 68. Can. 20. Dist. 1. de consecrat.
[44]) Can. 16. 18. Dist. 1. de consecrat.
[45]) C. 4. 10. X. de consecrat. eccles.
[46]) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. 5. X. de adulter. C. 16. X. de consecrat. eccles.
[47]) Can. 27. 28. Dist. 1. de consecrat. C. 7. X. de consecrat. eccles.
[48]) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. un. de consecrat. in 6to.

liturgie.de

Asche vermischt ist. Vollzieht sie mittelst bischöflicher Delegation ein Priester, so wird hiezu nur das gewöhnliche geweihte Wasser gebraucht, und die Benediktion wird nach Vorschrift des Rituals vorgenommen.

Weder in — noch gerade außerhalb — der Kirche dürfen Gemeinde-Versammlungen zu profanen Zwecken gehalten werden, sondern es muß die Gemeinde hiezu ein eigenes Gebäude (Gemeinde- oder auch Rathhaus genannt) benützen. Die Kirchen, besonders auf dem Lande, sollen zur Zeit, wo kein Gottesdienst darin gehalten wird, geschlossen seyn; und überhaupt als Orte, welche der Gottes-Verehrung und Andacht gewidmet sind, öfter gereinigt und ausgelüftet, und Alles muß von denselben entfernt gehalten werden, was den Anstand beleidigt. Die Aufsicht über das Innere der Kirchen ist eine besondere Amts-Pflicht der Pfarrer und Orts-Geistlichen, welche daher alle Sorge dahin zu verwenden haben, daß in dem Kirchen-Gebäude nichts geschehe, was der Heiligkeit des Orts und seiner hohen Bestimmung entgegen wäre. Nöthigenfalls sollen diese die weltliche Behörde um sachgemäße Einschreitung ersuchen. (S. d. Art. Baulast.)

Kirchen-Gebet. Einen vorzüglichen Theil des Gottesdienstes macht das Gebet, welches ohnehin ein besonderes Tugendmittel ist, aus. Das Beten überhaupt besteht in der Erhebung des Gemüthes zu Gott, und ist entweder ein inneres, wenn man bloß sich in seinem Gemüthe mit Gott unterhält, oder ein äußeres, so fern man diese innere Erhebung des Gemüthes durch Worte und äußere Zeichen ausdrückt. In der heil. Schrift wird das Gebet nicht nur als Tugendmittel dargestellt, sondern auch als eine besondere Pflicht eingeschärft [1]), und Jesus sowohl als die Apostel gaben uns hierin das schönste Beispiel [2]).

In der Apostel-Geschichte kommt sogar ein Beispiel von einer gewissen Eintheilung des Gebetes vor, welche Tertullian schon mit dem Namen canonicae apostolicae horae bezeichnet [3]). Der Gebrauch der Apostel zu gewissen Stunden sich zu

---

[1]) Luk. 28, 1. Röm. 12, 12. Eph. 6, 18. Phil. 4, 6. I. Thess. 5, 16.

[2]) Matth. 4, 1. 26, 39. Luk. 6, 12. Joan. 17. Apg. 6, 4. 12, 12. Röm. 1, 9—10. Eph. 1, 16. Kol. 1, 9. II. Thess. 1. 11.

[3]) De jejun. C. 10.

liturgie.de

dem Gebete zu versammeln, setzten die ersten Christen fort, und nach und nach wurde eine gewisse Ordnung sowohl in Absicht auf die Zeit, als auf das Gebet selbst eingeführt. (S. d. Art. Brevier.) Das Gebet ist der Kern bei aller Gottes-Verehrung und den gottesdienstlichen Verrichtungen. Dasselbe ist 1) Anbetung Gottes, 2) Dank-Gebet, 3) Lob-Gebet, 4) Bitt-Gebet, 5) Buß-Gebet, 6) Anrufung des heiligen Gottes, 7) Fürbitte, worüber auf die Moral verwiesen wird.

In Rücksicht des inneren Gebetes gibt es unzählige Formen, weil die Veranlassungen dazu unzählig sind. Die gewöhnlichsten Gebete im häuslichen Gottesdienste sind die Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete. (S. d. Art. Englischer Gruß.) Die Formen, welche bei dem öffentlichen Gottesdienste vorkommen, können theils in Beziehung auf den Gottesdienst in den Cathedral- und Kloster-Kirchen, theils in Beziehung auf jenen in einer Pfarrkirche betrachtet werden. Zu den ersteren gehören besonders die canonischen Horen, zu den letzteren die Gebete vor und nach der Verkündigung des Wortes Gottes, sowohl in Predigten, als Katechesen, Gebete während der heil. Messe, die Psalmen, Litaneien, Betrachtungen über das Leiden und den Tod Jesu, — über das allerheiligste Altars-Sakrament, die Buß-Gebete, die Gebete für Kranke ꝛc.; dann die Gebete, wodurch wir die seligste Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes anrufen und verehren. Bei'm Gebete finden auch verschiedene Geberden und Zeichen Statt, man kniet, oder macht eine Verbeugung, zum Zeichen der Verdemüthigung vor Gott, oder faltet die Hände zum Zeichen, daß wir uns in unserem Gemüthe bloß mit Gott beschäftigen, und alle Zerstreuung von uns fern halten, oder wir erheben die Augen zum Himmel, zum Zeichen, daß wir auch unser Gemüth zu Gott erheben u. s. w.

Die allgemeinen Kirchen-Gebete für den öffentlichen Gottesdienst sind unter kirchlicher Autorität abgefaßt, und meist in den Agenden und Kirchen-Büchern enthalten, und da solche durch kirchliche Vorschrift angeordnet sind: so darf auch der Geistliche sie nicht eigenmächtig außer Gebrauch setzen, oder willkürlich Abänderungen hierin vornehmen.

Die Anordnung der öffentlichen Kirchen-Gebete bei besonderen Veranlassungen, sofern sie nicht schon im Allgemeinen bestimmt,

liturgie.de

sind, steht dem Bischofe zu. (S. d. Art. Bischof [4]). Gebet-Bücher).

Zu den Ehren-Rechten der Kirchen-Patrone gehört auch, daß sie mit ihrer Familie in's öffentliche Gebet eingeschlossen werden, oder daß ihrer vielmehr darin gedacht wird. Ein Gleiches findet ohnehin bei dem allgemeinen Kirchen-Gebete rücksichtlich des Landes-Regenten und seiner Familie Statt [5]). (I. Tim. 2, 2).

Kirchen-Gebräuche (Ceremonien — Ritus) sind jene äußerlichen Handlungen, welche zur Feier des öffentlichen Cultus, zur Verrichtung des hl. Meßopfers, zur Ausspendung der hl. Sakramente, zur Erweckung des Glaubens, zur Beförderung der Andacht, wie zur Erbauung der Gläubigen entweder von Christus und den Aposteln selbst, oder von der Kirche eingesetzt worden sind [1]). Auch sagt man: Ceremonien in der katholischen Kirche sind verschiedene zufällige Zeichen, welche Hohes und Heiliges versinnlichen, und durch Sinnbildung an dasselbe lebhaft erinnern, um den Geist und das Wesen der christlichen Religion in den Menschen hinein- und im menschlichen Leben abzubilden. Damit das christliche Volk sie auffasse und betrachte, müssen sie ihm vom Seelsorger oft gedeutet werden, und durch Deutung und Erklärung, welche von ihnen der Seelsorger gibt, soll das christliche Volk vor bloßem Mechanismus, von jeder Art des Materialismus und Superstition bewahrt, und in den Stand gesetzt werden, durch den Anblick und die Uebung des Sinnlichen stets mehr mit dem Uebersinnlichen befreundet und zu demselben emporgehoben zu werden [2]).

Einige der Kirchen-Gebräuche sind wesentlich, wie z. B. die Aufopferung, Wandlung und Communion in der hl.

---

[4]) Bayer. Concord. Art. XIII. lit. g. Vergl. II. bayer. konstitut. Ed. §. 55.

[5]) In Bayern ist den Standesherrn durch §. 4. des Edikts IV. zur Verfassungs-Urkunde das öffentliche Gebet gestattet. Die Fürbitte für diese ist jedoch nicht in der Regel, sondern sie geschieht vermöge des Herkommens oder eines besonderen Erwerb-Titels.

[1]) Tertull. Lib. de praescript. und de Coron. milit. C. 3. August. Lib. I. Confess. C. 1. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 5. de sacrif. miss.

[2]) Relfr. 1831. Nr. 90. S. 1463.

liturgie.de

Messe, andere sind zufällig, z. B. die Bezeichnung mit dem hl. Kreuze, die Kniebeugungen, das Falten der Hände ꝛc.

Man unterscheidet auch zwischen allgemeinen und besonderen Kirchen-Gebräuchen, deren es beinahe in jeder Diözese einige gibt.

So wenig ein Bischof in Ansehung der allgemeinen Kirchen-Gebräuche eigenmächtig eine Abänderung vornehmen kann und darf, eben so wenig darf ein Diözesan-Geistlicher sich erlauben, in Ansehung der besonderen in seiner Diözese rechtmäßig eingeführten Ritus etwas abzuändern. Jeder Geistlicher ist vielmehr verbunden, bei allen gottesdienstlichen und geistlichen Funktionen die sogenannten Rubriken und Ritual-Vorschriften sowohl in Hinsicht der allgemeinen, als besonderen Kirchen-Gebräuche pünktlich zu beobachten. Es fodert dieß nicht nur das Verhältniß der Jurisdiktion einerseits und jenes der Subordination andererseits, sondern es erheischt dieß auch die Gleichförmigkeit [3]). (S. d. Art. Liturgie).

Kirchen-Geräthschaften. Man begreift darunter alle Gefäße und Geräthe, welche zu den gottesdienstlichen und kirchlichen Verrichtungen erfoderlich sind. Dieselben werden zum Theile geweiht, zum Theile benedizirt. Konsekrirt werden der Kelch und die Paten (Pontific. rom. ed. Venet. 1750. p. 281). Die Benediktion erhalten das Ciborium, die Monstranzen, die Burse, die Gefäße für die Aufbewahrung der heiligen Oele, die Crucifixe, Leuchter, Bilder, Lampen, Rauchfässer und Schiffchen, der Weihkessel und das Aspergill, die Fahnen u. s. w. (S. d. einschlägigen Artikel). Indessen ist auch bei manchen dieser Kirchen-Geräthe z. B. dem Aspergill die Benediktion außer Gebrauch gekommen.

Kirchen-Gesang ist das geeignetste Mittel, um die religiösen Gefühle anzuregen, und sowohl hiedurch sich als Andere zu erbauen. Schon in der jüdischen Kirche gebrauchte man den Gesang zur Feier des Gottesdienstes, wie dieß die heilige Geschichte an den herrlichen Gesängen Moses, der Debora, den Psal-

[3]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 32.

liturgie.de

men David's, den Liedern der Propheten, und dem hohen Liede bestätigt. Christus sowohl, (Matth. 26, 30. Mark. 14, 26) als die Apostel (I. Kor. 14, 15—26 Eph. 5, 19. Kol. 3, 16) haben ihn gewürdiget, und in den gottesdienstlichen Versammlungen der ersten Christen machte derselbe einen Haupttheil ihres Cultus aus. — Von der jüdischen Kirche ging der Kirchen-Gesang auf die christliche über, und viele Psalmen sind absichtlich zur Feier des Gottesdienstes verfaßt. Die ersten Christen aus den Juden bedienten sich des Gesanges der Psalmen, in denen so deutlich die Ankunft des Messias, seine göttliche Abstammung, die Erlösung des Menschen-Geschlechtes durch Ihn, sein Leiden und Tod u. s. w. beschrieben sind, und in welchen ein so rein religiöser Geist herrscht. Die Psalmen waren jedoch nicht die einzigen geistlichen Gesänge, derer sich die ersten Christen bedienten, sondern sie hatten auch noch nebst denselben andere geistliche Lieder [1]). — Die h. Väter sprachen sich nicht nur für den Psalmen-Gesang, sondern auch für den Kirchen-Gesang überhaupt günstig aus, nur wollten sie die Singweise der heidnischen Theater, welche noch zu ihren Zeiten bestanden, so wie jede lustige Musik davon ausgeschlossen wissen.

Die erste Gesangweise war wohl der Solo-Gesang, wonach die Psalmen und andere geistliche Lieder mit gewissen Modulationen von einem Sänger gesungen wurden [2]). Diesem folgte der Wechsel-Gesang (Antiphon, ὕμνος ἀντιφωνος, zuweilen auch psalmus responsorius genannt), welcher von der jüdischen Kirche gleichfalls auf die christliche übergegangen zu seyn scheint, indem die jüdische Poesie vermöge des ihr eigenthümlichen Parallelismus der Glieder ganz hiezu geeigenschaftet ist [3]). Diesen Wechsel-Gang führten zuerst die zwei Ordens-Geistlichen Flavianus und Diodorus in Antiochien (340) ein [4]).

---

[1]) Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 28. Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 301. Engelhard a. a. O. I. B. S. 337.

[2]) „Mitten unter dem Volke wurde Einer angestellt, welcher Psalmen vorsang, und das Volk mußte nachsingen, und dieß hieß cantus directus — ein ordentlicher Gesang.“ Grundmayer a. a. O. S. 136.

[3]) Bingham l. c. Lib. I. C. 6. p. 15.

[4]) Epist. ad. Neocaesar. C. 63.

liturgie.de

Zur Zeit des h. Basilius d. Gr. war diese Singweise schon im Oriente allgemein verbreitet [5]), und Kaiser Theodosius II. soll mit seiner Schwester täglich solche Wechsel-Gesänge zum Lobe Gottes in seinem Palaste gesungen haben [6]). Von dem heil. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, wurde derselbe (380) von der morgenländischen Kirche in die abendländische übergetragen, und noch überdieß vervollkommnet. Der heil. Augustinus fand diese Gesangweise schon zu Mailand, wie auch an anderen Orten eingeführt, und ertheilte deßhalb dem heil. Ambrosius großes Lob [7]). Eben so schreibt Paulinus die Einführung dieser Gesang-Methode im Abendlande demselben zu [8]).

Von ihm erhielt diese Singweise den Namen der ambrosianische Lobgesang. Das herrliche Te Deum laudamus (S. d. Art. Hymnus), nebst den geistlichen Liedern des heiligen Prudentius, ist das älteste Denkmal christlicher Kirchen-Gesänge. Neben dieser Gesang-Methode mag auch zugleich der Chor-Gesang bestanden, und sich ausgebildet haben.

Pabst Gelasius hatte schon viel zur Verbesserung des Kirchen-Gesanges beigetragen, noch mehr aber that nieß Gregor d. Gr., und mit ihm, der überhaupt die Liturgie würdevoller und

---

[5]) Socrat. Hist. eccles. Lib. VII. C. 22. „*Αντιφωνους ὕμνους εἰς το θειον ἔλεγε.*

[6]) Theodoret. Hist. eccl. Lib. II. C. 19. 24. *Οὗτοι πρωτοι, διχῆ διελοντες τους τῶν ψαλλόντων χορους ἐκ διαδοχῆς ᾄδειν την Δαυιτικὴν ἐδιδαξαν μελῳδιαν. και τοῦτο ἐν Ἀντιοχεία πρῶτον ἀρξαμενοι πάντοσε διεδραμε, και κατέλαβε τῆς οἰκουμένης τὰ τρέματα.“* Gieseler a. a. I. B. S. 528.

[7]) Lib. IX. confess. C. 7. „Nimirum annus erat, aut non multo amplius, cum Justina Valentiniani regis pueri mater, hominem tuum Ambrosium persequeretur haeresis suae causa, qua fuerat seducta ab Arianis. . . . . Tunc hymni et psalmi ut canerentur secundum morem orientalium partium, ne populus moeroris taedio contabesceret, institutum est; et ex illo in hodiernum retentum, multis jam ac poene omnibus gregibus tuis, et per cetera orbis imitantibus.“

[8]) In vita s. Ambrosii. Bona l. c. Lib. II. C. III. p. 315. und 513. Martene Tractat. de antiqua eccles. disciplin. Fol. Antwerp. 1764. p 10.

liturgie.de

majestätischer einrichtete, begann (591) eine neue Periode des Kirchen-Gesanges. Gregor d. Gr. führte neue Melodien — die acht Kirchen-Töne (cantus plenus) genannt — ein, und bestimmte das Verhältniß, nach welchem die Noten mit den ihnen zukommenden Sylben abgesungen werden sollten. Durch den regelmäßigen Abfall der Sylben und Verse erhielt der Kirchen-Gesang, obgleich ohne Rythmus und Metrum, mehr Feier und Würde, und war zugleich so eingerichtet, daß das Volk leicht Antheil daran nehmen konnte. — Im vierten Jahrhunderte waren schon einige Vorsänger aufgestellt, welche nach Vorschrift des Concil's IV. von Karthago (398) unter einer bestimmten Formel zu diesem Amte geweiht wurden [9]). Zur besseren Beförderung und Verschönerung des Gesanges errichtete Gregor d. Gr. eine eigene Singschule zu Rom, wies dazu zwei Gebäude, eines bei der Vatikan-, und ein anderes bei der Lateran-Kirche an, worin er Subdiakonen und anderen Klerikern in den niederen Weihen Unterricht in der von ihm eingeführten Gesang-Methode ertheilen ließ. Nebst dem sammelte er die älteren und vorhandenen Kirchen-Gesänge, gab denselben eine bessere Form und Einrichtung, und veranstaltete so ein eigenes Antiphonarium. Der gregorianische Gesang, auch Chor-Gesang genannt, weil er von Chören gesungen wurde, erreichte so seine höchste Blüthe, und verbreitete sich in Frankreich, Deutschland und England, in welchem letzteren Lande er zuerst vom hl. Augustin, den Gregor d. Gr. mit einigen Sängern dahin abgeschickt hatte, (596) zu Kent eingeführt wurde, und überhaupt im ganzen Occidente. Besondere Beförderer der gregorianischen Gesang-Methode waren der hl. Bonifazius und Karl d. Gr. Letzterer sandte sogar unter P. Adrian I. (774) zwei Geistliche nach Rom, damit sie allda an der Quelle — Unterricht in der Schule Gregor's empfangen möchten. Nachdem dieselben gehörig unterrichtet waren, kehrten sie nach Frankreich zurück, und ertheilten nun selbst Unterricht in der gregorianischen Gesang-Methode in der unter Aufsicht des Bischofs Angilram zu Metz errichteten Sing-Schule. Zur weitern Verbreitung des gregorianischen Kir-

[9]) Concil. Carthag. IV. ann. 398. Can. 10. Can. 1. §. 11. 12 Dist. 21.

liturgie.de

chen-Gesanges in seinem Reiche gründete er noch an andern Orten als zu Paris, Soisson, Toul, Aachen ꝛc. dergleichen Schulen, von denen aus dann wieder eigene Sänger in die Provinzen zur Unterweisung anderer abgeschickt wurden.

Im Mittelalter bildete sich der vierstimmige Gesang, welcher mit Instrumental-Musik, und nach Erfindung der Orgel, hauptsächlich mit dieser begleitet wurde, woraus dann die Figural-Musik und der figurirte Gesang, wobei die Hauptstimme unverändert bleibt, die begleitenden Stimmen aber verändert sind, sich entwickelte.

Guido von Arezzo, ein Benediktiner, erfand im eilften Jahrhunderte die Solmificatio oder Solmisatio. Diese bestand in einigen Noten, welche das Steigen und Fallen der Stimme anzeigten, und nach den Anfangs-Buchstaben des Kirchen-Hymnus auf das Fest des heil. Johannes des Täufers von Ut bis zu La durch sechs Erhöhungen aufstiegen [10]). Guido legte die Gregorianische Methode der seinigen zum Grunde, und verbesserte solche in vielen Stücken. Die gute Aufnahme, welche er deßhalb unter Benedikt VIII. in Rom fand, trug viel zur schnellen Verbreitung seiner Gesangweise bei.

Die Einführung neuer Kirchen-Lieder, so wie die Approbation solcher ist ein rein geistlicher Gegenstand, und steht sonach den Kirchen-Obern zu [11]) (S. d. Art. Gesang-Bücher. Kirchen-Gebete. Kirchen-Musik. Liturgie. Messe).

Kirchen-Geschichte ist die Darstellnng derjenigen Begebenheiten, welche sich seit der Stiftung der Kirche durch Christus nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen zugetragen haben. Sie wird in die allgemeine und besondere eingetheilt; erstere erzählt die Ereignisse, welche sich in der Gesammt-Kirche

[10]) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 337.
Ut queant laxis
Resonare fibris
Mira gestorum
Famuli tuorum
Solve polluti
Labii reatum.

[11]) S. M. Anleitung zum geistl. geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 46.

liturgie.de

zugetragen haben; ohne sich auf bestimmte Orts- oder Zeit-Verhältnisse, oder auf gewisse Begebenheiten ausschließlich zu beschränken; letztere hingegen hält sich an gewisse Ereignisse, Orte und Zeit-Abschnitte. Nach den Zeit-Abschnitten zerfällt die Kirchen-Geschichte gewöhnlich in fünf Perioden.

Die erste hebt von dem Ursprunge des Christenthums an, und erstreckt sich bis auf die Zeiten Constantins d. Gr.

Die zweite geht von Constantin bis auf Karl d. Gr. (800). Das Christenthum ward Staats-Religion.

Die dritte von Karl d. Gr. bis auf P. Gregor VII. von 800 bis Ende 1000.

Die vierte von Gregor VII. bis auf Luther und dessen Reformation.

Die fünfte von Luther bis auf unsere Zeiten.

Die Quellen, aus denen die Kirchen-Geschichte geschöpft wird, Zeugnisse, welche einen zureichenden Grund der Wahrheit und Glaubwürdigkeit in sich enthalten, wonach man eine Begebenheit für wahr hält. Dieselben sind entweder göttliche, wie die hl. Schrift, Tradition und die unter Beistand des hl. Geistes abgefaßten Beschlüsse der allgemeinen Concilien oder menschliche; dann öffentliche oder Privat-, geschriebene Urkunden, oder ungeschriebene, dahin Denkmäler, Statüen, Steine, Münzen u. dgl. Oeffentlich geschriebene Quellen sind solche Urkunden, welche im Namen einer ganzen Gemeinde ausgefertigt worden sind; oder unter öffentlicher Autorität zum Vorscheine kamen, oder von einem Privatmanne verfertigt, von einer Gemeinde aber gutgeheißen worden sind. Privat-Quellen sind solche, welche von einer Privat-Person herkommen, oder in welchen Privaten Zeugniß über etwas ablegen, was entweder von ihnen selbst geschehen, oder nur in ihrer Gegenwart sich ereignet hat.

Kirchen-Gesetze sind Verordnungen der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt, welche das Verhalten der Kirchen-Beamten und Kirchen-Genossen bestimmen, oder die äußere Disciplin betreffen. Ursprünglich wurden die Kirchen-Gesetze, Canones genannt, von den Synoden erlassen, im Mittelalter aber kam die legislative Gewalt der Kirche an den Pabst, und den Bullen desselben ward eine allgemein verbindende Kraft beigelegt. Nach der Natur der

liturgie.de

Kirchen=Gewalt können die Kirchen=Gesetze nur von der Kirche ausgehen. Da die Kirche aber im Staate existirt, so erhielt auch der Staat Einfluß auf das Kirchen=Wesen, und so erließ auch die Staats=Gewalt in Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Kirche, ähnliche Gesetze, wodurch bisweilen nur den kirchlichen Anordnungen um so mehr Nachdruck gegeben werden sollte. Dergleichen Verordnungen finden sich in den theodosianischen und justinianischen Codices, so wie auch in den Kapitularien der fränkischen Könige, weßwegen auch diese eine Quelle des Kirchenrechts bilden. (S. d. Art. Disciplinar=Gesetze. Placetum regium). Nach den neuesten partikularen Bestimmungen dürfen keine kirchlichen Gesetze, Verordnungen, und sonstigen Anordnungen ohne landesherrliches Placet publizirt werden.

Die Kirchen=Gesetze haben, wie sonst andere, erst dann verbindende Kraft, wenn ihre Bekanntmachung gehörig geschehen ist, so daß Diejenigen, welche sie angehen, d. i. die Gläubigen hievon Kenntniß erlangt haben [1]). Aus diesem Grunde haben die Beschlüsse des Tridentiner Conciliums auch da nicht volle Kraft, wo dieselben nicht bekannt gemacht worden sind. Sind einmal Kirchen=Gesetze gehörig promulgirt, so kann eine Unkenntniß derselben nicht mehr vorgeschützt werden [2]). Die Kirchen=Gesetze haben, wie auch die sonst anderen, keine rückwirkende Kraft, es sey denn, das Gesetz bestimme solches ausdrücklich, oder es würde nur eine authentische Erklärung eines früheren unzweifelhaften Gesetzes enthalten [3]). Ein Kirchen=Gesetz legt seiner Natur nach immer religiös=moralische Verpflichtung auf, wofern nicht durch selbes selbst erklärt ist, daß es nicht im Gewissen verbinden solle, sondern nur dem Uebertreter eine Strafe zumesse. Die Gesetze enthalten entweder ein Ge= oder Verbot, und es sind ihnen zur Erwirkung des Vollzuges Strafen beigefügt. Auf den Fall der Uebertretung oder des Ungehorsams folgt also die Strafe; diese wird entweder mittelst richterlichen Erkenntnisses oder Ausspruches (poena ferendae sententiae) verhängt, oder es liegt,

[1]) C. 1. 32. de praebend. in 6to. Concil. Trident. sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.
[2]) C. 13. de Reg. Jur. in 6to.
[3]) C. 12. 13. X. de constitut.

liturgie.de

im Gesetze schon die Bestimmung, daß die Strafe den Uebertreter ipso facto treffe (poena latae sententiae). Muß jedoch zur Straf-Vollziehung noch ein Dritterer mitwirken, so ist bezüglich derer gleichfalls eine richterliche Entscheidung erfoderlich [4]). Eine wider ein Gesetz unternommene Handlung ist bei Geboten erst dann nichtig, wenn das Gesetz selbst dieselbe ausdrücklich als Folge der Unterlassung, oder Zuwiderhandlung verordnet, wie dieß z. B. durch die Vorschrift des Concils von Trient in Absicht auf die Clandestinität bei der durch selbes vorgeschriebenen Förmlichkeit bei der Eheschließung sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. der Fall ist. Bei Verboten ist die Ungültigkeit in der Regel eine Folge der Uebertretung [5]), doch kann das Gesetz auch hier wieder eine Ausnahme machen [6]). Allgemeine Kirchen-Gesetze verbinden alle Gläubigen, partikuläre aber nur Jene, welche in einer Diözese oder Provinz domiziliren, für die sie erlassen worden sind. In der protestantischen Kirche kann eine allgemeine Gesetzgebung nicht vorkommen, wie in der katholischen, indem diese sich nur auf jenes Land beziehen kann, in dem der Regent auch summus Episcopus ist. Auch die Dispensation richtet sich hienach, und der Landesherr übt da das Dispensations-Recht aus, die Consistorien dispensiren aber nur in so weit, als ihnen dieß vom Landesherrn übertragen ist; dieser als höchste weltliche und kirchliche Autorität dispensirt sich in Kirchen-Gesetzen selbst. (S. d. Art. Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände).

Kirchen-Gut. S. d. Art. Kirchen-Vermögen.

Kirchen-Inventar ist die Beschreibung der einer Kirche gehörigen Geräthe, und überhaupt der ihr eigenthümlichen Gegenstände. (S. d. Art. Inventar).

Kirchen-Jahr. In Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und in anderen Ländern fängt dasselbe mit erstem Advents-Sonntage, in England aber mit 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung, an. (S. d. Art Kalender.)

---

[4]) C. 19. de haeret. in 6to.

[5]) Can. 13. C. 25. q. 2. C. 64. de Reg. Jur. in 6to.

[6]) C. 16. X. de regular.

liturgie.de

Kirchen-Kleidungen sind theils solche, welche zur Bedeckung der Altäre bestimmt sind, theils solche, welche für die Geistlichen zur Vornahme ihrer geistlichen Verrichtungen gehören. Zu den Erstern werden hauptsächlich gerechnet: das Altartuch (mappa), womit der Altar bedeckt wird, und das Corporale, worauf der Kelch gestellt, und die hl. Hostie gelegt wird. Beide sind von weißem leinenen Tuche [1]).

Die Kleidung der Geistlichen bei ihren liturgischen Verrichtungen scheint wegen ihrer Aehnlichkeit mit jenen der jüdischen hohen Priester und Leviten von dieser zum Theile hergenommen, und schon zu Zeiten der Apostel oder doch wenigstens ihrer ersten Nachfolger im Gebrauche gewesen zu seyn. Die erste Spur findet sich unter Stephan I. vor. Nach den Zeiten der Verfolgungen wurden hierüber eigene Vorschriften erlassen, und der heil. Hieronymus unterscheidet genau zwischen der kirchlichen und gewöhnlichen Kleidung der Geistlichen. Die Form derselben mag sich jedoch in der Folgezeit mannigfach im Vergleiche gegen jene der ersten Zeiten geändert haben. Die einzelnen Stücke der Kirchen-Kleidung sind: a) das Humerale, b) die Albe, c) der Chorrock, d) das Cingulum, e) die Stole, f) der Manipel, g) das Meßgewand, h) das Pluviale, i) das Barett, k) die Dalmatik (s. diese Artikel), wozu noch die Pontifikal-Kleidungen der Bischöfe (s. d. Art. Bischof) zu rechnen sind. (S. d. Art. Kleidertracht der Kleriker. Kleidertracht der Priester).

Kirchen-Lehen (Feuda ecclesiastica) bildeten sich hauptsächlich im zwölften Jahrhunderte, wo die Kirchen und Klöster sich der Schirmvögte durch Abkaufen ihres meist erblich gewordenen Amtes zu entledigen suchten, und das von diesen zeither besessene und meist lehnbar gewordene Amt wieder an sich brachten. Zur Erfüllung der nach den damaligen Verhältnissen damit verbundenen Kriegspflicht stellten sie einen Stellvertreter (provasallum) auf, welcher statt ihrer in den Krieg ziehen mußte. Dieser war jedoch nur meist ein Lehens-Substitut, der wegen der geleisteten Kriegsdienste auf das Lehen selbst keinen Anspruch hatte. Seit dem aber der den Lehen anner gewesene Kriegsdienst außer Gebrauch gekommen war, traten die geistlichen Körperschaf-

[1]) Can. 46. Dist. de consecrat.

liturgie.de

ten als Provasallen völlig ein, übten alle Lehensrechte aus, und erfüllten alle Lehens-Pflichten, im Namen des Stifts. Binnen Jahresfrist von der geschehenen Wahl oder von sonstigem Erwerbe des Stiftes an gerechnet, mußten sie um Investitur nachsuchen, den Lehens-Eid leisten, oder in ihrer Seele schwören lassen. Die Lehensdienste selbst hatten sie durch einen Stellvertreter versehen zu lassen, oder solche mit Geld abzulösen, und die Jurisdiktion der Lehensherrn anzuerkennen [1]), wobei ein begangenes Verbrechen des Vasallen (Felonie) dem Stifte nicht schaden konnte [2]).

Durch die erfolgte Säkularisation wurde auch der kirchliche Lehns-Verband aufgelöset. — In der Regel werden die Kirchlehn-Sachen nach dem gemeinen Lehnrechte beurtheilt, sofern nicht eine besondere Ausnahme erweislich ist. Die nämlichen Rechts-Grundsätze gelten auch da, wo die Kirche das Obereigenthum besitzt. Der Prälat vertritt alsdann die Stelle des Lehnsherrn — Prodominus, — und übt dessen Rechte und Jurisdiktion aus, auch muß auf dessen Todesfall die Lehnsmuthung geschehen [3]). Diese Lehen hießen ehemals die Krumstabs-Lehen, weil sie von dem gekrümmten bischöflichen Stabe, als Zeichen der bischöflichen Würde, gleichsam abhingen. Soll ein Kirchengut neu zu Lehen gegeben werden; so sind alle Solennitäten sonstiger Veräußerungen nothwendig [4]), welche aber nicht nur bei Lehns-Erneuerungen wegfallen, sondern auch bei Wiederverleihung eines heimgefallenen Kirchen-Lehns nicht erfoderlich sind, sofern nicht eine in Mitte liegende Wahl-Kapitulation dieß erheischt [5]). (S. d. Art. Patronatrecht).

Kirchen-Lieder. S. d. Art. Gesang-Bücher. Kirchen-Gesang.

Kirchen-Musik. Schon vom grauesten Alterthume her hat man die Musik in Verbindung mit geistlichen Gesängen als

---

[1]) C. 6. C. 15. X. de for. competent. 13. X. de judiciis.

[2]) Wiese a. a. O. II. Th. S. 767. Frey, kritischer Kommentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. I. Abth. gr. 8. Kitzingen 1826. S. 248. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. II. Th. III. Aufl. gr. 8. Göttingen 1801. S. 431.

[3]) C. 7. X. de constitut. C. 7. X. de foro competent.

[4]) C. 5. 11. 12. X. de reb. eccles. alienand.

[5]) C. 2. X. de feud.

liturgie.de

ein vorzügliches Mittel zur Erweckung und Stärkung der religiösen Gefühle und Empfindungen betrachtet. Bekannt sind aus Gen. 4, 22. die Instrumente Thubalkain's, welcher ein Meister in Verfertigung der Instrumente aus Erz und Eisen genannt wird. Eben so überliefert uns Moses Exod. 15. das älteste Denkmal hebräischer Poesie, das treffliche Lied, welches er und Aaron und seine Schwester Maria in Wechsel-Chören zum Lobe Gottes mit Begleitung einer Pauke sangen. — Laban beschwert sich über die heimliche Entfernung Jakob's, und wirft diesem vor, daß er ihm das Vergnügen geraubt habe, ihn mit Gesang und dem Schalle der Trompeten zu begleiten. Gen. 31, 27. Der Sieges-Gesang der Debora Richt. 5, 1., wie das Triumph-Lied Samson's Richt. 15, 16. enthalten Ergüsse der erhabensten Gefühle zum Lobe Gottes, und ihre Absingung ist muthmaßlich mit einer Instrumental-Musik begleitet worden. Auch in den Propheten-Schulen betrieb man Saitenspiel und Gesang mit gutem Erfolge, und David's Feinde wurden einmal sogar durch Gesang und Saiten-Klang besänftiget. I. Kön. 10. u. 19. David selbst wurde an den Hof Saul's als Musiker und Sänger berufen, und zerstreute durch die sanften Töne seines Harfen-Spiels nicht selten die Gemüths-Krankheit Saul's. I. Kön. 16. Durch David erreichte die hebräische Poesie ihre höchste Stufe der Ausbildung, besonders gab er der lyrischen Poesie einen besonderen Schwung in seinen Psalmen, und brachte einen gewissen Rythmus, der im Parallelismus der Glieder bestand, in selbe; er bildete die schon vorher bestandene Musik aus, führte eine besondere Gesangweise ein, und gab der Tempel-Musik, indem er eine große Anzahl von Leviten zu Sängern bestimmte, die er in Chöre abtheilte, eine besondere Form und Einrichtung. Den Chören setzte er eigene Musikmeister vor [1]), welche die Leitung über dieselben führten.

Die damaligen musikalischen Instrumente waren eine Art Trommeln, Flöten, Cithern und Saiten-Instrumente, wie dieß aus II. König. 6, 5. erhellt, wo von

רוֹשִׁים בְּכִנֹּרוֹת כְּבֵדִים תּוֹפִים מְכַעְכְּעִים וְצַלְצָלִים, und

---

[1]) Müller, Tentamen exegeticum et philologico-criticum, exhibens, animadversiones in Psalmum XXI. p. 5. verb. לִמְנַצֵּחַ von נָצַח vincere. maj. 8. Würceburgi 1820.

liturgie.de

(welche die Vulgata mit citharis et lyris et sistris et cymbalis [sc. ludebant] gibt) die Rede ist. Die Hebräer bedienten sich übrigens der Musik nicht nur bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch bei sonstigen feierlichen Anlässen und im Kreise der Familien.

Auch die Heiden pflegten bei der Feier ihres Cultus, so wie bei ihren Volks- und Familien-Festen sich der Musik zu bedienen. Eine besondere stufenweise Ausbildung erlebte dieselbe in Griechenland — dem Lande der Wissenschaft und Kunst. Die ersten Lieblings-Instrumente der Griechen waren die Cither (κιθαρα), die Flöte (ἄυλος) und die Pfeife [2]); hiezu kommen noch die Lyra, der Phorminx, wie wir aus Homer wissen, und nach dem Anfange der Olympiaden auch die Trompeten und Hörner [3]). Dichter und Philosophen huldigten der Musik, und Plato fand in der Harmonie derselben etwas Himmlisches. Von den Griechen pflanzte sich mit den Künsten und Wissenschaften auch die Liebe zur Musik auf die Römer über, und sowohl bei öffentlichen Feierlichkeiten, als bei Familien-Festen ergötzte man sich an ihren harmonischen Tönen. Cäsar, Tiber, Caligula, Claudius und selbst Nero waren Freunde der Musik.

Die Kirchen-Musik ist uralt, und aus der jüdischen Kirche in die christliche übergegangen. Die einfache Musik des Chorals war die Quelle der figurirten, Anfangs nur aus Menschen-Stimmen bestehenden, später durch musikalische Instrumente erhöhten und verstärkten Musik.

Die ersten Christen schätzten gleichfalls die Instrumental-Musik sehr hoch, doch konnten sie von derselben wegen der Verfolgungen nicht immer Gebrauch machen. Nach den Christen-Verfolgungen erhob sich dieselbe wieder, und Gregor d. Gr., so wie die Päbste überhaupt waren eben so große Beförderer der Kirchen-Musik, als des Kirchen-Gesanges.

Vorzüglich in Italien blühte die Musik auf, und insbesondere erhielt die Kirchen-Musik durch Palestrina, gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ihre Ausbildung. Die Oper, wel-

---

[2]) Bekannt sind die Pfeifen des arkadischen Pan's und der Silven.

[3]) Bei den alten Barden erwarben sich Orpheus und Linus besondere Verdienste um die Musik.

liturgie.de

che gleichfalls in Italien entstanden ist, äußerte bald ihren Einfluß auf den Kirchen-Styl, und gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts war derselbe bei der schnellen Entwicklung und Vervollkommnung der Oper schon so groß, daß die Kirchen-Musik eine ganz veränderte Gestalt annahm. Aus der Oper, welche mit spielenden und reizenden Melodien glänzte, wurden die oft üppigen und gefälligen Melodien auf den Kirchen-Styl übergetragen, wodurch dieser nur an Erhabenheit und Ernst verlieren mußte. Bei den immer wechselnden Formen, bei der hohen Tonfülle und den reichen Modulationen war auch die Kirchen-Musik oft mehr für die Bühne als für die Kirche geeignet, und diente mehr zur Unterhaltung, als daß sie die Gläubigen zur Andacht anstimmte. In den neueren Zeiten erkannte man den falschen Geschmack in der Kirchen-Musik, und bestrebte sich, den Kirchen-Styl wieder auf seine einfache Größe zurückzuführen.

In der katholischen Kirche bedient man sich meist bei den kirchlichen Feierlichkeiten, Aemtern ꝛc. der Kirchen-Musik, weil sie die Kraft hat, das Gemüth zur Andacht zu stimmen und Kirchen-Feste zu verherrlichen.

Kirchen-Ordnung ist die Sammlung der bischöflichen Diözesan-Vorschriften und Verordnungen, welche nicht nur die Form und Feier des Gottesdienstes und der liturgischen Handlungen, sondern auch die Zeit der Vornahme derselben, wie überhaupt Alles das bestimmen, was den äußeren Cultus betrifft. Das Recht auf Abfassung derselben steht den Kirchen-Obern zu, und nur diejenigen Kirchen-Ordnungen, welche unter der gehörigen Autorität erschienen sind, haben für die Geistlichen und Eingehörigen einer Diözese ꝛc., die für sie bestimmt sind, verbindende Kraft [1]). S. d. Art. Kirchen-Agende.

Kirchen-Patrone. S. d. Art. Festtage. Kirchen-Gebäude. Patronat-Recht.

Kirchen-Pfründen. S. d. Art. Benefizien.

Kirchen-Pfründner sind Geistliche, denen ein geistliches Benefizium, als Kirchenamt, mit dem Rechte auf die Beziehung

[1]) Nach dem bayer. II. constit. Ed. §. 76. a. gehören die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. zu den Gegenständen gemischter Natur.

liturgie.de

der Einkünfte desselben auf Lebenszeit übertragen ist. Jeder Kirchen-Pfründner hat die Pflicht, alle mit seinem geistlichen Benefizium verbundenen Obliegenheiten getreu zu erfüllen. S. d. Art. Benefizien. Geistliche. Ordinirte ꝛc.

Kirchenrath. S. d. Art. Concilien.

Kirchen-Raub (sacrilegium) ist jede Verletzung, welche an Kirchen und geistlichen Sachen begangen wird. Da die Kirchen vermöge ihres äußeren Charakters der Heiligkeit unter besonderen Schutz des Staates gestellt sind, und eine besondere öffentliche Sicherheit genießen, so belegte man auch Verletzungen dieser Art immer mit härteren Strafen, als sonstige, die an Gegenständen des gemeinen Lebens verübt wurden [1]). Nach dem geistlichen Rechte werden die Verletzungen geistlicher Personen gleichfalls als Sacrilegien betrachtet. Wer daher einen Geistlichen schlägt, einen päbstlichen Nuntius mißhandelt, eine Nonne entführt, begeht hienach ein Sacrilegium [2]). Die Strafe, welche das geistliche Recht auf den Kirchen-Raub setzt, ist die Excommunication [3]).

Kirchen-Recht. So wie Körper und Geist nicht von einander getrennt erscheinen und wirken können, eben so kann auch die christliche Religion nicht ohne Kirche, und diese nicht ohne christliche Religion gedacht werden. Beide stehen mit einander in innigster und untrennbarer Verbindung. Die Kirche als eine sichtbare Gesellschaft muß nach bestimmten Regeln nnd Gesetzen geleitet, und so ihr ganzer Organismus erhalten werden. Der Inbegriff der Gesetze und Vorschriften aber, welche von der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt rücksichtlich der Verfassung und Verwaltung der Kirche gegeben worden, und durch welche die eigenthümlichen Rechts-Verhältnisse und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Glieder bestimmt sind, heißt Kirchen Recht, jus canonicum [1]) oder vielmehr jus ecclesiasticum oder jus

---

[1]) L. 4. 12. Cod. de sacrosanct. eccles. L. 10. Cod. de episcop. et cleric. Nov. Justin. 123. Can. 31. C. 21. 31. C. 17. q. 4.

[2]) Can. 29. C. 18. q. 4. Can. 37. C. 17. q. 1. C. 50. C. 28. q. 2. C. 5. C. 24. q. 3.

[3]) C. 1. 7. 17. 23. X. de sentent. excomm. C. 2. h. t. in 6. C. 5. de poenis in 6to. C. 2. X. de raptorib.

[1]) S. d. Art. Canon.

liturgie.de

divinum — sacrum — pontificium, und zwar objektiv genommen. Die wissenschaftliche Kenntniß der Kirchen-Gesetze hingegen heißt Kirchen-Rechts-Wissenschaft (jurisprudentia ecclesiastica) oder Kirchen-Recht im subjektiven Sinne. Im engsten Sinne versteht man unter dem canonischen Rechte die in dem canonischen Rechts-Buche (corpus juris canonici) enthaltenen Gesetze, und das aus demselben zu schöpfende Recht.

Der Quelle nach unterscheidet sich das Kirchen-Recht in das natürliche[2]) und positive, je nachdem seine Gesetze und Vorschriften aus der Natur und aus der Vernunft, oder aus der Quelle der Autorität hergeleitet werden. Das positive Kirchen-Recht ist dann wieder entweder ein göttliches oder ein menschliches. Ersteres hat die göttlichen Gesetze und Normen — die Anordnungen Christi und seiner Apostel, sie seyen in der Schrift oder in der Tradition begründet, letzteres aber die menschlichen Anordnungen, Rechts-Normen und Einrichtungen, sie mögen von der Kirche oder von dem Staate ausgegangen seyn, zum Gegenstande.

Dem Objekte nach unterscheidet sich das Kirchen-Recht in das öffentliche (jus ecclesiasticum publicum) und in das Privat-Kirchen-Recht (jus ecclesiasticum privatum). Jenes bestimmt sowohl die Rechts-Verhältnisse und Verbindlichkeiten der Gesammt-Kirche, wie auch jene der Kirchen-Vorsteher und überhaupt Aller, welche Theil an der Kirchen-Gewalt haben. Dieses hat das Einzelne zum Gegenstande, und umfasset alle Rechts-Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Kirche, sofern sie nicht an der Kirchen-Regierung Theil haben. An sich kennt die katholische Kirche nur ein öffentliches Kirchen-

---

[2]) Viele halten diese Eintheilung wegen des zweideutigen Begriffes des Natürlichen für problematisch. Da Natürlich so viel heißen kann, was nach einem gegebenen allgemeinen Rechts-Begriffe sich von selbst ergibt, oder was nach der Natur des Objekts — nach Vernunft-Principien — entwickelt werden kann, so kann in diesem Sinne unter dem natürlichen Kirchen-Rechte ein solches verstanden werden, welches nach Vernunft-Principien aus dem Begriffe einer Kirche sich ergibt. In diesem Sinne gibt es ja auch ein jus feudale naturale.

liturgie.de

Recht, so wie auch das Lehramt, der Cultus und ihre Heils-Anstalten öffentlich sind. Diese Eintheilung scheint daher, für die katholische Kirche wenigstens, überflüssig zu seyn, weil alle kirchliche Verhältnisse in derselben den Charakter der Oeffentlichkeit haben. — Das Kirchen-Recht theilt sich ferner in das innere und äußere, je nachdem es die inneren Kirchen-Angelegenheiten und den Organismus der Kirche überhaupt, ihre Verfassung und Einrichtung, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Vorsteher zu den Kirchen-Genossen, oder die Verhältnisse der Kirche zum Staate und anderen Religions-Verwandten zum Gegenstande hat. Ferner unterscheidet sich dasselbe in das allgemeine und partikulare. Jenes erstreckt sich auf die ganze Kirche, dieses aber nur auf gewisse Kirchen oder auf eine bestimmte Kirche in einem Lande, oder auf die herrschende Kirche in einem Staate; speciell heißt dasselbe, sofern es nur für einen untergeordneten Theil, örtlich, sofern es bloß für einen bestimmten Ort; und ein jus singulare ist es, wenn es nur für gewisse Personen oder Sachen gilt; übrigens sind diese Begriffe in Beziehung auf die ganze Kirche sehr relativ. Das Kirchen-Recht ist auch ein geschriebenes oder ungeschriebenes (jus scriptum vel non scriptum); jenes machen diejenigen Bestimmungen aus, welche ausdrücklich durch Schrift erklärt sind, dieses besteht als geltendes Recht, obwohl es nicht durch niedergeschriebene Bestimmungen eingeführt ist. Man unterscheidet auch das Kirchen-Recht, sofern es auf den Beschlüssen der Concilien beruht, von dem jus pontificium, welches in den päbstlichen Dekretalen enthalten ist [3]). Je nachdem das Kirchen-Recht in Ansehung der Confession für die katholische oder protestantische Kirche gilt, heißt es katholisches oder protestantisches. Eine weitere Eintheilung des Kirchen-Rechts ist in das alte, neue und neueste. Das alte geht bis in die Mitte des zehnten, das neue von da bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, und das neueste von dieser Periode bis auf die neuesten Zeiten. Endlich theilt man noch das Kirchen-Recht in jus ecclesiasticum clausum intra corpus juris canonici und in das quod extra vagatur. Letzteres machen die Concor-

[3]) Von Droste Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts II. Aufl. gr. 8. Bonn 1831. S. 305. §. 177. 178.

liturgie.de

date, Diözesan-Statuten und Gesetze, Gewohnheiten und Kanzellei-Regeln aus.

Kirchen-Recht, Geschichte desselben. Jesus hatte uns weder von seinem Leben und Wirken, noch von seiner Lehre und den von Ihm für seine Kirche gegebenen Gesetzen und Einrichtungen einen schriftlichen Aufsatz hinterlassen, obwohl die Marcioniten fälschlicher Weise behaupteten, ihr Evangelium hätte Jesus zum Verfasser [1]). Eben so ungegründet ist die alte Sage, welche Jesus einen Brief an Abgarus, Fürsten zu Edessa, schreiben läßt [2]). Jesus hinterließ uns aber seine Lehre, so wie seine von Ihm auf ewige Zeiten gegründete Kirche mit allen ihr verliehenen Heils- und Gnaden-Anstalten, Einrichtungen und Fundamental-Gesetzen, und seine Jünger, welche größtentheils Augen- und Ohren-Zeugen von der Lehre und dem Wirken unseres Heilandes und vom heil. Geiste erleuchtet waren, verfaßten in dieser Hinsicht verschiedene schriftliche Aufsätze (die Schriften des Neuen Testaments). Dabei beabsichtigten sie jedoch nicht, uns hiedurch gerade ein vollständiges System zu liefern, sondern sie vertrauten dem Wege der mündlichen Ueberlieferung, einer gleich göttlichen Offenbarungs-Quelle wie die h. Schrift, Vieles an [3]). (S. d. Art. Tradition.)

Nach dem Hintritte des göttlichen Lehrmeisters, unsers Erlösers, und nach dem Empfange des heiligen Geistes am Pfingst-Feste [4]) fing eigentlich das Amt der Apostel an. Von dieser Zeit an predigten sie sowohl den Juden, als den Heiden die Lehre des Gekreuzigten [5]), stifteten christliche Gemeinden, und gaben diesen eine christliche Einrichtung. So lange die Apostel noch auf Erden waren, lebten die christlichen Gemeinden der Hauptsache nach in größter Einigkeit und erstere standen mit letzteren in schriftlichem Verkehr. Die Bischöfe und Aeltesten waren an ihre —, und an

---

[1]) Origen. contr. Cels. Lib. I. p. 30. Arnobius Lib. I. p. 103. ed. Hamburg. 1510.

[2]) Euseb. Hist. eccles. Lib. I. C. 13. Natal. Alexand. Siss. III. Sec. 1. Tillemont mémoires. T. I. p. 16. Cave, Hist. lit. Vol. I. p. 1.

[3]) Joh. 20, 30. II. Thess. 2, 14.

[4]) Apg. 2, 1—43.

[5]) Röm. 1, 14.

liturgie.de

Petri Stelle der Bischof von Rom getreten, welche die Hinterlage des Glaubens bewahrten, Anordnungen trafen, Gesetze erließen, bestraften, wo es nöthig war, und überhaupt jene geistliche Gewalt ausübten, die ihnen Christus übertragen hatte. — Kirchliche Gesetze, außer jenen Fundamental-Gesetzen, welche in den beiden Hauptquellen des Christenthums — der heil. Schrift und Traditon. (S. d. Art. Bibel. Canon des alten und neuen Testaments. Offenbarung. Tradition. Vulgata.) enthalten sind, gab es in jenen Zeiten noch wenige, und die einbrechenden Verfolgungen waren Ursache, daß dieselben sich nicht wesentlich vermehrten. Als aber für die Christen Ruhe eingetreten war, fing das Kirchen-Wesen allmählig sich zu entwickeln an, und hiemit war auch der Anfang zu einer Vermehrung der kirchlichen Gesetze gemacht, Concilien wurden gehalten, um Lehre, Institutionen und Disciplin zu befestigen, was mit der Zeit eine Menge von Kirchen-Gesetzen — Canonen und Dekretalen — erzeugte. Um diese in ein Ganzes zu bringen, veranstaltete man von denselben Sammlungen (codices), deren chronologisch-pragmatische Darstellung die Geschichte des Kirchen-Rechts ausmacht. Bei den Sammlungen selbst sind besonders drei Perioden zu berücksichtigen, nach welchen sich das Kirchen-Recht in das alte, neue und neueste theilt.

Die ältesten Sammlungen, die man anführt, sind 1) die Canones Apostolorum, 2) die Constitutiones Apostolorum, 3) das Symbolum Apostolorum, 4) Dionysii Areopagitae tractatus de hierarchia. Dann folgen die Morgenländischen und Abendländischen Sammlungen, die Kapitularien der fränkischen Könige, und die merkwürdigste von allen — das canonische Rechts-Buch nach allen seinen Theilen (S. diese und die einschlägigen Artikel).

Kirchen-Recht, Quellen desselben. Alles das, wodurch sich erkennen läßt, daß etwas von der rechtmäßigen Autorität als Recht erklärt ist, — ist eine Quelle des Rechts. Die Erkenntniß-Quellen des Kirchen-Rechts überhaupt sind:

1) Die heil. Schrift und Erblehre, 2) das Corpus juris canonici nach allen seinen Theilen, 3) das Corpus juris civilis, 4) das Gewohnheits-Recht und die Observanz, 5) die Verordnungen christlicher Regenten in

liturgie.de

Religions- und Kirchen-Sachen, wie solche der Codex Justinianeus und Theodosianus, dann die Kapitularien der fränkischen Könige enthalten.

Die Quellen des katholischen Kirchen-Rechts sind:

1) Die heil. Schrift, insbesondere die Schriften des Neuen Testaments, indem sie Vorschriften enthalten, welche Christus selbst über den Organismus seiner Kirche uns hinterlassen hat, und die daher ein unmittelbarer Bestandtheil der göttlichen Offenbarung sind. Die heil. Schrift des Alten Bundes ist zwar keine eigentliche Erkenntniß-Quelle des christlichen Kirchen-Rechts, weil das politische und Ceremonial-Gesetz der Juden durch Christus aufgehoben ist; indessen stehen doch die Gesetze und Anstalten, so wie überhaupt die Bücher des Alten Testaments mit den Schriften des Neuen Bundes im innigsten Zusammenhange, und dienen in vieler Hinsicht zur Auslegung und Erläuterung der letzteren. Uebrigens haben die Gesetze des Alten Testaments Kraft im christlichen Kirchen-Rechte, wenn sie ausdrücklich recipirt sind, wie z. B. der Dekalogus.

2) Die Tradition, d. i. der alte, übereinstimmende, einförmige Kirchen-Glaube, welcher sich von den Aposteln bis auf uns fortgepflanzt hat. (S. d. Art.) Christus gab die Einrichtungen seiner Kirche mündlich, und diese wurden auch zunächst mittelst Ueberliefernng fortgepflanzt. Je nachdem nun eine Lehre oder Anordnung von Christus selbst herrührt, heißt die Tradition göttliche, betrifft sie aber nur eine bloß menschliche Einrichtung, so wird sie eine menschliche genannt. Letztere ist wieder entweder apostolisch oder kirchlich, je nachdem sie von den Aposteln oder einer anderen kirchlichen Autorität herkommt. Insbesondere ist hier das Zeugniß der Kirchen-Väter d. i. derjenigen ausgezeichneten Kirchen-Schriftsteller, welche nach den Aposteln und Jüngern des Herrn sich um die Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens verdient gemacht, so wie sich durch Gelehrsamkeit und einen heiligen Wandel ausgezeichnet haben, vollgültig, und beweiset die göttliche Tradition einer Lehre oder Anordnung.

3) Die Beschlüsse der Concilien, insbesondere jene des allgemeinen Kirchen-Raths von Trient, welche sowohl für die Lehre, als für die Verfassung der katholischen Kirche die

liturgie.de

neueste Quelle sind. Mit diesem Concil beginnt gleichsam eine neue Epoche für die katholische Kirche. Durch dasselbe wurde die erschütterte katholische Kirche wieder befestigt, der getrübte katholische Glaube in seinen vorigen Glanz gebracht, und die gestörte Einheit der Kirche wieder hergestellt. (S. d. Art. Concilien).

4) Die Erklärungen der Kirche, besonders die Symbole.

5) Das Corpus juris canonici.

6) Die päbstlichen Constitutionen, welche theils auf einem allgemeinen oder Provinzial-Concil zu Rom erlassen, theils nur auf besondere Anfragen der Bischöfe gegeben worden sind. (S. d. Art. Constitutionen, päbstliche Dekretalen.) Die Dekretalen unterscheiden sich in ältere d. i. solche, welche, wenn sie in das kanonische Rechts-Buch aufgenommen sind, ein jus scriptum enthalten, und dasselbe Ansehen, wie das gemeine bürgerliche Recht, haben, und in neuere d. i. in solche, welche erst nach geschlossenem kanonischen Rechts-Buche von den Päbsten erlassen wurden, ohne daß sie jedoch ein gleiches Ansehen, wie Erstere, erhalten konnten. Die verschiedenen Arten der päbstlichen Verordnungen sind: a) Die Bullen und Breven (s. d. Art.); b) Mandate d. i. Verordnungen, welche aus eigenem Antriebe der Päbste an gewisse Personen in Sachen, die zum Wirkungs-Kreise dieser gehören, erlassen, und gewöhnlich abreisenden Legaten, außerordentlich aber auch anderen Personen ertheilt werden; c) Edikte, durch welche der Pabst aus eigenem Antriebe eine gewisse Richtschnur für bestimmte Fälle vorschreibt [1]); d) Dekrete d. i. Entscheidungen der Päbste in Privat-Rechts-Sachen, welche, nachdem die Parteien zuvor vernommen worden sind, und die Rota romana ihr Gutachten abgegeben hat, erlassen werden; e) Rescripte d. i. päbstliche Entscheidungen auf gestellte Anfragen der Bischöfe, Ordinariate, und sonstiger Kirchen-Beamten oder auch Privaten; f) Decisionen (decisiones) d. i. Entscheidungen zur Beendigung von entstandenen theologischen Streitigkeiten unter Gelehrten. Uebrigens ist immer darauf zu sehen, ob die päbstlichen Erlasse allgemeine, oder nur Entscheidungen für bestimmte an den heiligen Stuhl gebrachte Fälle enthalten.

---

[1]) C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 10. X. de testament.

liturgie.de

7) Die Concordate. (S. d. Art.)

Die besonderen Quellen des deutschen Kirchen-Rechts sind: a) die Beschlüsse der deutschen National-Concilien, b) die Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle, c) die deutschen Reichs-Grund-Gesetze.

Für einzelne Kirchen bestimmter deutscher Staaten gelten in dieser Beziehung als Rechts-Normen für das äußere Kirchenrecht: α) die Concordate einzelner deutscher Regenten oder Staaten mit dem römischen Hofe, sowie auch die in Betreff dieser erlassenen päbstlichen Umschreibungs-Bullen, β) die Statuten der Provinzial-Synoden, γ) die Landes-Gesetze in Kirchen-Sachen δ) die Verträge (Rezesse) der Bischöfe mit dem Landesherrn. Für jede einzelne Diözese gelten in dieser Beziehung: αα) die Beschlüsse der Diözesan-Synoden, ββ) die bischöflichen Verordnungen, γγ) die Verträge der Bischöfe mit ihrem Diözesan-Klerus, δδ) die Observanzen in einer jeden Diözese.

Die Protestanten, welche überhaupt nur die heil. Schrift als einzige Quelle ihrer Religions-Wahrheiten annehmen, schöpfen auch ihr Kirchen-Recht zunächst nur aus derselben. Das Corpus juris canonici gilt bei ihnen, unter gewissen ihrem Lehrbegriffe angemessenen Beschränkungen und Modificationen, nur als subsidiarisches Recht [2]). Diesem folgen 1) die Augsburgische Confession von 1530, nach der Melanchton'schen Veränderung, die symbolischen Bücher, sofern sie wirkliche Rechts-Grundsätze enthalten, 2) Die Apologie der Augsburgischen Confession, eine ebenfalls von Melanchton verfaßte Widerlegung eines unter der Benennung Confutatio Augustanae confessionis von den katholischen Dogmatikern versuchten Angriffs gegen die Augsburgische Confession, welche die protestantischen Stände gleichfalls als Symbol anerkannten. 3) Die Schmalkaldischen Artikel, eine von Luther selbst bearbeitete ausführliche Zusammenstellung der wesentlichsten protestantischen Glaubenslehren, nach der Augsburgischen Confession, als deren Grundlage. 4) Die Katechismen Luthers, der große

[2]) J. H. Böhmer de media via in studio et applicatione juris canonici inter Protestantes tenenda 1713. Schott de auctoritate juris canonici inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando. Erlang. 1781. Wiese a. a. O. III. Th. S. 95. Lang a. a. O. S. 301.

liturgie.de

und kleine. 5) Die Concordien-Formel [3]) (s. d. Art.) und das Corpus Evangelicorum an jenen Orten, wo die Beschlüsse der

---

[3]) Der westphälische Friede wurde in den beiden Städten Münster und Osnabrück geschlossen. Er besteht aus zwei Friedensschlüssen, dem Münster'schen (Instrumentum Pacis Monasteriense) und dem Osnabrück'schen (Instrumentum Pacis Osnabrugense.) Ersterer wurde zwischen dem Kaiser und Frankreich, sammt den verbündeten Reichsständen, Letzterer mit dem Kaiser und Schweden und den mit ihnen verbündeten Reichsständen geschlossen. In demselben ward das Jahr 1624 als Normal-Jahr festgesetzt, eine bürgerliche Gleichheit zwischen Katholiken und Protestanten eingeführt, und die alten Religions-Beschwerden (gravamina ecclesiastica) wurden gehoben. Die näheren Bestimmungen dessen waren: 1) Die Religionsübung im Allgemeinen und ihre Annexa sollten, wenn ihr Daseyn an irgend einem Tage des Jahres 1624 bewiesen werden konnte, unbedingt zugelassen werden. Als Annexa betrachtete man das Recht eigener Consistorien, Schul- und Kirchen-Dienste, das Patronat, die Bethäuser, milde Stiftungen, Klöster und Hospitäler mit allen Zugehörungen, Einkünften und Accessionen. Eben so sollte es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit gehalten werden. Die Bischöfe, welche in irgend einem Theile des Jahres 1624 kirchliche Jurisdiktion gehabt hatten, sollten sie fortan behalten. Hatte irgend eine Kirche während des Jahres 1624 in einem Territorium nicht die öffentliche oder Privat-Religions-Uebung, so sollte sie deßwegen nicht verfolgt, sondern tolerirt werden; die Mitglieder derselben sollten den Gottesdienst in anderen Territorien besuchen, eben so die Kinder in auswärtige Schulen schicken, und wenn eine Bedrückung zu fürchten wäre, selbst auswandern dürfen. 2) Für alle andere Rechte, namentlich für das Eigenthum sollte der erste Januar 1624 als Normal-Tag (dies directorius) entscheiden, mit der besonderen Bestimmung, daß, wenn der Besitzstand seit diesem Tage gestört worden sey, solcher wieder hergestellt werden sollte, eine Bestimmung, welche mit Recht auf die unter Nro. 1. genannten Rechte ausgedehnt wird. In Rücksicht dieser Bestimmungen entstand ein Sprach-Gebrauch, wonach die deutschen Staaten in katholische, rein protestantische und gemischte eingetheilt wurden. Mit der Auflösung des deutschen Reiches hörte die Gültigkeit des westphälischen Friedens, als eines Reichs-Grundgesetzes auf. Daher ist das landesherrliche Reformations-Recht (bei den Protestanten) in sich jetzt so weit unbeschränkt, als nicht einzelne Landes-Grundgesetze darüber ein Besonderes festgesetzt haben, jedoch nur so weit sie dem Art. 16. der deutschen Bundes-Akte nicht widersprechen. In so fern aber der westphälische Friede für eine Landes-Kirche bestimmte Rechte erworben hat, ist er als Landes-Grundgesetz zu betrachten. Lang a. a. O. S. 290.

liturgie.de

evangelischen Stände promulgirt worden sind. Uebrigens beruht jetzt das Kirchen-Recht bei den Protestanten hauptsächlich auf den besonderen Landes-Gesetzen in den einzelnen Staaten, auf den Kirchen-Ordnungen und Agenden, dann auf dem Gerichts-Gebrauche und Herkommen.

Das geistliche Recht in England ist aus dem römischen und dem canonischen Rechte, wozu auch die Beschlüsse der Concilien gehören, dann aus dem gemeinen Landrechte und den Parlaments-Beschlüssen gebildet. — Das schwedische Kirchen-Recht hat hauptsächlich die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1686 zur Grundlage, nebst dem beruht es noch auf besonderen landesherrlichen Verordnungen.

Kirchen-Regierung. S. d. Art. Hierarchie. Kirche.

Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche. Die Kirchen-Gewalt in der protestantischen Kirche wurde seit dem westphälischen Frieden von protestantischen Kirchenrechts-Lehrern in drei Systemen dargestellt. Das ältere ist das Episcopal-System, welches man sowohl aus dem Religions-Frieden 1555 Art. 20., als auch aus dem westphälischen Frieden Art. V. §. 48. ableitete. In beiden Artikeln dieser Friedens-Schlüsse wird nämlich bestimmt, daß die geistliche Jurisdiktion, welche bisher die Erzbischöfe und Bischöfe ausgeübt, in den Landen der Augsburgischen Confessions-Verwandten bis zur endlichen Vergleichung eingestellt und suspendirt seyn und bleiben soll. Hieraus folgerte man nun, es sey die geistliche Gerichtsbarkeit (potestas sacra episcopalis) auf die Landesherrn vermöge Devolution übergegangen, und sie wären in doppelter Eigenschaft sowohl als Landesherrn, als auch als Bischöfe zu betrachten. Derjenige, welcher dieses System zuerst aufstellte, war Professor Matthias Stephani [1]). Ihm folgten Theodor Reinking [2]), Benedikt Carpzov [3]) u. A.

§§. 199. 200. Gönner's Staatsrecht S. 61. Wiese, Grundsätze des Kirchen-Rechts. 8. Göttingen 1819. §. 353. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 111. Eichhorn a. a. O. IV. Th. §. 520. 521. 522.

[1]) De jurisdictione Lib. III. 8. Rostochii 1609.

[2]) Diss. de regimine saeculari et ecclesiastico. 1616. 4to.

[3]) Dessen Jurisprudentia eccles. 1645.

liturgie.de

Da dieses System an sich schon unhaltbar war, so konnte es auch von keiner großen Dauer seyn, obwohl nicht zu läugnen ist, daß es in praktischer Hinsicht wichtig geworden ist, weil man dadurch bei den Consistorien manche Sätze des canonischen Rechts über die bischöfliche Gewalt auf eine analoge Weise anwenden konnte. Insbesondere zeigte sich dasselbe aus folgenden Gründen als unhaltbar: a) Ist eine Suspension noch keine Devolution. b) Geschah von einer solchen Uebertragung weder in dem Religions-, noch im westphälischen Frieden Erwähnung. c) Konnte eine solche Abtretung der bischöflichen Rechte an den Landesherrn nach den Grundsätzen der katholischen Kirche auf Seite der katholischen Contrahenten gar nicht gedacht werden. Diese willigten nur, dem Drange der Umstände nachgebend, in den einstweiligen Fortbestand des bereits Bestehenden ein, ohne hiedurch dessen Rechtmäßigkeit anzuerkennen.

Gegen das Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kam das Territorial-System auf; dessen Hauptprinzip cujus est regio, illius est religio ist. Dieses System wurde bald aus dem Majestäts-Rechte, bald aus dem Begriffe der Nothwendigkeit einer allgemeinen Unterwerfung selbst in religiöser Hinsicht unter den Regenten, bald aus den Grundsätzen der Protestanten über die Hierarchie, bald aus dem Besitzstande der Landesherrn abgeleitet. Als Urheber desselben nennt man bald Thomas Hobbes [4]), bald Thamasius [5]). Doch stellten auch Hugo Grotius, und Spinoza ähnliche Grundsätze auf. Uebrigens vertheidigten es J. H. Böhmer [6]), Moser, Brunnemann, Rhetius, Ziegler u. A.

Man wollte nämlich an die Stelle der päbstlichen und bischöflichen Gewalt ein Surrogat stellen, und fand dies in der Einheit des Staates und der Kirche — in der landesherrlichen Gewalt. Der Staat, sagte man, hat die höchste Gewalt über die in ihm existirenden Gesellschaften, folglich auch über die Kirchen-Gesellschaften. Um dieses System geltend zu machen, berief

---

[4]) Elementa philosophica de cive, und in seinem Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis.

[5]) Diss. de jure princip. potest. in controvers. theolog.

[6]) Diss. de jure episcopal. princip. evangel. — Jus eccles. Protestant. Lib. I. Tit. XXXI. §. 41—64.

liturgie.de

sich auf die Geschichte, und behauptete hienach: Konstantin d. Gr. habe schon das äußere Kirchen-Regiment — als episcopus externus — geführt, und die Kirchen-Gewalt ausgeübt. Er und seine Nachfolger hätten Concilien zusammen gerufen und auf denselben den Vorsitz geführt. Auch finde man in dem Justinianischen Gesetz-Buche, in den Novellen und in den Kapitularien der fränkischen Könige Verordnungen in Religions-Sachen, welche im Namen der Regenten bekannt gemacht worden seyen. Aus diesen Thatsachen, sagte man weiter, gehe hervor, daß wirklich die Regenten ehemals die Kirchen-Gewalt ausgeübt haben. Zur Zeit der Christen-Verfolgungen hätte jede Gemeinde, um nicht in Unordnungen und Zwiste zu kommen, ihre Repräsentanten ernannt. Diese seyen Auftragsweise die Bischöfe gewesen, welche aber in den folgenden Zeiten so gehandelt hätten, als sey ihnen diese Gewalt ursprünglich von Gott verliehen worden. Die Reformation habe eine Reinigung aller usurpirten Rechte bezielt, man müsse solche demnach auch demjenigen wieder geben, dem sie ursprünglich angehörten. — Hienach hing es auch von dem Landesherrn ab, ob er ein eigenes Consistorum für die Leitung und Führung der Kirchen-Angelegenheiten anordnen oder diese von seinen Regierungs-Behörden besorgen lassen wollte.

Die Unverträglichkeit dieses Systems mit dem allgemeinen Kirchen-Rechte wurde bald erkannt. Dasselbe besteht aus einem Aggregate von leeren und falschen Behauptungen, führte zu unendlichen Widersprüchen, und erzeugte eine Menge von Mißverhältnissen. — Weder aus dem Begriffe der Landeshoheit, noch aus der Natur der Kirchen-Gewalt läßt sich erweisen, daß dem Landesherrn ein Recht über die Leitung der Gewissens-Angelegenheiten zukomme, was doch Folge dieses Systems war, indem es die Kirche dem Staate in allen Stücken unterwarf, und den Regenten als ihren obersten Bischof anerkannte. Zu dem betrachtete dasselbe Kirchen- und Staats-Gewalt als einerlei, was sich weder nach dem Kirchen- noch nach dem Staats-Rechte behaupten läßt, indem beide zwei verschiedene und unabhängige Gewalten sind. Auch war nach den Ansichten der Protestanten selbst mit diesem Systeme für sie nichts gewonnen, indem es ihnen statt einer Papo-Cäsarie ein Cäsaropapat gab. Was endlich die Berufung auf die ersten christlichen Kaiser anbelangt, so betrafen ihre Verordnungen, die sie bisweilen erließen, keineswegs

liturgie.de

das jus in sacra, sondern nur das jus circa sacra; und wenn Konstantin sich episcopum externum ecclesiae nannte, so wollte er nur dadurch anzeigen, daß er der Kirche besonderen Schutz angedeihen lasse. Das Territorial-System fand daher viele Gegner, und wurde selbst von Protestanten, namentlich im Religions-Edikte des Königs von Preußen (1788), widerlegt.

Diesem Systeme entgegen ward ein anderes unter dem Namen Collegial-System aufgestellt. Nach demselben sind Kirche und Staat zwei von einander verschiedene, unabhängige Gesellschaften, und alle Kirchen-Gewalt beruht hienach auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung der Gemeinde. Der Erfinder dieses Systems ist Pfaff [7]), Kanzler zu Tübingen, und Mosheim der Ausbildner desselben. Ihr Raisonnement ist folgendes: »Christus, sagen sie, habe eine Religion, aber keine Kirche, noch weniger eine solche mit einer äußeren Kirchen-Gewalt gestiftet. Dabei habe Er es einem Jeden frei gelassen, sich zu seiner Religion zu bekennen. Wenn sich aber Mehrere zum Bekenntnisse derselben vereinigten, so sey eine freiwillige Religions-Gesellschaft entstanden, deren es wieder mehrere geben könne. Allen Mitgliedern komme eine gleiche Gewalt zu, die sie kollegialisch ausüben könnten, sie sey der Religions-Gesellschaft angehörig, welche solche jedoch auf einige Mitglieder übertragen, nach Umständen aber auch wieder an sich ziehen könne. Dies letztere sey wirklich durch die Reformation geschehen, indem die Protestanten sich von der päbstlichen und bischöflichen Gewalt losgewunden hätten, und in ihre ursprüngliche Kirchen-Freiheit und Rechte wieder zurückgekehrt wären. Der Religions-Kriege und der herrschen-

---

[7]) Origines juris eccles. Tübing. 1720. Dessen akademische Reden sowohl über das allgemeine als besondere protestantische Kirchen-Recht. 8. Tübingen 1752. Ulr. de Cramer in observat. jur. univers. T. I. §. 459. Dissert. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. Strube, Rechtl. Bedenken V. Bd. Pütter, Instit. jur. public. german. §. 423. Mosheim, Kirchenrecht der Protestanten. 8. Helmstadt 1750. Ludw. Böhmer, princip. jur. can. §. 9—59. Schnaubert, über Kirche und Kirchen-Gewalt. 8. Jena 1788. Walter a. a. O. S. 62. Grolmann a. a. O. S. 148. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. S. 687.

liturgie.de

der Verwirrung wegen hätten die protestantischen Kirchen-Gemeinden diese Gewalt den Regenten übertragen müssen, und zwar entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Im Uebrigen sey der Landesherr in Religions-Sachen allen Mitgliedern der protestantischen Kirche gleich.

Dies Alles reduzirt sich darauf: Christus habe uns wohl seine Lehre überlassen, aber keine Kirche gestiftet, sondern dieselbe sey erst durch freiwillige Verträge entstanden, und die Kirchen-Gewalt sey eine von den Gemeinden an den Landes-Regenten übertragene Gewalt.

Durch dieses System wollte man, wie man sich ausdrückte, der Kirche geben, was der Kirche, und dem Landesherrn geben, was dem Landesherrn gehört. Die Kirche und ihre Consistorien sollten sich nicht mehr in die weltliche Gerichtsbarkeit einmischen, dagegen sollte diese in alle Rechte der Kirchen-Gewalt, welche der protestantischen Kirchen-Gemeinde zustehen, eingesetzt, und als geistliche Obrigkeit constituirt werden.

Dieses System heißt Collegial-System, weil nach demselben die Kirchen-Gewalt sich ursprünglich bei der Kirchen-Gemeinde (Collegium) befindet, und nur durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung an den Landesherrn gekommen ist.

Die Gründe, welche gegen dieses System vorgebracht werden, sind: a) Es widerspricht der Geschichte, indem nicht die Gemeinden, sondern die Reformatoren es waren, welche den Churfürsten Friedrich von Sachsen auffoderten, die neue Lehre einzuführen. b) Ist es eine neue Erfindung, indem man während der ganzen Periode nicht an ein solches System dachte. c) Widerspricht es dem Besitzstande der Landesherrn. Endlich weicht dasselbe d) auch von den symbolischen Büchern ab, und ist in sich contradiktorisch, indem die Kirchen-Gemeinde zugleich primitiv die Kirchen-Gewalt besitzen, und Untergebener seyn soll.

Kirchen-Ritual. S. d. Art. Kirchen-Agende.

Kirchen-Satzungen sind Lehrsätze, Handlungen und religiöse Gebräuche der katholischen Kirche, welche zwar auf der heil. Schrift beruhen, aber doch zunächst auf Tradition, oder das hohe Alterthum, oder auf die ausdrückliche Erklärung der Kirche gegründet, und theils in den Schriften der heil. Väter, theils in dem cano-

liturgie.de

Art. 53. Während Erledigung einer geistlichen Stelle haben die Kirchenrechner, unter der Aufsicht und Leitung der Kirchen-Vorstände, die Temporalien nach den darüber bestehenden Anordnungen zu verwalten und Rechnung abzulegen, worüber eine Instruktion das Nähere angeben wird.

Art. 54. (Besondere Bestimmungen). In den standesherrlichen und patrimonial-gerichtsherrlichen Bezirken sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur mit den Modifikationen anwendbar, welche in dem Edikte vom 17. Februar 1820, in der Deklaration vom 1. Dezember 1807 und in der Deklaration vom 13. Julius 1827 begründet sind.

Art. 55. In der Provinz Rheinhessen werden die in dieser Verordnung den Kreis-Räthen zugewiesenen Geschäfte von der Provinzial-Direktion zu Mainz besorgt.

Art. 56. (Allgemeine Bestimmungen). Die über Gegenstände dieser Verordnung in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums bestehenden Anordnungen sind durch diese Unsere Verordnung nur in so weit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen der letzteren unvereinbar sind.

Art. 57. Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dieselbe in Wirksamkeit treten soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 6. Julius 1832.

Verordnung.

Die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Rechnungen betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich die bereits bei dem Staats-Haushalte, den Staats-Anstalten und der allgemeinen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds bestehende Einrichtung, wonach die Verwaltungs-Behörden nicht die Rechnungen ihrer eigenen Verwaltung zu revidiren und abzuschließen haben, sondern die Funktionen von Unserer Rechnungs-Kammer ausgeübt werden, durch die Erfahrung als zweckmäßig und vortheilhaft bewährt, so finden Wir Uns hiedurch,

liturgie.de

und um eine gleichförmliche Revision der Rechnungen aller Kirchen-, geistlichen und weltlichen Stiftungs- und Schul-Fonds zu erzielen, bewogen, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, zu verordnen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1. Die Revision und der Abschluß der Rechnungen der Lokal-, Kirchen-, geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs- und Schul-Fonds im ganzen Umfange des Großherzogthums wird, unter den nachfolgenden näheren Beistimmungen Unserer Rechnungs-Kammer übertragen.

Art. 2. Nach Ablauf jedes Jahres und längstens bis Ende Mai sind:

1) die Rechnungen der Lokal-Kirchen-Fonds und der geistlichen Stiftungs-Fonds, in sofern letztere unter der Aufsicht der Kirchen-Vorstände stehen, gehören, bei den betreffenden Kirchen-Vorständen;

2) die Rechnungen der besonders verwaltet werdenden Lokal-Schul-Fonds bei den Schul-Vorständen;

3) Die Rechnungen derjenigen geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs-Fonds, welche unter eigenen Verwaltungs-Commissionen stehen, bei diesen und

4) die Rechnungen der übrigen Lokal- milden Stiftungs-Fonds bei den Bürgermeistern der betreffenden Orte einzureichen.

Art. 3. Wenn die Natur einzelner größeren Fonds es nöthig machen sollte, können, nach vorausgegangenem Benehmen zwischen der Rechnungs-Kammer und der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde, von jener zur Einsendung der Rechnungen solcher Fonds längere als die im Art. 2 bemerkten Fristen festgesetzt werden.

Art. 4. Die im Art. 2 erwähnten Lokal-Behörden sind verbunden, wenn Rechner die zur Einsetzung der Rechnungen gesetzten Termine nicht einhalten, davon sogleich der Rechnungs-Kammer die Anzeige zu machen, welche in solchen Fällen gegen die Rechner unmittelbar auf gleiche Weise, wie gegen säumige Rechner von Staats-Anstalten, zu verfahren hat.

Art. 5. Sogleich nach erfolgter Einreichung der Rechnungen bei den im Art. 2 erwähnten Lokal-Behörden, sind dieselben, nebst den Urkunden, nach vorhergegangener ortsüblichen Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden, in hiezu geeigneten Lokalen, acht Tage lang, öffentlich aufzulegen. Jedem Interes-

liturgie.de

stens nur ein bloß erklärender Urtheils-Spruch (sententia declaratoria) erfolgt, und in jene, welche den Schuldigen erst dann treffen, wenn ein richterlicher Spruch ihn dazu verurtheilt (poenae ferendae sententiae). Einige der Kirchen-Strafen sind bloß heilend (poenae medicinales), und treffen nur den Schuldigen so lange, bis er sich gebessert, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat; andere werden zur Ahndung (poenae vindicativae) — um der Gerechtigkeit und der Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze willen — verhängt.

Zu den allgemeinen Kirchen-Strafen gehören: 1) die kirchlichen Pönitenzen, bei denen ehemals gewisse Stufen beobachtet werden mußten; die jetzt aber größtentheils außer Uebung gekommen sind; 2) die in Geldbußen umgewandelten Pönitenzen, welche sonst zu Wohlthätigkeits-Zwecken, zur Erbauung und Herstellung kirchlicher Gebäude, und anderer öffentlichen Anstalten verwendet wurden; 3) die Ausschließung vom öffentlichen Gottesdienste; 4) das Interdikt (s. d. Art.), und 5) die Excommunication (s. d. Art.). Hieher werden auch noch die Strafen an Wachs, Geld u. dgl. gerechnet, welche gegen Ungehorsame oder sonst strafbare Kirchen-Glieder z. B. wegen Fahrlässigkeit in Besuchung des vorgeschriebenen Religions-Unterrichts, wegen eines öffentlich gegebenen Aergernisses u. dgl. verhängt werden.

Zu den besonderen Kirchen-Strafen, welche die Geistlichen allein treffen, gehören: 1) die Suspension (s. d. Art.); 2) die Disciplinar-Strafen wegen Vergehen gegen die geistliche Disciplin, welche in Einsperrung in ein geistliches Correktions-Haus oder in ein Kloster, verbunden mit geistlichen Exercitien, oder in Versetzung bestehen können; 3) die Deposition (s. d. Art. Entsetzung); 4) die Degradation (s. d. Art.).

So wie die Censuren theils das Gewissen, theils das äußere Forum betreffen, eben so verhält es sich mit der Lossprechung von denselben. Für das Gewissen kann jeder approbirte Beichtvater absolviren, sofern nicht Reservate Platz greifen. Rücksichtlich der gesetzlichen Censuren gilt im Allgemeinen die Regel: Derjenige kann nur von Censuren die Lossprechung ertheilen [2]), welcher selbe recht-

[2]) C. 25. 28. X. de sentent. excomm.

liturgie.de

mäßig gesetzt hat, dann dessen Nachfolger oder Derjenige, den Ersterer delegirt hat [3]). Von den dem Pabste vorbehaltenen Fällen (pro foro externo) kann nur dieser, von den bischöflichen nur der Bischof absolviren. In articulo mortis vermag jedoch jeder Priester die Absolution zu ertheilen [4]).

Die gewöhnlichen Kirchen-Strafen bei den Protestanten sind: die Entziehung des feierlichen kirchlichen Begräbnisses, die Versagung des Abendmahls, die temporäre oder gänzliche Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde, und die Kirchen-Buße [5]). Für die Geistlichen gibt es auch bei ihnen, wie bei den Katholiken besondere Kirchen-Strafen, nur sind dieselben modifizirt, besonders da der Cölibat für die protestantischen Geistlichen nicht als bindendes Disciplinar-Gesetz besteht. Die Competenz der Consistorien beschränkt sich meist nur auf die Disciplin, die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen [6]). (S. d. Art. Buße. Kirchen-Buße. Straf-Gewalt, kirchliche).

Kirchen-Stühle. Zu den kirchlichen Requisiten gehören auch die Kirchen-Stühle mit den dazu gehörigen Sitzbänken. Da dieselben zunächst zum Besten der Eingepfarrten eingeführt sind, so müssen solche an vielen Orten nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen von den Gemeinden angeschafft und unterhalten werden. Oft bestreitet der Kirchen-Fond allein die Kosten auf die Anschaffung und Unterhaltung derselben, oder die Gemeinde und Kirche tragen sie gemeinschaftlich. Alles kommt hier auf die besonderen Verordnungen, Rezesse, Herkommen ꝛc. an. In Dom- und Kloster-Kirchen, wie auch in Kapellen werden solche aus dem Kloster-Vermögen angeschafft. Streitigkeiten, welche über das Recht auf Benutzung bestimmter Kirchen-

---

[3]) C. 20. X. de offic. jud. ordin.

[4]) C. 9. 29. X. de sentent. excomm. Ferraris sub voc. Censura T. II. p. 183. 4to.

[5]) Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts. §. 103.

[6]) Vergl. Bayer. Ed. Nro. II. zur Beil. II. d. V.-U. §. 11. u. Ed. v. 8. Sept. 1809. 29. Gegen straffällige Geistliche werden die Suspension, Entlassung, Versetzung und Entsetzung, als kirchliche Strafen, verhängt, wobei nach dem II. konstit. Edikte §. 64. Lit. b. und c. und nach der Verf.-Urk. Tit. VIII. zu verfahren ist. — Lederhose a. a. O. S. 582.

liturgie.de

Stühle entstehen, gehören nach den gegenwärtigen Verhältnissen vor die weltlichen Gerichte.

Besonders bei den Protestanten ist es eingeführt, daß für den Gebrauch der Kirchen-Stühle von den betreffenden Nutznießern oder Miethnehmern ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld an den Kirchenfond entrichtet werden muß.

Zu bemerken ist noch: daß in Landgemeinden, wo Beamten angestellt sind, für diese und ihre Familie gewöhnlich besondere Kirchen-Stühle bestimmt sind. Der Patron nimmt ohnehin einen ausgezeichneten Platz in der Kirche ein. Auch kann der Gebrauch gewisser Kirchen-Stühle nach besonderen Rechts-Titeln einer bestimmten Familie zustehen. Oft sind solche sogar erblich, welche jedoch nie veräußert werden können.

Kirchen-Uhren. S. d. Art. Baulast, Kirchen-Gebäude. Kirchen-Thürme.

Kirchen-Väter sind durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete Lehrer der christlichen Kirche vom zweiten bis zum zwölften Jahrhunderte, welche sich als Schriftsteller durch ihre Vertheidigung der christlichen Religion und Kirche gegen die Irrlehrer und Heiden, wie durch ihre Erläuterungen über die Bücher der hl. Schrift, durch ihre Erklärungen der Glaubens-Lehren, und durch ihre moralischen Schriften unendliche Verdienste um die christliche Religion und Kirche erwarben, und sich ein entschiedenes Ansehen verschafften [1]). (S. d. Art. Tradition).

Kirchen-Vermögen nennt man im Allgemeinen jene Güter, welche zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse bestimmt sind. Die Kirche als eine sichtbare Anstalt, und sohin auch jede Lokal-Kirchen-Gemeinde bedarf zu ihrer Selbsterhaltung, wie zur Erreichung ihrer Zwecke — zur Pflege des Cultus, zum Unterhalte ihrer Diener, wie auch in gewissen Fällen zur Erbauung und Herstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude einen Vorrath von Mitteln, welcher Kirchen-Vermögen oder Kirchengut (patrimonium ecclesiae oder bona ecclesiastica) genannt wird. Die Kirchen-Güter unterscheiden sich von den übri-

[1]) Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. Aufl. I. B. gr. 8. Landshut 1827. S. 188.

liturgie.de

gen geistlichen Sachen dadurch, daß diese unmittelbar zum Gebrauche bei'm Gottesdienste, jene aber zur Bestreitung der hiezu erfoderlichen Bedürfnisse bestimmt sind.

Das Recht der Kirche, Güter zu besitzen und neue zu erwerben, ist sowohl in dem natürlichen, als göttlichen Rechte gegründet. Selbsterhaltung ist des Menschen erste und natürlichste Pflicht. Wer aber einem Andern dient, der kann von diesem seinen Unterhalt fodern. Analog findet dieß nun auch bei den Geistlichen im Verhältnisse zur Kirche Statt, und selbst durch das göttliche Recht wird dieß bestätigt. Christus sagt bei Matthäus 10, 10: Der Arbeiter ist seines Unterhaltes werth, und der hl. Apostel Paulus I. Kor. 9, 7 schreibt: Wer dient wohl als Soldat auf eigene Kosten? Wer pflanzt einen Weinberg und genießt von seiner Frucht nicht? Oder wer weidet eine Heerde, und nährt sich nicht von der Milch der Heerde? Dieser und die nächstfolgenden Verse enthalten den Beweis, daß der Arbeiter seines Unterhaltes werth sey. Christus hatte sogar ein kleines peculium, welches Judas verwaltete, und gab so durch sein eigenes Beispiel zu erkennen: daß auch die Kirche einen Vorrath an Gütern besitzen dürfe. Nebstdem wissen wir aus der Apostel-Geschichte K. 2, 44. 4, 34. 5, 1, daß unter den Aposteln eine förmliche Güter-Gemeinschaft eingeführt war [1]), welche sich in der Folgezeit noch lange erhielt, wo der Bischof das Kirchengut verwaltete, von dem er an bestimmten Tagen jedem Geistlichen seine portio zutheilte.

Alle die Güter, welche in den ersten christlichen Zeiten die communio bonorum ausmachten, waren aus den Beiträgen der Christen entstanden. So lange aber die äußere Freiheit der Kirche noch nicht gegeben war, konnte auch von einem fixirten Kirchen-Gute, von dem Besitze liegender Gründen (Immobilien überhaupt) [2]), und von der Anlegung förmlicher Fonds eben

---

[1]) Cf. Tertullian. de fug. in persecut. C. 12. p. 542. ed. Venet. 1744. Origen. Homil. 15. in Matth. C. 15. Cyprian. Testimon. ad Quirin. Lib. III. N. 3. p. 46. Devoti l. c. T. II. p. 388.

[2]) Jedoch kommt unter Alexander Severus ein Beispiel vor: daß die Christen schon unter ihm einige Häuser besessen haben. Diese geriethen nämlich mit den cauponariis wegen eines Hauses in Streit. Worauf der Kaiser entschied: das Haus sollte den Christen gelas-

liturgie.de

so wenig, als von einer Sicherstellung und dem freien Erwerbe des Kirchen-Vermögens die Rede seyn. Erst unter Konstantin d. Gr. wurde ihre völlig freie Existenz und hiemit auch die bürgerliche Fähigkeit durch Schenkung oder letztwillige Dispositionen Vermögen zu erwerben, verliehen [3]). Justinian bestätigte nicht nur das der Kirche zugestandene Recht, Vermögen zu besitzen, und neues zu erwerben, sondern er und die nachfolgenden Kaiser erweiterten noch dasselbe, indem sie verordneten, daß selbst jedes Vermächtniß zu kirchlichen und milden Stiftungen gültig und rechtskräftig seyn sollte, in welchem diese ganz unbestimmt angegeben seyen [4]), und den Bischöfen den Vollzug auftrugen [5]). Unter den Merovingern und Karolingern wurde das Kirchengut noch besonders durch die Bevorrechtungen, die man demselben angedeihen ließ, vermehrt, wozu nicht nur viele Schenkungen, sondern auch die Umwandlungen des freien Eigenthums in Kirchen-Lehen das Ihrige beitrugen [6]).

---

sen werden. Cf. Euseb. Hist. eccles. Lib. X. C. 6. Mamachius del diritto libero della Chiesa di acquisitare e possedere L. II. C. 2. §. 2. bei Devoti l. c.

[3]) Euseb. l. c. L. X. C. 6. Sozomen. Hist. eccles. L. V. C. 5. C. 1. Cod. de sacrosanct. eccles. Frey, kritischer Commentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. I. Abth. §. 31. Das Concil von Chalcedon setzte schon Can. 26. fest: „Ἔδοξε πᾶσαν ἐκκλησίαν ἐπίσκοπον ἔχουσαν, καὶ οἰκόνομον ἔχειν ἐκ του ἰδιόυ κλήρου, οἰκονομοῦντα ἐκκλησιαστικὰ κατα γνώμην του ἰδιόυ ἐπισκοπου· ὥστε μη ἀμάρτυρον ἶναι την οἰκονομίαν της ἐκκλησίας, και ἐκ τουτου τὰ τῆς ἐκκλησ ας σκορπιζεσθαι πραγματα και λοιδορίαν τῇ ἱερωσύνῃ προσιριβεσθαι· ἔι δε μη τουτο ποιησῃ, ὑποκεἰσθαι ἄυτον τοις θεἰοις κανοσι.“

[4]) L. 26. Cod. de sacrosanct. Eccles. L. 24. 46. 49. Cod. de episc. et cleric.

[5]) Nov. 131. C. 11. Die Kapitularien der fränkischen Könige bestimmen in dieser Hinsicht: „Placuit, ut Episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sacrorum canonum sententias plenam semper habeant potestatem.“ Cf. Baluz l. c. T. I. p. 527. 529.

[6]) Capitulare II. Caroli M. ann. 811. C. 5. u. Capit. III. ann. 811. C. 3.

liturgie.de

Seit dem sechsten Jahrhunderte bildete sich die Praxis, daß man bei Testamenten für kirchliche und milde Stiftungen die Formalitäten nicht so streng foderte, sondern es galt selbst die mündliche Erklärung des Erblassers [7]), wenn nur diese vor zwei Zeugen abgegeben wurde [8]). Eine andere Begünstigung für dieselben war, daß die Execution eines für derlei Stiftungen errichteten Testaments durch einen Dritten besorgt werden durfte, und daß der Falcidische Abzug, wonach der Erbe den vierten Theil von einem jeden Legate für sich zurückbehalten konnte, bei denselben nicht Statt fand. Deßgleichen wurde auch ein sonst nichtiges Testament in Betreff der Vermächtnisse zu kirchlichen oder milden Stiftungen, d. i. zu Kirchen-, Schul-, Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten für gültig gehalten. Heutiges Tags aber kommt hierin Alles auf die besonderen Bestimmungen der Landes-Gesetze an. — Die Pietät des Zeitalters verschaffte den Geistlichen großen Einfluß auf die Testaments-Sachen, und so kam die Jurisdiktion über solche in vielen Ländern an die geistlichen Gerichte [9]); (s. d. Art. Schenkungen. Testamente. Verjährung.) und in England findet dieß noch jetzt in Ansehung des unbeweglichen Vermögens eines ohne Testament Verstorbenen Statt. Eine vorzügliche Erwerbart des Kirchen-Vermögens sind die Stiftungen zu kirchlichen Zwecken. Wenn nämlich Jemand durch einen Akt unter den Lebenden (actum inter vivos) oder durch eine letztwillige Disposition (mortis causa) Vermögen einer Kirche, Pfründe oder einer geistlichen Corporation mit der bleibenden Verbindlichkeit verschafft, daß jährlich dafür gewisse geistliche Dienste geleistet, oder daß nach Verhältniß der Stiftungs-Summe und nach Anordnung des Stifters ein Geistlicher bei einer bestimmten Kirche aufgestellt werde, so ist dieß eine kirchliche Stiftung. (S. d. Art. Benefizien.) Uebrigens sind die Bestimmungen des canonischen Rechts in Betreff des Erwerbes der Kirche durch Amortisations- und andere landesherrliche Gesetze, theils außer Wirksamkeit gesetzt, theils abgeändert, und in den meisten Ländern wird jetzt bei Vermächtnissen und Stiftungen zu Kirchen und anderen frommen Anstalten die Zustimmung des Staates erfodert. Sobald die Kirche

[7]) C. 4. X. de testament.
[8]) C. 10. 11. ibid.
[9]) C. 6. 15. 19. X. de testament.

liturgie.de

innerhalb der gesetzlichen Grenzen Eigenthum erworben hat, so steht ihr auch an demselben, wie an ihren beweglichen und unbeweglichen — Feudal- oder nicht Feudal-Gütern das Eigenthums-Recht eben so, wie jedem Privaten oder jeder erlaubten Gesellschaft zu. Das Eigenthums-Recht selbst aber kann wieder entweder ein vollkommenes (dominium plenum) oder ein unvollkommenes (dominium utile) seyn [10]).

Die Kirche hielt immer bei dem Erwerbe des Kirchenguts den Grundsatz fest, so viel als möglich ihren Besitz auf unbewegliche Güter zu gründen. Diese Tendenz liegt auch in den neuesten Concordaten und Uebereinkunfts-Bullen, und in dieser Beziehung sagt Freiherr von Droste in seiner Schrift: Kirche und Staat (Münster 1817. S. 30.): Eigener unantastbarer und unabhängiger Besitz ist im Verlaufe der Zeiten unentbehrlich geworden, nur dann aber kann sie ihrer hohen Bestimmung entsprechen, wenn sie durch hinreichenden eigenen Besitz sich im Stande findet, ohne die beschränkende Rücksicht auf den durchaus nöthigen Bedarf mit freier Thätigkeit den ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit auszufüllen."

In den ersten christlichen Zeiten stand den Bischöfen die freie Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu. Im Mittelalter erlangten nicht nur die Stifte eine eigene und abgesonderte Verwaltung ihres Fundations-Vermögens, sondern auch für die übrigen Kirchen-Benefizien wurden separirte Einkünfte angewiesen, und unzertrennlich mit dem Kirchen-Amte (officium) als tituli verbunden. Den Pfarr-Pfründen wurden ordentlicher Weise alle Einkünfte zugetheilt, welche in dem Umfange einer Pfarrei erhoben werden konnten; insbesondere gehörten hiezu die Zehenten. Zugleich geschah den Pfarr-Kirchen die Zusicherung: daß von den unbeweglichen Dotations-Gütern der Bischof keine veräußern, oder als Lehen geben dürfe [11]). Das Diözesan-Kirchengut theilte sich ehemals in besonderes (bona particularia) und in gemeines (bona communia), je nachdem es dem besonderen Stif-

[10]) L. 23. Cod. de sacrosanct. eccles.

[11]) Concil. Ravennat. a. 904. Can. 10. Vergl. Eugen-Montag's Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. II. Bd. S. 655. Geiger, Ueber die Kirchen-Güter. gr. 8. Luzern 1827.

liturgie.de

tungs-Zwecke gewidmet war, oder zur Bestreitung allgemeiner Kirchen-Bedürfnisse diente. Zu dem Ersteren gehörten die fundationsmäßigen Güter, welche zur Sustentation des Geistlichen an einer Kirche und zur Bestreitung der nothwendigen Cultus-Bedürfnisse bestimmt und erfoderlich waren. — Der Bischof ließ sein allgemeines Verwaltungs-Recht durch eigene Oekonomen ausüben, welche an den Cathedralen eine besondere Würde erlangten, das Oberaufsichts-Recht aber auf die besonderen Kirchen-Verwaltungen in seiner Diözese behielt er sich allein vor. Zu seinem eigenen Unterhalte schied er sich bei der Theilung des Kirchenguts die erfoderlichen Einkünfte aus, welche die mensa episcopalis — bona mensalia — bischöfliche Tafel-Güter genannt wurden; hiedurch entstand nun an den bischöflichen Kirchen ein Unterschied zwischen dem, was zum bischöflichen Tafel-Gute, und jenem, was zum kapitlischen Gute gehörte. Die Administration der Kirchengüter kann übrigens nach den ordentlichen Regeln des Rechts auf eine zweifache Weise geschehen, und zwar a) durch Anordnung einer eigenen Verwaltung, welche die Einnahme und Ausgabe für die Kirche besorgt, die aber nach den Regeln der Tutel und Curatel im bürgerlichen Rechte beurtheilt wird [12]). b) Durch selbst eigene Verwaltung des Kirchen-Beamten, welchem die Nutznießung der Einkünfte einer Kirche zu seinem Unterhalte überlassen ist, wobei jedoch die Rechte und Pflichten des Benefiziaten nach den Regeln über den ususfructus im bürgerlichen Rechte beurtheilt werden [13]).

Die Verwaltung des Kirchenguts kann auch Jemanden übertragen werden a) vermöge einer in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich festgesetzten Bedingung; b) vermöge der eigenthümlichen Bestimmung des Kirchenguts, je nachdem das Einkommen desselben als Pfründe mit dem Amte verbunden ist, wodurch der Pfarrer ein Recht auf alle in dem Bezirke einer Pfarrei fallende Einkünfte hat, und c) vermöge allgemein gesetzlicher Vorschrift. Wo eigene Verwalter des Kirchenguts bestehen, da werden dieselben oft durch Wahl aufgestellt, oft haben die Patrone oder Gutsherren ein besonderes Recht auf Aufstellung derselben. Die

[12]) C. 3. X. de restitut. C. 2. X. de religios. domib.

[13]) C. 2. X. de donation. C. 21. X. de elect. C. 17. de praebend. 6to.

liturgie.de

kirchlichen Administratoren müssen gewöhnlich Caution leisten, und werden eidlich verpflichtet, für die Erhaltung des Kirchenguts alle Sorge zu tragen, wie auch auf die Vermehrung desselben allen Bedacht zu nehmen. Bei der Uebernahme der Verwaltung werden solche förmlich nach dem Inventar eingewiesen, und sind zum Ersatze jedes Schadens verbunden, welcher aus ihrer Schuld erwächst. Die kirchlichen Administratoren haben übrigens weder an der Substanz, noch an den Früchten des Kirchenguts ein Eigenthums-Recht.

Bei Verpachtung von kirchlichen Gütern, wie bei Ausleihung von Kapitalien haben die Kirchen-Verwalter immer auf hinlängliche Sicherstellung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sollen sie Kirchen-Gelder nie anders als gegen gerichtliche Hypothek ausleihen. Sobald sie erfahren, daß der Vermögensstand eines Kirchen-Schuldners abnimmt, so haben sie noch zur rechten Zeit auf Zurückzahlung des Kapitals zu dringen, ferner für sichere Aufbewahrung der kirchlichen Dokumente zu sorgen, sowie die Schuld-Urkunden und den Geldvorrath unter doppeltem Verschlusse (wobei der Pfarrer, besonders in Pfarrorten, immer einen Schlüssel haben soll [14]), aufzubewahren. Bei Einhebung kirchlicher Einkünfte und Zinse sollen sie mit größter Pünktlichkeit verfahren, die Termine genau einhalten, und gegen säumige Gläubiger die gerichtliche Hülfe anrufen. Nur jene Ausgaben dürfen sie bestreiten, welche etatsmäßig, und wozu sie ohnehin schon ermächtigt sind; bei allen übrigen aber, wie besonders bei bedeutenderen Ausgaben müssen sie zuvor die höhere Genehmigung eingeholt haben. Jährlich müssen sie Rechnung ablegen, alle Einnahms-Posten, sofern sie nicht ständig sind, so wie die Ausgaben mit legalen Quittungen bescheinigen, und die so gestellte Rechnung zur angeordneten Revision am festgesetzten Termine vorlegen.

Jede willkürliche Veräußerung des Kirchen-Vermögens ist sowohl durch Beschlüsse der Concilien, als durch die Verordnungen weltlicher Regenten streng untersagt [15].

---

[14]) Nach den partikularrechtlichen Bestimmungen ist dieß nicht immer der Fall, sondern häufi hat nur der Kirchen-Pfleger oder auch noch ein Deputirter des Gemeinde- oder Pflegschafts-Ausschusses den Schlüssel zum Kirchen-Kasten.

[15]) Concil. Carthag. VII. (419). Concil. Agath. (506). Can. 20. 51. 52. C. 12. q. 2. Can. 49. C. 17. q. 4. Nov. 120.

liturgie.de

Indessen ist doch dieses Verbot nie ganz unbedingt, sondern es kann vielmehr eine Veräußerung des Kirchenguts, unter Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formalitäten, Platz greifen. Hiezu gehört aber die förmliche Untersuchung der Nothwendigkeit und des Vortheiles für die Kirche [16]), und die Einwilligung der rechtmäßigen Kirchen-Obern mittelst eines förmlichen Dekrets, wie auch derjenigen, welche hiebei Interesse haben. Zur Veräußerung heiliger Sachen gibt bloß die Nothwendigkeit eine Ursache ab [17]). Dazu werden gerechnet: die Bezahlung von Kirchen-Schulden, von Kriegs-Contributionen an den Feind, die Befreiung der Gefangenen, die Unterstützung der Armen bei einer Hungersnoth ꝛc. [18]). Dasselbe findet Statt, wenn der Kirche durch die Veräußerung ein wesentlicher Nutzen zugeht [19]). Bei Veräußerung der Güter eines Dom- oder Collegiat-Stifts wird nebst der Einwilligung des Kapitels [20]) auch die Genehmigung des nächsten geistlichen Obern [21]), und im Falle ein Bischof veräußern will, auch die Einwilligung des betreffenden Kapitels erfodert [22]). Bei der Veräußerung von Kloster-Gütern ist nach den Ordens-Statuten sowohl die Einwilligung der Kloster-Kapitularen, als jene der Kloster-Vorsteher nöthig [23]). Ist die Kloster-Kirche, von welcher Güter veräußert werden sollen, einem allgemeinen Obern des ganzen Ordens unterworfen, so muß auch die Einwilligung dieses hiezu eingeholt

---

[16]) Can. 52. C. 12. q. 2. C. 8. X. de rebus eccles. alienand. vel non. C. 1. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

[17]) Can. 13. 14. 15. C. 12. q. 2. C. 6. X. de eccles. aedificand.

[18]) Can. 70. C. 12. p. 2. L. 21. Cod. de sacrosanct. eccles.

[19]) Can. 52. C. 12. q. 2.

[20]) C. 1. 3. 8. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 2. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

[21]) Can. 52. C. 12. q. 2. C. 1. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

[22]) C. 8. X. de rebus eccles. alienand. C. 4. X. de his, quae fiunt a majore parte Capituli.

[23]) C. 11. X. de reb. eccles. alienand. vel non. C. 1. de reb. eccles. non alienand. in 6to. C. 2. h. t. in Clem. Frey IV. Th. I. Abth. fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheill. S. 201. „Da die Bischöfe und Kapitel mitunter manche willkürliche Veräußerungen vornahmen, so hatten sich die Päbste als oberste Beschützer des Kirchenguts längere Zeit hindurch selbst die Bestätigung von Veräußerungen desselben vorbehalten, was sie indessen in Deutschland in den neueren Zeiten nicht mehr beobachten ꝛc.“

liturgie.de

werden [24]). Sollen Güter einer Pfarrkirche veräußert werden, so wird hiezu die Einwilligung des Bischofs, und wenn diese eine Patronats-Kirche ist, auch die Zustimmung des Patrons erfodert [25]). Ist die Kirche exemt, oder betrifft die Veräußerung die bischöflichen Tafel-Gelder oder das ganze oder den Haupt-Bestandtheil des Pfarrgutes einer Diözese, so soll nach den Vorschriften des canonischen Rechts die Einwilligung des Pabstes hiezu eingeholt werden [26]). Alle diese Vorschriften des geistlichen Rechts aber bestehen nur in wenigen Ländern noch in voller Kraft, in den meisten ist vielmehr jede Veräußerung des Kirchen- und Stiftungs-Gutes an die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit und an die Zustimmung der betreffenden geistlichen Obern gebunden.

Wurden die durch das canonische Recht für die Veräußerung des Kirchenguts vorgeschriebenen Bedingungen in vorkommenden Fällen erfüllt, so ist hienach eine solche Veräußerung gültig, im entgegengesetzten Falle aber gesetzwidrig und null und nichtig, und die Kirche hat das Recht, die veräußerte Sache zu reklamiren [27]), und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen [28]). Außerdem aber hat die Kirche gegen den Veräußernden und seine Erben eine Klage auf Entschädigung [29]).

Um wieder zu dem Besitze einer unrechtmäßig veräußerten Kirchen-Sache zu gelangen, stehen der Kirche folgende Rechts-Mittel zu Gebote: 1) die Personal-Klage gegen den widerrechtlichen Veräußernden; 2) die Klage gegen den Käufer oder Besitzer und selbst gegen dessen Erben; 3) das Gesetz uti possidetis; 4) besteht auch bei augenfälliger Ungültigkeit der Veräußerung ein Rechts-Mittel in der Verordnung unde vi oder Can. 3. C. 3. q. 1. Gelangt die Kirche auf diese Weise wieder zu ihrem Rechte, so muß die Sache mit allem Dem, was von

---

[24]) C. 1. de reb. eccles. alienand. in Clem.

[25]) Can. 31. 32. C. 16. q. 7.

[26]) C. un. de reb. eccles. alienand. in Extrav. comm. Cf. Bayer. Concordat. Art. VIII.

[27]) Can. 42. C. 12. q. 2. C. 1. 2. de reb. eccles. non alienand. in 6to. C. un. h. t. in Extrav. comm.

[28]) C. 11. X. de reb. eccles. alienand.

[29]) Can. 18. C. 12. q. 2. C. 3. X. de pignor.

liturgie.de

dem Tage der Veräußerung an dazu gehört, und mit allen Früchten, nach der Eigenschaft des Besitzthums, restituirt werden [30]).

Veräußerung wird hier im weitesten Sinne genommen; man versteht darunter nicht bloß die Uebertragung des Eigenthums an Andere, sondern überhaupt jede Uebertragung eines dinglichen Rechtes [31]). Es gehören deßhalb hieher nicht nur jene Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf [32]), Tausch [33]), und Schenkung [34]), sondern auch die Auflegung von Servituten, Pfandrechten und Hypotheken auf kirchliche Sachen, und die Verleihung derselben zu Lehen und Erb-Zins. Nur Güter, welche schon vorher zu Lehen oder Erb-Zins gegeben waren (res in feudum vel emphyteusin dari solitae) können, wenn sie heimfallen, und ehe sie von neuem den Kirchen-Gütern einverleibt oder unmittelbar von der betreffenden Kirche wieder benutzt worden sind, ohne Solennität wieder verliehen werden [35]). Eine Prekarie durfte unter den vorgeschriebenen Bedingungen errichtet werden, und um so mehr fand dieß ehemals bei einem Prekarium Statt. S. d. Art. Prekareien.

Zu den Veräußerungs-Arten gehören: das Darlehen, der Leih-Vertrag, der Mieth-Contrakt, die Schenkung, die Hinterlegung, der Bürgschafts-Vertrag, Tausch, Kauf, Erbzins- und Erbpacht-Vertrag, die Prekarie und der Pfand-Vertrag. S. d. Art. Verträge.

Veräußerung von beweglichen Kirchen-Sachen, mit Ausnahme der kostbaren beweglichen Gegenstände, und selbst von unbeweglichen, die einen sehr geringen Werth haben, hielt man, auch ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten, für gültig.

So wie jedes Eigenthum ein Recht auf den Schutz des Staates hat, eben so ist dieß bei der Kirche der Fall, und dieß um so mehr, indem Religion und Kirche die kräftigsten Stützen des Staates sind. Aus dieser Schutz-Pflicht geht für den Staat die Verbindlichkeit hervor, daß er sich nicht an dem Kirchen-Gute

---

[30]) C. 4. 6. X. de reb. eccles. alienand.
[31]) C. 5. 6. 9. 11. X. de reb. eccles. alienand.
[32]) C. 5. X. de reb. eccles. alienand.
[33]) C. 2. X. de rerum permutat.
[34]) C. 2. X. de donat.
[35]) Schmalz a. a. O. S. 236.

liturgie.de

vergreife, oder ihm Lasten über die Gebühr auferlege. Andererseits aber ist er berechtigt, den Erwerb geistlicher Corporationen zu beschränken, sofern ihm durch eine zu große Ausdehnung desselben ein wesentlicher Nachtheil zugeht. (S. d. Art. Amortisation.)

Der Kirche kamen in Ansehung ihrer Güter sehr bald schon verschiedene Bevorrechtungen zu, als: I. das Privilegium der Immunität von bürgerlichen Steuern und Abgaben, welches bis auf die Zeiten Konstantin's d. Gr. reicht, und unter den fränkischen Königen erweitert wurde. Eine völlige Steuer-Freiheit des Cultus-Vermögens läßt sich jedoch geschichtlich nicht dokumentiren; vielmehr zeigen sich schon im Mittel-Alter Spuren von landesherrlichen und grundherrlichen Lasten, welche auf das Kirchen-Vermögen gelegt und später in bleibende Abgaben umgewandelt worden sind. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische. Immunität.)

Die neuere Staats-Gesetzgebung brachte in den meisten Staaten das Besteuerungs-Recht auf die Cultus-Stiftungen in volle Anwendung, und hob die Vorrechte auf, welche die Kirche nach ihren Immunitäts-Verhältnissen früher genossen hatte.

Die Besteuerung darf das Kirchen-Vermögen nicht so sehr schwächen, daß dasselbe zur Deckung der nothwendigen Cultus-Bedürfnisse nicht mehr hinreicht, noch dürfen auf die Benefizial-Fond's so viele Lasten geworfen werden, daß dem Geistlichen keine Congrua mehr übrig bleibt. Zur Zeit einer allgemeinen Noth aber müssen sich die Cultus-Stiftungen eine Erhöhung der Steuer auf die Dauer derselben, wie jeder Private oder jede andere Gesellschaft im Staate, gefallen lassen.

II. Gegen Cultus-Stiftungen sollte auf den Fall einer Rückforderung ihrer Gründe oder Gerechtsame nach einer Verordnung Justinian's nur eine hundertjährige Verjährung schützen [36]). Später wurde diese jedoch auf 40 Jahre herabgesetzt [37]), nachher aber Erstere wieder geltend gemacht [38]). Bewegliche Sachen

---

[36]) Nov. Just. 9. L. 23. Cod. de sacrosanct. Eccles.

[37]) Can. 2. C. 16. q. 4.

[38]) C. 13. 14. X. de praescript. C. 2. h. t. in 6to.

liturgie.de

können übrigens während eines Zeitraumes von drei Jahren erworben werden [39]).

III. Das Kirchengut soll, nachdem Stiftungen von denjenigen, welchen die Obsorge über die Kirche oder Pfründe obliegt, angenommen sind, dem frommen Willen der Stifter gemäß unverändert erhalten werden. Es werden daher darüber besondere Stiftungs-Urkunden ausgefertigt, in denen ehemals die größten Verwünschungen gegen Jene ausgesprochen wurden, welche sich an dem Stiftungs-Gute vergreifen würden.

Wird eine kirchliche oder andere milde Stiftung in eine andere gleicher Art umgewandelt, so heißt dieß Innovation. S. d. Art. Benefizien.

Die Verwendung der Kirchen-Güter geschah nicht überall gleichförmig und zu gleichen Zwecken. — Die Güter der aufgelösten Stifte und Klöster wurden theils zur Errichtung von Hochschulen, zur Verbesserung der Unterrichts-Anstalten, theils zu Zwecken der Wohlthätigkeit und Kranken-Anstalten verwendet, theils von den betreffenden Landesherrn inkammerirt. Selbst die städtischen Magistrate zogen geistliche Güter an sich, schmälerten oft die Pfarrei-Einkünfte, statt solche aus dem Vermögen der aufgelösten Stifte und Klöster zu verbessern. — Wo zur Zeit der Reformation die Stifte und Klöster dem ersten Eifer der Reformatoren entgingen, da verwandelte man sie in Schul-Anstalten und geistliche Seminarien, wie dieß in Kursachsen und Würtemberg geschah.

Für Oesterreich: Das Kirchen-Vermögen in Oesterreich wird von den Zech-Pröbsten oder Kirchen-Vätern unter Aufsicht und Leitung der geistlichen und weltlichen Vogtei verwaltet.

Bei jeder Kirche werden zwei Kirchen-Väter, welche rechtschaffene und gewissenhafte Mitglieder der betreffenden Kirchen-Gemeinde, und wenigstens nicht ganz mittellose Bürger seyn sollen, die auch schreiben und lesen können, als Verwalter des Lokal-Kirchen-Vermögens aufgestellt [40]). Sie werden gewöhnlich auf drei Jahre gewählt, jedoch können sie auch dieß Amt länger und

---

[39]) Can. 16. C. 16. q. 3.
[40]) Hofd. v. 8. Jun. 1785.

liturgie.de

zwar unentgeldlich versehen. An vielen Orten dauert das Amt eines Kirchen-Vaters nur ein Jahr; auch sind nicht selten damit kleine Belohnungen verbunden, z. B. der Genuß eines der Kirche eigenthümlichen Grundstückes. Die geistliche Vogtei ist der Pfarrer, welcher für die Verwaltung und Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu sorgen hat. Er darf jedoch in Angelegenheiten, welche das Kirchen-Vermögen betreffen, nicht einseitig verfahren, noch darf er von der Kirchen-Vogtei umgangen werden. Derselbe muß auch für das Kirchen-Vermögen so mithaften, als dasselbe durch sein Verschulden oder durch Unterlassung vorschriftsmäßiger Anzeigen eines wahrgenommenen Gebrechens Schaden leiden würde [41]). Die weltliche Vogtei überhaupt besteht in dem Schutze, welchen eine Gemeinde, ein Dominium oder eine Herrschaft einer Pfarrei oder einem Benefizium angedeihen lassen muß [42]). Wo die weltliche Vogtei landesfürstlich ist, da ist zur Besorgung der damit verbundenen Geschäfte ein k. k. Vogtei-Commissär aufgestellt.

Dieselbe hat 1) für die richtige Verwaltung und Verrechnung der kirchlichen Einkünfte, 2) für die Erhaltung des kirchlichen Stamm-Vermögens zu sorgen [43]). 3) Nach Einvernehmung der Pfarr-Gemeinde darf sie die Kirchen-Väter aufstellen [44]). 4) Sie darf von der Kirchen-Kasse einen Schlüssel in Verwahrung nehmen, und der Abhör der Kirchen-Rechnungen beiwohnen [45]). 5) Hat sie das Recht, die Kirche gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Beide Vogteien aber besorgen gemeinschaftlich die Ausstellung der Zins-Quittungen, die Anlegung der Kirchen-Gelder, die Annahme der Kirchen-Dienerschaft u. dgl. Kein Theil darf ohne Einvernehmen des andern ein auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens bezügliches Geschäft vornehmen.

Gewöhnlich üben die Vogtherren ihre Rechte nicht unmittelbar selbst aus, sondern lassen sie von einer andern Person, welche

---

[41]) Hofd. v. 2. Okt. 1786. Verordn. für Oesterr. o. d. Enns. v. 27. Febr. 1797. Baldauf a. a. O. II. Th. I. S. 107.

[42]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 19. Aug. 1785.

[43]) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 24.

[44]) Hofd. v. 15. Febr. und 15. März 1809.

[45]) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 24.

liturgie.de

Vogtei-Commissär (Controlleur) heißt, ausüben, und so auch ihre Obliegenheiten von dieser erfüllen.

Dem Bischofe steht über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in seiner Diözese die Oberaufsicht zu. Auch soll der Bischof oder dessen Ordinariat in allen Fällen, wo es sich um die Verwendung des Kirchen-Vermögens handelt, mit seiner Meinung vernommen werden [46]). Die Erzbischöfe und Bischöfe können Einsicht von dem Stande des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens überhaupt, wie auch von den Rechnungen nehmen. Auch ist in denselben aufgetragen, die untergeordnetn geistlichen Behörden, vorzüglich die Consistorien und Dechante, zur genauesten Befolgung der in Betreff der Kirchen-Rechnungs-Sachen bestehenden Vorschriften anzuweisen [47]).

Sie erhalten von jenen Testamenten, in denen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken angeordnet sind, Abschriften quoad passus concernentes, und wenn ein Geistlicher ab intestato verstirbt, wird ihnen der Abhandlungs-Ausschlag mitgetheilt [48]).

Das oberste Schutzrecht über das Kirchen-Vermögen übt im Namen des Landesherrn die Landes-Stelle theils unmittelbar, theils durch die Kreisämter und Staatsgüter-Administration aus.

Die Landes-Stelle wacht, daß keine wesentliche Veränderung des Kirchen-Vermögens, es sey durch Veräußerung oder Belastung oder auf sanst eine Weise sich ergibt, sie mengt sich nicht in das Detail der Verwaltung selbst, ausgenommen dann, wenn ihr die Anzeige einer unordentlichen Verwaltung erstattet wird [49]).

Sie entscheidet in wichtigeren Gegenständen entweder selbst, oder bringt sie mittelst Berichtes nach Hof zur Vorlage [50]); läßt sich jährlich die Kirchen-Rechnungen oder doch Auszüge derselben

---

[46]) Hofd. v. 23. Febr. 1793.

[47]) Hofd. v. 17. März 1791. §. 3. Nr. 6.

[48]) Hofd. v. 8. Sept. 1799. v. 29. Sept. 1808. §. 9. v. 18. Febr. 1820. §. 50—52.

[49]) Hofd. v. 41. Mai 1807. Nr. 9. Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 19

[50]) Hofd. v. 27. Jul. und 27. Aug. 1790.

liturgie.de

vorlegen [51]), betreibt die Befolgung der bestehenden Verordnungen, und erstattet über den geschehenen Vollzug jährlich Anzeige [52]).

Den Kreisämtern kommt die Aufsicht über die zweckmäßige Verwaltung des Kirchen-Vermögens und über die ordentliche Rechnungslegung zu [53]). Sie dürfen und sollen unversehens hie und da die Kirchen-Kassen untersuchen [54]), müssen sich bei ihren Kreis-Bereisungen und andern Gelegenheiten die Kirchen-Rechnungen vorlegen lassen, und sollen darauf sehen, daß dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, richtig vorgemerkt und der Zeitpunkt angegeben erscheine, innerhalb dessen solches zu bezahlen ist, oder daß, wenn keine Zeit gesetzt ist, die Rückzahlung geleistet werde, sobald die schuldende Kirche zu Kräften kommt [55]). Die sich ergebenden Gebrechen haben sie entweder auf der Stelle abzuthun, oder Anzeige hierüber an die Landes-Stelle zu erstatten [56]).

Die Staatsgüter-Administration sorgt für die Erhaltung der Kirchen-Waldungen in der Art, daß sie bei vorkommender Entdeckung eines wesentlichen Gebrechens Anzeige hievon bei der Landesstelle erstattet, dann die von dieser einzuleitende Untersuchung an Ort und Stelle vornimmt, und die nöthige Abhülfe schaffet [57]).

Instruktion zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens für die Vogtei, der Pfarr-Vorsteher und die Kirchen-Väter der Pfarrei N. N.

I.

Verwaltungs-Umfang.

§. 1. Zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Pfarrei N. in N. gehört: a) Eine Gült, b) Baarschaft und anliegende Capitalien, c) Stiftungen, d) Opfer, e) Stol-Ertrag, f) Gebäude, g) Kirchen-Geräthe, Paramente, Pretiosen ꝛc., h) Kirchen-Dienst-Personal, i) Erfodernisse an Wachs, Oel ꝛc., k) Steuern

---

[51]) Hofd. f. Böhmen v. 2. Sept. 1800 und 29. Sept. 1808.
[52]) Hofd. v. 20. Febr. 1806 und 18. Febr. 1820.
[53]) Hofd. v. 15. Mai 1783, v. 8. Sept. 1799, v. 15. Febr. 1809.
[54]) Hofd. v. 26. Aug. 1799. Verordn. f. Böhm. v. 29. März 1800. Hofd. f. Oesterr. o. d. Enns v. 22. Aug. 1805.
[55]) Hofd. an d. Reg. o. d. Enns v. 22. Aug. 1805. v. 29. Sept. 1808. §. 9. u. v. 20. Febr. 1820.
[56]) Hofd. v. 20. Febr. 1806.
[57]) Hofd. f. Inner-Oesterr. v. 10. April. 1799.

liturgie.de

und andere dergleichen Auslagen, z. B. Stadt-Beleuchtungs-Beitrag ꝛc.

§. 2. Zur gehörigen Verwaltung des Kirchen-Vermögens ist erfoderlich, daß einerseits die Kirche bei ihren Rechten geschützt, ihre Ertrags-Zweige zweckmäßig benützt, der Ertrag genau eingebracht und verrechnet, die entbehrliche Baarschaft gehörig zu Nutzen gebracht, und andererseits die Gebäude, Kirchen-Geräthe ꝛc. im guten Stande erhalten, die Decenz und Reinlichkeit der Kirche besorgt, die Erfodernisse in guter Qualität und billigem Preise beigeschafft und sparsam verwendet und das Kirchen-Dienst-Personal zur Treue, Erbauung, Ordnung und pünktlichen Pflicht-Erfüllung angehalten werde.

II.

Wem die Verwaltung der Kirchen-Temporalien obliegt.

§. 3. Nach dem Verhältnisse, in welchem der Pfarr-Vorsteher zu seiner Pfarrkirche steht, liegt zunächst ihm ob, für das Vermögen derselben besorgt zu seyn. Die Kirche ist jedoch, so zu sagen, ein Gemeingut, und als Pupill zu betrachten; daher ist der Vogtei und zwei Kirchen-Vätern (letzteren gleichsam als Repräsentanten der Pfarr-Gemeinde) die unmittelbare Mitaufsicht übertragen.

§. 4. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Kirchen-Temporalien ist der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher und den gesetzlich aufgestellten Kirchen-Vätern gemeinschaftlich dergestalt übertragen, daß sie (vorzüglich die Vogtei und der Pfarr-Vorsteher) auch verantwortlich sind, und für den Schaden haften, welcher der Kirche aus ihnen zurechenbarer Schuld zugeht [58]).

§. 5. Die Vogt-Obrigkeit der Probstei und Hauptpfarrei zum ..... ist der löbliche Magistrat der Provinzial-Stadt N. [59]), und wird durch den jeweiligen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter repräsentirt.

§. 6. Da der Bürgermeister wegen seines umfassenden Wirkungs-Kreises das Vogtei-Amt nicht persönlich verwalten kann;

---

[58]) Hof-Verordn. v. 15. Febr. 1752. Bei Baldauf a. a. O. II. Th. I. B. 115 ff.

[59]) Die Pfarrei, welche bei der Instruktion als Maßstab angenommen ist, — ist die Hauptstadt-Pfarrei zu Grätz.

liturgie.de

so bestimmt er einen Vogtei-Referenten, welcher unter seiner unmittelbaren Leitung dieses Geschäft besorgt.

§. 7. Der oberste Schutz- und Vogt-Herr ist weltlicher Seits der Landesfürst, und in dessen Namen die Landesstelle, und zunächst das Kreis-Amt, welche über die gute Haushaltung aller Kirchen wachen, und in wichtigeren Angelegenheiten entscheiden.

§. 8. Als Pfarr-Vorsteher ist derjenige anzusehen, dem diese Pfründe ordnungsmäßig verliehen, oder, der in Erledigung derselben, vom Ordinariate als Provisor dabei angestellt worden ist. Beide haben in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens gleiche Rechte mit der Vogt-Obrigkeit.

§. 9. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht geistlicher Seits dem Bischofe, und in dessen Namen dem Ordinariate zu. Dieses verordnen nicht nur die canonischen Gesetze, sondern auch unsere politischen Vorschriften.

§. 10. Nebstbei ist jeder Pfarr-Vorsteher in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens als bischöflicher Commissär anzusehen.

§. 11. Zur Mitaufsicht und Verwaltung des Kirchen-Vermögens müssen zwei Kirchen-Väter aufgestellt seyn; wozu rechtschaffene, gewissenhafte, religiöse, einsichtsvolle und wohlhabende Pfarrinsassen gewählt werden sollen, die überdies bei der Pfarr-Gemeinde in Achtung und Vertrauen stehen.

§. 12. Jeder Kirchen-Vater wird von dem Vogtei-Repräsentanten und dem Pfarr-Vorsteher gemeinschaftlich gewählt, und mit dessen vorläufiger Einwilligung unter beiderseitiger Fertigung schriftlich angestellt.

§. 13. Jedem Kirchen-Vater wird bei seiner Anstellung ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion mitgetheilt, mit der Verpflichtung, selbes bei seinem Austritte wieder gehörig zurückzustellen. Zugleich wird er verbindlich gemacht, sein Amt wenigstens drei Jahre zu verwalten, und bei erheblichen Ursachen vierteljährig vor dem Ende des Solar-Jahres schriftlich, unter Rückstellung der Instruktion, bei dem Pfarr-Vorsteher um Enthebung von seiner Stelle nachzusuchen, und bis zur schriftlichen Enthebung von Seite des Vogt-Repräsentanten und des Pfarr-Vorstehers sein Amt gewissenhaft und eifrig fortzubekleiden.

liturgie.de

§. 14. Sollte sich ein Kirchen-Vater ein öffentliches Aergerniß, eine erwiesene Untreue oder Nachlässigkeit in Verwaltung seines Amtes zur Schuld kommen lassen, oder sollte sich zeigen, daß er die erfoderliche Geschicklichkeit hiezu nicht besitze; so muß er ohne Verzug von den Vogtei-Repräsentanten gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Vorsteher von seinem Amte entfernt, und ein Anderer angestellt werden.

§. 15. Das Kirchen-Dienst-Personal wird jedem Kirchen-Vater bei der beiderseitigen Anstellung durch den Pfarr-Vorsteher im Pfarr-Hofe vorgestellt, und demselben zur Pflicht gemacht, jedem Kirchen-Vater als Vorgesetzten mit Hochachtung zu begegnen und über allfällige Anfrage Rede und Auskunft zu geben.

§. 16. Erster Kirchen-Vater ist derjenige, welcher von der Vogt-Obrigkeit und dem Pfarr-Vorsteher dazu bestimmt wird.

III.

Art der Kirchen-Temporalien-Verwaltung.

A. Inventarium.

§. 17. Ueber alle der Kirche gehörigen Gegenstände, Rechte ꝛc. wird ein genaues und umständliches Inventarium verfaßt, in welches auch die Kirchen-Gült aufzunehmen ist. Dieses wird von der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher, und den beiden Kirchen-Vätern unterschrieben, und in der Kirchen-Kasse aufbewahrt. Abschriften davon werden der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern übergeben.

B. Kirchen-Kasse.

§. 18. Zur Verwahrung des baaren Geldes, der Obligationen, der Stift-Briefe, Quittungen, Kirchen-Rechnungen, und anderer die Kirche betreffenden Urkunden muß stets eine eiserne Kasse-Truhe vorhanden seyn, welche mit drei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen ist. Einen Schlüssel erhält die Vogtei, einen der Pfarr-Vorsteher, und einen die Kirchen-Väter. Die Kasse-Truhe muß immer in Gegenwart der Vogt-Obrigkeit, des Pfarr-Vorstehers und eines der Kirchen-Väter geöffnet werden.

§. 19. Nebstbei muß ein Kirchen-Archiv-Kasten vorhanden seyn, in welchem die übrigen Akten hinterlegt werden, welche die Temporalien der Kirche betreffen, und in der Kasse-Truhe nicht Platz haben. Wenn es thunlich ist, so kann auch die Kirchen-

liturgie.de

Kasse-Truhe in diesem Archiv-Kasten zu stehen kommen. Dieser Kasten muß gleich der Kasse-Truhe mit drei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen seyn.

Auch muß eine Hand-Kasse vorhanden seyn, in welcher der Vorschuß zur Bestreitung der kleineren Current-Auslagen hinterlegt wird.

C. Aufbewahrungs-Ort.

§. 20. In der Kirche oder im Pfarr-Hofe ist gemeinschaftlich von der Vogt-Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern eine feuersichere, trockene, gut verwahrte Kammer zu bestimmen, in welcher die Kasse-Truhe sammt dem Archiv-Kasten zu stehen kommen kann. Sehr zweckmäßig ist es, wenn auch die kostbaren Paramente, Bilder, Pretiosen, Kirchen-Erfordernisse ꝛc. in dieser Kammer aufbewahrt werden.

D. Kirchen-Gült.

§. 21. Die Verwaltung der Kirchen-Gült kann am füglichsten dem Verwalter der Pfarr-Gült gemeinschaftlich übertragen werden. In jedem Falle ist ein geeignetes Individuum hiezu dem k. k. Kreis-Amte zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 22. Für den Kirchen-Gült-Verwalter ist eine geeignete Instruktion zu entwerfen, worin er insbesondere verbindlich zu machen ist: längstens bis Ende Januars eines jeden Jahres unter einem Pönale von 10 fl. für jeden Verzögerungs-Monat documentirte Rechnung zu legen, und dem Pfarr-Vorsteher zu überreichen. Auch ist der jährliche Gehalt für ihn, und die etwaigen Emolumente vorläufig genau zu bestimmen.

§. 23. Das vom Kreis-Amte genehmigte Individuum wird gemeinschaftlich von der Vogtey, dem Kirchen-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, gegen baare Cautions-Leistung schriftlich angestellt, sodann beeidet, und ihm mittelst ordentlicher Liquidirung die Verwaltung der Gült übergeben.

§. 24. Der angestellte Gült-Verwalter ist überdieß verpflichtet: der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, in Ansehung der Kirchen-Gült Einsicht zu gewähren, und auf allfällige Anfrage Rede und Auskunft zu geben.

§. 25. Die Verwaltung der Kirchen-Gült muß jährlich etwa bei Gelegenheit der Kirchen-Rechnungs-Revision, besonders in

liturgie.de

Bezug auf die zu errichtenden Steuern, und auf das Pupillare streng und genau untersucht werden.

E. Kapitalien.

§. 26. Das baare Geld wird sogleich, längstens in acht Tagen, nachdem es eingegangen ist, in der Kasse hinterlegt. Nur zur Bestreitung der kleineren Current-Auslagen bleibt ein Vorschuß in der Hand-Kasse auf Berechnung in Bereitschaft.

§. 27. Sind größere Beiträge an baarem Gelde vorhanden, so ist gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen, wie viel nach einem Präliminar-Anschlage zu den nöthigen Auslagen erfoderlich seyn dürfte; der Ueberschuß ist fruchtbringend anzulegen. Auch ist gemeinschaftlich sich zu berathen: ob es für die Kirche zuträglicher ist, das Kapital durch Einkauf von öffentlichen Fonds-Obligationen; oder durch Anlegung bei Privaten fruchtbringend zu machen.

§. 28. Bei dem Einkaufe von öffentlichen Fonds-Obligationen kommt der mindere Preis im Vergleiche zum Nennwerthe der eingekauften Obligation der Kirche zu Statten. Der sogenannte Schluß-Zettel über den Einkauf der Obligation ist bei der Kirchen-Rechnung beizubringen.

§. 29. Die Anlegung der Kirchen-Kapitalien bei Privaten darf nur unter folgenden Bedingungen geschehen: a) Es muß bei der landtäflichen oder grundbüchlichen Vormerkung die gesetzmäßige Sicherheit vorhanden seyn, dergestalt, daß durch die Hypothek des Kapitals und der demselben etwa vorgehenden Posten, das verpfändete Landgut nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschwert wird. b) Muß dazu die Einwilligung der Landesstelle eingeholt werden. c) Der Schuld-Verschreibung muß die Bedingung beigesetzt werden: daß die Kirche berechtigt sey, das Kapitel sogleich durch gerichtliche Zwangs-Mittel einzutreiben, wenn die Zinse sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht berichtigt werden. d) Die Verwalter des Kirchen-Vermögens sind nicht befugt, ein Kirchen-Kapital bei sich anzulegen.

§. 30. Kapitalien für die Kirche aufzubringen oder anliegende aufzukündigen, insofern die Aufkündigung nicht bloß zur Sicherheit und nutzbaren Anlegung geschieht, ist ohne Genehmigung der Landes-Stelle nicht erlaubt.

liturgie.de

§. 31. Die fälligen Interessen werden genau mit der Verfallzeit gegen Quittungen eingebracht, welche gemeinschaftlich von der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher und den beiden Kirchen-Vätern unterschrieben und gefertigt seyn müssen. Sobald Interessen eines Kirchen-Kapitals über ein Jahr unberichtiget bleiben, so ist gerichtliche Execution nachzusuchen.

F. Stiftungen.

§. 32. Kirchen-Kaptialien, worauf die Verbindlichkeit haftet: jährlich geistliche Funktionen zu verrichten, oder deren Ertrag überhaupt nach dem Willen der Stifter zu frommen Zwecken zu verwenden ist, werden Stiftungen genannt. Die abfallenden Interessen von derlei Kapitalien werden zwar nach §. 31 behoben, gehören aber nicht ganz der Kirche, sondern werden nach dem Inhalte der betreffenden Stiftungs-Urkunden zur Bezahlung der damit verbundenen Verbindlichkeiten für den fungirenden Priester, für die Assistenten, Musik, Meßner, Beleuchtung ꝛc. oder zum beabsichtigten frommen Zwecke verwendet.

§. 33. Rücksichtlich der bei der Pfarrei N. bestehenden Stiftung für brave Dienstboten, welche 10 Jahre ununterbrochen bei dem nämlichen Dienstherrn stehen, in welchem die Betheilten und zu Betheilenden mit Vor- und Zunamen, Alter, Geburts-Ort, nebst dem Namen, Wohnort, Stand ꝛc. des Dienstherrn zu verzeichnen sind. Vorläufig ist sich gemeinschaftlich die Ueberzeugung zu verschaffen: welche Dienstboten nach dem Sinne des Stifters zur Betheilung die Geeignetesten sind. Da die Erfüllung aller Stiftungs-Verbindlichkeiten dem Pfarr-Vorsteher obliegt, so soll die Betheilung jederzeit von ihm selbst geschehen, und zwar am ersten Sonntage nach dem Neujahrs-Tage, welcher im Protokoll anzumerken ist.

§. 34. Bei neuen Stiftungen, wenn sie durch einen Akt bei Lebzeiten geschehen, hat sich der Stifter zuerst mit dem Pfarr-Vorsteher in's Einvernehmen zu setzen. Werden sie aber durch letztwillige Anordnung errichtet, so hat die Abhandlungs-Instanz zu sorgen: daß das bestimmte Kapital mit einer legalen Testaments-Abschrift der Vogtei zukomme, welche gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern zur Berichtigung der Stiftung gehörige Einleitung zu treffen hat.

liturgie.de

§. 35. Bei einer zu errichtenden Stiftung ist zu sehen: a) daß die gottesdienstliche Handlung, welche gestiftet werden soll, dem ordentlichen Kirchen-Ritus und der vorgeschriebenen Gottesdienst-Ordnung entspreche. Im entgegengesetzten Falle müßte mit dem Stifter oder dessen Erben auch eine angemessene Modification angetragen werden; wobei es dem lebenden Stifter frei steht, wenn er sich nicht einverstehen will, die Stiftung zurück zu nehmen; die Erben aber müssen sich in die gesetzliche Modifikation fügen. b) Ist genau zu untersuchen, ob der Ertrag des gestifteten Kapitals wohl hinlänglich ist zu den Gebühren für den fungirenden Priester, für Assistenz, Meßner, Beleuchtung, Weihrauch, Abnützung der Paramente, Musik ꝛc. Im verneinenden Falle müßte die Annahme der Stiftung entweder verweigert, oder es müßten die Verbindlichkeiten modificirt werden. c) Das Stiftungs-Kapital ist sicher zu stellen, und die Schuld-Obligation auf den Namen der Kirche auszustellen, oder eine eingekaufte Obligation auf diesen Namen umzuschreiben. d) Immer muß gesorgt seyn, daß jede Stiftung der Kirche auf ewige Zeiten zum Vortheil gereiche. e) Hienach wird gemeinschaftlich von der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern die Stiftungs-Acceptations-Urkunde ausgefertiget, worin die Stiftungs-Verbindlichkeiten sowohl, als auch die dießfälligen Gebühren bestimmt ausgedruckt werden müssen. f) Zur Erwirkung der Ordinariats-Confirmation und der landesfürstlichen Bestätigung wird sodann die Stiftungs-Beweis-Bedeckungs- und Acceptations-Urkunde dem Kreis-Amte vorgelegt.

§. 36. Da die Kirchen-Vorsteher sich nur für ihre Person verbindlich machen können, Stiftungen aber auf ewige Zeiten errichtet werden, so muß auch im Falle, wenn sie in Bezug auf die Annahme der Stiftung nicht einig sind, oder selbe entweder verweigern oder modificiren wollen, nicht nur nach canonischen Grundsätzen die Genehmigung oder Entscheidung des Ordinariats, sondern auch jene des Landesfürsten, als obersten Schutzherrn der Kirche, und in seinem Namen der Landesstelle durch das Kreis-Amt nachgesucht werden.

G. Opfer.

§. 37. Alles eingehende Kirchen-Opfer wird gemeinschaftlich vom Pfar-Vorsteher und wenigstens einem Kirchen-Vater in Empfang genommen, verzeichnet und verrechnet.

liturgie.de

§. 38. Der Schlüssel zum Opferstock bleibt in der Verwahrung des Pfarr-Vorstehers, die Eröffnung des Opferstockes oder jedes andern Opfer-Behältnisses geschieht im Beiseyn eines Kirchen-Vaters.

H. Stolar-Bezüge.

§. 39. Alle Stolar-Conten werden vom Pfarr-Vorsteher ausgefertigt. Jene aber, in welchen auch die Kirche mit einem Antheile erscheint, müssen vorläufig einem der Kirchen-Väter zur sogleich Mitfertigung übergeben werden, welcher zugleich die Antheile der Kirche jederzeit genau vorzumerken hat.

§. 40. Die eingehenden Stol-Beträge der Kirche werden in der Hand-Kasse als Vorschuß zur Bestreitung der kleineren Currents-Auslagen hinterlegt.

I. Unbewegliche Kirchen-Güter.

§. 41. Die unbeweglichen Güter sind im gemeinschaftlichen Einverständnisse auf die nach den obwaltenden Umständen vortheilhafteste Art zu benützen, dürfen jedoch ohne Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden.

K. Gewöhnliche Kirchen-Erfodernisse.

§. 42. Die gewöhnlichen Kirchen-Erfodernisse an Wachs, Oel, Weihrauch, Kerzen ꝛc. werden in guter Qualität bestellt, in bestimmten Lieferungen in Empfang genommen, und genau vorgemerkt. Hiebei ist zur größeren Sicherheit die Einleitung zu treffen, daß bei jeder Lieferung ein Vormerk-Büchel vorgewiesen werde.

L. Reparationen, An- und Nachschaffungen ꝛc.

§. 43. Bei nöthigen Reparationen, An- und Nachschaffungen ꝛc. ist jederzeit von den betreffenden Gewerbs- und Kunstverständigen ein gewissenhafter und genauer schriftlicher Kosten-Ueberschlag zu verlangen. Diese sind gehörig mit Beiziehung von Sachverständigen zu untersuchen, und nach Befund jederzeit vorläufig zu accordiren, und im Falle von Ueberhaltung mit anderen Gewerb- oder Kunstverständigen zu unterhandeln.

§. 44. Derlei Auslagen, wenn sie den Betrag von 30 fl. nicht übersteigen, können vom Pfarr-Vorsteher einverständlich mit den Kirchen-Vätern angeordnet werden. Auslagen über 30 fl. bis 100 fl. müssen im gemeinschaftlichen Einverständnisse mit der Vogt-

liturgie.de

Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern geschehen. Zur Verwendung eines Betrages über 100 fl. auf eine bereits nicht jährlich systemisirte Art ist unmittelbar der Ordinariats-Consens, und sodann die Bewilligung der Landesstelle einzuholen, und den deßfallsigen Gesuchen die Kosten-Ueberschläge sammt den letztjährigen Kirchen-Rechnungs-Extrakten beizuschließen. Wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der nöthigen Auslagen nicht hinreicht, so ist ein Vorschlag beizufügen: wie die Auslage gedeckt werden könne. Sollte jedoch Gefahr auf dem Verzuge haften, so versteht es sich von selbst, daß der Bescheid nicht abgewartet werden könne, sondern mit den unverschieblichen Reparationen sogleich der Anfang gemacht, und das Gubernium sowohl, als auch das Ordinariat hievon in Kenntniß gesetzt werden müsse.

M. Kirchendienst-Personal.

§. 45. Das Kirchendienst-Personal besteht in zwei Cantoren und einem Calcanten; dann in zwei Meßnern, vier Ministranten-Knaben und vier Leuchter-Trägern.

§. 46. Die Aufnahme des Kirchendienst-Personals, außer den Ministranten-Knaben, geschieht in der Regel mittelst Concurrenz. Die Kandidaten haben documentirte Bitt-Gesuche an die Kirchen-Vorstehung zu richten, und bei'm Pfarr-Vorsteher einzureichen. Dieser entscheidet sich gemeinschaftlich mit den Kirchen-Vätern für ein Individuum, und macht selbes unter Mittheilung der allfälligen Bittgesuche durch einen oder beide Kirchen-Väter dem Vogtei-Vorsteher persönlich namhaft. Dieser mag Tag und Stunde bestimmen, wann sie seine Wahlmeinung einholen sollen. Ist man auf diese Art über das anzustellende Individuum übereingekommen, so wird das Anstellungs-Dekret sammt der gehörigen Dienst-Instruktion, und den zugewiesenen Bezügen gemeinschaftlich ausgefertigt, und die Beeidung in Gegenwart des Pfarr-Vorstehers und der Kirchen-Väter vorgenommen. Die Ministranten-Knaben werden vom Obermeßner mit Genehmigung des Pfarr-Vorstehers aufgenommen und entlassen.

§. 47. Das Kirchendienst-Personal muß sich erbaulich, treu, nüchtern, ordnungsliebend und dienstwillig verhalten, widrigenfalls nach vorhergegangener Belehrung und Ermahnung die Entlassung zu erfolgen hat.

liturgie.de

§. 48. Dem ersten Cantor wird die Aufsicht über die Chor-Inventarial-Stücke, und dem ersten Meßner jene über die ordinären Paramente, Geräthe ꝛc. unter eigener Dafürhaftung übertragen.

N. Kirchen-Rechnung.

§. 49. Die Kirchen-Rechnung wird nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt. Zuerst wird der vorjährige Raitrest an baarem Gelde, an onerirten und freien Kapitalien, an Ausständen übertragen und summirt. Dann werden die Empfänge an Zinsen von Realitäten, Interessen, Opfer, Vermächtnissen, Stol-Gebühren, Gülten-Ertrag ꝛc. angeführt, einzeln summirt, sonach alle Empfangs-Summen zusammengezogen. Hierauf folgen die Ausgaben an Stiftungen, Kirchen-Erfodernissen, Steuern, Besoldungen, Reparationen, angeschafften Paramenten und Geräthen ꝛc. Diese werden summirt, und summarisch zusammengezogen. Der mit Ende des Jahres vorhandene Rest wird mit mittelst Abrechnung der Ausgaben von der Empfangs-Summe, und die Guthabung dieses Restes an baarem Gelde, Stiftungs- und freien Kapitalien und an Ausständen ausgewiesen. Am Ende wird der Werth der Realitäten angemerkt, auch ein Kirchen-Inventarium mit der Unterscheidung: welche Stücke brauchbar, abgenützt oder ganz unbrauchbar seyen, beigefügt. Endlich wird auch der Zustand der Gebräuche nachgewiesen.

§. 50. Dabei sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten: die Rechnung muß binnen 6 Wochen nach Verlauf eines jeden Solar-Jahres mit allen Beilagen belegt, und im Beisein der Vogt-Obrigkeit, des Pfarr-Vorstehers und der beiden Kirchen-Väter aufgenommen, sogleich von Allen unterschrieben, und gefertigt werden. Wegen des Tages zur Rechnungs-Aufnahme hat sich die Vogt-Obrigkeit und der Pfarr-Vorsteher einzuverstehen, und die beiden Kirchen-Väter hievon in Kenntniß zu setzen. Die Rechnung selbst muß wenigstens acht Tage früher vollendet, dreimal in's Reine geschrieben, und zur beliebigen vorläufigen Uebersicht in Bereitschaft seyn. Für das Schreiben der Rechnung wird eine angemessene Remuneration verabreicht. Auf Rechnung der Kirche darf kein Mahl dabei Statt haben. Gleichwie die Vogtei keine Remuneration dafür anzusprechen hat.

liturgie.de

§. 51. Wäre die Kirchen-Rechnung binnen 3 Monaten nach Verlauf des Solar-Jahres nicht gehörig vollendet, so hat die Vogtei bei dem Kreis-Amte hierüber die Anzeige zu machen: auf daß die Rechnung auf Kosten des Schuldtragenden ohne weiters effektuirt werde.

§. 52. Die Rechnungs-Aufnahme besteht darin: daß die Rechnung Post für Post durchgegangen, geprüft, und mit den Rechnungs-Beilagen zusammengehalten werde. Bei den Empfängen ist zu sehen, ob der Raitrest von der vorigen Rechnung richtig übertragen, die Ertrags-Zweige gehörig benützt, und der Ertrag richtig aufgeführt erscheint. Bei den Ausgaben ist zu sehen: ob sie mit den gehörigen Quittungen und Conten belegt, ob in Fällen, wo eine höhere Bewilligung nöthig ist, dieselbe eingeholt: ob wirthschaftlich gebahret, die Conto-Posten nicht zu hoch angesetzt, die Ueberschläge nicht überschritten worden seyen. Bei der Gutmachung ist zu sehen, ob nicht Interessen, Bestand-Gelder oder andere Bezüge durch längere Zeit ausständig, die angesetzten Ausstände richtig, die Kapitalien mit der gesetzmäßigen Hypothek versehen, ob der ausgewiesene Kasse-Rest vorhanden, und was damit zu verfügen sey.

Wenn sich Anstände ergeben, so sind selbe gemeinschaftlich zu berichtigen; und wenn keine Uebereinstimmung Statt haben sollte, so sind die allenfällsigen Ansichten und Bemerkungen der Rechnung beizufügen, und die höhere Entscheidung anzusuchen.

§. 53. Die auf diese Art von dem Pfarr-Vorsteher zubereitete und gemeinschaftlich gefertigte Rechnung übernimmt die Vogtei zur Vorlage an das Kreis-Amt.

§. 54. Ueberhaupt sollen bei Gelegenheit der Kirchen-Rechnung gemeinschaftliche Berathungen über allenfällige Gebrechen und Anträge zu Verbesserungen in der Temporalien-Verwaltung Statt haben.

§. 55. Auch sollen bei Gelegenheit der Kirchen-Rechnung jährlich alle Inventarial-Stücke untersucht, der Stand der Gebäude genau erhoben, und die etwa nöthigen Nachschaffungen, Ausbesserungen, Reparationen oder sonstigen zu treffenden Verfügungen gemeinschaftlich verabredet, und (nach Befund) ein Protokoll darüber aufgenommen werden.

liturgie.de

O. Liquidirung des Kirchen-Vermögens.

§. 56. Gleichwie im Sterbefalle des Pfarr-Vorstehers vom Inventur-Commissär, mit Beiziehung der Vogtei, das Kirchen-Vermögen liquidirt werden muß, so soll dieses auch bei jedem andern Veränderungs-Falle des Pfarr-Vorstehers und überhaupt wenigstens alle 5 Jahre geschehen.

P. Vertretung der Kirche in Streit-Sachen.

§. 57. Die Vertretung der Kirche in Streit-Sachen hat das k. k. Fiscal-Amt zu leisten.

Q. Verhältniß und Abtheilung der Verwaltungs-Geschäfte zwischen der Vogtei, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern.

§. 58. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht zwar der Vogt-Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und Kirchen-Vätern gemeinschaftlich zu, und es liegt jedem einzelnen ob, für das Wohl der Kirche überhaupt bestmöglichste Sorge zu tragen; doch ist es sowohl dem Gesetze gemäß, als auch der Kirche zuträglich, daß sich die genannten Verwaltungs-Pflichtigen einen bestimmten Wirkungskreis insbesondere angelegen seyn lassen.

a. Vogt-Obrigkeit.

§. 59. Die Vogt-Obrigkeit hat insbesondere die Obliegenheit: der Kirche in Bezug auf die Temporalien weltlicher Seits Schutz zu gewähren, und dieselbe zunächst zu vertreten.

§. 60. Die Vogtei äußert ihre Sorgfalt für die Kirche durch öftere Nachsicht und Unterredungen mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern; besonders aber läßt sie sich die gute Verwaltung der Gült angelegen seyn, und untersucht öfter, wenigstens bei der Kirchen-Rechnung, genau: ob sich der Gült-Verwalter keine Unordnung, Nachlässigkeit oder Untreue zur Schuld kommen läßt, und trifft ernstliche Maßregeln zur Abstellung bemerkter Gebrechen.

§. 61. Die Vogtei-Obrigkeit besorgt in temporellen Kirchen-Angelegenheiten, einverständlich mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, die Correspondenz mit den höheren Behörden, wobei allzeit, außer im Rekurs-Wege, die Unterschrift wenigstens des Pfarr-Vorstehers erfoderlich ist. Auch theilet sie höhere Entscheidungen und Anordnungen dem Pfarr-Vorsteher mit, welcher sodann die Kirchen-Väter hievon in Kenntniß setzt.

liturgie.de

§. 62. Die Verhandlungs-Akten der Vogtei in Bezug auf die Kirche werden bei der Vogtei eigens registrirt, und abgesondert aufbewahrt, und müssen dem Pfarr-Vorsteher sowohl, als den beiden Kirchen-Vätern auf jedesmaliges Verlangen in loco der Vogtei zur Einsicht vorgewiesen werden.

§. 63. Die Vogtei hat kein Vorrecht vor dem Pfarr-Vorsteher, sondern benimmt sich in dieser Eigenschaft als gleiche Instanz mit demselben. Sie entscheidet in temporellen Kirchen-Angelegenheiten nicht selbst, und ertheilet auch nicht Weisungen, sondern nur Rathschläge, und überläßt in wichtigen Fällen, oder wenn in Berathungen keine Vereinigung Statt hat, die Entscheidung hierüber den betreffenden höheren Behörden.

§. 64. Schriftliche Verhandlungen von Seite der Vogtei mit dem Pfarr-Vorsteher geschehen mittelst versiegelter Zuschrift unter der Fertigung der Vogtei-Repräsentanten in der Person des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters.

§. 65. Die Titulatur von Seite des Pfarr-Vorstehers an die Vogtei ist: „Löbliche Vogt-Obrigkeit, zu Handen des p. t. Herrn Bürgermeisters. Und von Seite der Vogtei an den Pfarr-Vorsteher: „Hochwürdige Hauptstadt-Pfarrei — Pfarrei ꝛc. zu Handen des p. t. Herrn Pfarrers."

b. Pfarr-Vorsteher.

§. 66. Der Pfarr-Vorsteher, der eigentliche Vorsteher der Kirche, der den äußeren Gottesdienst, und zu diesem Zwecke die Verwaltung des Kirchen-Vermögens besorgt, und leitet, hat vermöge dieses Amtes hauptsächlich die Verbindlichkeit, für die gute Haushaltung der Kirche zu sorgen, wozu er die Mitwirkung und Ueberhülfe der Kirchen-Väter, so wie die Unterstützung und den Schutz der Vogtei anzusprechen hat. Er hat nach den Gesetzen die Aufsicht darüber gemeinschaftlich mit der Vogtei zu führen, darf weder selbst einseitig gerichtlich verfahren, noch von der Vogtei übergangen werden, und ist angewiesen: für das Kirchen-Vermögen in sofern mitzuhaften, als dasselbe durch sein Verschulden oder durch seine Connivenz gegen die Kirchen-Väter und die Vogtei Schaden leiden sollte.

§. 67. Der Pfarr-Vorsteher hat in seiner Abwesenheit rücksichtlich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens seiner Seits den Vikar zu autorisiren, und die Vogtei hiebei in Kenntniß zu setzen.

liturgie.de

§. 68. Die sämmtlichen Akten werden vom Pfarr-Vorsteher gehörig protokollirt, registrirt, und dann in der Kirchen-Kasse aufbewahrt, und müssen auf Verlangen der Vogtei und der Kirchen-Väter in loco zur Einsicht vorgewiesen werden.

§. 69. Insbesondere wachet der Pfarr-Vorsteher über den Diensteifer, über die Ordnung, Treue, gute Aufführung und Erbaulichkeit des Dienst-Personals, besorget die etwa nöthige Zurechtweisung oder Entlassung, so wie für die gute Auswahl geeigneter Individuen, auch schlägt er anzustellende Kirchen-Väter vor.

§. 70. Dem Pfarr-Vorsteher liegt es auch insbesondere ob, zu sorgen: daß die Kirchen-Rechnung jährlich zur bestimmten Zeit gehörig bereitet und aufgenommen werde.

§. 71. Die kostbaren Paramente, Geräthe ꝛc. bleiben in der unmittelbaren Aufsicht und Verwahrung des Pfarr-Vorstehers.

e. Kirchen-Väter.

§. 72. Jeder Kirchen-Vater überhaupt ist verpflichtet, die Temporalitäts-Verwaltungs-Geschäfte unter der Leitung der Vogtei und des Pfarr-Vorstehers zu besorgen, sich sorgfältig um Alles anzunehmen, was auf die Kirche Bezug hat, und zur Abstellung der bemerkten Gebrechen, so wie zur guten Haushaltung der Kirche thätigst mitzuwirken.

§. 73. Kein Kirchen-Vater hat in der Regel rücksichtlich seines Amtes eine schriftliche Verhandlung zu pflegen, sondern sich nur mündlich an den Pfarr-Vorsteher oder an die Vogtei zu wenden. Sollte jedoch in wichtigen Angelegenheiten der Kirche die nöthige Fürsorge nicht erfolgen, so liegt ihm ob: bei dem Ordinariate oder bei dem Kreisamte gehörig Vorstellung zu machen.

§. 74. Insbesondere aber werden die Geschäfte der Kirchen-Väter dergestalt abgetheilt, daß der Erste das Geschäft eines Kassiers besorgt, der einerseits in der Regel alle eingehende Geld-Beträge in Empfang zu nehmen, und andererseits alle Zahlungen für die Kirche zu leisten hat. Der zweite Kirchen-Vater besorgt die Baulichkeiten, Reparationen und Nachschaffungen der Paramente, Geräthe ꝛc., die Anschaffung der jährlichen Erfoderniße an Wachs, Oel, Weihrauch ꝛc.

§. 75. Jener Kirchen-Vater, welcher das Geschäft eines Kassiers über sich hat, besorgt die Erhebung der Interessen, die

liturgie.de

Einbringung der Pacht-Gelder, Stol-Gebühren ꝛc., unterschreibt alle Stol-Conten, und merkt sich den Antheil der Kirche vor; bei der Verwaltung der Gült nimmt er nähere Einsicht, und verwendet sich dabei gleichfalls in der Eigenschaft als Kassier.

§. 76. So wie er über die Empfänge Empfang-Scheine ausstellt, so muß er sich über die geleisteten Zahlungen mit der Zahlungs-Bestätigung jederzeit ausweisen. Bei Conten hat er sich vorläufig bei dem zweiten Kirchen-Vater und bei dem Pfarr-Vorsteher, oder auch nach Verhältniß des Betrages und Gegenstandes bei der Vogtei über die Richtigkeit sorgfältig die volle Ueberzeugung zu verschaffen. Sollte er Verausgabungen machen, welche nach den festgesetzten Grundsätzen nicht als liquid erkannt werden, so ist er zum Ersatze verpflichtet.

§. 77. Ueber den Stand der Kirchen-Kasse hat der erste Kirchen-Vater ein eigenes Journal zu führen, welches gemeinschaftlich unterschrieben und in der Kassen-Truhe aufbewahrt wird.

§. 78. Zur Hinterlegung der Empfänge wird vom ersten Kirchen-Vater die gehörige Erinnerung an die Vogtei und den PfarrVorsteher gemacht, damit selbe in dem vorgeschriebenen Zeitraume von acht Tagen geschehe.

§. 79. Der zweite Kirchen-Vater wacht insbesondere über die Reinlichkeit der Kirche, Brauchbarkeit und gute Aufbewahrung der Paramente, Geräthe ꝛc., über die gute Gebahrung mit Wachs, Oel ꝛc., auch über den Fleiß und die Genauigkeit des Dienst-Personals.

§. 80. Findet dieser die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Reparation, Nachschaffung ꝛc., so hat er zuerst den Pfarr-Vorsteher hievon in Kenntniß zu setzen, und sich überhaupt nach dem Inhalte der §§. 43. und 44. zu verhalten.

§. 81. Werden einem Kirchen-Vater bei Erfüllung seines Amtes Unkosten verursacht, so müssen sie ihm auf Verlangen ersetzt werden. Für seine Bemühung hat er Nichts anzusprechen.

§. 82. Jeder Kirchen-Vater erhält ein gebundenes sechs Buch starkes Protokoll mit den gehörigen Rubriken zur Verwendung als Tage-Buch für alle Amts-Geschäfte, welches mit Ende eines jeden Jahres vom betreffenden Kirchen-Vater zu unterschreiben und bei der Kirchen-Rechnung im Original vorzuweisen ist. Wenn dieses Protokoll angefüllt ist, so wird es im Kirchen-Ar-

liturgie.de

chiv-Kasten hinterlegt, gleichwie selbes beim Austritte dem Pfarr-Vorsteher zurückzustellen ist.

Anhang.

§. 83. Ein Exemplar dieser Instruktion wird in der Kassen-Truhe hinterlegt, eines erhält die Vogtei, eines der Pfarr-Vorsteher, und eines jeder Kirchen-Vater.

Rücksichtlich der Verwaltung und Verrechnung des protestantischen Kirchen-Vermögens bestehen in Oesterreich folgende Verordnungen:

1) Die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens eines protestantischen Mutter- oder Filial-Bethauses liegt eigentlich den von der Kirchen-Gemeinde bestellten Kirchen-Vorstehern oder Kirchen-Vätern ob, deren höchstens vier, und mindestens zwei seyn sollen. Ihre Wahl ist jederzeit im Beiseyn eines obrigkeitlichen Commissärs vorzunehmen [60]).

2) Die Kirchen-Vorsteher müssen zu ihren Berathschlagungen über ökonomische Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden auch den Pastor beiziehen, und dessen Rath und Meinung vernehmen.

3) Einer der Kirchen-Vorsteher hat die Haupt-Kasse für die currenten Einnahmen und Ausgaben zu führen, und die Rechnung zu verfassen. Wenn ein Bethaus Aktiv-Kapitalien, Ueberschuß-Gelder oder sonst ein stabiles Vermögen besitzt, so ist zu deren Hinterlegung eine Bethaus-Kasse mit dreifacher Sperre zu errichten, solche in dem Bethause, in der Wohnung des Pastors, oder sonst an einem sichern Orte aufzubewahren, und ein Schlüssel davon dem Vorsteher als Kassehalter, der zweite einem Mitvorsteher, und der dritte dem Pastor zu übergeben.

4) Längstens 15 Tage nach dem neuen Jahre soll der Vorsteher, als Kassehalter, die Bethaus-Rechnung des verflossenen Jahres nach der für Kirchen-Rechnungen überhaupt vorgeschriebenen Form fertig und mit den nöthigen Beilagen versehen, den Mitvorstehern und dem Pastor vorlegen.

5) Diese Rechnung unterschreiben nach gehöriger Prüfung und Berichtigung die Mitvorsteher als Mithaftende; der Pastor

---

[60]) Hofd. v. 16 Okt. 1802.

liturgie.de

aber setzt sein Vidi hinzu, wodurch er die ihm bekannte Richtigkeit der Angaben der Kirchen-Vorsteher sowohl in Rücksicht der Einnahmen als Ausgaben bestätiget.

6) Wenn es den Kirchen-Vorstehern an den zur Formirung der Rechnungen gehörigen Geschicklichkeit fehlt, so soll ihnen der Pastor an die Hand gehen. Er darf und soll auch in solchen Fällen die Rechnung statt ihrer verfassen; doch bleiben dann immer nur die Kirchen-Vorsteher, als die für die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben haftenden Rechnungsleger, verantwortlich, so wie sie auch eine solche Rechnung zu unterschreiben, oder wenn einer oder der andere des Schreibens unkundig ist, durch das, seinem von einem andern unterschriebenen Namen beigesetzte, Kreuzzeichen zu unterfertigen haben.

7) Ist die Kirchen-Rechnung auf diese Art verfertigt, unterschrieben und vidirt, so hat der Pastor dem Bezirks-Commissär davon die Anzeige zu erstatten, damit längstens bis Ende Januars eine von dem Pastor auf der Kanzel zu verkündigende Versammlung gehalten werde, wozu der Tag von dem Bezirks-Commissär einverständlich mit dem Pastor zu bestimmen ist. Bei dieser Versammlung sollen gegenwärtig seyn: a) die Vorsteher der Kirchen-Gemeinde, b) zwölf andere, aus den verständigsten und vermöglichsten Mitgliedern dieser Gemeinde durch derselben freie Wahl zu bestellende, Ausschuß-Männer, c) der Pastor, d) der Bezirks-Commissär als Repräsentant des Kreisamtes, welcher das Präsidium zu führen, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, und die etwa nöthige politische Assistenz auf deßfallsiges Anlangen zu leisten hat. Wäre irgendwo kein Bezirks-Commissär vorhanden, so hat das Kreis-Amt anstatt Dessen ein anderes geeignetes Individuum zu ernennen.

8) Der Zweck dieser Versammlung ist: die ganze Kirchen-Gemeinde mittelst ihrer anwesenden Ausschuß-Männer zu überzeugen, daß die freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schul-Anstalten gehörig gesammelt, in Empfang genommen und zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet worden, und daß sich kein vermögliches Glied der Gemeinde solchen Beiträgen unter nichtigen Vorwänden zu desto mehrerer Bedrückung anderer entzogen habe. Diese Versammlung hat demnach folgender Maßen vorzugehen: a) zuerst wird die unter drei

liturgie.de

facher Sperre stehende Kirchen-Kasse eröffnet, ihr Stand untersucht und verificirt. b) Dann wird die Rechnung abgelesen, die allenfallsigen bescheidenen Erinnerungen der Ausschuß-Männer werden erläutert, und die Rechnungs-Fehler berichtiget. Ergibt sich ein Unterschleif, so wird nach erhobenem Befunde an Ort und Stelle der Ersatz dieses Postens an die Kirchen-Kasse von dem Bezirks-Commissär, als kreisamtlichen Repräsentanten, angeordnet, und wider den Schuldigen die dienliche Maßregel ergriffen, derselbe auch, wenn er ein Kirchen-Vorsteher ist, von seinem Amte entfernt, und ein anderer Vorsteher aus der Mitte der Ausschuß-Männer durch deren freie Wahl bestellt. c) Hierauf hat der Pastor öffentlich zu erklären: ob er für das verflossene Jahr sowohl seinen festgesetzten Gehalt, als seine übrigen für seine Vocation bestimmten Einkünfte richtig erhalten habe. Hat er deßfalls Beschwerden, so muß sie der Bezirks-Commissär auf das Ansuchen des Pastors an Ort und Stelle untersuchen, und das Erforderliche zur billigen Befriedigung des Pastors einleiten. d) Nachher sollen die Kirchen-Vorsteher diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche mit ihren Beiträgen zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schul-Anstalten nicht aus Unvermögen, sondern aus allerhand nichtigen Vorwänden zurückbleiben, namhaft machen. Diese muß der Bezirks-Commissär nach Thunlichkeit sogleich, oder nach Maßgabe der Umstände weiterhin vorfodern und ernstlich ermahnen, ihre Pflichten zu erfüllen, und nicht ihren Mitbürgern allein die Last jener Anstalten, an denen auch sie Theil nehmen, aufzubürden. Sollten diese Ermahnungen nichts fruchten, so hat er auf Ansuchen der Kirchen-Vorsteher die Saumseligen durch Zwangs-Mittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Rückstände derselben auch für das verflossene Jahr einzutreiben. e) Ergibt sich aus dem Rechnungs-Abschlusse ein Ueberschuß, so soll dieser, wenn er 50 fl. erreicht oder übersteigt, gegen Hypothekar-Sicherheit fruchtbringend angelegt, bei minderem Betrage aber in die Kirchen-Kasse hinterlegt, und diese bis zum nächsten Jahre wieder dreifach versperrt werden. f) Sind hingegen Bethaus-Schulden vorhanden, so soll die Versammlung über die Mittel zu deren augenblicklichen und allmähligen Tilgung berathschlagen. Den Vorstehern muß eingeschärft werden, keine Gelder für das Bethaus ohne Wissen und Zustimmung der Ausschuß-Männer aufzunehmen, widrigenfalls sie ganz allein dafür würden haften müs-

liturgie.de

sen. g) Endlich wird der Zustand der Kirchen-, Schul- und Pastoral-Gebäude in Anwesenheit des Bezirks-Commissärs untersucht, und wegen allenfallsiger Herstellungen und Verbesserungen derselben das Erfoderliche veranlaßt.

9) Nach der Beendigung Alles dessen, worüber ein Protokoll geführt werden muß, und nach der im möglichst kürzesten Wege zu pflegenden Berichtigung aller Anstände, hat der Bezirks-Commissär zum Beweise seiner Amts-Handlung der Kirchen-Rechnung seine Unterschrift und Fertigung beizusetzen, worauf sie dem Dominium, in dessen Bezirke sich das Bethaus befindet, zur Prüfung vorzulegen, und von diesem mit einem Extrakte (Hofd. v. 31. Okt. 1822) dem Kreisamte, wohin der Bezirks-Commissär das aufgenommene Protokoll mit seinen allenfallsigen Bemerkungen gleich nach beendigtem Geschäfte abzugeben hat, spätestens bis 15. Februar zur weiteren Einbeförderung an das Gubernium einzusenden ist, damit sie von der Provinzial-Staats-Buchhaltung ordentlich censurirt, adjustirt, und darüber die amtliche Erledigung ertheilt werde. Nur in Böhmen, wo die Administrirung des, dem obersten Lehen- und Landesherrn über das Kirchen- und Schulwesen des ganzen Ascher- und Roßbacher Bezirkes vorbehaltenen, jus summum circa sacra durch die Temperaments-Punkte vom 10. März 1775 dem Appellations-Gerichte als Lehens-Schrane eingeräumt ist, darf das Gubernium keinen Einfluß nehmen, sondern es werden die protestantischen Ascher- und Roßbacher Kirchen-Rechnungen durch das Appellations-Gericht der Staats-Buchhaltung zur Revision zugestellt, und letztere hat ihre Mängel und Finalisirungen auch nur dahin abzugeben (Verordn. in Böhm. v. 29. Sept. 1821).

10) Die Kirchen-Vorsteher handeln bei systemisirten Einnahmen und Ausgaben in ihrem Amte ohne weitere Anfrage. Bei jenen, die nicht systemisirt sind, jedoch die Summe von 25 fl. nicht übersteigen, berathen sie sich mit dem Pastor und den zwölf Ausschuß-Männern. Zu außerordentlichen Ausgaben, welche die Summe von 25 fl. übersteigen, ist die vorläufige Genehmigung des Kreis-Amtes durch den Bezirks-Commissär, welcher nach genommener Einsicht von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Auslage sein Vidi beizusetzen hat, anzusuchen.

11) Damit endlich auch das Consistorium Augsburgischer Confession die ihm nöthige Ueber- und Einsicht des ökonomischen

liturgie.de

Zustandes der Kirchen-Gemeinde erhalte: so sind die Kirchen-Vorsteher verbunden, dem visitirenden Superintendenten oder Senior ihre Bethaus-Rechnungen seit der letzten Visitation vorzuzeigen und sich über die erfolgte Erledigung auszuweisen. Der Superintendent oder Senior hat hierüber in Gemäßheit der höchst genehmigten Visitations-Instruktion (§. 20. N. III. §. 22. N. VI.) das Erfoderliche in seinem Berichte zu bemerken, und allenfallsige Unordnungen sowohl der Landesstelle als dem Consistorium zur Abhülfe einzuberichten [61]).

Für jede Kirche soll ein Inventar über die vorhandenen Pretiosen, Kirchen-Paramente und sonstigen Realitäten errichtet und stets fortgesetzt werden [62]). Entsteht ein Streit, ob ein Kirchenstück zu dem Patrimonial- oder zum pfarrlichen oder kirchlichen Vermögen gehöret, so muß für die Kirche ein eigener Vertreter zur Austragung dieser Sache aufgestellt werden [63]).

Jede Kirche hat auch eine Kirchen-Kasse (Kirchen-Lade oder Zech-Schreine). Das Vermögen mehrerer Kirchen unter einem und demselben Patronate kann von einem Rechnungs-Führer gemeinschaftlich verwaltet werden [64]). Jede Kirchen-Kasse muß mit drei verschiedenen Schlössern versehen seyn. Einen Schlüssel hiezu hat der Vogtei-Beamte, den andern der Pfarrer, und den dritten der erste Zech-Probst [65]); so daß Einer ohne die Andern die Kasse nicht eröffnen kann, und keines dieser drei Individuen seinen Schlüssel einem andern übergeben darf [66]). (S. obige Instruktion.)

In der Kirchen-Kasse müssen die Kirchen-Gelder mit Ausnahme des zur Bestreitung nothwendiger Kosten erfoderlichen Vor-

---

[61]) Hofd. v. 26. Febr. 1708. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. S. 159—174.

[62]) Verordn. für Böhmen v. 2. Aug. 1803. für Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 30.

[63]) Verordn. für Böhmen v. 19. Febr. 1807.

[64]) Hofd. v. 29. Sept. 1808. §. 9. Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 30.

[65]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 15. Febr. 1752 und 10. Okt. 1821. §. 1.

[66]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 27. Febr. 1797. Hofd. v. 6. Okt. 1809. 7. Sept. 1810 u. 5. Jun. 1821.

liturgie.de

schusses, die Obligationen, die Stifts-Briefe, die aufgenommenen jährlichen Kirchen-Rechnungen, bei den Religions-Stationen die sogenannten Bedeckungs-Bogen, die Kirchen-Inventarien und andere Urkunden aufbewahrt werden. Sind die Schriften und Urkunden so angewachsen, daß für deren Unterbringung in der Kirchen-Kasse nicht Raum genug mehr vorhanden ist, so muß eine eigene Lade hiezu als Kirchen-Archiv verfertigt werden [67]).

Die eingegangenen Kirchen-Gelder werden, so fern sie nicht zur Anschaffung von Kirchen-Bedürfnissen verwendet werden müssen, nur einstweilen, und auf so lange in der Kirchen-Kasse aufbewahrt, bis solche verzinslich angelegt werden können [68]).

Andere und besonders den Kirchen-Verwaltern eigenthümliche Sachen dürfen nie daselbst hinterlegt werden [69]).

Die Kirchen-Kasse soll in der Sakristei, oder sonst in der Kirche, und wenn sie hier nicht sicher genug ist, im Schlosse oder in der Wohnung der Vogtei-Herrschaft, oder sonst in einem geeigneten Gebäude aufbewahrt werden [70]). Ueber das hinterlegte baare Geld ist ein Journal mit Rubriken der Einahme und Ausgabe zu führen, worin das, was in die Zechscheine kommt, in Empfang, und was wieder herausgenommen wird, in Ausgabe gesetzt wird. Ueber die Obligationen wird gleichfalls ein Verzeichniß angelegt und fortgeführt [71]).

Die eingehenden Kirchen-Gelder sollen mit Zurückbehaltung desjenigen Betrages, welcher nach einem beiläufigen Ueberschlage zu den vorfallenden Ausgaben nothwendig seyn dürfte, fruchtbringend angelegt werden [72]). (S. obige Instruktion.)

Die Ausleihung selbst kann entweder an öffentliche Fonds, oder an Privaten geschehen [73]).

---

[67]) Rechberger, Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. S. 64. Baldauf a. a. O. II. Th. I. B. S. 134.

[68]) Hofd. v. 11. Dez. 1772.

[69]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 16.

[70]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 27. Febr. 1797 und 10. Okt. 1821. §. 30.

[71]) Rechberger a. a. O. S. 64.

[72]) Hofd. v. 15. Febr. 1752. Verordn. f. Böhmen v. 6. Dez. 1809.

[73]) Baldauf a. a. O. S. 141. Vergl. Allgem. Oesterr. bürgerl. Gesetz-Buch. §. 230.

liturgie.de

Jede Ausleihung von Kirchen-Geldern an Privat-Personen kann nur mit Einwilligung der Landes-Stelle vor sich gehen, und jedes ohne diese Bewilligung ausgeliehene Darlehen ist ungültig, so zwar, daß der Empfänger ohne Rücksicht auf die in dem Schuld-Briefe festgesetzten Bedingungen sogleich zur Rückzahlung angehalten werden kann [74]).

Ueber jede Ausleihung von Kirchen-Geldern muß mit Beziehung auf die von der Landes-Stelle gegebene Einwilligung ein förmlicher Schuld-Brief ausgestellt, und den öffentlichen Büchern einverleibt werden [75]).

Die Urkunden oder Schuld-Briefe sollen von dem Aussteller und zwei glaubwürdigen Männern, als Zeugen, gefertiget werden. (S. obige Instruktion.)

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung v. 25. Febr. 1830 den Auftrag zu ertheilen geruht, daß die Gesetze und Vorschriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Stifte und Klöster zusammen zu stellen, die etwa bemerkten Lücken oder Mängel derselben zu verbessern und zu ergänzen, und nach vorläufig darüber mit der obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen Höchstderselben Genehmigung vorzulegen, einstweilen aber die genaueste Vollziehung der dießfalls bestehenden Anordnungen sich zur Pflicht zu machen sey. Auch seyen die Ordinariate anzuweisen, in kirchlicher Hinsicht ihre Oberleitung und Visitation der Stifte und Klöster mit Genauigkeit und der erfoderlichen Strenge eintreten zu lassen, und bei der Wahl der Stiftsobern darauf zu sehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden. Um diesen letzteren Zweck, als den wichtigsten, mit Zuversicht zu erreichen, sollen sich der Ordinarius mit dem Landes-Chef wegen angemessener Instruirung der beiderseitigen Commissäre vor dem Wahltage gehörig verständigen, wonach die letzteren gehörig anzuweisen sind. Hofk. Dekr. v. 3. März 1830.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Rechnungs-Direktorium hat die vereinigte Hofkanzlei beschlossen, es von der Censurirung

---

[74]) Hofd. v. 19. Aug. 1791. für Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 21. Baldauf a. a. B. S. 144.

[75]) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 13. Okt. 1792. Allgem. Oesterr. bürgerl. Gesetz-Buch. §. 1001.

liturgie.de

der akatholischen Bethaus-Rechnungen durch die Provinzial-Staats-Buchhaltungen abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungs-Jahre 1830 an, die Censur dieser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Aeltesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethaus-Rechnungs-Extrakte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und dokumentirt an die Provinzial-Staats-Buchhaltung eingesendet werden. Durch diese Maßregel wird jedoch der Landesstelle die Befugniß nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Censur solcher Rechnungen durch die Provinzial-Staats-Buchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hievon vorlegen zu lassen. Hofkanzl. Dek. v. 16. Jul. 1830.

Zufolge h. Regierungs-Dekrets v. 15. Jan. 1832 ist dem Patrone die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in so fern frei überlassen, als die allgemeinen Vorschriften befolgt werden, und nur eine Veräußerung des Stamm-Vermögens kann von ihm nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden. Demnach erscheint es überflüssig, wenn die Vorsteher der unter einem Privat-Patronate stehenden Kirchen, wie es seit einiger Zeit immer geschieht, bei Verpachtung von Kirchengründen und Kirchenzehnten für jedes dießfällsige Licitations-Protokoll die Bestätigung der Landes-Regierung in Anspruch nehmen; welches Verfahren in Zukunft zu unterbleiben hat.

Zur Vermeidung unnöthiger Geschäfts-Vermehrung findet die Landesstelle aber noch weiter anzuordnen; auch die Licitations-Resultate von Verpachtungen der Gründe und Zehenten landesfürstlicher Kirchen, der Regierung dann nicht mehr zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Ausrufs-Preis erzielt, oder wohl auch überboten wird; sondern in solchen Fällen werden in Hinkunft die Licitations-Protokolle, statt dieselben zur Ratifikation einzusenden, bloß der Kirchen-Rechnung beizulegen seyn, wo ihre Beurtheilung ohnehin ein Gegenstand der censurirenden Behörde wird.

Um aber bei diesem Verfahren die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, wurde die nachstehende Weisung verfaßt, nach welcher sich die Kirchen-Vorsteher bei Verpachtungen zu benehmen haben werden, und es wurden ferner eigene Formulare entworfen, wie

liturgie.de

die Licitations-Protokolle aufzunehmen sind, zu deren genauen Beobachtung die Kirchen-Vorsteher zur möglichsten Beseitigung weiterer Bemänglungen anzuweisen sind.

Für Preußen: Zu dem Vermögen der Kirchen-Gesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchen-Gemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind [76]). — Die Kirchen-Gesellschaften genießen in Ansehung der ihnen selbst oder mit Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen [77]).

Das Kirchen-Vermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats [78]), und der besonderen Aufsicht der geistlichen Obern [79]). Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchen-Gesellschaft, zu sorgen [80]).

Wegen der Schenkungen an Kirchen und geistlichen Gesellschaften hat es bei den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden [81]).

Inländische Kirchen dürfen Geschenke und Vermächtnisse ohne vorgängige Erlaubniß der geistlichen Obern nicht annehmen [82]), und dieselben erlangen erst von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, Gültigkeit und Kraft [83]).

Wenn einer Kirche oder einer andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; außer diesen Fällen aber muß an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle

---

[76]) P. L.-R. II. 11. §. 160.
[77]) Ebendas. §. 228—224.
[78]) Ebendas. §. 161—144.
[79]) Ebendas. §. 167.
[80]) Ebendas. §. 168.
[81]) Ebendas. §. 1073.
[82]) Ebendas. §. 197.
[83]) Ebendas. §. 199.

liturgie.de

darf die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediat-Anfrage abgewiesen werden [84]). Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit [85]). Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang [86]). Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse können nur in so fern auf die Genehmigung Anspruch machen, als sie die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen [87]).

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt den Kirchen-Collegien unter Aufsicht der geistlichen Obern ob [88]). Die Wahl solcher Beamten geschieht der Regel nach von der Corporation, jedoch muß sie die Obrigkeit genehmigen. Ein Mitglied der Corporation muß, so fern es gewählt worden, die Wahl annehmen, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen. Solche Beamten können von der Gesellschaft nicht nach bloßer Willkür vor Ablauf ihrer Dienstzeit abgesetzt werden, dem Staate kommt darüber das Erkenntniß zu [89]).

Die Art der Verwaltung gebührt in der Regel den Kirchen-Vorstehern [90]). Auf die Amtsführung findet Alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchen-Gesellschaften überhaupt verordnet ist [91]). Doch sind sie bei Patronat-Kirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen [92]). Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern größeren Kirchen, welche keinen besonderen Patron haben, in Ansehung eines noch außer den administrativen Vorstehern angeordneten Kirchen-Collegii [93]).

---

[84]) Ebendas. §. 125.
[85]) Ebendas. §. 198.
[86]) Ebendas. §. 199.
[87]) Ebendas. §. 200.
[88]) Ebendas. §. 217.
[89]) Haupt. a. a. O. II. B. S. 174.
[90]) Pr. L.-R. II. 11. §. 619.
[91]) Ebendas. §. 620.
[92]) Ebendas. §. 621.
[93]) Ebendas. §. 622.

liturgie.de

Ausstehende Kirchen-Kapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, wo dergleichen vorhanden sind, nicht aufkündigen [94]). Wo weder ein Patron noch ein Kirchen-Collegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Inspektors oder Erzpriesters gethan und angenommen werden [95]).

Kirchen-Kapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden [96]). Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, in deren Ermanglung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen [97]). In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden [98]). Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler, so muß bei den vorgesetzten geistlichen Obern Anfrage geschehen [99]).

Sollen Kapitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchen-Collegii, oder in beider Ermanglung der Gemeinde oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern, erfoderlich [100]).

Keine Veräußerung des Kirchenguts kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen [101]).

Wenn die Kirche ihrer Güter und ihres Vermögens wegen in Prozesse verwickelt wird; so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob [102]). Soll die Kirche Klägers-Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfange des Prozesses die Approbation der geistlichen Obern darüber einho-

---

[94]) Ebendas. §. 629.
[95]) Ebendas. §. 631.
[96]) Ebendas. §. 636.
[97]) Ebendas. §. 637.
[98]) Ebendas. 8. 638.
[99]) Ebendas. §. 639.
[100]) Ebendas. §. 645.
[101]) Ebendas. §. 648.
[102]) Ebendas. §. 650.

liturgie.de

len [103]). Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil zuwachsen [104]).

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchen-Mitteln zu entrichten befugt [105]). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [106]).

Bei jeder Pfarrkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen [107]). Bei Patronats-Kirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patrone, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen [108]). Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung abgenommen werden soll, von ihm ab [109]). Die Kirchen-Gemeinde ist der Rechnungs-Abnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten beizuwohnen berechtigt [110]). Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchen-Collegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691 Anwendung [111]). Ist auch kein Kirchen-Collegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchen-Gemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden [112]). In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungs-Abnahme beizuziehen [113]). Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß

---

[103]) Ebendas. §. 652.
[104]) Ebendas. §. 653.
[105]) Ebendas. §. 686.
[106]) Ebendas. §. 687.
[107]) Ebendas. §. 688.
[108]) Ebendas. §. 689.
[109]) Ebendas. §. 690.
[110]) Ebendas. §. 691.
[111]) Ebendas. §. 692.
[112]) Ebendas. §. 693.
[113]) Ebendas. §. 694.

liturgie.de

die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge [114]). Bei Gelegenheit einer jeden Kirchen-Visitation muß der Erzpriester oder Inspektor die, seit der letzt vorhergehenden, gelegten Rechnung nachsehen, und einen Extrakt in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern einsenden [115]). Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weiteren Beurtheilung und Verfügung anzeigen [116]).

Aus ihrem Berichte v. 15. d. M. habe ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden ungeachtet die Union keinen Confessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtgt zu werden. Ich verordne deßhalb, daß Niemand befugt seyn soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Cab.-Ordre v. 30. April 1830.

Für Bayern: In Bayern wird das oberste Aufsichts-Recht und das Recht auf oberste Leitung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens von der Staats-Gewalt nach der Eigenschaft einer obersten, dann einer Ober- und Untercuratel unter steter Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und unter schützender Aufrechthaltung der Stiftungs-Rechte ausgeübt [117]).

Durch die Verfassungs-Urkunde. Tit IV. §. 9. ist allen Religions-Theilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus,

---

114) Ebendas. §. 695.

115) Ebendas. §. 696.

116) Ebendas. §. 697.

117) R.-B. 1825. Nr. 52. S. 1097. V. v. 17. Dez. 1825. §. 74.

liturgie.de

den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig zugesichert [118]).

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden [119]).

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben [120]).

Der Artikel VIII. des bayer. Concordats enthält eine gleiche Bestimmung: Ecclesia in super jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.“ Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt [121]).

Wenn bei dem Kirchen-Vermögen in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben; so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden. a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen-Diener, oder c) zur Fundation neuer, nothwen-

---

[118]) II. konstitut. Ed. §. 46.
[119]) II. konstitut. Ed. §. 44. 47. 75. Conc. Art. III. IV. u. VIII.
[120]) II. konstitut. Ed. §. 44.
[121]) II. konstit. Ed. §. 45.

liturgie.de

diger Pfarrstellen; a) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; c) zu Unterhaltungs-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen [122]). In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Kranken-Pflege zu rechnen sind) verwendet werden [123]).

Durch die Verordnung v. 6. März 1817 wurde die Auflösung der königl. allgemeinen und besonderen Stiftungs- und Communal-Administrationen angekündigt, und durch jene v. 15. März 1817 und 5. Sept. 1818. §. V. VI. VII. geeignete Normen über den Vollzug der Extradition des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens ertheilt.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen bildet das Ministerium des Innern; für erstere beide resp. die Ministerial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts [124]).

Die obere Curatel über das gesammte Stiftungs-Vermögen in einer Provinz steht den Regierungen, und die untere Curatel den Land- und Herrschafts-Gerichten zu [125]).

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wurde mit jener des Gemeinde-Vermögens durch die Verordnungen v. 6. März 1817 und 17. Mai 1818 den Gemeinden übergeben; und zu diesem Behufe soll in jeder Gemeinde eine Lokal-Stiftungs-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungs-Geschäft und die Kasse unter Aufsicht und Leitung der Polizei-Behörden des offenen Landes führt, und ihre Rechnung bei diesen ablegt [126]).

---

[122]) Ebendas. §. 48.
[123]) Ebendas. §. 49.
[124]) R.-B. 1825. Nr. 52. S. 998. V. v. 9. Dez. 1825. §. 63. 74. 81. 82. — 1825. Nr. 53. S. 1036. V. v. 17. Dez. 1825.
[125]) R.-B. 1825. Nr. 54. §. 17. 61. 64. 69—76. V. v. 17. Dez. 1825.
[126]) Gesetz-B. 1818. S. 52. Ed. v. 17. Mai 1818. §. 24. 34. 59. 94. 99. 102. 105. 108. 123. 124. 128. 131.

liturgie.de

Die Magistrate der Städte I. Klasse verwalten das Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in ihrer Mitte befindlichen Stiftungs-Verwalter nach den gesetzlichen Vorschriften unter unmittelbarer Leitung der Regierungen, an welche auch jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen [127]).

In den Städten II. und III. Klasse, so wie in den Märkten sind die Magistrate in dieser Beziehung zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet. Wenn jedoch in einer Stadt II. Klasse ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten I. Klasse gleich geachtet [128]).

Der Magistrat in den Städten I. Klasse verwaltet das gesammte Communal- und Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- und Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hienach ihm jährlich von den Verwaltern abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorgelegt, und mit diesen der Regierung zur Revision einschickt.

Die Rural-Gemeinden und Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens in der Art gesetzt werden: daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräußert werden darf, auf daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichte gestattet, und die Jahres-Rechnungen zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Curatel überreichen können, rechtzeitig gewährt werde.

In den Rural-Gemeinden liegt die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens dem Gemeinde-Ausschusse, welchem nach

---

[127]) Gemeinde-Ed. §. 124.
[128]) Ebendf. §. 126.

liturgie.de

§. 94. des Gemeinde-Edikts in allen Gegenständen des Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege der Orts-Pfarrer beiwohnt, ob. Dieser ist, wenn in den Sitzungen dahin einschlägige Gegenstände zur Sprache zu bringen sind, hiezu besonders einzuladen, und führt dann den ersten Platz [129]).

Die Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens in Rural-Gemeinden wird durch die aufgestellten Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer bei den Magistraten, in allen wichtigen Stiftungs-Angelegenheiten, bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bei Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden sind [130]).

Die Rechnungen über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen werden von dem betreffenden Pfleger gelegt, und zwar: a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen, im Beiseyn des Gemeinde-Ausschusses [131]).

Deßgleichen sollen die Lokal-Cultus-Rechnungen von dem Orts-Pfarrer eingesehen, und seine Erinnerungen hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden [132]).

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt nur der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen [133]).

Wo über gewisse Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den be-

---

[129]) R.-B. 1818. S. 1116. Regulat. v. 24. Sept. 1818.
[130]) Gemeinde-Ed. §. 102.
[131]) Ebendas. §. 105.
[132]) Regulat. v. 24. Sept. 1818. §. 43.
[133]) Gsts.-B. 1818. S. 206. Ed. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. zur Verf.-Urk. §. 47.

liturgie.de

bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschrifttn, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich: daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Die Revision der Rechnungen wird von den einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichten vorgenommen [134]).

Die betreffende Regierung, an welche jährlich die Gemeinde und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59 d. Gem.-Ed.), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen, und das Absolutorium darüber zu ertheilen §. 124. Auch soll diese innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Super-Revision unterwerfen §. 105.

I. Zu den Regulativen v. 21. und 24. Sept. 1818 wurden durch ein Allerh. Rescript v. 13. Jan. 1825 an die königl. Regierung des Unter-Main-Kreises (Unterfranken) noch folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, gepflogen werden.

2) Die Current- und Reserv-Kassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden sollen jährlich zwei- bis dreimal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch die Berichte an die vorgesetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Aktiv-Ausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen, und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

---

[134]) Gemeinde-Ed. §. 105.

liturgie.de

4) Wenn für die Sicherheit der Kassen der Rural=Gemeinden in der §. 36 des Regulativ's v. 24. Sept. 1818. bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarr=Häusern gehörig werden.

II. Bei dem strengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten Regulative und der im vorigen Artikel enthaltenen Zusätze besteht kein überwiegender Grund, wonach die Gemeinde=Verwaltungen oder einzelne Glieder derselben, welche aus der Klasse der höchst besteuerten Einwohner auf 3 oder sechs Jahre gewählt sind, gleich bei ihrem Amts=Antritte zur Stellung einer im Gemeinde=Edikte v. 17. Mai 1818 nicht gefoderten Caution von Curatel wegen angehalten werden sollen.

III. Wenn indeß einzelne Gemeinden oder deren Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24 des Gemeinde=Edikts und auf den §. 12 des Hypotheken=Gesetzes verlangen sollten: daß wenigstens die besonderen auf 3 oder 6 Jahre gewählten Stiftungs= und Gemeinde=Pfleger gleich bei ihrem Amts=Antritte zur Sicherheits=Leistung aufgefodert werden möchten; so sind hiebei die in der Verordnung über Amts=Bürgschaften v. 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 bezeichneten Gradationen, mit Herabsetzung derselben bis zum Betrage von 50 Gulden, oder die im §. 20 des Hypotheken=Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden, wobei die Caution größtentheils als unnöthig, oder doch als sehr mäßig erscheinen wird, indem diese Stiftungs= und Gemeinde=Pfleger einerseits sich des beweglichen Vermögens durch dessen Ablieferung in die unter kumulative Sperre gesetzten Kassen entledigen können, und andererseits über die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren Händen verbleibenden Baarschaften alle Monate oder alle 14 Tage spätestens am Schlusse eines Quartals abrechnen müssen.

IV. Die auf Lebensdauer angestellten Stiftungs= und Gemeinde=Verwalter, Kassiere, Oekonomen u. dgl. können sich der Stellung einer Caution bei ihrem Amts=Antritte nicht entschlagen, sie sollen jedoch nach der angeführten Verordnung v. 19. Febr. resp. 17. Sep. 1819 behandelt werden, wenn sie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallsigen Immobilien nicht selbst vorziehen.

V. Wenn besondere Foderungen der Stiftungen oder Gemeinden aus Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer

liturgie.de

einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten während ihrer Amtsführung entstehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magistrats-Räthe, Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger entstanden sind: so muß auf die Leistung einer der Foderung gleich kommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Aktiv-Obligationen oder Immobilien auch von Curatel wegen ohne Nachsicht gedrungen werden.

VI. Die Gutsherren, welchen die niedere Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96 des VI. konstitutionellen Edikts aus einem besonderen Privatrechts-Titel zusteht, sind durch die Ober-Curatelen zur Stellung einer Caution für den Fall anzuhalten: wenn aus ihren Nachweisungen über den Stand und die Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds eine Beschädigung derselben hervorgehen sollte. Die Schuld-Briefe der Guts-Herren über ihre Haftungen an die der Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Ober-Curatelen in Verwahrung genommen werden.

VII. Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherstellung ihrer Haftungen unter sich an Privat-Gläubiger nicht versehen sind: so versteht es sich von selbst, daß auch andere Vermögenstheile, Renten und Lokal-Auflagen als Sicherheits-Objekte unterstellt werden können, ohne daß es nothwendig ist, die unverweilte Tilgung der Haftungen von Curatel wegen zu verfügen.

Gesetz-Blatt 1834. Nr. 15. S. 120. v. 1. Juli 1834. §. 59 d. Gemeinde-Edikts. §. 12.

Der Magistrat verwaltet das gesammte Kommunal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungs-Briefe besondere, mit der Gesetzung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hienach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt. Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden

liturgie.de

nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunden, wird einer besonderen Kirchen-Verwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeinde-Gliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarr-Amtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und durch Mittheilung an die einschlägige Kreis-Regierung Kammer des Innern.

§. 94. d. Gem.-Ed. §. 21.

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher,
2) aus dem Gemeinde-Pfleger und
3) aus dem Stiftungs-Pfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde- und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden. In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Orts-Pfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bei.

Der Orts-Schullehrer führt in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchen-Verwaltung anvertraut, bestehend:

liturgie.de

1) aus dem Pfarrer,

2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;

3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeinde-Gliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarr-Amtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreis-Regierung zu übergeben ist. Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchen-Pfleger zugestellt werden.

§. 96. Abs. f. d. Gem.-Ed. §. 22.

Der Gemeinde-Vorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

§. 102. d. Gem.-Ed. §. 34.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern erließ in Beziehung auf die künftige Bildung der Kirchen-Verwaltungen unter'm 11. Aug. 1834 nachstehende höchste Entschließung:

liturgie.de

„Die von der Curatel-Behörde festzusetzende Zahl der Kir-
„chen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des gesetzli-
„chen Maximums und Minimums nach dem Umfange der Kir-
„chen-Gemeinde, nach der Größe des Kirchen-Vermögens und
„nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besondern
„Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchen-Gemeinde zwar
„die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als
„nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht
„aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt. Die
„Wahl, Einweisung und Verpflichtung der Mitglieder finden
„nach den Gemeinden in dem direkten Wahlakte, nach der Be-
„stimmung des Gesetzes und insbesondere nach Analogie der
„Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 unter Lei-
„tung des ersten Distrikts-Polizei-Beamten, und, so ferne eine
„Kirchen-Gemeinde mehrere Polizei-Bezirke berührt, unter Lei-
„tung jenes Beamten des vorzüglich betheiligten Bezirkes statt.
„Wahlstimmrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rücksicht auf
„Steuerzahlung der Eigenschaft eines wirkliches Gemeinde-Glie-
„des an. Kompetenz, Geschäftsgang und Curatel-Verhältnisse
„richten sich nach den bereits bisher für die Verwaltung des
„Kirchen-Stiftungs-Vermögens bestandenen Verordnungen, ins-
„besondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der
„Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Ge-
„schäftsführung der Magistrate und Rural-Gemeinden betr.
„Eben so ist auch die bis zum 1. Oktober d. J. allenthalben
„vollendet seyn müssende Extradition des Verwaltungs-Objektes
„unter analoger Anwendung der Instruktionen vom 15. März
„1817 und 6. September 1818 über die Extradition des Ge-
„meinde- und Stiftungs-Vermögens zu bewerkstelligen.“

Auf den Grund dieser Entschließung und zum gleichförmigen Vollzuge der in dem Gesetze vom 1. Juli d. J. §. 12 und 21 enthaltenen Bestimmungen über die künftige Verwaltung des Kirchen-Vermögens werden den unmittelbaren Magistraten und sämmtlichen Curatel-Behörden folgende Weisungen eröffnet:

1) Das Gesetz bestimmt, daß das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie sowohl in magistratischen als in Rural-Gemeinden einer besondern Verwaltung anvertraut werde.

liturgie.de

Als Folge hievon ergibt sich, daß künftig so viele Kirchen-Verwaltungen als Kirchen-Gemeinden überhaupt und nach der Verschiedenheit der konfessionellen Verhältnisse bestehen werden, daß in einer staatsbürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchen-Verwaltungen vorhanden seyn, dagegen auch mehrere bürgerlichen Gemeinden nur eine vereinte Kirchen-Verwaltung bilden, und diese selbst auch Gemeinden verschiedener Polizei-Bezirke nach dem Parochial-Verhältnisse constituirt werden könne, daß ferner einzelne zu einer Pfarrei gehörige Orte, welche eine eigene Filial- oder Neben-Kirche besitzen, nicht nur Theil an der Verwaltung der Pfarr-Kirchen-Verwaltung nehmen, sondern auch eine eigene Kirchen-Verwaltung für ihre Filialkirche bilden.

2) Sämmtliche Curatel-Behörden und Mitglieder werden hienach angewiesen, zuvörderst ein genaues Verzeichniß aller in ihren Bezirken vorhandenen Kirchen-Gemeinden, in welchen

a) die Benennung der Kirchen-Gemeinde nach dem Orte, wo die Kirche sich befindet, oder wo mehrere Kirchen-Gemeinden in einer bürgerlichen Gemeinde gebildet sind, nach dem Namen der Pfarrei die Bezeichnung des confessionellen Verzeichnisses, und die Angabe der einzelnen zur Gemeinde gehörigen Orte;

b) die Familien- und Seelenzahl, so wie die Zahl der zu diesen Kirchen-Gemeinden gehörigen wirklichen Gemeinde-Glieder, und zwar unter Ausscheidung der einzelnen zur Kirchen-Gemeinde etwa gehörigen Orte;

c) die genaue Bezeichnung sämmtlicher zu den einzelnen Kirchen-Gemeinden gehörigen Kirchen-Stiftungen unter Angabe der Größe ihres dermaligen Vermögens, und der im Durchschnitte nach den jüngsten Erhebungen bestehenden jährlichen Renten und Lasten aufzuführen, nach dem Formulare Nr. 100 herzustellen.

Dieses Verzeichniß ist von den Magistraten der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt unmittelbar, von den übrigen Magistraten durch die betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichte mit dem Gutachten, wie viele Mitglieder der Kirchen-Gemeinde neben dem Pfarrer und dem Abgeordneten der bürgerlichen Gemeinde zu jeder einzelnen Kirchen-Verwaltung berufen

liturgie.de

werden dürften, zur Festsetzung dieser Zahl binnen acht Tagen der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Die Land- und Herrschafts-Gerichte werden gleichmäßig hinsichtlich der Rural-Gemeinden ihres Bezirkes die Zahl der zu den einzelnen Kirchen-Verwaltungen zu wählenden Mitglieder bestimmen. Eine Minderung der von der Curatel bestimmten Zahl der Mitglieder ist keiner Kirchen-Gemeinde gestattet; dagegen bleibt es einer jeden Kirchen-Gemeinde freigestellt, die Zahl der Mitglieder bis zu dem gesetzlichen Maximo zu vermehren, und einem dießfallsigen Beschlusse der Kirchen-Gemeinde ist bei der nächsten Wahl sogleich die geeignete Folge zu geben.

3) Wo eine Kirchen-Gemeinde mehrere Polizei-Bezirke berührt, ist von derjenigen Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Kirche liegt, unter Angabe der §. 2. lit. a. mit c. bezeichneten Verhältnisse Bericht hieher zu erstatten, worauf von der Regierung diejenige Behörde bestimmt werden wird, welche für die betreffende Kirchen-Gemeinde die Zahl der zu wählenden Mitglieder festzusetzen, die Wahl selbst zu leiten und die übrigen hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen haben wird.

4) Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit zu einem Mitgliede der Kirchenverwaltung wird einerseits durch die Angehörung zur betreffenden kirchlichen Gemeinde, andererseits durch die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gemeinde nach §. 11. und 12. des Gemeinde-Edikts bedingt, und richtet sich übrigens nach den Vorschriften des Gemeinde-Edikts und der Wahlordnung mit der Modifikation, daß die Wählbarkeit an kein bestimmtes Größenverhältniß der Besteuerung gebunden ist.

5) Die Urwahllisten in den bürgerlichen Gemeinden dienen hienach gleichzeitig als Grundlagen zu den Wahlen der Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen. Auf den Grund dieser ohnehin stets evident zu haltenden Urwahllisten ist, damit die Wahl keinen ungebührlichen Aufenthalt erleide, sogleich nach dem Empfange gegenwärtiger Entschließung, für jede einzelne Kirchen-Gemeinde eine besondere Liste aller dahin gehörigen Gemeindeglieder unter Vormerkung der, der Wahlfähigkeit Einzelner etwa entgegenstehenden, Hindernisse herzustellen, welche dann nebst den betreffenden Bogen der Urwahlliste vor der Wahl nach Anleitung der Wahlordnung zur Einsicht und Erinnerung des Pfarrers und die Mitglieder der Kirchen-Gemeinde offen zu legen ist.

liturgie.de

6) Die Wahl der Mitglieder selbst wird nach dem Inhalte obigen Ministerial-Rescriptes gleichförmig in Städten wie in Rural-Gemeinden durch mündliche Abstimmung sämmtlicher Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinden unter Anwendung der in der Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen; dieselbe hat sich neben der bestimmten Zahl der Mitglieder einer Kirchenversammlung auf ein weiteres Drittheil derselben, welche dann als Ersatzmänner dienen, zu erstrecken.

Die Leitung der Wahl ist in den unmittelbaren magistratischen Gemeinden von dem k. Commissäre, in den übrigen magistratischen und Rural-Gemeinden von dem Vorstande der Land- und Herrschaftsgerichte oder bei dessen legaler Verhinderung von seinem Stellvertreter, dann von den betreffenden Patrimonialgerichten unter Beiziehung eines Wahlausschusses, dessen Mitglieder durch das Loos bestimmt werden, zu beschäftigen.

7) Dem Wahlcommissär ist bis zu Vollendung dieser Wahl von den betreffenden Magistraten und Ruralgemeinde-Verwaltungen der Beschluß, welcher Abgeordnete aus ihrer Mitte jeder einzelnen Kirchenverwaltung beigegeben werde, und bei protestantischen Kirchen-Gemeinden, da, wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, und nicht der erste Pfarrer als Mitglied der Kirchenverwaltung beitritt, das Ergebniß der hierüber unter ihnen zu treffenden Wahl unter gemeinschaftlicher Fertigung der betheiligten Pfarrer zu übergeben.

8) Das Resultat der Wahl in den magistratischen Gemeinden ist mit sämmtlichen Verhandlungen der unterzeichneten Stelle wegen der erfoderlichen Bestätigung vorzulegen.

Die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden hat von den betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten auszugehen.

9) Sogleich nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hat die Ueberweisung des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung an die neuen Kirchenverwaltungen durch diejenige Behörde, welche die Wahl geleitet hat, zu geschehen.

Die Art, wie die Ueberweisung geschehen soll, ist in der Verordnung vom 15. März 1817 (Reg.-Bl. 1817. Seite 185) und 5. Sept. 1818 (Reg.-Bl. 1818. Seite 990), welche analog in Anwendung zu bringen, näher bezeichnet.

liturgie.de

Die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Curatel-Behörden werden dafür sorgen, daß hienach die erfoderlichen Vorarbeiten zur Vermögens-Extradition allenthalben sogleich begonnen, thätigst betrieben und so zeitig vollendet werden, daß jeden Orts die Einsetzung der neuen Verwaltung unmittelbar nach bestätigter Wahl erfolgen könne.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die bisherigen Stiftungs-Verwaltungen für das Jahr 1833/34 nachträglich Rechnung zu stellen haben, bis zu erlangtem Absolutorium für die etwaigen Ersatzleistungen nach den künftigen Rechnungs-Bescheiden, für die Außenstände bis zu ihrer hergestellten Liquidität und überhaupt für die Richtigkeit der geschehenden Vermögens-Uebergabe zu haften haben.

Da die Verwahrung aller Baarschaften, Aktiv-Obligationen und anderer das Vermögen der Kirchen-Stiftungen betreffenden Dokumente an die neuen Kirchen-Verwaltungen übergeht, so ist rechtzeitige Vorsorge zu treffen, daß für jede Kirchen-Verwaltung eine dem Bedürfnisse entsprechende Stiftungs-Kasse mit doppelter Sperre, so weit diese nicht schon vorhanden ist, rechtzeitig hergestellt werde.

10) Nach dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 11. v. M. soll bis 1. Okt. d. J. die Constituirung der neuen Kirchen-Verwaltungen und die Extradition des Vermögens an dieselben allenthalben vollendet seyn.

Die königliche Regierung überläßt sich dem Vertrauen, daß sämmtliche Behörden sich thätigst bestreben werden, die gemachte Auflage binnen dem vorgesetzten Termine zu erfüllen, und beauftragt sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, die Nachweisung über die Vollendung dieses Geschäfts in den Rural-Gemeinden ihres Bezirks in tabellarischer Form nach dem Formular Nr. 101. (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nr. 103. S. 527. V. v. 3. 1834.) längstens bis zum 12. Oktober d. J. in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen, und über den Verlauf des Geschäftes den erfoderlichen Bericht zu erstatten.

Nach §. 93. des revidirten Gemeinde-Edikts können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinden und der örtlichen Stiftungen die Geschäfte eines Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers in einer Person, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, vereinigt werden.

liturgie.de

Bei der angeordneten Bildung besonderer Kirchenverwaltungen wird in dem größeren Theile der Rural-Gemeinden die Funktion des bisherigen Stiftungs-Pflegers theils erlöschen, theils wegen des geringen Betrages des für den Zweck des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungs-Vermögens füglich mit der Funktion des Gemeindepflegers vereinigt werden können, und diese Vereinigung ist von den Curatel-Behörden nirgends zu beanstanden, wo die Gesammtrente des oben bezeichneten Stiftungs-Vermögens den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

Die Curatel-Behörden werden hierauf unter der Weisung aufmerksam gemacht, bei Gelegenheit der Wahlen zur Formation der neuen Kirchen-Verwaltungen die betreffenden Gemeinden über diese Vereinigung beider Stellen zu vernehmen, und bis zum 12. Okt. die Veränderungen anzuzeigen, welche sich durch die Einführung besonderer Kirchen-Verwaltungen in dem Personale der bisher bei den Rural-Gemeinde-Verwaltungen bestandenen Stiftungs-Pflegen ergeben werden. (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nr. 106. S. 557. V. v. 7. Sept. 1834.)

Nach dem Inhalte der höchsten Ministerial-Entschließung v. 8. Dez. 1834 und 21. Jan. 1835 wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung unter Beziehung auf das Ausschreiben v. 3. Sept. 1834 eröffnet, daß die analoge Anwendung der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 auf die Bildung der Kirchen-Verwaltungen von selbst auch die Anwendung des Art. 65. der Wahlordnung involvire, und hienach

a) die erste Ersatzwahl im Jahre 1836 gleichzeitig mit den Gemeinde-Wahlen stattfinde;

b) sofort und in alle Zukunft, auch bei den Kirchen-Verwaltungen sowohl bezüglich der Verwaltungs-Mitglieder, als bezüglich der Pfleger die dreijährige Ersatzwahl gleichzeitig mit den Gemeinde-Wahlen Platz greife;

c) in den mit einer magistratischen Verfassung versehenen Städten und größeren Märkten nach Art. 65. Nr. 5. der W. O. alle drei Jahre die Hälfte der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder auszutreten habe, diese durch neue Wahl zu ersetzen sey, und die austretende Hälfte das Erstemal durch das Loos bestimmt werde; dagegen

liturgie.de

d) in Rural-Gemeinden nach Art. 65. Nr. 6. der W. D. von drei zu drei Jahren eine ordentliche Ersatzwahl zur integralen Erneuerung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder einzutreten habe. Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1835. Nr. 15. S. 67. V. v. 29. Jan. 1835.

Der N. N. von N. lehnt nach dem Inhalte der im Duplikate anliegenden Vorstellung v. 21. Jan. d. Js. die auf ihn gefallene Wahl eines Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in N. aus dem Grunde ab, weil er bereits sechs Jahre lang die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes bekleidet habe, das revidirte Gemeinde-Edikt §. 50. resp. 10. Abs. 8. räumet zwar den Gemeinde-Bürgern nur die Befugniß ein, die wiederholte Wahl zu einem Magistratsgliede abzulehnen, und auch der §. 59. resp. 12. jenes Gesetzes enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in wiefern die Wahl zum Mitgliede einer Kirchen-Verwaltung wegen vorhergegangener Bekleidung der Stelle eines Magistrats-Gliedes abgelehnt werden könne. Nachdem jedoch durch das Gesetz v. 1. Juli 1834 hervorgerufene Institut der Kirchen-Verwaltungen einen Theil der bisher den Magistraten obgelegenen Geschäfte führt, mithin die Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen an die Stelle der bisher zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens verpflichteten Magistrats-Glieder getreten sind, so ist dem Geiste des §. 50. und resp. 10. Abs. 8. der Revision des Gemeinde-Edikts vollkommen angemessen, daß die dort gegebenen Bestimmungen auch in dem Falle in analoge Anwendung gebracht werden, wenn ein früheres Magistrats-Glied zum Mitgliede einer Kirchen-Verwaltung gewählt wird. Der von dem N. erklärten Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl eines Mitgliedes der protestantischen Kirchen-Verwaltung in N. N. ist demnach statt zu geben, und zum Ersatze desselben sofort das Geeignete weiter zu verfügen. „Minist.-Entschl. v. 3. Febr. 1835. Int.-Bl. 1835. Nr. 26. S. 104.

Die Verwaltung des Vermögens von Filial-Kirchen betr.

Die in dem kgl. Landgerichte N. und dem Gemeindebezirke A. gelegene Kirche B. gehört nach den, in dem Berichte der kgl. Regierung des Unter-Donaukreises (Niederbayern) v. 15. d. M. und dessen Beilagen enthaltenen Angaben, dem Pfarrsprengel E. als Filiale

liturgie.de

der dortigen Kirche an. Demzufolge ist nach Anordnung des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und der Leuteration hiezu vom 15. Oktober desselben Jahres die Verwaltung ihres Vermögens, in soferne dasselbe ausgeschieden, und der Filiale B. eine eigene Kirchengemeinde zugewiesen ist, einer besonderen Kirchen-Verwaltung zu B., und falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, der Parochial-Kirchen-Verwaltung zu E. zu übertragen. In beiden Fällen ist der Pfarrer des letztgenannten Ortes Verwaltungs-Mitglied, ohne daß demselben irgend eine Einwirkung auf die Kirchenverwaltung A. oder dieser auf die Verwaltung des Vermögens der Kirche zu B. zusteht.

Nachdem nun der Antrag auf Trennung der Kirche B. von dem Gemeinde-Bezirke A. lediglich durch die unbegründete Ansicht veranlaßt und motivirt ist, daß bei dem Fortbestehen des dermaligen Gemeinde-Verbandes in den erwähnten Bezirken die Kirchen-Verwaltung zu A. zwei Pfarrer zu Mitgliedern erhalte, so kann demselben keine Folge gegeben werden.

Minist.-Entschl. vom 31. Jan. 1835. Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1835. Nr. 24. S. 127.

Unter dem in dem Gesetze v. 1. Juli 1834 gewählten Ausdrucke „Kirchenvermögen", welches an die neugebildeten Kirchenverwaltungen extradirt werden soll, ist nicht nur das Vermögen der Gotteshäuser, sondern auch das für die übrigen Zwecke des Cultus bestimmte Stiftungs-Vermögen, namentlich die Benefizien-, Kaplanei-, Kapellen- und Pfarrbau-Stiftungen begriffen, und letzteres keineswegs den Gemeinden zur Verwaltung in der bisherigen Weise durch ihre Stiftungs-Pfleger vorbehalten.

Dieß steht auch mit dem in der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 47. und 49. hierüber gegebenen Begriffe, nach welchem unter dem Ausdrucke „Kirchenvermögen" alles — dem Cultus gewidmete Vermögen verstanden wird, sowie mit dem Zwecke der über die Kirchen-Verwaltung den 1. Juli 1834 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche einer jeden confessionell getrennten Kirchen-Gemeinde das — ihren kirchlichen oder Cultus-Zwecken gewidmete und der betreffenden Kirchen-Gemeinde angehörige Vermögen zur selbstigen Verwaltung anvertraut wissen will, im Einklange, und wenn je darüber, daß unter dem Ausdrucke „Kirchen-Vermögen" das Cultus-Vermögen überhaupt zu verstehen sey, noch ein Zweifel erhoben werden könnte, so müßte

liturgie.de

sich dieser Zweifel aus den Erörterungen lösen, welche über diesen Gegenstand in den ständischen Verhandlungen über die Berathung des hieher bezüglichen Gesetzes niedergelegt sind.

Im Uebrigen wird auf Haberstumpf, die neuen Kirchen-Verwaltungen nach dem Gesetze v. 1. Juli 1834, verwiesen.

Für Würtemberg: Die nächste Aufsicht über die Almosen-, Heiligen-, Kirchen-Pfleger ꝛc. auf dem Lande, und über ihre Administration steht übrigens auch noch jetzt den Pfarr- und Schultheißen-Aemtern zu [135]). Als stiftungsmäßige Ausgaben sind alle diejenigen zu betrachten, welche zur Beförderung des Cultus und des Unterrichts dienen, und die Unterstützung der Armuth zum Gegenstande haben [136]).

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse sind unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

Die Orts-Geistlichen führen diese Aufsicht in Gemeinschaft mit dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe. Der erste Orts-Geistliche und der erste Orts-Vorsteher führen gemeinschaftlich den Vorsitz, die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, die ersten Stimmen in der Versammlung. Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben [137]).

In den Stiftungs-Räthen soll a) das Direktorium dem weltlichen und geistlichen Vorsteher gemeinschaftlich zustehen; b) dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche Stimme, und c) dem geistlichen Vorsteher im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme eingeräumt werden [138]).

Der gewöhnliche Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Aus-

---

[135]) Verordn. der Kron-Domainen-Sektion v. 24. Dez. 1811. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 359.

[136]) Spez.-Rescr. v. 4. Jan. 1814.

[137]) St.- u. R.-B. 1819. Nr. III. S. 1—12. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2.

[138]) St.- u. R.-B. 1821. Nr. 50. Abschied f. d. Stände-Versamml. v. 30. Jun. 1821. §. 6.

liturgie.de

fertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Die Akten werden bei den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Der Stiftungs-Rath wählt die erfoderlichen Stiftungs-Pfleger, und stellt sie dem gemeinschaftlichen Ober-Amte zur Bestätigung und Verpflichtung vor. Sie werden auf Lebens-Zeit gewählt, und können nur unter denselben Bedingungen, wie die Gemeinde-Pfleger, ihrer Stelle verlustig werden. Dem ersten Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden. Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amtswegen Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe. — Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen. — Soll eine Vereinigung solcher Stiftungen Statt finden, so ist der deßfallsige Antrag nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse, dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

Die etwa weiter erfoderlichen Offizianten z. B. Kasten-Knechte ꝛc. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten, gewählt, und vom Vorstande desselben verpflichtet.

Die Stiftungs-Pfleger sowohl, als die übrigen Mitglieder des Rathes sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle pünktlich eingezogen, die Naturalien bestmöglich verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten beschwert werden.

Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Vorrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor. Unter Zugrundelegung des Vermögens-Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers den Etat für das künftige Jahr, wobei besonders die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Be-

liturgie.de

stimmung obliegenden Ausgaben zu berücksichtigen sind, andern Theils aber ist darauf zu sehen, daß der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten, und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde. Wenn Letzteres ohne Beschränkung der stiftungsmäßigen Ausgaben nicht möglich seyn sollte; so hat der Stiftungs-Rath zu erwägen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten; beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechtes oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa das Defizit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zur Deckung dieses Defizit nur in so fern verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach Erschöpfung der ersteren auf letztere zurückfallen würden. Nach diesen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahres-Etat zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zur Prüfung mitzutheilen, dann Beschlüsse zu fassen, und solche mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen durch denselben im Allgemeinen genehmigten Ausgaben, mit der speziellen Verwendung der gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen ist der Kirchen-Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs-Rathes beauftragt.

Der Orts-Geistliche, der erste Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwei bis drei weitere Beisitzer werden von dem Stiftungs-Rathe aus seiner Mitte gewählt. Das Convents-Protokoll wird durch den Orts-Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents ist kein Stiftungs-Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf ꝛc. im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, oder irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

liturgie.de

Für jede deßfallsige Versäumniß hat der Stiftungs-Pfleger, für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen die sämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Conventes, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber für's Ganze zu haften.

Wenn 1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder 2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung 3) von einer neuen Besoldung, oder sonst jährlich widerkehrenden Ausgaben, 4) von einer außerordentlichen Verrechnung, von einem Nachlasse oder einer sonstigen Begünstigung, 5) von abhängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder 6) wenn ein Mitglied des Kirchen-Convents bei der Sache persönlich interessirt ist, 7) wenn ein Contrakt ohne gesetzlichen Aufstrich oder Abstrich abgeschlossen, 8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben; oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt, 9) eine Erwerbung oder Veräußerung, 10) eine Kapital-Aufnahme, 11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen, 12) die laufenden Ausgaben durch die Ablösung eines Aktiv-Kapitals gedeckt, 13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt, 14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens getroffen, 15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine Weise überschritten oder verändert, und 16) endlich eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll; so hat der Kirchen-Convent zwar die Sache in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann dem Stiftungs-Rathe zur Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

Die Jahres-Rechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungs-Rathes und Oberamtes hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirks gestellt. Einer oder der Andere erhält hiefür eine durch das Oberamt festzusetzende Averssal-Belohnung, welche jedoch in keinem Falle drei Viertheile der vormaligen Rechnungs-Stell-Kosten übersteigen darf.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beilagen durch den Raths-Schreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs-Rath geprüft, und dem Bürger-Ausschusse zur Durchsicht mitgetheilt. Die Bemerkungen des Ausschusses

liturgie.de

werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, sofort mit der Rechnung und den dazu gehörigen Akten zum Oberamte eingeschickt. Dort wird die Rechnung instruktionsmäßig geprüft, sodann dem Dekan zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen mitgetheilt. Hienach wird die Abhör durch's gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt. Anstände, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht oder nicht, ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, sind bei dem nächsten Rug-Gerichte zu erledigen. Weder für die Abhör am Sitze des Oberamtes, noch für die Lokal-Abhör-Geschäfte hat die Stiftungs-Kasse eine Entschädigung zu reichen. Wo bisher unter mehreren Stiftungen für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten eine rechtsgültige Verbrüderung Statt gefunden hat; da ist solche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Die Berathung der diese Stiftungs-Confraternität betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmannes und des betreffenden Dekans. Erstreckt sich die Verbrüderung nur über einzelne Oberamts-Orte, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Orte eine Stimme bei der Berathung. Der Dekan hat hiebei insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen der Amts-Pflege gegenüber zu wahren. Sollte er dasselbe durch die Beschlüsse der Amts-Versammlungen gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben, so ist auf sein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen. In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diözesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jederzeit in Kenntniß zu setzen. Außerdem aber und in allen die einzelnen Lokal-Stiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts-Behörde für den Stiftungs-Rath. Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind außer den Stiftungs-Etats und Rechnungen alle wichtigeren Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, insbesondere aber alle diejenigen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen, durch welche

liturgie.de

entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder des Stiftungs-Rathes oder der Vermögens-Fond der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird. Das gemeinschaftliche Oberamt kann von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und Kirchen-Convents zu jeder Zeit beliebige Einsicht nehmen, auch den Verhandlungen derselben, sofern es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich beiwohnen. Die dem gemeinschaftlichen Oberamte vorgelegten Beschlüsse des Stiftungs-Rathes hat dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-Regierung zur höheren Entschließung vorzulegen. Letzteres geschieht nothwendig: 1) wenn der Oberamtmann und Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen; 2) wenn Einer von ihnen oder ein Gehülfe des Oberamtmannes oder ein anderer Kirchen- oder Staatsdiener persönlich interessirt ist; 3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von der Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe; 4) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension ꝛc.; 5) vom Nachlasse bedeutender Aktiv-Außenstände die Rede ist, oder 6) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne richterliches Erkenntniß aufgegeben, oder ein erheblicher Anspruch an dieselbe im Wege des Vergleiches anerkannt werden soll; 7) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, und wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art; 8) bei Kapital-Aufnahmen, oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre; 9) bei Ablösung von Aktiv-Kapitalien; 10) so oft eine stiftungsmäßige Ausgabe wesentlich beschränkt oder eingestellt; 11) eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen, oder endlich 12) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird. Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen [139]).

Der Stiftungs-Rath besteht aus den Orts-Geistlichen und dem Gemeinde-Rathe. Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten

---

[139]) St.- und R.-B. 1819. Nr. III. S. 2—12. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 3—30.

liturgie.de

Orts-Geistlichen und dem ersten Orts-Vorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Raths-Gliedern [140]).

1) Die Holzmacher-Löhne, welche die katholischen Kirchen- und Schul-Diener von ihren Holz-Besoldungen bisher der Staats-Kasse zu bezahlen hatten, sind auf die Staats-Kasse übertragen.

2) Die Kosten für die Beifahr der — den Kirchen- und Schul-Dienern gebührenden Holz-, Frucht- und anderer Natural-Besoldungs-Theile (mit Ausnahme des Weins), die bisher von der Staats-Kasse zu bestreiten waren, werden auf eine Entfernung von 2 Stunden gegen eine entsprechende Geld-Vergütung auf die besoldete Stelle übernommen.

3) Die Beifuhr-Kosten bei einer — über zwei Stunden betragenden Entfernung nach Abzug des, auf die zwei ersten Stunden fallenden Antheils von den Kammeral-Aemtern bestritten. Verordn. v. 15. Mai 1830.

Die Stiftungs-Kapitalien sollen unter gehöriger Sicherung angelegt werden. Die Dekane sollen die Kapitalien-Briefe ihres Dekanats, jene der Kirchenstelle des Dekanats aber der Kämmerer in Händen haben, die Kirchen-Pfründen selbst aber beglaubigte Abschriften bei den Akten behalten; bei einer etwaigen Heimzahlung haben sie für deren sichere Wiederausleihung zu sorgen, und bei Hinausgabe der Originalien sollen die Abschriften kassirt, auch die Originalien in einem Kästchen mit gutem Verschlusse aufbewahrt werden (Verordn. v. 15. Jan. 1825). Kapitalien der Kirchen-Stiftungen können nun auch auf zweifache Versicherung und Vorhypothek und bei Congregationen um 4 ½ und 4 PCt. angelegt werden. Wenn es nöthig ist, Kapitalien bei Privaten um geringere als 5 PCt. anzulegen, so ist hierüber besondere Genehmigung einzuholen (V. v. 29. April 1828 und 14. März 1829). Nach den Cirkularen des katholischen Kirchenraths v. 5. Jun. u.

---

[140]) St.- und R.-B. 1822. Nr. 17. S. 178. Verwaltungs-Edikt für die Oberämter, Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822. §. 120—149.

liturgie.de

9. Okt. 1830 sollen die bisherigen Zinstermine Nov., Dez., Jan., Febr. und März bleiben, jeder andere aber auf denselben Tag des Januars zurückgesetzt werden.

Vermöge Erlasses des katholischen Kirchenraths v. 16. Aug. 1832 sollen im Falle des Abganges des Dekans der Dekanats-Adjunkt und der Kapitels-Kämmerer die Kapital-Briefe übernehmen.

Bezüglich der Ausleihung der Pfründe-Kapitalien an Gemeinden, die kein eigenes Vermögen besitzen, wird bemerkt, daß nur dann Schuld-Verschreibungen ꝛc. eine Ansprache auf das Vorzugsrecht IV. Klasse machen können, wenn die Ausstellung des Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundet ist. Anordn. v. 25. Aug. 1832.

Es genügt, wenn dies vom Dekanat oder Kammerariat auf der in seiner Verwahrung befindlichen Schuld-Urkunde bemerkt wird. Cirk. v. 12. Nov. 1833.

Bei Nachhypotheken ist nunmehr der zweifache Betrag der versicherten Kapital-Schuld von dem Anschlage des Gutes in Abzug zu bringen, und der restige Werth, sofern er zur zweifachen Versicherung zureicht, für die Nachhypothek anzunehmen. Cirk. v. 18. Dez. 1835.

Die Anlegung der Pfründe-Kapitalien kann nun auch zu 4 ½ % geschehen. Cirk. v. 24. Mai 1836.

Für Sachsen: Die Behörde über alles Kirchen-Vermögen ist die Staats-Gewalt. Die Oberaufsicht darüber haben die Consistorien [141]). Das Ausleihen der Kirchen-Gelder besorgt die Kirchen-Inspektion [142]), und zwar, wo möglich, nicht ohne genugsames Pfand oder unbewegliche andere noch nicht verpfändete oder leicht in Unwerth gerathene Güter.

Versprechungen gegen die Kirche müssen in jedem Falle gehalten werden. Nach dem Mandat vom 30. März 1822 kann eine Schenkung auf den Todesfall auch ohne Feierlichkeit widerrufen werden, wenn sich der Schenkende des Widerrufungs-Rech-

---

[141]) Weber a. a. O. I. Th. I. Abth. S. 427 ff. Ziehnert a. a. O. III. Th. S. 412.

[142]) K. Rth.-Resc. v. 2. Nov. 1803.

liturgie.de

tes nicht ausdrücklich begeben hat. Die Kirchen-Güter werden gewöhnlich verpachtet, was bei Strafe der Ungültigkeit nicht ohne Genehmigung des Pfarrers und der übrigen Kirchen-Vorgesetzten geschehen soll.

1) Es soll ein Kapitalien-Buch geführt werden, und bei jeder Kirche ein fester, mit drei verschieden construirten Schlössern versehener Kasten vorhanden seyn, wozu einen Schlüssel der Pfarrer, die beiden anderen aber die Kirchen-Väter in Verwahrung haben sollen.

2) Eine Baarschaft über 50 Thlr. soll nicht unbenutzt liegen; ohne genügende Versicherung darf kein Kirchen-Kapital ausgeliehen werden. Die Aufkündigung der Kirchen-Kapitalien kann nur mit Vorwissen der Pfarrer und Kirchen-Väter geschehen; die Quittungen über die eingegangenen Kirchen-Kapitalien sind vom Pfarrer und sämmtlichen Kirchen-Vätern zu contrasigniren.

3) Reichen die Einkünfte zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so haben die Kirchen-Vorsteher zu veranlassen, daß die Eingepfarrten den Ausfall decken.

Ueber Führung und Legung der Rechnung hat der Pfarrer die Aufsicht zu halten. Journale und Rechnungs-Bücher sind von den Kirchen-Vätern und dem Pfarrer zu verschiedenen Zeiten zu vergleichen.

Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen für kirchliche Zwecke genießen die Befreiung vom Erbschafts-Stempel. Verordn. v. 15. April 1830.

Für Hannover: Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einem abgesonderten Fonde vereinigte Vermögen soll für immer von allen andern Staats-Kassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erfoderlichen Zuschüssen Behufs der Bedürfnisse der Landes-Universität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwendet werden. Die Verwaltung dieses Vermögens besteht unter Leitung des Ministeriums, jedoch soll der allgemeinen Stände-Versammlung jährlich Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. Rücksicht der Veräußerung einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerung vom Dominikal-Vermögen in der gegenwärtigen Verfas-

liturgie.de

sungs-Urkunde vorzüglich vorgeschrieben sind. Beschl. der Kammer v. 4. Okt. 1834.

In allen den Fällen, wo die Kirchen-Gemeinde, als solche, Rechte gegen Andere im Wege des Prozesses geltend zu machen, oder sich gegen gerichtliche Ansprüche Dritterer zu vertheidigen hat, erscheinen die Kirchen-Juraten zur aktiven und passiven Prozeßführung nur durch ein gehörig aufgenommenes Syndikat legitimirt, mithin sind in allen diesen Fällen wegen vorläufiger Aufbringung der Kosten und deren Permittirung die Vorschriften vom 5. April 1824 und die Bestimmungen der Untergerichts-Ordnung zu befolgen, wogegen die Kirchen-Juraten in allen Rechts-Streitigkeiten, welche die Kirche selbst, oder das Kirchen-Aerar aktive und passive betreffen, zur Prozeßführung genügend legitimirt sind, sobald sie dazu vom königl. Consistorio die Autorisation erhalten haben; weßhalb es in solchen Fällen einer vorgängigen Permittirung der Kosten nicht bedarf.

Stad. e. Verf. d. kgl. Land-Drostei v. 22. Nov. 1830.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens wird von dem Pfarrer und Kirchen-Juraten, theils von dem weltlichen Kirchen-Commissär besorgt. Erstere müssen in Gegenwart des Superintendenten und weltlichen Commissärs ein Inventar über die Güter und Gerechtsame der Kirche anfertigen, und jährlich Rechnung stellen. Die Kirchen-Commissarien können Monita machen, und senden die Rechnung mit Beantwortung der Moniten an die Consistorien ein. Die Gemeinden haben das Recht, ihre Erinnerungen durch Deputirte anbringen zu lassen. Die Kirchenstuhl-Gelder fließen in die Kirchenfonds; eben so die erledigten Pfarr- und Wittwehäuser. Wegen kirchlicher Einkünfte dürfen die Pfarrer nie eigenmächtig einen Prozeß anfangen, noch viel weniger Kirchen-Güter veralieniren.

Für Baden: Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden [143]).

Die Kapitalien der Heiligen-Stiftungen sollen nur auf gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden [144]).

---

[143]) Verf.-Urk. §. 20.

[144]) R.-B. 1807. Nr. XIII. V. v. 13. April 1807. Samml. S. 286.

liturgie.de

Die Kosten für das Schießen am Fronleichnams-Feste sollen nicht aus dem Orts-Heiligen entnommen werden [145]).

Kirchen-Erfodernisse, Orgeln, Fahnen, Altäre u. dgl. sollen nicht einseitig vom Pfarrer oder Pfleger angeschafft, und wenn der Gegenstand bedeutend ist, soll die höhere Erlaubniß eingeholt werden, welche dann vom Pfarrer und Amte unterschrieben, der Rechnung angeschlossen wird [146]).

In Fällen, wo das Interesse des Staates mit dem Interesse des Kirchen-Fiskus oder anderer dergleichen Fonds in Berührung kommt, wird eine jede Partei von demjenigen Ministerial-Departement, unter dessen Aufsicht sie steht, in der bisherigen Art berathen und vertreten [147]).

1) Was die Lokal-Stiftungen betrifft, so werden a) die Rechnungen von den Rechnern, und so fern diese sie nicht stellen können, von den Scribenten der Amts-Revisoren gestellt; b) die unmittelbare Aufsicht darüber, die Dekretur und die Bestellung der Verwalter gebührt den Aemtern; c) bei den Rechnungs-Stellungen muß der Zustand solcher Fonds untersucht, dann auch müssen summarische Auszüge gemacht, die Resultate aber den Aemtern vorgelegt werden, welche sie nach geschehener Durchgehung an die Kreisdirektorien einsenden.

2) Die größeren geistlichen und milden Lokal-Fonds stehen unmittelbar unter den Kreis-Direktorien, mittelbar unter den betreffenden Ministerial-Departements. Jene milden Stiftungen, die nicht geistlich sind, gehören unter das Polizei-Departement. Die Unterstützungen aus diesen Fonds werden von den geeigneten Departements nach geprüften Etats der Fonds und eingeholter Genehmigung des General-Direktoriums im Ganzen bestimmt. Ueber die Verwendung müssen die Kreis-Direktorien durch die Tabellar-Einsendung Rechenschaft geben. Die Rechnungs-Stellung gedachter Fonds geschieht durch die Verrechner, ihre Abhör und die damit verbundenen Geschäfte werden von den betreffenden Departements angeordnet. Die Bestellung der Verrechner geschieht von

---

145) R.-B. 1807. Nr. XXIII. Beschl. d. g. b. kathol. Kirch.-Conv. zu Bruchsal v. 4. Juni 1807.

146) R.-B. 1808. Nr. VI.

147) R.-B. 1810. Nr. XXXIII. V. v. 23. Jul. 1810.

liturgie.de

der Ministerial-Conferenz. Diejenigen Stiftungen, deren Bestimmung auf das ganze Land oder auf größere Landes-Theile sich erstreckt, stehen unser der unmittelbaren Aufsicht der geeigneten Departements. Alle diese Anordnungen gelten indessen nur in so weit, als sie mit den Stiftungs-Gesetzen der einzelnen Stiftungen vereinbar sind [148]).

Den Dekanen steht die Einsicht der gestellten Lokal-Stiftungs-, Almosen- oder Heiligen-Rechnungen zu; wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutbefinden machen können und sollen, worauf bei der Revision die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Die Lokal-Fonds-Rechnungen der jüngsten zehn Jahre mit Beilagen sind in der Heiligen-Kiste oder unter Obsorge des Lokal-Fonds-Vorstandes aufzubewahren, die älteren aber in das Archiv abzuliefern [149]).

Umter'm 16. Dez. 1826 wurde nachstehende Instruktiv-Verordnung über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen bekannt gemacht [150]).

1) Sämmtliche katholische kirchliche und weltliche Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken, stehen zunächst unter Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungs-Vorstandes an dem Orte der Stiftung. 2) Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts, und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann nach Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung aus 4 bis 6 katholischen Gemeinde-Gliedern. Letztere werden von der Kirchen-Gemeinde des Orts gewählt, und dem einschlägigen Amte zur Bestätigung angezeigt; 3) haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil: so wählt eine jede Kirchen-Gemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird wie oben §. 2 bestätigt. 4) Hat ein Filial-Ort eine eigene Stiftung, so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besonderen Stiftungs-Vorstand; von diesem aber ist der Pfarrer des Mutter-

---

[148]) R.-B. 1810. Nr. XIX. V. v. 21. April 1810. Vergl. R.-B. 1809. Nr. LI. Organis.-Rescr. v. 26. Nov. 1809. Beil. B.

[149]) R.-B. 1814. Nr. XXI. V. v. 8. Nov. 1814.

[150]) R.-B. 1827. Nr. I. S. 1.

liturgie.de

Orts jederzeit bestimmtes Mitglied. 5) In dem Kirchen- oder Stiftungs-Vorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungs-Commissär bereits ernannt ist. 6) Dort, wo nicht besondere Aktuarien angestellt sind, wird in den Vorstands-Sitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Aktuar oder Schullehrer aus demselben fertigt und contrasignirt, werden dort, wo ein Regierungs-Commissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstands-Mitgliede und in Ermanglung des ersteren, von den zwei letztern allein unterschrieben. 7) Der Kirchen- oder Stiftungs-Verrechner wird von dem Vorstande gewählt, und von dem Amte bestätigt; er hat aber in den Sitzungen keine entscheidende Stimme. Bei seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und auf seine Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden. Mit der Kirchen- oder Stiftungs-Verrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich §. 8. Die Verhandlungen geschehen collegialisch; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein Regierungs-Commissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlägige Amt, bei welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist. Jedem Mitgliede steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frei, seine Privat-Ansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreis-Direktorium und selbst an das Ministerium zu machen. 9) Die Sitzungen werden alle 4—6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem Nachmittags-Gottes-Dienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Reposituren und die bereits angeordneten, unter zwei verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder Stiftungs-Kisten aufbewahrt werden. Bei Stiftungen jedoch, die, wie die größeren Hospitäler, eigene Lokalien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen. Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammen-Berufungen oder Cirkulare erledigt, welche, wo ein Regierungs-Commissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben, durch den Pfarrer eingeleitet werden. 10) Das Dekanat überzeugt sich bei den Schul-Visitationen, und das Amt ge-

liturgie.de

legenheitlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon: ob die Registraturen in Ordnung sind. 11) In der Regel hat kein Vorstands-Mitglied einen Gehalt oder eine Tag-Gebühr zu fodern, selbst jenes nicht, welches von einem andern Orte her zu den Sitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Orte aber hat ein jedes die Diäte nach dem Diäten-Reglement zu beziehen. Nur der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt, und nach der besonderen Bestimmung des Kreis-Direktoriums eine Aversional-Vergütung für die Rechnungs-Stellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie durch einen andern Rechnungs-Verständigen oder durch den einschlagenden Theilungs-Commissär des Orts auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen. Dem Schullehrer kann nach Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5—10 fl. angewiesen werden. 12) Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im Kapital-Vermögen erhalten werde; daß sohin die abgelöst werdenden Kapitalien, so wie das nicht streng zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld gerichtlich und sicher angelegt, und die Obligationen hierüber in der Heiligen- oder Stiftungs-Kiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Vorstands-Mitgliede, welchen Beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden, und von diesem seiner Rechnung beizulegenden Depositen-Schein hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst beigetrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit gestellt, und die hierauf erfolgenden Rezeß-Bescheide befolgt werden. 13) Der Vorstand dekretirt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung erfodern; er erledigt die höheren Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und trägt im letzten Falle die Anstände der höheren Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weiset ihn bei gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen, und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertiget sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren. Er unterstützt ferner den Verrechner in Beitreibung der Außenstände, und übermacht längstens mit Ende

liturgie.de

des Monats August die unterm 23. April zu schließende und in Duplo mit Beilagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das Kreis-Direktorium und zwar mit seinen Bemerkungen und unter Anschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres. Die erledigten Rechnungen werden in dem Stiftungs-Archive oder in der Repositur des Orts aufbewahrt. 14) Die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Brutto-Einnahme von 500 fl. und darüber haben, sollen alle Jahre, die unter 500 bis 200 fl. alle zwei Jahre, und die übrigen alle drei Jahre geschlossen und abgehört werden. 15) Die Dekreturen, welche eine höhere Ermächtigung erfodern, sind: a) alle neue Stiftungen, b) neue Güter-Ankäufe, Einlösungen und Vertauschungen, c) Güter-Veräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthum, d) Aufnahmen von Passiv- oder Verwendung eingegangener Aktiv-Kapitalien; e) neue ständige Ausgaben, f) ungewöhnliche unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen; g) alle Ausgaben, die der Bestimmung der Stiftung nicht streng entsprechen, h) alle neue Bäulichkeiten, i) alle Reparaturen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist; k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahres-Einkünften der Stiftung nicht bestritten werden können; l) alle Pacht-Nachlässe, m) alle Abstrichs-Dekreturen, n) die auszustellenden Mortifikations-Scheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich o) die rechtliche Vertretungen der Stiftungen. 16) Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, der Buchstabe d und k, wenn der Kapital-Stock von der nächsten Jahres-Einnahme nicht wieder ersetzt werden kann, f) wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, l) und m) wenn sich der Nachlaß nicht auf einen Contrakt oder eine richterliche Entscheidung gründet, und die Nachlaß-Summe 100 fl. übersteigt, durch das Amt und das Kreis-Direktorium der katholischen Kirchen-Sektion, d) und k) wenn der Kapital-Stock aus der nächsten Jahres-Einnahme wieder ergänzt werden kann, f) wenn die Anweisung über 25 bis 30 fl. beträgt, l) und m) wenn der mit einem Contrakt oder einer richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß unter 100 fl. steht, durch das Amt dem Kreis-Direktorium, f) wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und Abstrichs-Dekreturen, wenn sie sich auf Contrakte

liturgie.de

oder richterliche Entscheidungen gründen, dem Amte mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung vorgelegt werden. 17) Unter der rechtlichen Vertretung §. 15 lit. o. wird nicht die Betreibung der Außenstände oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners verstanden; diese sind auf Ansuchen des Rechners vom Amte zu erledigen. Nur bei größeren Anständen hat das Amt das Erfoderliche durch das Kreis-Direktorium an die katholische Kirchen-Sektion zu befördern. §. 18.

Das Kreis-Direktorium stellt die ihm zukommenden Rechnungen durch die Direktion der Kreis-Revision dem Stiftungs-Revisor zu. Dieser hört sie ab, übermacht seine Bemerkungen dem Stiftungs- oder Kirchen-Vorstande zur Beantwortungs-Einleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hienach entworfenen Rezeß-Bescheide die von ihm als revidirt unterschriebenen zwei Rechnungs-Exemplare sammt dem älteren Exemplare nebst den Anlagen dem Kreis-Direktorium vor. 19) Letzteres verfügt hierauf, und remittirt mit seinem Beschlusse eine Abschrift des Rezeß-Bescheides, die mittelst seiner Unterschrift adjustirten zwei Exemplare der abgehörten Rechnung mit ihren Beilagen und die frühere Rechnung durch das Amt dem Stiftungs- oder Kirchen-Vorstande zur weiteren Erledigung. 20) Am Ende August überschickt das Kreis-Direktorium an die katholische Kirchen-Sektion eine Uebersichts-Tabelle über die erledigten Rechnungen des verflossenen Jahres.

Die im Regierungs-Blatt v. J. 1823. Nr. 19. pag. 112 enthaltene Verordnung, wonach von Stiftungs-Kapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungs-Verwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungs-Behörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirks-Amt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine diesseitige, unter'm 17. März 1826 Nr. 2823 schriftlich an die Kreis-Direktorien (nun Kreis-Regierungen) ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nämlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlags-Zahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungs-Behörde ertheilt werden mußte, in Zukunft:

1) bei den dem diesseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesem,

liturgie.de

2) bei den der evangelischen oder katholischen Sektion unmittelbar untersteheden Fonds nur von der betreffenden Sektion,

3) bei den den Kreis-Direktorien (nun Kreis-Regierungen) untergebenen Distrikts-Fonds nur von dem betreffenden Kreis-Direktorium (Regierung) endlich

4) bei den, einem Stiftungs-Vorstand untergebenen Lokal-Fonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirks-Amt muß bekannt gemacht worden seyn, hat eine Abänderung erlitten. Die Kreis-Direktorien (Regierungen) haben, wenn es noch nicht gesehen seyn sollte, die Amts-Revisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlags-Zahlungen in die auszustellenden Pfand-Urkunden sich soviel die den Stiftungs-Verwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung v. 17. März 1826 für's künftige zu achten[151]). (S. d. Art. Congrua).

Zur Vereinfachung der Geschäfte sowohl bei den Kirchen-Ministerial-Sektionen, als bei den Kreis-Regierungen wurde verordnet:

1. Die den beiden Kirchen-Sektionen hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und v. 10. Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreis-Regierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreis-Regierungen diese Zustimmung nach Verschiedenheit der Confession von dem Ordinariate oder von der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion einzuholen.

2. Die Kreis-Regierungen sind hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Lokal- und Distrikts-Stiftungen verbunden, der betreffenden Kirchen-Sektion alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungs-Erledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchen-Sektionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

---

151) R.-B. 1831. Nr. XVI. Ver. v. 12. Jul. 1831.

liturgie.de

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreis-Regierungen, sowie hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchen-Sektionen stehenden Stiftungen die Kirchen-Sektionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchen-Sektionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungs-Kammer.

3) Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerial-Sektionen oder die Kreis-Regierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach Landrechtsatz 910. erfoderliche Staats-Genehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder liegendem Vermögen bestehen und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchen-Sektionen oder beziehungsweise von den Kreis-Regierungen einzuholen.

4) Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf Vortrag der Kirchen-Sektionen, beziehungsweise der Kreis-Regierungen, die Staats-Genehmigung. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist Unsere höchste Genehmigung durch Unser Staats-Ministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

5) Lokal-Stiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sektionen oder der Kreis-Regierungen geblieben sind, sollen vom 1. Juli 1833 an nach den Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und 10. Mai 1825 und nach der im 1. u. 2. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden. Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Lokalstiftung anzusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Sieht eine der Kirchen-Sektionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des In-

liturgie.de

nern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschließung einzuholen.

6) Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sektionen stehenden Distrikts-Stiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffende Kreis-Regierung abzugeben. Die in den beiden letzten Absätzen der vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

7) Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der weiblichen Lehr-Institute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchen-Sektion sie bisher ausübte, den betreffenden Kreis-Regierungen zu übertragen.

8) Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sektionen. Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten. Er hat zu bestehen 1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt; 2) aus dem Vorsteher der Anstalt; 3) aus einem weitern Hauptlehrer. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre; 4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist; 5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Aktuar. Die Mitglieder unter 3., 4. und 5. sind das erstemal von der betreffenden Kirchen-Sektion zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen und von der Kirchen-Sektion zu bestätigen. Gehören die Lehr-Anstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchen-Sektionen bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungs-Recht aus. Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsrathes unterbleiben.

9) Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Lokal-Stiftungen nach den Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und 10. Mai 1825 die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchen-Gemeinderath) und das Bezirksamt zusammen genommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die

liturgie.de

Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erfoderlichen Ausgaben, sowie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, so wie die nach den erwähnten beiden Verordnungen die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungs-Befugnisse lediglich den Kirchen-Sektionen vorbehalten bleiben.

§. 10. Auf eine ähnliche Weise (§. 8.) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchen-Sektionen verbleiben, oder als Distrikts-Stiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreis-Regierungen überlassen sind, oder noch überlassen werden (§. 6.), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9. bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint. Die deßfallsigen Anordnungen und näheren Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf die Vorschläge der Kirchen-Sektionen oder der Kreis-Regierungen zu treffen.

§. 11. Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer Kirchen-Sektion stehen, gehen deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht (§. 8. u. 10.) an diesen. Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreis-Regierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Distrikts-Stiftungen. Bei Lokal-Stiftungen gehen die Verfügungen der Kreis-Regierungen an die Bezirksämter. Die Kirchen-Sektionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreis-Regierungen, unmittelbar an das Ministerium des Innern.

12) Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regie-Casse-Beiträge an die Kirchen-Sektionen bezahlen, haben solche in jedem Falle bis zum 1. Dez. 1833 fortzuentrichten. Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

13) Die Rekurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung v. 14. März d. J. R.-B. Nr. XIII. [152]).

---

[152]) R.-B. 1833. Nr. XVIII. S. 97. V. v. 10. April 1833.

liturgie.de

Für das Großherzogthum Hessen: Wenn Kirchen-Kapitalien abgetragen worden sind, und solche nicht sogleich verzinslich wieder ausgeliehen werden können, so sollen die Kastenmeister innerhalb sechs Wochen hierüber berichten [153]).

Die Kirchen-Rechnungen eines jeden Jahres sollen vor Ende April's des nächstfolgenden Jahrs gestellt, und vom Pfarrer unterschrieben an die Abhörer im abhörmäßigen Zustande abgeliefert, und vor Ende Junius zur Ober-Revision eingesendet werden [154]).

Die Beamten haben sich bei Abhör der Kirchen-, Kasten- und sonstigen milden Fonds-Rechnungen jede Obligation über die neu angelegten Kapitalien vorzeigen zu lassen, eben so sollen die Pfarrer bei der Rechnungs-Abhör alle Obligationen über die bereits ausstehenden Kapitalien im Original einsehen.

Den Pfarrern und Verwaltern der Kirchen-Kasten-Güter wird befohlen, daß nach Ablauf der kirchlichen Landsiedel- und sonstigen Temporal-Leihen dieselben gehörig erneuern zu lassen [155]).

Das Kirchengut und das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden [156]).

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden [157]).

Die Aufsicht und Verwaltung der Kirchen-Kasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kasten-Meister sollen die Patrimonial-Gerichte unter der verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landes-Behörden mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an fol-

---

153) Verordn. v. 1. Mai 1794, wieder publ. am 28. Mai 1813. Eigenbrodt a. a. O. S. 396.

154) Verordn. v. 4. Okt. 1779, erneuert am 27. Sept. 1811.

155) Publ. v. 24. Okt. 1811.

156) Art. 43. d. Verf.-Urk.

157) Art. 44. d. Verf.-Urk.

liturgie.de

gende Beschränkungen gebunden: a) daß sie alle über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene Verordnungen genau befolgen; daß b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen sind, und daß c) alle dabei verfassungsmäßige Gnaden-Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstigen Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit Uns allein vorbehalten bleiben [158]).

Von dem 1. Juli 1821 an werden keine Steuern und keine Beiträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeinde-Kosten, welche auf das Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen fallen, weiter aus der Staats-Kasse berichtigt. Diese Abgaben sind aus diesen steuerbaren Gegenständen selbst, gleich als würden sie von Privaten besessen, zu entrichten. 2) Gleichfalls werden von daher auch keine Steuern und keine Beiträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeinde-Kosten, welche auf Besoldungs-Güter der Geistlichen oder Schullehrer fallen, berichtigt. 3) Die Pflicht, diese Abgaben zu entrichten, liegt den Pfarr- und Schul-Gemeinden so lange ob, bis die betreffende Gemeinde bewiesen hat, daß der unten im §. 6. erwähnte Fall vorhanden sey. Wenn jedoch Geistliche oder Schullehrer an reichlich dotirten Stellen neu angestellt werden, so soll ihr Gehalt so bestimmt werden, daß das Kirchen-Vermögen und die Gemeinde von der Pflicht, die Besoldungs-Güter zu versteuern, befreit wird. 4) Ist das Lokal-Kirchen-Vermögen so beschaffen, daß aus dem Ertrage desselben viele Abgaben bestritten werden können, ohne daß die gewöhnlichen darauf haftenden Abgaben dadurch leiden, so ist dieser Ueberschuß zur Berichtigung solcher Abgaben zu verwenden. Im entgegengesetzten Falle sind solche von den Gemeinden zu berichtigen. 5) Wenn in der Gemeinde ein Beitrags-Fuß, wonach die Mitglieder zu den Kosten des Gottesdienstes und der Schulen steuern, hergebracht ist, so soll dieser auch für die Vertheilung der Beiträge zur Berichtigung solcher Abgaben gelten; im entgegengesetzten Falle geschieht die Vertheilung im Verhältnisse der ordinären Steuer-Kapitalien.

---

[158]) Zangen, die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten. 1. Th. gr. 8. Darmstadt u. Leipzig 1828. S. 755.

liturgie.de

6) Liegt Jemanden, sey es auch der gr. Fiskus, aus einem privatrechtlichen Grunde die Verbindlichkeit ob, den Geistlichen oder Schullehrer anstatt der Gemeinde immer angemessen zu besolden, so ist auch dieser Besoldende, und nicht die Gemeinde schuldig, die Steuern von den Besoldungs-Gütern zu entrichten. Wenn aber die Frage: ob dieser Fall vorhanden sey? streitig ist, so hat die Gemeinde bis zu dessen Entscheidung die Steuern vorzulegen. 7) Aus dem Umstande allein, daß Jemand eine Pfarr- oder Schulstelle dotirt, und dann etwa verbessert hat, soll auf das Daseyn der §. 6. erwähnten Verbindlichkeit nicht geschlossen werden. 8) Die Vorschrift §. 6. findet keine Anwendung auf Besoldungs-Güter, die künftig gestiftet werden. 9) Die Vorschrift §. 3. findet keine Anwendung a) auf Besoldungs-Güter der Hofprediger, b) der Militär-Geistlichen, c) der Lehrer an den Universitäten, Gymnasien und Bildungs-Anstalten für die Schullehrer, d) auf die Besoldungs-Güter, die ein höherer Geistlicher, der zugleich als Pfarrer angestellt ist, etwa erst in genannter Eigenschaft zu genießen hat [159]).

Wenn Pfarr- oder Schul-Pfründen bisher auf irgend eine Weise von den jetzt zu vertheilenden Gemeinde-Gütern Nutzen zogen, oder, besonders nicht genügende Einnahme haben, so muß ihnen ein Theil als Besoldungs-Stück unentgeltlich überwiesen werden [160]).

Zur Beförderung des Rechnungs- und Revisions-Wesens der Kirchen und milden Stiftungen sollen die zweckdienlichsten Mittel ergriffen werden [161]).

1) Die Verwaltungs-Behörden der Gemeinden, der Kirchen-Kästen, der Kirchen-Fabriken, der Hospitien, der unter Staats-Aufsicht stehenden sonstigen milden Stiftungen und Armen-Fonds, so wie der Schul- und Universitäts-Fonds in der Provinz Rheinhessen können in persönlichen und Mobiliar-Sachen der ihnen anvertrauten Verwaltungen, wenn sie glauben, daß der Schuldner die Rechtlichkeit der Foderungen nicht bestreiten werde, und darum

---

159) R.-B. 1821. Nr. 18. S. 238. Gesetz v. 8. Juni 1821.

160) R.-B. 1821. Nr. 29. S. 375. Ed. v. 30. Juni 1821. §. 98. Gem.-Ordn.

161) R.-B. 1827. Nr. 21. S. 162. §. 32 d. Landtags-Absch. p. 1826/27.

liturgie.de

nicht sogleich eine förmliche Klage anstellen wollen, von dem Friedensrichter des Wohnortes des Schiedners einen Zwangs-Befehl erwirken, welcher die Namen und Qualitäten der Verwaltungs-Beamten und der Verwaltung oder Fonds, für welche sie handeln, sodann die Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, die Qualität, in welcher derselbe verfolgt wird, die Summen der Foderung, und den Rechtstitel, worauf sie beruht, enthalten muß. Dieser Zwangs-Befehl muß datirt, und von den fodernden Verwaltungs-Beamten unterschrieben seyn. Der Friedensrichter gibt seinen Vollziehungs-Befehl (exequatur) durch die Formel »Gesehen und exekutorisch erklärt,« die er datirt und unterzeichnet.

2) Der Zwangs-Befehl kann sogleich nach seinem Erlasse mit dem Zahl-Befehl insinuirt werden; weitere Verfolgungen können jedoch nicht vor Ablauf von acht Tagen von Zustellung des Zahlbefehls an gerechnet Statt haben.

3) Zu den Abschriften dieser Akten für den Schuldner wird stempelfreies Papier genommen. Es ist gestattet, einen und denselben Zwangs- und Zahlungs-Befehl zugleich gegen mehrere Schuldner zu richten, in so fern dieselben in einem und demselben Kanton wohnen, und es sollen auch in diesem Falle die Originalien dieser Akten nur der einfachen Registrirungs-Gebühr von sieben Kreuzern unterworfen seyn. R.-B. 1830. Nr. 46. V. v. 24. Jul. 1830.

Um bei der Verwaltung der lokalen Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds und Kirchen-Pfründen, unbeschadet Unserer Rechte und Befugnisse, eine wohlthätige Mitwirkung der Kirchen-Gemeinden zu vermitteln und die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung darnach zu regeln, zugleich aber auch die, in Folge der neuen Organisation der Verwaltungs-Behörden, nothwendigen Bestimmungen über die Thätigkeit der betreffenden Behörden bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu treffen, haben Wir, bis auf weitere Verfügung, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (I. Von der Aufsicht und Leitung der Verwaltung der besonderen und allgemeinen kirchlichen Fonds, so wie der Kirchen-Pfründen überhaupt.)

Das oberste Aufsichtsrecht und das Recht der obersten Leitung der Verwaltung der besonderen und allgemeinen kirchlichen

liturgie.de

Fonds, so wie der Kirchen-Pfründen, lassen Wir von Unserm Ministerium des Innern und der Justiz ausüben.

Art. 2. Unter der obersten Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz übertragen Wir die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der evangelischen Fonds und Kirchen-Pfründen im ganzen Umfange des Großherzogthums dem Oberkonsistorium, welches auch zu diesem Ende zum Theile mit weltlichen Räthen besetzt ist, und unter demselben den Kreis-Räthen innerhalb der Kreise und der Provinzial-Direktion zu Mainz (Art. 55.) innerhalb der Provinz Rheinhessen, unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der evangelischen Dekane.

Art. 3. Die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der katholischen Fonds und Kirchen-Pfründen wird unmittelbar unter Unserm Ministerium des Innern und der Justiz von den Kreis-Räthen und beziehungsweise der Provinzial-Direktion zu Mainz, gleichfalls unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der katholischen Dekane, geführt.

Art. 4. Um dem katholischen Bischofe die Ausübung der demselben über die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie über alle allgemeine und besondere katholisch-kirchliche Fonds zustehenden Mitaufsicht in dem Maaße und Umfange möglich machen, daß dessen Einwirkung auf Erhaltung, Erwerbung und Verwendung jenes Kirchen-Guts zeitig eintreten kann, weisen Wir in gegenwärtiger Verordnung die Kreis-Räthe an, in den betreffenden Fällen die bischöfliche Behörde durch geeignete Communikationen von den beabsichtigten Verwaltungs-Handlungen in Kenntniß zu setzen und zu der ihr zustehenden Mitwirkung zu veranlassen.

Art. 5. Da die gegenwärtige Verordnung sowohl von evangelischem, als katholischem Kirchen-Vermögen handelt, so ist, wenn in den nachfolgenden Artikeln von Einholung der Entschließung der höhern Kirchenbehörde die Rede ist, unter letzterer das Oberkonsistorium in Beziehung auf die evangelischen und die bischöfliche Behörde in Beziehung auf die katholischen Fonds zu verstehen. Es haben (daher) deßhalb die Kreisräthe in allen Fällen, in welchen diese Verordnung die Entschließung der höheren kirchlichen Behörde für nothwendig erklärt, dann, wenn

I. Die Verwaltung des evangelischen Kirchenguts in Frage steht, die Entschließung des Oberkonsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren, wenn es sich aber

liturgie.de

II. um Verwaltung des katholischen Kirchenguts handelt, mit der bischöflichen Behörde zu communiciren und

1) nach deren Ansicht zu verfahren, wenn solche mit ihrer, der Kreis-Räthe, Ansicht übereinstimmt, dagegen

2) bei Verschiedenheit der Ansichten an Unser Ministerium des Innern und der Justiz berichtliche Vorlage zu machen.

3) Ist außer der Entschließung der höheren kirchlichen Behörde auch noch Unsere Entschließung oder die Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz vorbehalten, oder ist eine Correspondenz mit andern weltlichen Behörden nöthig, so sind die Kreis-Räthe, die Behörden, welche in jenem Falle, nach Statt gehabter Correspondenz mit der bischöflichen Behörde, die erforderlichen Berichte zu erstatten, und, im letzteren Falle, die nöthige Correspondenz, in so fern solche nicht der bischöflichen Behörde überlassen ist, zu führen haben. In denjenigen Fällen, in welchen die Mitwirkung der Dekane bei der Beaufsichtigung und obern Verwaltung des Kirchen-Vermögens vorgeschrieben ist, haben die Kreis-Räthe sich mit denselben zu benehmen, und, wenn die Ansichten beider Behörden mit einander übereinstimmen, in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten darnach zu verfügen, bei abweichenden Ansichten aber die Entschließung der höheren kirchlichen Behörden einzuholen.

Art. 6. (II. Von der Verwaltung der Lokal-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds. A) Lokal-Verwaltungs-Behörden.)

Mit der unmittelbaren Verwaltung der Lokal-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds sind, unter der Aufsicht der höheren Behörden und der deßfalls angeordneten Beschränkungen, die Kirchenvorstände beauftragt. Die Ausführung (Ausübung) in der Verwaltung steht jedoch dem vorsitzenden, so wie dem ständigen weltlichen Mitgliede des Kirchen-Vorstandes zu, in so weit solche verordnungsmäßig nicht dem letzteren allein oder dem Kirchenrechner überwiesen ist, oder deßfalls von den vorgesetzten Behörden besondere Anordnungen getroffen werden.

Art. 7. (Von dem Kirchenrechner.) Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Lokal-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds werden, nach vorgängigem Benehmen mit den Dekanen, von den Kreis-Räthen, Kirchenrechner auf Widerruf bestellt.

liturgie.de

Art. 8. Soll ein Rechner für ein oder mehrere Fonds derselben Kirchen-Gemeinde, bestellt werden, so ist auch die Anhörung des Kirchen-Vorstandes mit seinem Gutachten darüber erfoderlich.

Art. 8. Einem und demselben Rechner kann die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben mehrerer und selbst sämmtlicher Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds eines Dekanats von dem Kreis-Rathe übertragen werden. Hiebei ist die Entschließung der höheren Behörde darüber erfoderlich, für welche Fonds ein Rechner bestellt werden soll.

Art. 10. Das Amt eines, nach dem Eintreten dieser Verordnung anzustellenden Kirchenrechners ist unvereinbarlich mit dem Amte eines Pfarrers, Bürgermeisters und Mitgliedes des Kirchen-Vorstandes.

Art. 11. Der Kirchenrechner hat eine Sicherheit, deren Größe im Verhältniß zur Einnahme durch eine allgemeine Norm wird bestimmt werden, in gesetzlicher Form und jedenfalls in liegenden Gütern oder annehmbaren Obligationen zu leisten.

Sollten es die Verhältnisse rathsam machen, unter Abweichung von der allgemeinen Norm, in besonderen Fällen eine geringere oder gar keine Kaution stellen zu lassen, so ist die Entschließung der höhern Kirchen-Behörden hierüber einzuholen.

Art. 12. Der Gehalt der Kirchenrechner wird von den Kreis-Räthen, nach Verhältniß der Einnahmen, nach Anhörung der betreffenden Kirchen-Vorstände, bestimmt.

Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen von den Kreis-Räthen nicht mehr als vier Procent bestimmt werden. Eine höhere Belohnung kann nur mit Genehmigung der höheren kirchlichen Behörden bewilligt werden.

Bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. Kapital-Aufnahmen, können die Kreis-Räthe, nach vorausgegangener Berathung der betreffenden Kirchen-Vorstände, den Rechnern bis zu einem halben Prozent der Einnahme bewilligen.

Art. 13. Die Kirchen-Rechner können:

1) Wenn sie für einen oder mehrere Fonds derselben Kirchen-Gemeine bestellt sind, nach Anhörung des Kirchen-Vorstandes.

2) Wenn sie für mehrere Kirchen-Fonds verschiedener Kirchen-Gemeinden bestellt sind, nach vorher eingeholter Entschließung der

liturgie.de

höheren kirchlichen Behörde, aus Gründen der Verwaltung, von den Kreis-Räthen entlassen werden. Außerdem können von den Kreis-Räthen Disciplinar-Strafen bis zu 20 fl. gegen sie erkannt werden. Macht sich ein Amts-Rechner einer Amts-Verletzung, zu deren Bestrafung die Disciplinar-Gewalt des Kreis-Raths nicht hinreicht, schuldig, so ist gegen ihn nach Analogie der deßfallsigen Bestimmungen des Edikts über die öffentlichen Dienst-Verhältnisse der Civilstaats-Beamten, und, in so weit es sich von Recessen handelt, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 18. Januar 1831 zu verfahren.

Art. 14. (C. Von dem Voranschlage.) Für jeden besonderen Fond ist, in der Regel für jedes Jahr, ein besonderer Voranschlag, nach der darüber vorzuschreibenden Form, aufzustellen.

Es muß darin für das künftige Jahr:

1) jede Einnahme für den Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fond, sowohl die ständige bestimmte, als die ständige unbestimmte und die unständige,

2) jede Ausgabe, nebst einem Credit für unvorhergesehene Fälle, und

3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten seyn.

Für solche Fonds, deren jährliches reines Einkommen nicht über einhundert Gulden beträgt, können die Voranschläge ausnahmsweise für je drei und selbst mehrere Jahre aufgestellt werden.

Art. 15. Der Voranschlag wird von dem vorsitzenden und dem ständigen weltlichen Mitgliede des Kirchen-Vorstandes, nach Anhörung des Rechners, vorläufig aufgestellt und spätestens im Monate April dem in vorschriftsmäßiger Zahl versammelten Kirchen-Vorstande zur Berathung vorgelegt. Ueber die genaue Durchgehung des Voranschlags wird ein Protokoll geführt, welches die nöthigen Erläuterungen, namentlich für die unständigen Posten gibt.

Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt.

Der Voranschlag so wie das Berathungs-Protokoll werden von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes, welche an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben und der Voranschlag in dreifacher, das Berathungs-Protokoll in zweifacher Aus-

liturgie.de

fertigung von dem vorsitzenden Mitgliede des Kirchen-Vorstandes an den Dekan eingeschickt.

Art. 16. Der Dekan prüft den Voranschlag, fügt demselben sein Gutachten bei und theilt solchen mit sämmtlichen Aktenstücken dem Kreis-Rathe mit, welcher ebenfalls den Voranschlag revidirt und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen und sämmtlichen Aktenstücken an die höhere kirchliche Behörde einsendet.

Art. 17. Die höhere kirchliche Behörde prüft den Voranschlag, ertheilt ihre Entschließung und sendet den Voranschlag, nebst sämmtlichen Aktenstücken, unter Zurückbehaltung eines Exemplares des Budgets, dem Kreis-Rathe zum Abschlusse und zur Vollziehung zurück.

Von den Kreis-Räthen werden die definitiv abgeschlossenen Voranschläge, unter Zurückbehaltung eines Exemplars von jedem derselben, so wie eines Exemplars von jedem Berathungs-Protokolle, den Kirchen-Vorständen zur Ausführung vor Anfang des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, zurückgesandt.

Art. 18. Wenn Einnahmen oder Ausgaben in dem Budget vorgesehen sind, worüber selbst die höheren kirchlichen Behörden ohne Autorisation Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz nicht entscheiden können, so ist diese Autorisation vor Allem einzuholen; der Voranschlag kann jedoch einstweilen hinsichtlich der übrigen Posten abgeschlossen und vollzogen werden.

Art. 19. Wenn ein anderer Fond, als der Kirchen-Fond, oder ein Private, vermöge einer besondern, rechtlich begründeten Verbindlichkeit, zur Bestreitung der Kosten für einzelne im Budget vorgesehene unständige Ausgaben verpflichtet ist, so ist die definitive Genehmigung der einschlägigen Posten des Budgets so lange auszusetzen, bis die Verhandluugen mit den Verwaltungs-Behörden jener Fonds oder den betreffenden Privaten wegen jener Kostenübernahme beendigt sind. Im Falle einer Verzögerung der deßfallsigen Verhandlungen wird das Ministerium des Innern und der Justiz bei Ausgaben, welche keinen Aufschub erleiden, wegen einstweiliger Aufbringung der Kosten das Nöthige verfügen.

Art. 20. Wenn die Gemeinden, vermöge einer besonderen rechtlichen Verbindlichkeit, zunächst, oder, wegen Insufficienz des Kirchen-Vermögens, subsidiär zu den Kosten für eine, im Voran-

liturgie.de

schlage des Kirchen-Fonds vorgesehene unständige Ausgabe zu concurriren haben, so haben die Kreis-Räthe vor Einsendung der Voranschläge an die höhere kirchliche Behörde, wenn sie die Ansprüche der kirchlichen Fonds an die Gemeinden für begründet halten, unter Mittheilung von Auszügen aus den Budgets für die betreffenden Kirchen-Fonds und den Berathungs-Protokollen, die betreffenden Bürgermeister anzuweisen, hierüber, d. h. über die Art der Aufbringung der Kosten, die Gemeinde-Räthe, wo möglich bei Gelegenheit der Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge, berathen zu lassen, wobei es den Gemeinde-Räthen unbenommen bleibt, sich auch über die Nothwendigkeit und Größe der Ausgaben zu äußern. Ueber die Erklärung des Gemeinde-Raths darüber, ob und wie die Gemeinde, auf den Grund allgemeiner Gesetze und Verordnungen, den verlangten Beitrag zur Bestreitung von Ausgaben von Kirchen-Fonds leisten soll, entscheidet zunächst der Kreis-Rath, in höherer Instanz des Innern und der Justiz. Die Kreis-Räthe haben jedenfalls in den Bemerkungen, womit sie die Budgets der Kirchen-Fonds an die höheren kirchlichen Behörden einschicken, anzugeben, ob und wie sie entschieden haben, um hiedurch diesen, im Falle sie etwa, gegen die Ansichten der Kreis-Räthe, die Gemeinde zur Tragung der Kosten für verbunden halten sollten, die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz zu erwirken. In denjenigen Fällen, in welchen eine Gemeinde vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden soll, entscheidet, wenn die Gemeinde die Verbindlichkeit widerspricht, der Richter.

Das am Schlusse des Art. 19. Bemerkte gilt auch hier.

Art. 21. (D. Von der Form der Verwaltung. I. Budgetwirthschaft.) Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags dekretiren das vorsitzende und das ständige weltliche Mitglied des Kirchen-Vorstandes die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe. Die deßfallsigen Dekreturen müssen von den beiden genannten Mitgliedern unterschrieben seyn und die Rubrik genau enthalten, worauf ein Posten dekretirt ist. Eben so muß der Voranschlag im Ganzen sowohl, als auch in den einzelnen Rubriken genau eingehalten, und namentlich kann dasjenige, was einer Rubrik der Ausgaben erspart worden ist, für eine andere, im Voraus nicht genehmigte Ausgabe nicht verwendet werden.

liturgie.de

Art. 22. Ausnahmsweise bedürfen diejenigen Ausgaben und Einnahmen, welche als ständige bestimmte Posten erscheinen, keiner besonderen Dekretur und sind von dem Rechner auf den Grund und in den Grenzen des den Beleg bildenden Voranschlags zu bewerkstelligen.

Art. 23. Sind bestimmte Summen für gewisse Rubriken von Ausgaben im Allgemeinen und ohne specielle Bezeichnung der einzelnen Beträge der Rubrik im Voranschlage vorgesehen, so können die Dekreturen für diese einzelnen Posten innerhalb des in jener Rubrik eröffneten Kredits von dem vorsitzenden und ständigen weltlichen Mitgliede des Kirchen-Vorstandes bis zum Betrage von fünf Gulden bei größeren Posten nur auf den Grund einer speciellen Ermächtigung des Kreis-Raths ertheilt werden.

Art. 24. Sollten Ausgaben nöthig werden, welche im Budget nicht vorgesehen sind und welche nicht wohl auf das nächste Jahr verschoben werden können, und außerdem sich nicht zur Dekretur auf den Fond für unvorhergesehene Fälle eignen, oder wozu dieser Fond nicht hinreicht, so ist, von dem Kreis-Rathe nach Anhörung des Kirchen-Vorstandes und nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Dekane, Entschließung der höheren kirchlichen Behörde wegen Bestreitung der Ausgabe einzuholen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, in welchem Falle der Kreis-Rath die Ausgabe verfügen kann, jedoch davon der höheren kirchlichen Behörde die Anzeige zu machen hat.

Art. 25. Kommen im Laufe des Jahres Einnahms-Posten vor, welche in dem Voranschlage nicht vorgesehen sind, so müssen dieselben von dem Kirchen-Rechner auf den Grund einer, mit Ermächtigung der von den mehr erwähnten zwei Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes ertheilten Dekretur eingenommen, von diesen Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes aber für das Budget des nächsten Jahres das deßfalls Nöthige notirt werden.

Art. 26. (2. Von den Gegenständen der Verwaltung im Allgemeinen.) Alle Verkäufe, Vertauschungen und Verpachtungen von Kirchen-Vermögen, Verkäufe der Erträge des Kirchen-Vermögens, alle öffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen erfolgen in der Regel durch öffentliche Versteigerungen, welche von dem ständigen weltlichen Mitgliede oder einem Delegirten desselben, bei Gegenständen von Wichtigkeit oder aus be-

liturgie.de

sonderen Gründen von dem Kreis-Rathe oder einem Beauftragten desselben geleitet werden.

Die Versteigerung muß ein Ueberschlag oder eine Abschätzung von dazu verpflichtenden Personen vorausgehen und bei Frucht-Versteigerungen der laufende Preis der Früchte zu Grund gelegt werden.

Art. 27. In so weit es sich von Gegenständen der Verwaltung handelt, in welchem höhere Genehmigung erfoderlich ist, kann der Kirchen-Vorstand eine Versteigerung genehmigen, wenn sie von dem ständigen weltlichen Mitgliede oder dessen Delegirten geleitet war und deren Resultat dem Ueberschlage oder Taraturen oder dem laufenden Preise der Früchte entspricht.

Ist dieses nicht der Fall, oder war eine Versteigerung von dem Kreisrathe oder einem Beauftragten geleitet, so unterliegt die Versteigerung der Genehmigung des Kreis-Raths, welcher jedoch dann, wenn die Versteigerung dem Taratum, Ueberschlage oder dem laufenden Preise der Früchte nicht entspricht und er gegen den Antrag des Kirchen-Vorstandes deren Ratifikation doch für räthlich hält, die Entschließung der höheren kirchlichen Behörde einzuholen hat.

Art. 28. In Bezug auf die im Art. 26 bemerkten Gegenstände der Verwaltung können Verträge aus freier Hand von den ausführenden Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes, oder, nach Umständen, von dem Kreis-Rathe oder einem Bevollmächtigten desselben dann abgeschlossen werden;

1) wenn die höheren kirchlichen Behörden damit einverstanden sind, oder

2) wo es von Arbeiten handelt, welche

a) entweder eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, — es muß jedoch hier ein Ueberschlag vorausgehen, und die Bestimmungen des Art. 27 finden dabei analoge Anwendung, —

b) oder welche so unbedeutend sind, daß die Kosten der Versteigerung vielleicht den Werth des Gegenstandes erreichen würden;

c) oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und welche mithin auf der Stelle gemacht werden müssen.

Die Bestimmung der Arbeiten unter a) ist mit den Beschränkungen der Art. 41—45 dieser Verordnung den Kreis-Räthen, die Bestimmung der Arbeiten unter b) und c) dagegen den

liturgie.de

vorsitzenden und weltlichen ständigen Mitgliedern der Kirchen-Vorstände überlassen.

Art. 29. 3) (Von einzelnen wichtigen Geegenständen der Verwaltung, Verkäufe und Vertauschungen von Kirchen-Vermögen).

Bei Verkäufen und Vertauschungen von — einer Kirche oder geistlichen Stiftung gehörigen Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen ist erfoderlich, daß, nach erwirkter Zustimmung des Patrons in den geeigneten Fällen und des Bischofs hinsichtlich des katholischen Kirchen-Vermögens, die Entschließung des Ministeriums des Innern und der Justiz eingeholt wird, welches in Bezug auf das protestantische Kirchen-Vermögen an uns zu berichten hat.

Art. 30. (Verpachtungen und Vermiethungen). Immobilien der Kirche und geistliche Stiftungen können im Allgemeinen nicht ohne Genehmigung der Kreis-Räthe verpachtet oder vermiethet werden.

Außerdem ist aber insbesondere dann, wenn Immobilien auf einen längeren Zeitraum als neun Jahre verpachtet oder vermiethet werden sollen, so wie bei Verpachtungen oder Vermiethungen vorher auf eine andere Art benutzter Immobilien, die Entschließung der höhern kirchlichen Behörden erfoderlich.

Art. 31. (Erbleihen). Verleihungen von Erbleih-Gütern bedürfen der Genehmigung der Kreis-Räthe. Bei Wiederverleihung heimgefallener Erbleih-Güter aber ist, außer der Entschließung der höheren kirchlichen Behörden, auch noch die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

Art. 32. (Allodifikationen). Allodifikationen von geistlichen Erbleih-Gütern unterliegen, wenn sie nach den deßfalls bestehenden Normen erfolgen, der Zustimmung der höhern kirchlichen Behörden, wenn aber von den Normen abgewichen werden soll, der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Art. 33. (Zehnten und Grund-Renten). Bei Verwandlung der einer Kirche oder geistlichen Stiftung zustehenden Zehnten normiren die deßfalls vorliegenden bestehenden Gesetze.

Bei Ablösung von Grund-Renten und Verwandlung von Zehnten in Grund-Renten, wenn solche auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erfolgen, ist die Genehmigung der höhern kirchlichen Behörde erfoderlich.

liturgie.de

Art. 34. (Kapital-Aufnahmen). Kapitalien können von einem Kirchen- oder geistlichen Stiftungs-Fonde nicht ohne Entschließung der höhern kirchlichen Behörden, wenn sie 300 fl. und mehr betragen, und nicht ohne Genehmigung der Kreis-Räthe und Dekane, wenn sie weniger betragen, oder wenn sie (ohne Rücksicht auf ihre Beiträge) nur zur Abtragung anderer Schulden bestimmt sind, aufgenommen werden.

Art. 35. (Angriff des Kapital-Vermögens und Ausleihung von Kapitalien). Wenn das Kapital-Vermögen einer Kirche oder geistlichen Stiftung angegriffen, oder wenn der Zinsfuß ausstehender Kapitalien vermindert werden soll, so ist die Zustimmung der höheren kirchlichen Behörden nöthig.

Bei Ausleihung von Kapitalien finden die Bestimmungen des Art. 34 analoge Anwendung.

Art. 36. (Schenkungen, Unterstützungen und Nachlässe). Außerordentliche und nicht als ständig bewilligt zu betrachtende Schenkungen und Unterstützungen, so wie Nachlässe aus Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds für Zwecke der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können von den höheren kirchlichen Behörden bis zum Betrage von 20 Gulden, bei einer größeren Summe aber nur von dem Ministerium des Innern und der Justiz bewilligt werden.

Die Verwendung von Schenkungen und Unterstützungen für Zwecke des Unterrichts und Wohlthätigkeit gehört, in sofern nicht Anordnungen einer Stiftung hievon eine Ausnahme begründen, zum Ressort der betreffenden Schul-Behörden und beziehungsweise derjenigen Behörden, in deren Geschäftskreis die Aufsicht über das Armenwesen und die Wohlthätigkeits-Anstalten einschlägt.

Art. 37. (Besoldungen und Remunerationen). Anweisungen von einmaligen Remunerationen aus kirchlichen Fonds bis zum Betrage von 50 Gulden bedürfen nur der Entschließung der höheren kirchlichen Behörden.

Bei Bewilligung von Remunerationen über 50 fl. ist Verfügung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz nothwendig. Ueber definitive Besoldungen und Gehalts-Zulagen aus kirchlichen Fonds ist jedesmal an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, welches in denjenigen Fällen, worin es seither geschehen ist, auch ferner Unsere Entschließung einzuholen hat.

liturgie.de

Art. 38. (Anschaffungen kostbarer Kirchen-Geräthschaften.) Kostbare Kirchen-Geräthschaften können nur mit Genehmigung der höheren kirchlichen Behörden aus Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds angeschafft werden.

Art. 39. (Erwerbungen von Gütern ꝛc. von Seiten des Kirchenfonds.) Bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Kapitalien an Kirchen- und geistliche Fonds ist die Ermächtigung zur Annahme bei dem Ministerium des Innern und der Justiz dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objekts einhundert Gulden oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist Entschließung der höheren kirchlichen Behörden erfoderlich.

Art. 40. (Processe). Bei Aktiv- und Passiv-Processen der Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds ist zu deren Führung die Ermächtigung des Ober-Consistoriums hinsichtlich der evangelischen und des Administrativ-Justizhofes hinsichtlich der katholischen Fonds in den diesseitigen Provinzen und der Provinzial-Direktion zu Mainz hinsichtlich der katholischen Fonds in der Provinz Rheinhessen dann erfoderlich, wenn es sich nicht bloß von einfachen Schuldsachen, Beitreibung von Zinsen ꝛc. handelt, und wenn förmliche Rechts-Streitigkeiten einzuleiten sind.

Einfache Schuldsachen können von dem Rechner bei Gericht betrieben werden; bei verwickelteren Sachen, insbesondere bei bestrittenen Rechts-Ansprüchen, ist jederzeit erfoderlich, daß der Syndikus der milden Stiftungen von dem Kreis-Rathe als Anwalt des betreffenden Fonds bevollmächtigt werde. Der Syndikus handelt, was die Proceß-Führung in den einzelnen Fällen selbst betrifft, unter der unmittelbaren Leitung des Oberconsistoriums hinsichtlich der evangelischen und des Administrativ-Justizhofes hinsichtlich der katholischen Fonds. In Rheinhessen behält es bei den bestehenden Vorschriften, nach welchen Rechts-Streitigkeiten der Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds von den Verwaltungen dieser Fonds vor Gericht zu betreiben sind, sein Bewenden.

Vergleiche über streitige Rechts-Objekte bedürfen der Genehmigung der höheren kirchlichen Behörden. (S. d. Art. Baulast).

Art. 48. E. (Von der Kirchen-Rechnung). Ueber Stellung und Abhör der Rechnungen der Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds normirt die Verordnung über die Revision der Rech-

liturgie.de

nungen der Lokal-, Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Fonds.

Art. 49. F. (Von der Verwaltung der geistlichen Stiftungs-Fonds insbesondere). In der Verwaltung der lokalen geistlichen Stiftungs-Fonds der einzelnen Kirchen-Gemeinden kann nur dann ein von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel abweichendes Verfahren eintreten, wenn, auf den Grund der Stiftungen oder aus andern Rücksichten, ein solches abweichendes Verfahren von dem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigt worden ist. Unter dieser Modifikation gilt namtlich auch als (eine) allgemeine Regel, daß da, wo für geistliche Stiftungen besondere Verwaltungs-Commissionen bestehen, von diesen alle, in dieser Verordnung dem Ressort der Kirchen-Vorstände zugewiesenen Geschäfte zu besorgen sind, so weit dieses den Bestimmungen der Stiftungen nicht entgegen ist.

Art. 50. (III. Verwaltung der größeren lokalen und der allgemeinen geistlichen Stiftungs-Fonds).

Die Verwaltung der — mehrere Kirchen-Gemeinden eines Kreises berührenden geistlichen Stiftungs-Fonds steht dem Kreisrathe, und die Verwaltung der allgemeinen geistlichen Stiftungs-Fonds, welche sich nämlich mehr als über einen Kreis erstrecken, bei evangliſchen Fonds dem Oberconsistorium, bei katholischen Fonds, in so fern wegen deren Verwaltung nicht besonders Anordnungen von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz getroffen werden, dem Provinzial-Commissär zu Darmstadt zu. Die Verwaltung dieser Fonds geschieht nach den darüber bestehenden oder noch erlassen werdenden Bestimmungen.

Art. 51. IV. (Verwaltung der Kirchen-Pfründen). Hinsichtlich der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und das Seminar zu Mainz angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischofe bestimmten Beitrags, behält es bei den in Folge des §. 37 der Verordnung vom 30. Januar 1830 getroffenen Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 52. Die Verwaltung der Kirchen-Pfründen bleibt in den Händen der Nutznießer, nach den bestehenden oder noch erfolgenden Vorschriften. Die Kirchen-Vorstände sind aber verpflichtet, über die Erhaltung der Temporalien-Rechte der Benefizien zu wachen.

liturgie.de

Art. 53. Während Erledigung einer geistlichen Stelle haben die Kirchenrechner, unter der Aufsicht und Leitung der Kirchen-Vorstände, die Temporalien nach den darüber bestehenden Anordnungen zu verwalten und Rechnung abzulegen, worüber eine Instruktion das Nähere angeben wird.

Art. 54. (Besondere Bestimmungen). In den standesherrlichen und patrimonial-gerichtsherrlichen Bezirken sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur mit den Modifikationen anwendbar, welche in dem Edikte vom 17. Februar 1820, in der Deklaration vom 1. Dezember 1807 und in der Deklaration vom 13. Julius 1827 begründet sind.

Art. 55. In der Provinz Rheinhessen werden die in dieser Verordnung den Kreis-Räthen zugewiesenen Geschäfte von der Provinzial-Direktion zu Mainz besorgt.

Art. 56. (Allgemeine Bestimmungen). Die über Gegenstände dieser Verordnung in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums bestehenden Anordnungen sind durch diese Unsere Verordnung nur in so weit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen der letzteren unvereinbar sind.

Art. 57. Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dieselbe in Wirksamkeit treten soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 6. Julius 1832.

Verordnung.

Die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Rechnungen betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich die bereits bei dem Staats-Haushalte, den Staats-Anstalten und der allgemeinen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds bestehende Einrichtung, wonach die Verwaltungs-Behörden nicht die Rechnungen ihrer eigenen Verwaltung zu revidiren und abzuschließen haben, sondern die Funktionen von Unserer Rechnungs-Kammer ausgeübt werden, durch die Erfahrung als zweckmäßig und vortheilhaft bewährt, so finden Wir Uns hiedurch,

liturgie.de

und um eine gleichförmliche Revision der Rechnungen aller Kirchen-, geistlichen und weltlichen Stiftungs- und Schul-Fonds zu erzielen, bewogen, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, zu verordnen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1. Die Revision und der Abschluß der Rechnungen der Lokal-, Kirchen-, geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs- und Schul-Fonds im ganzen Umfange des Großherzogthums wird, unter den nachfolgenden näheren Beistimmungen Unserer Rechnungs-Kammer übertragen.

Art. 2. Nach Ablauf jedes Jahres und längstens bis Ende Mai sind:

1) die Rechnungen der Lokal-Kirchen-Fonds und der geistlichen Stiftungs-Fonds, in sofern letztere unter der Aufsicht der Kirchen-Vorstände stehen, gehören, bei den betreffenden Kirchen-Vorständen;

2) die Rechnungen der besonders verwaltet werdenden Lokal-Schul-Fonds bei den Schul-Vorständen;

3) Die Rechnungen derjenigen geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs-Fonds, welche unter eigenen Verwaltungs-Commissionen stehen, bei diesen und

4) die Rechnungen der übrigen Lokal- milden Stiftungs-Fonds bei den Bürgermeistern der betreffenden Orte einzureichen.

Art. 3. Wenn die Natur einzelner größeren Fonds es nöthig machen sollte, können, nach vorausgegangenem Benehmen zwischen der Rechnungs-Kammer und der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde, von jener zur Einsendung der Rechnungen solcher Fonds längere als die im Art. 2 bemerkten Fristen festgesetzt werden.

Art. 4. Die im Art. 2 erwähnten Lokal-Behörden sind verbunden, wenn Rechner die zur Einsetzung der Rechnungen gesetzten Termine nicht einhalten, davon sogleich der Rechnungs-Kammer die Anzeige zu machen, welche in solchen Fällen gegen die Rechner unmittelbar auf gleiche Weise, wie gegen säumige Rechner von Staats-Anstalten, zu verfahren hat.

Art. 5. Sogleich nach erfolgter Einreichung der Rechnungen bei den im Art. 2 erwähnten Lokal-Behörden, sind dieselben, nebst den Urkunden, nach vorhergegangener ortsüblichen Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden, in hiezu geeigneten Lokalen, acht Tage lang, öffentlich aufzulegen. Jedem Interes-

liturgie.de

senten ist gestattet, während dieser Frist die Rechnungen einzusehen und etwaige Bemerkungen dazu niederzuschreiben.

Art. 6. Nach Ablauf dieser Frist und innerhalb der nächsten 14 Tage haben die Kirchen-Vorstände und beziehungsweise die Schul-Vorstände und besonderen Verwaltungs-Commissionen die unter 1—3 des Art. 2 bemerkten Rechnungen ihres Wirkungs-Kreises zu durchgehen, um, mit Ausschluß alles dessen, was sich nur auf das Zahlenwesen (Calkul) bezieht, zu untersuchen, welche Untersuchungen sie zu machen nöthig finden, so fort diese Erinnerungen und ihr Gutachten über die bei dem Offenliegen der Rechnungen etwa gemachten Bemerkungen oder die Bescheinigung, daß Nichts bemerkt worden ist, schriftlich beizulegen, sodann aber diese, von ihnen geprüften Rechnungen, nebst Anlagen, binnen weiteren acht Tagen an die Rechnungs-Kammer einzusenden. Die im Art. 2 unter Nro. 4 bemerkten Rechnungen sind binnen acht Tagen nach Ablauf der zur Offenlegung derselben bestimmten Frist von den Bürgermeistern, mit den etwa dazu gemachten Bemerkungen und ihrem Gutachten darüber, an die Rechnungs-Kammer einzusenden.

Art. 7. Wenn die im Art. 2 erwähnten Lokal-Behörden binnen der im Art. 6 bestimmten Fristen weder die Rechnungen und übrigen dazu gehörigen Aktenstücke einsenden, noch vor deren Ablauf bei der Rechnungs-Kammer weitere Fristen erwirken, so ist diese befugt, den mit der Ausführung in der Verwaltung beauftragten Mitgliedern jener Lokal-Behörden, und, im Falle des Art. 2 Nro. 4, den Bürgermeistern Ordnungs-Strafen anzusetzen, oder, nach Umständen, sie mittelst Beschicken von Strafboten zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Art. 8. Für die Revision und Abschluß dieser Rechnungen durch die Rechnungs-Kammer gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für die Revision der bereits der Rechnungs-Kammer übergebenen Rechnungen.

Es ist daher auch hierbei die Erlassung von Verfügungen, welche in das Ressort der Verwaltungs-Behörden einschlagen, dem Wirkungskreise der Rechnungs-Kammer fremd, indem von dieser, wenn sie bei Revision der Rechnungen Anstände findet; welche auf die Verwaltung Bezug haben und nur durch Verwaltungs-Behörden beseitigt werden können, auf die letzteren zur Erlassung der geeigneten Entschließungen aufmerksam zu machen sind.

liturgie.de

Art. 9. Die abgeschlossenen Rechnungen sind von der Rechnungs-Kammer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Kreis-Räthen, in der Provinz Rheinhessen der Provinzial-Direktion zu Mainz zu übersenden, welche sie in der möglichst kürzesten Zeit durch die betreffenden Lokal-Behörden (Art. 2) an die Rechner gelangen zu lassen haben.

Art. 10. Die Abschlüsse der Rechnungen durch die Rechnungs-Kammer haben dieselben Wirkungen, welche die von den bisher dazu competent gewesenen Behörden erfolgten Abschlüsse hatten.

Art. 11. Insofern nach den bisher bestandenen Einrichtungen gegen die Beschlüsse der Revisionsbehörden, als solcher, Rekurse an die höheren Administrativ-Behörden ergriffen werden konnten, gehen die Rekurse gegen die Beschlüsse der Rechnungskammer nunmehr an den Staatsrath, welcher jedoch hiebei über Verfügungen der betreffenden Verwaltungsbehörden nicht zu erkennen hat.

Art. 12. Wir behalten Uns vor, nach erfolgter einmaliger Revision der Rechnungen oben bemerkter Fonds durch Unsere Rechnungskammer, besondere Anordnungen hinsichtlich solcher hierunter begriffenen Rechnungen durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz treffen zu lassen, deren Unbedeutenheit eine Prüfung derselben durch die Rechnungskammer nicht als räthlich erscheinen lassen möchte.

Art. 13. Die Rechnungskammer hat im Monate Februar jeden Jahres Unserem Ministerium des Innern und der Justiz eine Nachweisung über den Stand des hier in Rede stehenden Rechnungs-Revisions-Wesens vorzulegen.

Art. 14. Alle und jede, von geistlichen nnd weltlichen Dienern für die Revision und Abhör dieser Rechnungen bisher noch bezogenen Gebühren sind aufgehoben.

Art. 15. Von den Vorschriften dieser Verordnung tritt in den standesherrlichen und freiherrlich von Riedeselischen Bezirken, in welchen Consistorien bestehen, insofern eine Ausnahme ein, als in diesen Bezirken die Abhör der Rechnungen der fraglichen Fonds in derselben Weise, wie bisher, den Consistorien verbleibt. Die Bestimmungen der Art. 2. 5. 6. u. 14. gegenwärtiger Verordnung finden jedoch auch in diesen Bezirken in der Art Anwendung, daß die Rechnungen, statt an die Rechnungskammer, an die Consistorien zur Revision einzusenden sind.

liturgie.de

Art. 16. Gegen die Beschlüsse dieser Consistorien, als Revisionsbehörden, geht der Rekurs auf gleiche Weise, wie gegen die Beschlüsse der Rechnungskammer (Art. 11.) an den Staats-Rath.

Art. 17. Die vermöge des §. 53. des Edikts über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse den bisherigen Kirchen- und Schulräthen zugestandene Befugniß zur Oberrevision der nach Art. 15. zunächst von den Consistorien abzuhörenden Rechnungen geht nunmehr auf das Ober-Consistorium über.

Art. 18. Die von den Standes- und Patrimonial-Herren oder deren Vorfahren gestifteten milden Anstalten sind den Bestimmungen dieser Verordnung nur unter den Modifikationen unterworfen, welche durch die den Standes- und Patrimonialgerichts-Herren deßfalls zugestandenen Befugnisse bedingt sind.

Art. 19. Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dieselbe in Wirksamkeit treten soll [162]).

Für Kurhessen: Die Aufsicht auf das Lokal-Kirchen-Vermögen steht dem Pfarrer des Orts zu. Die Urkunden, welche Kirchen und milde Stiftungen betreffen, sollen sorgfältig aufbewahrt, und über das sowohl bewegliche als unbewegliche Kirchen-Vermögen Inventarien geführt werden.

Zu Verwaltern geistlicher Stiftungen sollen nur ehrbare, ordentliche und sichere Männer gewählt, und diese dann verpflichtet werden. Bei ansehnlichen Fonds müssen dieselben Caution leisten. Sie sollen die Einkünfte zeitig und richtig erheben, die Rückstände einklagen, und die Kapitalien sicher ausleihen. Insbesondere ist es den Beamten untersagt, ohne Einwilligung der Pfarrer Schuld-Verschreibungen über Kirchen-Kapitalien auszuleihen. Nach dem Ablaufe eines jeden Jahres müssen die Rechnungen richtig gestellt werden [163]).

Für Nassau: Die Theilnahme der Pfarrer an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens äußert sich im Allgemeinen in der

---

[162]) Verordn. v. 6. Juni 1832. R.-B. 1832. Nr. 58. S. 406. und Nr. 94. S. 781. v. 24. Okt. 1832.

[163]) Ledderhose a. a. O. S. 510 ff.

liturgie.de

Sorge für dessen Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung. Insbesondere haben sie die Mitsorge für die Berichtigung der über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen aufgestellten Inventarien, jährlich im Oktober einen Rechnungs-Ueberschlag einzusenden, nach Festsetzung desselben alle Einnahmen und Ausgaben an den Kirchen-Rechner zu übertragen, und mit dem Kirchen-Vorstande gemeinschaftlich Controle zu führen.

Bei dem Lokal-Kirchen-Vermögen ist zu unterscheiden 1) das für den religiösen Cultus der Haupt-Kirchen-Gemeinde bestehende Vermögen, 2) das den Filial-Kirchen-Gemeinden, Filial-Orten und Kapellen zuständige, und 3) das für den Unterhalt der Geistlichen bestimmte Vermögen.

Der Pfarrer und Kirchen-Vorstand, welche die Controlirung des Rechnungs-Wesens leiten, sollen von Zeit zu Zeit Visitationen der Buch- und Kasse-Führung des Rechners anstellen. Nach Ablauf des Rechnungs-Jahres und zwar bis Mitte Februars hat der Kirchen-Rechner über alle seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, und zwar über jeden besondere Rechnung zu stellen [164]).

Für Weimar: Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchen-Vermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn [165]).

Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche besteht ein Kirchen-Vorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeinde-Gliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungs-Wesen zu besorgen; es soll künftig ständig seyn und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedesmal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von solcher nach Befinden bestätigt [166]).

Diesem so gebildeten Kirchen-Vorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie der Pfarrei- und Kaplanei-

---

[164]) Ed. v. 8. April 1818. §. 12.
[165]) Großh. Sachs. Weim. Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 12.
[166]) Ebendas. §. 20.

liturgie.de

Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet, und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde. Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist, so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pacht-Geldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Cantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt, und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarr-Güter gebührt den Pfarrern [167]).

Die Kirchen-Vorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien, sowie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchen-Einkünfte zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Conkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist. Gesuche um Erlaß von Kirchen-Geldern, Früchten ꝛc. müssen bei der Immediat-Commission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden [168]).

Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Commission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt, so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen.

---

[167]) Ebendas. §. 21.

[168]) Ebendas. §. 22.

liturgie.de

Collekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht, und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist [169]).

Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchen-Gelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann. Wenn Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien von Schuldnern, von Conkurs oder von Erbmassen an das Kirchen-Vorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und Stiftungs-Gelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden, so hat darüber das Kirchen-Vorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchen-Kasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit oder gegen Verhypothecirung solcher unbeweglichen Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt. Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchen-Vermögens in Concursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint [170]).

Dem Kirchen-Vorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchen-Geräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteher-Amte und dem Sacristan zu unterzeichnen, und der jährlichen Kirchen-Rechnung beizulegen ist [171]).

Die Kirchen-Vorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirche zu bestreiten, nur darf der Kirchen-Rechnungs-Führer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten. Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchen-Aus-

---

[169]) Ebendas. §. 23.

[170]) Ebendas. §. 24.

[171]) Ebendas. §. 25.

liturgie.de

gaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchen-Geräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Commission eingeholt, und im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kosten-Aufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechants über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden [172]).

Ueber die Verwaltung des Kirchen-Vermögens sollen die Kirchen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedesmal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bei Vermeidung einer ihm aufzulegenden Strafe, geschehen. Eines jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen [173]).

Kirchen-Versammlungen. S. d. Art. Concilien.

Kirchen-Visitation nennt man die Untersuchung einzelner Kirchen und geistlicher Institute, welche an Ort und Stelle in der Absicht vorgenommen wird, theils um die den Kirchen-Gesetzen entsprechenden Verbesserungen zu veranlassen, theils um alles Dasjenige zu entfernen, was denselben widerspricht. In den älteren Zeiten gab es ordentliche Visitationen, welche zu bestimmten Zeiten — und außerordentliche, die auf besondere Veranlassungen abgehalten wurden.

Das geistliche Recht legt den Erzbischöfen und Bischöfen die Pflicht auf, jährlich wenigstens einmal ihre Diözesen persönlich zu visitiren [1]). Insbesondere sollen sie den Zustand der einzelnen

---

[172]) Ebendas. §. 26. Vergl. Beschw. d. Gen.-Vik. zu Fulda. Lit. T.

[173]) Ebendas. §. 30.

[1]) Concil. Tarracon. (ann. 516) Can. 8. „Ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et ecclesiae annuis vicibus ab episcopo visitentur.“ Can. 10. 11. C. 10. q. 1. Concil. Trident. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. Sess. XIV. C. 4. de reform. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. Sess. XIV. C. 4. de reform. Sess. XXV. C. 11. de regular.

liturgie.de

Kirchen und geistlichen Institute in Ansehung des Glaubens, der Sitten und kirchlichen Disciplin, wie auch rücksichtlich des Kirchen-Vermögens [2]) untersuchen, und die aufgefundenen Mängel entweder sogleich an Ort und Stelle heben, oder die Verbesserungen derselben durch eigene, nachträglich zu erlassende Dekrete veranlassen [3]). Häufig hielten sonst die Archidiakonen, als bischöfliche Delegirten, die Kirchen-Visitationen ab. Später überkamen die Dechante dieses Geschäft in Ansehung ihrer Kapitel, welche nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient [4]) nach beendigter Visitation die geschlossenen Visitations-Akten mit Bericht an den Bischof oder dessen Ordinariat einsenden sollen [5]).

Jeder Bischof hat das Recht, 1) den Dechanten, welche in seinem Namen die Kirchen-Visitationen vornehmen, besondere Visitations-Punkte — Instruktionen oder Visitations-Ordnungen (formulae visitationum) vorzuschreiben; 2) diejenigen kirchlichen Feierlichkeiten anzuordnen, unter denen solche abgehalten werden sollen, 3) die Zeit derselben zu bestimmen, und 4) die Form der jährlichen Visitations-Relationen festzusetzen. Dem Visitator soll der Pfarrer eine frugale Mahlzeit reichen; oft wird auch demselben gegen Quittung eine gewisse Taxe aus der Kirchen-Stiftung entrichtet [6]).

Die Visitations-Bescheide (decreta visitationum) betreffen entweder individuelle Verhältnisse geistlicher Personen, ihre Amtsführung, Betragen ꝛc., oder Lokal-Cultus-Sachen, oder allgemeine Diözesan-Angelegenheiten. Im ersteren Falle findet in der Regel, sofern sie sich auf Gegenstände der Disciplin beziehen, oder wo sonst ein summarisches Verfahren eintritt, keine Appellation Statt [7]), betreffen diese aber Gegenstände, welche zum ordentlichen Prozeß geeignet sind, so müssen sie an die einschlägige

---

[2]) Hierin haben sie sich jetzt nach den besonderen landesherrlichen Gesetzen zu benehmen.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

[4]) Ibid.

[5]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 120.

[6]) Concil. Trident. l. c.

[7]) C. 3. 32. X. de appellat.

liturgie.de

Instanz verwiesen werden. Rücksichtlich der allgemeinen Diözesan-Angelegenheiten werden auch allgemeine Anordnungen erlassen und als Diözesan-Gesetze publizirt. (S. d. Art. Bischof. Dechante. Visitationen.)

Kirchhöfe. Die meisten Kirchen sind mit Ringmauern umgeben, und innerhalb dieser wurden sonst die Verstorbenen beerdigt, was in den neuesten Zeiten durch Verlegung der Leichenhöfe aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten außerhalb der Städte und Dörfer nicht mehr Statt hat. In Beziehung auf Ersteres hießen die Kirchhöfe Friedhöfe, Gottesäcker, Ruhestätten. S. d. Art. Begräbniß.

Kirchthürme sind Gebäude an den Kirchen, deren Höhe ihre Breite und Länge weit übertrifft, und zum Aufhängen und Aufbewahren der Glocken, der Uhr u. s. w. bestimmt. Anfangs wurden sie von Holz erbaut; sie hatten auch nicht jene Höhe, wie später, sondern waren nur mit einem sogenannten Hütlein versehen. In Folge der gothischen Bauart hob sich auch der Baustyl in Errichtung von Kirchthürmen; Zeugen hievon sind die Domthürme zu Straßburg, Wien, Freiburg, dann jene zu Ulm und Landshut. Wo unter dem Thurme der Chor sich befindet, da läßt sich auf großes Alterthum schließen; diejenigen Kirchen hingegen, an denen der Thurm neben dem Chore steht, da läßt sich auf eine spätere Errichtung, welche in die zweite Hälfte des XV. oder in die erste des XVI. Jahrhunderts fällt, schließen. Die Thürme sind meist noch brauchbar, während das Schiff oder Langhaus als sehr beschädigt eingerissen und neu erbaut werden muß; in diesem Falle kommen die stehen gebliebenen Thürme meist neben dem Kirchen-Gebäude zu stehen. An den meisten Thürmen sind Uhren mit einem Schlagwerke angebracht; die Zeit der Entstehung der Kirchthurm-Uhren läßt sich nicht angeben [1]). (S. d. Art. Baulast. Kirchen-Gebäude.)

Kirchweihe. S. d. Art. Kirch-Einweihung.

Kirchenzucht. S. d. Art. Kirchen-Disciplin.

Kissen des Meßbuchs. Die große Ehrfurcht, welche man stets gegen das Evangelien- und Meßbuch bewies, veranlaßte, daß man dem Meßbuche während der h. Messe ein Kissen (pulivnar) unterlegte.

---

[1]) Permaneder, Die kirchliche Baulast. 4. München 1838. S. 105.

liturgie.de

Klage im weiteren Sinne heißt jedes gerichtliche Mittel, wodurch man ein bestrittenes oder entzogenes Recht verfolgen, und dessen richterliche Anerkennung erhalten will; im engeren Sinne ist sie dasjenige Mittel der Rechts-Verfolgung, wodurch man mittelst Verurtheilung eines Andern einen Rechts-Zustand herbeiführen will, und im engsten Sinne ein Mittel zur Verfolgung und Aufrechthaltung persönlicher Rechte [1]). S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Klage-Schriften sind eine Art Bittschriften, in welchen man dem Richter eine Klage mit der Bitte um richterliche Hülfe sowohl durch die Anordnung eines Judiciums, als durch die Entscheidung des Rechts — vorträgt. Der Kläger erklärt darin: welche Foderungen und aus welchen Gründen er solche an den Beklagten macht, und wie der Richter in dieser Sache verfahren und erkennen soll [1]). S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Klappern. Nach dem Gloria in excelsis, am grünen Donnerstage, verstummen bis zu demselben am Charsamstage sowohl die Klingeln, als Glocken. Statt derselben bedient man sich zum Zeichen der tiefsten Trauer hölzerner Instrumente, mittelst derer auch während dieser Zeit dem Volke vom Thurme herab das Zeichen zum Gottesdienste gegeben wird [1]). Die Klappern sind von Holz, weil Christus an einem hölzernen Kreuze gehangen hat.

Kleidertracht der Kleriker. Die Kleidung der Kleriker war in den ersten christlichen Zeiten äußerst einfach und sittsam [1]). Die Toga war beinahe das allgemeine Kleid, welches in jenen Zeiten nebst den Klerikern auch die Layen trugen, so daß zwischen Geistlichen und Layen dem Anzuge nach nur ein Unter-

---

[1]) Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 222.

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 53.

[1]) Auf dem Lande geschieht an diesen Tagen gewöhnlich das Zusammenrufen des Volkes zum Gottesdienste durch die Schulknaben, welche mit Klappern die Straßen durchgehen.

[1]) Concil. Trullan. (706) Can. 27.

liturgie.de

schied in der Länge und Sittsamkeit der Farbe sichtbar war [2]). Während der Verfolgungen konnten sich die Geistlichen, der Kleidertracht nach, ohnehin nicht wohl von den Layen unterscheiden. Erst nach dem Einfalle fremder Völker ahmten die Layen fremde Moden nach, und so entstand ein Unterschied zwischen der Kleidertracht der Layen und jener der Geistlichen. Diese wählten nicht selten nach dem Beispiele der emporkommenden Ordens-Geistlichen geringere und rauhere Kleider. Die Toga blieb jedoch das unterscheidende Kleid für die Kleriker, welches damals noch verschiedene Farben hatte. Später kamen die Talare von schwarzer Farbe auf [3]). Als Kopf-Bedeckung bediente man sich im gewöhnlichen Leben der Hüte, bei den geistlichen Verrichtungen aber der Birette.

Die Concilien früherer Jahrhunderte machten es den Geistlichen zur Pflicht, sich stets ihrem Stande angemessen zu kleiden [4]). In demselben Geiste sprachen sich die Concilien der mittleren Jahrhunderte hierüber aus, und verboten insbesondere den Geistlichen das Tragen von farbigen Kleidern [5]). Der Kirchenrath von Trient schärft diese Verordnungen neuerdings ein, und verordnet, daß alle Geistlichen eine ihrem Stande angemessene und für ihre Diözese durch besondere bischöfliche Verordnungen vorgeschriebene Kleidung tragen sollen [6]): „Propterea omnes ecclesiasticae personae, quantumcunque exemptae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia aut beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo, etiam per edictum publicum, moniti fue-

---

[2]) Ep. Cölest. I. ad Episc. Vienn. et Narbon. „Discernendi a plebe vel caeteris sumus doctrina, non veste; conversatione, non habitu, mentis puritate, non cultu.“

[3]) Can. 22. Dist. 23.

[4]) Concil. Carthagin. IV. (398) Can. 45. „Clericus professionem suam et in habitu, et in incessu probet.“ Hieronym. ep. 130 ad Demetriadem de virginit. servand. Nr. 5. Concil. Agathens. Can. 20. Concil. Masticon. I. Can. 5. Concil. Narbonens. Can. 7. Concil. Trullan. I. c. Concil. Nicaen. II. Can. 15. Concil. Aquisgranens. Can. 124. Locherer a. a. O. S. 52.

[5]) Concil. Lateran. IV. Can. 26. Concil. Colonien. (1280) Can. 1. 3. C. 2. de vit. et honest. cleric. in Clem.

[6]) Sess. XIV. C. 6. de reform.

liturgie.de

rint, honestum clericalem, illorum ordini et dignitati congruentem, et juxta ipsius Episcopi ordinationem et mandatum non detulerint, per suspensionem ab ordinibus ac officio et beneficio ac fructibus, reditibus et proventibus ipsorum beneficiorum, nec non, si semel correpti, denuo in hoc deliquerint, etiam per privationem officiorum et beneficiorum hujusmodi coërceri possint et debeant." Als Ursache gibt der Kirchenrath an: „Quia etsi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant [7])".

In unseren Tagen ist durch Diözesan-Verordnungen den Klerikern vorgeschrieben, sich im gewöhnlichen Leben nur der Kleider von schwarzer oder dunkler Farbe zu bedienen. Bei allen geistlichen Amts-Verrichtungen aber müssen sie in priesterlichen Kleidern erscheinen; außerdem besteht ihr feierlicher Anzug in dem Priester-Rocke oder einem Fracke und kurzen Beinkleidern von schwarzer Farbe. S. d. Art. Ordinirte; Pflichten derselben.

Kleidung der Priester (vestes sacrae sive sacratae). Die traurige Lage der ersten Christen, wie der Druck, dem sie Preis gegeben waren, hinderten, wie schon im vorigen Artikel bemerkt wurde, die Priester und Geistlichen damaliger Zeit, sich im öffentlichen Leben einer besonderen unterscheidenden Kleidung zu bedienen. Die Vorschriften, welche für dieselben hinsichtlich der Kleidertracht bestanden, enthielten nur die Bestimmung, daß sich die Geistlichen ihrem Stande gemäß — anständig kleiden, und jeden Luxus eben so sehr, wie jede Vernachläßigung im äußeren Decorum vermeiden sollten [1]). Das vorzüglichste Unterscheidungs-Zeichen in Absicht auf die Kleidung der Geistlichen scheint bloß die Farbe gewesen zu seyn. Aus Sokrates Kirchen-Geschichts-Büchern [2]) ersehen wir, daß sich die Geistlichen zu seiner Zeit schon dunkel kleideten, namentlich schwarze Kleider trugen. Was die eigene priesterliche Kleidung und insbesondere die

---

[7]) Cf. Sess. XXIII. C. 6. Sess. XXIV. C. 12. de reform. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. Sicilian. Concord. Art. XX.

[1]) Bingham l. c. Vol. II. p. 417.

[2]) Lib. VI. C. 22.

liturgie.de

Meßkleidung betrifft; so wird ihr Ursprung verschieden angegeben. Einige leiten dieselbe selbst von den apostolischen Zeiten her, Andere setzen ihre Entstehung in das fünfte, und wieder Andere in das siebente Jahrhundert. Indessen haben sich nach der Tradition die Priester bei der hl. Messe und anderen liturgischen Handlungen immer einer eigenen zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Kleidung zu bedienen. Der Kirchenrath von Trient erklärte [3]): „Ceremonias item adhibuit, ut mysticas benedictiones, lumina, thymiamata, vestes, aliaque id genus multa, ex Apostolica disciplina et traditione, quo et majestas tanti sacrificii commendaretur etc.," woraus sich schließen läßt, daß die Väter des tridentinischen Concil's den Ursprung der Meßkleidung auf den Grund der Tradition aus den ersten christlichen Zeiten herleiten wollten [4]).

Die den katholischen Geistlichen eigene priesterliche und Kirchen-Kleidung ist von der standesmäßigen, dann wieder jene, welche sie bei gewissen liturgischen Verrichtungen z. B. bei Taufen, Begräbnissen ꝛc. anziehen, von der eigentlichen Meß-Kleidung zu unterscheiden. Erstere besteht gewöhnlich in einem Talar oder einem langen weiten Kleide von schwarzer Farbe, dann in dem Chorrocke, Kragen und Birett, letztere in einer Kleidung mit einem eigenen Schnitte, deren einzelnen Theile das Humerale, die Albe, das Cingulum, der Manipel, die Stole und das Meßgewand sind. Außer der Kirche und den liturgischen Verrichtungen dürfen die Geistlichen die eigentlichen Priester-Kleidungen nicht tragen [5]).

Kleriker. S. d. Art. Geistliche.

Klingel-Beutel. Zu den freiwilligen Oblationen, welche theils demjenigen Geistlichen gehören, der solche empfängt, wie z. B. die Meß-Stipendien, theils der Kirche zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse zugewendet werden, rechnet man auch die Geldopfer, welche in die Opfer-Stöcke, Sammlungs-Büchsen oder in den Klingel-Beutel eingelegt werden. Nach altem Gebrauche trägt nämlich nach dem Offertorium oder auch nach der Wandlung an

---

[3]) Sess. XXII. C. 5. de sacrif. Miss.

[4]) Bona l. c. Lib. I. C. 24. ed. Antverp. p. 280. Hnogek a. a. O. I. S. 371.

[5]) Verordn. des P. Stephanus III. bei Baron ad. ann. 260. N. 6.

liturgie.de

Sonn- und Festtagen, wie auch bei anderen Kirchen-Feierlichkeiten der Kirchner oder ein Heiligen-Meister den Klingel-Beutel herum, um die freiwilligen Geldopfer von den Anwesenden einzusammeln. Diese Sammlung mit dem Klingel-Beutel während des Gottesdienstes soll jedoch ohne alles Geräusch geschehen.

Klöster. Ein Kloster heißt ein Verein (Congregation) von Manns- oder Frauens-Personen für religiöse und kirchliche Zwecke unter Autorisation der Kirchen- (jetzt auch mit Genehmigung der Staats-) Gewalt. Alle Klöster zusammen, welche eine und dieselbe Ordens-Regel haben und befolgen, machen einen Orden oder eine Ordens-Congregation aus. Dem ganzen Orden steht ein General, der Provinz d. i. den Klöstern desselben in einem bestimmten Bezirke ein Provinzial mit einem Provinzial-Kapitel, und jedem einzelnen Kloster ein Kloster-Obere, welcher Probst, Abt, Prior, Guardian oder auch, wie bei den Jesuiten-Collegien, Rektor heißt, vor. In den Frauen-Klöstern wird die Oberin Abtissin, Priorin oder Pröbstin genannt. Hinsichtlich der inneren Kloster-Disciplin regiert der Kloster-Obere sein Kloster unabhängig von dem Convente. In Absicht auf den Kloster-Haushalt und die äußere Verwaltung, so wie überhaupt in allen jenen Fällen, wo ihn die Kloster-Statuten an die Einwilligung des Convents oder Kapitels binden, muß er die Einwilligung dieses oder so vieler Mitglieder, als die besondere Kloster-Verfassung vorschreibt, einholen [1]). (S. d. Art. Congregationen. Ordens-Geistliche.)

Knien. Schon im Alten Testamente war das Knien eine religiöse Ceremonie [1]). Dieser Gebrauch wurde auch in der ersten christlichen Kirche bei der Verrichtung verschiedener Gebete, bei'm Empfange der heil. Sakramente und dann überhaupt bei'm öffentlichen Gottesdienste als ein Zeichen der Demuth, der Anerkennung unserer Schuld, wie auch der Anbetung eingeführt. An allen Sonntagen, mit Ausnahme der Zeit von Ostern bis Pfingsten, soll man sein Gebet kniend verrichten. An den Quatember-Tagen, und am Charsamstage, dann bei andern Gelegenheiten z. B. bei der Ertheilung der heil. Weihen, bei Kircheinweihungen ruft der

[1]) C. 6. 7. 8. X. de stat. monach. C. 4. X. de donat.

[1]) Gen. 17. 3—17. Num. 16, 22.

liturgie.de

Diakon flectamus genua, der Subdiakon levate. Bei der heil. Messe finden nach den Rubriken verschiedene Kniebeugungen Statt. Der Priester genuflektirt bei dem Et incarnatus est im Credo, bei jenen Stellen, wo des Kniens ausdrücklich Erwähnung geschieht z. B. bei'm Oremus, flectamus genua, — in nomine Jesu omne genu flectatur, — et procidentes adoraverunt eum, bei ausgesetztem Sanctissimum, so oft er nur eine Bewegung von der Mitte des Altars gegen die Epistel- oder Evangeliums-Seite macht, oder sich gegen das Volk wendet u. s. w., bei und nach der Consekration, so oft er den Kelch entblößt oder bedeckt, dann bei Ausspendung des heil. Altars-Sakraments, und bei dem Et verbum caro factum est etc. Die Ministranten müssen sich so oft knien, als sie den Celebranten knien sehen, einzelne Fälle bei den Akoluthen und dem Subdiakon, wenn dieser z. B. dem Diakon das Evangelien-Buch vorhält, ausgenommen. Der Diakon kniet sich, wenn er das Munda cor meum betet, und wenn er den Segen des Celebranten empfängt. Der Priester genuflektirt auch, so oft er an einen Altar zum Meßlesen geht, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, eben dies ist auch zu beobachten bei'm Vorübergehen an solchen Altären, welche einen Tabernackel haben, oder wenn bei einer heil. Messe die Wandlung schon vorüber ist. Die Layen knien sich bei allen Gottesdiensten, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist, bei der Wandlung und Communion in der heil. Messe, so wie auch in der Regel dann, wenn der Ministrant kniet.

Krägelchen der Geistlichen sind zwei Läppchen von schwarzem Seidenzeuge mit weißer Einfassung, welchen der Geistliche im Talar und Chorrock bei seinen geistlichen Funktionen trägt. In manchen Diözesen sind sie von blauer Farbe. Ihre Entstehung wird nicht unwahrscheinlich von dem Urim und Thummim der hohen Priester im A. T. abgeleitet.

Kreuz. Das Kreuz, woran Jesus den Erlösungs-Tod litt, ward schon von den Aposteln besonders verehrt, I. Kor. 1, 17—18. Gal. 2, 19. 5, 11. 6, 12. Eph. 2, 16. Phil. 2, 8. Kol. 1. 20., und den ersten Christen war es ein heiliges Symbol und Unterscheidungs- und Erinnerungs-Zeichen. Besonders aber stieg die Verehrung gegen dasselbe, als Helena, Konstantin's

liturgie.de

Mutter (326), das Kreuz, an welchem Jesus gelitten und gestorben, zu Jerusalem aufgefunden hatte [1]), woher sich das Fest der Kreuz-Erfindung (3. Mai) schreibt, zu welchem noch das Fest der Kreuz-Erhöhung (am 14. Sept.) kam. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch desselben allgemein. Jede Kirche, jeder Altar und Leichenhof ist mit einem Kreuze oder vielmehr mit einem Crucifixe geziert; unter dem Kreuzzeichen werden die Sakramente ausgespendet, die verschiedenen Gottesdienste abgehalten, und die liturgischen Handlungen und Gebete verrichtet [2]). In den Pallästen der Könige und Fürsten, wie in der niedrigen Hütte des Bettlers befindet sich dasselbe als ein heiliges Geräth und als eine Zierde des Hauses. Auf den Straßen und Feldern ist dasselbe aufgerichtet, und Fahnen und Waffen sind hiemit geschmückt. Es glänzt auf der Brust der Bischöfe und Prälaten, wie in den Kronen der Fürsten. Es wird dem Pabste, den Erzbischöfen und nach besonderer päbstlichen Bewilligung auch den Bischöfen, so wie bei allen Prozessionen, Bitt- und Bußgängen vorgetragen. Vom Passions-Sonntage an bis zur Feier der Auferstehung sind alle Crucifixe auf den Altären in blaue seidene Tücher eingehüllt, und am Charfreitage wird ein Crucifix, nachdem der Priester das Ecce lignum crucis dreimal gesungen, und solches vom schwarzen Flore, in den es gehüllt war, entblößt ist, in das heil. Grab getragen, wo dann die Adoration Statt findet [3]). Die Gestalt des Kreuzes war früher von der heutigen Form desselben verschieden. Das Eine bestand aus zwei quer über einander gelegten Hölzern in der Figur eines X, das sogenannte Andreas-Kreuz, das andere in der Figur eines T, das dritte in der Figur †, welche letztere heut zu Tag noch die übliche ist [4]).

Das Kreuzzeichen des Priesters kommt vor bei der Taufe auf der Stirne und an der Brust des Täuflings; des Bischofs vor der Firmung und während derselben an der Stirne des Firmlings.

---

[1]) Euseb. de vit. Constantin. M. Cyrill. Hierosol. Ep. ad Constantium.

[2]) Bona l. c. p. 502. Religionsfreund 1829. Nr. 31.

[3]) Martene l. c. p. 71. 138. — Am grünen Donnerstage wird auch ein Crucifix in ein Tuch von weißem Seiden-Stoffe gehüllt.

[4]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 496.

liturgie.de

Das Kreuzmachen ist besonders ritualmäßig bei der heil. Messe vorgeschrieben. Die Kreuze, welche hiebei vorkommen, und womit der Priester theils sich selbst, theils die oblata, theils den Diakon und Subdiakon, dann das Evangelium, das Wasser, Rauchwerk, das Volk ꝛc. bezeichnet, sind auf 55 bestimmt [5]). Deßgleichen kommt dasselbe vor bei der Spendung der übrigen Sakramente, bei den Segnungen und anderen liturgischen Verrichtungen. Außerdem machen schon die Christgläubigen von den Apostel-Zeiten her das Kreuz. Mit dem Kreuzzeichen werden alle Gebete angefangen, und beschlossen. Mit dem Kreuzmachen stehen die katholischen Christen auf, und mit ihm begeben sie sich zur Ruhe. Sie bezeichnen sich mit dem Kreuze, wenn sie aus dem Hause gehen, und in die Kirche treten, wo sie bei der Verrichtung ihrer Andacht noch öfter das Kreuz machen, dasselbe thun sie, wenn sie die Kirche wieder verlassen, so wie auch vor und nach dem Essen, dann vor und nach einem wichtigen Ereignisse. Das Kreuzmachen besteht übrigens darin, daß sich der Christ an der Stirne, am Munde und an der Brust oder an den Haupttheilen des Leibes nämlich von der Stirne gegen die Brust, und dann von der linken zur rechten Schulter mit dem Kreuze bezeichnet. Ersteres heißt das deutsche, letzteres das lateinische Kreuz. So oft man das Kreuz macht, spricht man die Worte: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Die Griechen unterscheiden sich bei'm Kreuzmachen von den Lateinern darin, daß sie sich von der Stirne auf die Brust, von da auf die rechte Schulter, und wieder auf die Brust bezeichnen, die linke Schulter aber ganz unberührt lassen. — Was die Crucifixe oder Kreuz-Bilder betrifft, so hatte man solche schon im vierten Jahrhunderte, d. h. damals schon fing man an, dem Kreuze auch das Bildniß des Gekreuzigten beizufügen [6]). (S. d. Art. Crucifixe. Crux gestatoria.)

---

[5]) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. 1824. S. 251. „Verschiedene geistliche Orden haben auch mancherlei Abweichungen; so bezeichnen sich die Karthäuser am Ende des Gloria und Credo nicht, die Karmeliten aber nicht zu indulgentiam, wohl aber nach dem Evangelium, Offertorium, der Communion und Postcommunion mit dem Kreuze."

[6]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 527.

liturgie.de

Kreuzbrode. Schon bei den Alten war es üblich in den Brodteich einen oder mehrere Kreuz-Einschnitte zu machen, um solches, wenn es gebacken, desto leichter brechen zu können; ein solches Brod hieß Kreuzbrod; daher kommt auch der biblische Ausdruck: das Brod brechen.

Kreuzgänge nennt man jene Bitt- oder Bußgänge, welche von einer gläubigen Gemeinde unter Vortragung des Kreuzes und mit eifrigem Gebete an heilige Orte gehalten werden. Die Fahnen werden hiebei mitgetragen, als Zeichen des Sieges, den Jesus Christus für unsere Erlösung über Tod und Hölle errungen hat. Das Kreuz wird vorgetragen, zum Zeichen, daß wir Christus nachfolgen, und Ihn — den Gekreuzigten überall bekennen sollen. Solche Bittgänge finden nach Anordnung der katholischen Kirche am Markus-Tage und in der Kreuzwoche, wie auch bei anderen allgemeinen Anliegen Statt.

Kreuzgänge nennt man auch die gewölbten Gänge um die Dom- und Kloster-Kirchen, in denen gewöhnlich ein großes steinernes oder hölzernes Crucifix errichtet ist.

Kreuzherren. Ueber ihren eigentlichen Ursprung hat man keine volle Gewißheit. Nur so viel ist gewiß, daß dieselben Anfangs kein eigentliches Ordens-Institut bildeten, sondern bloß der Pflege der Kranken gewidmet waren. Sie existirten schon im zwölften Jahrhunderte, und wurden von Innocenz IV. bestätigt. Derselbe Pabst ertheilte ihnen eine Regel, wodurch sie die Form eines Kloster-Institutes erhielten. Sie trugen ein schwarzes Kleid, in welches ein rothes Kreuz eingewebt war, auch sollten sie jederzeit ein Kreuz in den Händen tragen. Uebrigens theilten sich selbe in verschiedene Zweige, vorzüglich in Frankreich und Deutschland, und zeichneten sich im Kriege gegen die Albigenser aus.

Kreuz-Partikel. Helena hatte das Kreuz, an welchem Christus gekreuzigt worden, und gestorben ist, nebst den Nägeln, die seine Hände und Füße durchbohrt hatten, aufgefunden [1]) Dasselbe ward in Jerusalem aufbewahrt, und immer Gegenstand der höchsten Verehrung. Von demselben wurden endlich viele Stück-

---

[1]) Socrat. Hist. eccl. Lib. I. C. 17. Socomen. Hist. eccles. Lib. II. C. I.

liturgie.de

chen abgeschnitten, und diese unter gehöriger Recognition mit Erlaubniß der kirchlichen Behörde in Gold und Silber gefaßt und dann zur Verehrung in den Kirchen ausgesetzt (particulae crucis). Der Kreuz-Partikel wird bei der hl. Messe und anderen Andachten gewöhnlich zwischen zwei brennenden Lichtern ausgesetzt; bei den Anräucherungen des Altars incensirt der Priester den Kreuz-Partikel stehend; auch werden in manchen Kirchen Kreuz-Messen und Kreuz-Aemter unter Exposition des Kreuz-Partikels gehalten; nach diesen und anderen Andachten wird mit demselben die Benediktion über das Volk gegeben, und dann solcher zum Küssen dargereicht. Auch finden an manchen Orten, besonders an den zwei Kreuz-Festen, Prozessionen unter Herumtragung des Kreuz-Partikels Statt; vor und nach denselben wird das Volk hiemit gesegnet.

Kreuzweg. So nennt man jenen Weg, welchen Jesus Christus von Jerusalem aus bis auf den Kalvarienberg, wo er den Kreuztod erlitt, machen mußte [1]). Die ersten Christen begeistert von der Verehrung, die sie für jene Orte trugen, welche durch das Leiden und den Tod Jesu Christi geheiligt waren, besuchten häufig dieselben. Mit der Zeit wurden an jenen geheiligten Stätten Stationen-Bilder errichtet, durch welches das Leiden und der Tod Jesu Christi dargestellt ward. Mit diesen Besuchen verbanden die römischen Päbste besondere Abläße für jene Christgläubigen, die zur Verehrung des Leidens und Todes unseres Erlösers an jene heiligen Orte wallfahrteten. Als die Saracenen das heilige Land erobert hatten, und sohin die Besuche der heiligen Orte nur mit großer Gefahr geschehen konnten; so gestatteten die römischen Päbste die Errichtung der sogenannten Kreuzweg-Stationen für die ganze Christenheit, und verliehen mit dem Besuche derselben alle jene Abläße, welche mit dem Besuche der heiligen Orte selbst verbunden waren. — Der Kreuzweg ist ein Mittel, sich das Leiden und den Erlösungs-Tod Jesu zu vergegenwärtigen. Derselbe besteht aus 14—15 Bildern, welche das Leiden Jesu vom Anfange bis zum Ende darstellen. Jedes Bild ist eine besondere Station, und am Freitage, wie an

---

[1]) Kreuzweg ist in der gemeinen Sprache auch ein Weg, welcher von einem andern in Form eines Kreuzes durchschnitten wird.

liturgie.de

den Sonntagen Nachmittags in der Fastenzeit werden vor jeder einzelnen Station besondere Betrachtungen über den Leidenszug, den sie enthält, angestellt. Zur Einweihung der Stationen-Bilder haben die Seelsorger bei ihrem Ordinariate besonders um Erlaubniß nachzusuchen. Da aber diese und die Ertheilung der auf den Kreuzweg bewilligten Ablässe von dem heiligen Vater meist den Franziskaner-Rekollekten oder Reformaten vorbehalten ist: so haben die Pfarrer in jenen Diözesen, wo dieses Statt findet, in ihren Gesuchen denjenigen Pater der Franziskaner anzugeben, welcher die Einweihung solcher Bilder vornehmen soll.

Kreuzwoche. So heißt die sechste Woche nach Ostern, weil an den ersten drei Tagen derselben unter Vortragung des Kreuzes nach Vorschrift der Kirche Bittgänge, wie am St. Markus-Tage, abgehalten werden. Mamertus, Bischof von Vienne in Frankreich, führte solche bei Gelegenheit trauriger Elementar-Ereignisse zuerst (449) in seiner Diözese ein. Nach und nach wurden sie allgemein, und der Kirchenrath von Orleans I. erließ hierüber die erste Verordnung [1]). Diese Bittgänge, welche in eine andere angränzende Pfarr-, Filial- oder Kloster-Kirche gehalten werden, sollen nach der Absicht der Kirche eigentliche Bußgänge seyn, bei denen die Gläubigen Gott zugleich um das Gedeihen der Feldfrüchte bitten sollen. Bei denselben wird das Hochwürdigste nicht mitgetragen, und die Evangelien werden nicht abgesungen, sondern die Allerheiligen-Litanei gebetet, weßwegen sie litaniae heißen; auch hat hiebei die blaue Farbe Statt. Die Bittgänge am Markus-Tage und an den drei Tagen in der Kreuzwoche sind gestattet. Oester. Hofd. v. 27. Dez. 1782 u. 15. Jul. 1789. Bayern. R.-B. f. Fr. 1804. S. 65. V. v. 4. April 1804. Würtemb. bisch. Erlasse v. 12. Sept. 1820. 25. Jan. 1822 und 16. Aug. 1823.

Krönung des Pabstes. Bald nach der Pabstwahl erfolgt die feierliche Consekration und Krönung oder Inthronisation des neuen Pabstes. Beide können zugleich an Einem Tage, oder es kann letztere auch einen Tag nach der Consekration vorgenommen werden. Die Consekration geschieht nach dem

[1]) Can. 3. Dist. de consecrat.

liturgie.de

römischen Ceremoniale, und der Ritus richtet sich nach den Weihen, in denen der neu Erwählte steht.

Ist der neu Erwählte noch nicht Bischof, so wird er erst zum Bischofe, ist er noch nicht Priester, so wird er zum Priester, und dann zum Bischofe geweiht.

Bei der Consekration legt der Consekrator dem neuen Pabste das Evangelien-Buch über das Haupt, wobei ihn die Cardinal-Bischöfe unterstützen. Hierauf legen diese sowohl, als die anwesenden Bischöfe die Hände auf das Haupt des neu Erwählten. Die Aufgießung des hl. Oels geschieht vom Cardinal-Dekan.

Die Krönungs-Feierlichkeiten sind folgende: Am Krönungstage, wozu gewöhnlich ein Sonn- oder Festtag nach der Erwählung ausersehen wird, begibt sich der Pabst, in einem Tragsessel von Kammer-Bedienten getragen, in feierlichem Zuge in die Peters-Kirche. Am Portal dieser Kirche, wo ein Thron mit einem Baldachin errichtet ist, hält der Zug stille. Se. Heiligkeit verläßt dann den Tragsessel, und besteigt den Thron unter dem Gesange des Chors Tu es Petrus etc. Danach hält ein Cardinal eine lateinische Rede. Hierauf küsset dieser den Fuß und die Hände des Papstes, empfängt die Umarmung, und bittet dann: daß auch die Geistlichen der Peters-Kirche zum Fuß-Kusse gelassen werden mögen. Nach dieser Huldigung wird der feierliche Einzug in die Peters-Kirche gehalten. Dort angekommen, steigt Se. Heiligkeit herab, begibt sich in die Kapelle des allerheiligsten Sakraments, und verrichtet allda kniend und ohne Infel ein Gebet vor dem Altare. Hienach besteigt der hl. Vater wieder den Tragsessel, um in die Kapelle des hl. Gregor's getragen zu werden. Dort angelangt, steigt er vom Tragsessel herab, kniet sich auf einen zubereiteten Betstuhl, verrichtet allda, mit der Infel auf dem Haupte, ein Gebet, und verfügt sich sodann auf den dem hohen Altar gegenüber hergerichteten Thron. Neben ihm nehmen die fremden Gesandten und die römischen Fürsten Platz. Die Cardinäle in rothen Mänteln werden nun zum Hand-, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe aber zum Fußkusse gelassen. Nach dieser Huldigung (Adoration) steht der hl. Vater auf, spricht ohne Infel: Sit nomen Domini etc., ertheilt den päbstlichen Segen, und setzt sich wieder auf den Thron nieder. Nun legen die Cardinäle weiße Kirchen-Kleider an. Sobald dieses geschehen ist, erhebt sich der hl. Vater von seinem Throne, und stimmt die Terz

liturgie.de

an, welche der Chor fortsetzt. Während dieses Gesanges betet derselbe die vorgeschriebenen Psalmen, und bereitet sich zur hl. Messe vor, wobei ihm zwei Patriarchen dienen. Hierauf läßt er sich, nachdem er die Hände gewaschen, unter Assistenz des Cardinal-Diakons, die Meßkleider anlegen. Nach vollendeter Ankleidung steckt ihm der bei der Messe assistirende Cardinal-Diakon den päbstlichen Ring an den Finger, und reicht ihm das Weihrauch-Schiffchen zum Imponiren dar. Sobald der erste Cardinal-Diakon zu den am Throne aufgestellten Stühlen sich begeben hat, stimmt der erste assistirende Diakon das Procedamus in pace an. Der hl. Vater besteigt den Tragsessel, und der feierliche Zug setzt sich in Bewegung. Bei dieser Prozession trägt ein Ceremonien-Meister in der einen Hand ein großes Becken, auf welchem die Herrlichkeit der Welt unter dem Bilde verschiedener Palläste und Schlösser, die aus Flachs gemacht sind, dargestellt ist, in der andern Hand hat er einen silbernen Stab, an dessen Ende eine brennende Wachskerze befestiget ist. Nachdem er mehrere Reverenzen gegen den heiligen Vater gemacht hat, zündet er diese flächserne Figur an, und verbrennt solche im Angesichte des Pabstes mit den Worten: „Pater sancte! sic transit gloria mundi.“ Nach geendigter Prozession begibt sich der hl. Vater an den Hochaltar, und beginnt dort die hl. Messe. Ist das Confiteor gebetet, so wird dem Pabste die Infel vom Cardinal-Evangeliums-Diakon aufgesetzt, wobei drei Cardinäle nach einander drei verschiedene Orationen ablesen. Hienach steigt der Pabst vom Tragsessel, geht ohne Infel an die Altars-Stufen, und empfängt da von dem ersten assistirenden Cardinal-Diakon das Pallium. Dieser hängt ihm solches mit den Worten um: „Accipe pallium, sanctam plenitudinem pontificialis officii ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae ejus matris, et sanctorum postolorum Petri et Pauli et sanctae rormanae Ecclesiae.“ Nachdem der heil. Vater den Thron wieder bestiegen hat, küssen ihm die Cardinäle kniend den Fuß, und stehend die Hand, und empfangen darauf die Umarmung. Die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe küssen den Fuß und das Knie, die infulirten Aebte und Pönitentiarien von St. Peter aber den Fuß allein. Hierauf begibt sich der hl. Vater, ohne Infel, an den Altar, setzt den Introitus fort, betet das Kyrie, beginnt das

liturgie.de

Gloria in excelsis, und geht wieder zum Throne zurück. Nachdem das Gloria vom Orgel-Chore unter Begleitung der Musik abgesungen ist, begibt sich der Pabst wieder an den Altar, singt die vorgeschriebene Collekte, und kehrt dann zum Throne zurück. Der Cardinal-Diakon begibt sich mit vier Stabträgern, dem Utidore di Rota und den Consistorial-Advokaten in die unterirdische Kapelle (Confession genannt), wo die Gebeine der hhl. Apostel Petrus und Paulus ruhen, und verrichtet da die vorgeschriebenen Gebete zur Erflehung des göttlichen Beistandes für den neuen Pabst. Nach diesen Gebeten werden sowohl die Epistel als das Evangelium in lateinischer und griechischer Sprache abgesungen, und dann die zwei Evangelien-Bücher dem hl. Vater zum Küssen dargereicht. Hierauf stimmt derselbe das Credo an, steigt nach dessen Ende vom Throne und begibt sich an den Altar, wo er die hl. Messe fortsetzt. Vor der Communion geht er zum Throne zurück, auf welchem er nach vorgängiger Anbetung der hl. Hostie und des Kelches, stehend auf demselben, communicirt. Von da begibt sich der Pabst wieder zum Altare, setzt die hl. Messe bis zum Ende fort, und ertheilt dem Volke den päbstlichen Segen. Nach diesem verehret der Cardinal-Erzpriester von St. Peter Sr. päbstlichen Heiligkeit einen weißen, damastenen und mit Silber bestickten Beutel mit 25 Julien, welche dann die zwei Cardinäle, welche das Evangelium abgesungen haben, erhalten.

Nun wird der hl. Vater auf einem Tragsessel in feierlicher Prozession auf die große Altane der St. Peters-Kirche getragen, wo sonst die Päbste dem Volke die Benediktion zu ertheilen pflegten, um da die Krönung Sr. Heiligkeit vorzunehmen. Dort angelangt, läßt sich der Pabst auf den daselbst errichteten Thron nieder. Der Chor singt die Antiphon: Corona aurea super caput ejus, der Cardinal-Dekan verrichtet das Krönungs-Gebet: Omnipotens sempiterne Deus dignitas etc. der Cardinal-Diakon nimmt nach diesem dem hl. Vater die Infel ab, und setzt ihm, in Verbindung mit dem Cardinal-Dekan, die dreifache Krone unter den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam etc. auf. Hiernach ertheilt der Pabst dem versammelten Volke vom Throne aus die Benediktion, und zwei Cardinal-Diakonen verkünden sowohl in italienischer, als lateinischer Sprache den vollkommenen Ablaß.

liturgie.de

Nach geendigter Krönung, oft aber noch später, verfügt sich der Pabst in feierlicher Prozession in die Kirche von St. Johannes im Lateran, und nimmt von derselben, als der Hauptkirche der ganzen Christenheit, feierlichen Besitz. Bei'm Kapitol ist ein Triumph-Bogen errichtet, wo der Senator Rom's Sr. Heiligkeit die Schlüssel der Stadt überreicht, und den Eid der Treue leistet. Am Durchgange durch den Triumph-Bogen des Titus zum Colliseum überreicht der Ober-Rabbiner der in Rom wohnenden Juden dem Pabste die fünf Bücher Mosis. Ist der Zug an der St. Johannis-Kirche angekommen, so bringt der Cardinal-Erzpriester dem heil. Vater das Kreuz zum Küssen dar. Hierauf legt der Pabst den päbstlichen Schmuck an, und besteigt den unter dem Portikus der Kirche errichteten Thron. Die Chorherren des Laterans küssen Sr. Heiligkeit den Fuß, und der Cardinal-Erzpriester überreicht die Schlüssel der Kirche, von denen der eine von Gold, der andere von Silber ist.

Die Cardinäle legen nun ihren Ornat an, der hl. Vater steht vom Throne auf, und begibt sich an den Haupteingang des Saales, wo ihm der Cardinal-Erzpriester das Aspergill darreicht, mit welchem er die Umstehenden besprengt; er selbst aber wird dreimal von dem Cardinal angeräuchert. Hierauf besteigt der Pabst wieder den Tragsessel, in welchem man ihn bis zum Hauptaltare der St. Johannis-Kirche trägt. Allda verrichtet er ein Gebet, nach welchem er bis zu dem im Chore errichteten Throne getragen wird. Dort läßt er sich auf diesen nieder, empfängt die Huldigung der Cardinäle, und ertheilt die Benediktion. Hierauf beginnt der feierliche Zug in den Lateran-Pallast; während desselben stimmt der Cardinal-Erzpriester einige Gesänge an, und verrichtet die vorgeschriebenen Gebete; die Cardinäle aber und die übrigen anwesenden Prälaten erhalten von dem hl. Vater verschiedene goldene Denkmünzen mit dem Brustbilde Sr. Heiligkeit. Dort wird dem Pabste eben so, wie in der St. Peters-Kirche, die dreifache Krone aufgesetzt, und dann von demselben zweimal der Segen über das Volk ertheilt [1]).

[1]) Cf. Ord. roman. C. 48. Ceremon. Rom. juss. Gregor. X. edit. Ordinarium S. Rom. Eccles. (Mabillon T. II. p. 243). Die Pabstwahl III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 28.

liturgie.de

Kron-Cardinäle. S. d. Art. Cardinäle.

Krummstabs-Lehen. S. d. Art. Kirchen-Lehen

Kugel auf den Kirchthürmen. Die symboliche Bedeutung hievon ist: die Kugel bedeutet die Welt, welche bis zum Erlösungs-Tde Jesu Christi im Argen lag; durch diesen wurden die Banden gelöst, unser Heil gewirkt, und die Pforten des Himmels uns geöffnet; nachher folgte erst die Verbreitung und Gründung der Kirche, welche kraft des Ausspruches unseres Heilandes auf einen Fels gebaut ist, und die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen; Petrus, der sichtbare Nachfolger Christi, bedeutet der Fels; auf ihm ruht die Kirche, der Hahn, welcher gewöhnlich auf dem Kreuze angebracht ist, ruht auf diesem — dem Zeichen unserer Erlösung. Die Kugel erinnert uns an unseren traurigen Zustand vor der Erlösung, das Kreuz an diese selbst, wie an die Gründung der Kirche, der Hahn an Petrus, der dreimal Christus verläugnete; aber von Reue alsbald durchdrungen ward. Eben so sollen auch wir wahre Reue haben, gleich ihm dem Kreuze anhängen, die Welt und ihre Reize besiegen, nur dem Himmel leben, und standhaft in Ausübung der Glaubens- und Tugend-Pflichten seyn.

Kuppel ist ein gewölbtes Dach über ein großes rundes Gebäude, welches gegen oben eine Oeffnung hat, damit das Licht und die Luft durch dieselbe einfallen kann. Gewöhnlich sind die größeren Kirchen-Gebäude, besonders die Domkirchen, mit einer Kuppel versehen. — Die Kuppel in einer Kirche ist ein, gewöhnlich in der Mitte des Daches angebrachtes, großes Gewölbe, welches oben ein Latern-Thürmchen hat, durch dessen, mit Glasscheiben rund um bedeckten Oeffnungen das Licht einfällt. Inwendig sind die Kirchen-Kuppeln mit schönen Gemälden aus der heiligen Geschichte und sonsten angemessenen Zierrathen versehen.

Kuppel-Pelz wird diejenige Remuneration genannt, welche Jemand demjenigen entrichten muß, der sich als Unterhändler bei Zustandebringung eines Ehe-Verlöbnisses hat gebrauchen lassen, und im Auftrage seines Mandaten hiebei agirt hat. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Kyrie eleison (*Κύριε ἐλέησον*); Herr! erbarme Dich. Diese Bitt-Formel, welche schon im Alten Testamente

liturgie.de

Ps. 50. 55. 56. (חַנֵּנִי אֱלֹהִים) üblich war, und dann bei Matth. 15, 22 vorkommt, wurde sehr frühzeitig in der christlichen Kirche gebraucht. Nur ist es ungewiß, wann und von wem eigentlich dieselbe eingeführt worden sey. Sokrates [1]) schreibt die Einführung des Kyrie eleison dem hl. Ignatius, Bischof von Antiochien, Theodoret [2]) aber dem Flavian und Theodor, welche zu Ende des IV. und im Anfange des V. Jahrhunderts zu Antiochien lebten, zu. Radulph berichtet [3]), der Pabst Silvester habe diese Bitt-Formel von den Griechen entlehnt; Amalarius, Strabo u. A. hingegen eignen die Einführung des Kyrie eleison Gregor I. zu [4]). So viel ist indeß gewiß: daß dasselbe schon im fünften Jahrhunderte sowohl bei den canonischen Tagzeiten, als auch in der Messe in der lateinischen Kirche gebraucht wurde [5]). In den früheren Zeiten wurde das Kyrie eleison beliebig von dem Priester abgebetet, bei der feierlichen Messe wiederholte es der Chor abwechselnd mit dem Volke so oft, bis der Celebrant ein Zeichen zum Aufhören gegeben hatte [6]); später aber ward verordnet: daß dasselbe neunmal abgebetet werden soll, und zwar dreimal Kyrie eleison, dreimal Christe eleison und wieder dreimal Kyrie eleison. Ersteres geht auf Gott den Vater, das zweite auf Gott, den Sohn Jesus Christus, und das dritte auf Gott, den heiligen Geist. In der lateinischen Kirche spricht der Priester abwechselnd mit den Ministranten das Kyrie eleison sechsmal, und das Christe eleison dreimal, während die Griechen nur allein sechsmal Kyrie eleison sprechen.

---

[1]) Hist. eccl. Lib. VI. C. 8.

[2]) Hist. eccl. Lib. II. C. 24.

[3]) Radulphus Tugriensis de canon. observ. prop. 28. Cf. Compilat. chronologic. T. I. script. vet. Germ. ed. Pistorii Col. 1064.

[4]) Cf. Bona l. c. p. 315.

[5]) Concil. Vasens. a. 519. C. III. „Quia iam Sede Apostolica, quam etiam per totas orientales atque Italiae provincias dulcis et nimium salutaris consuetudo est intromissa, ut Kyrie eleison frequentius cum grandi affectu et compunctione dicatur: placuit etiam, ut in omnibus ecclesiis nostris ista tam sancta consuetudo et ad Matutinos et ad Missam et ad Vesperas Deo propitio intromittatur."

[6]) Ordo Roman. I. bei Mabillon T. II. Mus. Ital. p. 9.

liturgie.de

Mit dem Kyrie eleison fangen auch die Litaneien an, und in früheren Zeiten sprach das Volk bei den allgemeinen Gebeten nach der missa catechumenorum bei jeder einzelnen Bitte ebenfalls Kyrie eleison [7]).

L.

Ladung. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Lamm Gottes. In vielen Kirchen ist über dem Tabernackel ein Lamm angebracht, welches auf einem mit sieben Siegeln versehenen Buche ruht. Apok. 5, 1—7. Dieses Buch oder eigentlich diese Rolle (weil die Juden nur auf Pergament-Rollen schrieben) bedeutet die Rathschlüsse Gottes über die Sterblichen, die uns ein Geheimniß bis zu ihrer Entsieglung und Eröffnung bleiben. Das Lamm stellt Jesus vor, der wie ein Lamm mit göttlicher Geduld sich dem Erlösungs-Tode hingab. Isa. 53, 7. Apg. 7, 32; der uns aber hier die Sieges-Zeichen seines Erlösungs-Todes zur immerwährenden Erinnerung vorhält. Tod und Auferstehung, Erniederigung bis zur Gestalt eines Knechtes, und höchste Verherrlichung werden uns hiedurch angedeutet. Es befindet sich in der Mitte des Thrones; weil Jesus unser Mittler und Erlöser als Gott seinem Vater gleich, er unser Herr und Richter ist.

Lampen (cicindelae). Vermöge uralter Disciplin werden in den Kirchen herabhängende Lampen sowohl am Haupt-Altare, als an den Neben-Altären gebraucht, in welchen ein Licht vom reinsten Oliven-Oele brennen soll. An den Seiten-Altären, welche keinen Tabernackel haben, können dieselben entfernt werden, an den Haupt-Altären aber, so wie überhaupt an jenen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, soll eine nicht verlöschende Lampe brennen. (S. d. Art. Ewiges Licht).

Lancellot. S. d. Art. Corpus juris canonici.

Landbischöfe. S. d. Art. Chorbischöfe.

---

[7]) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 579.

liturgie.de

Landdechante. S. d. Art. Dechante auf dem Lande.

Landespatron wird der Schutz-Heilige eines ganzen Landes genannt. (S. d. Art. Festtage).

Landkapitel heißt der Bezirk, dem ein Dechant vorgesetzt ist. (S. d. Art. Dechante auf dem Lande).

Langhaus (narthex — vestibulum) ist der Theil der Theil der Kirche, welcher für die Laien bestimmt ist. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude).

Lateinische Sprache ist die Kirchen-Sprache. (S. d. Art. Liturgie).

Lateran. S. d. Art. Concilien.

Laudes. Nach der Matutin werden die Laudes abgebetet [1]). Sie sind ein Theil der canonischen Tagzeiten, und bestehen aus den nach der Rubrik einschlägigen Antiphonen, Psalmen, einem Kapitel und Hymnus, dann aus dem Gesange des Zacharias — Benedictus — und einer Oration ꝛc. Wenn dieselben an hohen Festtagen feierlich abgesungen werden, so wird auch der Altar beräuchert. Den Gesang des Zacharias hat der hl. Benedikt bei den Laudes eingeführt, so wie sich auch von der Regel desselben die Benennung Laudes herschreibt.

Lavabo. S. d. Art. Händewaschung.

Laien heißen in der Kirchen-Sprache alle weltliche Personen.

Laien-Brüder — Laien-Schwestern sind alle Benennungen, die Kloster-Instituten nur eigen sind, man versteht darunter solche Personen, welche wohl die Kloster-Gelübde nach erstandenem Noviziate abgelegt, in der Regel nichts studirt haben, und auch keine der hl. Weihen empfangen können, übrigens zur

---

[1]) Martene l. c. p. 18. C. VII. „Nocturnis vigiliis adjungendae sunt laudes solemnes, quae matutinorum nomine s. Benedictus aliique antiquiores scriptores donant, a voce matura, id est, aurora, eo quod ad auroram, seu luce incipiente, canerentur: unde etiam si tardius ad vigilias aliquando excitari ac surgere contingeret; luce apparante, nocturnum statim dimittebatur officium, ut matutini inciperentur: id quod de Romana praesertim Ecclesia commemorat Amalarius in libro de ordine Antiphonarii C. 4.“

liturgie.de

Bedienung der eigentlichen Ordens-Glieder, wie zum Einsammeln der milden Gaben von den Gläubigen bestimmt sind.

Layen-Brüder (fratres barbati) sind Personen in den Manns-Klöstern, welche die niederen Kloster-Dienste und die Haus-Arbeiten verrichten, wie auch die Bedienung der eigentlichen Ordens-Geistlichen (patres) besorgen müssen. Ehemals hieß man sie auch fratres oblati oder conversi, weil man früher den Eintritt in ein Kloster conversio nannte. Dieselben brauchen nicht studirt zu haben, und es wird daher auch von ihnen keine wissenschaftliche Bildung gefodert. Sie sind theils zur Erleichterung der Kloster-Geistlichen (patres), theils zum Verkehre des Klosters mit der Welt, z. B. zum Terminiren, aufgestellt, tragen nach ihrer Einkleidung den Ordens-Habit, und sind nach abgelegter Profession an die Kloster-Gelübde gebunden. Im Convente oder Kapitel haben sie weder Sitz noch Stimme. Das Kloster zu Vallombrosa stellte solche zuerst auf, und sein Beispiel ahmten alle Klöster nach.

Layen-Schwestern. Was die Layen-Brüder in den Manns-Klöstern sind, das sind die Layen-Schwestern in Frauen-Klöstern, nur daß letztere zur strengen Clausur verpflichtet sind. Sie müssen in der Regel die Küche, die Wäsche, und überhaupt die niederen Dienste besorgen. Durch ihre Aufstellung sollte es den eigentlichen Kloster-Frauen möglich werden, den canonischen Tagzeiten und den übrigen Andachts-Uebungen besser obliegen zu können. S. d. Art. Ordens-Geistliche.

Lazaristen, auch Congregation der Priester der Mission genannt, wurden von dem h. Vinzenz von Paul aus Pouy, einem Dorfe in Gascogne in Frankreich, um das Jahr 1626 errichtet. Der fromme Graf von Joigny und seine Gemahlin, wie auch der damalige Erzbischof von Paris, unterstützten ihn bei seinem Unternehmen, und die von ihm gestiftete Congregation ward sowohl vom Pabste, als vom Könige von Frankreich (1632) genehmigt. Von ihrem Priorate zu St. Lazarus in der Vorstadt St. Denis von Paris erhielten sie den Namen Lazaristen.

Dieser Orden bestand aus Regular-Klerikern, welche die Ordens-Gelübde ablegten. Die Missionen in den Ländern der Ungläubigen zur Ausbreitung der christ-katholischen Religion, wie

liturgie.de

auch Unterricht der Jugend, und mit bischöflicher Bevollmächtigung Beförderung des wahren Christenthums, besonders unter dem Landvolke, waren ihre Hauptzwecke.

In China haben sie nur noch eine Mission, außerdem bewiesen sie sich um so thätiger unter den Christen selbst.

Zur besseren Bildung der Geistlichen errichtete der h. Vincentius eigene geistliche Bildungs-Anstalten, in denen die Zöglinge sowohl zum Empfange der hh. Weihen, als auch zum Missions-Geschäfte vorbereitet werden sollten. In Frankreich ward dieses Institut in allen Theilen des Reichs eingeführt, und von da ging es auch auf andere Länder über. Im Jahre 1816 wurde demselben sowohl das Missions-Geschäft in Frankreich zur Belehrung und Besserung des Volkes übergeben, als auch die Seelsorge über verschiedene Landgemeinden wieder anvertraut. Am zahlreichsten sind sie in Polen, wo sie Väter der Mission heißen, und ihre alten Kloster-Gebäude und Lehrer in den geistlichen Seminarien noch haben. Oesterreich hat sie gleichfalls aufgenommen. In anderen Ländern wurden die Lazaristen theils durch die neuesten Kriegs-Ereignisse verdrängt, theils blühten sie dort mit weniger günstigem Erfolge.

Lazarus-Orden. Dieser Orden wurde bei Gelegenheit der Kreuzzüge gestiftet. Sein ursprünglicher Zweck war, die Aussätzigen zu pflegen. Allein schon im zwölften Jahrhunderte erhielt derselbe die Bestimmung, nebst der Kranken-Pflege gegen die Ungläubigen zu kämpfen.

Den Aussätzigen wurde, wenn man sie für qualificirt fand, nicht nur der Eintritt in den Orden gestattet, sondern der Großmeister zu Jerusalem selbst mußte den Aussatz haben. Später hörte jedoch dieses auf, und der Großmeister durfte gesund und reinen Leibes seyn. Innocenz VIII. vereinigte (1490 diesen Orden mit den Johannitern, was jedoch nur in Italien durchgeführt werden konnte. Leo X. trennte den Lazarus-Orden in Italien wieder, und gab ihm einen eigenen Großmeister; Gregor XIII. aber fand sich (1572) veranlaßt, denselben dem Orden des h. Mauritius einzuverleiben. In Frankreich ward er (1608) von Heinrich IV. aufgehoben, und mit dem von ihm

liturgie.de

— 1607 — gestifteten, und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel vereinigt [1]).

Lectionarium hieß ehemals jenes Buch, welches die kirchlichen Lesestücke nach derjenigen Ordnung enthielt, wie solche sowohl bei der heiligen Messe, als bei'm heiligen Officium vorkamen. Man nannte dasselbe auch Epistolarium, weil die meisten Lese-Stücke aus den Briefen der Apostel entnommen waren. So wie das alte Testament in Paraschen [1]) und Haftaren eingetheilt war, so brachte man auch das neue Testament in ähnliche Lese-Abschnitte, welche man dann bei den liturgischen Zusammenkünften ablas [2]). (S. d. Art. Epistel.)

Lectiones. So nennt man die Lese-Stücke aus der h. Schrift oder aus den Schriften der heiligen Väter, welche bei den canonischen Tagzeiten abgelesen werden [1]). Nach dem Beispiele der Kloster-Geistlichen, welche bei der Mette mit jedem Psalme einige Stücke aus der heiligen Schrift abzulesen pflegten, fing man im achten Jahrhunderte in der römischen Kirche an, die Psalmen mit den Lektionen zu verbinden; da nun aber mit Ausnahme der Samstage neun Psalmen bei der Mette üblich waren, so wurden auch hiebei neun Lectionen angeordnet. Hadrian I. führte überdies die Lectionen der Martyrer, welche sonst nur in den, dem Andenken derselben gewidmeten, Kirchen abgelesen wurden, für die ganze Kirche ein. Das Absingen der Lectionen kam erst später auf, früher war bloß die Ablesung derselben üblich. Die dabei vorkommenden Benediktionen sind gleichfalls zuerst in den Klöstern nur gebräuchlich gewesen. Derjenige

---

[1]) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 639.

[1]) Von פָּרַשׁ divisit.

[2]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 229. Marzohl a. a. O. S. 209. Schon Hippolyth erwähnt desselben in seinem Canon paschalis. Später veranstaltete der hl. Hieronymus einen Auszug der vornehmsten Lesestücke aus dem biblischen Codex, und gab ihm den Namen Lectionarium. Nach und nach ging auch der Gebrauch der Lektionarien auf andere Länder, wie Afrika, Frankreich, England, Deutschland ꝛc. über. Mabillon spricht von einem sehr alten gallikanischen Lektionarium, welches er im Kloster Leberau in Elsaß vorfand. Praef. ad liturg. gallican.

[1]) Durand. Lib. V. Ration. C. 2. N. 43.

liturgie.de

Kloster-Geistliche, welcher eine Lection ablas oder sang, mußte zuvor den anwesenden Kloster-Obern um Ertheilung des Segens bitten; daher die Formel; Jube domne benedicere [2]). Die Lectionen waren gewöhnlich sehr lang, und durften auch nicht eher geschlossen werden, als bis der Kloster-Vorstand dem Lector zurief: Tu autem Domine; worauf der Chor antwortete: Deo gretias. Die Lectionen in den canonischen Tagzeiten sind nun nach den Nokturnen abgetheilt, und für jede Nokturn drei Lectionen bestimmt. Die Benediktiner haben für jede Nokturn vier Psalmen mit vier Lectionen, also im Ganzen zwölf Psalmen und zwölf Lectionen abzubeten oder abzusingen.

Die Epistel in der heiligen Messe wird auch Lectio genannt.

In den Klöstern und anderen geistlichen Instituten ist es auch Sitte, daß während des Essens im Refektorium von der Kanzel herab durch einen Geistlichen geistliche Bücher vorgelesen werden.

Derjenige Kloster-Geistliche, welcher den jüngeren Geistlichen in einem Kloster den Unterricht in den theologischen Wissenschaften ertheilte, hieß sonst Pater Lector.

Lector. Zu den niederen Weihen (ordines minores) gehört auch das Lectorat. Die Lectoren hatten in den ersten Zeiten der Kirche bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen Stellen aus den Büchern des Alten und Neuen Testaments, welche als canonisch anerkannt waren, insbesondere aus den Propheten, den apostolischen Sendschreiben, sogar auch aus dem Evangelium, und später die Geschichte der Martyrer und Legenden der Heiligen vorzulesen, und die heiligen Schriften aufzubewahren [1]). Gegenwärtig heißt jener Geistliche Lec-

---

[2]) Martene l. c. p. 273.

[1]) Concil. Carthag. IV. Can. 8. apud Labbaeum. Concil. Collect. T. II. Col. 1437. ed. Venet. 1706. Chrysostom. Hom. III. in ep. II. ad Thess. C. II. N. 4. p. 527. T. XI. ed. Montfauc. Paris 1734. Augustin. Serm. 133. T. V. op. Col. 989. ed. Maurin. Venet. 1731. Dufresne l. c. T. II. P. II. p. 239. „Lectorum munus erat: Lectiones pronuntiare, et ea, quae Prophetae vaticinarunt, populis praedicare. ut est apud Isidorum juniorem in Epist. ad Luitfredum; praeterea Lectiones desumptas ex Evan-

liturgie.de

tor, welcher von dem Bischofe oder einem andern hiezu autorisirten Kirchen-Prälaten, z. B. von einem infulirten Abte in Ansehung seines Klosters, mittelst Uebergabe eines Kirchen-Buches (Lectionars), woraus derselbe dem christlichen Volke vorlesen soll [2]), geweiht, und dem die Vollmacht ertheilt wird: die heil. Schrift und die Schriften der heiligen Väter in der Kirche öffentlich vorzulesen. Die uralte Kirchen-Einrichtung, vermöge welcher schon im vierten Jahrhunderte, eigene Lectoren aufgestellt waren, ist schon lange außer Uebung. Die Kirche hat jedoch die Weihe der Lectoren noch beibehalten, und läßt solche noch fort ertheilen, damit diese erinnert werden: daß es eine ihrer ersten Pflichten sey, die heilige Schrift und die Schriften der heiligen Väter fleißig zu lesen, um daraus Wahrheit, Unterricht, Trost, Erbauung, Heil und Leben sowohl für sich, als für die Gläubigen zu schöpfen [3]). Der Kirchenrath von Trient zählt das Lectorat ausdrücklich zu den sieben Weihen [4]). Die Weihe der Lectoren wird auf folgende Art ertheilt:

Nachdem der Bischof das Stufengebet (graduale) und das zweite Meßgebet verrichtet hat, und die zweite Lection abgelesen ist, begibt er sich zum Sessel, setzt sich daselbst mit der Infel nieder, worauf der Archidiakon die zu weihenden Lectoren mit folgenden Worten herbeiruft: Accedant, qui ordinandi sunt ad officium Lectorum. Der Notar nennt hienach

---

geliis et Epistolis S. Pauli, ut colligitur ex Cypriano Ep. 33 et 34 et Concilio Toletano I. Can. 2 et 4. Gregor. Turon. Lib. II. de miracul. C. 16. etc." Bona l. c. p. 325. „Priscis temporibus Lectoris partes erant, epistolam et evangelium legere, ut notum est, ex epistolis Cypriani 33 et 34, et ex Concilio Toletano I. Can. 2., quo statuitur, ut poenitens non admittatur ad Clerum, nisi exigente necessitate inter Ostiarios deputetur, vel inter Lectores, ita tamen, ut Evangelium et epistolam non legat: quod frustra prohibitum esset, nisi ad Lectores officium id tunc spectasset."

[2]) Dufresne l. c. „Ordinantur autem Lectores ab Episcopo per traditionem sacri Codicis, ut est in ordine romano, et in libro Sacramentor. Gregorii, quae quidem ceremoniae in ejusmodi ordinationibus, quae etiamnum servantur, desumptae sunt e Concilio Carthag. IV. Can. 8."

[3]) Muchar, die heiligen Weihen. 8. Gratz 1829. S. 60.

[4]) Sess. XXIII. C. 2. de sacram. ordin.

liturgie.de

dieselben mit ihren Namen. Diese treten nun einzeln mit Kerzen in den Händen vor den Bischof, und knien sich in einer Reihe nieder, worauf ihnen derselbe folgende Ermahnung gibt: „Electi filii Charissimi, ut sitis Lectores in domo Dei nostri etc. Nach dieser Anrede reicht der Bischof allen das Buch, aus welchem sie vorlesen sollen. Diese berühren dasselbe mit der rechten Hand, der Bischof aber spricht: Accipite et estote verbi Dei relatores habituri etc. Hierauf knien die Ordinanden nieder, und der Bischof spricht, mit der Infel, stehend und gegen sie gewendet: Oremus, fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos etc. Nach dieser Anrede legt der Bischof die Infel ab, wendet sich gegen den Altar, und spricht: Oremus; die Ministranten antworten: Flectamus genua; R. Levate. Hierauf wendet er sich zu den Geweihten, und spricht: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, bene†dicere dignare hos famulos etc. Ist dieß geschehen, so begeben sich letztere auf Anweisung des Archidiakons an ihre Plätze zurück [5]).

Die Lectoren lasen ehemals ihre Lectionen von einem erhöhten Platze in der Kirche aus, der Pulpitum oder Ambo hieß, ab; und ehe sie die Vorlesung anfingen, ermahnte der Diakon das Volk zur Stille mit dem Zurufe: Attendamus [6]). (S. d. Art. Epistel. Evangelium).

---

[5]) Dieß, die heiligen Weihen. 8. Würzburg 1826. S. 30.

[6]) Chrysostom. Homil. 19. in act. Apostolor. N. 5. T. IX. p. 159. ed. Montfauc. Paris 1731. — „Lectoris munus saepe etiam presbyteri et diaconi exercebant, ut ostendit auctor constitut. Apost. Lib. II. C. 57. ap. Cotelerium PP. Apostolic. T. I. p. 265., et S. Hieronymus ep. 147. ad Sabian. N. 7. T. I. Col. 1085 ed. Vallarsii, huia etiam eodem se munere fungi dicit s. Augustinus serm. 356 et 362. C. 22. Col. 1385 et 1432 ed. Ven. 1731, ac Sozomen. Histor. ecclesiast. Lib. VII. C. 19. T. V. ed. Vales. testatur, quod alicubi in praecipuis festivitatibus Episcopi legunt, ut Constantinopoli primo die paschalis festivitatis; quod etiam sua aetate factum scripsit Nicephorus Callistus Eccles. Histor. Lib. XII. C. 34. p. 298. T. II. ed. Paris 1630, addens praeterea, non solum die Paschatis, sed etiam Kalendis Januarii Patriarcham Constantinopolitanum in Ecclesia Evangelium legere consuevisse.“ Devoti l. c. T. I. p. 150.

liturgie.de

Ledigkeits-Eid (juramentum integritatis sive de statu libero) ist derjenige Eid, welcher Ehe-Verlobten oder vielmehr nur einem Theile derselben z. B. einem Wittwer zur Ergänzung der sonst schon so weit hergestellten Gewißheit über das erfolgte Ableben des anderen Ehetheiles dahin auferlegt wird, daß er weder wisse, noch glaube, daß der andere Ehetheil noch am Leben sey. Da hier ein Eid in eigener Sache abgelegt wird, so muß hiebei mit größter Behutsamkeit zu Werke gegangen werden.

In manchen Diözesen und überhaupt in gewissen Fällen z. B. bei den Verehelichungen der Militär- und sonstigen Beamten, die häufig Versetzungen unterworfen sind, ist es gebräuchlich oder vielmehr Vorschrift, daß der trauende Pfarrer, wenn auch alle übrige Erfodernisse in gehöriger Ordnung vorhanden sind, zu seiner vollen Sicherheit dem seiner Pfarrei nicht angehörigen Theile ein Handgelöbniß de statu libero abnimmt [1]).

Ledig-Scheine sind Zeugnisse, in welchen der wegen Verschiedenheit der Pfarreien der Ehe-Verlobten zwar auf Ausrufung, aber nach den Diözesan-Gesetzen (je nachdem nämlich der Pfarrer der Braut oder jener des Bräutigams in einer Diözese als zur Copulation vorzugsweise berechtigt erklärt ist) nicht zu copuliren berechtigte Pfarrer dem trauenden Pfarrer attestirt, daß die fraglichen Brautpersonen ausgerufen, oder in den Ausrufungen dispensirt worden seyen, und kein Ehe-Hinderniß sich entdeckt habe [1]).

Von dem Ledig-Scheine ist das Entlaß-Zeugniß zu unterscheiden. Im letzteren wird nebst den für den Ledig-Schein angegebenen Punkten von dem auf die Ausrufung des einen Theils und zugleich auf die Trauung berechtigten Pfarrer auch noch attestirt, daß der seiner Pfarrei eingehörige Theil entlassen werde, um in der Pfarrei des andern Theiles getraut werden zu können. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Ledig-Schein oder das Verkündigungs-Zeugniß und der Entlaß-Schein in einer und derselben Urkunde ausgestellt, und hiemit zugleich mit kurzen Worten das Tauf-Zeugniß verbunden. In den Ledig- wie in den Entlaß-

---

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. gr. 8. Würzb. 1835. S. 474.

[1]) Ebendas. S. 380.

liturgie.de

Scheinen geschieht der etwa erwirkten Dispensation Erwähnung. Deßgleichen muß in den Dimissorien ausgedrückt werden, daß, wenn der Priester, an den solche gerichtet sind, verhindert ist, er einen andern subdelegiren könne; dies ist besonders dann nothwendig, wenn die Dimissorien an einen Geistlichen ausgestellt werden, welcher weder Pfarrer des Bräutigams, noch Pfarrer der Braut ist.

Nach den partikularen Landes-Verordnungen müssen dergleichen Zeugnisse jetzt fast überall auf ediktsmäßigem Stempel ausgefertigt werden.

Legate. S. d. Art. Vermächtnisse.

Legaten, päbstliche (Legati) sind Kirchen-Prälaten, welche vom heil. Vater zur Ausübung seiner Primat-Gewalt oder auch in besonderen Kirchen-Angelegenheiten als Bevollmächtigte des römischen Hofs außerhalb Rom abgesandt werden. Sind sie Cardinäle, so heißen sie legati a latere (quia a latere s. Pontificis mittuntur), sonst gewöhnlich Nuntii, oder auch Internuntii, welcher Titel jedem päbstlichen Gesandten beigelegt wird, der nicht Cardinal ist.

Mit gewissen Erzbisthümern ist die Legaten-Würde bleibend, jedoch mehr als Titel, verbunden, die Inhaber derselben heißen daher legati nati; solche sind die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles und Bordeaux in Frankreich, der Erzbischof von Toledo in Spanien, dann die Erzbischöfe von Salzburg, Köln, Prag ꝛc. in Deutschland, und der Erzbischof von Pisa in Italien. Auch war vermöge einer Bulle Urban's II. v. J. 1097 der König von Neapel geborner Legat in seinen Landen. In den ersten Jahrhunderten kommen die stehenden päbstlichen Legaten wie jene zu Konstantinopel, unter dem Namen Apocrisarii und Responsales vor [1]). (S. d. Art. Nuntien. Pabst.)

Legati a latere sind päbstliche Gesandten, welche aus der Zahl der Cardinäle genommen sind (s. d. vor. Art.).

Legende. Hierunter versteht man theils die Sammlung der Lese-Abschnitte, welche sowohl bei'm täglichen öffentlichen, als

[1]) N. 123. C. 25.

liturgie.de

auch bei'm Privat-Gottesdienste gebraucht wird (s. d. Art. Lectionarium), theils Lebens-Beschreibungen der Heiligen, Martyrer und Kirchen-Väter, deren Sammlung schon in den älteren Zeiten unter dem Namen Acta Sanctorum vorkommt. Schon in dem zweiten Jahrhunderte finden sich Spuren einzelner Aufzeichnungen über Personen, die einen heiligen Wandel führten, oder die den Martyrertod für ihren Glauben erduldeten, oder sich als treue Bekenner der Religion Jesu Christi auszeichneten. Später wurden ausführlichere Lebens-Beschreibungen der Heiligen verfaßt. Eusebius spricht schon von einer συναγωγὴ τῶν ἀρχαίων μαρτύρων [1]), und nach dem Zeugnisse der besten Kritiker hatte der heil. Hieronymus ein Martyrologium verfertigt, welches das älteste ist, das wir kennen [2]). Die vollständigste Sammlung dieser Art sind die Acta Sanctorum, welche der Jesuit Bollandus im Jahre 1643 begann, und die nach seinem Tode von anderen Jesuiten (vom Begründer dieses Werkes Bollandisten genannt) bis zum Jahre 1794 fortgesetzt wurden [3]).

Legitimation unehelicher Kinder ist diejenige rechtliche Handlung, wodurch ein uneheliches Kind als ehelich erklärt, und in Beziehung auf die väterliche Gewalt den ehelichen Kindern gleich gestellt wird, sohin in alle Rechte dieser eintritt. Bei den Juden waren die illegitimen oder unehelichen Kinder vom Erbrechte ausgeschlossen. Aehnliche Gesetze bestanden hierüber bei den Griechen. Nach dem römischen Rechte fand die Legitimation unehelicher Kinder nur bei den aus dem Concubinate erzeugten Kindern Statt, wobei noch überdies letztere ihre Einwilligung hiezu geben mußten. (S. d. Art. Ehe, Wirkungen derselben.) Die Legitimations-Arten bei den Römern waren verschieden, haupt-

---

[1]) Hist. eccl. Lib. IV. C. 15. u. Lib. V. C. 14.

[2]) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 50.

[3]) Dieses Werk erschien zu Brüssel und Tongerloo v. 1642—1794 in 53 Folio-Bänden. Merkwürdig ist auch in dieser Hinsicht das Werk: Leben der Väter und Martyrer nebst anderen vorzüglichen Heiligen, ursprünglich in englischer Sprache verfaßt von Alban Butler. Nach der französischen Uebersetzung von Godescard, für Deutschland bearbeitet und sehr vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23 Bde. Mätzler, Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres. III. Aufl. 4to. Landshut. 1838.

liturgie.de

sächlich aber gab es dreierlei [1]). Insbesondere wurde erfodert, daß zur Zeit der Erzeugung eines unehelichen Kindes die Ehe zwischen den Aeltern möglich gewesen ist [2]). Nach dem canonischen Rechte hingegen können alle uneheliche Kinder durch die nachfolgende gültige Ehe legitimirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe zur Zeit der Erzeugung zwischen den Aeltern möglich gewesen ist, oder nicht [3]). Auch bedarf eine solche Legitimation der Einwilligung der Kinder nicht, diese werden vielmehr von Rechtswegen als legitimirt betrachtet, wenn die nachfolgende Ehe gültig ist [4]). Nach dem unten angeführten C. 6. X. qui filii sint legitimi sollen die im Ehebruch erzeugten Kinder nicht legitimirt werden können, indem es heißt: »Si autem vir vivente uxore aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab haereditate repellendus, praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus« [5]).

Vor der Copulation concipirte, aber erst nach derselben geborne Kinder werden ohnehin als ehelich angesehen, und bedürfen sohin der Legitimation nicht.

Jede durch eine nach erfolgter Ehe geschehene Legitimation unehelicher Kinder soll im Tauf- oder Geburts-Register sowohl, als in der Trauungs-Matrikel angemerkt werden. Legitimirte Kinder werden mit dem Namen ihres Vaters in die Matrikel-Bücher eingetragen.

Lehen. S. d. Art. Verträge.

Leibeigenschaft ist das nach Vernunft widerrechtliche Verhältniß gewisser Personen, wonach sie ihrem Herrn zu persönlichen

---

[1]) Mackeldei a. a. O. II. S. 302.

[2]) §. 13. Inst. de nupt. Nov. 74. C. 6.

[3]) C. 6. X. qui filii sint legitimi.

[4]) Ibid.

[5]) Benedict. XIV. Constitut. — „Redditae nobis altero." Viele beziehen diese angezogene Stelle auf den Ehebruch oder auf Ehebruch verbunden mit Ehegatten-Mord oder mit der machinatio mortis als Verbrechen, wonach wegen des obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses keine Ehe zwischen solchen Aeltern eingegangen werden könne.

liturgie.de

Diensten und Abgaben verpflichtet sind. Hier wird jedoch unter dem Stande der Leibeigenschaft (conditio servilis) ein Verhältniß verstanden, in welchem die römischen Sklaven zu ihren Herren standen. Diese hingen ganz von der Willkür ihrer Herren ab, — sie hatten eigentlich gar keinen Willen, sie wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet, und kamen wie andere Dinge von einem Herrn zum andern. Sie konnten keine Verträge abschließen, keine Testamente machen, nichts durch Erbschaft erwerben, und auch keine Zeugen vor Gericht abgeben. Ein solcher Stand der Leibeigenschaft trennt aus Mangel der persönlichen Freiheit die Ehe. Dies ist sonach der Fall, wenn Jemand statt einer Person, die er für eine Freie hielt, eine Leibeigne — eine Sklavin zur Frau erhält [1]). Dieses Hinderniß ist aus dem römischen Rechte genommen. Auch sind die in Betreff der Leibeigenschaft bestehenden Gesetze eigentlich nur von römischen Sklaven zu verstehen, und es ist nicht ausgemacht, ob dies Hinderniß auch auf die deutsche Leibeigenschaft auszudehnen sey. Da aber das Cap. 1. X. de conjug. servor. an einen deutschen Erzbischof, nämlich an den zu Salzburg, geschrieben war; so sind Viele der Meinung, daß dasselbe auch hier anwendbar sey, und dieß um so mehr, weil auch diese Ehen sehr lästig seyen; und sohin dieselben Gründe eintreten, wie bei der freilich weit strengeren römischen Sklaverei.

Da jedoch in den civilisirten Staaten die Sklaverei in unseren Tagen aufgehoben ist, so ist kaum möglich, daß in denselben dies Hinderniß noch vorkommt.

Leibgeding (dotalitium). Man versteht darunter diejenige jährliche Rente, welche eine Wittwe als Vergütung für ihr eigenthümlich eingebrachtes Heiraths-Gut, welches sie den Erben ihres verstorbenen Mannes überläßt, aus dem Nachlasse des Letzteren, besonders aus den Lehngütern des verstorbenen Ehemannes, erhält. In der Regel findet dasselbe nur bei Adeligen Statt.

Leichen-Begängniß. Bei allen gesitteten Völkern bestanden von jeher gewisse Begräbniß- oder Leichen-Feierlichkeiten, und die Leiche eines Verstorbenen wurde stets mit einer besonderen

[1]) L. 3. 4. Cod. de incest. nupt.

liturgie.de

Achtung behandelt. So ist der Gebrauch uralt, den Todten die Augen und den Mund zu schließen, sie zu waschen, oder auch bei Vornehmen und Reichen sie einzubalsamiren, und ihnen sogenannte Todten-Kleider anzuziehen. Letzteres ist heut zu Tage noch im Gebrauche, woher der Ausdruck des sogenannten Sterbe-Hemdes kommt; und nach dem römischen Pontifikal und den Ritualen ist das Bekleiden der Leichen von Bischöfen und Priestern ausdrücklich vorgeschrieben. Auch soll ein kleines Kreuz zwischen den Händen des Verstorbenen gesteckt werden; damit man erkenne, daß dies ein Leichnam eines Christgläubigen sey; eben so soll der Leichnam öfter mit Weihwasser besprengt werden. An vielen Orten werden jetzt auch verstorbenen Katholiken Rosenkränze in die Hände gegeben. — In den älteren Zeiten der Kirche wurden die Leichen verstorbener Gläubigen am Abende in die Kirche gebracht, und die Nacht über daselbst Wache gehalten. Daher mag auch sowohl die Todten-Vigil, und das officium defunctorum mit drei Nokturnen, als der Gebrauch entstanden seyn, die Exequien vor einer Tumba, welche die Leiche vorstellt, abzuhalten. Nach diesen Todten-Feierlichkeiten wurde der Leichnam, so weit es mit Sicherheit geschehen konnte, von den Freunden und Verwandten des Verstorbenen, oft auch von eigens hiezu aufgestellten Männern, öffentlich unter Begleitung eines Priesters und der Gläubigen zu Grabe getragen. Während des Leichen-Begängnisses wurden Psalmen gebetet, und neben dem Sarge gingen Fackel-Träger, was auch heut zu Tag noch im Gebrauche ist. Auf das Begräbniß folgte die Todten-Liturgie (S. d. Art. Exequien). Uebrigens ward das kirchliche Begräbniß nur Jenen zu Theil, welche mit der Kirche in Gemeinschaft standen [1]). Diejenigen, welche sich von der Kirche getrennt oder der Gemeinschaft mit ihr verlustig gemacht hatten, waren hievon ausgeschlossen. (S. d. Art. Begräbniß.)

Das Leichen-Begängniß, wie es in älteren Zeiten und auch heut zu Tag noch Statt findet, ist eine Art Prozession. Freunde, Verwandte und überhaupt die Gläubigen derjenigen Kirchen-Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, versammeln sich zur festgesetzten Stunde in und bei dem Sterbe-Hause, und wohnen

[1]) Can. 1. C. 24. q. 2.

liturgie.de

dem Leichen-Begängnisse bei, um dadurch dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen und für ihn zu beten. Der Pfarrer oder Hülfs-Geistliche erscheint in Chorkleidern mit einer Stole von schwarzer Farbe, in Begleitung eines Kreuzträgers und der erfoderlichen Zahl von Ministranten. Im Sterbe-Hause angekommen, segnet er den in einem Sarge liegenden Leichnam, welcher auf der Todten-Bahre mit einem schwarzen Tuche bedeckt sich befindet, und worauf ein Crucifix, zwei Leuchter mit brennenden Kerzen und ein Gefäß mit Weihwasser stehen, durch Gebet, Besprengung mit Weihwasser und Beräucherung ritualmäßig aus. Ist dies geschehen, so beginnt der Zug unter dem Geläute der Glocken zum Grabe. Voraus geht ein Kreuzträger (an vielen Orten wird auch eine schwarze Fahne mitgetragen) zum Zeichen, daß der Verstorbene an Jesum Christum geglaubt habe. Die in die sonst schwarze Fahne eingewebte weiße Farbe bedeutet, daß aus Leiden Freude erwachse, und daß unser Schmerz über den Verlust des Abgeschiedenen durch die Gewißheit des ewigen Lebens gemildert werde. Die Todten-Bahre wird von eigens bestellten Männern, und neben dem Sarge werden brennende Fackeln oder Kerzen getragen, zum Zeichen, daß die abgeschiedene Seele noch lebe, obwohl der Leib beerdigt wird. Am Grabe verrichtet der Priester die vorgeschriebenen Kirchen-Gebete, worauf der Kirchner und die Ministranten respondiren; auch besprengt er sowohl die Leiche, als das Grab mit Weihwasser, und beräuchert eben so beide. — Die Leiche wird alsdann in das Grab gesenkt, und zwar in einer solchen Richtung, daß der Kopf gegen Sonnen-Aufgang schauet, wodurch die Hoffnung der künftigen Auferstehung angedeutet wird; die Leiche eines Priesters aber wird, gegen Sonnen-Untergang hingewandt, begraben. Da, wo etwa noch die Begräbnisse in den Kirchen gestattet sind, sollen die Layen mit den Füßen gegen den Altar, die Priester aber mit dem Haupte eben dahin gerichtet beerdigt werden. — Ist die Leiche in das Grab eingesenkt, so gibt der Priester derselben drei Schaufeln voll Erde; und verrichtet dann mit den Begleitern des Leichen-Zuges noch ein Gebet, gewöhnlich drei Vater unser und drei Ave mit dem „Herr gib ihnen die ewige Ruhe ꝛc.“ Zum Beschlusse wird ein hölzernes Kreuz in den Grabhügel gesteckt, was der Todten-Gräber besorgt, und dann der Leichenzug unter Gebet oder einem passenden Trauer-Liede in die Kirche zurückgeführt.

liturgie.de

An manchen Orten ist auch der Gebrauch eingeführt, daß unmittelbar nach der Beerdigung, und zwar entweder sogleich am Grabe, oder nach der Rückkehr zur Kirche, in dieser eine Leichen-Rede abgehalten wird. Insbesondere finden Leichenreden bei Leichen ausgezeichneter, hochgestellter Personen, des Landesfürsten und Glieder aus der fürstlichen Familie, der Erzbischöfe und Bischöfe u. s. w. Statt.

Bei der Beerdigung eines kleinen getauften Kindes legt der Priester eine weiße Stole an, auch hat man am Kreuze, wie an der Fahne nicht die schwarze, sondern die weiße Farbe, um dadurch die Unschuld anzuzeigen. Die Gebete, welche bei dem Leichen-Begängnisse eines unschuldigen Kindes verrichtet werden, geschehen auch nicht seinetwegen, sondern zum Troste der Seelen im Fegfeuer.

An vielen Orten ist es auch gebräuchlich, sowohl die Särge, als die Gräber verstorbener Kinder, Jungfrauen, Junggesellen, Geistlichen, und überhaupt nicht verheiratheter Personen mit Blumen zu begränzen. Bei gefallenen Weibspersonen findet dies nicht Statt.

Leih-Vertrag. S. d. Art. Verträge.

Lesepult (ambo) war sonst ein erhöhter Platz im Chore, von welchem aus Epistel und Evangelium vorgelesen oder abgesungen wurden. Später wurden hiezu besonders in den Stifts-Kirchen eigene oft auch verzierte Pulte verwendet. In manchen derselben waren solche sogar vom geschlagenen Silber.

Leuchter. Schon bei den Juden waren die Armleuchter ein vorzügliches Tempel-Geräthe. Im Neuen Testamente gehören dieselben zum Kirchen- oder vielmehr Altar-Schmucke, und auf jedem Altare, wo Messe gelesen wird, müssen wenigstens zwei Leuchter rubrikmäßig aufgestellt seyn [1]). — Die Leuchter werden vor ihrem kirchlichen Gebrauche mittelst Benediktion eingeweiht. Hiezu aber hat ein Priester die bischöfliche Erlaubniß nöthig. (S. d. Art. Kandelen.) Bemerkenswerth ist auch der Leuchter, welcher in Gestalt eines Dreiecks während der sogenannten Rumpel-

[1]) Nach Baronius ad ann. 58. waren die Leuchter schon zu den Apostel-Zeiten im Gebrauche. Bona l. c. p. 295.

liturgie.de

Mette in der Charwoche vor dem Altare aufgestellt, und mit dreizehn brennenden Kerzen, als Symbol unseres Heilandes und der Apostel, besteckt ist. Die zwölf Kerzen aus gelbem Wachse stellen die Apostel, die obere aber aus weißem Wachse stellt unseren Heiland vor. Wo fünfzehn Kerzen aufgesteckt sind, da sind diese ein Symbol der Apostel und der heiligen Frauen, welche Jesu zum Kreuztode folgten. (S. d. Art. Hebdomada major.)

Levirats-Ehe ist die Ehe mit des Bruders Wittwe.

Leviten wurden im Alten Testamente Diejenigen genannt, welche aus dem Stamme Levi entsprossen waren [1]) Sie waren ausschließlich dem Tempel-Dienste gewidmet, in drei Klassen getheilt, mußten verschiedene Dienste im Tempel verrichten, und den Priestern bei ihren liturgischen Verrichtungen assistiren. Sie hatten eine besondere Kleidung, und wurden mit Besprengung des Wassers, mit einem Opfer und unter anderen Ceremonien zu dem Dienste des Herrn geweiht. Wegen Aehnlichkeit der Altar-Verrichtungen der Diakonen und Subdiakonen mit den der Leviten wurde jenen auch die Benennung „Leviten“ beigelegt; und levitiren und diakoniren sind daher synonyme Ausdrücke. (S. d. Art. Diakonen.)

Leviten-Röcke waren die Kleidungen der Leviten bei den Juden. So wie nun die Diakonen und Subdiakonen nach dem Beispiele des Alten Testaments Leviten genannt werden, eben so nennt man auch die kirchlichen Kleider der beiden ersteren Leviten-Röcke. (S. d. Art. Dalmatik.)

Lex dioecesana. S. d. Art. Diözesan-Gesetz.

Lex jurisdictionis. S. d. Art. Bischof.

Libell hieß bei den Römern die Schrift, welche der Kläger dem Prätor überreichte; in diesem Sinne wird auch noch heut zu Tag jede Klageschrift Libell genannt. (S. d. Art. Klageschrift.)

---

[1]) Levi לֵוִי von לָוָה (adhaesit) war der Name eines Sohnes Jakob's. Gen. 29, 34. 34, 25., von welchem die Kinder Levi abstammen. Cf. Fischer, Dissert. de benedict. filior. Israel. Gen. XLIX.

liturgie.de

Libellatici nannte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche Jene, welche sich von den heidnischen Obrigkeiten einen Schein (libellus genannt) erkauften, mittelst dessen sie sich ausweisen, daß sie vom Opfer-Dienste freigesprochen seyen, oder daß sie keine Christen wären, obschon sie noch insgeheim Christen blieben, übrigens keine Handlungen vornahmen, welche eine Verläugnung des Christenthums anzeigen konnten. Ihnen vorher gingen die Sacrificati, welche den heidnischen Götzen aus Zwang oder Furcht geopfert hatten. Beide machten die zwei bekannten Klassen der Gefallenen (Lapsi) aus, wozu noch später — während der Diocletianischen Verfolgung — die Traditores, welche die heiligen Bücher und Kirchen-Gefäße an die Heiden auslieferten, kamen.

Libelli waren in den älteren Zeiten der Kirche Verzeichnisse, in welche die Martyrer die Namen Derjenigen eingetragen hatten, die in die Kirchen-Buße verfallen waren, und für die sie bei den Bischöfen Fürbitte einlegten, daß solche in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen werden möchten. Diese libelli wurden bei Gelegenheit der Canonisation vorgelesen.

Liber diurnus Romanorum Pontificum ist eine Sammlung von Formularen in 104 Titeln aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, welche Gratian bei der Abfassung seines Dekrets häufig benützt haben mag. Der Verfasser desselben ist unbekannt. Aus diesem Werke können wir vorzüglich den damaligen Styl der römischen Curie erkennen [1]).

Libri constitutionum apostolicarum. S. d. Art. Constitutiones apostolicae.

Libri poenitentiales (Buß-Canones). Diese Bücher waren in der ersten Kirche Sammlungen von Vorschriften, nach welchen das geistliche Strafrecht von den Kirchen-Vorstehern gegen Jene, die sich öffentlicher Vergehen schuldig gemacht hatten, ausgeübt werden sollte. Solche Vorschriften in Betreff der Verwaltung der Buß-Disciplin erließen schon die Synoden

[1]) Cf. Mabillon. Museum ital. T. I. p. 33. Lang a. a. O. S. 117.

liturgie.de

von Elvira (310) und Ancyra [1]) (314); häufig beantworteten auch die Bischöfe die an sie in Betreff der Ausübung der Buß-Disciplin gebrachten Anfragen in Briefen, wovon dann Sammlungen veranstaltet wurden. Von der orientalischen Kirche gehören hieher Petrus Athanasius, Timotheus, Cyrillus, Bischöfe von Alexandrien, ferner Gregorius Thaumaturgus, Gregor von Nissa, der hl. Basilius und Johannes der Faster; von der lateinischen Kirche Cyprian, dessen Schrift jedoch nicht auf uns gekommen ist. Spätere Pönitential-Bücher sind 1) jenes von Theodorus, Bischof von Canterbury († 690), welches, obgleich sein Verfasser vorzüglich aus den Schriften des hl Basilius und der übrigen griechischen Kirchen-Väter schöpfte, doch bei allen folgenden Sammlungen dieser Art benützt worden ist [2]). 2) Die Buß-Sammlung von Beda († 733), welche nicht auf uns gekommen ist [3]). Von den älteren Schriftstellern wird auch Beda der Liber de remediis peccatorum zugeschrieben; aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber Egbert, Erzbischof von York, Verfasser desselben [4]). 3) Die Collectio canonum poenitentialium in drei Büchern, welche man gewöhnlich gegen das Ende des achten Jahrhunderts setzt. Das erste Buch handelt de

---

[1]) Can. 6. 7. 8. „Οἱ δε δεύτερον και τρίτον ϑυσαντες μεταβίας τετραετίαν ὑποπεσετωσαν· ὁνό δε ἔτη χωρις προσφωρᾶς κοινωνησάτωσαν, και τῷ ἑβδομῳ τελείως δεχϑήτωσαν."

[2]) Jak. Petit hat es 1677 zu Paris in 2 Bänden herausgegeben, indeß in seiner ächten Gestalt ist es noch nicht erschienen. Lang a. a. O. S. 120. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 151.

[3]) Die Sammlung, welche Mani T. XII. Col. 498—520 für Beda's Werk ausgibt, ist wahrscheinlich eine gallische. Walter a. a. O.

[4]) Abgedruckt findet es sich bei Martene, Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22, und bei Mansi Collect. Concil. T. XII. p. 489—498. Gratian hat viele Stellen aus dieser Sammlung in sein Dekret aufgenommen z. B. Can. 9—11. Dist. 16. Can. 2. Dist. 31. Can. 6. C. 3. q. 7. Can. 24. C. 8. q. 1. Can. 9. C. 9. q. 3. Can. 83. C. 11. q. 3. Can. 6. 7. C. 22. q. 4. Can. 24. 27. C. 24. q. 1. Can. 4. C. 5. q. 2. Can. 5. 6. Dist. 2. de poenitent. Can. 5. 6. Dist. 4. de poenitent. Can. 65. Dist. 4. de consecrat. Cf. Doujat praenotat canon. T. I. P. II. p. 76—77.

liturgie.de

poenitentibus et poenitentiis peccatorum in 122 Kapiteln, das zweite de judiciis in 117 Kapiteln, das dritte de ordinationibus, gradibus atque officio Clericorum et Episcoporum in 158 Kapiteln [5]).

Die Pönitential-Bücher waren so eingerichtet, daß sie sowohl für die Pfarrer in Städten, als für jene auf dem Lande gebraucht werden konnten. Uebrigens waren die Pönitential-Bücher an der bischöflichen Kirche gewöhnlich größer, als jene der Stadt- und Land-Kirchen.

Liber septimus Decretalium ist jene Sammlung, welche P. Clemens V. theils aus seinen eigenen Dekretalen, theils aus den Beschlüssen des allgemeinen Concil's von Vienne (1311) nach der Ordnung von Gregor's IX. Compilation veranstalten ließ. Der Liber septimus ist übrigens mit den Clementinen einerlei (s. d. Art.).

Liber sextus Decretalium. Nach der Vollendung der Sammlung Gregor's IX. wurden theils von diesem selbst, theils von seinen Nachfolgern neue Constitutionen erlassen, und auch von solchen aus denselben Ursachen, wie früher, zwei Sammlungen veranstaltet. Die erste war von Innocenz IV. (1241—1253) selbst verfasset, und enthielt die Beschlüsse des ersten Concil's von Lyon. Innocenz machte dieselbe auf dem Concil von Lyon I. im Jahre 1245 bekannt, und überschickte sie der Universität zu Bologna, wo sie abgeschrieben und glossirt wurde [1]). Die zweite Sammlung ließ Gregor X. (1271—1276) veranstalten. Sie enthielt die Beschlüsse des zweiten Concil's von Lyon v. J. 1274; auch sie wurde, wie die erste, der Universität zu Bologna zugeschickt [2]).

Beide Sammlungen waren nach der Methode Gregor's IX. bearbeitet, damit man sie desto leichter in den Schulen gebrau-

---

[5]) D'Acheri gab diese Sammlung in seinem Spicileg. heraus. T. XI. Binterim a. a. O. V. B. III. Th. S. 336.

[1]) Abgedruckt findet sich diese Sammlung bei Böhmer in seinem corp. jur. canon. T. II. append. num. III. p. 348, welcher sie nach einem Berliner Codex herausgab.

[2]) Man findet diese Sammlung abgedruckt bei Harduin in seiner collect. Concil. T. VII. p. 705 und bei Labb. collect. Concil. T. XI. P. I. p. 974.

liturgie.de

chen konnte. Allein sie fanden bei den Universitäten keine Aufnahme, und wurden auch nie ein Theil des canonischen Rechtsbuchs. Ein besseres Glück machte die Sammlung Bonifaz's VIII. (1294—1303), welche, wie die Dekretalen Gregor's IX., dem corpus juris canonici einverleibt wurde. Diese Sammlung, die ganz dieselbe Eintheilung, wie die gregorianische, hat, ließ Bonifaz VIII. auf Ansuchen der Universität von Bologna durch die drei gelehrten Prälaten, Guilielmus de Mandagoto, Erzbischof von Ambrün, Berengarius Fredellus, Bischof von Beziers, und durch den Vicekanzler Richardus de Senis veranstalten [3]), und solche durch den berühmten Canonisten Dinus Magellanus revidiren [4]). Sie enthält Dekretalen des Herausgebers, die Constitutionen einiger seiner Vorfahrer als von Innocenz IV., Alexander IV., Clemens IV., Gregor X., Nikolaus III., und die Beschlüsse des I. und II. Concil's von Lyon. Bonifaz VIII. publizirte diese Sammlung am 3. März 1298 in einem Consistorium der Cardinäle, und übersandte [5]) sie der Universität zu Bologna, und nach Einigen auch nach Paris [6]). Bei der Publikation derselben befahl Bonifaz VIII. zugleich: daß jene Sammlungen, welche seit Gregor's IX. Compilation bekannt gemacht worden seyen, keine gültige Kraft haben sollten. Die Ursache gibt er in seiner Vorrede zu dem Liber VI. selbst dahin an: „weil seit Gregor IX. so viele Dekretalen bekannt gemacht wor-

---

[3]) Doujat praenotat. canon. Lib. IV. C. 21. §. 3. Gärtner a. a. O. S. 146.

[4]) Sarti de claris archigymn. Bonon. professor. P. I. N. X. p. 236. Koch praeclus. academ. de Bonifacii VIII. P. R. sexto decretal. libro. Giess. 1772.

[5]) Bulla Bonifacii ad Bonon. academ. bei Böhmer corp. can. T. II. p. 881.

[6]) Früher wurde die Uebersendung dieser Sammlung an die Universität zu Paris wegen der zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen statt gehabten Streitigkeiten bezweifelt. Später aber wurde dieß durch ein in der Hessen-Cassel'schen Bibliothek vorgefundenes Manuscript, welches die Bulle ad academ. Parisiens. enthält, außer Zweifel gesetzt. Lang a. a. O. S. 245. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 84. Glück praecogn. uber. §. 154. p. 356—357 führt die ältesten Ausgaben hievon an.

liturgie.de

den seyen, daß man nicht ohne Grund sowohl über die Zahl, als über den Inhalt derselben in Ungewißheit schwebe.“ Die Benennung „Liber sextus Decretalium“ erhielt diese Sammlung, weil sie sich an die Dekretalen Gregor's IX. anschließen sollte. Sie wurde übrigens von den Griechen aufgenommen, wie die früheren glossirt, und als der zweite Theil des canonischen Rechtsbuchs betrachtet. Die glossa ordinaria zu derselben verfaßte Johannes Andrea, und selbe war größtentheils aus den Bemerkungen seines Lehrers, des Archidiakons Guido a Baisio, compilirt. Bei'm Citiren dieser Sammlung wird die Formel in 6to oder in VI. beigesetzt [7]).

Liber Liturgiarum ist eine Sammlung der Liturgien des hl. Chrysosthanus, Basilius und der Liturgia Praesanctificatorum, bei letzterer wird wie bei den Lateinern die missa praesanctificata gelesen, d. h. hiebei nicht consekrirt.

Liber mysteriorum ist eigentlich ein Ritualbuch für die Ausspendung der Religions-Geheimnisse, insbesondere wurde diese Benennung einem von dem hl. Hilarius verfaßten Ritual beigelegt.

Liber officialis eine Benennung desjenigen Kirchen-Buches, worin die officia parochorum aufgezeichnet sind; öfter wird auch das Sacramentarium s. Gregorii so genannt.

Lichter in den Kirchen. S. d. Art. Kandelen.

Lichtmeß, auch Fest der Reinigung Marien's genannt, wird am 2. Februar d. i. am 40sten Tage nach der Geburt Christi begangen. Dieses Fest, welches seinen Grund sowohl im Alten, als Neuen Testamente hat, enthält eine doppelte Feier, und zwar a) die Aufopferung Jesu im Tempel, welcher, obwohl er des Gesetzes nicht bedurfte, dennoch zur Erfüllung desselben von Maria Gott dem Herrn aufgeopfert wurde, b) das Fest der Reinigung Marien's, die, obwohl sie keiner Reinigung bedurfte, sich dennoch aus Demuth dem mosaischen Gesetze unterwarf. Schon in den älteren Zeiten der Kirche kommt dieses Fest unter verschiedenen Benennungen vor. Bald heißt es

[7]) Falk, juristische Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 194.

liturgie.de

Purificatio B. Mariae Virginis, bald Purificatio B. Mariae Virginis et Hypapanti Domini nostri, bald Ingressus Domini in templum, bei den Griechen wurde es ὑπαπαντη — occursus — Begegnung genannt, weil der Greis Simeon Christus dem Herrn entgegen gegangen ist, und Ihn auf seine Arme genommen hat [1]). In der lateinischen Kirche heißt es auch Kerzen-Fest (candelaria — festum candelarum), weil an diesem Tage die Kerzen geweiht werden, und vor dem Amte der hl. Messe ein feierlicher Umgang mit brennenden Kerzen gehalten wird. Pabst Gelasius, im V. Jahrhunderte, soll diese Kerzen-Weihe (494) zuerst vorgenommen, und die heidnischen Ceremonien in christliche umgewandelt haben, um die Christen von den im Monate Februar dem heidnischen Gotte Pluto zur Ehre stattfindenden heidnischen Feierlichkeiten abzuhalten [2]). (S. d. Art. Kandelen).

Liebes-Mahle (ἀγάπαι von ἀγάπειν lieben) waren bei den ersten Christen, gemeinschaftliche Mahle, welche nach abgehaltenem Gottes-Dienste und nach Empfangung des hl. Abend-Mahles an bestimmten Versammlungs-Orten abgehalten, und wozu von den Reichen, welche die Speisen dazu mitbrachten, die Armen eingeladen wurden [1]). Einige wollen diese Liebes-Mahle von den Juden herleiten. Wirklich waren solche schon bei den öffentlichen Opfer-Festen derselben, insbesondere aber bei dem Pascha üblich. Es wurde bei diesen kein Unterschied zwischen Eingebornen und Reisenden, zwischen Reichen und Armen gemacht; denn die Liebes-Mahle sollen dazu beitragen, das Band der Einigkeit und Liebe in einzelnen Familien sowohl, als auch durch letztere im ganzen theokratischen Staate nur um so fester zu knüpfen. Da nun die Juden-Christen an diese Liebes-Mahle gewöhnt gewesen, so seyen sie, sagen Manche, auch in der ersten christlichen Kirche noch beibehalten, aber auf eine der Würde und dem erhabenen

[1]) M. l. hierüber Binterim a. a. O. V. B. 1. Th. S. 323—324.

[2]) Ebendas. S. 326.

[1]) Dufresne l. c. T. I. p. 104. „Agape Gr. ἀγάπη, sic Christiani vocabant communes coenas seu epulas, quas ut mutuae charitatis indices ac illices primis seculis in praecipuis solennitatibus celebrabant, in ipsis etiam Ecclesiis, quod postremum improbatum postea, et conciliorum canonibus vetitum."

liturgie.de

Geiste des Christenthums angemessene Weise abgehalten worden. Andere leiten diese Liebes-Mahle theils von der in den ersten christlichen Zeiten stattgefundenen Güter-Gemeinschaft unter den Gläubigen [2]) Apg. 2, 44., theils von der innigen Liebe, welche die ersten Christen gegen einander bewiesen Apg. 4, 32., wie auch von den äußeren Verhältnissen, die einen solchen engeren Verein und eine solche innigere Verbindung nothwendig machten, her, was viel wahrscheinlicher als das Erste ist. Ein vorzüglicher Grund zur Einführung derselben mochte die Feier des Abendmahles selbst, nach dem Beispiele Jesu Christi, gewesen seyn, indem Er am Vorabende seines Leidens ein solches Liebes-Mahl mit seinen Jüngern feierte, und dabei das große Geheimniß des Altars-Sakraments einsetzte I. Kor. 11, 20—21., wo die Feier des Abendmahles (coena dominica κυριακον δειπνον) mit einem solchen Liebes-Mahle in Verbindung gesetzt ist. Dieß aber beweiset, daß die Feier der Agapen eine aus den apostolischen Zeiten herstammende Sitte war, und weder von den Juden, noch von den Heiden, bei denen der Ausdruck „ἀγαπη" nicht einmal vorkommt, entlehnt, oder von diesen bei den Christen eingeführt worden sey. Alle Christen brachten in den ersten Zeiten des Christenthums, wenn es ihre Vermögens-Umstände erlaubten, bei der Feier des h. Abendmahles Brod und Wein und selbst auch andere Speisen zum Altare, und nach Beendigung des Gottesdienstes, wie nach der Communion hielt man ein gemeinschaftliches Mahl [3]). Dasjenige, was nach einem solchen Mahle übrig geblieben war, wurde unter Wittwen und Waisen, Kranke, Gefangene und sonstige Arme, welche dabei nicht erscheinen konnten, von dem Kirchen-Vorsteher der betreffenden Gemeinde vertheilt [4]).

---

[2]) Der Tadel des hl. Apostel Paulus I. Kor. 11, 17—23 trifft bloß die Mißbräuche, welche bei den gemeinschaftlichen Zusammenkünften Statt fanden.

[3]) Hieronym. in I. Cor. 11, 20. Chrysostom. Homil. 27 in I. Cor. 11, 27. Locherer a. a. O. S. 95.

[4]) Von den Opfer-Gaben, welche bei dergleichen Mahlen mitgebracht wurden, waren die Ausdrücke προσφερειν und προσφορα gebräuchlich: ἀι τοτε θυσίαι, νυν ἐυχαὶ και δεήσεις, και ἐυχαριστίαι· ἄι τοτε ἀπαρχαὶ, και δεκάται, και ἀφαιρέματα, και δῶρα, νυν προσφοραὶ ἄι διὰτῶν ὅσιων τὸν

liturgie.de

Die Versammlungen zu den Liebes-Mahlen wurden theils unter dem Vorsitze des Bischofs für die ganze Kirchen-Gemeinde, theils unter der Leitung eines Diakons ꝛc. in den Privathäusern gehalten. In den ersten christlichen Zeiten, wo die Christen noch keine besonderen Tempel hatten, geschah dieß ohnehin an Privat-Orten — in geräumigen Zimmern, in denen man auch sonst die Liturgie verrichtete. Die Mahle selbst waren nüchtern und frugal, fern von jeder sinnlichen Belustigung und nur zur religiösen Feier bestimmt. Oft fanden dieselben am frühen Morgen Statt, weßwegen die Versammlungs-Plätze beleuchtet waren. Zuerst las man eine Stelle aus der h. Schrift vor, dann hielt der Kirchen-Vorsteher christlichen Unterricht und verrichtete sonstige liturgische Handlungen. Auch wurden hiebei für Arme und Verunglückte Collekten veranstaltet, und so die christliche Liebe werkthätig geübt. So oft Einzelne die Grenzen der Mäßigkeit überschritten hatten, erließen die Vorsteher an die Glieder der Versammlung heilsame Ermahnungen, und wiesen die Uebertreter der gesellschaftlichen Ordnung und der Sitten-Gesetze zurecht [5]).

Sowohl nach dem Zwecke, als nach der Feier der Agapen selbst waren diese keine bloßen Familien-, sondern kirchliche Feste, weßhalb sie auch unter Leitung der Kirchen-Vorsteher abgehalten wurden [6]). Auch durften an denselben Jene nicht Theil nehmen, die von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen waren [7]). Im Verlaufe der Zeit kamen die Agapen außer Uebung; übrigens mögen die Mahle, welche bei Hochzeiten, Leichen-Begängnissen, Kinds-Taufen u. dgl., obwohl dieselben in den meisten Diözesen wegen der dabei eingeschlichenen Mißbräuche untersagt sind, von den in früheren Zeiten stattgefundenen Agapen ihre Entstehung haben.

Lieder, geistliche. S. d. Art. Kirchen-Gesang.

Ligamen (eheliche Verbindung), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Ehegatten, welche eine gültige Ehe ein-

---

ὑπερ ἀντῶν ἀποθανοντος. Constitut. Apost. II. C. 25. Origen. Homil. 9. in Num.

5) Clemens Alexandrin. paedagog. Lib. II. C. 1—2.

6) Binterim a. a. O. II. B. II. Th. S. 17.

7) Concil. Arelatens. II. bei Harduin. T. II. Collect. Concil. p. 777.

liturgie.de

gegangen haben, dürfen während der Dauer derselben unter keinerlei Vorwand eine andeweite eheliche Verbindung schließen. Dieses Hinderniß trifft nicht nur die vollzogene Ehe (matrimonium consummatum), sondern es entsteht schon aus einem matrimonio rato. Die Ehe muß jedoch eine wahre und gültige seyn, eine bloß vermeintliche Ehe (s. d. Art.) ist hier nicht hinreichend. Würde vielmehr in einem solchen Falle erwiesen, daß die erste Ehe ein matrimonium putativum ist, so wäre alsdann die zweite gültig; war aber die erste Ehe eine wahre und gültige, wenn auch nicht vollzogen, so ist die zweite — vermeintliche — ungültig, und muß getrennt werden. — Es ist daher die Abschließung einer zweiten Ehe bei einer noch bestehenden gültigen ehelichen Verbindung (wo der andere Ehegatte nämlich noch am Leben ist), allzeit null und nichtig, es mag die Person, mit welcher die zweite Ehe eingegangen wurde, von der noch bestehenden ersten Ehe Kenntniß gehabt haben, oder nicht, indem das einmal gültig geschlossene Eheband nur durch den Tod des einen Ehetheils so getrennt wird, daß der andere Gatte sich anderweit verheirathen kann. Selbst dann ist eine solche zweite bei Lebzeiten des andern Ehegatten abgeschlossene Ehe ungültig, wenn sie auch schon längere Zeit bestanden hätte, und Kinder aus derselben vorhanden wären [1]).

Dieß Hinderniß gründet sich a) auf die positiv göttlichen Gesetze über die Unauflösbarkeit der Ehe, Matth. 5, 32. 19, 3—12. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10—11. und 38, 39, 40; b) auf die Tradition: Herm. Past. Lib. II. 4., Athenagor. in apol., Justin. apol. II., Chrysost. Homil. 17. in Matth. 5., August. de adult. conjug. Lib. II.; c) auf die ausdrückliche Entscheidung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXIV. Doctrin. de sacram. matrim. Can. 2. de sacram. matrim. und Can. 7. ibid.; d) auf das Verbot der gleichzeitigen Polygamie und Bigamie, welche sowohl die christliche Moral, als auch das canonische Recht durchaus als unerlaubt erklären, und die selbst die Civil-Gesetzgebung unter die Verbrechen gesetzt, und mit peinlichen Strafen belegt hat: L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adult. L. 24. Dig. de divort. L. 2. Cod. de incest. nupt. C. 19. X. de

[1]) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim.

liturgie.de

sponsal. X. 4. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 2. X. de secund. nupt. C. 8. X. de divort.[2]). (S. d. Art. Ehescheidung.)

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit des Ehebandes und die sakramentalischen Wirkungen derselben kann ein Katholik eine nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche noch lebenden Ehegatten richterlich geschiedene Protestantin nicht ehelichen, so lange der andere Theil am Leben ist. Selbst dann, wenn die gänzliche Trennung auf den Grund eines erwiesenen Ehebruchs von einem protestantischen Consistorium ausgesprochen worden ist, darf ein Katholik eine geschiedene Protestantin bei Lebzeiten ihres geschiedenen Ehemannes nicht heirathen, weil auch in diesem Falle nach der dogmatischen Entscheidung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXIV. C. 7. de sacram. matrimon., eine gültig geschlossene Ehe als durchaus unauflösbar erklärt ist[3]). S. d. Art. Ehescheidung.)

Um solche ungültige zweite Ehen bei dem noch wirklich bestehenden Ehebande zu verhindern, so muß derjenige, welcher eine zweite Ehe eingehen will, vorerst auf eine rechtskräftige Art beweisen, daß der andere Ehegatte wirklich gestorben ist, wenn anders das erfolgte Ableben des andern Theiles nicht an seinem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte notorisch ist, oder der betreffende

---

[2]) Pius Brunnquell, Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes — zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten bayerischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition. 8. Augsburg 1810. Zenger, neuer Versuch einer ausführlichen Erklärung der heil. Schrift und der Traditions-Zeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten. 8. Straubing 1819. Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. Waibel, vom Sakramente der Ehe. gr. 8. München 1829. S. 62 ff. — In Betreff der Frage: ob der Pabst eine nur geschlossene, aber nicht durch ehelichen Beischlaf vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) durch Dispensation auch in Bezug auf das Band die Ehe lösen könne? sind die Theologen in ihrer Beantwortung uneins. Indessen in der Praxis liegen mehrere Beispiele solcher päbstlichen Dispensationen vor. Cf. Henriquez Lib. II. de matrim. C. 8.

[3]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 399 ff.

liturgie.de

Pfarrer hierüber nicht auf sonst eine Weise volle Gewißheit erhalten hat.

Die Mittel zur Herstellung einer solchen Gewißheit sind der Urkunden- und Zeugen-Beweis. Der erste wird durch verificirte und förmliche pfarramtliche Todten-Scheine geliefert. Bei dem zweiten werden zwei Augen-Zeugen erfodert, welche entweder die Leiche des verstorbenen Ehetheils oder seine Grabstätte sahen, seinem Leichen-Begängnisse beiwohnten, oder die öffentlich geschehene Anzeige seines Todes lasen u. dgl. Ist nur ein einziger glaubwürdiger Zeuge vorhanden, so muß dessen eidliche Aussage noch durch andere Gründe oder durch die Angabe anderer die Thatsache bekräftigender Umstände unterstützt werden. Bei Ermanglung der Augen-Zeugen werden auch solche Zeugen zugelassen, welche das Faktum von anderen glaubwürdigen Personen gehört haben. Auch kann zur Ergänzung der sonst schon so weit hergestellten Gewißheit über das erfolgte Ableben des einen Ehetheiles dem noch lebenden Gatten der Eid dahin auferlegt werden: daß er weder wisse, noch glaube, daß der andere Ehetheil noch am Leben sey [4]).

Sollte indessen eine zweite Ehe abgeschlossen worden seyn, und es würde sich in der Folge ein gegründeter Zweifel über das Ableben des ersten Ehegatten erheben, so muß alsbald eine neue Untersuchung angestellt und den zur zweiten Ehe geschrittenen Eheleuten auferlegt werden, sich bis nach gehobenen Anständen der ehelichen Beiwohnung zu enthalten. Ergibt sich, daß der erste Ehegatte noch am Leben ist, so ist die zweite nichtig. Ja wenn auch der erste Ehegatte nicht mehr leben sollte, aber zu Folge der Untersuchung hergestellt worden ist, daß er zur Zeit der Abschließung der zweiten Ehe noch am Leben war, so muß dennoch die zweite Ehe als null und nichtig getrennt, oder sie muß von neuem geschlossen werden [5]).

Die von einem competenten Civil-Gerichte in einem bestimmten Falle ausgesprochene bürgerliche Todes-Erklärung kann nur die bürgerlichen Wirkungen derselben treffen, keineswegs aber eine gültige Ehe dem Bande nach auflösen. Es kann daher nach den Principien der katholischen Kirche die Frau, deren Mann als bürgerlich todt erklärt worden ist, zu keiner weiteren Ehe schreiten,

[4]) Ebendas. S. 472.

[5]) C. 2—4. X. de sponsal. duor.

liturgie.de

so lange ihr, gleichwohl als bürgerlich todt erklärter, Ehegatte noch lebt [6]).

---

[6]) M. Anleitung I. Th. S. 400. Hienach läßt sich nun die königl. Würtemberg. Verordnung v. 23. Jan. 1817. (St.- u. R.-B. 1817. S. 109.) in Betreff der Vorladung der im russischen Feldzuge Vermißten leicht beurtheilen. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 311. Not. „Der Code Napoleon ist in seinen Ehe-Gesetzen über die Auflösung der Ehe nur von dem bürgerlichen Contrakte und dessen Wirkungen zu verstehen; von dem Sakramente oder geistlichen, unauflöslichen Bande der Katholiken ist darin keine Rede. Davon sind Beweise: 1) Das Benehmen Napoleon's, der, nachdem der bürgerliche Contrakt schon vorher im Senate gelöst war, die Nichtigkeit seiner Ehe mit der Kaiserin Josephine hinsichtlich des geistlichen Ehebandes ganz nach Vorschrift der Bulle Benedikts XIV. „Dei miseratione" vor zwei bischöfliche Consistorien bringen ließ, um zwei gleichlautende Sentenzen zu erhalten. Zuerst sprach das bischöfliche Offizialat von Paris, nach vorgängiger Instruktion und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten, so wie nach Abhörung der Zeugen, die Nichtigkeit dieser Ehe am 9. Jan. 1809 aus. Das Metropolitan-Gericht, wohin der Defensor matrimonii appelliren mußte, bestätigte diesen Spruch am 12. Jänner desselben Jahres. 2) Proces verbale etc. 21. pluv. an. 12. 3) Luzian Bonaparte in seinem Rapport §. 1. pag. 125. erklärt die Gewissens-Freiheit für das erste und geheiligteste Recht, so wie den Gewissenszwang für Verachtung der ganzen Menschheit. Die Trennung der Ehe zwischen Hieronymus Bonaparte und der Jenners geschah auf den Grund des Mangels des Familien-Consenses, welcher nach französischen Gesetzen erfoderlich ist; überdieß war Hieronymus damals noch minorenn. — Die königl. bayerische Prinzessin Charlotte (verwittibte Kaiserin von Oesterreich) ward am 8. Juni 1808 im Residenz-Schlosse zu München mit dem königl. Kronprinzen von Würtemberg (jetzigen Könige) Friederich Wilhelm getraut. Schon bei der frühern in demselben Jahre zu Neuburg an der Donau stattgefundenen Zusammenkunft äußerte die hohe Braut Besorgnisse, der hohe Bräutigam möge den Schritt zur ehelichen Verbindung mit ihr nicht mit gutem Willen thun. Noch mehr bestätigte aber sich dieß nach der Trauung, indem der Kronprinz eine ununterbrochene Abneigung gegen seine Gemahlin an den Tag legte. Endlich ließ sich der Kronprinz am 31. Aug. 1814 von dem protestantischen Consistorium zu Stuttgart scheiden. Hierauf wandte sich die königliche Prinzessin, damals in Würzburg, im Jahre 1815 an den päbstlichen Stuhl, mit der Bitte: der heilige Vater möchte ihre Ehe ex defectu consensus als null und nichtig erklären, oder, da ihre Ehe nie-

liturgie.de

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen österreichischen Erbländer bestimmt in Betreff des bestehenden Ehebandes §. 62: Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Ueberdieß begeht derjenige, welcher eine zweifache Ehe wissentlich schließet, ein Verbrechen [7]).

Für Preußen: Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben [8]).

Liguorianer oder Redemptoristen (auch Congregation des allerheiligsten Erlösers genannt), wurden von Alphons Maria de Liguori (geb. 26. Sept. 1696, † 1787) aus dem altadeligen Geschlechte der Liguori in Nea-

---

mals vollzogen worden sey, darin dispensiren. Der heilige Vater setzte eine Congregation von 5 Cardinälen und einem Sekretär nieder. Diese übertrug die Untersuchung dem verstorbenen Weihbischofe Zirkel zu Würzburg, welcher mit dem k. Herrn Regierungs-Rathe v. Gregel und dem verlebten geistl. Rathe Goldbach die ganze Untersuchung nach der für diesen Fall in der durch die Bulle Benedikt's „Dei miseratione" vorgeschriebenen Form beschäftigte. Nachdem die königl. Prinzessin, ihre Hofdamen und ihr Beichtvater Sebastian Job geschworen, daß Se. K. Hoh. der Kronprinz (jetzt S. M. König von Würtemberg) fortwährend ihr abgeneigt gewesen, und dieser dasselbe eidlich bekräftiget hatte, dann das juramentum per septem manus proprinquorum geleistet und die Akten geschlossen waren, wurden diese mit Bericht und Gutachten an den römischen Stuhl gesandt. Zu Rom wurde nun im Jahre 1816 eine Congregation gehalten, wobei die zwei Fragen vorgelegt wurden: 1) Ob die Nullität der fraglichen Ehe gewiß sey, und 2) ob man für Dispensation super matrimonio rato non consummato stimmen könne. Das Resultat war: Quod primum — provisum esse in secundo. Ad alterum vero — consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati. Darauf erfolgte die nachgesuchte päbstliche Dispensation mit der Erlaubniß, zu einer anderweiten Ehe schreiten zu dürfen.

[7]) Oesterr. St.-G. B. v. 3. Sept. 1803. §. 185—188.

[8]) Pr. L. II. 1. §. 15.

liturgie.de

pel, Bischof zu Santa Agatha de' Goti, (1732) gestiftet, und von Benedikt XIV. (1749) bestätigt. Der Unterricht und die Beförderung der Sittlichkeit bei den niederen Volks-Klassen, die religiöse Bildung und Erziehung der Jugend, die Aushülfe in der Seelsorge und die Uebernahme von Missionen sind die Hauptzwecke dieses Ordens, welcher sich gleich nach seiner Begründung schnell in Sizilien und im Kirchenstaate verbreitete, aber erst in den neuesten Zeiten in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz Aufnahme fand. In Wien und in den österreichischen Staaten überhaupt wurde derselbe im Jahre 1820, in Freyburg in der Schweiz aber schon 1818 aufgenommen.

Es gibt auch Redemptoristinnen, welche jedoch nicht durch Ordens-Gelübde gebunden sind.

In Wien wurde vermöge allerh. Entschließung v. 11. Nov. 1830 die Constituirung eines Klosters der Redemptoristinnen gestattet, und die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst und die Donationen inter vivos oder mortis causa beschränkt, sondern auch auf die Individuen, und bei diesen auch auf Erbschaften ab intestato ausgedehnt. Die Erwerbung liegender Güter aber ist in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne höchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden darf. Hofdekr. v. 28. Dez. 1830. Um irrigen Auslegungen vorzubeugen, wurde bekannt gemacht, daß die Redemptoristinnen in Wien durch keine feierlichen Gelübde gebunden sind, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation die Befugniß, zu erwerben, selbst ab intestato zugestanden wurde.

Linie heißt die fortlaufende Reihe der Abstammenden. Sie ist entweder die gerade (linea recta) oder die Seiten-Linie (linea transversa oder obliqua), je nachdem die Abstammenden von einander selbst, oder zwar nicht von einander selbst, aber doch von einem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt worden sind. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.)

Linostima war in früheren Zeiten eine von Leinen oder Wolle gewebte Binde, welche die Form der Priester-Stole hatte,

liturgie.de

uund die jetzt noch die Diakonen an manchen Orten in der Advents- und Fastenzeit zu tragen pflegen [1]).

Litanei ist ein ursprünglich griechisches Wort, und wird von λιτανευειν — bitten — oder auch heftig — inständig bitten, abgeleitet. Im Lateinischen heißt litania soviel als rogatio [1]). Man versteht darunter bestimmte kürzere, unter kirchlicher Autorität abgefaßte Gebet-Formeln, welche gewöhnlich bei dem nachmittägigen Gottesdienste und bei Bittgängen zur Anbetung Gottes und zur Anrufung der Heiligen [2]) entweder abgebetet oder gesungen werden. In den älteren Zeiten bezeichnete man mit dem Worte Litanei jede Bitt-Andacht (rogatio) überhaupt, insbesondere aber nannte man die öffentlichen Prozessionen oder die Bittgänge Litaneien, weil diese unter öffentlichen Gebeten bei Landplagen u. dgl. abgehalten wurden [3]).

Von der Bittformel Kyrie eleison, mit welcher die Litaneien anfangen, werden diese selbst Kyrie eleison genannt [4]). Das Christe eleison führte erst Gregor I. ein, welcher auch sonst noch andere Zusätze in den Litaneien machte, die gregorianischen Zusätze heißen. Man unterscheidet zwischen größeren und kleineren Litaneien; erstere fanden am Feste des h.

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 306. „Linostema, vestis dicta, quod linium in stamine habeat, lanam in trama."

[1]) Dufresne l. c. p. 310. Litaniae, preces et supplicationes in sacris synaxibus seu in Ecclesia ut in l. 30. Cod. Th. de haeret. Concil. Cloveshoviens. ann. 747. C. 16. Litaniae, id est, rogationes Ordo Romanus: Litania graece, latine rogatio dicitur, inde et rogationes. Walafridus Strabo Lib. de rebus eccles. C. 28. Cf. Bona l. c. p. 485.

[2]) Gott, der Vater, und Christus, werden in den Litaneien um Barmherzigkeit, die Engel und Heiligen aber um Fürbitte angerufen.

[3]) Concil. Turon. II. Can. 13. Capit. Reg. Franc. Lib. VI. C. 205. Concil. Mogunt. (813): Litaniae autem graeco nomine appellantur, quae latinae dicuntur Litaniae. Inter Litanias autem et exomologeses pro sola peccatorum confessione agantur." Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 572.

[4]) Bona l. c. Accipitur etiam quandoque (sc. litania) pro solo Kyrie eleison, tum in graecis Sanctorum Jacobi, Basilii et Chrysostomi liturgiis, tum a D. Benedicto in regula, dum ait Supplicatio litaniae, id est Kyrie eleison, et si finiantur vigiliae nocturnae: itemque litaniae et completum est."

liturgie.de

Markus nach Anordnung des Pabstes Gregor I. Statt, der an diesem Tage im Jahre 594 wegen einer zu Rom herrschenden Pestkrankheit einen allgemeinen Bittgang veranstaltete, und hiebei die Litanei von den Geistlichen, die in sieben Reihen gestellt waren, absingen ließ [5]), dann eben diesen Bittgang auf den 25. April für die ganze Christenheit anordnete; unter den letzteren versteht man die drei Bittgänge, welche nach allgemeiner kirchlicher Vorschrift an den drei Tagen vor dem Christi Himmelfahrt-

---

[5]) Nach Fleury L. 35. §. 1. war Gregor d. Gr. ein großer Beförderer der Litaneien und Urheber der sogenannten siebenförmigen Litanei, wobei er folgende Eintheilung machte: Zuerst kam der Klerus, dann folgten die Mönche, die Jungfrauen, die Männer, die Wittwen, die Armen und Kinder. — Diese Litanei hieß auch litania septiformis, weil sie in sieben Klassen oder Chöre eingetheilt war; jeder Chor ging mit den betreffenden Geistlichen von einer bestimmten Kirche aus. Nach Baronius war unter diesen Klassen folgende Ordnung: 1. Litania Clericorum exeat ab ecclesia beati Joannis Baptistae. 2. Litania virorum ab ecclesia beati Martyris Marcelli. 3. Litania Monachorum ab ecclesia Martyrum Joannis et Pauli. 4. Litania Ancillarum Dei ab ecclesia beatorum Martyrum Cosmae et Damiani. 5. Litania foeminarum conjugatarum ab ecclesia beati primi Martyris Stephani. 6. Litania viduarum ab ecclesia Martyris Vitalis. 7. Litania pauperum et infantium ab ecclesia beatae Martyris Caeciliae. Indessen wurde diese Ordnung doch auch abgeändert, und Gregor von Tours führt wirklich eine andere, als die vorhergehende (List. Lib. X. C. 10.) an: 1. Clerus igitur egrediatur ab ecclesia sanctorum Martyrum Cosmae et Damiani cum presbyteris regionis sextae. 2. Omnes vero Abbates cum monachis suis ab ecclesia Sanctorum Martyrum Gervasii et Protasii cum presbyteris regionis quartae. 3. Omnes Abbatissae cum congregationibus suis egrediantur ab ecclesia sanctorum Martyrum Marcellini et Petri cum presbyteris regionis primae. 4. Omnes infantes ab ecclesia sanctorum Martyrum Joannis et Pauli cum presbyteris regionis secundae. 5. Omnes laici ab ecclesia sancti Protomartyris Stephani cum presbyteris regionis septimae. 6. Omnes mulieres viduae ab ecclesiae sanctae Euphemiae cum presbyteris regionis quintae. 7. Omnes autem mulieres conjugatae egrediantur ab ecclesia sancti Martyris Clementis cum presbyteris regionis tertiae. Ut de singulis ecclesiis exeuntes cum precibus et lacrymis ad b. Mariae semper virginis genetricis Domini Dei nostri Jesu Christi Basilicam congregemur.“ Binterim a. a. O. S. 576.

liturgie.de

Feste abgehalten werden [6]). Die erste Einführung derselben (452) wird dem h. Mamertus, Bischof von Vienne in Frankreich, zugeschrieben. Diese von Mamertus ursprünglich nur für seine Diözese angeordneten Bittgänge wurden später von dem Pabste auf die ganze Christenheit ausgedehnt [7]).

Außer der genannten größeren Litanei, welche auch die Aller-Heiligen-Litanei heißt, gibt es auch andere von der Kirche genehmigte Litaneien, die theils nach dem Ritus der Kirche, theils nach der Art, wie sie gesungen oder gebetet werden, ihre Namen haben [8]).

---

[6]) Der Bittgänge nach dem fünften Sonntage nach Ostern erwähnte schon der heil. Augustin. Serm. 173 in vigil. ascens. Domini.

[7]) Martene l. c. p. 183.

[8]) Für die drei Bitt-Tage, für das Markus-Fest und den Charsamstag waren früher eigene Litaneien vorgeschrieben, so daß an jedem dieser Tage eine andere Litanei gesungen wurde. Vor der Litanei am ersten Bitt-Tage war eine Antiphon Exurge Domine, dann der erste Vers des Psalmes: Deus auribus nostris audivimus mit einer Collekte angeordnet. Diese wurden gesungen bei der Segnung der Asche, die eben so wie am Ascher-Mittwoch ausgetheilt ward. Nach abgesungener Oration wurden die Reliquien aufgehoben, und der Cantor stimmte hierauf die Litanei an. — Quando levantur Reliquiae, intonat Cantor hanc Antiphonam: Surgite sancti de mansionibus vestris. Antiph. de Hierusalem exeunt Reliquiae. — Sequuntur Versus Litaniae hujusmodi. Dicamus omnes. Domine miserere. Ex toto corde, ex tota mente oramus te. Pro sancta ecclesia catholica, quae est in toto orbe diffusa, supplicamus te. Domine (miserere).

Pro pastore nostro N. et grege sibi commisso flagitamus te Domine (miserere). Pro imperatore nostro et omni exercitu ejus obsecramus te. Domine etc. Pro aeris temperie et foecunditate terrae precamur te. Domine etc. Pro his, qui infirmantur et diversis languoribus detinentur, exoramus te. Domine etc. Pro remissione peccatorum vel emendatione eorum rogamus te. Domine etc. Exaudi nos Deus in oratione nostra, quia pius es Deus. Hierauf folgen verschiedene Antiphonen und ein Hymnus. Das Agnus Dei, qui tollis peccata mundi kam bloß in der Litanei am Charsamstage vor. Die Litanei am zweiten Bittage war folgende: — Clamamus omnes una voce. Domine miserere. Amara nobis est vita nostra. — Bellis attriti; imber suspensus. — Curvamur peccatis. — Opprimimur pagis. — Delicta dele: veniam tribue. — De coelis respice; clamantes attende. Flagella

liturgie.de

Die Litaneien werden übrigens nicht nur bei'm öffentlichen Gottesdienste, sondern auch bei der Privat-Andacht, und selbst bei Kranken und Sterbenden in abgekürzter Form gebetet. Oft

---

remove: pacem concede. — Gemitum respice: pius exaudi. — Ecce populus. Aufer a nobis Domine iniquitates nostras, ut mereamur puris mentibus introire ad sancta Sanctorum. Exaudi, exaudi, exaudi preces nostras, sanctorum omnium suffragantibus meritis. Miserere, miserere, miserere Domine populo tuo, quem redemisti Christe sanguine tuo, in aeternum irasaeris nobis. Dann folgte: Pater de coelis Deus; miserere nobis. — Fili redemtor mundi Deus, miserere nobis. Spiritus sancte Deus, miserere nobis. Qui es Trinus et unus Deus, miserere nobis. Ipse idemque benignus Deus, miserere nobis. — Sancta Dei Genitrix, Ora pro nobis. Sancta Virgo Virginum, Ora. Sancta Maria. Ora. Sancte Petre, Ora. Sancte Paule, Ora. Sancte Andrea, Ora. Sancte Philippe, Ora. Sancte Matthaee, Ora. Sancte Simon, Ora. Sancte Lamberte, Ora. Sancte Martine, Ora. Sancte Benedicte, Ora. Sancte Perpetua, Ora. Sancta Christiana, Ora. Sancta Columba, Ora. Sancta Margarita, Ora. Sancta Juliana, Ora. Sancta Anastasia, Ora. Omnes Sancti, Orate pro nobis. — Gratiam tuam, concede nobis Domine. Aeris temperiem, concede nobis Domine. Ab inimicis nostris, libera nos Domine. Gaudium et pacem, da nobis Domine. Fili Dei, miserere nobis. Nunc et in perpetuum, miserere nobis. Kyrie eleison, Christe eleison; Kyrie eleison. Hierauf ward nun wieder ein vorgeschriebener Hymnus ꝛc. gesungen.

Die Litanei am dritten Tage in der Bittwoche lautet also:

Exaudi preces supplicantium te Christe, Kyrie eleison. Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Suscipe deprecationem nostram, qui sedes ad dexteram Patris, miserere nobis: Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto, sicut erat etc. Exaudi Deus voces nostras. Exaudi Christe preces nostras. Exaudi Deus. Miserere nobis. Sancte Sanctorum Deus, miserere nobis. Sancta Virgo Virginum, intercede pro nobis. Sancte Michael, intercede. Sancte Petre, intercede. Sancte Paule, intercede. Sancte Andrea, intercede. Sancte Stephane, intercede. Sancte Line, intercede. Sancte Victor, intercede. Sancte Augustine, intercede. Sancte Servine, intercede. Sancta Felicitas, intercede. Sancta Petronilla, intercede. Sancta Margarita, intercede. Sancta Caecilia, intercede. Omnes Sancti, intercedite. Exaudi Deus. Papae Vita. Exaudi Deus. Regi Vita. Exaudi Deus. Antistiti Vita. Exaudi Deus. Orationem populi. Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Rex Salvator alme, sanctus suscipe nostrarum munus precum. Alleluja, Alleluja, Alleluja. Indulgere no-

liturgie.de

wird auch das Uebel genannt, um dessen Abwendung man bittet, oder gegen welches man Schutz erflehen will.

Die öffentliche Abbetung oder Absingung dieser oder jener Litanei richtet sich entweder nach der bestehenden Gottesdienst-Ordnung, oder auch in besonderen Fällen z. B. bei Anordnung besonderer Betstunden um Abwendung einer allgemeinen Landplage nach den hierüber von den geistlichen Ober-Behörden erlassenen Vorschriften.

Literae dimissoriales. S. d. Art. Dimissorialen.

Literae formatae sind Zeugnisse, welche die Weih-Kandidaten, die mit Erlaubniß ihres Diözesan-Bischofes die heil. Weihen von einem fremden Bischofe empfangen haben, von diesem zur Legitimation über die wirklich empfangenen heil. Weihen erhalten. Man versteht auch darunter Zeugnisse, welche einem

---

bis assiduis servis scelere gravatis. Kyrie eleison. Kyrie eleison. Kyrie eleison. O Sancta Maria Mater atque Virgo, postula pro nobis. Archangele summe Michael, ut Deus, postula pro nobis. Condigne Gabriel, Fortitudo Dei, postula pro nobis. O consors Raphael, Medicina Dei, postula pro nobis. O Almitas sancta Patriarcharum, postula pro nobis. Consors impleta Deo virtute Prophetae, postula pro nobis. O Principalitas Apostolorum, postula pro nobis. O Martyres sancti veniam precamini pro peccatis. Confessores sancti precibus assiduis, poscite pro nobis. O coeli patroni Monachi beati, poscite pro nobis. O sacrus chorus Virginum corusci, poscite pro nobis. Faventes sacrarum Viduarum preces nobiscum nunc prosint. Insontes pueruli Martyrio florentes, poscite pro nobis. O sancti vos omnes virtutes innumerae, poscite pro nobis. Maligno ab hoste ut Deus defendat nos hic et in aeternum. Ab omni errore ut defendat nos hic et in aevum. Ab omni periculo ut Deus defendat hic nos et in aevum. Agente Pagana ut Deus defendat nos hic et in aevum. Ut aerem temperiem bonam ac frugiferam det nobis salvator. Ut commoditatem aeris rorantis det nobis salvator. Ut tranquillam vitam et pacem perennem det nobis salvator. Ut indulgentiam criminum nostrorum det nobis salvator. Ut summum Pastorem Papam apostolicum Dominus conservet. Ut imperatorem et ejus exercitum Dominus conservet. Ut per totum orbem Ecclesiam sanctam Dominus conservet. Binterim a. a. O. S. 582 ff. Siegel, Handbuch der christlichen Alterthümer. gr. 8. Leipzig 1837.

liturgie.de

Priester von seinem Bischofe oder dessen Behörde zu dem Behufe ausgestellt werden, um sich auf Reisen u. s. w. damit über die empfangene Priester-Weihe und das Freiseyn von den kirchlichen Censuren auszuweisen; letztere werden auch literae commendatitiae genannt.

Literatur des Kirchenrechts. Die ersten Bearbeitungen des Kirchenrechts waren mehr praktisch, als theoretisch, und bestanden in chronologischen Sammlungen (s. die einschlägigen Artikel). Gratian gab zuerst dem Kirchenrechte, als einer eigenen Disciplin, eine wissenschaftliche Behandlung. Nicht so glücklich waren die späteren Bearbeiter des canonischen Rechts, und die Glossen, welche besonders im 13ten Jahrhunderte aufkamen, waren nichts anders als theils kürzere, theils ausführlichere Erläuterungen des Dekrets. In diese Periode gehören vorzüglich: Guil de Mandagoto, Bernard Circa, Sicardus, Omnibonus, Tancred, Johann Semeca, Bernardus Compostellanus, Heinrich de Segusio, Raymund de Pennaforte, Guilielmus Durandus u. A.

Im vierzehnten Jahrhunderte wurden hauptsächlich Commentare zum Dekrete geliefert; dahin gehören: Baisius, Dinus Magellanus, Joannes Monachus und Joannes Andrea. Einzelne Abhandlungen verfaßten Anguisola, Joannes de Ligano, Calderinus, Philippus de Leydis, Antonius de Butrio, Franciscus Zabarella [1]) u. A. m. Zu derselben Zeit ward das canonische Recht in Deutschland an den neu errichteten Universitäten eben so, wie in Italien, Frankreich und Spanien vorgetragen und bearbeitet. Die Kirchenrechts-Lehrer aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts fingen schon an, das canonische Recht mehr kritisch zu bearbeiten. Dahin gehören besonders: Johann de Turrecremata, Johann von Auerbach, Johann von Eberhausen, Johann von Breitenbach u. A. Im sechzehnten Jahr-

[1]) M. s. Trithemius, catalogus scriptorum ecclesiasticorum ej. op. hist. T. I. Dupin bibliothéque des auteurs ecclesiastiques. J. A. a. Riegger, bibliotheca juris canonici. Wien 1761. Bingham, origines sive antiquitates ecclesiastic. Moreri, le grand dictionaire historique. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

liturgie.de

hunderte wandte man noch mehr als im vorigen die Kritik auf den Text der canonischen Sammlungen an. Dies geschah von Anton Demochares, Anton Augustinus, Anton Contius, Anton Leconte; und die Brüder Peter und Franz Pithou, Anton Cuchus, ein Spanier, und Johann Paul Lancellot, von Perugia, bearbeiteten Institutionen des canonischen Rechts. Vorzügliche Canonisten im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, welche das canonische Recht nach Quellen bearbeiteten und Sammlungen veranstalteten, sind: Merling, Voellus, Justellus, Labbé, Surius, Binius, Hardouin, Coleti, Mansi, Baluzius, Petrus de Marka, Doujat, Schelstraten, Doviat u. A. (S. d. Art. Concilien.) Als Commentatoren sind berühmt: Peter Gregorius von Toulouse, Canisius, Laymann, Gonzalez, Faganus, Altesserra, Cironius, Cabassutius, Wiestner, Thomassin, Dupin, Fleury, Wagenerck, van Espen, Schmalzgruber, Schmier, Giebert, König, Pichler, Reiffenstuel, Böhn u. a. Neuere und neueste Bearbeiter des Kirchenrechts unter den Katholiken in Deutschland sind: Zech, Zallwein [2]), Barthel, P. J. v. Riegger [3]), Neller, Schlör, Rautenstrauch, Oberhäuser, Hontheim, Mulzer, Pehem, Lackis, Schramm, Eybel, Engel, Schott, Kufner, Gmeiner, Becker, Zallinger [4]) Würdtwein, Schmidt, Dürr, Horix, Heddrich, Schenkel, Dannemayer, Michl, Sauter, Endres, Gregel, Gambsjäger, Rechberger, Gärtner, Frey, Scheill, Walter, Devoti, Brendel, Alex. Müller, Münch, Binterim, Kopp, Weis, Lippert, Helfert, Pletz, Kutscher, Theiner, Schmidlein, Droste-Hülshoff, Uehlein, Birnbaum, Berg, Moy, Winkler, Göschl, Gengler, Götz u. A.

Um das Quellen-Studium erwarben sich Jos. Anton v. Riegger und Walter besondere Verdienste. Die Werke von Droste-Hülshoff (†) und Lang sind zur Zeit noch nicht vollendet.

---

[2]) Ejusd. Principia juris ecclesiast. universal. et particular. Germaniae August. Vindelic. 1781.

[3]) Ejusd. Institut. jurisprudent. Eccles. Lovan. 1780.

[4]) Ejusd. Institution. juris natural. et eccles. August. Vindelic. 1784.

liturgie.de

Unter den Protestanten zeichneten besonders sich aus: Carpzov, Ziegler, Schilter, Thomasius, Just. Heinr. Böhmer, Grundling, Quistorp, Pertsch, Pfaff, Paffendorf, Moser, Bickel, Mosheim, Wiesenhawer, Hommel, Nettelbladt, Estor, G. L. und Wilh. Böhmer, Koch, Wiese, Schnaubert, Lange, Kees, Schuberoff, Glück, Paulus, Tschirner, Plank, Schmalz, Stephani, Pahl, Blume, Krug, Bretschneider, Eichhorn, Grolmann, Carové, Alex. Lang, Richter, Eberhardi, Zachariä, Jakobson, Vermehren, Hengstenberg, Reinhardt, Gründler u. A. Die vorzüglichsten Bearbeiter des partikularen Kirchenrechts für Deutschland sind: Cäsar, Gustermann, Gärtner, Dolliner, Wagner, Gapp, Pachmann, Rechberger, Helfert, Schwerdling, Baldauf, Jaksch, Pfleger für Oesterreich; Arnold, Kegel, Bädecker. v. Kampz, Bielitz, Haupt und Hermes für Preußen; Fürchtegott, Schlegel für Hannover; Rohr, Kees, Kunze, Weber, Schilling, v. Zobel und Ziehnert für Sachsen; Römer, Schenkl, Michl, Brendel, Berthold, Schellhorn, Gärtner und Kremer, St. Eglise, Permaneder[5]) ꝛc., für Bayern Knapp, Hartmann und Maurer für Würtemberg; Sauter, Roman, Seng und Rieger für Baden; Eigenbrodt für Hessen-Darmstadt; Pfeiffer und Ledderhose für das Churfürstenthum Hessen; Otto für Nassau ꝛc.; Tauscher für Weimar; Stübner für Braunschweig; Siegelkow und Ackermann für Mecklenburg; Johannsen und Callisen für Holstein[6]); Heyser für Siebenbürgen a. c. ꝛc.

Litis contestatio ist die Antwort des Beklagten auf die Klage (Einlassung auf die Klage), oder die Erklärung des Beklagten auf die in der Klage vorgetragenen Thatsachen. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche).

Litispendenz (Rechtshängigkeit). Durch die Einlassung auf die Klage wird erst ein wahrer Rechtsstreit begründet, also die Sache ist rechtshängig.

Liturgie (λειτουργια officium, ministerium) ist der Inbegriff aller religiösen Anstalten, Handlungen, Ceremonien, Ge-

---

[5]) S. M. Repertorium I. Abth. Vorrede.

[6]) S. Weis, Archiv d. Kirchen-Rechtswissensch. I. Bd. gr. 8. Frankf. 1830.

liturgie.de

bete ꝛc., wodurch sich unsere Gottes-Verehrung nach der theils wesentlich von Christus und den Aposteln selbst, theils von der Kirche angeordneten Weise äußerlich darstellt [1]), insbesondere aber wird darunter die Verrichtung und Feier des hl. Meßopfers verstanden. Die Anleitung zur Verwaltung der Ritus heißt die Liturgik. Sie heißt Liturgia sacra, weil sie sich mit dem Allerheiligsten befaßt, und selbst die Ceremonien und ihre Darstellungs-Weise nur stete Beziehung hierauf haben, und solche aus der hl. Schrift, der Tradition, den Anordnungen der Kirche und der Päbste und Bischöfe entnommen sind, zu dem Ende, um die Religiösität und den Glauben zu beleben und zu erhöhen, wie die Gesittung immer mehr zu verbreiten und wahre Gottseligkeit und Frömmigkeit zu befördern.

Der Zweck der Liturgie ist: 1) symbolische Darstellung der Religions-Geheimnisse und Wahrheiten, 2) Ausdruck des Glaubens und der religiösen Gesinnungen durch äußere von der Kirche angeordnete Ritus, 3) Erweckung und Befestigung des inneren Gottesdienstes, und 4) wechselseitige Erbauung und Belebung der Religiösität.

Die liturgischen Handlungen oder Ritus sind entweder durch göttliche Einsetzung, oder durch Anordnung der Kirche eingeführt. Die Liturgie umfaßt die Bücher, Formeln und gas geistliche Ritual bei'm öffentlichen Gottesdienste. Zur würdigen Feier desse-

---

[1]) Cf. Bellarmin l. c. T. III. Lib. de Miss. C. 1. Lit. D. „Nam et Demosthenes in oratione contra Leptinem, frequentissime hanc vocem usurpat pro publico munere: et ipse etiam Apostolus Philipp. 2. Epaphroditum vocat τὸν λειτουργὸν, necessitatis suae. Ad de: quod Syri, ut Maronitae, qui chaldaica lingua celebrant divinum sacrificium, non habent Missae vocabulum, sed pro eo dicunt קורשה, Kodesihah, id est sanctum, seu sacrum. Et tamen si hebraica vox apud ullos conservari debuit, apud eos maxime, qui semper ea lingua, licet nonnihil corrupta, usi sunt. Adde, quod viri docti linguae hebraicae, ut Origenes, Epiphanius, Justinus, Hieronymus hac voce nunquam utuntur, quod merito admirandum videri posset, si ea vox esset hebraica. Adde ultimo, quod si vox illa esset hebraica, non Missah dicendum esset; quomodo tamen nemo scribit aut loquitur.“ Hinsichtlich der Literatur der Liturgik wird auf Hnogek's Liturgik I. Th. S. 20 ff. hingewiesen.

liturgie.de

selben wird eine bestimmte Form erfodert. Diese aber in allen Theilen des Cultus, sofern nicht schon durch göttliche Einsetzung gewisse Religions-Handlungen als wesentlich angeordnet sind, herzustellen, war stets eine vorzügliche Angelegenheit der Kirche. So erließ schon das Concil von Nicäa I. bestimmte Anordnungen über die Begehung des äußeren Gottesdienstes, und verordnete unter andern: daß man am Sonntage stehend, und nicht kniend sein Gebet verrichten solle. Vorzüglich aber waren die römischen Päbste darauf bedacht gewesen, daß ein würdiger und gleichförmiger Cultus die Kirche — die Braut Jesu Christi — schmücke. Schon unter Leo d. Gr. und Gelasius I. hatte die römische Kirche ihre eigene Liturgie [2]); indeß stammt doch die Liturgie der katholischen Kirche hauptsächlich von den Anordnungen Gregor's d. Gr. und von seinem Meß-Canon her; welcher überall mit großem Beifalle aufgenommen wurde. Durch Bonifaz, den Apostel der Deutschen, dann durch Emmeran und Willibrod ward die römische Liturgie in Deutschland, durch Karl d. Gr. in Frankreich [3]), und später auch, besonders durch P. Gregor VII., in Spanien eingeführt. In Spanien machen jedoch sechs Pfarreien hievon eine Ausnahme, in diesen soll nämlich einer Stiftung des Cardinals Ximenes zufolge der Cult nach der mozarabischen oder gothischen Liturgie fortgefeiert werden. In Mailand ist auch jetzt noch die ambrosianische Liturgie üblich.

Die vorzüglichsten Liturgien in der abendländischen Kirche sind: 1) die römische, 2) die mailändische oder ambro-

---

[2]) Serm. 77. de jejun. Pentecost. 2.

[3]) Baluz l. c. T. I. Cap. I. an. 789. C. 78. p. 293. Capit. an. 805. C. 2. p. 42. Capit. I. C. 5. p. 371. „Karl d. Gr., schreibt der gelehrte Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 209, begehrte von Hadrian I. ein authentisches Sacramentarium Gregorii M. Der Pabst sandte ihm eines aus der päbstlichen Hofkapelle oder ex Bibliotheca cubiculi mit folgenden Worten: „De sacramentario autem a sancto praedecessore nostro deifluo Papa disposito jam pridem Paulus Diaconus a nobis pro vobis petiit, et secundum sanctae nostrae Ecclesiae traditionem per Joannem monachum atque abbatem civitatis Ravennatium vestrae regali emisimus Excellentiae.“ Der Kaiser erließ hierauf eine Verordnung: daß alle Bischöfe und Priester seines Reiches sich dem Ritus Gregorianus conformiren sollen.“ Religions-Freund 1831. Nr. 87. 88. 89. 90.

liturgie.de

sianische, 3) die altspanische, 4) die altgallikanische, 5) die anglikanische, 6) die afrikanische und 7) die alemanische [4]). Indessen behielt doch die römische Liturgie, gegründet auf die apostolische Tradition und das Ansehen der römischen Kirche, im Occidente die Oberhand [5]). Für eine leichtere Verbreitung und Ausübung derselben sorgten die römischen Päbste durch eigene Sammlungen von kirchlichen Ritus (ordines romani), welche sie veranstalteten, und die in der Folgezeit bei der Abfassung der Ritual-Bücher zum Grunde gelegt wurden. Auch die Concilien unterstützten die Einführung der römischen Liturgie, wie jene zu Cloves (747), Tribur (895) u. a., und die Kirchen-Versammlung von Trient [6]) bezog sich auf das Ansehen des römischen Stuhls, als sie die Revision mehrerer liturgischen, für die geistlichen Amts-Verrichtungen bestimmten Bücher anordnete. Hieher gehören das Pontificale Romanum (1596) und das Ceremoniale Episcoporum (1600); dann das Missale mit dem Breviarium romanum (s. d. Art.) und das Rituale Romanum für die Funktionen der Seelsorger von P. Paul V. (S. d. Art. Kirchen-Agende).

Bei der Menge der Liturgien, die es gibt, z. B. die Liturgie des hl. Jakobus, ersten Bischofs von Jerusalem, des hl. Chrysostomus, Basilius, die Mozarabische, die Gallikanische u. a., hat doch die katholische Kirche jederzeit das Recht behauptet: solche Bücher zu beurtheilen, und für die Anordnung der Ritus zu sorgen. Zu diesem Ende ist eine eigene Congregation (congregatio rituum) niedergesetzt (s. d. Artikel).

So wie im Glauben Einigkeit herrschen muß, eben so soll auch, wo möglich, Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit im Ritus Statt finden. Darum hat auch die Kirche die allgemeinen liturgischen Bücher und Formeln eingeführt, und die Verrichtung der Liturgie in einer und derselben Sprache angeordnet. Daher

---

[4]) Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 10.

[5]) Cölestin. I. ep. XXI. ad episcop. Galliae. Can. 11. Dist. 11.

[6]) Sess. XXV. de indic. libror.

liturgie.de

kommt es auch, daß, mit Ausnahme einiger Abweichungen [7]), dann der Abweichung des griechischen vom lateinischen Ritus [8]), in den vorzüglichsten Theilen des Cultus Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung herrscht. Die gemeinsame Kirchen- oder Muttersprache in der katholischen Kirche ist die lateinische, in der griechischen die griechische, und in der russischen die sklavonische. Die römischen Päbste haben immer sorgfältig ihr Augenmerk auf die Beibehaltung der lateinischen Sprache zur Erhaltung der Gleichheit in den Religions-Gebräuchen gerichtet, und der Kirchenrath von Trient sprach aus diesem Grunde das Anathem gegen Jene aus, welche auf Lesung der hl. Messe in der Landes-Sprache bestehen würden [9]). Dieser Erklärung des Concils von Trient zu Folge trug das Kirchen-Oberhaupt, gemeinschaftlich mit den Kirchen-Vorstehern, alle mögliche Sorge: daß die lateinischen Formeln in der Liturgie stets beibehalten wurden. Als man daher in neueren Zeiten Vorschläge zur Einführung der Lands-Sprache bei den geistlichen Funktionen machte, und solche auch an manchen Orten [10]), wie in der ka-

---

[7]) Z. B. in Spanien bei den sechs oben erwähnten Pfarreien, und in Mailand. Can. 3. 10. Dist. 12.

[8]) C. 11. X. de tempor. ordinat. C. 14. X. de offic. jud. ordinar.

[9]) Sess. XXII. C. 8 et Can. 9. de Sacrific. Miss. „Si quis dixerit. Ecclesiae Romanae ritum, quo summissa voce pars canonis, et verba consecrationis proferuntur, damnandum esse: aut lingua tantum vulgari Missam celebrari debere; aut aquam non miscendam esse vino in calice offerendo, eo quod sit contra Christi institutionem, anathema sit.“

[10]) Vitus Winter gab 1810 ein deutsches kritisches Meßbuch heraus, und machte in seinem ersten deutschen kritischen Ritual (Landshut 1811) Vorschläge zur Einführung der Landes-Sprache bei den geistlichen Funktionen. Hieher gehören auch noch folgende Schriften: Werkmeister, über die Meß- und Abendmahls-Anstalten in der katholischen Hof-Capelle zu Stuttgart. 8. 1787. S. 41—46. Desselben Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland. 8. Ulm 1789. Ant. Selmar's Ritual für katholische Geistliche, gr. 8. München 1812. Winter, Versuch zur Verbesserung der katholischen Liturgie. 8. Landshut 1814. Die deutsche katholische Kirche in Schlesien. gr. 8. 1826. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 167. Vergl. Kastner, die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829. Brand, Ritual. Frankfurt a/M. 1830.

liturgie.de

tholischen Hof-Kapelle zu Stuttgart, in Ausführung brachte; so widersetzte sich sogleich das Kirchen-Oberhaupt solchen Neuerungen im Ritus der katholischen Kirche. — Durch die Gleichheit der Kirchen-Sprache wird die Einheit der Lehre nur um so mehr befestiget. Diese Gleichheit der Sprache würde bei den lebenden Sprachen nicht zu erzielen seyn, indem diese sowohl im Ausdrucke, als in der Bedeutung beständigen Veränderungen unterworfen sind, was ohnehin von Zeit zu Zeit eine Umarbeitung der Ritual-Bücher nothwendig machen dürfte. Die todten Sprachen hingegen, besonders die lateinische, sind ausgebildet, fest und unwandelbar. Die Einführung der gemeinen Landes-Sprache könnte daher nur auf Kosten des Cultus geschehen, und wäre eine Neuerung, durch welche die allgemeine Gleichförmigkeit des Ritus verlieren müßte. Zugleich würden dadurch die canonischen Satzungen, wie auch der gegen das Kirchen-Oberhaupt schuldige Gehorsam verletzt. Wenn gleich die Vorlesung der lateinischen kirchlichen Gebete in der Landes-Sprache bei Manchen zur Anregung und Belebung des Glaubens, zur Erweckung der religiösen Gefühle und zur Erbauung vielfach beiträgt, so ist doch der Vortheil hiebei nicht allgemein, und dem Ausspruche der Kirche müssen hier die Ansichten Einzelner weichen. Uebrigens wird die kirchliche Mutter-Sprache, welche in der katholischen Kirche die lateinische ist, nur bei solchen Religions-Handlungen gebraucht, die theils von Gott eingesetzte Gnaden- und Heils-Anstalten, theils Symbole sind, welche letztere die Kirche angenommen hat, um die Menschen durch sie zur Religion zu führen [11]). Dabei hat aber doch die Kirche Concil.

---

[11]) Unter den stehenden Formeln, welche die Sakramente und die übrigen Kirchen-Gebräuche begleiten, schreibt selbst Clausen a. a. O. III. B. S. 756, gibt es viele, die für liturgische Muster gelten können. Mit wenigen Worten ist die religiöse Bedeutung der Ceremonien treffend angegeben, und die biblische, salbungsvolle Kraftsprache kann auch an diesem Orte ihre Andacht erweckende Wirkung nicht verfehlen, wobei doch auch nicht zu übersehen ist: wie herrlich die Kraft der Worte von der Concinnität und dem rythmischen, sonoren Numerus der lateinischen Sprache getragen und unterstützt wird. Als Beispiele zeichnen wir folgende aus, die von den verschiedenen liturgischen Handlungen hergenommen sind. Bei der Bezeichnung mit dem Kreuze, welche den Tauf-Akt einleitet: Accipe signum crucis etc., bei dem Sakramente des Altars vor der Communion Domine, non sum dignus etc., bei der Communion:

liturgie.de

Trident. Sess. XXII. C. 8. de sacrific. miss. verordnet: „Obwohl die Messe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält: so schien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß sie an den verschiedenen Orten in ihrer Landes-Sprache gehalten werde. Damit aber deßwegen bei der Beibehaltung des alten und von der heiligen römischen Kirche der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall die Schafe Christi nicht hungern, und die Kinder nicht um Brod bitten, und Niemand sey, der es ihner breche; so gebietet der heilige Kirchen-Rath den Hirten und allen Denen, welche die Seelsorge verwalten:

Corpus Domini etc., nach der Communion des Priesters: Quod ore sumsimus. Das O sacrum convivium, in quo Christus sumitur etc. Bei der feierlichen Messe, wenn der Diakonus sich zum Verlesen des Evangelii bereitet: Munda cor meum etc., und der Presbyter ihm den Segen mittheilt: „Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis etc.“ Bei dem Sakramente der Ordination an die Ostiarier bei der Ueberlieferung der Kirchen-Schlüssel: Sic agite, quasi reddituri Deo rationem pro his rebus, quae his clavibus recluduntur; an die Lektoren bei der Ueberlieferung des Lektionarium: Accipite et estote verbi Dei relatores etc., an die Bischöfe bei der Ueberlieferung des Hirten-Stabes: Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis officiis pie saeviens etc., bei der Ueberlieferung des Ringes: Accipe annulum, fidei scilicet signaculum etc., bei der Ueberlieferung des Evangelien-Buches: Accipe evangelium et vade etc. Bei der Einkleidung einer Nonne: Accipe coronam virginalis excellentiae etc. Bei der Krönung eines Königs: Accipe gladium de altari sumtum etc. Bei der Besprengung mit Weihwasser: Asperges me Domine hyssopo etc. Bei der Einweihung einer Kirche, wenn der Bischof unter Bekreuzungen über die Thürschwelle der Kirche tritt: Ecce crucis signum etc., und wenn er die Kirchthüre segnet: Porta sis benedicta, sanctificata etc. Bei der Aescherungs-Ceremonie am Ascher-Mittwoch: Memento homo, quia pulvis es etc. Bei der Wegweisung der Büßenden aus der Kirche: Ecce, ejicimini vos hodie etc. Bei der Degradation der Geistlichen von der bischöflichen Würde: Redde Evangelium etc. Bei dem Eintritte des Priesters in die Wohnung eines Kranken mit dem Sakramente des Abendmahls oder der letzten Oelung: Pax huic domui etc.

liturgie.de

daß sie öfter während der Meß-Feier entweder selbst, oder durch andere, besonders an Sonn- und Festtagen, Einiges von Dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen, und unter andern irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.“ Ueberdieß bedienen sich ohnehin die Geistlichen bei ihren Religions-Vorträgen, und überhaupt da, wo Belehrung ertheilt wird, der Landes-Sprache [12]). Was der Apostel Paulus I. Kor. 14, 6 von der Sprachen-Gabe sagt, kann nur den Sinn haben: daß man bei dem öffentlichen Religions-Unterrichte sich einer verständlichen d. i. der Landes-Sprache bedienen soll. Dieses aber geschieht eben in der katholischen Kirche, indem alle öffentliche Religions-Vorträge in der Landes-Sprache gehalten werden. Auch ist in der angeführten Stelle kein Verbot in Betreff des Gebrauches einer fremden Sprache bei der Liturgie enthalten; Paulus sagt vielmehr nur: daß, wenn eine solche hiebei gebraucht werde, auch die nöthige Auslegung damit in Verbindung gesetzt werden soll. Auch dieß geschieht von den katholischen Seelsorgern; indem sie entweder bei der Administration der Sakramente und solcher Ritus, welche in lateinischer Sprache verwaltet werden, oder sonst bei dem öffentlichen Religions-Unterrichte dem Volke die lateinischen Formeln und Ceremonien erklären; solches über den Sinn der Religions-Gebräuche, wie über die Absicht der Kirche bei der Einführung derselben belehren und zugleich anweisen: mit welcher Vorbereitung und Gemüths-Verfassung die Gläubigen dabei zu erscheinen haben.

---

[12]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 7 de. reform. „Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat: praecipit Sancta Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum haec per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis Parochis pie prudenterque etiam lingua vernacula, si opus sit, et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam a Sancta Synodo in Catechesi singulis Sacramentis praescribendam, quam Episcopi in vulgarem linguam fideliter verti, atque a Parochis omnibus populo exponi curabunt; nec non ut inter Missarum solennia aut divinorum celebrationem sacra eloquia, et salutis monita eadem vernacula lingua singulis diebus festivis vel solennibus explanent, eademque in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus inferre, atque eos in lege Domini erudire studeant.“

liturgie.de

Endlich wurde selbst in den neuesten Concordaten, namentlich in dem bayer. Art. XII. Lit. g., den Erzbischöfen und Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht: darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und bei der Ausspendung der hh. Sakamente, die lateinischen Formeln gebraucht werden. »Praescribere vel indicare preces, heißt es, publicas, aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.« [13]).

Für die verschiedenen kirchlichen Verrichtungen und Ceremonien gibt es in der katholischen Kirche besondere Ceremonial-

---

[13]) Kastner, die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projektirten und möglichen Verbesserung. gr. 8. Sulzbach 1829. „Die liturgische Sprache ist die des alten Roms, ehrwürdig durch angeborne Majestät und hohes Alterthum, selbst durch ihre Unverständlichkeit für Laien — die hochheilige Handlung in mystischen Schleier hüllend und ihr Geheimnißvolles dadurch erhöhend, — nein, sie soll bei der heiligen Messe nicht durch die deutsche Sprache verdrängt, noch viel weniger kann sie durch diese hinlänglich ersetzt werden. Da braucht es kein Langes und Breites, um Beweise zu führen; der Ausspruch des gesunden Menschen-Verstandes, gereiniget von Rechthaberei, ist allein hinlänglich, wenn er bemerkt: daß das Meßopfer keine Predigt, kein Religions-Vortrag, sondern Symbolik, geheimnißvolle Opfer-Handlung sey. Wer aber mit dem Meß-Priester mitlesen und gleichsam mitamtiren will, der lese die hl. Messe übersetzt von Galura: „Die Ehre der heiligen Messe" oder in Herrn Sailer's großem Gebet-Buche, und dieses wird genug seyn. Die Sprache des Missals kann und soll keine Reform, — gleichsam Exilirung zu erwarten haben, man würde sie, wie eine mit Unrecht und aus Uebereilung vertriebene Königin wieder auf ihren Thron zurückführen müssen. Auch Inhalt und Form des Meßbuches, Meßcanon — Ordo Missae — scheint einer Reform nicht bedürftig zu seyn; wenigstens muß das Missale in der Hauptsache so, wie es ist, gelassen werden; wenn es auch einige Emendationen, weil doch nichts aus Menschen-Händen Gekommenes ganz unverbesserlich ist, erleiden soll und muß, so können diese doch nicht von besonders großer Bedeutung seyn."

liturgie.de

Bücher, und für jede Diözese sind eigene Rituale eingeführt, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen, so wie auch diesen das Recht zusteht: für die Aufrechthaltung und Beobachtung der bestehenden liturgischen Formeln zu sorgen, und sie zu legalisiren. Für Abweichungen vom katholischen Systeme und Ritus der Diöcesan-Rituale ꝛc. sind sie dem Oberhaupte der Kirche verantwortlich. Dieselbe Einrichtung hat auch in der griechischen Kirche in Ansehung der Ritual-Bücher Statt.

Die Liturgie kann in öffentliche und Privat-Liturgie eingetheilt werden. Jene betrifft alle jene heiligen Verrichtungen, welche zum öffentlichen Gottesdienste gehören, oder vielmehr diesen ausmachen, und die Ceremonien heißen; diese bezieht sich nur auf die häusliche Andacht und Privat-Uebung der Religion; erstere wird in versammelter Kirchen-Gemeinde, letztere außer der Versammlung derselben — in Privat-Wohnungen ꝛc. gefeiert. Alle wesentliche und liturgische Handlungen, und dann auch jene, welche zwar nicht wesentlich sind, deren Vollziehung aber die Kirche nur den Bischöfen, Priestern, Diakonen ꝛc. übertragen hat, dürfen nur von den mit kirchlicher Autorisation aufgestellten Seelsorgern und sonstigen Geistlichen, je nachdem die Ritual-Vorschriften es gestatten, vorgenommen [14]); andere liturgische Handlungen aber, wie Gebete und Gesänge, können auch außer der Kirche gefeiert werden, und selbst Privat-Gesellschaften mögen zur Pflege solcher Andachten bestehen, wenn sie nur nicht in verbotene Conventikel ausarten, und nicht etwa eine Trennung von der Kirche beabsichtigen [15]). Auch sollen sich hiebei weder unberufene Layen als Lehrer aufwerfen, noch dürfen von solchen Zusammenkünften Unordnungen im Staate zu befürchten seyn.

Die liturgischen Handlungen nennt man liturgica communia, wenn sie für die ganze Gemeinde bestimmt sind, und liturgica particularia, wenn sie nur von einzelnen Mitgliedern gefeiert werden.

Die katholische Kirche hatte von jeher einen edlen, erhabenen, schönen und feierlichen Cultus, der Augen und Herzen der

[14]) Can. 8. 33. Dist. 1. de consecrat. C. 12. X. de haeretic. C. 12. de privileg. in 6to.

[15]) Can. 7. Dist. 42.

liturgie.de

Menschen an sich zieht. Ausführlich handelten darüber Fleury, Chateaubriand (Génie du christianisme, ou Beautés de la Religion chrétienne). Jauffret, Evêque de Metz, (du Culte public, ou de la necéssite du culte public en général, et de l'excellence du culte catholique particulier. 8. 1828.) u. A. In den Kirchen-Gebeten herrscht Geist, Kraft und Weihe [16]); die sieben Sakramente sind die äußeren Zeichen der innerlich wirkenden göttlichen Gnade und die übrigen Ceremonien und Ritus Symbole der Religion. Der Protestantismus hat sich der meisten Formen des Gottesdienstes entkleidet, so daß man bei ihm das Erbauliche nicht findet, was die Gemüther anregen, sie ergreifen, und sie zu den religiösen Empfindungen und Gesinnungen stimmen und erheben könnte [17]).

Das Recht, liturgische Anordnungen zu machen, steht nach den Prinzipien der katholischen Kirche ausschließlich der Kirchen-Gewalt, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Kirchen-Gebräuche nach der Bestimmung des allgemeinen Concil's von Trient [18]) dem Kirchen-Oberhaupte, rücksichtlich der speziellen oder Diözesan-Liturgie, welche jedoch immer auf die allgemeine gegründet seyn muß, den Bischöfen zu. Denn 1) da die Liturgie der Inbegriff kirchlicher Symbole ist, welche der Ausdruck des Coder und der Lehre seyn sollen; so kann auch nur die Kirche bestimmen: welche äußere Cult-Anstalten zweckmäßig und geeignet sind, den inneren Glauben zu beleben, und die Lehre symbolisch darzustellen. 2) Folgt dieß aus der göttlichen Gründung und Einrichtung der Kirche. Christus ordnete in derselben eine Kirchen-Gewalt an, und übergab dieser nicht nur die Sorge; die von ihm als wesentlich und unabänderlich eingesetzten Heils-Anstalten stets stets unverändert zu erhalten; sondern Er verlieh ihr auch die Macht, da nähere Bestimmungen zu geben und liturgische Formen anzuordnen, wo Er oder seine Apostel nicht selbst solche festgesetzt hätten, sonach ist das Recht auf Anordnung der Litur-

---

[16]) Sailer, Geist und Kraft der katholischen Liturgie. 12. München 1820. Dessen Beiträge zur Bildung der Geistlichen. 8. Ebend. 1820.

[17]) Vergl. Königl. preuß. Verordn. v. 17. Sept. 1814. Die Verbesserung der Liturgie betreffend. Churmark. Amtsblatt 1814. S. 357.

[18]) Sess. XXV. de indic. libror.

liturgie.de

gie in dem Wesen der Kirche selbst gegründet. 3) In den ersten christlichen Jahrhunderten, wo der Typus aller kirchlichen Symbole sich bildete, übte die Kirche dieses ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Recht ausschließlich aus [20]).

Die Kirche kann daher 1) die Tage und Zeiten, 2) den Ort des öffentlichen Cultus festsetzen, 3) Gottesdienst-Ordnungen erlassen, 4) Ceremonien und die Form der kirchlichen Feierlichkeiten einführen, 5) für den Anstand hiebei sorgen, und 6) die Aemter und Personen, denen die Vollziehung der liturgischen Handlungen gestattet seyn soll, bestimmen.

Nach den neuesten staatsrechtlichen Grundsätzen wurde jedoch das Recht der Kirche auf Anordnung der Liturgie mannigfach in Anspruch genommen, und sonach in manchen Staaten alle Gegenstände, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das wesentliche Wohl der Einwohner haben, als Gegenstände gemischter Natur erklärt, und rücksichtlich derselben ein Mitanordnungs-Recht von Seite des Staates behauptet [21]). (S. d. Art. Brevier. Gottesdienst. Kirchen-Agende. Meßopfer). Luther und seine Anhänger stellten gleich bei'm Beginne ihrer Glaubens-Neuerung im Betreff der Liturgie Grundsätze auf, welche ganz von der Lehre und Praxis der katholischen Kirche abweichend waren, und die deßhalb der Kirchenrath von Trient in den oben angeführten, wie auch in anderen Stellen verworfen hat. Das Recht der Liturgie steht bei den Protestanten nach Einigen dem Landesherrn, als oberstem Bischofe, nach Andern der Gemeinde als ein jus collegiale zu. In unseren Zeiten hat sich bei Einführung der neuen preußischen Kirchen-Agende das Schwankende ihrer Religions-Grundsätze durch die Meinungs-Verschiedenheit, die sich bei ihnen darüber aussprach, wieder recht sichtbar gezeigt. — Die Landes-Sprache

[19]) C. 9 X. de celebrat. miss. C. 1. h. t. in Clem.

[20]) Kastner, Würde und Hoffnung der katholischen Kirche mit Rücksichtnahme auf die protestantische Kirche. gr. 8. Sulzbach 1822. S. 41. Kopp. a. a. O. S. 220. Siegel a. a. O. Rheinwalds christliche Archäologie.

[21]) Vergl. Bayer. II. Konstit. Ed. §. 76. 77. 78. 79.

liturgie.de

setzten die Protestanten durchgängig an die Stelle der lateinischen, verwarfen viele Ceremonien der katholischen Kirche in Folge ihrer divergirenden Glaubens-Behauptungen, und behielten nur noch einige Ritus als Mittel der Erbauung bei. Hienach sind auch alle Kirchen-Ordnungen und Agenden bei ihnen abgefaßt.

Liturgische Bücher. Man versteht hierunter jene Bücher, welche unter kirchlicher Autorität abgefaßt sind, und die vorgeschriebenen Ritus und Gebete (Kirchen-Formeln) für den öffentlichen Gottesdienst, die Administrirung der heiligen Sakramente und die übrigen verschiedenen liturgischen Verrichtungen enthalten. Die Kenntniß derselben macht einen wichtigen Theil des theologischen Studiums aus, und ein jeder Geistlicher, ehe er die höheren Weihen empfängt, oder eine seelsorgerliche Anstellung erhält, soll hierin gehörig unterrichtet seyn. Die größte Achtung wurde dem Evangelien-Buche erwiesen, und das vierte Concil von Konstantinopel befahl: „demselben die nämliche Ehre, wie dem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes zu erzeigen.“ Daher kommt auch der Gebrauch, daß bei Ablesung desselben Lichter angezündet werden, und die Anräucherung gegen solches geschieht. Dasselbe wurde oft mit goldenen Buchstaben geschrieben, und prachtvoll eingebunden [1]). Seit Justinian wird auch das Evangelien-Buch bei jeder gerichtlichen und feierlichen Eides-Leistung gebraucht [2]). Die vorzüglichen liturgischen Bücher in der katholischen Kirche sind dos Pontificale und Rituale Romanum, das Missale, dann die Diözesan-Kirchen-Agenden, Chor-Bücher und Kirchen-Ordnungen [3]). (S. d. Art. Evangelium. Kirchen-Agenden. Liturgie.)

Löffel als kirchliches Gefäß; derselbe ist 1) ein Attribut des Kelches, mittelst dessen in der Messe vor der Aufopferung des Kelches bei der ersten sogenannten Einschenkung einige Tropfen Wasser in Gemäßheit traditioneller Lehre dem Weine beigemischt werden. Nach der alten römischen Ordnung sollen drei

---

[1]) Gregor. M. Lib. XII. ep. 7. Gregor. Turon. de gloria confess. C. 63.

[2]) Nov. 10.

[3]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 221.

liturgie.de

Tropfen Wasser mit dem Löffel dem zu consekrirenden Weine beigemischt werden, und im Ceremoniale Romanum wird eines goldenen Löffelchens erwähnt, welches der heil. Vater gebraucht, um einige Tropfen Wasser bei der heil. Messe dem Weine beizumischen. 2) Ist bei jedem das Rauchwerk enthaltenden Gefäße — Schifflein — ein Löffelchen, mittelst dessen der Celebrant das Rauchwerk in das Rauchfaß resp. in die Kohlenpfanne desselben imponirt; endlich kommt 3) in den älteren Zeiten der Gebrauch eines Löffels vor, mittelst dessen den Gläubigen sonst das heil. Abendmahl gereicht wurde, welcher aber längst nicht mehr im Gebrauche ist.

Lossprechung (absolutio). Auf das vor einem Beicht-Priester von einem Pönitenten abgelegte Sünden-Bekenntniß erfolgt entweder die Lossprechung oder die Vorbehaltung der Sünden. Erstere wird von dem an Gottes Statt richtenden Priester ertheilt, wenn der Pönitent eine ernstliche Reue, und einen festen Vorsatz zur Besserung zeigt; im Gegentheile aber, und überhaupt wenn der Beichtvater vernünftiger Weise von dem Beichtenden die Besserung nicht erwarten kann, vielmehr noch weitere Beweise seiner Bußfertigkeit verlangen muß, verweigert. Sie gründet sich auf die von Jesus seinen Aposteln und deren Nachfolgern verliehene Schlüssel-Gewalt, Matth. 16, 19. Luk. 17, 3—4. Joh. 20, 21—23, vermöge welcher ihnen die Gewalt ertheilt worden ist, auf das vorgängige Sünden-Bekenntniß die Sünden zu vergeben oder zu behalten [1]). Die Worte, die Jesus in den an-

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 1. 2. de sacram. poenitent. Can. 3 ibid. „Siquis dixerit, verba illa Domini Salvatoris: Accipite Spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt: non esse intelligenda de potestate remittendi, et retinendi peccata in Sacramento Poenitentiae, sicut Ecclesia catholica ab initio semper intellexit, detorserit autem contra institutionem hujus Sacramenti, ad auctoritatem praedicandi Evangelium: anathema sit. — Siquis negaverit, ad integram, perfectam peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente, quasi materiam Sacramenti Poenitentiae, videlicet contritionem, confessionem et satisfactionem, quae tres Poenitentiae partes, dicuntur; aut dixerit, duas tantum esse Poenitentiae partes, terrores scilicet incussos conscientiae, agnito peccato, et fidem conceptam ex

liturgie.de

geführten Stellen: „welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sollen sie auch vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sollen sie auch behalten seyn," gesprochen hatte, gelten auch den Bischöfen und Priestern, — ihren Nachfolgern [2]); denn Christus gründete hier eine immerwährende Heils-Anstalt; es sollte daher auch die Gewalt der Sünden-Vergebung immerwährend seyn. Nur die Bischöfe und Priester also besitzen die Gewalt der Sünden-Vergebung, indem sie Jesus nur den Aposteln und ihren Nachfolgern verliehen hat. So sagt der heil. Apostel Paulus I. Kor. 4, 1. „Dafür soll man uns halten, für Diener Christi, und für die Verwalter der göttlichen Geheimnisse. Dies bestätigt auch die Tradition.

Der heilige Athanasius sagt [3]): Quod si nondum soluta sunt vincula, tradas te ipsum discipulis Jesu: adsunt enim, qui te solvant; pro potestate ea, quam a Salvatore acceperunt: Quaecunque ligaveritis. — Quibus remiseritis peccata."

Cyprian [4]). „Statueramus participato invicem nobiscum consilio, ut, qui in persecutionis infestatione supplantati ab adversario et lapsi fuissent, et sacrificiis se illicitis maculassent, agerent diu poenitentiam plenam, et

---

Evangelio, vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata: anathema sit."

[2]) „Diese Worte waren damals nicht zu Allen, sondern nur zu den Aposteln gesagt; welchen in diesem Amte die Priester nachfolgen. Denn da jede Gattung der Gnade, die in diesem Sakramente ertheilt wird, vom Haupte Christus auf dessen Glieder fließt, so müssen die Priester mit allem Rechte selbes dem mystischen Körper Christi, das ist, den Gläubigen ausspenden, weil die Priester allein die Gewalt haben, den wahren Leib Christi zu verwandeln, und weil die Gläubigen vorzüglich durch das Sakrament der Buße tauglich gemacht werden, die heil. Eucharistie zu empfangen." Der römische Katechismus, übersetzt von Dr. J. Felner. I. Bd. gr. 8. Mainz 1828. S. 362.

[3]) In verba Evang. Matth. XXI; 2. Brenner, katholische Dogmatik. III. Bd. S. 293.

[4]) Ep. LIV. ad Cornel.

liturgie.de

si periculum infirmitatis urgeret, pacem sub ictu mortis acciperent — quando permiserit ipse, qui legem dedit, ut ligata in terris etiam in coelis ligata essent, solvi autem possent illic, quae hic prius in ecclesia solverentur.«

Ambrosius [5]). »Quid in poenitentia? Nonne Dei nomen operatur? Impossibile videbatur, per poenitentiam peccata dimitti: concessit hoc Christus Apostolis suis, quod ab Apostolis ad sacerdotum officia transmissum est.«

Hieronymus [6]). »Quotidie in unoquoque nostrum flammam libidinis per confessionem et gratiam Spiritus sancti intercidit, id est per orationem sacerdotis facit cessare.«

Augustin [7]). »Ubi si ministri desint, quantum exitium sequitur eos, qui de isto saeculo vel non regenerati exeunt, vel ligati.« — »Qui in ecclesia remitti peccata non credens contemnit tantam divini muneris largitatem et in hac obstinatione mentis diem claudit extremum, reus est illo irremisibili peccato in Spiritum s., in quo Christus peccata dimittit« [8]).

Die sakramentalische Lossprechung des im Beicht-Gerichte an Gottes Statt richtenden Priesters ist vermöge der ihm zustehenden Nachlaß-Gewalt eine wirkliche Vergebung der Sünden, und nicht bloß, wie Luther in seinem Buche de captivitate babylonica behauptete, eine feierliche Versicherung oder Zusage der Sünden-Vergebung von Seite des Geistlichen an die im Allgemeinen Beichtenden, daß Gott ihnen ihre Sünden unter der Bedingung einer aufrichtigen Besserung verzeihe. Dies folgt 1) aus der Löse- und Binde-Gewalt, wie aus der Macht, die Jesus sich zueignet, und die Er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern übergibt. 2) Aus der in den ersten christlichen Zeiten gewöhnlichen Anrufungen und Martyrer-Scheinen [9]). 3) Aus der aus-

---

[5]) Lib. de poenitent. C. 2.

[6]) In Psalm. 28.

[7]) Ep. 170.

[8]) Enchir. C. 83. Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. de sacram. poenitent. C. 1.

[9]) Binterim a. a. O. V. Bd. II. Th. S. 315 ff.

liturgie.de

drücklichen Erklärung des Concilium's von Trient [10]): Docet quoque, etiam Sacerdotes, qui peccato mortali tenentur, per virtutem Spiritus sancti, in ordinatione collatam tanquam Christi ministros, functionem remittendi peccata exercere, eosque prave sentire, qui in malis sacerdotibus hanc potestatem non esse contendunt. Quamvis autem absolutio sacerdotis alieni beneficii sit dispensatio, tamen non est solum nudum ministerium vel anuntiandi evangelium, vel declarandi, remissa esse peccata, sed adinstar actus judicialis, quo ab ipso velut a judice, sententia pronunciatur atque ideo non debet poenitens adeo sibi de sua ipsius fide blandiri, ut etiam, si nulla illi adsit contritio, aut sacerdoti animus serio agendi et vere absolvendi desit; putet tamen, se propter suam solam fidem vere et coram Deo esse absolutum, nec enim fides sine poenitentia remissionem ullam peccatorum praestaret, nec is esset nisi salutis suae negligentissimus, qui sacerdotem joco se absolventem cognosceret, et non alium serio agentem sedulo requireret,"

Die Absolutions-Formel ist: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. Die Lossprechung ist übrigens ein Ausdruck der Gewalt der Weihe des Geistlichen; zur gültigen Ausübung dieser Macht muß ihm jedoch mittelst bischöflicher Approbation [11]) eine gewisse Jurisdiktion ertheilt, oder ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen seyn, so daß er die übertragene Macht nur gegen seine Untergebenen ausüben darf. Wer sohin das Sakra-

---

[10]) Sess. XIV. C. 6. de sacram. poenitent.

[11]) Devoti l. c. T. II. p. 152. „Jurisdictio penes Episcopum in dioecesi est, et ideo nisi quis eam ab Episcopo obtineat, in ejus subditos exercere judicium ac sententiam ferre non potest. Parochi, cum animarum curae praeficiuntur, sui officii jure obtinent hanc potestatem, quia cum parochi fiunt, accipiunt ab Episcopo subditos, quos regant, et in quos jurisdictionem exerceant. Ceteri sacerdotes, quibus nulli cum beneficio subditi dati sunt, opus habent venia Episcopi, a quo ad hoc munus apti, et idonei judicentur; ac muneris gerendi potestatem accipiant. Itaque parochi posteaquam rite constituti sunt, jure proprio, reliqui sacerdotes, sive ex saecularibus, sive ex regularibus jure delegato poenitentiae sacramentum administrant."

liturgie.de

ment der Buße ausspenden will; der muß nicht nur die Gewalt besitzen, die ihm die Weihe gibt, sondern auch die Gerichtsbarkeit. Dies fand schon zu den Zeiten der Apostel Statt, indem damals schon die Grenzen abgemessen waren, innerhalb welcher die Kirchen-Vorsteher bei den Gemeinden ihr Amt ausüben sollten, und es war durchaus den Bischöfen und Priestern verboten in dem Bezirke eines andern, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, geistliche Verrichtungen vorzunehmen, Phil. 1, 1. Tit. 1, 5. Dasselbe sagt die Tradition; und nach ihrem Zeugnisse war jeder Bischof auf seine Diözese, und jeder Priester rücksichtlich des Buß-Geschäftes auf die untergebenen Gläubigen beschränkt. Eben dies erklärt der Kirchenrath von Trient [12]): »Quoniam natura et ratio judicis illud exposcit, ut sententia in Subditos duntaxat feratur, persuasum semper in ecclesia Dei fuit, et verissimum esse Synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.« Ferner verordnete die allgemeine tridentinische Synode [13]): »Quamvis presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant: decernit tamen sancta Synodus, nullum etiam regularem posse confessionem saecularium, etiam sacerdotum, audire, nec ad id idoneum reputari; nisi aut parochiale beneficium, aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut alias idoneus judicetur, et approbationem, quae gratis detur, obtineat, privilegiis et consuetudine quacumque etiam immemorabili, non obstantibus.« Die Gewalt der Apostel war hier unbeschränkt, und in Todes-Gefahr ist es auch die eines jeden Priesters [14]); außerdem aber ist die Absolution eines nicht besonders delegirten oder approbirten Priesters unerlaubt und ungültig.

---

[12]) Sess. XIV. C. 7.

[13]) Sess. XXIII. C. 15. de reform.

[14]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent. „Verum tamen pie admodum, ne hac ipsa occassione aliquis pereat, in eadem ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla reservatio sit in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.“ Cf. Bulla Benedicti XIV. Instit. Eccles. N. 86.

liturgie.de

Die Quelle der Lossprechungs-Gewalt in Ansehung der ganzen Kirche ist der Pabst, und in Ansehung der einzelnen Diözesen jeder Bischof. Zur Beförderung des religiös-sittlichen Wohles der Gläubigen, wie zur Abschreckung von gröberen Vergehen haben sich der Pabst sowohl, als die Bischöfe die Absolution von gewissen schweren Vergehungen vorbehalten. In solchen von den höheren Kirchen-Vorstehern vorbehaltenen Fällen können nun nicht die untergeordneten Beicht-Priester, sondern nur die Ersteren lossprechen; ausgenommen, ein Beicht-Vater hätte auch hiezu specielle Vollmacht erhalten. Bei Sterbenden hört ohnehin die Beschränkung rücksichtlich der Sünden-Vorbehalte auf, und jeder Priester kann in articulo mortis, damit Niemand ohne eigenes Verschulden verloren gehe, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sünden die Lossprechung ertheilen [15]).

[15]) Catech. Rom. P. II. C. 5. §. 48.

liturgie.de